Bav. jur. 90.

Ex libris
Joannis Kandler Monacensis
Ao 1706

Digitized by Google

<36604534920010

<36604534920010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° J. Tract. 48.

Bavaricum. Jus civile. Leg. 1822. 90.

Digitized by Google

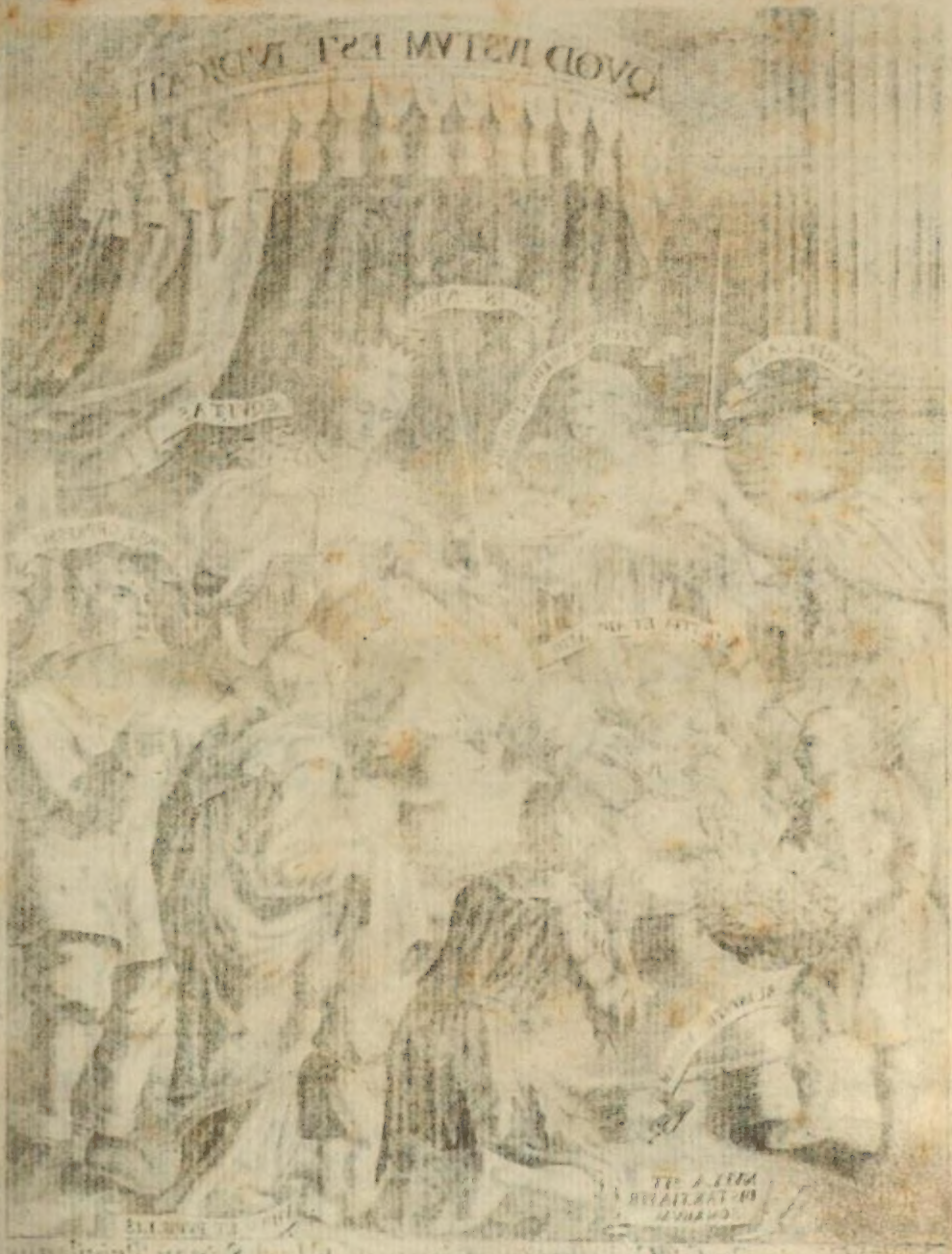

Digitized by Google

Cum sacræ Cæs. Majestatis: et seroniss. Elect. Saxon. Privilegiis:

Digitized by Google

Ex Libris Joannis Kandler Monacensis

PRAXIS AUREA,

De

Jurisdictione Inferiore, Civili & Bassa

Vulgo

Von der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht / Vogteylichen Obrigkeit und Hofmarck-Gericht.

Wie dieselbe heutiges Tags in denen Kayserlichen Landen / auch allen Churfürstenthumen / als Maintz / Trier / Cölln / Bayern / Ober- und Nieder-Sachsen / Brandenburg / und Pfaltz / in Oesterreich / Schwabenland / Franckenland / Tyroll / Mähren / auch andern vornehmen Provinzen und Herrschafften / practicirt / nicht weniger in verschiedenen vortrefflichen Dicasterien observirt wird.

Welches schöne und curieuse Werck / von dem Herrn Authore vormalen in Lateinischer Sprach beschrieben / jetzo aber von ihme selbsten / allen Adelichen Landsässen / Rittern / Advocaten / Ober-Ampten / Ober-Richtern / Vögten / Castnern / Burgermeistern / Richtern / Stadt- und Gericht-Schreibern / Procuratoren / Notarien / Schreiberey-Verwandten / und andern Ambt-Leuten / zu sonderbaren Nutzen in die hochteutsche Sprach übersetzt und entworffen worden

Von

Anthoni Wilhelm Ertel /

Der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Rath und gemeinschafftlichen Syndico.

Mit Römischer Kayserl. Majest. auch Churfürstl. Sächsischer Gnad und Freyheit nicht nachzudrucken.

Nürnberg /

In Verlegung Peter Paul Bleul / Buch- und Kunsthändlern.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Denen

Hoch-Edelgebohrnen/ Fürsichtig- und Hochweisen

sämtlichen

Herrn Burgermeistern

Und

dem gantzen Rath

Der

des H. Römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg/

Seiner Hochgebietenden Obrigkeit

Empfielet Sich und dieses Buch

unterthänig

Ihrer Hochadelichen Herrlichkeiten

gehorsamster Burger

Peter Paul Bleul/ Buch- und Kunsthändler.

Digitized by Google

Hoch-Edelgebohrne/ Fürsichtig- und Hochweise
Vätter unsers Vatterlands/
Hochgeehrte Hochgebietende Herrn!

VOr allen Gaben/ mit denen das Volck GOttes/ ehedessen/ seinen GOtt zu verehren befehligt war/ sollen die Angenehmste diese gewesen seyn/ welche der HERR für sich/ an denen Erstlingen der Fruchtbarkeit sowohl der Thier/ als der Früchte/ die menschlicher Fleiß aus der Erden gereitzet/ bedungen: Weil Sie sonsten sich/ als die Undanckbarste würden blos geben/ wo sie nicht/ mit Darbringung dergleichen Erstlingen/ noch ehe sie selbige genutzet/ deutlich bekennet/ daß all Ihr Vermögen GOttes Gabe sey: Angemercket Ihnen allein/ durch dessen Güte/ das Land/ worinnen Milch und Honig/ samt allem Uberfluß geflossen/ eingeraumet worden; Unter so beliebtem Nahmen der Erstlinge/ schmieget sich auch/ Theure Vätter des Vatterlandes/ Götter Dero Staaten/ Hoch-Edelgebohrne Hochgebietende Herren/ zu deroselben Füssen/ eine nicht übel-geartete Frucht eines weit-beruffenen Recht-Lehrers/ die Erstling meiner/ in diesem Jahr/ auf die Bücherey zu schlagenden Unkosten: getrauet sich auch desto freudiger vor denenselben zu stehen/ je mehr ich mich verbunden erkenne/

hier

hier öffentlich zu bekennen/ daß alles/ was ich bisher/ in dieser Handlungs-Art kan/ ich E. Hochadel. Herrlichkeiten einig zu daucken habe. Durch dero so wohlgefaſſtes Regiment führen wir/ mitten in dem äuſſerſt-beunruhigten Teutſchland/ ein nicht gar beunruhigtes Leben. Unter dero Schutz können wir die Gerechtigkeit/ welche anderwerts/ mit verwirrt- und zerraufften Haaren/ zerknicktem Schwerdt/ zerkrippelt- und vor die Füſſe geworffenen Waag-Schalen/ anzutreffen/ in gehörigem Schmuck/ ohnbedränget ſehen. In dero Stadt iſt der flüchtigen Aſtræa eine ſo ſichere Zuflucht eröffnet/ daß/ wann gleich deroſelben Unterrichtere aus Unbedachtſamkeit irren wolten/ Sie doch nicht boshafftig fehlen können. Bey dero Richter-Bäncken ſtehet/ wie im Kupfer-Titul abgebildet/ der unſchuldig gedruckte Bauers-Mann/ wieder auf. Denen Wittben und Waiſen werden ihre Thränen abgewiſchet. Wider die Spitze dero unverfälſchten Gerechtigkeit/ vermag/ weder die Spitze des gezückten Schwerdtes/ noch der kräfftige Schluß der Kercker-Meiſtern/ etwas; weniger das ſtoltze Drohwort: Ich werde dich wol darzu bringen! Das Geld/ ob es ſtumm iſt/ doch grad macht/ was krumm iſt/ hat bey Dero Themis dieſe Gewohnheit und Gewalt verlohren: Weil Deroſelben Ohren nicht minder der Gunſt/ als der Freundſchafft und Schmeicheley/ verſchloſſen ſind. Und ſo für- und ſcharff-ſichtige Argus-Augen E. Hochadel. Herrl. auf alles/ bey verbundenen Augen der Gerechtigkeit/ haben: ſo wenig laſſen Sie die Augen herrſchen/ wann das Urtheil/ durch das Anſehen der Perſonen/ könnte geblendet werden.

Durch ſo viel nicht weniger der Gemeine/ als mir abſonderlich erwieſene Wohlthaten/ womit E. Hochadl. Herrl. Ihre Rep. von angedroht- und augenſcheinlicher Gefahr der Unterſinckung errettet/ womit Selbige auch das ſchwache Schifflein meiner Nahrung vor dem Sturm geſichert/ finde ich mich gedrungen und verpflichtet/ bey dem Eintritt dieſes Jahrs/ auch einen Zutritt zu verlangen/ und die Erſtlinge dieſes Jahrs unterthänig darzulegen:

in tröstlicher Hoffnung/ oder vielmehr gewisser Zuversicht/ es werden E. Hochadel. Herrl. für Dero unsterbliche Wolthaten/ die erste Gabe Ihres getreusten Burgers/ als eine Hand voll frisches Wasser/ oder als Canonis, eines gut-hertzigen Bäuerleins/ Rube/ gnädig auf- und annehmen: dieses Buch auch/ weil es an Fürtrefflichkeit des Inhaltes/ als welcher/ von genau- und richtiger Ausfertigung anderer Auctorn/ noch unberührt ist/ an statt eines Deroselben angenehmen Grundes und Bodens reiffe Früchte/ die ihren Werth und alle Niedlichkeit/ von dem Nahmen des Jungfer-Obstes haben/ nachdrücklich beschützen: und mich selbsten/ samt den Meinigen/ in Dero unveränderliche Gnade einschliessen. Dafür wolle GOtt alle Deroselben Wünsche mit seeliger Erfüllung versiegeln! Deroselben Gemeines/ eigenthümliches/ der Ihrigen/ und aller redlichen Burger Wesen/ nicht nur in diesem/ sondern auch unzehlig-nachfolgenden Jahren/ in Seinem Schutz/ sichern Friede/ höchsten Flor/ und in allen Stücken gesegnet fortwachsen/ und mir die Gnade lassen/ mich zu nennen

Eurer Hochadelichen
Herrlichkeiten

unterthänig-gehorsamen

Burger

Peter Paul Bleul/ Buch- und Kunsthändlern.

Register derer Materien, so in diesem Buch enthalten.

Des Ersten Buchs

Das I. Capitel.

WOrinnen die Natur und Eigenschafft der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey nach unterschiedlicher Orthen Herkommen und Observanz practicirè untersucht wird Pag. 1

Das II. Cap.

Von den Wirckung und üblichen Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit / und zwar Erstens / von Huldigung der Unterthanen gegen dero Gerichts-oder Vogt-Herrn. 15

Das III. Cap.

Der Andere Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / nemlich die Bestellung einer bürgerlichen Gefängnus. 23

Das IV. Cap.

Der Dritte Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlichen die Obsicht über das Gewicht / Messerey und Ellen. 27

Das V. Cap.

Der Vierdte Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / insgemein der Kirchweyh-Schutz genannt. 36

Das VI. Cap.

Der Fünffte Effect oder Würckung der Gerichtbarkeit / nemlich die Setzung der Marckstein und andere Ausmarckungen. 39

Das VII. Cap.

Der Sechste Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit / nemlich die Frohndienst/ Robold/ Scharwecken. Pag. 47

Das VIII. Cap.

Der Siebende Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey ; insgemein / der Besitz bey jährlichen aufnahm der Kirchen Rechnungen. 74

Das IX. Cap.

Der Achte Effect und Würckung der Vogtey oder Niedergerichtbarkeit/ nemlich die Mühl-Beschau. 81

Das X. Cap.

Der Neunte Effect oder Würckung von der Niedergerichtbarkeit/nemlich die Aufrichtung gemeiner Dorff-Schulen. 88

Das XI. Cap.

Der Zehende Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey ; nemlich / die Aufrichtung allerhand Gemeinen-Gebott und Verbott. 90

Das XII. Cap.

Der Eilffte Effect von der Vogtey ; nemlich / die Obsicht über die Dorff-Ehehafften / als über Tafern / Gemain-Bad / Mühl und Schmidten. 94

Das XIII. Cap.

Der Zwelffte Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey ; nemlich / die Aufstellung eines Richters / Ambtmans und anderer gemeinen Bedienten. 101

Das XIV. Cap.

Der Dreyzehende Effect der Niedergerichtbarkeit ; insgemein/ die jährliche Feur-Beschau genannt. 118

Das XV. Cap.

Der Vierzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit ; nemlich / das Streiffen auf allerhand lose Leut. 121

Das XVI.

Das XVI. Cap.

Der Fünffzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Zusammenruffung der Gemeinds-Unterthanen. Pag. 127.

Das XVII. Cap.

Der Sechzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Aufnehmung der Gemeinds-Rechnungen. 130

Das XVIII. Cap.

Der Siebenzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Bestraffungen an Geld / wegen allerhand Bürgerlichen Verbrechen. 137

Das XIX. Cap.

Der Achtzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Andictirung allerhand bürgerlichen Schand-Straffen. 149

Das XX. Cap.

Der Neunzehende Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Aufstellung der Vormunder oder Gerhaber. 156

Das XXI. Cap.

Der Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / die Aufrichtung einer Inventur. 165

Das XXII. Cap.

Der Ein-und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / die Sigill-oder Fertigungs-Gerechtigkeit. 170

Das XXIII. Cap.

Der Zwey und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Compaß-Brieff und allerhand Gerichtliche Urkunden. 177

Das XXIV. Cap.

Der Drey und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit / oder Vogtey; die Haltung eines Gerichts-oder Ambts Protocoll. 182

Das XXV. Cap.

Der Vier und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / das Haußsuchungs-Recht. Pag. 190

Das XXVI. Cap.

Der Fünff und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit; nemlich / das Pfand-Recht. 195

Das XXVII. Cap.

Der Sechs und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Ausruffung des Friedbotts. 203

Das XXVIII. Cap.

Der Sieben und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / das Einzieh-Geld. 204

Das XXIX. Cap.

Der Acht und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Nachsteur oder Freygeld. 205

Das XXX. Cap.

Der Neun und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Aufrichtung eines Testaments / vor gesessenem Gericht. 212

Das XXXI. Cap.

Der Dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / der Gand-Proceß. 218

Das XXXII. Cap.

Der Ein und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Aufrichtung einer offenen Schießhütten. 226

Das XXXIII. Cap.

Der Zwey und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Auffstellung allerhand Handwercker. 227

Das

Das XXXIV. Cap.

Der Drey und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich/ allerhand/zu Ausübung eines Gerichtlichen Proceß/ gehörige Sachen und Requisita. Pag. 232

Das XXXV. Cap.

Der Vier und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Aufstellung der Feldmesser und anderer Schätzmänner. 254

Das XXXVI. Cap.

Der Fünff und dreyssigste Effect; nemlich / die Setzung einer Anlag oder Steur/in gewissen Gemainds-Nothwendigkeiten. 258

Das XXXVII. Cap.

In der Jurisdiction-Materi ist zuforderst auf unterschiedlicher Orten Observantz und mannichfaltiges hertommen fleissige Obacht zu haben. 258

Das andere Buch

Das I. Cap.

WOrinnen die Differentz und unterschied zwischen der hohen Landt-Obrigkeit/Regalien oder Herrlichkeiten/hohen Frais-oder Centun der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gezeiget wird. 1

Das II. Cap.

Wie eine Jurisdiction der andern hülffliche Hand bieten soll. 21

Das III. Cap.

Ob der Gerichts-Herr seine Unterthanen dahin anhalten könne / daß sie ihme die Victualien vor andern zu feilen Kauff anbieten und verkauffen müssen. 23

Das IV. Cap.

Ob die Unterthanen schuldig / dem Gerichts-Herrn vor andern zu dienen oder zu arbeiten. Pag. 26

Das V. Cap.

Ob die Ernehrung eines Findel-Kinds zur Niedergerichtbarkeit / oder zur hohen Fraißlichen und Malefitz-Oberigkeit gehörig. 30

Das VI. Cap.

Ob ein GerichtsHerr schuldig sey / zu gestatten / daß man einen Delinquenten durch dessen Gerichts-Bezirck führe. 32

Das VII. Cap.

Ob die Jagtbarkeit zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig 35

Das VIII. Cap.

Ob die Annehmung der Judenschafft zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig. 48

Das IX. Cap.

Was das Wort Frevel bedeute / und ob dessen Abstraffung zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig. 52

Das X. Cap.

Ob der Gerichts-Herr das Einstand-Recht auf seiner Unterthanen Gütern habe. 55

Das XI. Cap.

Auf was Weise die Niedergerichtbarkeit durch Verjährung ersessen werden könne. 66

Das XII. Cap.

Wann ein Fürst einem ein Schloß mit allen Pertinentien oder Zugehörungen verleihet / ob auch zugleich die Jurisdiction concedirt und verliehen zu seyn erachtet wird. 69

Das

Das XIII. Cap.

Ob und wie fern der Ober-Herr und Richter / denen klagenden Unterthanen / wieder ihre Gerichts-Herren zu willfahren habe. Pag. 72

Das XIV. Cap.

Ob der Herr seine Unterthanen zwinglich anhalten könne / daß sie nirgendshin / als in dessen Wein oder Bier-Wirthshauß / oder in kein andere Mühl gehen dörffen. 77

Das XV. Cap.

Ob und auf was Art der Gerichts-Herr / so sich gegen die Unterthanen allzuscharpff erweiset / zu straffen und abzuhalten sey. 80

Das XVI. Cap.

Ob die Unterthanen wider ihren Gerichts-Herrn ad Juramentum Perhorrescentiæ zuzulassen. 85

Das XVII. Cap.

Ob der Gerichts-Herr auf die Gemain-Weyd mehr Vieh schlagen könne / als seine Unterthanen. 94

Das XVIII. Cap.

Ob bey der Gemain-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit das Einstand-Recht Platz finde. 100

Das XIX. Cap.

Welcher Gestalt der Gerichts-Herr seine widerspenstige und ungehorsame Unterthanen züchtigen könne. 105

Das XX. Cap.

Ob ein Gerichts-Unterthan nach Selbstbelieben aus dem Dorff ziehen / und anderswo sich niederlassen könne. 111

Das XXI. Cap.

Ob die Leibeigenschafft ein Effect und Würckung von der Niedergerichtbarkeit sey. 118

Das XXII

Das XXII. Cap.

Ob der / so vom incompetenten oder ungehörigen Gerichts-Herrn citirt worden / zu erscheinen schuldig. pag. 125

Das XXIII. Cap.

Mit was Ehrerbietung und Reverentz die Unterthanen ihren Gerichts-Herrn zu begegnen haben. 129

Das XXIV. Cap.

Ob auch die Weibspersohnen der Vogtey- oder Niedergerichtbarkeit fähig seynd. 137

Das XXV. Cap.

Ob der Gerichts-Herr sich vor seinen Unterthanen / der anderswo in Rechtfertigung verfangen ist / oder sonsten bedruckt wird / interveniendo einlassen könne. 141

Das XXVI. Cap.

Auf was Weise eine frembde Jurisdiction violirt werde / und wie solcher Violation zu begegnen und zu steuren. 148

Das XXVII. Cap.

Ob die Niedergerichtbarkeits-Marckungen durch Zuwachs- und auflösung verändert werden. 159

Das XXVIII. Cap.

Welcher Gestalt die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey erwiesen werde. 162

Das XIX. Cap.

Ob die Jurisdiction cumulativè, das ist / daß der Concedent sich deren auch mitgebrauchen könne / oder privativè, das ist / daß der / welchem sie verliehen / selbige vor sich allein zu exerciren habe / concedirt oder übergeben zu seyn vermuthet werde. 173

Das XXX. Cap.

Ob des Nieder-Gerichts-Herrn Unterthan eines andern Herrn Schutz suchen möge.

Das

Das XXXI. Cap.

Ob die Unterthanen eines andern Gerichts-Herrns Jurisdiction prorogiren und vor derselben sich in Rechtfertigung einlassen können. 180

Das XXXII. Cap.

Ob die Obsicht in Policey-Sachen zur Niedergerichtbarkeit und Vogtey gehörig? 186

Das XXXIII. Cap.

Wie zu sprechen sey / wann zwey in quasi possess der Niedergerichtbarkeit stehen? 189

Das XXXIV. Cap

Ob die Forst-Gerechtigkeit ein Effect von der Niedergerechtbarkeit oder Vogtey sey? 195

Das XXXV. Cap.

Allerhand practicable Collectanea von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey in sich haltend? 202

Das dritte Buch

Das I. Cap.

Ob die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn/wann er unbillicher oder thärlicher Weis wider sie verfahret / sich wiedersetzen können. 1

Das II. Cap.

Ob ein Unterthan seinen Gerichts-Herrn / als verdächtig recusiren könne. 7

Das III. Cap.

Wie der Gerichts-Herr sich gegen die Unterthanen zu verhalten. 15

Das IV. Cap.

Worinnen der Unterschied inter Jurisdictionem voluntariam & contenciosam vorgestellt wird. 15

Das V. Cap.

Was bey vorfallendem Zweiffel / ob eine Sach vor den weltlichen oder geistlichen Gerichts-Herrn gehörig / zu sprechen und schliessen sey. 33

Das VI. Cap.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr in Zehend-Sachen sprechen könne. 38

Das VII. Cap.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über das Kirchen-Lehen cognoscirn könne. 44

Das VIII. Cap.

Wann der weltliche Gerichts-Herr in einem Fall die Cognition über eines Geistlichen Sach hat / ob er alsdann auch die Execution vornehmen könne. 45

Das IX. Cap.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr den geistlichen Arm / und hingegen der Geistliche den Weltlichen imploriren könne. 47

Das X. Cap.

Ob ein geistliche Person vorm weltlichen Gerichts-Herr in Widerklag genommen werden könne. 51

Das XI. Cap.

Dem Gerichts-Herrn lieget ob / keine starcken Bettler in seinem Gerichtsbarlichen Bezirck zu dulten / noch andere böse Leut aufzunehmen. 55

Das XII. Cap.

Ob/ und was vor ein Unterſchied inter Jurisdictionem ordinariam, & delegatam, das iſt: Zwiſchen der ordenlichen / und aufgetragenen Gerichtbarkeit ſey. Pag. 63

Das XIII. Cap.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über den / von eines Geiſtlichen Thier zugefügten Schaden/ cognoſciren könne. 70

Das XIV. Cap.

Ob der weltliche Richter in Ehe-Sachen gantz keine/auch nur incidente cognition habe. 72

Das XV. Cap.

Von der Natur und Eigenſchafft der Schied-Richter oder Compromiſslichen Jurisdiction. 76

Das XVI. Cap.

Ob einer / wegen eines delicti mixti Fori vom geiſtlichen Richter geſtrafft worden / noch darzu vom weltlichen Gerichts-Herrn in Straff genommen werden könne. 80

Güldene PRAXIS

Von

Der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht/ Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Des Ersten Buchs

Erstes Capitel.

Worinnen die Natur und Eigenschafft der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey nach unterschiedlicher Orthen Herkommen und observanz practicè untersucht wird.

Die Erste Observation.

§. I.

DIe und bevor wir den innerlichen Zustand oder Eigenschafft der Niedergerichtbarkeit/Erbgericht/ Vogtey oder Hofmarck-Gerechtigkeit/etwas genauer erkundigen / will vor allen Dingen nöthig fallen / derselben / nach gewöhnlicher Richtschnur der Rechtsgelehrten/eine gewisse definition oder Beschreibung beyzulegen/sintemalen

in allen disciplinen die definition den Weg zur Wissenschafft bahnet/ wie hingegen in dessen Nachbleibung man gar leichtlich bey Abhandlung der Sachen selbst in Irthum fallen kan.

Colleg. Jurid. Argentor. in l. si ager vectigal. thes. 59. Coler. *in præfat. ad tract. de process. execut.* Cujac. *in paratitl ff. vers. etsi jus de fin.* Cicer. *lib. 1. de offic. & lib. de Orat. sect. 54.*

Jedoch ist hierinn und sonderlich bey den Rechtsgelehrten unnöthig / sich bey Abfassung dergleichen definitionen mit sorgsamen Uberfluß lang aufzuhalten / nachdem selbige mehrentheils gefährlich und in den Rechten vielmehr blosse Beschreibungen / als ordentliche und mit Philosophischen subtilitäten angefüllte definitiones anzutreffen sind / wannenhero der berühmte Legist Duarenus in seinem Tractat von Gerichten/ offenhertzig bekennet / daß er einsmahls über Ausfindung einer rechten und eigentlichen definition des Worts **Gericht** / ein gantzes Jahr durchgebracht/und doch endlich damit nicht fortzukommen gewust habe.

Barbosa in Thesaur. axiomat. lib 4. cap. 10. axiom. 1. woselbst er von dieser Sach grundmässig handelt.

Vorangestellt dessen / so will Wehnerus in seinen Observationibus unterm Wort: **Zennt.** pag. 514. dafür halten/die Niedergerichtbarkeit/ Vogtey/oder Erbgericht / sey nichts anders/ als ein solche Gerechtsamb/ welche der Obrigkeit in bürgerlichen Sachen und Fällen zukommet/ und zwar mit und neben einiger coërcition oder Bestraffung / deren vornehmster Nachdruck in Bescheiden und selbiger Handhabung bestehe. Der scharffsinnige Juris Consultus Vultejus meldet in seiner Jurispr. Rom. lib. 1. cap. 12. n. 14 die Niedergerichtbarkeit sey eine Jurisdiction, so in rechtlicher Untersuch-und Entscheidung der privat-Händel ausgeübet wird. Ich meines Orths aber bin mit Joh. Feldenio in observat. pract. lib. 7. cap. 38. der Meinung/die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey sey nichts anders / als eine Gerechtsam / Krafft welcher die bürgerliche Sachen erörtert und geringere Laster oder Frevel / dem gemeinen Wesen zum besten / und dem an verschiedenen Orten befindlichen Herkommen gemäß abgestrafft werden. Daß nun diese Juristische Beschreibung die bequemste und richtigste / ein solches wird aus deme/was weiter unten von denen Kennzeichen und Würckungen

gen sothaner Niedergerichtbarkeit mit mehrern wird angeführt werden/ leichtlich abzunehmen seyn.

l. cum servus 10. ff. de verb. oblig. l. 1. C. de aliment. pupill. Menoch. *cons. 708. n. 15.* Surdus *conf. 380. n. 34. Cardinal. Tusch. tom. 3. lit. E. concl. 48.* Novarin. *quæst. Forens. lib. 1. quæst. 9. n. 14.*

Die Ander Observation.

§. II.

VOr allen Dingen aber ist es hie zu beobachten / daß die Niedergerichtbarkeit in Teutschland ihre mannigfaltige Benennung habe/ allermassen dieselbe in Sachsen / und im Chur-Fürstenthum Brandenburg / deßgleichen in denen am Rheinstrom gelegenen Provincien und Ländern/gemeiniglich **Erbgericht**/in Oesterreich aber und Schlesien/ **Niedergericht** genennet wird / welches auch im Chur-Fürstenthum Bayrn sehr gebräuchlich ist; aber in Schwaben / Francken und Elsaß heists gemeinlich: **Vogtey**/dahero dieses Wort dermassen gemein worden/ daß die Niedergerichtbarkeit kaum mit anderm Titul / als Vogtey/ Vogtey-Gericht/ Vogtey-Gerechtigkeit/ belegt wird. Zwar ist nicht unbekandt / daß unter solchem Nahmen dann und wann auch die Ober- oder Halsgerichte/und so gar die Regalia verstanden werden; inmassen/ nach Wehneri Meldung/in Sachsen/Quedlinburgischen/hohen Steinischen und Mülhausen/ auch mehr andern Orten / das Wort **Vogtey**/ den hohen Blutbann/Regalien/Obergericht und hohe Cent-Obrigkeit „ bedeutet; wie dem allen aber und wann man eigentlich und genau hier- „ von reden will / so verstehet sich unter solchem Wort in den mehristen Orthen bloß die Niedergerichtbarkeit / wann nemlich geklagt wird in Sachen/so Leib und Leben nicht betreffen.

Zobel *gloss. 1. sub. lit l. lib. 2. de feud.* Mynsing. *decad. 13. resp. 3. n. 114.* Rebdorf. *de Jurisdict. l. 1. c. 18.*

Dieses aber ist hiebey wol in acht zu nehmen / daß vor uralten Zeiten in Teutschland das Schutz-Recht/ welches ein und andere Mächtige über die Kirchen-Güter hergebracht / mit dem Wort **Vogtey**/ bemercket / und gemeiniglich die **Cassen-Vogtey** gennent worden/ weilen

denen weltlichen Fürsten der Schutz über der Clöster und Gotteshäuser weltliche Casten-Güter zugehörig gewesen/ von welcher Casten-Vogtey und Schutz-Recht / oder / wie mans damals nennte / de Advocatia armata, Magerus einen herrlichen Tractat geschrieben; Ich halte auch nicht unangenehm zu seyn / wann ich von dieser hiebevor so berühmt und wichtig gewesenen materi diß Orts etwas wenigers mit anführe: Ist demnach zu wissen / daß vor Zeiten und besonders bey Regierung Käyser Carls des Grossen / die Kirchen und Clöster gleichsam vor minderjährig gehalten / und denenselben entweder vom Käyser oder ihren Stiftern gewisse Pfleger/Vögt/ oder Casten-Vögt zu dem Ende zugeordnet worden / damit sie jene beschützen / so wol bürgerliche als peinliche Gerichte hegen / die Rechnungen durchgehen / und alle bürgerliche Sachen/nicht zwar in selbst-eigenen/sondern der Kirchen oder Closters Nahmen und autorität / verwalten möchten; Vor diese Mühwaltung und Sorg nun wurde sothanen Administranten eine gewisse Quantität von Wein und Getreid / dann der dritte Theil aller abfallenden Straffen oder Bussen / samt der Atzung und Beherbergung gewidmet / und diß alles das Vogt-Recht genennet. Nach der Hand aber / und als bey zunehmender Boßheit der Leuthe diese gutwillige protection zur Gerechtigkeit gezogen und die Gotteshäuser mit allerhand beschwehrlichen Anforderungen belegt werden wollen/haben die meiste derenselben/insonderheit bey Regierung Käysers Friderichs des andern/entweder mit einer grossen Summa Gelds / oder unter anderm Titul / obberührtes Schutz-oder Vogt-Recht wieder an sich gelöset und somittelst von diesem Joch entlastet.

Stumpf. *in Chron. Helvet. l. 5. c. 5.* Vadianus *de monast. l. 1. fol. 105.* Magerus *cit. lib. c. 1. n. 32.* Myler. *Archolog. c. 14. n. 8. fol. 133.*

Es stunde auch der Kirchen oder dem Closter bisweilen zu freyer Willkühr / wen es disfalls zum Vogt- und Schutzherrn annehmen wollen/inmassen Cruſius p. 3, fol. 271. hiervon meldet; je zuweiln wurde dieses Recht auf der Fundatorn Nachkömmlinge extendirt / wie Stengelius in seiner Clöster-Beschreibung vom Closter zum heiligen Creutz in der Stadt Donawerth erzehlet:

Videatur etiam Hospinianus *de Templis l. 5. c. 6. fol. 125. Consil. Argent. tom. 1. cons. 18. n. 22. Lazius in Genealog. Austriac. fol. 630.*

da

da gemeldt wird / daß die Clöster vor Zeiten Seelhöf genennt worden. *Draco de Patrit. p. 187.* Klock. *de aran. l. 2. c. 9. n. 23.*

Bisweilen ist diese Casten-Vogtey von den Fürsten einem ansehnlichen Ministro zu Lehen gereicht worden. Auf solche Weise hat Käyser Sigismundus die Fürsten in Bayern zur Zeit des Concilii zu Constantz mit der Advocatia oder Vogt-Recht über das Closter Steingaden belehnt/ und unter gleichmässigem lehnbaren Titul haben die Grafen von Pogen daß Vogt-Recht über das Closter Altaichen im Bayrland vom Röm. Reich erlangt / wie Hundius in Metropoli Salisburg. tom. 2. de Altaich. fol. 2. & 3. bezeuget / woselbst er auch sehr viel dergleichen Exempel anführet.

Dan. Heiderius *discurs.* von Reichs-Vogteyen *lit. K. fol. 43.* Lehmann *Chronic. Spir. l. 2. c. 35.*

Von diesem allen handlet gar schön Mylerus in obangezogener Archolog. cap. 14. n. 7. folgender massen: Der Casten-Vögt Ambt ist gewesen / nicht nur die Stifft und Clöster samt ihren Leuten und Gütern vor ungerechtem Gewalt zu schirmen / auch dieselbe in- und ausserhalb Rechtens zu vertretten / ihr burgerliche Gericht zu besetzen / sondern auch ihre Haushaltung des Einnehmens und Ausgebens halber zu beobachten / und dem Käyser oder Lands-Fürsten deßwegen Rechnung zu thun / damit der Käyser der Clöster Vermögens Wissenschafft hätte/ und nach Beschaffenheit solchen Vermögens Steur und Reißgeld anlegen möchte: Worinnen Beyfall gibt Stumpfius in der Schweitzer-Chronic. lib. 5. cap. 3. sprechend: Obwolen die Aebbt zu ihren Clöstern grosse Güter hatten/ beluden sie sich doch wegen solcher Güter Einkommen gantz nichts / sondern hatten gemeiniglich ihre Casten-Vögt und Schirm-Herren/welche der Käyser Theodosius in seinem Gesetz-Buch Procuratores oder Schaffner nennet. Diese Vögt wurden anfangs bey denen Clöstern mit Speiß und Tranck unterhalten / und was ein Abbt ohne Vorwissen des Casten-Vogts gehandelt / ware alles ohne Kräfften. Darum man gewöhnlich in allen alten Closter-Brieffen die Bewilligung des Casten-Vogts darbey findet / in dieser form: Complacuit mihi Abbati, unà cum consensu fratrum, nec non Advocato nostro, das ist: Es hat mir / dem Abbten/ mit Einwilligung der

Brüder / wie auch unserm Casten-Vogt gefallen. Es haben aber bey Zeiten der alten Caroliner König in Franckreich / die Bischöff und Aebt gemeiniglich keine Hochgericht / Hencker oder peinliche Straff gehabt ; Denn obgleich zu Zeiten der eigen Leuth und Mannschafft halber / schon Gerichts-Zwang und Vogt-Recht / Jurisdictio genennt / an die Clöster / um Kommlichkeit willen / Rent und Gülten einzubringen / gegeben und durch die weltliche Casten Vögt versehen wurde / seynd doch die Hoch-Gericht und die Reichs-Verwaltungen denen Aebten und Bischöffen niemals zukommen. vid. Lehmanns Speyrische Chronick / l. 2. cap. 36. Es ist aber ohnbeschreiblich / was grossen Muthwillen und grausame pressuren nach und nach diese Casten-Vögt über die ihnen anvertraute Clöster ausgeübet / dergestalten daß sie die Münchs Cellen nicht allein mit ihren Jagthunden und Pferden angefüllet und gleichsam umbringet / sondern auch mit continuirlichen Schwelgereyen und Jauchzen die zum Lob GOttes angeordnete Psalmen im Chor unterbrochen haben / wovon ausführlich zu lesen

Klock. *de æra. l. 2. c. 91. n. 18.* Zasius *Epitom. feud. p. 10. n. 55.* Browerus *antiquit. Fuld. fol. 88.* Hundius *in Metrop. Salisburg. tom. 2. p. 30. 277. tom. 3. p. 250. 251. 398.* woselbst er von solchem unbarmhertzigen Vogt-Herrn über unterschiedliche Bayrische Clöster redet.

Bisweilen haben solche Schirms-Herrn aus Ursachen / weiln sie weit höhern Stands und Würdens waren / als daß sie der Clöster Händel sich annehmen könten / oder auch weiln sie mit Kriegs- und andern wichtigen expeditionen dermassen überhäufft gewesen / daß sie andere Neben-Dinge nicht besorgen können / einen andern Affter- oder Unter-Schirm-Herrn an ihre Statt gestellet ; allein nachdem auch diese öffters grausamer / als die grossen Vogt Herrn oder constituenten / sich dißfalls aufgeführt / und die Kirchen eignes Gefallens vexirt / so ist diese Affter oder Unter-Vogtsetzung ebenmässig nach und nach scharpf verbotten worden.

Vid. laudatus Hundius *in metropoli. tom. 2. p. 6. & tom. 3. p. 125. 239. 240. 244. Carol. du Fresn. Glossario. v. Advocatus. ubi egregiè discurrit.*

Die

Die Dritte Observation.

§. III.

Es ist auch dieses wohl zu mercken / daß im Chur-Fürstenthum Bayrn / wie auch in den meisten Schwäbischen Dörffern eine gewisse Jurisdiction zu finden / welche insgemein das Dorff-Gericht genennet wird. Solches Gericht und Gerichts Zwang ist nur bloß allein um Ubermähen / Uberzäunen / Uberackern / und sothane geringe Verbrechen ; hat auch nicht höher / als um 72. Pfenning nach der schwehren Müntz zu straffen : Inmassen dieses von Chur-Bayern wider die Sanct Jacobs-Pfründt in Augspurg / in puncto der Superiorität im Dorff Mühlhausen/vor dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath sehr wohl deducirt worden.

Vid. Hundius *Genealog. Bavariæ p. 2. fol. 401.* Rebhan *de Jur. Rustic. lib. 2. c. 38. Joan. à Felde observ. 38. l. 7.* wo selbst er Gryphiandrum und Klockium anziehet.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

An den meisten Ländereyen ist üblich / daß die Unterthanen ihrem Gerichts-oder Vogt Herrn/zu Recognition und Erkänntnus des genieſſenden Schutzes und ihrer Subjection oder Unterthänigkeit / alljährlich ein gewisses Geschenck offeriren/ v. g. zur Faßnacht-Zeit gewisse Faßnacht-Hennen und rauh Futter/item Vogtey-Haber/ welches alles ein ohnfehlbares Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit ist.

Nicol. *Everh. Junior. conf. 45. n. 30. vol. 1.* Zorer. *p. 2. quæst. 5. n. 395.* Mundius *de honor. c. 2 n. 433.* Bruckman. *conf. 21. n. 83. lib. 1.* Hulanus *de homin. propr. c. 6 n. 64.* Cothmannus *cons. 42. n. 33.* Hering. *de molendin. quæst. 33.* Schepliz. *ad Consuet. Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 8.*

Die

Die Fünffte Observation.

§. V.

Es befindet sich in vielen Orthen ein anders Gericht / das Rug-Gericht genannt / denn es pflegen die Bauren zu gewisser Jahrs-Zeit in ihren Dörffern / und zwar an manchem Orth unter der Dorff-Schmidten / sich zu versammlen / und sodann stehet einem jeden frey / den andern anzuklagen / da dann der Angeklagte / wofern sichs mit ihm angebrachter massen verhält / sobalden nach Gutbefinden der Bauren in Straff genommen wird / allermassen solches zu Schwabach und Ilsendorff / auch hin und wieder in Francken also bräuchlich ist.

Speidel. *in spec. notabil.* unter diesem Wort / *n. 143.* Faust. *consil. 381.* Obrecht in seinem Politischen Bedencken *fol. 91.*

Von gleicher Art ist fast das in Bayern befindliche so genannte Ehhafft-Gericht / allwo jährlich an Sanct Stephans-Tag oder am weissen Sonntag / ein Pfleger oder Dorff-Richter / der gantzen Gemeind allerhand Articul und gemein Verbott / wegen Trieb / Trab / Blumbesuch / Wässerung / Hirtenlohn / Straß / Zaunen / Schmidten / Mühl / Badhauß und dergleichen / vorlieset / die dawider begangene Fehler abstrafft / und alle Gemeins-Leuth mit ihren habenden Bedencken vernimmt. Vor Zeiten pflegten in Bayern / inmassen Aventinus und Hundius bezeugen / am ersten May und Octob. etliche Bischöffe oder Prälaten zusamt einigen vom Fürsten hierzu verordneten Edelleuten zu Freysingen / Regenspurg oder Osterhoffen zusammen zu kommen / und auf offner Wahlstatt und unter dem blauen Himmel / wie mans zu nennen pflegte / das Gericht und die Jurisdiction über die Unterthanen zu exerciren / welches aber fast vor fünffhundert Jahren aus trifftigen Ursachen wieder abgestellt und an dessen statt gewisse Gerichte angeordnet worden / in welchen denen Partheyen mit grösserem Nachdruck und Ansehen die Justiz administrirt werden solle.

Die Sechste Observation.

§. VI.

Man lieset auch / daß vor Zeiten in Westphalen andere Gerichte im Brauch gewesen / insgemein die Frey-Gerichte genannt / denn

denn es kunte / wie Gryphiander c. 59. bezeuget / ein jedweder / auch eines andern territorii Unterthan / dahin / und zwar ohngehindert aller Privileg en/vorgeladen werden. Diese Art von Gerichten nun hat sich nach der Hand auch in andere Provintzen eingeschlichen / und kunten die so genannte Frey-Grafen/unterm Königl. Bann / oder im Nahmen des Käysers / alle Unterthanen dorthin citiren. Man hat selbige auch **geheime Gerichte** der Ursachen genennet / weil sie gemeiniglich ohn Unterschied der Zeit oder Orts/und unversehener Dingen gehalten worden / wegen vielerhand grosser Mißbräuch aber sind dieselbe nach und nach wieder gefallen und in Abgang kommen / wiewohln Speidelius dafür hält/daß in der Chur-Mayntzis. Diœces oder territorio noch einige vestigia dieses alten Gebrauchs sich zeigen.

Die Siebende Observatio.

§. VII.

Es ist nichts ungewöhnliches / daß eine Provintz / ja so gar eine Stadt/ unterschiedlichen Jurisdictionen unterworffen ist / dergestalt daß der Eine daselbst die Lands-oder territorial Herrlichkeit / der Andere die Freiß oder Cent/ der Dritte die Steurbarkeit / der Vierdte das Forst-Recht / der Fünffte die Vogtey / der Sechste den Juden-Schutz und so fort hergebracht hat/

Arumæus *vol. 1. discurs. 13. quæst. 12.* Besold. *de famil. origine c. 33. n. 32.* Syring. *de Pac. relig. conclus. 44.*

Auf solche Art hat v. g der Hertzog von Würtenberg im Dorff Cassau das Religions-Recht / der Bischoff von Speyr aber das Hals-Gericht. Deßgleichen ist zu Cölln die territorial-Bottmässigkeit zwar bey der Stadt / hingegen die Cent oder Freißliche Obrigkeit bey dem Ertz-Bischoff. Im Land zu Francken ist eine gewisse Stadt / allwo der Abbt die Zoll-Gerechtigkeit/ und ein gewisser Graf die Freiß/ ein Edelmann die Freyung / die Stadt an sich selbst aber die übrigen Regalia hergebracht hat.

Rosenth. *de Feud. cap. 6. conclus. 85. n. 10.* Gylmann *l. 2. rerum judicat. fol. 750.* Knichen. *de jure territor. cap. 5. n. 275.*

Ist demnach wol Aufmerckens zu haben / damit die so unterschiedliche

Jurisdictions-Arten nicht unter einander verwirret oder confandirt werden / anerwogen sich von einer specie auf die andere dißfalls nicht hupfen oder schliessen läst.

C. pervenit. 39. 11. quæst. 1. l. nemo 46. de jurisdict. c. 2. licet ex suscepto 10. de for. compet. Gail. *l. 2. de pac. publ. obs. 17. n. 5. Guido Pap. decis. 436. n. 3.* Zas. *cons. 16. l. 2. n. 58.* Mynsing. *cons. 16. n. 11. Vietor. ad exempt. conclus. 34.* Meichsner. *decis. 4. n. 120. tom. 2. Dav.* Mev. *l. 1. decis. 129. & l. 4. decis. 137.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

IM Bistumb Augspurg/wie auch im Algau/gibts noch ein andere speciem Jurisdictionis, welche die Straß Vogtey heist; wer nun diese hat / kan alle auf offener Land- und Heer-Strassen begangene delicta straffen / wann gleich jene mitten durch eines andern Herrn territorium gehet / und hab ich vor zweyen Jahren in dieser materi einen schwehren casum in praxi gehabt / auch den rechtlichen Obsieg darinn erhalten / wovon ich ein andermal gelegentlicher melden will. So ist auch dieses im Schwabenland sehr herkommlich / daß einer im Dorff oder inner Etters / ein anderer aber ausser demselben oder ausser Etters / auf denen Feldern / Mädern / oder Wiesen / Gehöltz / den Gerichts-Zwang hat / welches ich mit sehr vielen Exempeln beleuchten könnte. Deßgleichen hat an vielen Orten der eine die Jurisdiction in denen Baurn-Häusern des gantzen Dorffs/vulgò in der Hof-Raiten/so weit das Dach-Trauf herab laufft/aber auf der gemein Gassen oder ausser denen Häusern hat ein anderer die Bothmässigkeit.

Die Neunte Observation.

§. IX.

IN unterschiedlichen und sehr vielen Orten des Sachsen-Thüringer- und Westphälischen Lands / insonderheit an der Elbe / findet man grosse steinerne oder eherne Säulen / die Roland-Säulen genannt / auf denen Käysers Carls des Grossen Bildnüß / in der rechten Hand ein Schwerdt / zum Zeichen der Gerechtigkeit / und in der Lincken den

Adler/

Adler/als ein Zeichen der Freyheit/haltend/ zu sehen ist. Gryphiander und Rhetius vermeinen / daß durch sothane Statuen die Ohnmittelbarkeit selbiger Oerter / der Landfried/ Marcks Gerechtigkeit / oder auch die municipal Jurisdiction angedeutet werde. In Schwaben/ Bayrn und Oesterreich finden sich dergleichen Säulen nicht / sondern es pflegen die Städte an dem Ort / wo sich der Burgfried oder Weichbild/ das ist / der Stadt Jurisdiction, von andern angräntzenden Orten scheidet/steinerne Säulen/oder ein Creutz/ oder Steinhauffen / oder auch eine gemahlte Tafel / worauf der Stadt Wappen befindlich / aufzurichten.

Die Zehende Observation.

§. X.

IM Chur-Fürstenthum Bayern gibt es über die Hofmarcke / noch eine andere neue Gerichtbarkeit / welche die Edelmanns-Freyheit genennt wird / davon das eine nicht eben das andere gleich einschliest oder importirt. Dahero zu etwelcher der Sachen Wissenschafft zu mercken ist/daß vor uralten: Und zwar noch vor Hertzogs Otto in Bayern Zeiten / alle so wohl hohe/als niedere Jurisdiction, bey dem Fürsten alleinig gehafftet / bis An. 1311. vom Ottone denen Land-Ständten/ gleichsam zur Vergeltung ihrer meriten und so reichlich gethanen Geld-Vorschusses/ein Privilegium, insgemein der erste Frey-Brieff oder Gerichts-Kauff genannt / (welches ich in meinem Bayrischen Atlante von Wort zu Wort angeführt) ertheilt worden / Krafft dessen sie über ihre Unterthanen in allen Fällen / so der niedern Gerichtbarkeit anhängig / haben richten können / vid. Aventin. annal. fol. 743. woraus erhellet / daß in Bayern nicht nur der weltliche/ sondern auch geistliche Stand die Nieder-Gerichtbarkeit aus blosser beneficenz der Fürsten und mithin aus besonderer Befreyhung erhalten haben. Es wurden aber in selbiger Verleihung drey Gerichte oder Capital-Fäll / als Todtschlag / Nothzucht und Straß-Raub ausgenommen / deren Bestraffung die Fürsten in Bayern sich vorbehalten hatten; Ja und obwohlen diese Jurisdictions-Vergönnung sich auf der Edelleut einschichtige Güter/welche in verschiedenen Dörffern und Fürstl. Aembtern oder Pflegen situirt / anfänglich

nicht erstreckte / sondern nur auf die Hofmarck zu verstehen war / so ist dennoch nachgehends ums Jahr 1557. von Hertzog Albrechten der Bayrischen Ritterschafft das Gericht auch über ihre Grund-Unterthanen/welche in Fürstl. Land-Gerichtern oder Pflegschafften liegen / gnädigst ertheilt worden/dergestalt/daß anitzo zu der Hofmarckl. Jurisdiction alles gehört/was nicht Vitzdomb-oder Malefiz-Händel sind.

Artic. 2. & 3. p. 2. der Lands-Freyheit. Everh. *Junior. vol. 1. cons. 17. n. 13.*

Uber diese erstgemeldte Hofmarcks-Jurisdiction befindet sich noch eine andere Art / die Edelmanns-Freyheit genannt / und importirt dieselbe nebst der Niedergerichtbarkeit auch den kleinen Wildbann / nicht nur auf eignem / sondern auch andern Grund und Boden / der mag nun dem Fürsten oder sonst jemanden zugehörig seyn / also daß bey solchen befreyten Edelleuten ein gemein Sprichtwort worden: **Sie mögen jagen / so weit sich das Blau am Himmel erstreckt.** Die jenige von Adel aber / die der Edelmanns-Freyheit ab an. 1557. nicht fähig sind / dörffen den kleinen Wildbann nur in ihrem Hofmarcks-Bezirck brauchen. Die andern Besitzere adelicher oder anderer Güter / welche nicht geadelt seynd / oder wann sie je geadelt / vor dergleichen in Bayern nicht gehalten und publicirt werden / müssen auch des kleinen Weidwercks sich enthalten / und zwar zu folg des Churfürstl. Decrets, von an. 1667. den 4. April datirt / und den 19ten an. 1673 confirmirt. Woraus genugsam erhellet / daß die extension der Niedergerichtbarkeit auf die einschichtige Güter / so in an. 1557. den 22. December beschehen / der gantzen Bayrischen Ritterschafft nicht gemein sey/ sondern nur denen zukomme / welche dieselbe in besagtem Jahr mittelst geleisteter Dienste vom Fürsten verdient / oder solche hierzwischen durch ein besonders privilegium und diploma erlangt haben. Hangt demnach die Hofmarcks-Jurisdiction an dem Grund und Boden/und gelangt samt dem Schloß auf jeglichen Besitzer; aber die Edelmanns-Freyheit erfordert bey den Besitzern die Qualität/daß sie zur selben Zeit in Bayern vor Edelleut gehalten/oder durch ein special Rescript damit begabt worden; und bey den Gütern wird requirirt / daß sie ihnen mit Stifft und Eigenthum zugehören.

Vid.

Vid. Decretum Electorale de an. 1641. Erklärte Lands-Freyheit/*part.* 2. *art.* 21. Everh. *Junior. vol.* 1. *consil.* 17. *n.* 13.

Die Eilffte Observation.

§. XI.

IN den mehristen Städten Teutschlandes wird ein gewisses Gericht den Frembden zum besten gehalten / und das **Gastrecht** insgemein genennt: Welches nichts anderst ist / als wann ein frembder Gast wider einen Burger eine Klag führt: Weiln aber derselbe Gast weit entlegen und ohne grosse Unkosten den Ausgang des völligen Processs nicht wol erwarten kan / als soll man ihme das Gast-Recht öffnen/ das ist/ in der Sach summarisch/ levato velo und ohn rechtlichem Umbschweiff verfahren. Ja an etlichen Orten werden solche Strittigkeiten noch vor Untergang der Sonnen beygelegt.

Modest. Pist. *vol.* 1. *conf.* 58. *n.* 1. Mevius *ad Jus. Lubec. l.* 3. *tit.* 1. *art.* 1. *n.* 42. Authæus *ad* Wehner. *hoc verbo fol.* 29. Speidel. *in specul. notab. p.* 428. Rennem. *Jurispr. Roman. de Judiciis disput.* 55. *n.* 22.

Und daß solcherley Statuta in Tyrol/ Sachsen / Schlesien/ Wirtenberg/ Preussen/Mechlenburg/Dennemarck/Holstein und Maintz vorhanden/ meldet Dietrich, in continuat. specul. Speidelian. fol. 135. woselbst er Schottelium sehr gelehrt refutirt/und die Billichkeit obiger Gewonheit heraus streicht.

Die Zwölffte Observation.

§. XII.

ES trägt sich öffters zu/daß ein Dorff zweyen Herren zugleich oder cumulativè mit der Niedergerichtbarkeit zugethan ist und jene daselbst einen gemeinschafftlichen Gerichts-Zwang haben / gestalten in Schwaben viel dergleichen Dörffer antrefflich sind / ja ich hab selbst unter meinem Ambt oder Pfleg das Dorff Weicht gehabt / welches mit der Niedergerichtbarkeit zum Closter Steingaden und zu des Heil. Reichs Stadt Kauffbäuren gehörig ist/ wiewoln/ die Warheit zu bekennen / dergleichen mit-oder gemein-Herrschafften sehr verdächtig fallen/

angesehen die Communion oder Gemeinschafft eine Mutter alles Mißverstands und Irrungen/auch ein Deckmantel alles Haders heissen mag/ denn es ist ein angebohrner Fehler/ daß das Jenige/was mehrere besitzen/ nachlässig tractirt wird/

l. cumpater. 77. §. 20 ff. de legat. 2. Pruckman. *vol. 1. conf 6. num. 10. Vultej. consil.* Marpurg. *vol. 2. cons. 22. n. 99.* Besold. *cons 249. n. 6.* Carpz. *p. 3. const. 15. def 43. n. 1.*

und ist den Unterthanen viel daran gelegen / daß sie nicht vielerley Herren haben/ und folglich doppelte Beschwehrungen tragen müssen / denn was der eine Herr vor Nutzen mittelst eingehender Steur oder Bussen suchet / das trachtet der andere auf gleiche weis heraus zu pressen / und solcher gestalten werden die Unterthanen gleichsam zum Schlacht-Opffer des doppelten Geitzes gemacht.

Dav. Mev. *p. 2. decis. 342. n. 3.* Covarruv. *tit. 1. de Reg. Jur.* Menoch. *cons. 609, vol. 7. 35.* Brunnem. *ad l. 2. quand. & quibus quarta pars. n. 2.* Fabius *de Anna. cons. 39.*

Die Dreyzehende Observation.

§. XIII.

HJer ist wohl zu mercken / daß die alte Römische Jurisdiction. wie selbige in den gemeinen weltlichen Rechten beschrieben / von der heutigen sehr unterschieden sey; und zwar **Erstlich** wegen der **Daurung**/ denn die Römische währte nur ein gewisse Zeit / die unsrige hingegen ist erblich und beständig; zum **Andern** wegen der unterschiedlichen Arten und Abtheilung / sintemalen vor alters die heutigs Tags gebräuliche distinction zwischen der Hohen- und Niedergerichtbarkeit unbekandt war und sich fast niemand davon träumen lassen; **Drittens** wegen der Modi und Weise / weiln vor Zeiten die Jurisdiction nur secundariò und gleichsam durch Mittheilung zustunde / heut zu Tag aber haubtsächlich oder primariò zugeeignet wird / und dahero patrimonialisch oder eigenthumlich worden ist.

Andler. *Jurispr. publ. lib. 1. tit. 10. p. 3. n. 1.* Rumelin. *ad Aur. Bull. p. 2. dissert. 1. n. 9.*

Die

Die Vierzehente Observation.

§. XIV.

IN praxi ist in behutsame Obacht zu nehmen / daß deme / so die Jurisdiction hat / auch all das Jenige zusteht / ohn welchem er zu besitzlicher Ubung der Gerichtbarkeit nicht gelangen kan / anerwogen die Mittel zu dem Endzweck abzielen müssen / weiln dieser ohne jenen nicht bestehen oder erreicht werden mag.

DD. ad tit. Inst. ex quibus caus. manumitt. non liceat. Hugo Grot. *de jure bell. & pac. l. 3. c. 14. n. 31. §. 2. l. scimus. 36. §. fin. 6. de inoff. testam.* Gail. *lib. 1. obs. 122. n. 8.* Mev. *p. 7. dec. 407. n. 7. ubi pro se citat. l. 2. ff. de jurisd.*

Vorangestellt dessen allen und weiln die eigentliche Beschaffenheit der Niedern Jurisdiction oder Gerichtbarkeit nicht besser zu erklären stehet / als wann man derselben effectus und Nachfolgen ordentlich erzehlet / so wollen wir ohn fernern Umschweiff diß weitläufftige Werck mittelst Göttlichen Beystands hiemit angehen.

Das Andere Capitel.

Von den Wirckungen und üblichen Kennzeichen der Nieder-Gerichtbarkeit / und zwar Erstens von Huldigung der Unterthanen gegen dero Gerichts- oder Vogt-Herrn.

Die Erste Observation.

§. I.

ALhier wird nicht von einer solchen Huldigung gehandelt / welche die Unterthanen ihrem Lands- oder territorial Herrn bey Antritt seiner Regierung leisten / insgemein die Lands-

oder

oder Erbhuldigung genennt / als die unter die Kennzeichen der Landsherrlichkeit billich gezehlet wird/

Georg-Ritter. *de Homag. c. 1. n. 21. Victor de exempt. concluſ. 29. n. 36.* Myler. *de Stat. Imp. p. 2. c. 38. n. 2.*

Sondern diß Orts redet man von der jenigen Huldigung / welche die Unterthanen einer Stadt / Schlosses / Dorffs oder Weilers / ihrem neuen Gerichts oder Vogt-Herrn / auf den solche Oerter unter rechtmässigem Titul und Ankunfft gelanget seynd / abzuschwöhren pflegen/ denn es müssen alle Bürger / Innwohnere/ Ingesessene/ schwöhren/ daß sie denen Gerichts-und Vogt-Herrn getreu/gehorsam und gebottwärtig seyn / deren Schaden wenden / und Nutzen befördern wollen. Ist also die Huldigung / nach Beschaffenheit und Mannigfaltigkeit des objecti und der Wörter / wie auch der Abschwöhrenden intention oder Meynung / unterschiedlicher Gattung / und kan unter verschiedenem Absehen oder mit gewisser Maß ein Kennzeichen der Obern-und Niedergerichtbarkeit seyn / dahero und obwolen alle Unterthanen die Huldigung zu leisten gehalten sind / so geschicht doch solches unter anderm Verstand und mit ungleichen formula oder Wörtern / wird auch einfolglich nach Mannigfaltigkeit des objecti eine Huldigungs-Pflicht/Vogtey-Pflicht/ Lehen-Pflicht/Friedens-Pflicht/Pfandschillings-Pflicht/genennt.

Vult. l: 1. de feud. c. 9. n. 4. Molin. *ad Conſuet. Pariſiens. tit. 1. §. 2. gloſs. 3.* Zas. *in l. rogaſti 11. n. 5. ff. ſi cert. pet.* Jacobin. *de* S. Georgio, *de homag. n. 32.*

Wannenhero und in Betrachtung / daß die Eyds-oder Pflichtleistungen einem zu beyden Seiten verbindlichem Contract gleich seynd/ so ist vor allen Dingen wol dahin zu sehen / was zwischen allerseitigen Theilen abgehandelt worden / weiln der Eyd alle Eigenschafften und Bedingnussen des jenigen Handels in sich ziehet / bey welchem er abgeleistet worden/

l. fin. C. de non num. pecun. c. quemad. X. de jurejur. Sixtin. *vol. 3. conſil. 12. n. 26.*

Demnach zu folg und wann die Pflichtleistung den Gehorsam und Unterthänigkeit nur auf gewisse Stück / als zum Exempel / auf die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / einschrencken thäte / und man wolte dessen

ohn-

ohnbetrachtet/ die Sach verkehren und die Pflicht / wider der abschwörenden Meinung oder Verstand / auf die hohe Obrigkeit oder etwas mehrers ausdehnen / so würde es unbillich fallen / anerwogen die Huldigung auf das/woran man nicht gedacht hat/keines wegs zu ziehen stehet.

l. qui cum tutor. 9. ff. de transact. l. matr decedens 29 ff. de inoff. testam. Pantschmann. *lib. 1. quæst. 10. n. 15.* Wesenb. *l. 2. consil. 74. n. 18.* Zas. *l. 2. conf. 9. n. 29.* Bartol. *in l. 2. ff. de rescind. vendit.*

Daß aber alle Unterthanen ihren Herren huldigen müssen / solches scheint aus dem Herkommen / wie weniger nicht aus Heil. Göttlicher Schrifft / worinnen dergleichen Exempel sehr vielmal befindlich / hergeflossen zu seyn.

Specul. in §. quoniam vers. 2. quærit, de feud. Maul. *de homag. c. 1. n. 2. Jos. 1. vers. 17.* 2. Samuel. *5. vers. 3.* 2. Paralipom. *23. vers. 16. 1. Macchab. 14. vers. 46.* Stephan. Bertrand. *cons. 311. l. 3 p. 1. Gravett. cons. 27. n. 1.* Bald. *de Pac. Constant. & alii.*

Die Andere Observation.

§. II.

Wenn ein Gerichts Herr über die gewöhnliche Pflichts-form neuerliche clausuln und solche Dinge anhängen wolte/ worunter einige von ihme bisher nicht besitzlich hergebrachte Gerechtsame verborgen wären/solchen falls können die Unterthanen sich sothaner Huldigung verweigern;

c. dilecti extr. de majorit. & obedient. c. sane extr. de excess. Præiat. *c. consuetum extr. de consuet.* Everh. *Junior, vol. 2. cons. 1. n. 180.* Rudolph. Schrad. *de feud. p. 10. sect. 5. n. 98.*

Ja / wann gleich die Unterthanen dergleichen Huldigung wircklich leisten/so wird gemuthmasset/ daß solches aus Furcht geschehen sey / und ist weder dem Pflicht-Leistenden noch seinem Erben oder Nachfolger nachtheilich.

Albert. Brun. *cons. 12. n. 116. Socin. cons. 157. lib. 2. n. 16.* Schrad. *p. 10. sect. 5. n. 99.* Jason. *in l. testament. n. 5. C. de testam.*

Denn es ist in dergleichen Fällen / da man die Treu-Versprechung ab-

nimmt oder fordert/ alle Neuerung zu vermeiden/ damit es nicht das Ansehen gewinne/ als wären die Eyds- oder Pflicht-Leistungen aus Furcht geschehen/

l. quod si nolit. §. assiduè ff. de ædil. dict. Bald. *in l. si per impressionem C. quod metus causa.* Jason. *in l. rebus ff. de constit. Princip.* Roland. *à Valle l. 1. cons. 1. n. 104.* Glossa. *in l. movor. C. si servus export. ven.* Everh. *Junior. vol. 2. cons. 1. n. 180.* Knipschild. *de Civit. Imperial. l. 2. c. 9. n. 44.* Jacob. *de* S. Georg. *in tract. de feud. verb. & cum mero & mixto Imperio n. 16.*

Also hab ich selbst vor acht Jahren in einer wichtigen Sach am hochpreißlichen Bayrischen Hof-Gericht den Obsieg Rechtens davon getragen.

Die Dritte Observation.

§. III.

Hiebey ereignet sich ein herrlicher und in praxi sehr nachdencklicher Fall/ nemlich: Es hat Julius, als Erb- und Gerichts-Herr des adelichen Dorffs N. um willen er bey Antritt seiner Herrschafft gehört hat/ daß die Dorffs-Unterthanen mit seinem verstorbenen Vatter wegen der Frohndienst/ Roboldt und Scharwerck/ in Streit gestanden/ von jenen/ seinen Unterthanen/ die Huldigung nicht annehmen wollen/ bis solang die Sach durch gerichtliche Erörterung ihre Endschafft erreichet habe; fragt sich demnach/ was hierinnenfalls zu sagen? Hierauf will mich nebst einigen sehr berühmten hier unten benannten Autoribus beduncken/ es sey die Huldigungs-Leistung wegen des noch unerörterten privat-Streits keines wegs aufzuschieben/ wohlerwogen/ des Erb und Gerichts-Herrn geleisteter Eyd (daß er nemlich seiner Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten aufrecht erhalten wolle) nur dahin/ daß derselbe nichts mit Gewalt und eigenthätig wider Recht unternehmen wolle/ nicht aber von deme zu verstehen ist/ was auf eine in rechten erlaubte Weise geschihet/ v. g. daß er seine Klagen und Forderungen gegen die Unterthanen durch rechtliche Mittel anstellen wolle. Deßgleichen ist die Pflicht/ welche die Unterthanen ihrem Herrn ableisten/ mit der clausul und Anhang zu verstehen/ daß selbige allen ihren Gerechtigkeiten ohnabbrüchig

seyn

seyn solle / wannenhero und so lang weder der Herr gegen seine Unterthanen / noch diese gegen jenen nicht gewalthätig und de facto verfahren / so lang können selbige zu beeden Seiten nicht vor meynaydig geachtet werden / ob sie schon nachgehends ihre Rechts-Sach verlieren / es wäre dann / daß er oder sie gewust hätten / daß sie eine ungerechte Sach führen / weiln sonsten kein Meinayd ohne Vorsatz und arge List begangen wird.

Cagnol. in l si quis major n. 185. C. de transact. Jul. Clar. l. 5. sentent. §. perjurium n. 9. Covarruv *in c. quamvis p. 1. §. n. 19.* Knipschild, *de civit. Imper.* Knichen, *Encyclopæd. l. 1. n. 63.* Maul *de l. n. 15.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Gleichwie der Endzweck der Huldigung darinnen bestehet / daß in Absicht der Pflicht die Ruhe und Einigkeit zwischen dem Herrn und Unterthanen desto besser erhalten / und somittelst der Herr vor der rebellischen Unterthanen Aufruhr und faction gesichert werde /

c. 1. & ibi Isern. Alvarot. & Præpos. qualit. vasall. jur. cap. petitio X. de jurejur. Berrand. *l. 3. consil. 311. num. 1.*

Also ist dieses der haubtsächlichste effect oder Würckung der Huldigung / daß alle die jenige / welche solche thun / vor Unterthanen dessen / dem sie schwöhren / gehalten werden /

Speculator, tit. de feud. §. 2. Dd. in capit. ex diligenti & c. verit. X. de jurejur. Hulan. *de homin. propr. c. 6. n. 36.* Alvarot. *in proœm. feu. 7. Decius. consil. 413. n. 3.*

Denn es können alle / die da eine stetswährende Jurisdiction haben / ihre Unterthanen zur Huldigungs Leistung anhalten /

Surd. cons. 47. n. 39. Petrus *de Petra de jure quæst. c. 10. n. 38.* Besold. *Thes. pract. v.* Huldigung *fol. 402.*

Wann aber die Unterthanen von alten Zeiten her niemaln geschworen / sondern nur die Hand-Treu von sich gegeben haben / und mithin von ihren Herrn als Unterthanen aufgenommen worden / solchen falls ists

billich / daß sie auch in Zukunfft bey solcher Huldigungs-Art gelassen werden.

Casp. Ziegl. *in §. Nobiles. conclus. 1.* Schrad. *cons. 21. num. 182.* Reink. Regimin. *secul. l. 1. class. 5. c. 4. n. 28.* Berlich. *p. 3. decis. 308. n. 31.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES hat sich vor zehen Jahren am Hochlöbl. Hof-Gericht zu München die wichtige Frag erhoben; ob die Huldigungs- und Vogtey-Pflicht nicht könne durch einen Gevollmächtigten / so mit besonderm Gewalt dazu versehen / anstatt und im Nahmen des Unterthanens abgelegt werden? Worauf die einmüthige Entscheidung dahin ausgefallen / daß solches zulässlich sey / und ist sich dißfalls auf die allgemeine praxin in Teutschland demnechst bezogen worden / Krafft derer auch bey der Lands-Huldigung / welche einem Fürsten zu leisten stehet / dergleichen Gewalthabere / wann sie anderst mit special-Vollmacht dazu versehen/ohne difficultät zugelassen werden/

Supplem. consil. Klock. *conf. 45. n. 11. Capolla de jure emphyteut. resolut. 3. n. 436.* Diethert. *in continuat. thesauri* Beloldiani. *v.* Huldigung *fol. mihi 287.* Sansovin. *l. 3. cons. feudal. 38. n. 201.* Molin. *de iure congrui, conclus. 16. n. 38.*

Also bin ich selbsten vor wenig Jahren/ als der Durchläuchtigste Chur-Fürst in Bayrn / Herr Maximilian Emanuel / von denen Land Ständen die Huldigung aufm Rath-Hauß zu München eingenommen / von einem gewissen Freyherrn und Abbt / (welche beederseits aus erheblichen Ursachen persönlich nicht erscheinen kunten) dahin abgeschickt und zur Erb Huldigungs-Pflicht gelassen worden.

Die Sechste Observation.

§. VI.

WIe form oder Weiß die Huldigungs- und Vogtey Pflicht abzuschwöhren / ist nach Manigfaltigkeit der Oerter und Länder unterschiedlich. In Schwaben wird an etlichen Orten von den Unterthanen

thanen kein Ayd geleistet / sondern statt dessen des Erb-Herrns Handschuh / so aufm Tisch liegt / geküsset. Anderswo pflegt der Gerichts-Herr einen Stecken hinzureichen / welchen die Unterthanen mit zweyen Fingern anrühren müssen. In Oesterreich ist bey vielen Grafen und Edelleuten / inmassen Halbritter de feud. l. 1. c. 7. bezeuget / der Gebrauch / daß der Herr seinen Unterthanen des Saal-Stifft- oder Grund Buch vorlegt / und diese mit zweyen auf erstbesagtes Buch gelegten Fingern die Huldigung und Vogtey Pflicht ablegen; Ja es pflegen an vielen Orten die Unterthanen nicht ehender solcherley Pflicht zu thun / bis der Herr bey seinen adelichen Treu und Glauben die Handhab und ohnverfehrte Schützung der alten Gerechtigkeiten versprochen hat. Dieses ist richtig / daß wann kein anders durch Gewonheit / Geding oder Verjährung hergebracht / die Unterthanen ihre Huldigung vermittels eines leiblichen Ayds leisten müssen.

c. 1. qualit. debet jurare Vasall. dom. fidel. c. 1. §. Vasalli nostri, & ibi Isernias, Baldus, Alvarot. Matthæus *de Afflict.* Jacob *de* Belviso.

Die Siebende Observation.

§. VII.

AUs der Huldigung / welche die Unterthanen ihrem Herrn also aydlich thun / entspringet die reverenz, oder Ehrerbietung / Gehorsam / Lieb und Treue / womit sie ihrem Herrn allwegen begegnen sollen / sintemahln dessen Person ihnen allzeit gleichsam heilig seyn soll /

Ziegl. *in §. civitas. conclus. 1. n. 16.* Becht. *de salvo conductu c. 2. n. 1. & conclu. 126.* Ritter. *de homag. cap. 7. n. 193.*

Dahero soll ein Unterthan seinen Herrn nicht leichtlich angeben / vornemlich aber in peinlichen Fällen /

l. ult de delat. l. 8. in fin. ff. de accusat.

Im bürgerlichen Sachen aber ist ihnen unverwehrt / gegen ihre Herrn in Rechten / auch sonder Erlaubnus-Begehrung / zu handeln und zu verfahren /

l. prætor. 7. §. interea ff. de injur. c. 1. §. si verò Vasall. num. 3. Wesenbec. *cons. 70. n. 1.* Nicolaus Everhard. *junior. cons. 1. vol. 2.* Knipschild.

schild. *de Civit. Imperial.* Mindan. *de Mandat. l. 1. c. 13. n. 1.* Rosenthal. *de feud. c. 10. conclus. 23. n. 23.*

So können auch hingegen die Unterthanen zu Nachtheil ihrer Herrn nichts unternehmen.

Brunnem. *cons. 2. n. 189.* Gylmann. *tom. 1. Symphoremat. p. 1. tit. 2. n. 62.* Toming. *cons. 28. n. 26.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

HJer entstehet eine hübsche Frag / ob die Unterthanen aus diesem Grund/daß sie geschworen haben / ihres Herrn Leib / Leben und Ehr sich angelegen seyn zu lassen / zu Abtilgung der von ihm gemachten Schulden gehalten seynd / wann derselbe nicht bezahlen kan ? Ich beantworte solches mit **Nein**/ und zwar darum / weiln sonsten Gelegenheit zu mancherley Schalckung und Zwietracht dadurch gegeben würde/ indem mancher Herr in solcher Zuverlässigkeit all das Seinige durch bringen und verzehren möchte.

Arg. l. si quis. §. si mater ff. de liber. agnosc. l. curatores 3. §. filium ff. de administr. rerum. l. si pater C. qui bonis cedere poss. Hering. *de fidejuss. c. 29. n 29.* Rittersh. *de feud. l. 2. c. 1. n. 42.*

Dafern aber die Schulden zu der Unterthanen kundbaren Nutzen gemacht wären / so erfordert die Billichkeit / daß sie das Ihrige mit beytragen/

Argum. l. planè si filium §. 1. ff. de legat. 1. l. 2. ff. ad leg. Rhod. *de jactu. l. si me & Titium ff. si cert. petat.* Bartol. *in l. his solis. n. fin ff. de condict. indeb.* woselbst stehet / daß ein Sohn seines Vatters Schulden/womit er sich und die Seinigen aus der Armut gerettet/zu bezahlen gehalten sey.

Aus welchem Schluß auch dieses sich entspinnet / daß die Unterthanen so schlechter Dingen ihren Herrn zu ernehren nicht verbunden seyn / bevorab wann sie selbst Mangel leiden.

Surd. de aliment. tit. 7. quæst. 30. Bald. *in l. 1. C. de inoff. dotib.* Wesenb. *de feud. c. 9. num. 27.* Roland. *consil. 5. volum. 3. num. 20.*

Vul-

Vultej. de feud. c. 10. n. 35. Svarez *in* Thesauro *receptarum jentent. lit. f. num. 75.*

Dieses ist bey obiger und mehr andern Fragen fleissig zubeobachten/ daß/ regulariter oder ordentlicher weiß zu reden / die gehuldigte Unterthanen wegen des geniessenden Schutzes / Recht- und Gerechtigkeits-Ertheilung und anderer gerichtbarlichen Nutzungen / ihrem Herrn weit mehrers und genauer verbunden seynd/ als ein Lehenmann seinem Lehen-Herrn.

Cravetta cons. 517. n. 3. Gail. *lib. 1. de pignor. cap. 15.* Roland. *à Valle, consil. 1. n. 30. volum. 3.* Bald. *in l. 1. circa fin. C. de hered.* Decurion. Nevizan. *inter consil.* Bruni. *12. num. 101.* Burlat. *cons. 147. num. 33.*

Das Dritte Capitel.

Der Andere Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / nemlich die Bestellung einer bürgerlichen Gefängnus.

Die Erste Observation.

§. I.

Gleichwie demjenigen/so das Malefiz-Recht oder Blutbann hat/frey stehet/ein Malefiz Gefängnuß oder Fronvest anzuordnen/welches nicht nur zur Verwahrung/sondern auch öffters zur Straff des Verbrechens dienen solle; also ist nicht weniger einem Vogtey-Herrn an theils Orten zugelassen / ein bürgerlich Gefängnus / insgemein ein Kenchen / burgerlicher Gehorsam/ Schuld-Thurn genannt/zu haben/worinnen die in Schulden muthwillig vertiefte/ungehorsame und sonsten wegen geübter Frevel straffbare Unterthanen verwahrt werden/denn solcherley Gefängnus/wann es von geringer Bestraffung ist/und wegen geringen Verbrechē oder Geld-Streits auferlegt wird/zu der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig ist/

Schnei-

Schneidew *in Epitom. feud. p. 2. obs. 28.* Zas. *n. 47. ff. de jurisdict.* Besold. *p. 5. consil. 211. n. 5. & in thes. pract. hoc verbo fol. 296.*

Ein Gefängnus aber an sich selbst ist sehr beschwehrlich / eine Art von Dienstbarkeit und Peinigung / ein Grab der Lebendigen ꝛc. welches aber vornemlich vom peinlichen Gefängnus zu verstehen.

Riccius *decis. 182. p. 2. n. 3.* Roland. *vol. 3. cons. 57. n. 40.* Scaccia *de Judiciis l. 1. c. 86. col. 1. Angel. cons. 213. n. 58.*

Die Andere Observation.

§. II.

WJer fragt sichs nicht ohnnützlich / ob der Richter oder Gerichts-Herr mit einer injurien- oder Schmähklag könne angefast werden / wann er einen Unterthanen mit unrechtmässigem Gefängnus belegt hat? Obwohln nun / inmassen Freherus de infam. c. 3. n. 12. bezeuget / die Einfangungen an sich selbst niemanden ehrloß oder anrüchtig zu machen scheinet / so ist dennoch nicht zu läugnen / daß durch dergleichen unrechtmässige Carcerirung eine grosse Schand nebst unwiderbringlichem Nachtheil zugezogen werde / weiln ein jegliche gefängliche Enthaltung etwas schmählich ist;

Bald. *in l. per diversas 22. C. de mandat.* Damhouder. *in pract. crimin. c. 15. n. 8.* Hering. *de fide jus. c. 10. n. 183*

Dannenhero ein solcher Herr nicht allein Strafffällig / sondern auch dem also unschuldiger Dingen gefänglich Eingezogenen zu Wiederkehrung Kosten und Schäden verbunden ist /

Glos. *in l. 2. §. simili ff. si quis cautionibus &c.* Farinac. *quæst. crimin. 27. n. 141.* Carpz. *respons. 96. Pequine, decis.* Catalaun. *74. n. 2.*

Es wäre denn Sach / daß solche Gefangenhaltung eine kurtze Zeit gewährt hätte / weiln in schlechten Sachen denen Rechten so genau nicht nachgegangen wird / & minima non curat Prætor.

Per l. scio 4. ff. de restit. in integr. cap. cum te X. de judic. l. si quis affirmavit, ff. de dol. mal. Bald. *in l. quicunq; ff. de serv. fugit. l. Senatus 43. §. ibi. ff. de legat. 1.* Tiraquell. *in tract. de judicio in exiguis.*

Die

Die Dritte Observation.

§. III.

WEr einen über 24. Stunden eingeschlossen hält / der wird dafür angesehen / daß er ein privat-Gefängnus habe / und ist dahero strafffällig.

l. un. C. de carc. privat. l. 25. ff. ad l. Jul. de adult. Farin. quæst. 27. num. 21.

In Beyerland aber ist einem von Adel erlaubt / seine Frau / wann er sie im Ehebruch betritt / in sein Hauß oder Schloß auf lebenslang vermauren zu lassen.

Bayrische Polizey-Ordnung/*l. 5. tit. 9. art. 9.* Richter *vol. 2. cons. 348. n. 1017.*

Es ist aber wohl dahin zu sehen / damit solch Gefängnus nicht allzugrausam und unmenschlich sey / angesehen es nicht zur Straff / sondern nur zur Verwahrung gerichtet seyn soll. Dergleichen barbarische Gefängnusse waren vor alters sehr im Brauch / massen die Grafen von Calw im Würtenbergerland auf ihrem Schloß ein Gefängnus gehabt / worinnen / wie Crusius meldet / der Gefangene stets aufrecht stehen muste. Die Grafen von Isenburg hatten vor alters ein Gefängnus voller Krötten und hundert Klaffter unter der Erden gegraben. Die Grafen von Oldenburg haben eben dergleichen gehabt / in welchen ohnzehlbare Omeißhauffen sich befunden / und das geringste Liecht nicht hinein scheinen kunte / ja es haben die entsetzlichste Gespenster die armen Leute so Tags als Nachts dermassen geplagt / daß niemand darinnen leben können. Allein heutiges Tags haben sich solcherley barbarische Gebräuch in etwas wieder verlohren.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DJe Straff / so auf die privat- oder eigne Gefängnussen in Rechten gesetzt ist / findet keinen Platz / wann einer zur correction oder Besserung seines Lebens an einem privat-Ort enthalten wird / v. g.

wann ein Vatter seinen ungehorsamen Sohn / oder ein Herr seinen Dienst-Botten einsperrt/

l. 3. §. 1 & 2. ff. de lib. domin. exhib. l. ex facto §. proinde ff. de hered. instit. Paris *de* Puteo *de Syndic. v. captura, c. 8.* Boërius, *decis. 275, n. 1.* Carpz *p. 3. crim, quæst. 111, n. 82.* Gigas *de crimin. læs. Majest. l. 1. tit. 2. quæst. 35, n. 7.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

HJer entstehet die Frag / auf wieviel Täg / oder Wochen der Gerichts-oder Vogt-Herr die gefängliche Einziehung auferlegen könne? Ich halte mit Carpzovio p. 3. const. 109. n. 63 dafür/diese Sach als nirgends determinirt / sey dem richterlichen Ermessen anheimzustellen Es bezeugt aber erstwohl gedachter Author, daß in Sachsen der Gerichts-Herr selten über 8. Tag die Gefängnus-Straff zu extendiren pflege / und allegirt an obangezogener Stell ein Exempel oder præjudiz von An. 1630.

Die Sechste Observation.

§. VI.

IN den meisten Städten und Flecken / so die Niedergerichbarkeit oder Vogtey hergebracht haben/findet man einen Schuld-Thurn/ allwo die Schuldner so lang / bis sie bezahlen / aufbehalten werden; und diß geschicht nicht zur Straff oder Buß / sondern nur zu dem End/ damit der Gefangene aus Verdruß sothaner Verwahrung seine Schuld-Herrn oder Gläubiger desto ehender befriede / massen dieses carcer dahero insgemein carcer tædialis, oder das verdrießliche Kummer-Gefängnus genennt wird/

Speckhan. *cent. 1. quæst. 19. n. 18.* Antonius *de liter. morat. c. 1. n. 9.* Forster. *de Jurisdict. p. 2. fol. 425.*

Von den peinlichen Gefängnussen oder Kerckern und deren requisiten will ich hier nichts melden / weiln ich nur bloß von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey zu schreiben mir vorgesetzt habe. Wer aber davon zu

wissen

wissen verlangt / kan Carpzovium, Farinacium und ander bewährte Criminalisten aufschlagen / und darinnen sein sattsames Vergnügen finden.

Das Vierdte Capitel.

Der Dritte Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlichen die Obsicht über das Gewicht/Messerey und Ellen.

Die Erste Observation.

§. 1.

ES ist zwar nicht ohne / und muß ichs gestehen / daß die erstmahlige Einführung und Bestellung der Maaß/ Ellen und Gewicht / der hohen Lands-Obrigkeit oder höchsten Hoheit anhängig und dahin gehörig sey/

Camill. Borell. *de Magistr. l. 3. c. 15.* Ruding. *Observat. Cameral. cent. 2.* Knipschild *de Civit. Imperial. l. 1. c. 12. n. 32.* Limnæus *l. 4. Juris publ. cap 8. n. 252.* Reinking *de* Regim. *secul. & eccles. l. 1. class. 5. cap. 4. n. 113.*

Wann aber jedoch solche Bestellung und Einrichtung einmal geschehen / alsdann gehöret die Obsicht / Vorsorg und Besichtigung des Gewichts/ Maaß / und der Ellen nicht mehr vor die alleinige Lands-Superiorität oder Hoheit / sondern vor den Nieder-Gerichts oder Vogt-Herrn.

Wehn. *v.* Vogtey. Besold. *cons. 211. num. 10. Quid.* Papæ, *decis 499.* Stephan. *de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 22.* Casp. Klock. *vol. 1. cons. 11. num. 46. & de ærario lib. 2. cap. 36. num. 3.* Michael. *de Jurisdict. in gen. th. 103.*

Die Andere Observation.

§. II.

Obbiges alles ist nach Bayrischen Rechten ausser allen Zweiffel/ wie ex lib. 4. tit. 4. artic 8. der Land-Polizey-Ordnung zu sehen ist/ als woselbst die Besichtigung der Maaß / Gewicht und Ellen nicht allein zweymal im Jahr/ bey Städten und Märckten anbefohlen/ sondern auch die Staff dem Hofmarcks Herrn adjudicirt wird. Es wäre denn Sach / daß das Verbrechen gar groß und so gefährlicher Betrug gebraucht würde / daß ein solches delictum auch in das Criminal oder Malefiz einlauffen thäte/ wesfalls dem Lands-Fürsten die Lands-Fürstl. Obrigkeit vorbehalten wird. Damit aber durch die unterschiedliche Beschaffenheit des Gewichts / Maaß / und der Ellen keine Anlaß zum Betrug und Schalckung gegeben werde / so ist in den Bayrischen Lands-Rechten/ lib. 4. tit. 3. artic. 2 der Polizey-Ordnung / ausdrücklich versehen / daß im Land Bayern / so wohl von Frembden / als Inländern/ ein Gewicht / so nach dem Wienner-Gewicht gerichtet / und ein Elln/ so Lands-Huter Maaß/ gebraucht werden solle.

Aber auf den Gräntzen mag denen Ausländern / wann sie es begehren / nach ihren Ellen wohl verkaufft / auch von ihnen nach der Bayrischen Elln eingekaufft werden. Die Messerey aber an Wein / Bier/ Brandtwein und dergleichen (welches die augenscheinliche Erfahrung bezeuget) ist in Beyrn / wie auch die Messerey an Korn / Haber / Weitzen/ Gersten ꝛc. gantz ungleich und in grosser difformität.

Die Dritte Observation.

§. III.

Die Obsorg über Ellen/ Maaß und Gewicht ist jederzeit/ auch vor Zeiten / der Obrigkeitlichen autorität anhängig gewesen / wannenhero die Obrigkeiten und Gerichts-Herrn alle wachsame Sorg dahin fürgekehret/ damit nicht einiger Betrug darunter einlauffen möchte.

l. quoties. 2. ff. de ponderat. l. his honoribus. 10. ff. de vacat. muner. l. mensores. 26. ff. de excus. tut. Nov. 128. c. 15. l. jubemus, in pr. C.

de

de defens. civit. Mev. *ad Jus* Lubec. *l. 4. tit. 12. n. 21.* Myler. *Metrolog. c. 1.* Johann Bodinus *de Republ. l. 1. c. 10.* Gregor. Tholos. *l. 36. Syntagm. c. 1. n. 17.*

Dann es liegt einer Obrigkeit ob / die jenigen Handlungen und Gewerbe / deren das menschliche Leben alltäglich bedarff / auf alle Weise und Weg zu befördern / und von denselben allen Betrug und Ungleichheit möglichst abzuhalten.

l. quæ, 3. C. quæ res vendi non poss. Besold. *de erar. c. 3. §. 6. n. 1.* Menoch. *l. 2. arbitr. cons. 384.* Köppen, *decis. 59.* Brautlacht. *de tur. publ. l. 6. c. 6. n. 68.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DUrch Gleichheit des Gewichts und der Maaß in einer Provintz oder Land/werden ohnzehlich viel Betrügereyen verhütet/dahero Käyser Carl der Grosse / nach Aventini Meldung/ zu Einführung sothaner conformität im gantzen Reich bewogen worden/

Avent. *Histor. Bavar. l. 4. fol. 287.*

Deßgleichen wird insgemein gesagt / daß in Franckreich alles / nach dem Exempel der Königlichen Maaß (welche zu Paris in des Bürgermeisters Hauß zu finden) in allen materialien gerichtet und entschieden werde/

Myler. *cit. loco c. 4. §. 3. num. 4.* Matth. *in addit. ad Quid. Papæ dec. 490.*

Ein gleichmäßiges hat auch Richardus I. im Königreich Engelland angeordnet / allwo solches auch noch heutigs Tags aufs genaueste beobachtet wird.

Knich. *de jur. territ. c. 4. n. 292.* Myler. *cit. loc. §. 2.*

Im Chur-Fürstenthum Brandenburg ist nach Innhalt derer in an. 1540. 1572. 1602. ausgestellten reversalien versehen / daß im gantzen Land eine gleichförmige Maaß und Elle angeordnet werden solle. Welches auch im Würtenbergerland fleissig in acht genommen wird/

denn auf solche Weise wird nicht nur Handel und Wandel in bessere Gewißheit gesetzt / sondern auch die Vervortheilung der Einfältigen und Unvorsichtigen desto leichter verhütet.

Joan Bodin. *de Republ. l. 1. c. 10. n. 169.* Reichs Polizey-Ordnung / *an. 1536.* von Nasserey. Limnæus *de Jur. publ. l. 4. c. 8. n. 257.* Joh. Althus. *polit. c. 32. fol. 481.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES sind aber unterschiedliche heilsame Gegen-Mittel wider die Maaß- und Gewicht-Fälscher in Rechten geordnet / wovon man etwas weniges diß Orts berühren will / weiln aus deren genauen Erkundigung diß gantze Werck desto besser und leichter fället. Ist also das erste Mittel zu Erlangung einer Gleichformigkeit in Maaß / Ellen und Gewicht dieses / daß nemlichen die Ellen / Maaß und Gewicht unter Obrigkeitlicher autorität und Verordnung in allen Städten angeordnet und nach deren form oder Richt-Schnur die übrige Ellen und Gewicht gesetzt werden Vor alters hat man dergleichen Ellen und Maaß in den Kirchen pflegen aufzubehalten / damit diese Sachen / als woran dem menschlichen Leben sonders gelegen / durch öffentliche Satzung in der Kirchen beschützet seyn möchten /

Novell. Justin. 128. c 15. Rittersh. *ad Novell. p. 3. c. 15. n. 2.* Tassus *cons. 20. n. 1.* Gothofr. *ad l. penult. ff. ad l.* Cornel. *de fals.* Tholosan. *in Syntagm. l. 33. c. 4. & 14.*

Es werden auch noch heutigs Tags in vielen Abtey-Kirchen einige Merckmahl sothanen alten Gebrauchs gefunden / und hab ich selbst im Dorff Kolshausen / zum Closter Steingaden gehörig / dergleichen höltzern Scheffel / mit eisern Ketten an den Kirch-Thurn angehenckt / gesehen / welcher alljährlich dazu gebraucht wird / damit die Inwohner eine gewisse Maaß Weitzen / zu folg der alten gottseligen Stifftung / in den Spital zum Heil. Geist / in die Stadt Kauffbeurn liefern.

An theils Orten werden solche steinerne oder eherne Scheffel aufm Rath-Haus oder Börse / wie zu Amsterdam / anderswo in des vor-

nehmsten

nehmsten Burgermeisters Haus / oder in des Lands-Herrn Archiv verwahrlich enthalten.

Mev. *ad Jus* Lubec. *p. 4. tit. 12. art. 1.* Francisc. *Niger controvers. 131. num. 4.*

Die Ursach aber / warum solche Maaß und Gewicht öffentlich zu männigliches Gesicht dargelegt werden / ist diese / damit die Verfälscher keinen Vorwand einiger Unwissenheit thun können / sintemahln in Rechten gleich gilt / etwas wissen / oder wissen können.

l. 1. Cod. de peric. tut. l. si Titius. 48. ff. de fide jus. Pruckman. *cons. 21. n. 128. vol. 1.* Gratian. *discept. forens. 631. n. 1.* Cacheran. *decis. 101. n. 28.*

Das andere Mittel bestehet meistens darinnen / daß die Elln / Maaß und Gewicht mit einem öffentlichen Merckmahl / oder des Gerichts-Herrns Wappen / bezeichnet werden / damit die Rechten von den Verfälschten desto leichter zu unterscheiden stehen /

text. in l. divinos 2. C de frument. Tholos. *in Synt. l. 36. c. 1. n. 10.* Christinæus *decis. Belgic. 79. n. 9. vol. 5.* Mevius *ad Jus* Lubec. *p. 4. tit. 12. artic. 1. n. 22.* Mascard. *de probat. conclus. 1948. n. 5.* Quid. Pap. *dec. 490. n. 2.*

Das dritte Gegenmittel ist / wann ein gewisser Aufseher bestellt wird / der jährlich einmahl oder öffters die Maaß / Elln und Gewicht derer jenigen / so die Märckt oder Messen bauen und daselbst kauffen und verkauffen / beschauet / und nach dem öffentlichen Zeiger examinirt / und erkundiget / ob sie mit dem gemeinen Merckmahl bedruckt oder nicht.

arg. l. si modios 9. C. de suscept. & præpos. lib. 10. Cassanæus *ad Consuet. Burgund. rub. 1. tit. de justit. n. 97. fol. 90.* Rittersh. *ad Novell. p. 3. c. 15. n. 2.* Mingius *de jur. territorial. concl. 72.* Sixtin. *de regal. l. 1. c. 5. n. 132.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

Nachdem durch Verfälschung der Ellen / Maaß und Gewicht / Handel und Wandel sehr gekräncket / und zu der armen Leut Unter-

terdruckung alles in Verwirrung gesetzt wird / als sind auf solcherley Verfälscher sehr scharpffe Straffen zu Recht verordnet; Denn **Erstlich** wird ein solcher Betrüger mit Wiedererstetzung der Helffte und einer Straff/so viel die Sach an sich gilt oder wehrt ist/ samt der Lands-Verweißung belegt/

text. l. penult. ff. ad L. Cornel. *de fals. l. annonam. 6. §. fin. ff. de extraordin. cognit.* Farinac. *quæst. crimin. 150. n. 6.* Colerus *de aliment. l. 1. c. 17. n. 34. & decis. 179. p. 1 ubi affert præjudicium.*

Zum Andern / können solche ehrvergessene Leute mit einer gewissen action, zu recht in factum pœnalis genannt/angefast werden:

l. qui nomine 25. ff. ad L. Cornel. *de fals. l annonam 6. §. 1. ibi. Stateræ adulterinæ ff. de extraord. criminib.*

Drittens/werden dergleichen gefälschte Maaß zu des Verfälschers Spott offentlich unterm freyen Himmel oder vor des Thäters Thür/ zerbrochen/oder wohl gar verbrennt/und an den Pranger geheffte t.

l. item quæritur 12. §. si quis mensores 8. ff. locat. Molin. *de Just. & Jure tom. 2. disput. 701. n. 10.* Lindenspür *ad Ordinat. Wirtenberg. tit.* von Gewicht/*fol. 262. n. 6.* Camill. Borellus *de Magistr. l. 3. c. 15. n. 22.*

Vierdtens/müssen die Verfälscher nach geistlichen Rechten dreyssig Täg mit Wasser und Brod Buß thun/

cap. ut mensuræ 2. X. de empt. vendit. can. mensurarum. de pœnit. distinct. 1. Menoch. *l. 2. arbitr. cas. 317. n. 4.*

Fünfftens/wenn dergleichen öffentliche Diebe gar zu sehr excediren und öffters ihren Betrug wiederholen / können sie wohl gar mit Lebens-Straff angesehen werden/

arg. l. dardanarios 37. ff. de pœn. l. sunt quidam 3. ff de extraordin. crimin. l. Lex Julia 7. ff. ad L. Jul. repet. Peinliche Halßgerichts-Ordnung/*artic. 113* Coler. *l. 1. decis. 179. n. 11.*

Gewißlich in Sachsen und andern Orten mehr / ist öffters auf dergleichen Verbrechen die Lands-Verweisung oder der Staupenschlag zuerkennt worden/

Carpz. *pract. crim. quæst. 93. n. 79.* Ant. Fab. *in Cod. tit. de fals. def. 6. & 13.* Christinæus *vol. 4. dec. 199. n. 19.* Die

Die Siebende Observation.

§. VII.

Es ist sehr curios, was der hochgelehrte Mylerus in seiner herrlichen Metrologia c. 2. §. 2. dahin meldet / daß die Messerey jezuweiln vom Käyser zu Lehen gereichet werde : Denn also lieset man in den Lindauischen Actis, daß der Nussen-Zuber / oder die Messerey der Nussen/in Ober-Schwaben so viel geachtet werde / daß die Herren Erbtrucksessen von Waldburg / den Nussen-Zuber in dem Territorio der Stadt Lindau / und in selbiger Nachbarschafft vom Röm. Reich zu Lehen und von derselben die Reichs-Stadt Lindau etliche 100. Jahr zum Afterlehen trage; welches jährlich wenigst 60. Viertel Nussen trägt/ und dem Viertel Korn gleich gehalten wird.

Haiderus *in Actis Lindavienſibus fol. 339.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

Es fragt sich: Wann v. g. ein Oesterreichischer Graf oder Freyherr im Chur-Fürstenthum Bayern liegende Güter besitzt/aus welchen die Zinß-Leut etliche Malter Getrayds jährlichen reichen müssen / ob sodann die Frucht nach dem Bayrischen- oder Oesterreichischen Malter oder Scheffel auszumessen sey? R. wann kein besonders Geding / Gewonheit oder Verjährung obhanden ist / so erachte ich/daß auf die Bayrische Messung dißfalls zu sehen sey / anerwogen die frembden contracte nach dem ſtatut oder Recht des jenigen Orts / wo die Güter gelegen/regulirt werden müssen.

l. 2. C. quemad. teſtam. aper. l. ſi fundus ff. de evictionib. Bartol. *in l. 1. C. de ſumm. Trinit.* Bald. *in ſpecie cons. 461. lib. 1. n. 2.* Beſold. *cons. 34. num. 8.* Menoch. *conſil. 80. n. 8.* Ant. Theſaur. *quaeſt. forens. 8. num. 10.*

Denn die ſtatuta localia afficiren die Sachen oder Güter an sich selbst/ es mögen nun gleich Bürger oder Auswärtige dieselben besitzen.

l. forma 4. §. 15. qui 2. ff. de cenſib. l. pupillo ff. de tut. dat. cap. fin. extr.

de for. compet. Carpz. *p. 3, constit. 12. def. 12. n. 4.* Joseph. *Se se decis. Arrag. 100. n. 16.* Zanger. *de Except. p. 2. c. 1. n. 107.*

Die Neunte Observation.

§. IX.

Es fragt sich weiter: Wann v. g. ein Bayrischer Wirth in der Stadt Ulm zwey Wägen mit Neckar-Wein kauffte / ob alsdann die Weinmessung nach der Ulmischen Gewonheit / oder nach dem Herkommen des Würtenbergerlands / als woselbst der Wein gewachsen / anzustellen sey? Diesen casum oder Fall / worüber auch ich einsmahls mein rechtliches Gutachten ausstellen müssen / erlediget gar schön Myler. c. 6 §. 7. woselbst er sagt / daß die Maaß des jenigen Orts / wo der Kauff-Handel geschlossen worden / nemlichen der Stadt Ulm / zu beobachten sey / und diß darum / weil der Ort des getroffenen contracts vornehmlich zu attendiren / wie dann Gratianus sagt / daß in Sachen / die Erörterung eines Kauff-Handels betreffend / das statut des Orts / wo der contract geschlossen / anzusehen sey / ohnerachtet die Auszahlung anderswo bedinget worden / gleichwie es zu geschehen pflegt / wann von der Abmessung gehandelt wird; denn alsdann tractirt man von Vollziehung des contracts und derer von demselben verursachten effecten oder Würckungen.

Steph. Gratian. *discept. forens. 11. num. 21.* Roland. *à Valle consil. 300. vol. 3.* da er spricht / daß ero also *in praxi* erhalten habe. Matth. *de Afflict. decis. 365. n. 5.*

Die Zehente Observation.

§. X.

Es ist die Frag: Wann ein Bauer dem andern zwantzig Morgen Ackers verkaufft hat / ob nach getroffenem Kauff-Contract der Käuffer den Acker zu des Verkäuffers Nachtheil noch könne abmessen lassen? Der berühmte Jurisconsultus Anton. Thesaur. in decis. 185. will hier dreyerley Fäll unterschieden haben: Erstlich / wann das Gut oder der Acker / ungemeldet einiger mensuration oder Abmessung / verkaufft worden

worden / weiln die contrahenten einander getrauet; solchen falls mag ein oder der ander Theil / wann ihme wegen der quantität oder Grösse ein Zweiffel beywaltet/daran seyn/ damit die Abmessung inner 60. Tagen erfolge/

Ulpian. *in l. quod si nolit. 11. & 31. §. si quid ita. 22. ff. de adilit. Edict. Natta consil. 569. n. 10.*

Zum Andern/wann der Kauff unter ausgedruckter Bedingung des Abmessens geschlossen worden / so muß solches inner Jahres-Frist geschehen/

l. qui gravatur 5. C. de Censibus. lib. 11.

Wann aber Drittens / die condition oder Bedingnus hinzugesetzt worden/ daß die Abmessung zu aller Zeit frey stehen solle/ alsdann werden zu dessen Ausschliessung dreyssig Jahr erfordert/

Dd. in cap. per tuas X, de donat. & ibi plures. Covarruvias *pract. quæst. c. 3. n. 8. Natta consil. 569.* Berous, *quæst famil. 5. n. 1.* Thesaur. *in sua dicta decis. 185. n. 1.* Decius *cons. 347.*

Und solcher Gestalt ist im Hofrath zu München An. 1672. ein schwehrer Rechts-Streit abgeurthelt worden.

Die Eilffte Observation.

§. XI.

Es fragt sich: Wann etwas / so im Abzehlen/Abwiegen oder Abmessen bestehet / zu latein res fungibilis genannt / verkaufft wird und so fort zu Schanden gehet oder verdirbt / wer den Schaden über sich gehen zu lassen habe/der Käuffer oder Verkauffer ? Mich will mit Berlichio decis. 346. & 347. beduncken / es sey dißfalls ein Unterschied zu machen: Denn wann der Kauff über haubt geschehen/v g. ein gantzes Faß Wein erkaufft worden/ solchen falls ist der Schad des Käuffers/ weiln der contract so gleich zu seiner Vollkommenheit gediehen / und folglich der Verkauffer zum Schuldner einer gewissen speciei geworden ist: Wann aber nur ein oder anderer Eymer oder Maaß aus dem Faß gekaufft worden / alsdann hafftet die Gefahr bis zu beschehender

Abmessung bey dem Verkauffer / weiln dergleichen Handel nicht eher vollkommen ist/bis die Sachen zugezehlt oder abgewogen sind.

l. quod sæpè §. in hâc. 5 ff. de contrah empt. l. 2. C. de peric. rei vendit. Steph. Gratian *discept. forens. 549. n. 14.* Ludov. Postius *resolut. 114. n. 6. & 7.*

Falls aber ein Wirth ein gantzes Faß Wein / unter Setzung eines gewissen Preisses auf jeden Eymer/kaufft/und sich zu trägt/daß/nachdem er solches versiegelt oder gezeichnet/selbiges aus Unvorsichtigkeit eines andern/ als etwa des Fuhrmanns/so dem andern hat vorfahren wollen/ zu schanden/und mithin der Wein verlohren gehet/alsdann hat der Käuffer/nach meiner Meinung/ den Schaden zu gelten/ weiln dißfalls die Abmessung nicht zur substantial-oder wesentlichen Vollkommenheit / sondern nur zu Erfüllung des Verkauff-Handels erfordert wird. Dahero sagt Brunnemann, es sey wohl aufmerckens zu haben / ob die quantität oder Anzahl demonstrationis gratiâ, das ist/zur blossen Anzeig-und Darlegung/ oder aber restringendæ venditionis ergò, das ist/zu Einschränckung des Kauff-contracts beygesetzt werde / dergestalten/ daß letztern/ nicht aber ersten falls/der Verkauffer die Gefahr zu büssen hat.

Brunnem. *l. quod sæpe. n. 5. ff. de contrah. empt.* D. Arnold. *Rath. quæst. illustr. assert. 51. n. 3.* wo er zwar auf das Gegenspiel zu *inclinir*en scheinet.

Das Fünffte Capitel.

Der Vierdte Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / insgemein der Kirchweyh-Schutz genannt.

Die Erste Observation.

§. I.

DJe Kirchweyhe ist nichts anders/als eine jährliche Gedächtnus der gestiffteten Kirchen. Vor Zeiten wurden bey den Heyden die Tempel/die öffentliche Bibliothecquen/ gegos-

sene

sene oder ausgehauene Bilder der Käyser und Fürsten/deßgleichen die offentliche Bäder und Schau-Plätz mit grossem Pracht eingeweyhet/ wie solches Rosinus bezeuget. Heutigs Tags aber ist dieser Gebrauch nur allein bey den Kirchen geblieben / als welcher Gedächtnus alljährlich mit grossen Frohlocken feyerlich begangen wird. Weiln dann nun bey solchen Kirchweyh-Festen nicht allein die Herren in den Städtlein und Dörffern ihr Wein oder Bier mit grossem Gewinst bey so häuffiger Zusammenkunfft der Baurn ausschencken zu lassen pflegen / sondern auch mehrfältig wegen entstandener Zänckerey und Schläg-Handel ansehnliche Geld-Bussen einziehen / als ists fast durch ein durchgehendes Herkommen dahin gelanget/daß der Kirchweyh-Schutz zur Vogtey oder Niedergerichtbarkeit gehörig ist.

Ruland. *de Commiss. l. 2. de interrog. c. 16. n. 34.* Knichen *de Territor. c. 4. n. 409.* Klock. *de contrib. & de æra. l. 2. c. 100.* Linck *de Templis c. 7. n. 15.* Manz. *Decis. Palat. 91. n. 25.* Dietherr. *in addit. ad* Besold. *thesaur. pract. v.* Kirchweyh. Mager. *de Advoc. armat. c. 15. num. 10.* Georg. Everhard. *vol. 1. cons. 56. n. 98.* Lindenspür. *c. 33. n. 14. fol. mihi 152.*

Die Andere Observation.

§. II.

Dieser Kirchweyh Schutz/welcher nach oberzehlter Dd. Meinung zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig ist/begreifft vielerley actus in sich / welche aus einer Quelle oder Ursprung herfliessen / als

Erstlich/begreifft dieser Schutz die Ausruffung des Fried-Botts/ welche von dem Gerichts-Diener nachdem Gottes-Dienst vorm Wirths-Haus beschihet. Im Land zu Francken geschihet solches an manchem Ort mit Trommeln und Pfeiffen.

Zum Andern/die Aushängung eines Fahnens auf dem Thurn/ welches so viel bedeutet / daß es an solchem Tag fried- und schiedlich zugehen solle.

videat. Bayrische Polizey-Ordnung *l. 3. tit. 7. & lib. 5. tit. 6. art. 6.* allwo dieser Kirchweyh-Schutz denen Hofmarcks- und einem jedwedern Gerichts-Herrn zuerkant wird.

Drittens/den Bannwein auszuschencken. Denn in Schwaben/ Oesterreich und Francken pflegen die Herren durch ihre darzu bestellte Leute den Wein Maaß-weiß den Bauren verkauffen oder auszapfen zu lassen.

Mager. *de advoc. armat. c. 15. num 107. & 109.* Besold. *in thesaur. v.* Kirchweyh. *§. cum jure &* Speidel. *in specul. h. v §. hodie.* Wehner. *v.* Bannwein. *cum aliis.*

Vierdtens/die frey Auffstellung allerley Kramereyen/bey welchen in der Kirchweyhe der Gerichts-Herr das Stand- oder Laden-Geld einfordert.

Fünfftens/die Haltung eines offenen Tantz / Kugel-Platz/ Spiel-Tisch/ aus welchen allen der Gerichts-Herr seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. In Oesterreich hab ich selbst öffters gesehen/daß die Bauren aus uraltem Gebrauch bey Kirchweyhen vor ihres Gerichts-Herrns Schloß einen Tantz anstellen / und dessen Frau mit etlichen Maaß Wein nebst Butter und Blumen-Krantzen beschencken.

Die Dritte Observation.

§. III.

Wenn auf Kirchweyh-Tägen Mord und Todschlag unter denen Bauren und andern sich zuträgt/so können solche Verbrecher drey Tag lang von dem Vogtey- oder Gerichts-Herrn gefänglich enthalten/ nachmals aber müssen sie dem Cent- oder Freiß-Herrn ausgeliefert werden / und heist es insgemein; **man muß solche Maleficanten auf denen Hofmarcks-Grantzen aushändigen**; es wäre dann durch widrige Gewonheit oder Recht ein anders eingeführt.

Erklärte Bayrische Lands-Freyheit. *p. 4. artic. 3. in terminis.* Besold. *p. 5. consil. 211. n. 2. & fin.* Manzius *cit. loc. quæst. 91. n. 29.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Ein herrliche Anweissung und Satzung von dergleichen Kirchweyhen ist in den Bayrischen Land-Rechten befindlich / welche weil sie allzu-

allzulang zur Anführung anhero fallen würde / so will ich die remission dorthin gethan haben.

Bayrische Polizey-Ordnung/*lib. 3. tit. 7. artic. 1. & 11. item lib. 5. tit. 6. art. 6. fol. 692.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

Es ist wol zu mercken/ daß ein anders der **Kirchweyh-Schutz** und ein anders der **Kirchen-Schutz** sey / denn jener ist nur alljährlich / dieser aber stetswährend / und kan auch einem solchen zustehen/ der sonsten gantz keine jurisdiction über die Kirch hat/ v. g. dem Kirchen-Patron, oder Kirchen-Lehn Herrn/oder dem Fürsten und dergleichen.

Besold *thes. pract. h. verb. fol. 469.* Jacob Schultes, *consil. 67. num. 17. part. 2.* Joan. *à* Felde *observ. pract. lib. 5. obs. 101. §. 18.*

Und dieses vor dismal von dieser materi. Wer von dem schändlichen Mißbrauch dergleichen Kirchweyhen weitere Nachricht zu haben verlanget/kan bey Casp. Manz. dec. 91. und Speidel. in Speculo Juridico unter diesem Titul ein mehrers finden.

Das Sechste Capitel.

Der Fünffte Effect oder Würckung der Gerichtbarkeit/nemlich die Setzung der Marckstein und andere Ausmarckungen.

Die Erste Observation.

§. I.

Dann die Frag von denen Marckungen waltet / durch welche gantze territoria und Lands-Herrlichkeiten von einander und von den benachtbarten territoriis unterschieden werden/solchen falls

falls ists gewiß / daß dergleichen Abmarckung dem Lands Herrn alleinig/ Krafft habender Lands-Botmässigkeit/ zustehe/ als welcher sein Land und Gebiet am besten zu hüten und zu schützen weiß/

arg. l. 2. §. originem 13. ff. de orig. Jur. l. 1. §. 12. de Officio præfect. urb. Knipschild. *de Civit. Imperial. l. 5. c. 1.* Mascard. *conclus. 402. n. 2.* Myler. *Metrolog. c. 14. n. 16.* Gylm. *l. 1. decis. 1. num. 24.*

Wann aber von den Marcksteinen bey privat-Gütern gefragt / oder darüber gestritten wird / so gebührt die Setzung und Obsicht derselben dem Niedergerichts- oder Vogtey-Herrn.

Bidembach *quæst. nobil. ultim.* Wehner, *Observat. pract. v.* Vogtey. Camill. Borell. *cons. 201.* Churbayrische Lands-Freyheit. *p. 2. artic. 4.* Joannes à Felde *observ. forens. 17. num. 69.*

Denn solcherley privat-Marcksteine treffen gemeiniglich nicht das territorium an / sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Strittigkeiten / es gehet auch der Lands-Obrig- oder Herrlichkeit nichts darunter ab / ob dieser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Cajo zugehörig / sintemahln beede in dem territorio sich enthalten und die zwischen ihnen vorgenommene Abmarckung keine exemption oder Ausnahm vom territorio, sondern nur einige particular-Gerechtsamen / als die Waid oder Blumsuch/ Fischerey/ Zehend / Jagtbarkeit/ Bergwerck ꝛc. anbetreffen thut.

Die Andere Observation.

§. II.

BEy den ersten uhralten Zeiten/ da die Leut alle Felder und Wiesen gemeinschafftlich und nach Belieben genossen/ hat es keiner Marcksteinsetzung bedörfft/ inmassen Tacitus, von den Sitten der Teutschen cap. 16 meldet / daß selbige Völcker unterschiedliche Gegenden bewohnt und angebauet / nachdem ihnen etwan ein Brunnen / Wald oder Feld gefallen hat. Aber nachdem die Anzahl der Menschen vermehret worden / und der Geitz samt der Ehrsucht täglich je mehr und mehr eingerissen / hat man angefangen / die Eigenthumbe der Sachen/ mittelst Setzung gewisser Gräntzstein zu unterscheiden / ist also bey zuneh-

nehmender Boßheit und Feindseeligkeit der Menschen die Untermarckung geschehen. Es sind aber solcher Untermarckungen insgemein zweyerley Gattungen/als erstlich die Natürlichen/welche von GOtt und der Natur gesetzt worden/ v. g. die Berge/ Hügeln/ Thäler oder Klingen/Landstrassen/Felsen/Bronnen/Flüsse ꝛc.

Bald. *vol. 1. cons. 420.* Gryphiander *de Insulis c. 24. n. 91.* Ottinger *de Finib. l. 1. c. 2. lit. J.* Garsias *de Eppens. c. 27. n. 44.* Mascard. *de probat. conclus. 393. num. 9.* Bald. *in cap. cùm causam n. 3. X. de probat.*

Zum Andern/ die jenige/ so durch Menschen Hülff und Hände gestellt worden/ als da seynd die Säulen/ Bäume/ Gräben/ Creutz/ Steine ꝛc. und die Marckungen können/ wie es der tägliche Augenschein gibt/ durch Ausbruch des Wassers/ Ackerung/ Erdbeben und auf andere Weise gar leichtlich verruckt/oder gar ausgehoben werden/

arg. l. fin. ff. finium regund. l. 1. & 2. C. de fund. limotroph. lib. 11. cap. longiquitate caus. 12. quæst. 2. cap. ex litteris X. de probat. Bald. *consil. 286. vol. 2. & in l. in finalib. 11. ff. finium regund.*

Heutigs Tags seynd vornehmlich zweyerley Arten solcher durch menschliche Hand gemachter Abmarckungen/ nemlich die Gräntz-oder Marckstein/und dann die Gräntz-Bäum/ Lauhen oder Lagbäum/ welche letztere insgemein mit einem Creutz pflegen bemerckt/ und in deren mitten ein Loch gemacht zu werden?

Belold. *thesaur. pract. v.* Marckstein *n. 27.* Otting. *de Jur. limit. lib. 1. c. 18. n. 13.* woselbst er die *practic*, wie es mit dergleichen Lagbäumen gehalten wird/an Hand gibt.

Die Steine aber werden zuförderst bey ereignenden Irrungen über Felder/ Wiesen und Flüsse/ gebraucht; dergleichen Exempel findet man auch in heiliger Schrifft/ 1. Buch Mose 31. Capitel. Josue cap. 2. & 24.

1. der Könige am 7. *cap. Quid. Pap. decis. 183. n. 1.* Glos. *in cap. cùm causam X. de probat.*

Und solche Steine werden/ wie obermeldt/ Marckstein/ Mahlstein/ Weichbild/genennet.

Oettinger *l. 1. c. 2. num. 9.* Myler. *cit. loc. c. 14. §. 8.* woselbst er zwölfferley Gattungen solcher Stein erzehlet / deren Benennung von ihren verschiedenen *effectibus* oder Würckungen hergenommen wird/als Zehendstein/Forststein/Waidstein/Jagtstein ꝛc.

Die Dritte Observation.

§. III.

FÜr dieser sehr üblichen materi, mit welcher ich in Schwaben viel zu thun gehabt / will ich etliche besondere observationes aus Mylero, Oettingero, Paride de Puteo und andern Rechts-Lehrern anführen / wol wissend / daß selbige auch andern / gleich mir öffters geschehen / sehr nützlich fallen werden. Und zwar **Erstlichen** / so soll ein jeder Gerichts-Herr gewisse Leut / insgemein Marckungs-Untergänger / Feldmesser oder Schieder genannt / die guten Leumuths und absonderlich darauf verpflichtet seynd / erwählen und zu Setz- und Hebung der Marckstein bestellen.

Oettinger *de finib. l. 1. c. 16. n. 4.* Ruland. *de Commissar. p. 2. lib. 6. c. 3. n. 15.* Adam Keller. *de Officiis Juridico-Politicis lib. 1. c. 11.*

Zum Andern/muß solche Marcksteinsetzung auf vorgangene Ladung aller deren/welche dabey interessirt seynd/geschehen.

l. si quis super 3. C. fin. regund. l. si irruptione 8. ff. ibid. Matth. *de Afflict. decis. 316. n. 4.* Borellus *controvers. 84. num. 11.* Tholosan. *Syntag. l. 39. c. 13.*

Drittens/müssen vornehmlich die Gräntzsteine mit einem gewissen Zeichen / als mit einem Creutz / Buchstaben / Schnitt oder Wappen bemerckt werden / um die rechte und ware von den falschen unterscheiden zu können.

Hieronym *de Monte, de finib. regend. c. 19. n. 4.* Ruland. *de Commiss. p. 2. lib. 6. c. 3.*

Die jenige Stein nun/welche beym Ein-oder Ausgang v. g. eines Ackers oder Walds ꝛc. gesetzt werden/heissen **Haubt-Eck**/oder **Ort-Stein**/ welche aber in der Mitten zu stehen kommen/ die nennet man **Lauffer**/ und pfleget sie nicht zu bezeichnen.

Vierd-

Vierdtens/ ist in Francken und Oesterreich gebräuchlich / daß man unter die Marckstein kleine Steinlein zum Kennzeichen leget / die insgemein Marckzeichen/Steinayr genennt werden.

Otting. *l.* 1. *c.* 17. Paris *de* Puteo *c.* 8. *n.* 21. Menoch. *cons.* 21. *num.* 30. Mascard. *conclus.* 400. *n.* 2. Hieronym. *à Monte c.* 19. *n.* 1. Speidel. *verbo :* Marckstein/49. Francisc. Marcus *p.* 2. *quæst.* 416. Cornæus, *consil.* 313. *vol.* 1. *n.* 12.

Anderswo pflegt man statt solcher kleinen Steinlein Ziegelstein / Kohlen / Gläser / Kalch ꝛc. mit beyzulegen / welches auch vor vielen seculis öffters im Brauch gewesen.

S. Augustin. *de Civit. Dei. l.* 21. *c.* 4. Damhoud. *Pract. Criminal. c.* 127.

Fünfftens/ ist nöthig / daß man zu Bestärckung der Gräntz-Sachen alles in ein Instrument oder ordentliche schrifftliche Urkundt verfasse/und den gantzen Ort mit seinem Umschweiff / Anstössern und Gräntzen entwerffe / welches vor Zeiten bey den Römern auf äherne Tafeln geschehen; denn dazu seynd solcherley Instrumenta oder Urkunden gewidmet / daß dadurch das ewige Gedächtnus der Sachen erhalten werden solle.

l. 1, *C. de Edict.* D. Hadriani *l. divo ff. de quæst.* Menoch. *cons.* 147. *n.* 2. Cujacius *l.* 10. *observ.* 2. *l. in finalibus ff. finium regund.* Zas. *cons.* 16. *num.* 3.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

SAmit die Gräntzstein und Lagbäume/wie auch andere Untermarckungen/ihren rechten Beweiß thun können / so ist nöthig / daß sie in gleicher Linie auf die andere Stein zeigen / und zwar einer auf den andern gantz gerad / nicht aber auf der Seiten und krumb: Wann nun zwey solche Gräntzstein oder Bäum erwiesen sind / so werden auch die mittlere Gräntz-oder Marckungen vor probirt gehalten.

Mascard. *conclus.* 400. *num.* 5. *vol.* 1. Myler. *Metrolog. c.* 14. *§.* 19. Franciſc. Vivius, *Commun. opinion.* 1070. *num.* 11. Cæsar Ursillus *ad Afflict. decis.* 23. *num.* 11.

Die Fünffte Observation.

§. V.

WEr gefährlich- und boßhafftiger Weise einen Gräntzstein oder Baum ausgräbet oder verderbt / oder sonst dergleichen zu des andern grossen Nachtheil unternimmt / der wird de Jure Canonico, oder nach geistlichen Rechten an seinen Ehren anrüchtig und fällt in den Bann / de Jure Civili aber / oder nach weltlichen Rechten soll er willkührlich/entweder an Gut oder an Leib/gestrafft werden/

cap. tanta 24. distinct. 86. Julius Clar. *§. fin. quæst. 83. n. 10.* Farinac. *quæst. 168. n. 92. p. 5.* Carpz. *quæst. 83. n. 68.* Bayrische Lands-Freyheit/ *p. 1. art. 16.* da ein solches Verbrechen für einen Vitzdomb-Handel gehalten wird / und pflegt Rentmeisterisch abgestrafft zu werden.

Die Sechste Observation.

§. VI.

ES entstehet die Frag: Wann Sempronius auf einmahl etliche Marckstein ausgehoben / ob er solchen falls nur ein eintzige Straff verwürckt habe / oder aber von jeglichem Stein ein eigne und neue Straff ausstehen müsse? Ich halte dafür / daß in solchem Fall / (dergleichen einsmahls in favor eines gewissen vornehmen Herrns / dem ich hierunter advocando bedient war / rechtlich erörtert worden) die Straff nach Anzahl der ausgegrabenen Marckstein zu multipliciren sey. Denn obwohlen Alexander Imola und Angelus in l. inficiando §. infans ff. de furtis. vermeinen / daß / wann einer etliche Marckungen auf einmahl & continuo actu ausgräbet oder verrucket / er nur mit einer Straff anzusehen/aus Ursachen/ weiln/ den Rechten nach/die Diebstähl / so an einer Sach und zu gleicher Zeit begangen / nur vor ein delictum oder Verbrechen / wie ingleichen viel injurien oder Schmähungen/so zugleich ausgefallen/nur vor ein eintzig injuri gehalten werden/

l. inficiando §. infans ff. de furt. l. cum duobus 52. ff. pro socio. l. hæredes. 25. §. de pluribus. 3. ff. fam. ercisc. Jul. Clar. *§. furtum n. 14.* Menoch. *cas. 295. n. 18.*

Die-

Dieweiln aber dennoch hierinnfalls so viel delicta oder Verbrechen obwalten / als vielmahl die Verruckung der Gräntzstein oder Lag-Bäum geschehen ist / so seynd die Straffen wegen Wiederholung des Verbrechens in allweg zu schärpffen und zu multipliciren / inmassen solches bezeuget.

text. expres. in l. 3. in princip ff. de term. mot. Duar. *ad tit. de termin. mot. tit. 21. thes. 8. n. 3.* Perez. *eod. tit. finium regund. num. 8.* Oetting. *l. 2. c. 9.* Bocerus *de furt. c. 1. n. 146.*

Die Siebente Observation.

§. VII.

Hier fragt sichs: Ob die Hofmarcks- oder Dorffmarckungen / woselbst die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey im Herkommen ist / durch præscription oder Verjährung können verändert werden ? Ich bin mit dem gelehrten Mylero in Metrolog. c. 14. §. 29. der Meinung / daß solches mittelst einer immemorial- oder unabdencklichen Verjährung geschehen könne / anerwogen durch solche præscription alles das / was sonsten seiner Eigenschafft nach keiner Verjährung unterwürffig ist / erobert werden mag /

Schurpff. *cons. 20. num. 43. cent. 1.* Coler. *in cap. quanta. num. 63. X. de præscript.* Gryphiand. *de Insul. c. 25. num. 38.* Menoch. *cons. 147. n. 43.* Franciscus Curtius *cons. 56.* Cardinal. Paris. *in cap. quia indicante, n. 17. X. de præscript.*

Zumahln da auch wider die Römische Kirch eine solche præscription gültig ist / wieviel mehr dann wider die Dorffs- und Gerichts-Marckungen /

Covarruv. *ad reg. possess. §. 2. n. 3.* Barbosa *in cap. ad aures. 6. num. 3. X. de præscript.* Brunnem. *in C. de finib. regund.* Molina. *de Just. & Jure tract. 2. disput. 79.* Struv. *ad ff. tit. de finib. regund. disp. 14. th. 60.*

Also siehet man / wie öffters ein Herr mit dem andern wegen der Gräntzen in Irrung stehet / und mittelst einer unabdencklichen Verjährung des einen Gut vermehrt / des andern hingegen vermindert wird.

Joan. à Felde *observ. 17. n. 38. ibiq; plures.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

Es ist die Frag: Ob die Bauern eignes Gefallens/jedoch mit Einwilligung der interessenten/ohn Vorbewust des Niedergerichts-Herrns/die Marckstein setzen und heben mögen? Worauf ich mit ja antworte: Wofern anders die geschwohrne und von den Niedergerichts-Herrn in Pflichten genommene Feldmesser dazu gebraucht werden/ und diß ist in den beschriebenen gemeinen Rechten ausdrücklich zulässig/

l. successionum. 2. C. finium regund. l. in finalibus. 11 ff. eod. ibiq. Brunnem. *n.* 2. Gothofred. *ad l. 2. C. fin. regund.*

Denn es ist ein jeglicher seines Guts Meister und Regierer; wann es nur dem Nachbarn oder Ober-Herrn ohne Nachtheil geschehen kan/welches dann obigen falls geschihet/ weiln die Untergänger oder Schieder an statt des Gerichts-Herrns bey solchem Werck zu seyn scheinen/

l. in re mandata. 21. C. mandat. Tabor *lib. 4. cap. 47. axiomat. 14.*

Und also sagt Carpzov. sey einsmahls im Chur-Fürstenthum Sachsen abgeurtheilt worden/ daß von denen Unterthanen zu Grunberg wegen Marcksteinsetzung einige Straff nicht möge genommen werden.

Carpzov. *per 2. const. 41. def. 17. per tot.*

Gleichermassen ist am Reichs-Hofrath zu Wien An. 1668. in Sachen Baron M. contra die Eingesessene der drey Dörffer R. I. L. gesprochen worden/

Halbritt. *de finib. regund. lib. 2. c. 18.*

Item im Parlament zu Tolouse, An. 1659. in Sachen des Abbts del Champ, wider die Innwohner des Dorffs M.

Joan. *à* Felde *observ. forens. 38. p. 1. n. 75.* allwo er auch ein *præjudiz.* vom Hofgericht in Holland *allegiret.*

Die

Das Siebende Capitel.

Der Sechste Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit/nemlich die Frohndienst/Robold/Scharwercken.

Die Erste Observation.

§. I.

UNter allen Würckungen der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / ist meines Erachtens keine edler und berühmter / als die Leistung der Frohndiensten / also daß diese materi wol das Kleinod der Niedergerichtbarkeit heissen mag. Es werden aber dieselbe in Oesterreich Robold / in Schwaben und Francken Frohndienst / in Bayern Scharwerck genennet / von welcher materi meines Wissens niemand/ausser Jacobin. de S Georgio. Johann. Balthasar. und Eucharium Erhard. bis daher geschrieben hat / da sie doch alltäglich und in vielen Hof- und andern Gerichten sehr berühmt ist / so daß man wohl sagen mag; die Strittigkeiten über Leistung der Frohndienste sey eine Stütz der Gerechtigkeit. Es sind aber solche Frohndienste nichts anders / als ein täglicher Dienst / so zu des Gerichts- oder Vogt-Herrns Leibs und Hauß-Nothdurfft/mit Viehe oder eigner Hand/mit oder ohne gewisse Maß verrichtet wird.

videatur l. 1. 3. 22. ff. de Oper. libert. Chur-Bayrisches Land-Recht/ *art. 1. tit. 22.*

Nachdem mahl aber in allen Sachen der Ursprung wohl zu beobachten / und nach dessen Gestaltsam von dem gantzen Werck zu urtheilen ist/

Per l. 1. ff de orig. Jur. l. si procurat. 8. ff. mandat. Klock. *vol. 1. cons. 182. num. 628.* Cothm. *vol. 3, respons, 29. num. 69.* Pet. Haig. *p. 1. quæst. 1. num. 2.*

Als ist zu wissen / daß der eigentliche und warhaffte Ursprung der Frohndienste vornemlich den alten Francken zuzuschreiben: Denn nachdem

dem diese Franckreich / Teutschland benebenst mehr andern Ländern bekrieget und so fort eingenommen / haben sie mit und neben dem Eigenthum der Güter vielerhand Gerechtigkeiten sich vorbehalten / und die Grundstück denen Unterthanen nur unterm Erbzinß Recht überlassen / auch zugleich allerhand Dienst-Leistungen ihnen auferlegt / also daß solche Dienste eine Vergeltung der Freylassung von dem Joch der alten Dienstbarkeit füglich genennt werden mögen.

Besold. *de Regalib. c. 9. n. 6.* Klock. *vol. 1. cons. 10. num. 730.* Hartm. Pistor. *obs. 101. num. 11.* Dav. Mev. *ad Jus* Lubec. *l. 1. tit. 3. art. 2. num. 3.* Husan. *de homin. propr.*

An andern Orten / wo die Fränckischen Siege nicht so berühmt waren / ist solche Frohn-Dienst-Leistung aus aufgerichten Pacten oder Geding zwischen Herrn und Unterthanen hergeflossen / und nachmals zur durchgehenden Gewonheit erwachsen / so daß ich dafür halte / daß gleichwie der Ursprung der Steur / Schatzung oder Beed / erstmals daher gerühret ist / weiln die Herren ihre Unterthanen anfänglich Bitt-weiß darum belanget / heutigs Tags aber dieselbe Befehls-weiß anfordern / also auch an vielen Orten von den Frohn-Diensten gesagt werden möge / daß deren Ableistung anfangs an Seiten der Unterthanen freywillig und willkührlich gewesen / mitler Zeit aber aus respect, Furcht und grossen Ansehen der Herrn / zu einer getrungenen / immerwährenden und verbindlichen Sach geworden /

Carpz. *l. 1. tit. 6. respons. 56. verb.* Comitiolog. *Ratisbon. p. 390.* Fromman. *de operis §. 11. cap. 1.*

Es haben auch die Unterthanen nicht Ursach / sich groß zu sperren / wann sie zu Verrichtuug sothaner Frohnen (wobey die Herrn ein erlangtes Recht und Fug haben) angehalten werden: Denn weiln sie aus dem Herrschafftlichen Schutz / so zu Fried- als Kriegs-Zeiten / grossen Nutzen geniessen / warum wolten sie dann nicht auch zur Nothdurfft und Behuff ihres Herrn mit ihrem Vieh oder auch Hand-Arbeit gern frohnen?

arg. l. 14. C. de suscept. l. 3. C. de quadrienn. præscript. Novell. 1. & 8. in præfac. item Novell. 43. & 46. Reingking. *de Regim. sec. l. 1. class. 5. c. 4. n. 96.* Tabor. *de Metat. p. 2. c. 1.*

Es

Es gibt zwar etliche berühmte Rechts-Lehrer / worunter Bruckmannus, Meichnerus und andere/welche vermeinen / daß die Frohndienstes-Leistung von der Lands-Superiorität oder Hoheit dependire; allein ich meines Orts halte / in Betrachtung der allgemeinen kundbaren Gewonheit in Teutschland/ dafür / es sey die Anforderung der Frohndienste vielmehr eine Frucht der Niedergerichtbarkeit / angesehen die Jurisdiction eine Wurtzel aller Beschwerden und Diensten ist/ welche ein Herr seinen Unterthanen Krafft geleisteter Huldigung abfordern mag und kan.

Ernest.Cothman *vol.1.respons.11.num.43.* Montan.*de Feud.l.5.c.3.* Klock *cons.8.vol.1.n.122.* Gail *de Arrest.c.10.num.2.* Vulcejus *vol.2.cons.80. n.208.* Petr.Frider. *de Process.l.2. c.45.n.5.* Stephan. *de Jurisdict. l.2. c.7. p.1.n.185.* Bayrische Land-Recht/ *tit.22. art.1.*

Die Andere Observation.

§. II.

Es hat aber nicht allein der Niedergerichts-Herr / sondern auch der Grund-Herr/Gült-oder Sack-Herr/dann und wann vermög eines besonderen Gedings die Gerechtigkeit / von seinem Unterthanen oder Gültmann gewisse und gemessene Frohndienste zu begehren / welche so dann ein Stück der jährlichen Gült oder Erb-Zinßes zu seyn pflegen/ und in Bayrn die Gült-Scharwerck genennet werden: Denn es kan der Grund-Herr bey Verstifftung des Guts seinem neuen Unterthanen oder Zinßmann etwas gewisses vorschreiben und sich miteindingen/

Vultej.*vol.2.cons.30.n.209.* Jacobin.*de* S Georg.*de Homag.num.13.* Maulius *de Homagio, tit.4.n.1.* Stamm. *de servit. personal.l.3.c.12.* Bayrisch Land-Recht / *tit.22. artic.12.*

Und solcherley Frohndienste kan jedweder Burger oder auch geringeren Stands / als Grund-Herr / von seinem Unterthanen oder Hintersassen fordern / es haben auch selbige keine Gemeinschafft mit der Vogtey oder Niedergerichtbarkeit / sondern werden ohn einige von dieser letztern habenden dependenz gefordert.

Die Dritte Observation.

§. III.

DJe End-Ursach oder Absehen der Frohndienste ist an Seiten des Gerichts-Herrn dieses / daß er deren zu seiner sonderbaren Nothdurfft und Nutzen in Krafft der ihme schuldigen subjection geniesse / gleich als wie ein Lehnmann wegen abgeleisteter Lehen-Pflicht seinem Lehen-Herrn die Lehens-Dienste thut.

L quoties. 24. ff. de oper. libert. & l. medicus 26. §. eod. Rosenth. *de feud. c. 10. concl. 34. n. 36.*

Dahingegen waltet von Seiten des Unterthanens hiebey dieses Absehen / daß der Gerichts-Herr hinwieder dessen Güter / Gerechtsame und Freyheit beschützen solle / dergestalten / daß zum Fall der Herr seine Gegen-Treu nicht hält / die Unterthanen sodann zu den Frohndiensten nicht gehalten seynd.

c. frustra 75. de reg. Jur. Myns. *decad. 11. respons. 7. num. 2.* Wesenbec. *p. 1. cons. 9. n. 3.* Kohl, *de servit. feudal. p. ult. num. 3.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DJese Dienste nun werden abgetheilt in gewisse oder gemessene / und dann in ungewisse / ungemessene / aber doch Lands-gebräuchige Frohndienste / welche letztere man nicht dahero **ungemessen** nennt / gleich müsten selbige ohn Absicht auf die Zeit / Art und qualität / und gleichsam unendlich / nach des Herrn selbst Gefallen / geleistet und extendiret werden / sondern sie nehmen ihr Absehen auf den Lands-Gebrauch / (von deme die hin und wieder vorhandene Land-Rechte und Statuta handeln) und stehen nach billichen Dingen und Erkanntnus ehrlicher verständiger Leute / oder auf richterliche Ermässigung / zuförderst aber nach Beschaffenheit der Unterthanen / dann letzlich nach den Provincial-Statuten zu reguliren / dependiren also solche Frohndienste nicht von der Herrn blosser Willkühr / sondern vom Lands-Gebrauch /

Besold.

Besold. *cons. 189. num. 20.* Brunnem. *ad l. 30. ff. de oper. libert.* Bechtius *de Salv. conduct. thes. 52.* Limn. *l. 1. Jur. publ. c. 4.* Carpz *l. 1. respons. 54. tit 6. num. 13.* Græveus *conclus. pract. 17. consil. 1. n. 1.* Gylman. *decis. 4. lib. 2. n. 10.* Balthasar. *de operis, c. 12. fol. 315.* Gallinus *de verbor. signif. l. 1. c. 5. n. 9.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

DJe gewisse Frohnen haben diesen effect, daß über die gemessene Dienste den Unterthanen weiter nichts angemuthet werden kan/ weil eine solche determination oder gewisse Ansetzung / sie sey nur entweder aus einem Geding oder aus langwühriger observanz eingeführt/ die Schuldigkeit eingeschräncket und ausser denen gemachten Schrancken die Freyheit läst / welcher die Abforderung der Frohndienste entgegen stehet/ wannenhero wider den jenigen/ so andere als genossene Frohndienste begehret / die verneinliche Ausred und Klag / zu latein exceptio & actio negatoria genannt / in Rechten zu statten kommt / bey welcher deme / so mehr prætendirt / der Beweiß obliegen thut. Wann aber die Frohndienste keinen gewissen Satz haben / alsdann steht der Niedergerichtbarlichen Gewalt frey/auch andere als vorher gewöhnliche Dienste/ aufzulegen/

Natta, *consil. 979. n. 27.* Surd. *cons. 393. num. 22.* Mev. *p. 4. decis. 132. num. 2.*

Und ob gleich die Bauren oder Unterthanen vormals dergleichen Dienste nicht geleistet hätten / so können sie sich doch deren nicht entbrechen/ weiln genug ist / daß an Seiten des Herrn die Gerechtsam zu derselben Anforderung aus dem fundament der obwaltenden obligation oder Schuldigkeit vorhanden / welche / falls kein anders gesetzt und determinirt ist / den Unterthanen und Zinßmann zu Ableistung der Frohndienste absolutè und gantz ungemessener Dingen verbindet. Gleichwie auch die Forderung in des Herrn Willkühr stehet / also und wann gleich selbige über undenckliche Zeit unterblieben wäre / so hätte dennoch der schuldige Unterthan und Gült-Mann dadurch so wenig einig Recht erlangt / als wenig die unterlassene Anforderung dem Herrn seine Befug-

nuß abzustricken vermag / und gewinnet also die Verjährung disfalls keinen Platz.

Klock. *cons.* 26. *n.* 56. Mevius *cit. decis.* 131. *n.* 4. Husanus *de Homin. propriis c.* 5. *quæst.* 3. *num.* 3.

Die Sechste Observation.

§. VI.

BEy Mässigung der Frohndienste / wann nichts gewisses in den Land-Rechten oder Statuten dißfalls versehen ist / hat man genau zu beobachten / daß der Richter sein fleissiges Absehen auf des jenigen Orts Gewonheit nehme / an welchem die Unterthanen ihre Frohndienste oder Scharwerck zu leisten haben / und lasse dieselbe über das gewöhnliche nicht beschwehren / sondern wie es bishero damit gehalten worden / also setze und schreibe er den modum und weiß ferner vor/

Gail. *lib.* 1. *obs.* 17. *num.* 7. Nicol. Boërius, *decis.* 304. *num.* 5. Mynsing. *cent.* 5. *obs.* 8. *num.* 13.

Nechstdeme so muß auch bey deme / was dißfalls gewöhnlich ist / die Möglichkeit in acht genommen werden; diese aber ist nach Beschaffenheit der Güter / welcher wegen die Dienste zu thun sind / zu urtheilen/ sintemaln diese Frohndienste oder Scharwerck nicht in Absicht der Personen/sondern der Güter geleistet werden/

Wesenb. *in paratitl. ff. de operis libert.* Garsias *de expens. c.* 9. *n.* 53.

Uber diß ist auch auf die Nahrung zu sehen / damit man die Bauren nicht mit so vielen continuirlichen Frohnen belege / daß sie darüber sich und ihren Kindern das Brod nicht erwerben können/

Renat. Choppinus *ad l. And. l.* 1. *c.* 37. *num.* 10. Mevius *p.* 4. *decis.* 133. *num.* 4.

Endlichen muß man auch auf andere der Unterthanen Schuldigkeiten und Beschwehrden / mit denen sie auch andern Herren verfangen seyn/ ein Aug schlagen / damit sie nemlichen denenselben gleichmässiges Genügen leisten können/

cit. Mev. *decis.* 133. *num.* 5.

Danen-

Dannenhero hier ferner zu errinnern ist / daß dergleichen Dienst-Anforderungen / weiln selbige verhast und wieder die natürliche Freyheit ausgesonnen worden / nicht leichtlich auszudehnen / sondern auf alle Weise einzuschräncken / und wider den / welcher sie begehrt / dahin zu interpretiren und auszulegen seyn / als ob sie mit Gewalt und Furcht erpreßt wären /

Joh. Andr. *in cap. 1. de præscript.* Speidel. *in specul. Jurid. lit. F. n. 98.* Finsterwalder. *observ. 54. lib. 2. num. 23.* Francisc. Balthas. *c. 12.* Carpz. *Resp. 54. num. 23.*

Soll also ein Herr seine Unterthanen hegen / nicht aber aussaugen / und an den Bettel-Stab bringen / wie sich ein Vatter gegen sein Kind / ein Hirt gegen die Schaafe / ein Vormund gegen sein Mündlein / ein Schutz-Herr gegen seinen Schutz-Verwandten aufführen soll / also hat sich auch ein Herr gegen seine Unterthanen zu verhalten.

Petr. Frider. *de Process. l. 2. c. 44. num. 1.* Gylman. *decis. 4. num. 11.* Gail. *obs. 63. num. 13.*

Dahero pflegen die Unterthanen in Oesterreich / nach Inhalt eines von Käyser Rudolph dem andern in An. 1607. publicirten Decrets, ihren Herrn in dem Land ob der Enß alljährlich nur 14. Täg zu frohnen und werden in Oesterreich die vierzehentägige Roboth / oder Robold / für Land-gebräuchlich gehalten. Also ist von dem löbl. Haubtmanns-Gericht An. 1646. der Bescheid ergangen in Sachen der Unterthanen zu Graitsraithen / wider Herrn von Cronpühl : Mit dem ausdrucklichen Zusatz / daß denen weitentlegenen Bauren die jenigen Täg / so sie zur Obrigkeit und wider nach Hauß zu kommen vonnöthen haben / unter die Roboth-Zeit gerechnet werde.

Die Siebende Observation.

§. VII.

DEr Gerichts-Herr kan die gewisse und ungemessene Frohndienste wider der Unterthanen und Bauren Willen / in andere etlicher massen gleichförmige nicht verändern / v. g. er kan an statt der Feld-Anbauung keine Frohnfuhr auf 3. Tag lang begehren / weiln die Geding

oder pacten nach dem Buchstaben zu halten und enges Rechtens seynd ; und die expression oder ausdruckliche Meldung eines gewissen Diensts/ schliest andere aus / ob sie schon etlicher massen gleichförmig. Muß also mit gemeinsamen dissens das jenige / was durch einmüthige und gemeinsame Einwilligung eingeführt/wieder aufgehoben worden.

l. cum satis 23. C. de Agricol. *lib. 11.* Carpz. *l. 1. tit. 6. resp 56. n. 8.* Menoch. *vol. 1. consil. 32. num. 62.* Joan. Köppen. *decis. 13. num. 1.* Wesenb. *p. 1. cons. 45. num. 14.*

Wann aber die Unterthanen alternativè, entweder zu würcklichen Diensten / oder aber zu Dienst-Geldern/vermög der alten Ding-notul, verbunden seyn / und es will sich / ob dem Herrn oder den Unterthanen dißfalls die Wahl zustehe / aus den alten Stifft- und Gült-Brieffen nicht ergeben / so scheinet / daß in solchem zweiffelhafften Fall und in alternativis, das ist / da man entweder eins oder das andere zu leisten hat/die Wahl bey denen Unterthanen/als Schuldnern/haffte.

l. 10. §. ult. ff. de Jur. dot. l. adigere. 6. §. 1. ff. de jur. patron. Carpz. *p. 2. constit. 4. defin. 5. num. 3.* Anton. Fab. *l. 4. tit. 24. def. 3. num. 1.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

WAnn man einen gantzen Baurn-Hof viel Jahr nach einander nur für einen halben Baurn-Hof gehalten hat/ da er doch eben so viel Felder / Mäder und Boden / als ein gantzer Baur hat / so ist er eben so viel Scharwerck schuldig / als ein gantzer Baur : Denn es werden die Frohndienste nach proportion und Besitz der Güter determinirt: Und gilt das / was sich in Warheit verhält / mehr als das / was in blosser opinion und Meinung bestehet/

Knich. *de Pact. vestit. p. 2. c. 5. num. 26.* Wesenb. *p. 1. cons. 40. num. 4.* Berous *consil. 15. vol. 2. num. 9.* Balthas. *c. 12. fol. 333.* woselbst er ein *præjudiz. allegirt*/ welches am Chur-Fürstl. Hof-Gericht zu München ergangen, Besold. *thesaur. pract. verb.* Äcker.

Die

Die Neunte Observation.

§. IX.

WAnn in einem Dorff 40. Unterthanen sitzen / welche mit einander des Niedergerichts oder Vogt-Herrns seinen Feldbau durch Scharwerck verrichten müssen / durch den Krieg aber 10. Baurn-Güter ungebaut und öd darnieder liegen: Alsdann seynd die übrige Unterthanen nicht schuldig / den völligen Hof-Bau alleinig anzubauen / sondern der 10. öd liegenden Baurn Güter Robold oder Frohndienst wird davon abgezogen: Denn die Last der Frohndienste verbindet die Unterthanen Kopff für Kopff / und ist demnach keiner schuldig / vor den andern den Last zu tragen / und mithin sich selbsten in Schaden zu setzen; zu dem so kan ein Herr keine Dienste abfordern / wo kein Besitzer des Guts vorhanden ist.

Caveretta *consil. 945. num. 14.* Felin. *in c. accedentes* 11. *num. 8. de præscript.* Meischn. *tom. 2. decis. 6. n. 17.* Marta *de Jurisdict. p. 4. cent. 1. cas. 96.* Cabedo. *p. 2. decu. 113. num. 3.* Gail. *l. 2. observ 62.*

Denn es wäre höchst unbillich / einen vor oder wegen des andern zu beschwehren/

l. 1. *ff. de alien. judic. l. si 4. ff. de divers. temp. præscript.* Montan. *de Feud. lib. 6. c. 4.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 2. num. 23. Panormit. in cap. pervenit. num. 20. X. de Immunit. Eccles.*

Die Zehente Observation.

§. X.

WAnn die Unterthanen an statt der Scharwerck oder Frohndienste ihrem Herrn ein gewisses Dienst Geld versprochen haben/so stehet ihnen nach verflossener Jahrs Frist annoch frey / ob sie das Geld ferner entrichten / oder die Dienste in natura leisten wollen / falls sie aber diesem beneficio oder Willkühr auf ewig renuncirt und loßgesagt haben / alsdann stehet bey ihnen nicht mehr / dem Herrn die alternativ-Auswahl entgegen zu setzen / anerwogen ein jeglicher sich dessen / was

zu

zu seinem favor und besten dienet / verzeihen kan / und vermag niemand zu deme / was er einmal nachgelassen / sich wieder zu wenden.

Brunnem. *ad l. 1. C. de oper. libert.* Fromman. *de oper. num. 36.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. c. 13. num. 75.*

Auf diese Weise ist einsmahls eine mühsame Rechts-Sach am Revisions-Gericht zu München An. 1678. per Majora abgeurtheilt worden. Es kan auch bey niemanden einiger Zweiffel walten / daß einem Herrn nicht solte zugelassen seyn / mit seinem Unterthanen sich dahin zu vergleichen / daß er statt der Frohndienste ein gewiß stuck Gelds oder etwas anders erlegen solle.

Balthas. *de oper. c. 16.* Husan. *de homin. propr. c. 6. num. 76.*

Also ist in Oesterreich An. 1662. der Bescheid in Sachen der Unterthanen zu Radmögen / dahin ausgefallen / daß andre Schäringer / wegen der bekanntlich für die Robold gegebene zwey Ochsen / der Robold billich befreyt gelassen werde.

Finsterwald. *observ. 58. l. 2. fol. 397. num. 4.*

Die Eilffte Observation.

§. XI.

WAnn ein Herr ausserhalb seiner Hofmarck in einer benachbarten Stadt ein baufällig Hauß erkaufft / und selbiges wiede zurichten und ausbessern lassen will / so seyn die Unterthanen nicht schuldig / mit ihren Wägen / Händen oder auf andre Weise darzu zu frohnen / angesehen / daß dergleichen Häuser nicht zur Nothdurfft / sondern um besseres Nutzens und Bequemlichkeit / ja wohl öffters um blossen Gewinsts willen eingehandelt und separirt werden; seynd also die Frohndienste in solchen Fällen alleinig von separirung der herrschafftlichen im Dorff gelegenen Häuser zu verstehen.

Carpz. *p. 2. constit. 52. def. 1. & 5. Clarissimus.* D. Bassus *controvers. 33. num. 10.* da er meldet / daß *An. 1660.* im Chur-Fürstl. Hof-Rath zu München also sey gesprochen worden.

Auf gleiche Weise ist in Sachen der Unterthanen E. & I. wider den

Baron

Baron D. worinnen ich advocando gedienet / so wohl am vorgedachten Hof-Rath / als am Revision Gericht zu München abgeurtheilt / und An. 1685. decidirt worden.

Die Zwölffte Observation.

§. XII.

WAnn ein Herr in etlichen Jahren von den Unterthanen / welche zu ungemessenen Frohndiensten gehalten gewesen / keine Scharwerck oder Dienste gefordert hat / so kan er sie nachmahls nicht dahin anhalten / daß sie die ungeleisteten Dienste ersetzen oder auf andre Weise lüppiren sollen : Denn es scheint gleichsam verglichen und bedungen zu seyn / daß die Frohndienste nicht ehender abzuleisten / sie seyen dann zuvor begehrt / und kan denen Unterthanen kein Saumsal beygemessen werden / wann die Zeit und Weise der Dienst Leistung von dem alleinigen Willen des Herrn dependirt und herrühret.

l. 22. ff. de oper. libert. Gail. *de Arrest. c. 10.* Struvius *Syntagm. feud. c. 11. ult.* Zieglerus *ff. Nobiles. num. 127.* Brunneman. *ad l. 1 ff. de oper. libert.* Rosenth. *de Feud. c. 8. quæst. 26.*

Also ist vor wenig Jahren bey der Regierung zu Insbruck / ein Urthel wider die Stadt Ehingen ausgefallen / als welche das Closter Ursperg zu Entsetzung der Frohndienste / so dieses jenem schuldig gewesen / aber in vielen Jahren nicht geleistet hat / anhalten wollen.

Die Dreyzehente Observation.

§. XIII.

UNter die Lands-gebräuchliche Scharwerck oder Frohnen / wird auch die Wacht auf dem Herrschafftlichen Schloß / vorab in Kriegs-Zeiten / gezehlet / dafern anderst solche Wacht zu des Herrn und der gantzen Gemeind besten gereichig ist.

Bayrische Lands-Ordnung *tit. 22. art. 6.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 13. num. 69.* Husan. *de hominib. propriis c. 6 num. 98.* Petrus *de Petra de Potest. Princip. c. 6. num. 37.* Carpz. *p. 2. const. 51. defin. 1. n. 7.* Berlich *p. 2. conclus. 64. n. 15.* Nicol. Boërius *decis. 212. n. 18.*

Ja / das Wasser führen auf die Berg-Schlösser oder Berg-Vestungen / ist auch ein Land-gebräuchige Robold.

Also ist *An. 1644.* am Hofrath zu München zwischen dem Pfleger des Berg-Schlosses Auerburg / und dessen Ambts-Untergebenen *decidirt* worden.

In Oesterreich hat man An. 1583. in Sachen Wilhelm Bader und Ludwig Huber dahin gesprochen / daß das Wacht-Geld auf dem Schloß zu keinem Urbargefäll oder Robold gezogen / sondern allein auf den Nothfall verstanden werde / und so lang es unentbehrlich vonnöthen.

Weingarten *in institut. de locat. conduct.*

Darnach ist wohl zu bemercken / daß die Wacht-Beschwehrde ein personal Ding sey / und kan dahero der jenige / welcher in einer Stadt oder Dorff kein eigen sondern nur ein gemietes Hauß bewohnet / dazu nicht angehalten werden.

l. munerum 18. ff. de excusat. Quid. Pap. *decis. 9. num. 1.* Carpz. *citat. loc. defin. 4.* Gail. *de Arrest. c. 10. num. 6.* Berlich. *p. 2. conclus. 64. num. 15.*

Die Vierzehente Observation.

§. XIV.

DJe extraordinar- oder ausserordentliche Frohndienste / zu welchen alle Unterthanen / Mittel- und Unmittelbare / ohngehindert aller Befreyung und exemption, von dem Lands Herrn können angestrengt werden / seynd folgende : Als / die nöthige Fuhrwerck zu denen Lands-Fortificationen / Streifferey auf grosse Ubelthäter / Jagt der Wölff und dergleichen schädlichen Thiere / Stellung der Pferd in den Heer-Wagen : Zu diesen und dergleichen Frohnen nun mögen alle Unterthanen / inmassen es die Erfahrung bezeugt / ohn Unterscheid des Alters / Mann- oder Weiblichen Geschlechts / Stands oder Ambts gezwungen werden ; und solches wegen des gemeinen Bestens / dessen autorität allen Privilegien / Gedingen / Gerechtsamen und Einwürffen vorzuziehen ist.

l. 3. C. de primipil. l. fin. C. de Caduc. tollend. l. 14. C. de operib. publ. Gail. *2. obs.*

2. *obs. 56 num. 3.* Rauchbar *quæst. 27. n. 46.* Pruckman. *de solut. Princip. potest. c. 3. n. 53.* Barbat. *in l. cum acutissimi. colum. 29. C. de fideicommiss.* Bolognetus *in auth. habita colum. 1. C. ne filius pro patre.* Carpzov. *p. 1. constit. 32. def. 41. num. 5.* Surdus *consil. 210. num. 29.*

Dann es gibt die natürliche Vernunfft / daß alles / was gemeinnützlich ist / von allen durchgehends geschehen müsse / und hierinnfalls keiner frey ausgehen könne/

l. 2. § refectio. ff. ne quid in loco publ. l. in C. de Navibus non exeus. Pacianus *consil. 7. num 58.* Wesenb. *cons. 42. vol 2. n. 6.* Zasius *vol. 2. cons. 1. n. 23.*

Und das gemeine Beste ist in der Billichkeit begründet / und die Mutter aller Gerechtigkeit und æquität/

Novell. 7. c. 9. § oportet. Hondedæus, *cons. 51. vol. 1. num. 1.* Daniel Otto *de Jur. publ. c. 8. pag. 136.*

Was auch zu allgemeiner Ersprießlichkeit gereichig / das ist deme / so nur etlichen insonderheit nützlich fällt/in allweg vorzuziehen/

Novell. 39. c. 1. Besold. *vol. 1. cons. 19. num. 9.* Klock. *de Contribut. c. 12. n. 146.* Jason *in l. non dubium. n. 35. C. de Legib. l. jubemus. 14. ubi* Barthol. & Bald. *C. de SS. Eccles.*

Dannenhero zum öfftern wegen des gemeinen Nutzens / von den gemeinen Reichs-Reguln nicht sonder Vortheil abgegangen / und das / was dazu behuffig / ohnerachtet durch das subtile disputiren ein anders behaubtet werden mögte/eingeführt wird.

l. 16. ff. de legib. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. cap. Abbate. 6. de sentent. & rejudicat. Gail. *2. obs. 56. n. 3.* Decius, *consil. 244. n. 7. l. unic. § 1. C. de offic. Comit. Sacrar. Largit. Consi. Marpurg. 5. n. 49.*

Die Fünffzehente Observation.

§. XV.

BEy diesen Frohndiensts-Sachen hat ein Herr fleissig zu beobachten/daß er aus Begierde zur Neuerung die Unterthanen nicht allzusehr vexire und übernehme / mithin seine willkührliche Befugnus in

tyranniſche Unbarmhertzigkeit nicht verkehre: Denn die Beherrſchung oder das Eigenthum der Sachen / wie auch alle Jurisdictions-Nutzungen ſeynd nicht ſo wohl zu der Herren / als Unterthanen beſtem erfunden worden.

l. cum ſatis. §. caveant. C. de agricol. lib. 11. *l. 1. & 2. C. ne ruſtici ad obſequia. cod. lib.* Gail. *de arreſtis c.* 10. *num.* 7. Huſan. *de homin. propriis. c.* 6 *n.* 68. Roſencorb. *Obſerv pract.* 37. *n.* 12, Sixtin. *de Regal. lib.* 2. *c.* 13. *n.* 49.

Alſo klagte Colerus, daß die Unterthanen die gantze Woch hindurch mit ſtetigem Arbeiten beſchwehrt werden/ und noch darzu an den Sonn- und Feyertägen Botten weiß lauffen müſſen: Es bezeuget auch Montanus, daß / wann gleich die Bauren aus Herrſchafftlicher Erlaubnüs jezuweilen ſich erholen / dieſelbe dennoch vor den Beambten keine Ruhe hätten / als welche mit Bitten dermaſſen anhalten und in ſie ſetzen / daß es auf nichts anders / als eine gewaltſame Befelchs-Art endlich auslauffet.

Colerus *de Proceſs. execut. p.* 1. *c.* 9. *num.* 58. Montanus *de Feud. lib.* 6. *c.* 3. *vers. expoſuimus.* Zaſius, *ſingul. intellect. lib.* 1. *c.* 3. *n.* 20.

Solche Unterthanen nun können mit Auslaſſung der weitläufftigen Rechts-Mittel / das Ober-Richterliche Ambt ſogleich anruffen / damit es die von ihrem Herrn empfindende Unterdruckung hintertreibe: Ja es iſt der Richter ſchuldig / denenſelben auch ohne vorgehende imploration oder Anruffung/von Ambts wegen zu Hülff zu kommen.

Specul. *tit. de exaction. num.* 3. Surdus *cons.* 83 *n.* 8. Hartman. *obſerv.* 43 *n.* 1. Vaſquius *Controv. c.* 8. *n.* 18. Gylmann. *rer. judicat. l.* 2. *decis.* 3, *n.* 5. Gail. *l.* 1. *obs.* 17. *n.* 3.

Denn die ungewöhnliche und allzuharte Dienſte ſcheinen mit Gewalt und eingejagter Furcht erpreſſt zu ſeyn/

Boërius *decis.* 132. *num.* 4. Colerus *d. loco p.* 1. *c.* 9. *num.* 58. Schrader. *de Feudis p.* 10. *ſect.* 5. *n.* 109. Caſſanæus *in conſuetud.* Burgund. *rub.* 1. §. 4. *n.* 14. Benign. *Syntagm.* 2. *decad.* 4. *vol.* 1. *ubi ait, in Camera ita conſideratum fuiſſe contra quendam Abbatem.*

Die

Die Sechszehente Observation.

§. XVI.

WAnn eines Edelmanns Schloß/deme die Bauren mit Frohndiensten zugethan gewesen/zu Kriegs-Zeiten eingerissen/hernachmals aber wieder gebauet wird/ so kommen die hierzwischen unterbliebene Frohndienste auch wieder in vorigen Stand: Weiln ein surrogatum, oder das/ was an des andern Stelle kommt/ sich mit deme/ cui surrogatur, oder an wessen Platz es gestellt wird/ allerdings vereinbahren thut/ und die Schuldigkeit der Frohndienste hafftet nicht so wohl an dem Schloß und Mauren/ als an der Macht/ Befugnus und Willen des Herrn/deme das Schloß zugehörig ist.

l. si cum §. qui injuriam ff. si quis caution. judic. sisti. & l. si duobus. § 1. de jurejuran. Castrens. *cons. 72. n. 4.* Decius *cons. 50. num. 2.* Gabriel. *commun. Conclus. lib. 6. conclu. 2. n. 28.* Boërius *decis. 212. n. 14.* Jacob. *de* S. Georgio *de Roiidò, n. 50.* Gail. *l. 2. obs. 61. n. 8.*

Die Siebenzehente Observation.

§. XVII.

ES kan der Herr die Frohndienste/ so zu einem gewissen Ort oder Schloß gewidmet/ anderswohin nicht transferiren oder verlegen/ damit er nicht durch solche Freyheit oder eigen Belieben die Macht überkomme/ die Dienste oder Scharwercke in infinitum oder unendlich/ zu der Unterthanen höchstem Nachtheil/ zu extendiren und erstrecken.

Richter. *dec. 98. n. 18.* allwo er meldet/daß *An. 1617.* vom Schöppenstuhl zu Leipzig in Sachen Joachim von Reibold/ wider die Unterthanen zu Straßberg also sey gesprochen worden.

Ein gleichmässiges ist auch an einem hohen Gericht in Bayrn Anno 1670. in Sachen des Grafens S. contra T. geschehen.

Die Achtzehente Observation.

§. XVIII.

HIer ereignet sich ein hübsche Frag: Wann e.g. in den Land-Rechten und Statuten/ oder in alten Stifft- und Gült-Büchern die gewöhnliche Worte stehen: **Wie es vor alters herkommen / oder hergebracht worden**; was solch altes Herkommen nach sich ziehe/ und wie dessen Beweiß zu führen sey ? Gewiß ists / daß die nachgefolgte Observanz gleichsam eine Königin aller andern interpretationen und Auslegungen heissen mag / und durch dieselbe aller Zweiffel gehoben: Auch durch deren Folg zu erkennen gegeben werde/ worinn das vorhergegangene Jus oder Gerechtsam bestanden / und was zwischen den Partheyen verglichen worden sey.

l. minimè 23. l. si de 37. ff. de legib. Nicolaus Everhard. *vol. 1. cons. 38. num. 31.* Besold. *p. 5. consil. 199. n. 50.* Cravetta *cons. 933. n. 29. Castrens. vol. 1. cons 347. n. 4.* Dn. Oberr *in addit. Thesaur. pract. lit. O. n. 3.* Menoch. *cons. 341. n. 23. l. 4.* Tulchus *pract. conclus. lit. O. conclus. 58.* Welenb *cons. 1. n. 61. part. 1.*

Zu einer solchen observanz nun / die da in die Auslegung und interpretation einer alten Gerechtigkeit einlauffet / (von welcher wir aber hier nicht handeln) wird keine pluralitas actuum oder Vielheit der Fälle und Handlungen / auch nicht so viel Zeit / als sonsten zu Einführung einer Gewonheit oder Verjährung vonnöthen ist/ erfordert / sondern es seynd zu derselben Beweiß wenigere actus oder Fäll genug.

Alexand. *cons. 187. lib. 2. num. 21.* Sylvanus *cons. 66. n. 12.*

Allein zur observanz oder Herkommen / wodurch ein neue Gerechtigkeit eingeführt werden soll / (davon wir dis Orts reden) ist nöthig und gehörig / daß wenigstens ein Ablauf von 40. oder 50. Jahren erwiesen werde; dahero und wann der Herr vorgibt / daß ihm seine Unterthanen im Dorff zu einer gewissen Art von Frohndiensten / wider die Land übliche Gewonheit / verbunden seyn / sich hierinnen auf das alte Herkommen beziehendt / und aber die Unterthanen dessen in Abrede seyn / solchen falls muß der Herr sothanes Herkommen und observanz, und

zwar

zwar daß selbiges eben in gleichmässigem Fall und Beschaffenheit beobachtet worden/erweißlich beybringen/

l. ab ea. ff. de probat. l. sum 4. §. 1. ff. de hæred. instituend. Schraderus *de Feud. p. 10. sect. 20. n. 176.* Klockius *cons. 4. tom. 2. n. 185.* Balthasar. *de operis. c. 11, fol. 267.*

Und dis aus Ursachen / weil die Unterthanen / wegen der vor sie waltenden Lands-Gewonheit/ eine begründete intention und Meinung vor sich haben/und folglich den Beweiß ihrem Herrn auffattlen können.

Roland. *à Valle l. 4. cons. 5. num. 5.* Mynsing. *cent. 5. obs. 68. n. 1.* Pacianus *de probat l. 1. c. 8. n. 12.*

Auf was Weise aber die alte observanz bey führendem Beweiß wohl zu articuliren sey / das lehret Balthasar: Und zwar **Erstlich** muß articulirt werden / daß die angebende Gerechtsame durch eine wenigstens 40. oder 50. jährige observanz bestärcket worden sey: Am **Andern**/ daß etliche gleichförmige actus bey solcher Gerechtsame vorgangen / denn aus verschidenen ungleichen actibus kan weder einige Verjährung noch observanz geschlossen oder eingeführt werden.

Alexand. *cons. 5 num. 7. vol. 5.* Mynsing *cent. 5. & 6. observat. 42. n. 3. Natta, consil. 575. vol. 3. num. 27.* Schrader. *de feud. p. 10. sect. 20. num. 157.*

Dannenhero und weiln zum Beweiß der observanz die Beybringung nur etlicher gleichförmigen actuum oder Fälle erfordert wird / gantz ohne / daß man auf die Verjährungs requisita dißfalls zu sehen / (welches gleichwol bey Beweißung einer Gewonheit seyn muß) als pflegt ein vorsichtiger Advocat das Klag-Libell vielmehr auf die observanz, als auf die Gewonheit/zu stellen.

Menoch. *cons. 49. num 21.* Balthas *dict. loc.* Finsterwalder. *in novissimis observat. lib. 2. obs. 106. n. 14.* Decianus / *3. cons. 69. n. 8.*

Die Neunzehente Observation.

§. XIX.

Die Frohndienste/welche sonsten in den Herrschafftlichen Gärten zu leisten/ werden in Bayern vor ungewöhnlich gehalten / deßgleichen

auch

auch die s. v. Ausmistung der Ställ / Ausräumung und Säuberung der Schlaff Gemächer / wie auch das Waschen des Leinen Geräths : Weiln solche Dienste nicht eben des Herrn nothdürfftigen Unterhalt betreffen / sondern vielmehr durch die gebrödte Ehehalten zu verrichten seyn : Können also der Bauren Frohndienste/als welche vornemlich zum Ackerbau/und was deme anhängig/ gehörig sind / auf häußliche Dienste/ die durch Diener und Mägde zu thun/nicht gezogen werden/

l. cum 23. §. 1. C. de Agricol. *& Censit. l. 2. quib. in cau. colon. lib. 11.* Cravetta *Consil. 86. num. 37.* Forstner *de Jurisdict. p. 2. l. 3. num. 165.* Balthasar. *cap. 11. fol. 275.*

Also ist am Hof-Rath zu München in Sachen des Abbts zu Schiren wider die Unterthanen An. 1647. und vorher An. 1643. in causa des Barons von Sandizell, wider die Unterthanen zu Sulzemos gesprochen worden.

In Nieder-Oesterreich wird die Auflesung der Eicheln vor ein gewöhnliches Scharwerck oder Frohn gehalten : Die Kornausdreschung hingegen ist weder in Oesterreich noch in Beyern ein Land-gebräuchlicher Frohndienst / es wäre dann durch ein Geding oder Herkommen das Gegenspiel vorhanden. Gleiche Bewandnüs hats auch in Bayrland mit dem Spinnen ; so wird auch daselbst unter die ungewöhnliche Dienste gezehlet / daß die Unterthanen das Wasser zu des Herrn Küchen tragen/Brod backen/Besen binden und das gefällte Holtz in kleinere Stück spalten sollen :

Also ist einsmal am Bayrischen Gericht An. 1669. in causa der Aebbtißin H. wider die Unterthanen im Dorff M. & S. abgeurthelt worden. Ein gleichmässiges ist auch am Käyserl. Reichs-Hofrath in Sachen des Grafens von S. wider die Eingesessene der sieben Dörffer An. 1639. geschehen.

Halbritter *de Feud. lib. 13. c. 37. num. 15. & 17.*

Die Zwantzigste Observation.

§. XX.

Es haben die Herren wohl zu beobachten / daß sie bey Geniessung der Frohndienste unter den Unterthanen eine Gleichheit halten/ damit

damit es nicht das Ansehen gewinne / gleich wolte der Herr einen vor dem andern mehr begünstigen / woraus dann allerhand schädliche Argwohn und Strittigkeiten zwischen den Baurs Leuten erwachsen würden / dannenhero der Herr von einem nicht kan das Dienst-Geld / vom andern aber die Dienste selbsten in natura fordern.

Bayrische Lands-Ordnung/*tit.22. artic.8.*

Also ist An. 1643. im Hof-Rath zu München in Sachen des Abbts zu Baimburg / und An. 1645. in causa des Graf Fuggers zu Zinnenberg und dessen Unterthanen gesprochen worden.

Die Ein und zwantzigste Observation.

§. XXI.

DEr kleine Wild-Bann ist in Bayern nach seiner Eigenschafft mehr zur Edelmanns-Freyheit als Hofmarcks-Gerechtigkeit gehörig: also ist im Revisions-Gericht An. 1649. gesprochen worden: Ja nach dem neuen Bescheid de An. 1667. hat der kleine Wild-Bann mit der Vogtey oder Hoffmarck-Gerichtbarkeit gar keine Verwandtschafft. Wann aber einer / Krafft der Edelmanns-Freyheit / oder aus einem andern rechtmässigen Titul und Befügnus / den kleinen Wild-Bann besitzlich wohl hergebracht hat / so seynd dessen Unterthanen auch zu den Jagtfrohnen verbunden/

Myler.*de Stat. Imperii.c.73.num.14.* Joan.*à* Felden *observ. 37.lib.7. n.103.* allwo er Frischium und Weizeneggerum *allegirt.*

Jedoch können sie am Sonntag vor geendigter Vesper dazu nicht angehalten werden. Also ist An. 1647. am Hof-Rath zu München wider den Abbt zu Nideraltaich / und vor zehen Jahren in einer andern mühsamen Sach die Sentenz ausgefallen.

Die Zwey und zwantzigste Observation.

§. XXII.

GLeichwie in Bayern die Hofmarcks-Herren die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey haben/ also haben sie auch die Frohndienste / als

eine Frucht der Jurisdiction, von denen Hertzogen in Bayern durch sonderbar ertheiltes und abgetrettenes Recht erlangt: Und gebrauchen sich dahero bey Anforderung der Scharwercke gleiches Rechtens / dessen die Fürsten in ihrem Casten / Urbar oder bey Land-Gerichtlichen Unterthanen sich prævaliren. Welchem nach die Herrn sich wohl in acht zu nehmen haben / damit sie disfalls weder in quali noch in quanto ihre Unterthanen mehr und härter / als die Fürsten ihre Bauers-Leut / beschwehren; denn es ist auf sie kein mehrers Recht erwachsen / als die abtrettende Fürsten selbst gehabt.

Lands-Freyheit *art. 32. p. 2.* Zallus *lib. 1. respons. 1. n. 82.*

Die Drey und zwantzigste Observation.

§. XXIII.

WAnn ein Hofmarcks-Herr einen kleinen Feldbau hat / und erkaufft etliche Grundstück / welche er zum Hofbau legt / alsdann / wann desselben Hofbau mehrer Juchard Ackers in sich begreifft / als die Bayrische Lands-Ordnung tit. 22. art. 4. auswirfft / so seynd die Unterthanen nicht schuldig / zu dem Uberschuß ein Scharwerck zu leisten. Also ist am Hof-Rath zu München An. 1643. in Sachen des Abbts zu Baimburg wider die Unterthanen in Kleining der Entscheid ergangen. Wann aber ein Hofmarcks-Herr in einer Stadt wohnet / welche nicht weit von seinem adelichen Sitz entlegen ist / so seynd die Unterthanen schuldig / Brod / Meel / Fleisch und dergleichen Victualien / zu seiner Hauß-Nothdurfft / in die Stadt zu führen.

Also ist An. 1645. am Käyserl. Reichs-Hof-Rath gesprochen worden in Sachen Herrn Graf Fuggers von Zinnenberg / entgegen und wider dessen widerspenstige Unterthanen. Welches mit einem anderweiten Oesterreichischen *præjudiz. de An. 1668.* von Halbritt. *de feud. p. 2. lib. 5. cap. 17. & 18.* bestättigt wird.

Die Vier und zwantzigste Observation.

§. XXIV.

WAnn ein Herr gegen Empfang eines gewissen Gelds seinen Unterthanen die ungemessene Frohndienste nachlässet und paciscirt

sert oder bedingt vor sich und seine Nachkommen / daß er sich allein mit den Gesetzten oder Gemessenen begnügen lassen wolle / solchen falls und wann er hernach seinen Hofmarck verkaufft / ist der Käuffer an sothane pacta nicht gebunden / sondern kan dessen ohngehindert die ungemessene Frohnen begehren / wofern er anderst derselben aus einem rechtmässigen Titul oder Ankunfft / fähig ist; denn ein solcher Käuffer prætendirt die ungemessene Dienste Krafft eines personal-privilegii, und aus eigenem Recht / und hat der Verkauffer durch sein privat- und personal Geding denen Gerechtsamen seines particular-Nachfolgers / als welcher nicht durch Erbschaffts-Recht / sondern mittelst des getroffenen Kauff-Contracts, und also durch einen particular-titul ein erlangtes Recht bekommen/nicht præjudiciren können.

Also ist in einem sehr schönen Fall am *Revisions*-Gericht zu München An. 1678. in Sachen des Grafen von Wahl/wider die Unterthanen zu Auroltz Münster / und An. 1649. in Sachen des *Baron* Lerchen-Felders wider einen Unterthanen im Dorff Hormating/gesprochen worden.

Die Fünff und zwantzigste Observation.

§. XXV.

Es kan ein Herr seiner Unterthanen Frohndienste keinem andern vermieten oder abtretten: Weiln dieselbe der Jurisdiction oder Gerichtbarkeit/wie der Schatten dem Leib/ anhängig sind / und ist zumaln den Unterthanen daran gelegen/daß sie nicht vielerley Herren haben.

l. si non sortem. §. libertus. l. anic. §. ne autem C. de caduc. tollend. l. operæ ff. de opert. libert. Colerus *de process. execut. p. 1. c. 9. num. 70.* Larrea, *alleg. fiscal. tom. 2. alleg. 120. num. 12.* Tiraquell. *de primogenit. quæst. 4. num. 30.* Roland. *à Valle l. 1. cons. 1. cons. 1. n. 39.*

Falls aber der Herr in grossen Schulden-Last verfallen wäre / so könnt er an statt solcher Frohndienste ein gewisses subsidium oder Beyhülffe/ noch billicher Schatzung / Begehren / und die Unterthanen dahin anweisen/daß sie jemanden anderm die schuldige Frohndienste leisten thäten/

Berlich. *p. 1. dec. 67. num. 12.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 13. n. 31.* Alphons. *de Olea, de Cessione, tit. 3. quæst. 6. num. 20. fol. mihi 129.* Manz. *decad.*

decad. 1. quæst. 6. num. 154. de patrocin. debitor. Gturba *de succes. feud. prælud. 2. n. 13.* Felinus *in c. dilecti. n. 1. extr. de majorit. & obedient.* Zerola, *in praxi verb. Barones vers. 2.* Ludovisius, *dec. 456.*

Die Sechs und zwantzigste Observation. §. XXVI.

DJe Grund-Bücher / Erb- oder Saal-Bücher / Stifft-Register / Scharwercks-Bücher / welche die Herrn gemeiniglich wider ihre Unterthanen / bey erhobenen Irrungen über die Frohndienste / vorzulegen pflegen / würcken regulariter und ordentlicher Weise / keinen Beweiß / theils / weil solcherley Bücher zu ungewisser Zeit / von ungewissen und vielerhand Leuten / ohne Beywesen einiger Zeugen / zusammen geschrieben seynd / und dahero mehr vor ein privat-instrument gehalten werden /

l. instrumenta 5. C. de probat. l. rationes 6. & l. exemplo C. eod. auth. si quis C. qui pot. in pignor.

Theils auch / weil es damit auf eine aus eigenem Hauß genommene Kundschafft / zu latein testimonium domesticum genannt / auslauffen thut / und solcher Gestalt die Herrn zu der Unterthanen Nachtheil allzeit etwas zu ihrem selbsteigenen besten hinein setzen lassen / und allerhand schädliche Neuerungen einführen könnten;

Pistor. *obs. 159. n. 2.* Colerus *in cap. audient. 13 n. 8. extr. de præscript.* Ruland. *de Commissar. p. 2. lib. 5. c. 13.* Carpzv. *l. 1. tit. 7. respons. 61. n. 6.* Moller. *Semestr. lib 4 cap. 37.* Nicol. *de Passerib. de script. privat. l. 4. quæst. 1.*

Wann aber solche Bücher in Gegenwart eines hierzu erforderten Notarii, mit Einwilligung der Unterthanen / ordentlich gefertiget und diese zu denen darinn gesetzten Diensten sich bekannt / darauf auch den Erbhuldigungs-Eyd abgelegt hätten / alsdann könnten sie pro scriptura publica und vor ein öffentliches Document passiren. Also ist in Sachen des Frey-Herrns von S. wider den Abbt zu S. und dessen Unterthanen am Hof-Rath zu München An. 1663. decidirt worden.

Alexand.

Alexand. *vol. 2. cons. 179 num. 1.* Pistor. *obs. 159. n. 7.* Pruckman. *vol. 1. cons. 29. n. 50.* Jason. *in l. sciendum. 30. n. 39. ff. de V. O.* Carpz. *cit. loc. resp. 62. n. 1.* Coler, *de* Proces. *execut. p. 1. c. 3. n. 99.*

Die Sieben und zwantzigste Observation.

§. XXVII.

WAnn ein Edelmann einen Baurnhof kaufft/ so ist er dem Gerichts-Herrn gleichmässig zu den Frohndiensten verbunden/ als wann ein anderer Baur den Hof besitzlich innhätte. Und dis bezeugt die tägliche Erfahrung in Oesterreich und Schwaben: Denn die Dienste werden in Ansehung des Guts/ worauf sie hafften/ für real gehalten/ und wachsen gefolglich einem jeden Besitzer desselben zu/ weiln alle Sachen mit ihrer Beschwerde von einem Besitzer zu dem andern gelangen/

l. res 10. C. de remiss. pignor. l. si debitor 12. C. de distract. pign. l. ult. 24. ff. de muner. Modest. Pistor. *vol. 2. cons. 9. num. 48.* Klock *tom. 1. cons. 10. c. 731.* Rosenthal. *de feud. c. 8. conclu. 5. num. 1.* Surdus *cons. 262. lib. 1. & 2. n. 3.*

Es hat auch der Verkäuffer ein mehrers Recht/ als er selbst vorhero gehabt/ auf den Käuffer nicht bringen können.

l. lex 31. ff. de pignor. l. traditio. 20. ff. de acquir. rer. domin.

Anderst würde des Gerichts-Herrns Zustand ohn sein Zuthun und Verschulden verringert und verschmählert; es kan auch diese Dienst-Last den andern Unterthanen nicht zuwachsen/ weiln sonsten der Weg zu vielen Hintergehungen dadurch gebahnet würde.

Joann. Köppen *decis. 61. n. 10.* Besold. *p. 3. cons. 233. n. 68.* Petr. Surd. *decis. 20. n. 11.*

Muß also ein solcher von Adel durch einen Substituten oder Nachgeordneten die Frohndienste dem Gerichts-Herrn leisten/ weil er solchen falls nicht als ein Edelmann/ sondern als ein Baur considerirt und angesehen wird: Massen nichts ungewöhnliches ist/ daß eine einige Person wegen verschiedener Betrachtung in unterschiedenem Recht gehalten wird/

c. cum 16. extr. de privileg. c. ex litteris 3. extr. de probat. Gail. *lib. 1. obs.*

obs. 30. num. 2. Cravetta *cons. 642. n. 21.* Reinkin. *de Regimin. Secul. & Eccles. lib. 1. class. 4. c. 9. n. 18.*

Wiewoln obiges in Bayren nicht wohl Platz finden kan / weil die daselbstige Land-Rechte vermögen / daß / wann eines Edelsmanns Schloß einem Prälaten / Burger oder Bauren mit dem Eigenthum und Gründen / oder aller Gült / mit Vorbehalt des Eigenthums / verkaufft oder in andre weg zugewendet wird / solchen falls die Frohndienste oder Scharwerck samt der Obrigkeit dem Lands-Herrn zustehen sollen. Wenn aber eines Prälaten oder eines andern Geistlichen / auch eines Burgers oder Baurn-Gut mit dem Grund und Eigenthum / in eines Edelmanns Gewalt kommt / so erlangt dasselbe nachmals die Edelmanns Freyheit.

Erklärte Lands-Freyheit / im zweyten Theil / im 31. und 37. Articul.

Die Acht und zwantzigste Observation.

§. XXVIII.

IN Bayrn seynd die Unterthanen schuldig / ihrer Gerichts-Herrschafft ihr erbaut Gült- oder Zehend-Getraid auf 6. oder 7. Meil / zu einer Traidschrannen / Marck / Anschütt / oder auch einem / der es sonsten vom Herrn erkaufft hat / zu führen: Werden also in selbigem Land die Dienste auch ausser dem Gerichtbarkeits- oder Jurisdictions Orth extendirt und erstrecket. Also ist An. 1656. ist Sachen der Frauen N. wider ihre Hofmarcks-Unterthanen zu N. gesprochen worden. Dannenhero und wann eine Herrschafft mehr als eine Hofmarck hat / welche nicht über sieben Meil von einander gelegen / so sind die Unterthanen schuldig / von einer Hofmarck zu der andern zu scharwercken.

D. Bassus *semicent. 1. controvers. 33. num. 6.*

Die Neun und zwantzigste Observation.

§. XXIX.

DIe Frohndienste werden nur im Hofmarcks-Bezirck und gemeiniglich in solchen Dingen geleistet / welche der Herrschafft und dessen Haußwesens Nothdurfft / nicht aber deren Gewinst anbetreffen.

Also

Also ist An. 1660. am Hof-Rath zu München abgeurthelt worden/ daß die Unterthanen nicht schuldig seyen / Holtz und Stein zu der Herrschafft Mühl / so ausser der Hofmarck gelegen/beyzuführen. Auf gleiche Weise hat man am höchsten Revisions-Gericht decidirt / daß die Unterthanen zu Räumung der Weyher nicht gehalten / anerwogen solche Weyher nicht zur Leibs-und Hauß-Nothdurfft / sondern zum Gewinst gehalten werden/

Contra artic. 1. tit. 22. D. Bassus, *cit. controvers. 33. num. 14.* allwo er solches auch von Getraid- oder Mistführen/wann es um blossen Gewinns Willen geschihet/verstehet.

Darneben ist auch dieses wohl zu mercken / wann die Unkosten / so auf die Frohndienste gehen/den Preiß der Sachen / um welcher willen sie geleistet werden / übersteigen / als : Wann die Fuhrwercks-Kosten zu Beyführung Holtzes oder Stroh / sich doppelt so hoch belieffen / als dieses letztere an sich selbst / solchen falls seynd die Frohndiesten/ (als welche den Unterthanen zu grösserm Schaden / weder der Herrschafft zu Nutzen gereichten) nicht anzunehmen oder zu leisten : Also hat das Revisions-Gericht zu München in einer wichtigen Sach zwischen mächtigen Partheyen An. 1669. gesprochen.

Die Dreyssigste Observation.

§. XXX.

NAch Bayrischem Land-Recht wird die Haltung der Herrschafftlichen Jagt Hund unter die Land bräuchige und gewöhnliche Frohnen nicht gezehlet / es wäre denn Sach / daß die Herrschafft eine dreyssig- oder viertzig jährige observanz, und daß sie es an selbigem Ort von alters also hergebracht / erweißlich beybringen könnte: Zu dessen Beweiß nicht eben eine unabdenckliche Zeit erfordert wird / sondern / wie gedacht 30. oder 40. Jahr genug seynd. Auf solche Weise ist am Revisions-Raht An. 1655. in Sachen N. wider den Verwalter zu N. geurthelt worden. Denn eine alte Zeit versteht sich in wichtigen Sachen von 30. oder 40. Jahren.

Gail. *de arrest. c. 7. num. 17.* Mynsing. *resp. 21. n. 34.* Meischner, *decis. l. 2, tom. 2. fol. 247. n. 85.* Berlich. *l. 2. concl. 6.*

Die Ein und dreyssigste Observation.

§. XXXI.

WAnn die Bauren vorgeben/sie hätten ihrer Herrschafft die Dienste ein zeitlang zur Beed oder Bittweiß geleistet/die Herrschafft hingegen behaubtet/ daß sie dieselben von Rechts und Schuldigkeit wegen gefordert habe/ so erspinnt sich die Frag/ welchem Theil in solchem zweiffelhafften Fall der Beweiß oblige? Diese Frag hab ich vor zwey Jahren an einem höchsten Käyserlichen Gericht gewaltig ventiliren hören / wird auch dieser Streit aus seinen heimlichen Ursachen wohl unerörtert bleiben. Mich will mit dem berühmten Jurisconsulto Christ. Philipp. Richtero decis. 98. n. 58 beduncken/es sey hierinnfalls ein Unterschied zu machen / inter judicium possessorium, & petitorium, das ist/zwischen der Frag vom Besitz- oder besitzlichen Herkommen/ und dann vom Eigenthum oder Gerechtigkeit einer Sach. Denn wann der Richter siehet / daß der Jurisdictional- oder Gerichts-Herr in der possession vel quasi, das ist / im besitz der angegebenen Gerechtsam ist / so muß er ihn dabey handhaben / jedoch mit Vorbehalt des Rechtens / welches die Unterthanen in petitorio und durch ordentlichen Weg zu haben vermeinen : Denn es kan keiner / auch ein öffentlicher Rauber / seiner possession oder Besitzes / unerkannten Rechtens nicht entsetzt werden/

c. conquerente, ubi Canonistæ, de restit. spoliat. l. meminerint. C. unde vi- l. cum fundum. ff. de vi armat. Carpz. *lib. 3. tit. 12. resp. 108. n. 7.* Mollerus *l. 4. Semestr. c. 38. n. 9.*

Und der Besitz wältzet den Beweiß auf den Gegentheil : Dahero es insgemein heist : Seelig sind die Besitzer/denn sie ziehen den Nutzen.

Cap. sæpe. de restit. spoliat. l. 14. & 20. ff. de probat. l. 2. & 15. C. eod. Carpzov. *lib. 1. tit. 1. resp. 1. num. 12.* also ist An. 1617. am Hof-Gericht zu Jehna gesprochen worden / wie *Richter. c. 1. n. 59.* meldet.

Wann es aber ad judicium petitorium kommt / da man über dem Eigenthum oder Gebührnus eines Dinges streitet und selbiges erwiesen

werden

werden muß / alsdann ist bey obwaltendem Zweiffel die rechtliche Vermuthung / daß die Unterthanen vielmehr aus gutem Willen und zur Beed/als aus Schuldigkeit die Frohndienste geleistet haben/

Cæpoll. *de servit. rustic. præd.c.1.num.26.* Gylmann. *tom.4. p.1.vol. 8.n.53.* Mollerus *d. l.c.38.* wo er meldet / daß die berühmteste *Jurè consulti* also gesprochen. Carpz.*p.2. constit.41.def.18.n.1.* Arnold.Reyger. *in thesaur. Jur. v. libertas n. 3.*

Falls aber die Unterthanen eine actionem negatoriam, das ist / verneinliche Klag / anstellen / und die Herrschafft darauf versetzet/ daß ihro die Frohndienste gebühren/so muß sie solches erweisen/

Carpz. *l. 1. resp. 67. num. 1. tit. 7.*

Dieweiln / wann der Kläger negativè oder verneinlich agirt und handelt/der Beklagte hingegen affirmativè, oder mit ja darauf einwendet/ so stehet die affirmation, und nicht die negation erweißlich darzu thun: Denn es mag in Sachen/ eine Gerechtsame betreffend / die quasi possession, oder der gleichsame Besitz / von dem Beweißthum des Tituls oder Ankunfft / Krafft dessen die Dienstbarkeit soll eingeführt worden seyn / nicht entheben / und diß darum / weil ein jegliches Ding nach rechtlicher Vermuthung vor frey und undienstbar gehalten wird / wannenhero deme / so das Gegenspiel behaubtet / der Beweiß oblieget. Wann aber die Unterthanen in den Schrancken der verneinlichen Klag oder actionis negatoriæ nicht verbleiben / sondern vorgeben/ die Herrschafft habe aus unrechtmässigem Titul und Vorwand / heimlicher Weise / mit Gewalt/oder nur zur Beed/die Dienste genossen und eingezogen/oder sie/die Unterthanen/hätten nur aus gutem Willen gefrohnet/ solchen falls müssen die Unterthanen den Beweiß führen/wie

Carpz *loc.citat.respons.7.& 68.tit.7.* meldet. Richter. *dict. dec.98. num. 64.* allwo er ein *præjudicatum* von An. 1614. und 1631. anführet.

Es wird aber zu einem Precario oder gutwilligen Handel insgemein erfordert: Erstlich die vorgehende Ansuchung oder Bitt; Zweytens/die gutwillige Vergünstigung; Drittens/ daß es nicht über eine Sach geschehe/ so nicht eigen ist/ sondern einem andern zustehet; Vierdtens die Hinterziehung nach eignem Belieben; Und Fünfftens eine besondere

caution und Versicherung / daß man das also Erlangte restituiren und wieder zustellen wolle.

Oldendorp. *in class. act. 4. action: 16. num. 5.* Rofredus *de ordin. judic. rubric. de precario n. 3. fol. 100.*

Aus einem solchen gutwilligen actu nun kan kein præjudiz oder Nachtheil und Verbindlichkeit gezogen werden / weil durch denselben keine possession erwiesen wird.

l. voluntariæ 12. C. de excus. tut. Alb. in l. si pater C. de donation. Angel. in l. quædam mulier. num. 1. ff. de rei vindicat. Aretin. *in l. interdum num. 3. de acquirend. possess.*

Das Achte Capitel.

Der Siebende Effect oder Würckung der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; insgemein / der Besitz bey jährlicher Aufnahm der Kirchen-Rechnungen.

Die Erste Observation.

§. 1.

Dieser effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / ist zwar sehr ansehnlich / jedoch nicht durchgehends und an allen Orten herkommlich. Zwar in Schwaben und Francken läst er sich fast überall: In Sachsen und Oesterreich aber gar nicht finden. Im Bayrland ist er fast aller Orten bräuchlich / mehr aber aus sonderbarer Befreyhung des Stuhls zu Rom/oder des Lands-Fürstens / als aus Eigenschafft der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey. An denen Orten nun / wo man solchen actum zur Gerichtbarkeit rechnet / scheinet eine zweyfache Ursach obzuwalten/ warum der Gerichts-Herr zu den Kirchen-Rechnungen gezogen wird: Erstlich / wegen des Schutz-und Schirms / Krafft dessen ein Gerichts-

richts-Herr befugt ist / bey Verwaltung der weltlichen Kirchen-Güter sein Ambt zu beobachten: Denn es ist gar wahrscheinlich / daß vor alters / wann die Herrschafften gewisse Stifftung und Schenckungen gegen die Kirchen aufgerichtet / sie sich die Verwaltung und Obsicht über sothane weltliche Kirchen-Güter vorbehalten haben: Welche vorbehaltene jura dann nach der Hand von den Käysern auf die Reichs-Stände / oder von denen Fürsten auf die Land-Stände gelanget und transferirt worden / wie Mascardus in seinem grossen tractat de Advocatia Armata darthut. Am Andern / scheint auch der Vogtey- oder Gerichts-Herr aus diesen Ursachen zur Aufnahm der Kirchen-Rechnung gezogen zu werden / damit er / als Gerichts-Herr / durch seine authorität und Ansehen dem GOttes-Hauß zu seinen ausständigen Zinß-Geldern / oder andern Einkünfften verhülfflich seye. Dahero dann mit der Zeit der Gebrauch aufkommen / daß in den meisten Provintzen / etliche wenige ausgeschieden / sothaner Beysitz der Kirchen-Rechnungen vor ein effect und Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit gehalten worden.

Bidenbach. *quæst. nobil. ultim.* Joan. *à Felde observ. 307. n. 11.* allwo er von der *praxi* und Herkommen im Elsaß / Niderland und Francken weitläufftig *discurrirt*. Wehner. *verb.* Vogtey. Frontinus *de Jurib. Eccles.* Parochial. *lib. 3. c. 7. §. 20.* wo er Baronium und Molinæum *citirt*.

Und zwar bezeugen sehr berühmte Autores, daß Fürsten und Herrn bey Stifftung der Kirchen gantz füglich / rechtmässig und nützlich etliche jura und Gerchtsame bey Verwaltung der weltlichen Kirchen-Güter sich haben vorbehalten können /

Layman. *tract. 9. c. 5.* Molina *de Justit. & Jure tract. 5. disput. 6.* Pirhing. *ad tit. 40. lib. 3. decret. sect. 3 §. 3.*

Und das Schirm-Recht / so die Fürsten oder dero Nachkommen rechtmässiger Weise erlangt / verstehet sich nicht allein auf die Beschützung / sondern auch auf das Obsicht-Recht / damit die Kirchen-Güter nicht unnützlich verschleifft oder übel verwaltet werden.

Redoanus *de Reb. Eccles. non alienand rub. de caus. 109. num 31.* Panormit. *tit. de jure patron. n. 4. in fin.*

In Oesterreich haben fast alle Kirchen ihre gewisse Advocatos und

Schirms-Herrn / insgemein Kirchen-Vögt genannt / welche / ob sie schon keine Vogtey oder Niedergerichtbarkeit haben / gleichwohln über die Kirchen-Güter Rechnung fordern können.

Finsterwald. *Observ. pract. lib. 2. obs. 70.* Walter *de Consuet. Austriac. l. 4. t. 49.*

Die Andere Observation.

§. II.

DJese Kirchen-Rechnungen nun werden alljährlich angestellt / beywesens des Kirchen Lehen-Herrns / Pfarrers / Vogtey-Herrns und zweyer Kirchen-Pröbste: Wird auch ordentlich die jährliche Einnahm und Ausgab der Kirchen beschrieben; dann der jährliche Empfang eines GOttes-Hauß bestehet in dem ferndigen oder verbliebenen Rest / und kommt alsdann von neuen hinzu der Zinß von denen Capitalien / Grund-Zinß oder Graß-Geld / von Häusern oder andern Grund-Stücke / Feldern / Höltzern / Wismadern: Item, der Empfang von verkaufften Korn-Gülten: Item, was etwan das Jahr hindurch an neuen Bestand-Geldern / Laudemiis, sich erzeigt: Item, was man für Geld aus dem Stock erhebt / was man aus Flachß / Liecht / Stuhl oder andern ungewissen Verehrungen / erlöset; Item, was an gestifften Jahr-Tägen gefallen / ꝛc. Hingegen werden auch die Ausgaben beygesetzt: Als v. g. die Zehrung bey Aufnahm der Kirchen-Rechnungen / Erkauffung des Wachs / Oel / Opffer-Wein / Oblather / Kinder-Sachen / Wascher-Lohn / Kirchen-Zierath / Kirchen-Bau / Besoldung der Schul-Meisters / Vorsinger / Meßner ꝛc. Es haben aber die Kirchen-Pröbst wohl zu beobachten / daß sie von denen Kirchen-Intraden nicht das Geringste in ihren eignen Nutzen verwenden / oder unterschlagen; denn solches Kirchen-Gut hat eiserne Zähn / die fressen eins dem andern hin / und bringen denen Erben keinen Gewinn; ja ein ungerechter Pfenning frist auch tausend gerechte Gulden hinweg.

Der getreue Rechnungs-Beambte / *p. 2. c. 9. num. 34.*

Was bey dergleichen jährlichen Rechnungs-Aufnahm über Kirchen-Güter

Güter vornemlich in acht zu nehmen sey/ das belehren gar schön die Bayrische Statuten/

In der Polizey-Ordnung/*tot. tit. 9. art. 2. & 5.*

Die Dritte Observation.

§. III.

HIer entstehet eine schöne Frag / welche öffters zwischen mächtigen Partheyen genau untersucht worden : Ob nemlich der Niedergerichts oder Vogtey-Herr bey Aufnahm der Rechnungen den Vorsitz vor dem Kirchen-Lehen-Herrn habe ? Denn nachdem die Ehr im Vorsitz bestehet / und der jenige / so oben an sitzt / vor den Vornehmsten geachtet wird/als trachtet jedweder alles Fleisses dahin / wie er den obersten Sitz einnehmen möge/

Rimin ald. *l. 2. cons. 181. num. 11.* Schraderus *l. 1. cons. 4. n. 232.* Mazarius *cons. 26. n. 4.* Ant. Quetta, *cons. 1. n. 4.*

Und diß nicht unbillich : Sintemahln dem gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß männiglichen seine Ehr ungekränckt gelassen / und alle Unordnung hierunter verhütet werde : Denn wer sich seine reputation abkürtzen läst / der ist alles Aufnehmens und Glücks unwürdig / es kan auch das præcedenz-Recht mit gewehrter Hand behaubtet werden.

Cassanæus, *in Catalog. Glor. Mundi. p. consider. 2. num. 7.* Pancirollus *cons. 6. n. 2.* Fabius *de Anna cons 40. n. 10.*

Ich meines Orts halte / hindangesetzt der observanz und wann kein anders durch Gewonheit / Geding oder Verjährung herkommen ist / dafür / daß dem Kirchen-Lehen-Herrn der Vorgang vor dem Gerichts-Herrn gebühre ; denn Erstlich hat jener den Vorzug in Krafft des Kirchen-Lehens: Oder Kirchen-Satzes/und durch autorität der Gesetze/ hingegen der Niedergerichts-Herr nur mittelst der an verschiedenen Orten üblichen Gewonheit/

c. cùm plantare. §. in Eccles. X. de Privileg.

Zum Andern so ist der Kirchen-Satz von weiterm Begriff / als das Schutz-Recht/welches der Gerichts-Herr prætendiret ; denn der Kir-

chen-Lehen-Herr/ oder der jenige/ so da die Kirche gestifftet oder dotirt und ausgesteurt / hat das Recht / jemanden zu dem verledigten beneficio und Pfründt zu præsentiren / deßgleichen die Ehr des Vortritts und vornehmsten Platzes in der Kirch; item die Aufsicht über die weltliche Kirchen-Güter / und wann er in Armuth geräth / muß ihm die Kirch Unterhalt schaffen ꝛc.

c. nobis. 25. de Jur. patron. Barbos. *Jur. Eccles. univers. l. 3. c. 12. num. 215.* Prosper. Fagnan. *in c. nobis. n. 26. o. filiis. 16. quæst. 7.* Lambertinus *de Jur. patron. 3. q. princip. art. 1. vq. ad 16.* Hostiens. *de Jur. Patron. n. 1. & 3.* Panormit. *in c. quia Clerici. n. 2. eod.*

Welches alles bey dem Gerichts-Herrn nicht anzutreffen / als dessen autorität in weltlichen Kirchen-Sachen nur willkührlich / oder durch Gewonheit und besondere Privilegien wider die beschriebene Rechten eingeführt ist/

Mandosius *l. 2. cons. 317. num. 28.* Albericus *de Rosate ad l. 3. C. de SS. Trinit. & in l. 3. C. de Nuptiis.*

Aus diesen und andern fundamenten ist vor wenig Jahren vom Bischoff zu Freysingen in Sachen zweyer Aebbt / R. und E. die Erörterung dahin ausgefallen / daß der Vorsitz dem Kirchen-Lehen-Herrn gebühre/ und der Gerichts-Herr bey Aufnahm der Rechnungen zu weichen habe. Jedoch und wann die Niedergerichtbarkeit dem Lands-Fürsten zustehet/ so pflegt Diesem und dessen Commissarien der Kirchen Lehen-Herr freywillig und aus politischem verborgenen respect öffters zu cediren. Also ists/ wie ich selbst gesehen habe / zwischen dem Chur Fürsten in B. und dem Closter S. in der Kirchen I. observirt worden.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Es ist eine gantz gemeine Frag/ wem die reparir- und Ausbesserung einer eingangenen und ruinirten Kirch obliege? Dieses hat das Concilium zu Trident Sess. 21. n. & cap. 7. mit Hindansetzung vielerhand distinctionen / dahin gantz klar erörtert / daß die Kirchen / wann sie gleich Kirchen-Lehen-Herrn haben / von ihren Einkünfften / wie sie

Nahmen

Nahmen haben / wieder zugerichtet werden sollen / und wann diese nicht zulänglich / so können alle Kirchen Lehn-Herrn und andere / die Gefälle und Nutzungen von der Kirch zu geniessen haben / oder in deren Abmangel / die Eingepfarrte zu sothaner reparirung angehalten werden / und dis ohngehindert einiger exemption, Befreyhung / oder appellation. Diese Sach hat noch deutlicher erklärt Paul. Layman. l. 4. c. 13. n. 10. allwo er sagt / daß dem Kirchen-Patron die reparation der Kirchen obliege/aber nicht auf seine eigne Unkosten; denn wann keine gewisse und genannte Spesen zu dergleichen Gebäuden deputirt und ausgeworffen seynd / noch eine andere Gewonheit obhanden ist / so müssen die jenige/ welche gewisse Einkünfften von der Kirchen haben/ von deren Uberfluß dazu beysteuren; falls aber dergleichen überflüssige Gefälle oder Pfründt nicht vorhanden / muß man dißfalls das Absehen auf die Zehendhabere oder Eingepfarrte richten.

c. 1. de Eccles. ædificiis. c. decernimus. 10. quæst. 1. c. de his 4. X de Eccles. ædif. Tuschus *lit. F. conclus. 3.* Manzius, *decis. quæst. 5.* Speidel. *in specul. lit. K. n. 43.* Peck. *de reparat. Eccles. per tot.* Paul. *de Cittadinis, de Patron. artic. 5. n. 4. Consil. Argent. 34. volum. 3.*

Also ist im Freysingischen Vicariat gesprochen worden / An. 1679. in causa des Baron L. und Dechants in O. und An. 1681. in Sachen der Aebbtißin zu S. und des Pfarrers zu M.

Die Fünffte Observation.

§. V.

DJe Fürsten in Bayrn haben / theils vermög gewisser mit dem Römischen Stuhl An. 1583. aufgerichter Concordaten / theils in Krafft alter Privilegien/so sie vom Käyser Carl dem Grossen / der gantz Bayrland einsmals sich unterwürffig gemacht / erhalten / gar herrliche Freyheiten / oder vielmehr prærogativen und Vorzüge bey den weltlichen Kirchen-Gütern erlanget / so gar / daß die Fürstl. Commissarien nicht allein der Rechnungs-Aufnahm beyzuwohnen pflegen / sondern es kan auch der Lands-Fürst/wann die Prälaten wegen übler Verwaltung verdächtig werden / um seines interesse und Nutzens willen / von ihnen

Rech-

Rechnung fordern / und dis Krafft des unabdencklichen Gebrauchs und absonderlichen Indults oder Vergönstigung / auch in Abwesenheit des Ordinarii. Ja es muß bey vorgehenden Kauff / und andern Handlungen über die Kirchen-Güter / so wohl des Fürstens / als des Ordinarii Einwilligung / wann anderst alles Abgehandelte und Geschlossene Rechts-gültig seyn soll / requirirt und ausgebracht werden / und kan man die Aebbte und Prälaten in Sachen / in weltlichen oder zeitlichen Güter betreffend / vor den Fürstlichen Hof-Gerichtern rechtlich belangen. Welches alles / ohnbeschadet der Geistlichen Immunitäten und Freyheiten / hin und wieder aufs genauste dergestalt beobachtet wird / daß hierunter der geringste Zweiffel nicht walten kan; dessen Ursach man nicht allein daher nehmen kan / daß ein ohnabdencklicher Gebrauch an statt eines Privilegii gilt / sondern auch weiln die Fürsten Beschützer und Advocaten der in ihrem Lands-Bezirck liegender Kirchen seynd.

Videantur in eam rem c. Principes seculi. 20. caus. 23. quæst. 5. c. venerabilem. ubi Glos. *& Dd. de election. Regula Cancellariæ. 43. Concil.* Trident. *Sess. 22. c. 8.*

Ja / weiln die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey in Bayern / obausgeführter massen / von den Fürsten allein / und zwar von An. 1311. her / denen andern Land-Ständen (unter welchen die Prälaten den Vorzug haben) abgetretten und mitgetheilt worden / so ist leicht zu erachten / daß / wann die Prälaten solche Jurisdiction gegen ihre Unterthanen mißbrauchen / die Erkanntnus darüber nicht dem Bischoff / sondern dem Lands Fürsten zustehe. Dahero siehet man / daß unterschiedliche Processe in der materi von Frohndiensten / Erbzinß-Gütern und andern dergleichen Dingen / wider die Prälaten an den Bayrischen Gerichten rechtlich ausgeübet worden. Nechst deme ist gewiß / daß auch in all andern real- oder dinglichen Ansprüchen / wobey des Geistlichen Person nicht / sondern nur das weltliche Gut / welches er besitzt / verhafftet ist / oder / wie man insgemein redt / wo es Gut und Geld / und nicht eines Prälaten Person antrifft / die cognition und Erörterung denen Fürsten in Bayrn zukomme: Wie man dessen ein offenbares Exempel in denen ewigen Geld-Zinsen der Stadt München / und andern dergleichen Ansprüchen hat. Also ist auch bekandt / daß das Chur-Fürstl.

Hof-

Hof-Gericht zu München eine Sach / welche zwischen zweyen Prälaten am Bischofflichen Gericht rechthängig geworden / avocirt und vor sich gezogen habe / aus Ursachen / weil der Streit aus einer real-obligation herrührig gewesen. Und dieses hab ich von gegenwärtiger delicaten und schwehren materi beyrucken wollen; denn mein Vorhaben nicht dahin gehet / von der Kirchen-Freyheit und immunität zu reden/sondern nur zu zeigen/ was vor Gerechtsame dem Niedergerichts-Herrn bey Aufnahm der Kirchen-Rechnungen zustehe.

Das Neunte Capitel.

Der Achte Effect oder Würckung der Vogtey oder Nider-Gerichtbarkeit / nemlich die Mühl-Beschau.

Die Erste Observation.

§. I.

ES ist bey allen Politicis unstrittig / daß der Nutz und die Wolfahrt des gemeinen Wesens oder einer Communität / von Fürsten und aller Obrigkeit vor allen Dingen wohl zu beobachten sey / als wozu sie so wol vor GOtt als der Welt verbunden sind. Aus dieser höchsten Verbindlichkeit nun hat das gemeine Wesen ein höchstes Recht auf alles / was wir haben und besitzen / dergestalt erlanget / daß auch weder Leben noch das unschätzbare Kleinod der Freyheit davon ausgeschieden ist; und reden die jenige unrecht / welche da dem gemeinen Wesen und dessen Administratorn ein gewisses übertreffliches Recht über aller Bürger und Unterthanen Haab und Gut / zu latein Dominium eminens genannt/zulegen. Dieses Recht nun ist gleichsam eine Beherrscherin und Richt-Schnur aller Satzungen. Dannenhero was demselben anständig und gemäß ist / daß muß in einer Stadt oder Gemeind recht seyn / und was hingegen deme zu wider laufft / das ist unrecht. Jenem müssen alle Obrigkeitliche Edicta und

Befehle / gerichtliche Solennia, wie auch Handel und Wandel unterwürffig seyn; Es legt auch selbiges die Gewalt über der Burger und Unterthanen Leib / Leben und Güter zu / so daß / wann etwas dem gemeinen Wesen ersprießlich fällt / nichts unrechtes darunter geschihet.

Mevius *in discuss. levam. debit. c. 2. n. 3. & 26.* Hugo Grot. *de Jure. bell. & Pac. l. 2. c. 25. n. 3.* Anton. Petra *de Potest. Princip. c. 23.*

Muß also der gemeine Nutz von Fürsten und Obrigkeiten befördert / und allen privat-Angelegenheiten vorgezogen werden /

l. communium 9. in princip. C. de natural. lib. l. unic. §. pen. C. de Caduc. tollend. l. ita vulneratus. §1. §. 2. ff. ad L. Aquil. Schurff. *cons. 9. cent. 2. n. 9.* Covarruvias *l. 2. resolut. 3. n. 5.* Enenck. *de Privileg. l. 3. c. 6. num. 33.*

Weil dann nun die Obrigkeit wegen der Unterthanen / und nicht diese wegen jener geordnet sind / als haben alle Obrigkeiten und Gerichts-Herrn möglichsten Fleiß dahin vorzukehren / damit alles zum alleinigen Nutz und Erspriessen ihrer Burger und Unterthanen angesehen sey.

l. si quis filium 34. C. de inoff. testam. Novell. 8. in princip.

Dannenhero werden die Fürsten und Obrigkeiten Lands-Vätter / Hirten des Volcks und GOttes Stadthaltere auf Erden / deßgleichen Beschützere der Armen und Elenden genennet.

Nov. 98. c. 2. in fin. can. ne. 13. can. qui. 13. quæst. 1 can. non solum. 23. quæst. 5. Roland. *à Valle, cons. 18. num. 18. l. 2.* Cöppen, *decis. 59.* Giurba, *decis. criminal.* Cornæus. *cons. 162. n. 25.* Morla, *in Emporio Juris de Legibus. num. 16.* Francis. *de Amaya. lib. 1. observ. 1. per totam.*

Die Andere Observation.

§. II.

Dieses also voraus gestellt / so haben Fürsten und andere Gerichts-Herrn alles Fleisses dahin zu sehen / daß die Obsicht und Beschau der Mühlen aufs genaueste und schärpfste verrichtet werde / und dis vornemlich um zweyerley Ursachen willen: Erstlichen / weiln es dißfalls um die Nahrung / Getraid und der armen Leute Brod / (welches

ja

ja das allerkostbarste und zum menschlichen Unterhalt das nöthigste;) zu thun ist/

arg. l 3. §. effractura. 2 ff. de offic. Præf. Vigil. Langlæus *de Semestr. l. 8. c. 3.* Myler *fusè* Metrolog. *c. 16. §. 5.*

Zum Andern/weiln die Müller so vielerhand Betrug im Mahlen ausüben/daß sie fast aller Orten vor Diebe gehalten werden/

Fulgosius *in l.* Julianus *colum. 2. ff. de act. empt.* Frideric. Scotus, *responsa. 6. l. 4. tom. 1.*

Dahero der gemeine Mann ein guten Schluß bey dem Müller macht: Er ist ein Müller/ergò auch ein Dieb: Denn diese nehmen die Glossam in §. si tres. 2. de Pac. tenenda, gar wohl in acht/ als woselbsten stehet: Beatus, qui tenebit: Das ist/seelig/wer da hält; Weswegen diese Leute nehmen und steiff halten/wie hierüber schertzet.

Cit. Myler. *c. 16. §. 3.*

Die Dritte Observation.

§. III.

Daß aber die Mühl-Beschau nach heutigem Recht und observanz, meistentheils zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig sey/ das lehren die Autores ausdrücklich.

Consil. Argent. 2 num. 156. Besold. *cons. 211.* Lindenspür *in Ordinat. Würtenberg. fol. 278. lib. 1. n. 1.* Manz *decis. Palat. 92.* Bidenbach. *quæst. nobil. 7. fol. 56.* Wehner. *v.* Vogtey *& verb.* Zent *fol. mihi 703.* Bayrische Polizey-Ordnung *lib. 4. tit. 8. artic. 15.*

Die vornehmste Ursach aber / warum diese Mühl-Beschau dahin gehörig / mag diese seyn / weiln fast alle Polizey-Sachen (welches ein jeder leicht begreiffet) zu sothaner Gerichtbarkeit pflegen gezogen zu werden/unter denen die Mühl-Beschauung fast die vornehmste ist. Wann aber bey solcher Beschau ein grosser Betrug / oder offt wiederholtes Verbrechen an Seiten des Müllers zum Vorschein kommt / alsdann halt ich dafür / gehöre die Bestraffung zu dem Criminal oder Maleiz-Recht.

Knich. *de Superior. Territor. c. 4. num. 245.* Colerus *de Process. execut. p. 2. c. 1. n. 13.* Hering. *de Molend. quæst. 9.*

Ich bin zwar nicht in Abred / daß sehr viel Autores vorhanden / die da vermeinen / die Obsorg der Mühlen gehören zur Lands-Superiorität oder Obrigkeit / welches in Sachsen / in der Marck Brandenburg und im Hertzogthum Wirtenberg / auch an andern Orten mehr also üblich seyn soll/

Hering. *de Molend. quæst. 45. n. 43.* Myler. *Metrolog. c. 16. §. 9. n. 2.*

Jedoch beliebt mir mit denen von mir oben allegirten Rechts-Lehrern die Meinung / so dahin gehet / daß ersterwehnte Autores und deren Beypflichtere vielmehr von Aufrichtung neuer Mühl-Ordnungen/(welches ausser Zweiffel zum territorial-Recht gehörig ist) als von der bereits in Stand gebrachten Mühlen Beschauung reden: Eben als wie die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey radicaliter und ursprünglich zwar aus der Lands-Obrigkeit fliesset / jedoch aber derselben exercitium und Ubung dem Niedergerichts-Herrn zustehet/welches wol zu mercken ist.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DAmit nun diese Mühl-Beschau gehöriger massen und mit Nutzen bewerckstellet werde / so pflegt der Niedergerichts-Herr meistentheils gewisse geschworne Wasser- oder Mühl-Grafen dazu zu nehmen/ welche Ihm alle der Müller Gebrechen / um sich bey Andictirung der Straff darnach richten zu können/eröffnen müssen; denn einem jeglichen Erfahrnen ist in seiner Wissenschafft zu glauben/

arg. text. in l. si irruptione. §. 1. ff. fin. regund. Thesaurus *decis. 41. n. 24.* Annæus Robert. *l. 2. rer. judicat. c. 16.* Gratianus, *discept. forens. 572. n. 49.* Riccius *decis. 136. Id quod ulterius roboratur per text. in cap. proposuisti X. de probat. l. semel. 6. C. de re milit. l. in bonorum 10. ff. de bonor. posses. l. fin. C. de Jurisdict.*

Bey solcher Inspection besichtiget man gemeiniglich die Mühlstein / Sarch/ Beutel-Kappen/ Wasser-Lauff/ Fenster/ Mühl-Mässerey/und anders: Denn in einer Mühl kan man tausend listige Vortheil gebrauchen/

chen / welche niemand / als genug experimentirte / erkundigen können. Und solche Mühl-Beschau verstehet sich auch auf die Schleiff-Hammer-Polier-und Säg-Mühl: Denn wo einerley Verdacht der Boßheit und gleiche Ursach obwaltet/da muß auch gleiches Recht gelten.

l. hüs solü 7. C. de rev. cand. donat. Menoch *cons. 290. n. 7.* Besold. *consil. 112. n. 43.* Coler. *cons. 60. num. 57.* Barbosa, *axiomat. 197. v. ratio. n. 7.* Finckelth *observ. 67. n. 7.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

DJe Straff der Müller/so ihre Mahlgäst betrüglich-und vorsätzlicher Weise hintergehen / ist gemeiniglich willkührlich / indem sie so wohl des Diebstahls als der Verfälschung schuldig seynd; jedoch schickt sich der Strang vor solche Diebe am besten / inmassen hievon ein Sächsisch præjudiz zu finden beym

Carpzov. *p. 4. const. 41. def. 5.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

HJer ereignet sich eine nachdenckliche Frag: Ob nemlich ein Gerichts-Herr / wann er nahe an sein Schloß eine Mühl bauen läst/ seine Unterthanen zwinglich anhalten könne / daß sie nirgends anderswo / als in solcher neu aufgerichten Mühl mögen mahlen lassen? Dieser Streit hat vor vier Jahren dem Herrn Graf K. in Schwaben grosse Widerwärtigkeit mit seinen Unterthanen erreget / so daß die Sach kaum ohne gewehrter Hand hat können geschlichtet werden. Ein gleichmässige Controvers habe auch ich in praxi gehabt / in Sachen des Prälatens R. wider die Unterthanen des Dorffs L. welche aber / der richterlichen Entscheidung unerwartet / gütlich beygelegt worden. Ich halte mit Hindansetzung aller Schmeicheleyen dafür / daß die Unterthanen zu Besuchung einer solchen Mühl nicht gehalten seyen / und zwar

Erstlichen / weiln dergleichen Zwang wider die natürliche Freyheit laufft/Krafft derer ein jeder hingehen mag/wohin er will/

Arg. in bello. 12. §. manumitt. ff. de captiv. l. nil interest. 31. ff. ad Municip. l. nemo extorus. 9. C. de judiciis. c. significante. ibi: Abbas X. de appellat. Clement. pastoral. vers. cæterum, de re judicat. Menoch. *consil. 20. n. 4* Nicol. Boerius. *decis. 125.* Thesaur. *decis. 16. n. 4.*

Zum Andern/ würde ein solche Nöthigung auf eine Art von Dienstbarkeit hinaus lauffen/ und den Unterthanen sehr unrecht geschehen/ wann sie mit ihren eignen Sachen widerwillig zu schalten haben solten/

l. dudum, 14. C. de contrah. empt. Bocerus *de Regalib. c. 2. num. 182.* Pistor. *observ. 200. Quid. Pap. quæst. 299.* Mylet. *d. l. c. 19. §. 3.* Klockius *de erar. l. 2. c. 14. n. 14.*

Drittens/ verwirfft das Canonische oder Geistliche Recht dergleichen Zwang/

c. significasti X. de appellat. Clement. *unic. de excess. Prælat.* Hering. *de Molendin. quæst. 11. num. 49.*

Vierdtens/ kan diese Meinung mit schönen exemplis und Præjudiciis bewähret werden/

Also sagt Ruland. *de Commissariis quæst. 24.* daß in Sachen Pappenheim *contra* Elgau am Cammer-Gericht zu Speyer auf diese Weise gesprochen worden/ und Canterius *p. 3. resolut. 13. quæst. 22. citat præjudicium Catalauniæ: &* Carolus *de Tapia, de Gravam. Vas l. 6. tit. 28 citat præjudicium Curiæ Neapolitanæ.*

Fünfftens/ und wann gleich der Gerichts-Herr dergleichen Nöthigung durch ein special-Statut fest stellen wolte/ so wäre es dennoch ungültig/ angesehen alle willkührliche actus weder einige Verbindlichkeit noch possession nach sich ziehen können.

l. Lucius. 88. ff. de legat. 2. l. habet. 15. ff. de precario. Carpzov. *l. 1. responsa. 43. n. 5.* Borellus *de Edict. Magistrat l. 4. c. 7. n. 24.* Cravetta, *de antiquit. tempor. p. 4. n. 22.*

Sechstens/ würde solche coaction nichts anders als ein unzulässliches Monopolium, das ist/ eine solche Sach seyn/ da einer allein allen Gewinn an sich zu reisen trachtet; denn es geziemet sich nicht/ alles vor sich zu nehmen/ und dem andern nichts zu lassen/

Socinus, *vol. 2. cons. 272. n. 5* Covarruv. *in c. possessor. p. 4. c. 4. num. 7.* Besold. *de Ærario, c. 3. n. 6.* Fritschius, *de Monopol. c. n. 13.*

Also

Also ist im Hochlöbl. Hof-Gericht zu München An. 1668. in Sachen N. R. V. wider die Dorffs-Einwohner zu M. und An. 1680. am hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen des Grafens von S. wider die Unterthanen zu P. decidirt worden

Ja wann gleich die Unterthanen viel Jahr die neue Mühl besucht hätten / so wird doch vermuthet / daß es mehr aus freyem Willen und zu Beybehaltung der Herrschafftlichen Gunst / als aus Schuldigkeit beschehen sey /

l. 2. ff. de via publ. l. si in meo 21. ff. de aqua pluv. cap. possessiones. caus. 16. quæst. 1. Boërius, *dec. 125.* Modestus Pistor. *p 2. quæst. 84 num. 2.* Trentacinq. *l. 1. resolut. 1. de servit. num. 5.* Covarruvias, *in c. possessor p. 2. §. 4. n. 6.* Menoch. *in terminis. consil. 201. n. 61.* Hering. *de Molend. quæst. 11. n. 66. ubi infinitos allegat. Vivius, decis. 183.*

Dafern aber der Herr seinen Unterthanen den Zugang auf andere Mühlen verbotten / und diese bey solchem Verbott es bewenden haben lassen / solchen falls erlangt der Herr eine quasi possession der respective Gerechtigkeit und Dienstbarkeit; und wann eine Rechts-verwährte Zeit dazu kommt / so haben die Unterthanen sich ihrer Freyheit verlustiget / und müssen hinfort die neue Herrschafftliche Mühl besuchen: Ist auch genug / wann sothanes Verbott auch nur aussergerichtlich angelegt worden.

arg. l. hæc autem. 6. ff. de servit. præd. urban. l. si quisquam, 7. ff. de divers. temp. præscript. Rosenthal. *de Feud. c. 5. conclus. 25. num. 3.* Cancerius, *p. 2. decis. 2. n. 106. ubi allegat præjudicium.* Ruland. *de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 13. n. 13.* Bald. *in l. lapilli, quæst. 3. ff. de rer. divis.* Welenb. *cons. 67. n. 29.*

Wann auch der Gerichts-Herr darthun kan / daß die Unterthanen von undencklichen Zeiten her allwegen zu seiner Mühl gegangen / alsdann darff weder einiger Titul / noch die patienz des Gegentheils erwiesen werden / sondern es cessirt nach Ablauff einer solchen Zeit alle Vermuthung / daß es jure familiaritatis, oder frey und gutwillig geschehen sey:

Mascard. *de probat. conclus. 1214. n. 11.* Köppen, *decis. 57. n. 57.* Gratian. *discept. forens. 681. n. 33.* Ant. Fab. *lib. 3. tit. 24.* Cod. *def. 9. Textat. decis. Sardin. 83.*

Dahero

Dahero rathen die Rechts-Lehrer den Unterthanen / daß / wann die Herrschafft sie dißfalls zwingen wolle / sie nicht nur mit Worten solches widersprechen / sondern auch andere Mühlen wircklich besuchen / und somittelst diformes oder ungleiche actus exerciren sollen.

Cancerius, *l. 3. resolut. 4. num. 157.* Novarinus, *tom. 1. gravam. vassall. 59. n. 5.* Brunneman. *ad l. 2. C. de servit. & aqua.*

Das Zehente Capitel.

Der Neunte Effect oder Würckung von der Niedergerichtbarkeit / nemlich die Aufrichtung gemeiner Dorff-Schulen.

Die Erste Observation.

§. I.

Ich rede hier nicht von hohen Schulen oder Universitäten / als welche ausser Zweiffel ein Kennzeichen und Symbolum der hohen Lands oder Territorial-Superiorität seynd / und nicht leichtlich ohne des Käysers oder auch des Pabsts autorität und Einwilligung pflegen aufgerichtet zu werden /

Per annotata Choppini, *de Dominio. l. 3. tit. 27.* Bocer. *de Regalib. c. 2. num. 121.* Bechtius *de Salvo Conduct. §. 233. lit. A.*

Sondern ich rede von trivial-Stadt- oder Dorff-Schulen / deren Aufrichtung nach Schwäbischer / Oesterreichisch-Fränckisch-Sächsisch- und Elsaßer Gewonheit / meistentheils der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey anhängig ist /

Dav. Mevius, *p. 7. decis. 79.* Ernest. Cothmannus *consil. 64. num. 25.*

Unter dieser Aufrichtung nun wird auch die visitation und Verbesserung der Schulen / samt zugehörigen Rechten verstanden: Welches alles aus dem Kirchen-Lehenrecht oder Kirchen-Satz / und der Schirms-

Gerech-

Gerechtigkeit / die der Jurisdictions-Herr über die Kirche und Schulen / als die insgemein unterm Kirchen-corpore verstanden werden / seinen Ursprung hat.

In unserm Corpore Juris Justinianæi wird unterschiedlicher Schulen gedacht : v. g. de Schola equitum & peditum, seminariorum, silentiariorum, sacrarum largitionum, &c.

In l. 6. de Advocat. divers. judic. l. 13. C. de Judiciis. l. 4. C. de Silentiariis.

Aber diese Schulen seynd alle ab- und an derselben Stell die Hohen: Wie auch trivial-Schulen aufgekommen / in welchen die jungen Leut so wol in Wissenschafften / als guten Sitten unterwiesen werden sollen. Denn die Schulen seynd ein Seminarium der Kirchen und des gemeinen Wesens / es können auch diese nicht bestehen / wann jene sich nicht wohl angerichtet und beschaffen befinden.

Die Andere Observation.

§. II.

Es pflegen die Gerichts-Herrn mehrfältig aus freyem Willen und ihren Rechten ohnabbrüchig / mit Zuziehung der Pfarr-Herrn / und also mit gemeinsamen Einrath / auf der Schulen Wohlstand bedacht zu seyn / welches in Francken gar gebräuchlich ist.

Also lobt diese Weise Ziegler. *de Jurib. Majest. l. 1. cap. 23.*

Die Dritte Observation.

§. III.

In Schwaben pflegen die Gerichts-Herren auf ihren Dörffern alljährlich in beyderley Geschlecht die Nahmen derer / welche zum Schulgehen Winters-Zeit tüchtig zu seyn scheinen / aufzeichnen zu lassen / und werden so wohl von der Pfarr-Kirch als dem Gerichts-Herrn / etliche Malter Getraids dem Schulmeister vor seine Mühwaltung und zum Unterhalt gereichet.

In Bayrland will es / nach Ausweiß des 10. Tituls der Polizey-Ordnung / im 3. Buch/das Ansehen haben / als wann die Aufrichtung und visitation der gemeinen Schulen (ausserhalb an Orten/ wo sie schon vorhero gehalten worden / wie der 1. und 3. Articul besagt) dem Gerichts-Herrn nicht alleinig zustünde / sintemahln so wohl bey deren Aufrichtung als visitation der Fürstliche consens und Beyfall erfordert wird. Allein wie dem allen / so sehen wir doch hierinnfalls alltäglich das Gegenspiel / indem der Lands-Fürst solches nachsiehet / und der Gerichts-Herrn vigilanz, wenigstens nicht öffentlich unbillichet.

In Oesterreich gehört die Aufrichtung und Obsicht dergleichen Schulen dem alleinigen Niedergerichts-oder Vogtey-Herrn / also daß in diesem Fall die Lands-Herrlichkeit denenselben gantz keine Hinderung bringet.

Das Eilffte Capitel.

Der Zehente Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey; nemlich / die Aufrichtung allerhand Gemainen-Gebott und Verbott.

Die Erste Observation.

§. I.

Dieser Effect von der Niedergerichtbarkeit ist von grosser Wichtigkeit / und wegen der darunter steckenden Herrschafftlichen autorität und Ansehens sehr berühmt. Denn gleichwie die Territorial-Herren zu des gemeinen Bestens und der Unterthanen Aufnahm gewisse Lands-Statuten und Ordnungen einführen können / also kan auch ein jeder Vogt-Herr oder Gerichts-Herr / Krafft seiner zukommenden autorität / eine Gemain-Ordnung und allerhand Gebott und Verbott / (doch ohne præjudiz der Lands-Fürstl. Ober-Herrlichkeit) seinen Unterthanen publi-

publicieren und in loco publico, etwan an der Tafern oder Schmidten/affigieren lassen.

Tilemann *de Benign. supplicat. Cameral. 39. num. 3.* Gylman. *l. 1. tom. 1. Symphorem. fol. 291. n. 41.* Wehner. *v.* Gebott. Meischner. *tom. 3. decis. 9. n. 135. Peregrin. de Jur. fisci. tit. 8.* Carol. *de Tapia, de constit. Princip. p. 2. c. 2. n. 48.*

Denn wem die Jurisdiction zustehet / der vermag auch alles das vorzunehmen / ohne welchem er seine Gerichtbarkeit nicht füglich ausüben und erhalten kan: Sintemahln wer den Endzweck erreichen will / auch die Mittel verlanget / ohne welche zu jenem nicht zu gelangen ist/

Grotius *l. 3. c. 14. de Jur. bell. & pac. §. 2. Instit. ex quib. caus. manumitt. l. scimus. 36. §. fin. C. de inoffic. testam.*

Denn es ist eine lautere Ohnmöglichkeit / ein Reich / Provintz / Stadt oder auch ein Dorff wohl zu verwalten und böse Sitten wie auch Aufruhr darinnen zu verhüten / wann nicht der / so die Jurisdiction darüber hat / heilsame Gebott und Ordnungen setzet / welche zu gemeinnützlichem Wachsthum und Verhütung der Laster und Verbrechen ausschlagen können. Die Gesetze seynd der Politische und Weltliche Zaum / wordurch die unruhige wilde Gemüther und verborgene Rottirungen der Unterthanen / insonderheit aber des Baur-Volcks / zurück gehalten werden. Dannenhero einer jeden Obrigkeit oder Gerichts-Herrn zu solchem End freystehet / allerhand Gebott und Verbott / und zwar meistens unter Androhung gewisser Straff / anzulegen / damit auf solche Weiß die öffentliche Zucht und disciplin unversehrt erhalten werde/und alles fein ordentlich zugehe.

l non tantum vers. Rempubl. ff. ad Municipal. l. per omnes C. de defens. Civitat. Cujacius, *in paratitl. C. de Magistr. & Municip.* Molinæus, *de obligat. subditor. lib. 3. cap. 7. §. 108. ubi citat* Imolam & Baldum.

Die Andere Observation.

§. II.

NAchdemahln aber nicht allein in allen Provintzen / sondern auch in Städten / ja so gar in Dörffern / vielerhand Gebräuche und Her-

Herkommen bey den Gemaind-Sachen im Schwang gehen / als würde ohnmöglich / ja fruchtloß seyn / einen gewissen Entwurff von solchen Ordnungen zu machen. Denn was an einem Ort löblich und nutzlich ist / das wird öffters anderwerts tadelhafft und schädlich seyn. Wannenhero in diesem Werck behutsam zu verfahren / und vorderist auf die Sitten der Unterthanen und alte Gebräuche zu richten / damit solcher gestalt die Ordnungen nach Beschaffenheit jedes Orts abgefast und eingeführt werden. Vornemlich aber ist auf das / was dem gantzen corpori oder Gemaind / und nicht einem dessen Glied allein / nützlich oder schädlich fallen mag / ein genaues Aufmercken zu haben / denn dem gemeinen Nutzen muß alles weichen / weil die allgemeine Wolfahrt nicht von eines einigen Glieds Wohlstand / sondern von guter Einigkeit und Gleichstimmung des gantzen Leibs dependiret. Es geschicht öffters / daß eines einigen Dinges oder Person Schaden durch den Gewinn und Vortheil / welchen die gantze Gemaind ziehet / wieder ersetzt wird / und extendirt sich die Gerichtliche autorität mehr auf die allgemeine / als eigne oder privat-Wolfahrt. Gleichwie aber die Einführung sothaner Ordnungen der Vogtey zustehet / also ist auch derselben Verbesserung in Einschränckung dahin gehörig / welches alles an eines klugen Mannes Ermessen hafftet / als der nach Gelegenheit und Unterscheid der Leut / Zeiten / auch anderer Umstände / alles nach der Waag des gemeinen Bestens zu richten hat. Denn es ist mehrmals das / was ehedessen nützlich und heilsam gewesen / mit der Zeit und anwachsender Boßheit der Menschen / dergestalten verächtlich worden / daß es ohne Nachtheil der gemeinen Wolfahrt nicht mehr practicirlich seyn will / sintemahln und gleichwie alles auf der Welt vergänglich ist / also wird auch das Band der menschlichen Societät öffters laxirt / auch dann und wann restringirt.

Die Dritte Observation.

§. III.

Es pflegen aber diese Gemainds-Ordnungen meistentheils über folgende materien abgefast zu werden: Erstlichen / von Besuchung der Viehtweid / Blumbesuch / oder Fratzung: Wann man nemlich auf

denen Mädern und Aengern abschlagen / und Roß und Viehe auf die Gemain-Waid treiben soll. Zum Andern / von Wässerung der Aenger und Gärten. Zum Dritten/von der Holtzfällung/Aichel-Klauben/ Laubbrechen. Zum Vierdten/ von Machung der Weg und Steg / innerhalb und ausserhalb des Dorffs; von Klaubung des wilden Obs in denen Höltzern/Auen und im Dorff. Zum Fünfften/von denen verbottenen Gunckelhäusern / Fluchen / Gottsläſtern. Zum Sechsten / von Haltung Roß und Viehe / wieviel nemlich ein jeder Baur oder Söldner auswintern könne / damit die gemeine Viehweyd nicht überschlagen oder übersetzt werde. Zum Siebenden / von Machung der Zäun und Verfriedung der Felder. Zum Achten/von Reichung des Zehends/ der Herren-Gült und Kuhldienst. Zum Neunten / von Spielen und Zechen in den Wirths-Häusern. Zum Zehenten/von denen öffentlichen Täntzen und Hochzeiten. Zum Eilfften / von Anlegung des Hirten-Lohns. Zum Zwölfften / von Verbott schädlicher Mißbräuchen und allerhand Laſtern/bey einer gewissen Geld-Straff und Pöenfall. Zum Dreyzehenden / von verbottenen Rottirungen und heimlichen Zusammenkunfften / bey Tag und Nacht. Zum Vierzehenden / von Obsicht des Feuers in denen Flachsstuben / Bachkuhlen und in den Stallungen. Zum Fünffzehenden/von Streiffen auf die Mörder / Dieb und dergleichen Vaganten. Zum Sechszehenden/ von andern alten Gewonheiten eines jeden Dorffs / oder Hofmarcks. Zum Siebenzehenden / von jährlicher Erwählung einiger Dorfführer und deroselben Ambt und Verrichtungen. Zum Achtzehenden/von Besuchung des Gemain-Brunnens. Zum Neunzehenden/von andern Strittigkeiten/ Verträgen oder Gerechtigkeiten mit denen benachtbarten Dorffschafften. Zum Zwantzigsten/von Haltung der Feyertäg/ Kirchweyhe/ Creutzgäng / und andern Christlöbl. gemeinen Ordnungen. Mir würd zwar gar leicht fallen/ eine grosse Verzeichnus oder Schema solcherley Ordnungen herauszugeben / aber weiln nicht jedes sich an alle Orth schicket/so hab ich genug zu seyn erachtet / nur mit wenigen und gleichsam von weitem zu berühren/was in dergleichen Dingen in acht zu nehmen seyn möchte.

Das Zwölffte Capitel.

Der Eilffte Effect von der Vogtey; nemlich / die Obsicht über die Dorff-Ehehafften / als über Tafern / Gemain-Bad / Mühl und Schmidten.

Die Erste Observation.

§. I.

DAs Wort / Ehehafft / hat nach Mannichfaltigkeit der Oerter heutigs Tags vielerhand Bedeutung / so daß es anders in Schwaben / anderst in Bayern / und anderst in Algau genommen und verstanden wird. Meistentheils aber gewinnt es einen dreyfachen Verstand. Erstlichen heist Ehehafft ein redliche Ursach und erhebliche Verhinderung / warum einer dis oder jenes nicht habe thun können / v. g. warum der Vorgeladene nicht erschienen; warum die Vormundschafft nicht angenommen; warum er den peremptorischen Termin verstreichen lassen /

vid. Bayrische Gerichts-Ordnung / *tit. 3. l. 14. 15. 16. & 17. Item tit 7. l. 15. Item* Summarischer Bayrischer Proceß / *tit. 3. art. 12. Item* Sächsische Land Recht / *l. 2 artic. 7. & l. 2. art. 24.* Colerus, *dec. 104. & de Process. execut. p. 1. c. 2. num. 11.* Pistor. *l. 1. q. 3. n. 15.* Besold. *verb.* Ehehafften.

Zum Andern / wirds vor eine solche Gerichts Versammlung genommen / welche in Bayrn und Oesterreich alljährlich in allen Dörffern unterm freyen Himmel gehalten zu werden pfleget / allwo der Unterthanen Fehler gestrafft / und andere Ordnungen der gantzen Gemaind zur Nachachtung vorgelesen werden / und heissen solche Gerichte / die Ehehafft-Gericht / in welchen man denen Unterthanen allerhand articul, gute Zucht / Fried und Schiedlichkeit betreffende / vorhält / wovon Hundius nachzuschlagen /

In dem Bayrischen Stammbuch / *p. 2. fol. 407.* D. Bellus *controvers. 40. num. 5.*

Drit-

Drittens / und vornemlich bedeutet dis Wort so wohl in Bayrn / als im Algau / Oesterreich und Schwaben / etliche gewisse Dorffs-Gerechtsamen / deren die Gemaind nicht wohl entbehren kan / insgemein / Tafern / Bad / Schmidten und Mühl. Sie werden aber Ehehafften darum genennt / dieweil es keine willkührliche Sachen seynd / sondern derselben Einführ und Bestellung / als zu der gantzen Gemaind Nutzen gereichig / in Krafft der Vogtey geschehen muß; oder aber / weiln sie ihrer Natur und Eigenschafft nach / eine Verbindnus und Treu bedeuten / welche die jenigen der gantzen Gemaind leisten müssen / so in solchen Dörffern Wirthschafft / oder das Schmidt-Handwerck treiben / oder eine Mühle und Badstuben innhaben.

Martin. Uranius, *vol. 2. cons. 21. num. 6.* Magerus *de Advocat. armat. c 10. n. 163.* Wehner. *verb.* Ehehafften / *ibiq.* Besold. *in thesaur. pract. fol. mihi 209.* Speidel. *in speculo. v.* Tafern / Joan. à Felde, *observat. 28. n. 36. ubi citat alios Neotericos.*

Weiln derohalben alle Dorff- und Gemain-Unterthanen sich der Nothdurfft obbesagter vier Sachen gebrauchen müssen / und keinem / bey Straff / erlaubt ist / in einem frembden Dorff die Ehehafften zu besuchen: Entgegen auch die Ehehaffts-Innhabere und Besitzere verbunden seynd / so wohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten / denen Dorffs-Innwohnern die Ehehafft getreulich zu reichen: Dieser Ursach halber werden sie Ehehafft / propter necessitatem & fidem mutuam, genennt. Weiln auch dergleichen Ehehaffts Innhabere gemeiniglich von der gantzen Dorff-Gemaind eine gewisse pactirte Besoldung an Korn / Holtz und Geld haben / (welches meistens bey dem Dorff-Schmidt und Bader beobachtet wird) als werden sie gemeiniglich in Schwaben **Gemainds-Diener** benambset / und müssen einem jeden / nach Auszeig ihres Ehehaffts-Briefs / zu allen Zeiten verhülfflich seyn.

In Bayrn ist die neue Aufrichtung der Ehehafftinnen / wo dergleichen vor alters nicht gewesen seynd / scharff verbotten / damit nicht denen alten dadurch Nachtheil zugezogen / und die jenigen / so von alters hero den Gewinn daraus gezogen / in Abfall der Nahrung gesetzt werden.

Erklärte Lands-Freyheit / *art. 5 §. 3.* Basius *c. 1. num. 7.*

Wobey

Wobey aber wohl zu mercken ist / daß / obwohln die neue Aufrichtung der Ehehafften verbotten / jedoch dergleichen wohl durch Verjährung / und zwar mittelst unabdencklicher Zeit / erlangt werden könne / denn diese Zeit ist zu Begründung einer zu recht sonsten verbottenen præscription zulänglich. Ja / was die jährliche Gebührnus / welche die Bauren solchen Ehehaffts-Innhabern zu reichen pflegen / anbetrifft / so ist gewiß / daß dieselbe inner 30. oder 40. Jahren rechtmässig verjährt werden können.

Also ist am *Revisions*-Rath zu München etlichmal verabschiedet worden / wie Bassus *num.* 9. bezeugt / allwo er auch beyfüget. daß das Verbott der neuen Ehehafftinnen auf andere unterschiedene *species*, als / Sägmühl / Oelmühl ꝛc. nicht zu *extendiren* sey / *quia hæc facere non est actus Jurisdictionis, sed dominii*, und kommen dieselbe auch nicht jeglichem aus der Gemeind zu statten. Welenb. *p. 2, consil. 67. n.* 27.

Die Andere Observation.

§. II.

WAs nun die erste Art der Ehehafftin / insgemein / die Tafern genannt / belanget / so gehört zu derselben auch die Gerechtigkeit und Freyheit / Wein / Bier / Brod / Saltz / Fleisch / Schmaltz und Liechter / zu verkauffen / auch Hochzeit / Stulvest und Leukauff zu halten. Wobey aber dieses vorsichtig zu mercken / daß / obwohln Magerus de Advocat. armat. c. 10. n. 263. Thom. Michaël. de Jurisdict. thes. 103. Pistor. obs. 49. dafür halten / es gehöre die Aufrichtung der neuen Ehehafftin allein zur Vogtey / so fliehet doch solches Recht / nach dem in Bayrn / Oesterreich und Sachsen befindlichen Herkommen / nicht aus der alleinigen Niedergerichtbarkeit / sondern vielmehr aus einem besondern privilegio oder anderer Vergünstigung. Gewißlich in Bayrn werden vermög der Polizey-Ordnung / l. 3 tit. 1. art. 13. solche neue Tafern nicht geduldet / wann sie nicht auf der Fürstl. Hof-Cammer / als befreyte alte Tafern / immatriculirt seynd / oder der Landschafft ein gewisses Composition-Geld reichen. Also ist in Sachen des Prälatens zu R. und Freyherrns T. am Hof-Rath / An. 1689. und

vor

vor wenig Jahren in Sachen der Stadt L. wider einem von Adel N. im Dorff O. verabschiedet worden. Deßgleichen ist in Oesterreich nicht nur die Versetzung der öffentlichen Tafern von einem Ort zum andern/ sondern auch derselben neue Aufrichtung scharf verbotten.

Vid. Decret. Imper. Maximil. II. de An. 1569. & Imperat. Leopol. An. 1662.

Denn solche neue Aufrichtung gereichet denen alten Tafernen zum Nachtheil / und würden es gemeiniglich nur Winckels-Häuser werden/ allwo allerhand grobe Schand-Thaten im Schwung zu gehen pflegen. Ein solches Præjudicatum, welches in An. 1643. zwischen dem Pfleger zu Elach und Wolffgang Huebern ausgefallen / erzehlet Finsterwald. l. 2. obs. 85. n. 8. Jedoch stehet den Land-Ständen in Oesterreich/nicht aber in Bayern/frey/ neue Tafern aufzurichten/ und dis nach Inhalt eines Decrets von Käyser Maximilian dem Andern An. 1569.

Also ist An. 1679. in Sachen zwischen denen gesamten Land-Badern im Land ob der Enß / wider Herrn Grafen von Schalenberg von der Oesterreichischen Regierung gesprochen worden / jedoch mit diesem Abfall : Wann nur solche Werckstätt nicht gar zu nahe bey Städten und Märckten / der Burgerschafft zu allzugrossen præjudiz, aufgerichtet werden.

Jedoch pflegen in Schwaben und an etlichen Orten Franckenlands / wie auch gegen den Rheinstrohm / wo die Landsässerey nicht im Brauch ist / solche Tafern und deren neue Aufrichtung hin und wieder zur Vogtey gezogen zu werden / inmassen obangezogener Mageru. Thom. Michaël, Bidenbach und andere Pragmatici bezeugen / denen auch die tägliche experienz beyfället / so daß es seine klare Bewandnus damit hat.

Jaes ist nicht nur die Aufrichtung neuer Tafernen an den meisten Orten / gedachter massen / ein effect der Niedergerichtbarkeit / sondern auch deren Aufsicht und visitation dahin gehörig ; wie es denn im Bayrischen Recht und Gewonheit also ausgemacht ist. Also pflegen die Vogt- oder Niedergerichts-Herren jährlich ihre Tafern zu besichtigen / nemlich / ob allda die Mässerey an Wein und Bier / ob das Gewicht an Brod und Fleisch / und alles dergleichen / wohl bestellt sey :

denn die Wirthe / Schiffer und dergleichen Beherberger werden vorhin in Rechten verdächtig und dafür gehalten / daß sie mit den Dieben sich leichtlich in Verständnus einlassen.

Speidel. *verb.* Tafern. Coler. *de Proceſs. executt. p. 1. c. 2. num. 220.*

Die Dritte Observation.

§. III.

Es fragt sich: Ob die Einforderung des Umgelds / oder Aufschlags / welchen ein Wirth von Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Tranck reichen muß / zur Lands-Herrlichkeit / oder aber zur Vogtey gehörig sey? Nun halten etliche dafür / es sey ein Art vom Zoll / und dahero ein Stück von den Regalien des Territorial-Herrns /

Faustus *de arar. claſs. 17. ordin. 1346.* Ziegler. *verb.* Landſaſſii. *concluſ. 1. num. 150.* Fritsch. *verb.* Weinschanck-Recht / *fol. 134.* Bayrische Lands-Freyheit / *p. 3. artic. 1.*

Andere hingegen sind einer bessern und dieser Meinung / es competire solches / als ein effect und Nachfolge des Tafernen-Rechts / dem Niedergerichts-Herrn / insonderheit aber in Schwaben und theils Orten in Francken.

Ruland. *decis. 12.* Gylmann. *Supplic.* Camer. *p. 1. tit. 2. de reconvent. num. 23.* Zahn. *de Jure Municip c. 54.* Lindenspür. *de mutat. Imperior. c. 33. fol. 157.* Klockius *de Jur. vectigal. concluſ. 1. num. 11. & ſeq.*

Ich meines Orts aber halte dafür / es sey dieses Umgeld-Recht aus der observanz, Verjährung / Vergünstigung und Vergleichung / oder aus der alten Gewonheit zu beurtheilen. Gewißlich in solchen Provintzen / wo die Aufrichtung der Tafernen dem Gerichts-Herrn zustehet / da gebühret diesem auch das Umgeld / als ein Effect, so von der Ursach herrühret; wo aber solche Aufrichtung vorderist von der Verwilligung des Territorial-Herrns dependiret / da wird sothaner Aufschlag oder Umgeld meistentheils / jedoch nicht allezeit / diesem letztern / nemlich dem Lands-Herrn / zukommen.

Rueg.

Rutg. Ruland. *decis.* 12. Ziegler. *v. Landsassii. concl.* 1. *num.* 150. Klockius, *de contribut. c.* 5. *num.* 121.

Nach Bayrisch- und Pfältzischer Gewonheit soll es mit dem Umgeld also gehalten werden / wie vor Alters unter allen Landständen herkommen; und was in 20. Jahren für Neuerungen fürgenommen worden / sollen abgestellt werden.

Lands-Freyheit *p.* 3. *artic.* 1. Manzius, *decis. Palat.* 96. *n.* 11. Reichs-Abschied *de Anno* 1576. §. weiters seynd wir. Sixtinus, *de Regal. l.* 2. *c.* 6. *n.* 22.

An vielen Orten geben nur die Wirth / und welche Wein ausschencken / ein Umgeld; und ist die Schenckmaß desto kleiner. An etlichen Orten ist das Umgeld die Zehende / an etlichen die dreyzehende Maaß. Es wird aber das Umgeld genennet / weiln es umgelegt wird: Oder accis, weilen es vom verkaufften Gut geschnitten wird. Ja es sagt Klockius an angezogenem Ort / n. 150. daß dergleichen Umgelds-Neuerungen so gar von denen Reichs-Ständen / ohne Bewilligung des Käysers / nicht passirt] werden. Dahero Besoldus in seinem Thesauro pract. co, der neuen Edition, fol. 966. diese Wort setzet: Ich weiß / daß einige von Adel bey Käyserl. Majest. um Erhaltung dieses R. gal supp i. ndo nachgesucht / aber nichts erlangt haben / bis sie ihrer Unterthanen Einwilligung beygebracht. In Franckenland zwar gehört das Umgeld gemeiniglich zu der Nidergerichtbarkeit / Wehner. pag. 484 Mascher. com. 1. lib. 1. decis. 48. In Sachsen aber / Meissen und Thüringen / gehört das Umgeld dem Lands-Fürsten zur recognition dessen Superiorität / wie Klock. cit. loco. n. 150. redet / allwo er auch beysetzet / daß dergleichen Umgelds-Steigerung nicht ohne Bewilligung des Reichs könne gestattet werden. Consil. Argentor. 1. cons. 2. n. 23. supplementum Wehneri, pag. 70. Dietherr. in continuat. thesaur. Besold. hoc verbo. fol. 606. An etlichen Orten wird das Umgeld so gar auch von dem jenigen Wein gereicht / der nicht verzäpft / sondern von den Burgern in ihren Häusern / ausgetruncken und consumirt wird; wie es zu Speyr / Augspurg / Ulm / Nürnberg und in mehr Stadten / aus erheischender Nothdurfft / hergekommen ist.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DJe Bayrische Praxis bey dem Wein-Umgeld oder accis, ist folgende. Die Fürsten in Bayrn thun diese Art vom Zoll sich vornemlich zueignen/ auch zum öfftern der Obrigkeit ein und andern Orts und Städtleins aus sonderbarer Gnad und concession solches nachsehen. Also werden zu München/ in meinem Vatterland/ von jedem Aimer Weins oder andern Trancks/ sechs/ zu Ingelstatt aber vier Maaß/ oder vielmehr statt deren das Geld/ worum das Getränck verkaufft wird/ vom Stadt-Rath eingezogen/ und hernach ein Theil desselben in die Fürstl. Rent Cammer/ ein Theil aber in der Stadt Steurstuben geliefert. Die andre Art vom Accis, insgemein der Aufschlag genannt/ wird von den Land-Ständen eingenommen/ und seynd dessen gemeiniglich dreyerley Gattungen: Erstlich/ der Gräntz-Aufschlag/ welcher vor die Ausländische in Bayern gebrachte Wein bezahlt wird/ ob sie gleich darinnen nicht verzehrt/ sondern anderwertshin geführt werden. Zum Andern gibts eine besondere Art Accis, so dem Umgeld verglichen wird/ weiln denen Land Ständen ebenmässig/ wie dem Lands-Fürsten/der Preiß von der sechsten Maaß zukommt. Drittens/ seynd die Geld-Accise: Denn es müssen/über die oberzehlte Accise, auch vor jeglichen Eimer Weins/ zwey Gülden den Land-Ständen erlegt werden. Diese Arten von Aufschlägen mögen in Bayrn erstmahls An. 1543. zum Vorschein gekommen seyn/ als in welchem Jahr Hertzog Wilhelm und Ludwig von ihren Land Ständen die Macht und Einwilligung erlangt haben/ zu Abtilgung derer im währenden Türcken-Krieg gemachten Schulden/ vor jeglichen Eymer Weins einen Achtels-Gulden/ oder einen Schilling-Pfenning schwartzer Müntz/ einzufordern; bis endlich mit der Zeit diese Sach an Gewicht/ Zahl und Maaß hoch und verwunderlich zugenommen hat. Dis ist aber curios, daß auch die Fürsten von Bayrn ihren Land-Ständen/ in Krafft alter vorhandenen Pacten/ einen Accis von 2. Gülden auf jeglichen Eymer/ so nach ihrer Hofstatt gebracht wird/zu erlegen pflegen.

Das

Das Dreyzehente Capitel.

Der Zwölffte Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich die Auffstellung eines Richters / Ambtmanns und anderer gemeinen Bedienten.

Die Erste Observation.

§. 1.

Es ist bey jedermann ohnstrittig / daß der Gerichts-Herr in seinem Dorff / Schloß oder Gerichts-Bezirck / allerhand Beambte erwählen könne / die das gemeine Beste selbiger Orten beobachten / und in Verwaltungs-Nahmen auf der Unterthanen Nutzen sorgfältig sehen sollen; und haben diese Leut keinen Theil an der Gerichts-Gewalt / sondern nur an den obliegenden Sorgen: Welches vornemlich von den vordersten und vornehmsten Beambten / so die Herren in ihren Dörffern bestellen / zu verstehen ist / als da sind: Die Ober Richter / Hofmarcks-Richter / Vögt / Ober-Ambtmänner / Schultheißen / Schöpfen / Keller / Ober-Vögt / Pfleger / Verwalter / wie selbige unterschiedliche Nahmen haben. Denn es kan der Obrigkeit und Unterthanen Eintracht und consens, als worinnen die Glückseligkeit bestehet / in einem etwas weiten territorio nicht erhalten werden / wann nicht die Jurisdiction und deren exercitium gleichsam durch viel Canál oder Röhren geleitet wird / und weiln die Herrschafft allen Sachen selbst nicht vorstehen kan / so müssen andere zur Hand genommen und durch selbige die Obrigkeitliche Ambtssorg erleichtert werden. Denn gleichwie bey einem weitschweiffigen Hauß-Wesen eine gewisse Abtheilung zu geschehen pflegt / und einem dis / dem andern jenes vom Haußvatter angeschaffet wird / welche doch allesamt unter desselben direction stehen / also und wo viel Familien sich zusammen gethan haben / v. g. in einer Stadt / Dorff oder Marckflecken / da können selbige nicht wol anderst / als durch unterschiedliche vom Gerichts-Herrn dependirende und nachgeordnete Beambten regiert werden; welches aus

den Römischen weltlichen Rechten entsprungen zu seyn scheinet / denn vor Zeiten pflegte der Magistrat, so die Jurisdiction hatte/ nicht selbst über die Rechts-Sachen zu cognoscren oder Erkanntnuß einzuziehen/ sondern an seine Stell einen Richter denen streitenden Partheyen zu verordnen/arg.

l. à Divo Pio ff. de re judicat. l. cum Prætor. 12. & l. judicium 18. ff. de judic. l. 2. C. de pedan. judic. l. ult. §. 3. ff. quod metus causa. Cujacius, *l 21. obs. 30.* Duarenus, *l. 1. disput. 53.* Coralius, *misc. ellan. 18. lib. 5. num. 6.*

Und diese nachgesetzte Beambten nennt man Prætores vicarios, judices delegatos, pedaneos, welche ob sie schon einige Bothmässigkeit über ihre Ambts anbefohlene Unterthanen haben / so ist doch selbige / in Vergleichung gegen dem Gerichts Herrn/ von geringem Ansehen/ denn all ihre Gewalt dependirt / so wol ursprünglich als sonsten / vom Gerichts-Herrn / und können sie ohne desselben (als bey deme die Jurisdiction radicaliter, oder gleich einer Wurtzel/ hafftet) ausdrücklichem oder stillschweigendem consens nichts setzen oder befehlen/ dergestalten / daß solche Beambte vielmehr blosse Werckzeuge und Gehülffen / als fundamenta und Gründe der Jurisdiction , heissen mögen. Daß aber ein jeglicher Gerichts-Herr Krafft seiner zustehenden Gerichtbarkeit dergleichen Beambten in seinen Dörffern zu treuer Verrichtung der obliegenden Geschäffte annehmen / und mithin andere zu Ertheilung der Justiz abordnen und delegiren könne/das läst sich gantz klar erweisen.

arg. 2. ff. de Jurisdictione. c. prætera X de offic. deleg. Knichen. *de Jure territor. c. 4. num. 453.* Bocer. *de Jurisdict. c. 8. num. 99.* Laurent. Kirchov. *cons. 41. num 1. quæst. 1.* Besold. *de Jurib. Majest. c. 3. n. 3.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 1. n. 25.*

An denen Orten und Provinzien aber / wo die Landsässerey im Herkommen ist / als in Bayrn / Oesterreich / Würtenberg ꝛc. da ists an deme/ daß / wann ein Edelmann in seinem Dorff dergleichen Beambte in Bestallung nimmt / solches nicht anders / als mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Vorbewust und Einwilligung des Lands-Fürsten: oder Herrns geschehen zu seyn erachtet wird / dieweiln der Fürst die Quell aller Jurisdiction und Ursprung aller Obrigkeit in seinem Land

ist/

ist / denn die Landsassen haben alle ihre Bothmässigkeit oder Gerichtbarkeit vom Territorial oder Lands-Herrn / und dis entweder aus besonderer Abtrettung / Freyheit oder vermög eines special indults und privilegii, oder aus rechtmässiger præscription und Verjährung.

Gregor. Tholosan. *de Republ. l. 4. c. 5. num. 24.* Hillig. *in Donell. enucleat. l. 17. c. 7.* Marta *de Jurisdict. p. 1. c 42.* Panormitan. *p. 2. lib. 2. cons. 6. & seqq.*

Es sollen aber solcherley Richter / Vögt / Pfleger / oder wie die sonsten Nahmen haben / ausser den Schrancken / so ihnen von ihrer Gerichts-Herrschafft gesetzet / nicht schreiten / oder ichtwas solches unternehmen / dessen sich der Gerichts-Herr selbst zu enthalten hat /

l. fin. ff. de Jurisdict. l. 239. ff. de verb. signif. c. 13. X. de Judiciis, Clement. *quamvis, de foro compet.* Finckelthaus, *observ. 49. num. 11. & seq.*

Denn sie werden ausserhalb ihres Gerichts-Bezircks nur vor privat-Personen geachtet /

l. fin. ff. de offic. præfect. l. 1. ff. de offic. urbici l. 3. ff. de offic. procons. Alemann *Palæstr. Consult. 5. pag. 193.* Coler *de process. execut. p. 3. c. 7. num. 33.*

Und müssen die Niedergerichtbarkeit nach der von ihrem Herrn vorgeschriebenen Maß / oder wie es die proportion und Grösse ihrer Bothmässigkeit mit sich bringt / verwalten /

l. 2. ff. si quis in jus vocat. l. 3. ff. de postul. l. unic. ff. si quis jus dicent. non obtemp. l. 16. §. 1. ff. de minorib. Vultejus *ad l. 1. ff. de Jurisdict. omn. judic. n. 15. & seqq.*

Derowegen und wann die Unterthanen sich von einem solchen Beambten beschwehrt befinden / können sie ihren recurs und Zuflucht zum Ober-Herrn nehmen / als der seine Jurisdiction nicht völlig hat von sich geben können / eben wie das Feuer nicht kan aufhören warm zu seyn.

Pet. Heig. *p. 1. quæst. 9. n. 28.* Anton. Faber. *l. 3. tit. 12. defin. 17.* Leupold. *de Concurrent. Jurisdict. quæst. 1.* Parladorius *rer. quotidian. l. 2. c. 1. num. 7.*

Die

Die Andere Observation.

§. II.

ES hat aber ein Gerichts-Herr alles Fleisses dahin zu trachten/ daß er solche Beambten in Bestallung nehme/ welche/ wie Seneca sagt/ im Urtheilen gerecht/ in Worten warhafftig/ in allem ihren Thun erbar/ und in Ubung oder Verwaltung der Gerechtigkeit sanfftmüthig seynd. Er soll keine solche Beambten annehmen/ welche nur ein Politische oder wohl gar Atheistische Religion haben/ deren GOtt ihr Bauch und Beutel ist; welche aus einem Mund kalt und warm reden/ welche das Interesse privatum oder Eigennutz für ihren Abgott halten/und Pflicht/ Treu und Eyd/ um einen Löffel voll auri potabilis verkauffen. Vornemlich aber hat er sich vor denen zu hüten/ die da allerhand unbillliche Arten/ die Unterthanen zu besteuren/ an Hand geben; denn solche Fuchsschwäntzer und Erfindere neuer Auflagen seynd nichts anders/ als der Unterthanen Blut-Egel/ Wölffe/ der armen Leute Mörder/ des Teuffels Werckzeug/ GOttes Geissel und Ruthen und Leibeigene des Geitzes; keine Juris Consulti und Rechts Gelehrte/ sondern Diener der Bosheit/ keine Priester der Gerechtigkeit/ sondern Heuchler.

Ut ait Roland. *à Valle, vol. 2. cons. 91. num. 5.* Tholosanus, *de Republ. l. 3. c. 2. n. 10.* Petrus Rebuff. *ad l. eum, qui ib. ff. de Verb. signif. fol. 98.* Besold. *de Ærar. c. 7. §. 1. n. 3.*

Die Dritte Observation.

§. III.

ES soll aber ein Herr solchen Beambten ein billich-mässige Besoldung schöpfen/ damit sie nicht gemüssigt werden/ durch allerhand unziemliche Ränck und Vervortheilungen von den armen Unterthanen Geld zu erpressen. Denn es seynd die jenige belohnens würdig/ welche dem gemeinen Nutzen zur Hand stehen/

l. fin. ff. de in rem verso, l. cum hi 8. §. 23. ff. de transact. c. oportet. 1. & c. non permittas. 5. §. Festinal. *in Novell. 17. de mandat.* Vasquius

l. 1. de

l. 1. controvers. 1. n. 2. Mastrillus *de Magistr. l. 1. c. 21. n. 17.* Menoch. *arbitr. cas. 514. n. 1.*

Es lauffe auch wider die gesunde Vernunfft / daß der jenige / den anderer Leute Arbeit abmattet / von eignen Kosten leben: Und der / so zu frembden Geschäfften das Seinige mit beyträgt / keinen Vortheil an seinem Vermögen oder Haabseligkeit empfinden solle/

l. unic. C. de prab. salar. lib. 10. c. charitatem. 45. caus. final. quæst. 2. Novell. 42. cap. 9. Tholosan. Syntagm. *l. 27. c. 2. num. 7.* Winther. de Assessor. *p. 1. c. 8. n. 12.*

Es muß aber die Bestallung so gestaltet seyn / daß der Beambte über den nöthigen Unterhalt und alltägliche Ausgaben / auch etwas zu seiner Kinder besten und Behuff seines künfftigen Alters / und darmit er nach so vielen rühmlichen fatiguen und Arbeiten nicht endlich darben müsse/zuruck legen könne/

l. per hanc. 7. §. sexcenti 4. C. de Advocat. divers. judic. Mastrillus *l. 1. c. 21.* Larrea *allegat. fiscal. 104. n. 7.* Crespus *de Valdaura, decis. 108. num. 5.*

Denn ein übel gefüttert Pferd/gehet und ziehet übel.

Joan. de Platea, *in l. animalia. C. de curs. publ.* Tuschus, *conclus. practic. 15. num. 8. lit. S.* Paris de Puteo, *de Syndicat. v. salarium.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Es ist aber ein grosser Unterschied zwischen den Beambten / welche der Territorial-Herr annimmt / und zwischen denen / so der Niedergerichts- oder Vogtey-Herr bestellet; denn jenes geschicht Krafft der Lands-Herrlichkeit und Regalien/

Udalr. Zasius *in l. imperium. num. 27. ff. de Jurisdict.* Rosenth. de Feud/ *c. 5. conclus. 2. num. 4.* Klockius, *vol. 1. cons. 14. num. 38.* Meischneer. *decis. l. 2. tom. 2. n. 120.*

Dieses hingegen vermög der Vogtey: Sintemahln alle Jurisdictions-Verleyhung und concession nicht nur nach Beschaffenheit der Personn / welche sie erlangt hat / sondern auch nach der Natur und Eigen-

schafft der Gerichtbarkeit an sich selbsten / ob sie nemlich die Höhere oder Niedere ist/regulirt und unterschieden werden muß/

Per l. plenum. 12. §. equitis. ff. de usu & habitat. l. etsi susceperit. 52. ff. de Judiciis. Tabor. *axiomat. c. 38. lit. C num. 8.* Stamm. *de servit. personal. l. 3. c. 10. n. 32.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

WAnn ein solcher Beambter von jemanden hoch geschmächt oder injurirt worden / so kan er selbst darüber richten / und den injurianten oder Schmäher abstraffen / dafern anderst die injuria in Betrachtung seines Ambts geschehen ist/

Cynus *ad leg. unic. num. 6. ne quis in sua causa,* Odradus de Ponte, *consil. 7.* Vivius, *decis. 278. n. 2.*

Denn ein solche Schmach scheint dem Lands-Herrn selbst oder dem Ambt zugefügt zu seyn/

Cap. 1. verb. punire in 6. l. illud 8. & ibi Castrens. *ff. de appellat. l. si familia ff. de Jurisdictione.* Gail. *1. obs. 39. num. 2.* Fachinæus *l. 2. cons. 59.* Greven, *l. 1. conclus. 39.* Carpz. *l. 6. respons. 97.*

Falls aber die Schmähung nicht in Absicht des obhabenden Ambts/ sondern nur als gegen eine privat-Persohn geschehen ist/ alsdann kan der Beambte sein Selbst-Richter nicht seyn / sondern muß die Sach an den Obern / deme die Cognition, und Untersuchung in Rechts-Sachen zustehet/bringen/sintemahln dieses nur personal-injurien seynd.

l. unic. C. ne quis in sua caus. l. Senatus Consultum *ff. de offic. Præsid. Novell. 15. §. si verò egerint, l. eum qui. §. si injuria mihi. ff. de injur.* Clar. *prax. criminal. quæst. 35. num. 36.* Roland. *à Valle, l. 2. cons. 16.* Berlich. *p. 2. conclus. 66. num. 38.* Riccius. *p. 1. decis. 54.*

Stehet also disfalls zu muthmassen / ob die iujurien in Ansehung des Ambts/ oder aber der Persohn zugefügt worden / und wird meistens dafür gehalten / daß solches ratione des Ambts geschehen sey / wann der Beambte auf dem Rath-Hauß / vor Ambt und vor Gericht geschmächt wird.

Bartol.

Bartol. *in l. si quis obrepserit ff. ad L.* Cornel. *de fals.* Paris de Puteo, *de Syndicat. v. injuria officiali. c. 3. n. 4.* Guazzinus *in defens. reor. c. 18. n. 5.* Myler. de Hyparcholog. *c. 8. §. 42. n. 64.*

Also ist vor etlichen Jahren am Hollándischen Hof-Gericht im Haag decidirt worden / als Jacob von Graf den Cornelium de Witte, der vereinigten sieben Provinzen Pensionarium, wie er eben aus dem Rath gegangen / verwundete. Gleichmässig hat man vor ohngefehr zwölff Jahren am Hof-Rath zu München geurtheilt / da einer den Obersten Cantzler mittelst eines beschehenen Pistohl-Schußes zu tödten getrachtet: Wiewohln nachgehends aus andern Ursachen / und wegen vermutheten Aberwitzes oder Wahnsinnigkeit / die Straff gemildert worden.

Die Sechste Observation.

§. VI.

DJe Wissenschafft / das Nachsehen und Fahrlässigkeit der Beambten bey Verjährung der Gerechtsamen / welcher sie zu verwalten haben / kan auch dem Gerichts-Herrn schädlich und nachtheilig fallen; denn eines Gewalthabers oder Gevollmächtigten Unachtsamkeit / Wissenschafft und Gefährde / schadet dem Principalen und Herrn in allweg /

l. sed si 3. §. fin. & l. procurator. 5. ff. de tribut. act. l. apud. Celsum. *§. quæsitum. ff. de except. dol.* Vultejus *consil. 36. num. 99.* Menoch. *consil. 51. num. 38.* Giurba, *observat. practic. 91. num. 1.* Franchis, *decis. forens. 345. num. 3.*

Und was einer durch einen andern verwaltet oder versäumt / das ist so viel / als wann ers selbsten gethan oder verwahrloset hätte /

l. si quis 7. ff. de Jurisdict. l. idem eorum. 6. §. 1. ff. quod cujuq; universitat nom. Bald. *l. 5. consil. 340.* Barbosa *ad c. cùm ad sedem. 15. X. de restit. spoliat.* Paul. Castrensis, *consil. 262. lib. 2. §. 68.*

Denn es mag sich der Gerichts-Herr die Schuld disfalls selbsten beymessen / daß er einen solchen fahrlässigen und schädlichen Diener erwählt hat /

Novell. 8. c. 8. & Novell. 82. c. 7. Surdus, *cons. §. 66. l. 4. num. 14.* Gail. *l.*

obs. 45. Larrea, *allegat* Fiscal. *87.* Guttierez. *quæst. civil. 85. l. 1. num. 3.* Bursatus, *vol. 1. cons. 104. n. 19.* Klock. *vol. 1. consil. 29. n. 444.* allwo er meldet/daß auf solche Weise die Stadt Landau die Jagtbarkeit wider Chur-Pfaltz *præscribirt* und verjährt habe.

Jedoch kan solchen falls der Territorial-oder vielmehr Jurisdictional-Herr seinen regreß wider den nachlässigen Beambten und dessen Erben nehmen und die Wiederkehrung alles Schadens und Verlusts daselbst suchen.

l. 1. C. ut in possess. legat. l. scientiam. 45. ff. ad L. Aquil. Menoch. *consil. 246. num. 61.* Farinac. *p. 1. decis. 493. n. 4.* Alciatus *respons. 319. n. 1.* Bald. *in c. 1. §. judices. de pace juram. confirmanda.*

Also ist meines Wissens An. 1679. in einer wichtigen Sach eines gewissen Prälatens / und Chur-Fürstl. Ambtmanns oder Pflegers / an einem höchsten Bayrischen Gericht: Wie ingleichen An. 1677. am Käyserl. Reichs-Hofrath in Sachen der Gräfin von L. wider die Stadt S. gesprochen worden/ inmassen Joan. à Felde, decis. 317. bezeuget / allwo er auch noch zwey andere præjudicia anführet.

Die Siebende Observation.

§. VII.

NAchdemmahln der Unterthanen tägliche Klagen dahin gehen / daß die Beambte von den Bauren und strittigen Partheyen grosse und fette Schenckungen annehmen und sich somittelst bestechen lassen/ als will ich etwas genauer und ausführlicher dis Orts betrachten / ob solche Beambte können und mögen von denen in Rechtsstreit verfangenen Partheyen einige Verehrungen empfangen ? Was grosse Gewalt nun bey heutigen bösen Zeiten im Geld stecke / ist jedermännigklich bekandt/ so daß Joannes Calus in seiner Sphæra Politica nicht uneben gesagt/ die grosse Macht des Golds übertreffe alle Kräffte der Natur. Aber auf die Frag selbst zu kommen / so ist zwar nicht ohne / daß die mehreste Officianten oder Beambte dergleichen übel-anständige Geschencks- und Gabsannehmung mit diesem Vorwand beschönen wollen / wie sie

nemlichen solche nicht der Meinung acceptiren / daß sie die gerechte Sache unterdrucken / und hingegen die ungerechte hegen wolten / sondern nur damit die Sentenz oder Urthel desto ehender geschöpft werde / und deßwegen pflegten sie einige Ergötzung / gleichsam zur Erkanntnuß vor die eilfertige expedition, anzunehmen. Andere nehmen zu ihrer noch grösserer Schand von beeden Theilen Verehrungen / damit sie / als beeden Partheyen wohlwollende / desto weniger Verdacht sich aufladen / daß sie einem Theil vor dem andern zu favorisiren begehren. Allein dis sind Larven / worunter ein gottloses und geitziges Gemüth verborgen stecket / denn es ist der Richter so wol als der Beambte nicht nur von tragenden Ambts / sondern auch Gewissens wegen schuldig und verbunden / die Rechts-Streite abzukürtzen und baldmöglichst zu expediren / wie weniger nicht / dem rechthabenden Theil zu favorisiren / und den Unrechten hingegen zu condemniren und verdammen. Ist also die Annehmung der Geschencke eine Verkehrung der Warheit / Verblendung der Augen und Verkauffung der Justiz,

Can. qui rectè. can. 11. quæst. 3. Eccles. c. 20. Exod. cap. 23. Larrea, *al. leg fiscal. 47. num. 1. Novell. 8. & 17. l. omnes. 3. C. ad L.* Juliam *repetund.* Riccius, *p. 2. decis. 260. n. 1. & 5.*

Und sagt Petrus Aurelianensis bereits vor 300. Jahren in seiner Pract. rubric. de Statu Curiæ, n. 2. c. 110. daß er / wann auch gleich die gantze Welt ein anders sagte / doch nicht glauben könnte / daß ein Richter demjenigen Theil / so Geschenck bringt / nicht werde mehr favorisiren / als deme / so da nichts bringt. Und wann schon endlich ein solcher Richter kein ungerechtes Urthel fället / so wird er doch den Geber im Proceß unterrichten / oder ihme günstige und annehmliche dilationes und Aufschub ertheilen / welche dem Gegentheil schädlich fallen.

Mylers Hypotheolog. *c. 12. §. 1. num. 4.* Menoch. *retinend. possess. remed. 3. num. 763.*

Ich weiß zwar wohl / daß sich etliche Autores finden / welche die Lehr geben / es solle ein Beambter nur dahin sehen / damit er nicht alles ohn Unterscheid / auch nicht von allen / noch überall annehme /

Text. singul. in l. solent. 6. §. 2. ff. de offic. Pro Consul. & l plebiscito. 18. ff. de offic. Præsid.

Und könnten sie sicherlich und mit guten Gewissen etwas von Speiß- und Tranck-Waaren acceptiren / weiln dergleichen geringe Gaben nicht scheinen von der Wirckung zu seyn / daß sie das richterliche Gemüth wanckend machen solten / indem bey solchen Dingen schlechter Gewinn aufzuheben sey / und selbige nur aus guter Zuneigung gegeben werden/

Cetsi quæstiones. X. de Simonia. Molina de Justit. & Jure, tract. 2. disput 84. num. 1. Damhoud. *in pract. criminal. c. 130. n. 9.* wo er von Haasen und Fischen redet. Bertazoll. *lib. 1. consil. 71.* da er von zweyen mit Heu beladenen Wägen redet. Gratian. *discept. forens. 56. n. 48.* Farinac. *quæst. crim. 111. n. 255.* Langlæus, *l. 6. semestr. c. 1. pag. 240.*

Allein wie dem allen / so pflegen dennoch vorsichtige Beambte und die da allen widrigen Verdacht der Ungerechtigkeit von sich abzuwenden begehren / auch solcherley Geschencken sich zu enthalten: Weiln mit dergleichen Speißen die Gerechtigkeit verschluckt wird / und unter den Gebeinen der Eß-Waaren die Ungerechtigkeit ruhet.

Besold. *de Consiliar. c. 11. num. 27.* Riccius, *p. 2. decis. 260. n. 5.* wo er spricht: Wer dem Richter eine Henne gibt / der thuts meistentheils deswegen / damit er einen Ochsen dagegen bekomme / und sobald das Geschenck durch des Richters Thür eintritt / sobald schleicht der Teuffel zum Fenster hinein.

Dannenhero andere vermeinen / daß ein Beambter oder Richter auch durch Annehmung eines eintzigen Pfennings sich des Lasters Baractariæ und crimis repetundarum theilhafftig mache.

Francisc. Vivius *decis. 113. num. 15.* Wamesius, *cons. Canonico 561 n. 3.* Mylerus *d. loco, fusè alios allegans.*

Ist demnach die Justiz die allerkeuscheste Jungfer / welche wie Plato, l. 34. dialog. 12. de Legib bezeuget / durch keine Geld-Bestechung / Gunst / Furcht oder Haß deflorirt und zu Fall gebracht werden soll. Denn der Richter soll nicht nur vom Bösen an sich selbst / sondern auch von dessen Verdacht gantz entfernet seyn.

2. Buch Mosis am 18. *capit.* Prediger Salom. 20. *capit.* 2. Buch Mosis am 24. *capit.* *Esai. c. 5. vers. 23.* 5. Buch Mosis 27 *capit.*

Amos

Amos am 2. Capitel. *vers. 6.* und *c. 5. vers. 7. 10. 12. & c. qui rectè* 11. *quæst. 3. c. non licet. eod. c. non sane.* 14. *quæst. 5. jungatur l. 3. C. ad L. Jul. repetund. l. fin. C. de pœn. Jud. male judicant. l. venales* 2. *C. quando provocare non est necesse.* Tholosanus, *Syntagm. lib. 36. c. 28.* Cardinal Lugo, *de Justit. & Jure, disput. 37. sect. 9.* Andler. *Jurisprud. publ l. 2. tit 1. p. 1. §. 47.*

Dieses aber hab ich zum Beschluß dieser quæstion noch anmercken sollen / daß in Fällen / die keine Justiz; sondern pur lautere Gnaden oder Polizey-Sachen betreffen / und worinnen keinem Theil das allergeringste præjudiz oder Schaden zuwächset / sondern des Beambtens blosse Vergünstigung einem nützlich fällt / mit gutem Gewissen etwelche Geschencke zur Vergeltung der ertheilten Gnad und Einwilligung mehrfältig können angenommen werden / wie dann solches die Theologi nicht verbieten; denn ein Favor und concession, die niemanden abbrüchig / sondern nur dem impetranten ersprießlich ist / mag wol um Geld/ohne Gefahr des Lasters Baratteria genannt/verkaufft werden.

Joan. à Felde, *observ. forens. 237. num. 18.* Mauclerus *de Regimin. Polit. lib. 3. tract. 1. n. 36. ubi citat innumeros.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

Bisher hab ich von den vornehmsten Beambten der Gerichts-Herrn Meldung gethan / als denen die Verwaltung der Justiz und was sonsten dahin gehörig / anvertrauet wird / nemlich von Pflegern / Richtern / Vögten / Schultheisen ꝛc. Nun aber ist auch etwas von denen schlechtern und geringern Bedienten anzuführen / deren Bestellung eben so wohl der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey anhängig und ihre Dienste der gantzen Gemeind / Dorff und Stadt nützlich seynd. Es gibt aber derselben / nach Unterschied der Oerter / mannigfaltige Gattungen: Am Ersten finden sich gleich die Frohn-Botten / Gerichts Diener / Ambts-Knechte/Schergen ꝛc. deren Aufnehmung / wie gedacht / dem Vogtey-Herrn billich zustehet. Mir ist zwar nicht unbekandt / daß diese Leut / wenigstens bey dem gemeinen unverständigen Mann mit einiger macul besudelt werden wollen; Allein ich bin der Meinung / daß

solche

solche Personen (ausgenommen die jenigen / welche der Fraiß-oder Cent-Herr bestellet/ insgemein die Blut-Schergen/ Galgen-Knecht und dergleichen genannt) auch nicht einmal infamiâ facti laboriren oder ehrloß seyen; es mag auch der Pöbel sagen was er will / so können doch solche Gerichts Diener bey rechtschaffenen Leuten nicht vor anrüchtig gehalten werden; es ist zwar ihr Ambt schlecht und etwas verdächtlich/ aber doch nicht famos und unehrlich. Der Ambts-Knecht und Schergen Beruff besteht vornehmlich darinn / daß sie der Obrigkeit an Hand stehen sollen/ und werden zu latein Lictores benambset / à lino vel licio, vom Lein oder Flachs / als womit vor Alters die / so vor dem Magistrat hergiengen / umgürtelt waren. Sie heissen auch servi publici oder gemeine Knechte / und ist ihr Ambt keines wegs ehrloß / wie bey Carpz. decis. 112. num. 8 zu sehen. Dannenhero es richtig zu seyn scheinet/ daß der Ambts-Knechte Kinder in die Handwercks-Zunfften aufgenommen werden können / sintemahln die Ausschliessung von einem Recht- oder Ambt nicht Platz findet / es seye dann / daß solches durch ein ausdrücklich Gesetz also eingeführet.

Tiraq. *in l. si unquam C. de revocand. donat.* Felin. *in cap. ex parte. 2. X. de Rescript.* Bald. *in authent, ex testamento. C. de secund. nupt. num. 3.* Carpz. *cit. loco, ubi præjudicium Scabinorum Lipsiensium de An, 1646. citat.*

Das Wort Scherg / oder Frohnbott / ist vor Zeiten bey den alten Teutschen ein ehrlicher Nahm gewesen / und hat man zu solchem Ambt nur erbare / fromme / reiche / wohlgesessene Leuth/ so von männiglich ein gut Lob und Geschrey gehabt/gebraucht.

Schilter. *exercitat. ad Pandect. 10. pag. 296. ubi plures citat.* Diether. *in continuat. specul.* Speidel *hoc verbo. fol. 367.*

Im Bayrischen Land-Recht ist versehen: Daß man zu Schergen und Frohnbotten keine nehmen solle / welche vorher unerbare Handlung getrieben/oder bösen Leumuth auf sich haben/

Bayrische Gerichts-Ordnung/ *tit. 1. art. 1.*

Und können solcher Schergen ihre Kinder zu denen gemeinen Handwerckern eingelassen werden / wann nur ihr Vatter mit Malefiz-Personen

sohnen nichts zu thun hat/ oder die Kinder / ehe er zu solchem Ambt kommen/schon erzogen worden.

Bayrische Polizey-Ordnung / *lib.4. tit.1. art.2. & lib.1. tit.5. art.3.* allwo der Schergenlohn *taxirt* wird.

Damit aber die Ambts-Knechte und Schergen sich um desto wachsamer aufführen : Und/ wann sie etwas / so gemeinschädlich und guter Zucht entgegen lauffet / erfahren / es desto fleissiger anzeigen / als wird ihnen an vielen Orten ein gewisser Antheil an den abfallenden Geld Bussen zugeeignet/und heist es insgemein : **Man gibt den Schergen den Nachwandel.**

Arg.l.25.ff.de Scto Sillan. Bayrische Forst-Ordnung/*art.18.* Lands-Freyheit/*p.1 art.4.*

Der **Nachwandel** ist bisweilen der dritte / bisweilen der zehende Pfenning einer Geld-Straff/nach Unterschied der Oerter und alten Observanz.

Bayrische Forst-Ordnung/*art.81. fol.773:* Lands-Freyheit/*art.17. p.1. in fin.*

In Bayrn werden diese Nachwandel nur an denen Orten zugelassen/ wo sie vor Aufrichtung der erklärten Lands-Freyheit herkommen / wie im 17. Articul zu End stehet : Denn es ist hart/daß der Verbrecher über die ordentliche Straff / auch etwas dem Gerichts-Diener erlegen solle/ deme doch der Gerichts-oder Vogtey-Herr selbst ein billichmässige jährliche Belohnung reichen zu lassen schuldig ist / zu geschweigen / daß die Gerichts-oder Ambts-Diener/aus Hoffnung dergleichen Vortheils/öffters unschuldige Personen fälschlich angeben würden.

Manz.*decis. Palat.77.* allwo er *sub.n.16.* ein Neuburgisches *Præjudiz de An. 1665.* von einer adelichen Wittib anziehet/ welche diesen Nachwandel von neuem hat einführen wollen.

In Schwaben und etlicher Orten in Francken ist der Nachwandel solcher Gestalt gesetzt / daß um so viel Pfund Pfenning jemand gestrafft wird / so viel Schilling / (insgemein 7. Kreutzer 2. Pfenning) muß er dem Gerichts-Diener bezahlen.

Die Reunte Observation.

§. IX.

HIeher gehört auch die Aufstellung der Dorfführer/welche gleichsam die Burgermeister im Dorff seynd/und die gantze Gemaind repræsentiren / auch vermög derer vom Niedergerichts-Herrn und dessen Beambten erhaltenen prærogativen und Vorzüg / ein und anders in den Gemeinds-Sachen anordnen können. Es pflegen zwar dergleichen Dorfführer in Schwaben und Oesterreich alljährlich von der gantzen Gemeind benennt und vorgeschlagen zu werden / allein die Erwähl- und Bestellung derselben ist vor den Vogtey-Herrn gehörig.

Quido Pap. decis. 631. § ad tertium punctum n. 7. per l. 2. *C. de* Decurion *l.* 10. *& l. exactores. C. de suscept. propositi. lib.* 10. Maulius de Homagio. *tit.* 12. *num.* 9. *fol mihi* 418. Bartol. *in l. item eorum, § si ita decreverint. ff. quod cujusq; universit. nomine.* Bald *cons.* 327. *num* 13. Curt. Senior. *cons.* 16. *n.* 3. Cornæus, *vol.* 1. *consil.* 299. *n.* 26. Cynus, *in l. ea lege C. de condict. ob causam.*

Deßgleichen stehet die Obsicht und Erkundigung / ob diese Dorfführer die gemeine Sachen recht und aufrichtig verhandeln / dem Gerichts-Herrn zu.

l. congruit. ff. de offic. Præsid. c. decrevimus & c. Episcopum. & c. placuit. 10. *quæst.* 1. *c. Romana. de censibus lib.* 6. Bald. *consil.* 158. *lib.* 3.

Die Zehente Observation.

§. X.

HIeher wird ebenmässig die Bestellung des Nachtwächters gezogen/der nächtlicher Weil die Stadt- und Dorff-Gassen durchgehen / die Stunden ausruffen / und die nächtlichen Feurs-Brunsten und Einbrechung von Dieben offenbahren muß. In Oesterreich und Elsaß gehen die Wächter mit Hacken herum / womit sie bey auskommender Feurs-Gefahr die im Brand stehende Häusser desto leichter einreissen können/damit das Feuer die benachbarte Gebäud nicht ergreiffe.

l. 10. §. 3. & 21. ff. de Instrum. legat. Cujacius *l. 5. observ. 8.* Biccius *in tract. de clamore, & ex eo* Dietrich. *in supplem. specul.* Speidel. *h. verb. fol 466.* Kochen. *de Jur. Vicinia. p. 113.* Wehn. *observ. pract. h. v. p. 488.*

An etlichen Orten und vornehmlich in Städten werden diese Wächter / die **Scharwächter** genennt : Anderswo / wie zu Ingolstadt / die **Oelberger** / welche gantz geharnischt gehen / und der Studenten nächtliche Zanckerey und Balgereyen unterbrechen.

Die Eilffte Observation.

§. XI.

Hiehero gehört auch die **Bestellung** eines Camin-Fegers / oder Camin-Kehrers. Denn es sollen zum öfftern / und zwar wenigstens viermal des Jahrs über / die Schlöth oder Rauchfäng so wohl in Städten / als Dörffern gekehrt werden /

arg. l si servus servum. §. si furnum. ff. ad L. Aquil. l. fluminum, §. si furni ff. de damn. infect. Kochen. *de Jure vicinia. c. 5. num. 12.*

Anderst und wann eine Feurs-Brunst entstehet / ist der / so die Camin-Fegung unterlassen hat / den Schaden zu ersetzen schuldig.

Bald. *vol. 2. cons. 174.* Magonius. *decis.* Florent. *3. num. 12.* Mylerus, *hyparcholog. c. 16. §. 15. n. 64.* Randensis, *p. 1. decis. 6. n. 56.* Bald. *in volum. 2. consil. 148.* Speckhun, *de Incendio. pag. 45.*

Die Zwölffte Observation.

§. XII.

Alls Orts kan auch wohl von **Auffstellung der Hebammen** und **deroselben Verpflichtung** gehandelt werden. Es heissen aber **Hebammen** die jenige / welche die gebährende Kinder mit ihren Händen empfangen / und denen in Kinds-Nöthen arbeitenden Weibern mit Artzneyen an Hand stehen.

Dercher *in continuat. thesaur. pract.* Besold. *p. 634.* Speidel. *in specul. notab. hoc verbo. n. 66.*

Und dieser Hebammen Aussagen werden vornehmlich attendirt / wann die Frag von Geburt der Zwilling: Von impotenz des Manns oder Weibs / von Schwächung einer Jungfrau / von Zeitigung der Geburt ꝛc. vorfällt: Dannenhero wann in solchen und dergleichen Fällen die Hebammen einen Eyd abschwören / und sonsten guten erbaren Wandels und erfahren seynd / so ist ihnen in Sachen / ihre Wissenschafft und profession betreffend / glauben zuzustellen.

Carpz. *p. 4. const. 31. def. 1. num. 12.* Farinacius, *p. 5. criminal. quæst. 147. n. 141.* Strykius *de Jure sensuum c. 2. de modo visus. n. 15.* Mascard. *de probat. vol. 3. conclus. 1175. n. 6.* wo er sagt / daß sie unter die *Medicos* zu zehlen seyn. Ruland. *de Commiss. p. 1. l. 4. c. 17. num. 11.*

Und werden diese Weiber dahin angesehen / daß sie eine Kunst professiren und zur Medicin mitgehören.

l. princip. ff. de ventr. inspiciend. l. 1. §. 2. ff. de extraordinar. cognit. Gotofredus, *ad l. item si Obstetrix. 9. ff. ad L. Aquil.* Paulus Zachias, *quæst. Medico-Legal. l. 6. tit. 1. quæst. 1. n. 1. & lib. 6. tit. 3. quæst. 2. n. 26.*

Daß aber der Hebammen Aussagen / vornemlich wanns um Schwächung der Mägdel zu thun ist / gar offt irrig und ein lauteres Geschwätz seyn / solches bestättigt Bajardus ad Jul. Clar. quæst. criminal. 4. n. 7. mit einem schönen Exempel / ingleichen auch Thomas Bartolinus, in partûs viis, c. 18. allwo er meldet / daß zu Spoleto ein Mägdel über 2000. mal stuprirt und dennoch von der Hebamme noch vor eine Jungfer gehalten worden sey. So weiß auch ich mich zu erinnern / daß vor ohngefähr 8. Jahren an einem gewissen berühmten Consistorio eine Jungfer / nach eydlicher Aussag einer alten Hebamm / vor untüchtig zum Ehestand wegen allzu enger Geburts-Glieder gehalten und erklärt worden / von welcher man doch kurtz darauf gehört / daß sie auswärtig schon drey Kinder zur Welt gebracht gehabt.

Dieses ist bey den meisten Authoribus richtig / wann eine Hebamme der Kind-Betterin ein frembdes Kind supponirt / und an statt eines Mägdleins einen Knaben aufdringt / daß sie sodann das Leben verwirckt habe: Dergleichen Exempel sich gegenwärtigen Jahrs im Königreich Engelland soll zugetragen haben. Cujac.

Cujac. *ad l. 2. tit. 24. ff. de lib. agnoscend.* Speidel. *in speculo Juridico. h. v. fol. 579.*

Es pflegen aber die Hebammen öffters nicht nur Kupplerinnen / sondern auch Hexen abzugeben / und bezeugt der Author Mallei Maleficarum, oder Hexen-Hammers / p. 2. quæst. 1 cap. 13. daß im Bistum Basel und Straßburg einsmahls zwey Hebammen verbrannt worden / deren eine 40 die andere über hundert Knaben in der Geburt getödtet / und dem Teuffel aufgeopfert hat.

Die Dreyzehende Observation.

§. XIII.

Mhero wird auch nicht unfüglich die Bestellung der **Roß/Küh/Schwein/Schaf- und Geiß-Hirten**: Deßgleichen eines **Brunnenmeisters/oder Wassermeisters**/gerechnet: Deren aller Erwählung ursprünglich vom consens und Macht des Niedergerichts-Herrns dependiret; wiewohln meistens die Dorffs-Gemeinden selbsten / aus stillschweigender connivenz und Zulassung ihrer Herren/ dergleichen Leute anzunehmen pflegen. Jedoch ist gewiß / daß die Erwählung / visitation, Obsicht / und Absetzung dieser Diener dem Niedergerichts- oder Vogtey-Herrn alleinig gebühre / ob er schon nicht allezeit und aller Orten sich dessen annimmt.

Nortmann. *de Jure communit. lib. 2. c. 18. §. 7.* Wehn. *v.* Vogtey. *qui plures citat.* Halbritter de Feud. *lib. 10. observ. 3. num. 18.*

Die Bestellung aber eines Holtz-Hay / oder Holtz-Werths scheint mehr vor den Forst als Gerichts-Herrn zu gehören. Von Bestellung eines Pfänders wird es besser unten / allwo von Arresten und Hummern auch wird gehandelt werden/zu reden Gelegenheit geben.

Das Vierzehente Capitel.

Der Dreyzehente Effect der Niedergerichtbarkeit / insgemein / die jährliche Feur-Beschau genannt.

Die Erste Observation.

§. I.

Ein höchstnützlich und gebräuchlicher Effect der Vogtey ist die Feur-Beschau: Wann nemlich ein Niedergerichts-Herr in seinem Gerichts-Zwang aller Unterthanen Feuer-stätt / Camin / Bachöfen / Badstuben / jährlich durch einen Richter / mit Beyziehung der Dorfführer / an einem ungewissen Tag / unverhofft visiciren läst / und die erfundene Fehler zur Straff ziehet; welcher Effect dann aller Orten im Schwang gehet.

Bayrische Polizey-Ordnung / *lib. 3. tit. 17.* Wehner. *verb.* Vogtey. Getreuer Rechnungs-Beambter / *p. 1. pag. 475.* wo er von Beaydigung der Feuer-Beschauer in denen Dorffschafften handlet. Joan. à Felde, *observat. forens. 68. lib. 3. num. 18.*

Die Andere Observation.

§. II.

Zu solchem End und damit Feurs-Brunsten vorsorglich verhütet / oder die entstandene zeitlich und glücklich gelöscht werden / so seynd in allen wohlbestellten Städten und Dörffern vielerley heilsame Ordnungen und Gewonheiten abgefast und aufgebracht: Erstens / pflegt man in Schwaben und Franckenland / in denen vornehmsten Dorffschafften / auf alle Vorsorg / allerhand Laitern / Hacken / Sail und Wasser-Geschirr in dem Gerichts Hauß oder auch bey der Dorff-Schmidten / aufzubehalten. Zum Andern / setzt man die Bachöfen und Backstuben / gemeiniglich ausserhalb der Dörffer / oder doch etliche Schritt von denen Häusern hinweg. Drittens / thut man den Rauch-Fang und alle

Feuer-

Feuer-Stätt alle Quatember fleissig saubern/und weder Heu noch Stroh/ Schaitter / Aschen / Kohlen und dergleichen Sachen / nahend darzu legen. Vierdtens / in die Städel / Scheuren und Stallungen nimmt man keine Spähn/sondern wohlversorgte Laternen. Fünfftens / wann starcke Sturm-Wind entstehen / läst man im Dorff durch jemand bey Straff Leibs und Guts/die Feuer-Hut ausruffen. Sechstens/jährlich am Frühling und Herbst / besichtiget der Richter und Dorfführer alle Feuer-Stätt. Siebendens/wann eine Feurs-Brunst entstanden/schlägt man eilfertig an die Sturm-Glocken/damit auch alle benachbarte Dörffer zur Beyhülff kommen mögen. Achtens / wann eine Feuers-Brunst entstanden / seynd einige Leut bestellet / welche theils löschen / andere/ die Mobilien austragen/andere das geflüchte Gut bewahren.

Vid. ulterius Fritsch. *vol. 2. cons. 9. num. 22. & 24.* Kochen *de jure vicinia. c. 4. n. 15.* Richt. *vol. 2. cons. 32.* Baro de Hochberg, Georgicorum Curiosorum, *p. 1. c. 82. fol. 176.* Sebast. Otto *in consil. Exoticis. cons. 29 pag. 321.* Becherus, von Auf- und Abnahm der *Republiqen/cap. 19.* Dietrich, vom Zehend-Recht/ *c. 8.* Speckhun. *de incend. c. 2.* Bayrische Polizey-Ordnung / *lib. 3. tit. 12. art. 1. & seq.*

Daher gehört die **Aufrichtung einer Feuer-Ordnung** eigentlich vor den Vogtey-Herrn.

Fritsch. *in Senat. peccante conclu. 22.* Joan. à Felde, *obs. 38. c. 7. num. 17. & 18. ubi duo præjudicia allegat.*

Ja / wann einem Unterthanen sein Häuß entweder aus Verwahrlosung/ oder sonsten von ungefehr abgebrandt ist/ so kommt dem Niedergerichts- oder Vogtey-Herrn zu / demselben einen **Brand-Brief** zu ertheilen/auf dessen Vorweisung er aller Orten etliche Monat eine Beysteur zu Wiedererbauung seines Hauses suchen und bitten kan. An etlichen Orten/und besonders im Chur-Fürstenthum Brandenburg/wird zur reparation der abgebrandten Häuser eine Freyheit von allen Auflagen auf 6. Jahr ertheilet. Anderstwo geben die Gerichts-Herrn das Holtz zum Aufbau umsonst her. An manchem Ort pflegt die gantze Gemaind die Unkosten zur Wiederaufbauung zusammen zu schiessen/ welches letztere jedoch hin und wider in Abgang kommen ist / weiln etliche

liche lose Leut mit allem Fleiß ihre Häuser in Brand gebracht haben/ damit sie auf solche Weise ohne eigne Unkosten zu neuen Häusern kommen möchten.

Die Dritte Observation.

§. III.

BEy dieser materi ist dieses noch zu berühren/ daß die Feurs-Brunst an dem Ort ausgebrochen zu seyn vermuthet werde/ woselbst sie am ersten gesehen worden: Und wann man nicht eigentlich und gewiß den Ursprung des Feurs weiß/ so wird gemuthmasset/ daß selbiges aus Fahrlässigkeit der Innwohner und des Haußvatters entstanden sey. Wer aber etwas verbottenes ins Hauß bringt oder legt/ und mithin etwas unzuläßliches unternimmt/ der ist zu Ersetzung des Schadens gehalten/ wann gleich die Brunst nur zufälliger Weise daraus entstanden/ dafern anderst aus solcher Gelegenheit/ tanquam ex causa ordinata, das ist/ als aus einer dazu gereichigen Ursach/ der erlittene Schad entsprungen ist. Es kan aber die Ersetzung solchen Brand-Schadens durch die actionem Legis aquiliæ von dem Zufüger oder Verursacher gefordert werden.

Fritsch. *p. 2. cons. 9.* Dietherr. *in contin.* Speidel. *specul. v.* Feuer-Ordnung/ *fol. 118.* Richter *cons. 32. vol. 2.* Farinac. *quæst. criminal. 110. num* 111. Brunnemann, *ad Proces. inquis. c. 8. membr. 5. n. 8. ubi agit de suspicione incendii aoloſt.* Kochen, *de jure viciniæ, c. 4. n. 15. ubi plures citat Authores.*

Hier fragt sich aber: Wann die nahe liegende Häuser der Ursachen eingerissen worden/ damit die Feurs-Brunst nicht weiter um sich greiffe/ wer solchen falls die Unkosten zu tragen habe? Insgemein ist bräuchlich/ daß der Schad/ mittelst Beyschiessung von der gantzen Gemaind/ wieder ersetzt werden oder wenigstens diejenigen dazu contribuiren müssen/ auf die das Feuer vermuthlich und wahrscheinlich hätte kommen mögen/

Arg. l. 1. & 2. ff. de Leg. Rhod. *de jactu.* Joannes à Sande, *decis. lib. 5. tit 6. defin. 3.* Struv. *de adif. privat. t. 69.* Farinac. *quæst. crim. 110. & num. 144.*

Also

Also ist meines Erinnerns An. 1678. am höchsten Bayrischen Gericht in Sachen eines Beckers und zweyer Nachbarn zu N. decidirt worden. Denn es ist billich / daß mittelst gemeinsamen Beytrags das ersetzt werde / was allen zum besten aufgewendet worden / und die jenige / deren Sachen durch den Verlust anderer Leuth erhalten worden / den Schaden auch mittragen helffen.

Geil. *l. 2. observ. 22. num. 4.* Argentræus, *ad consuetud. Britannicas artic. 600.* Modest. Pistor. *consil. 16. num. 9. citatus à Sande, defin. 3. num. ult. ubi ait, ita non modò An. 1611. sed post aliquoties in similibus casibus, ab Ordinibus Belgii, decisum & judicatum fuisse.*

Das Fünffzehente Capitel.

Der Vierzehente Effect von der Niedergerichtbarkeit: nemlich / das Streiffen auf allerhand lose Leut.

Die Erste Observation.

§. I.

Es ist ein herrlicher und der allgemeinen Ruh sehr verträglicher Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / daß ein Niedergerichts-Herr kan mit gewaffneter Hand / auf gegebenen Sturm- oder Glocken-Streich / in seinem Gerichts-Bezirck / auf die Strassen-Räuber / Mordbrener / Vaganten und allerhand heillose liederliche Leute streiffen / und dieselben einziehen.

l. 13. de offic. Præsid. l. 7. ff. de incend. ruina & naufrag. Swæder. *ad Jus public. p. 956.* Fritschius *de Vitis public. c. 12. num. 23.* Reichs-Abschied *de An. 1548. §.* ferners *& An. 1559. §.* wofern aber &c. Orth. *de jur. conducendi. p. 189.* Dieter. *in continuat. specul.* Speideliani, *v.* Straiffen / *ubi* Besoldum *allegat.*

Und zwar seynd solche Streiffungen allschon vor uralters / insonderheit zu denen Zeiten sehr gebräuchlich gewesen / als die Streiffereyen und

Raubereyen oder Plackereyen der Edelleut alltäglich waren. Massen dann Rudolphus von Habspurg / primum illud Austriacæ Prolapiæ fidus, nicht allein in Thüringen / Meissen und am Rheinstrom 48. adeliche Schlösser / worinnen der gemachte Raub zusammen gebracht und aufbehalten worden / von Grund aus hat schleiffen / sondern auch auf einmal zu Erffurt 60. solcher räuberischen Edelleut hinrichten lassen. Dahero nach der Hand die Ganerben-Schlösser ihren Ursprung genommen / weiln viele von Adel / welche zu Hintertreibung solcher räuberischen violenz allzuschwach waren / sich verbindlich zusammen gethan / und wann in der Nachbarschafft solche Räuber herumgestreifft / aus ihren Schlössern einander hülffliche Hand gebotten / und diese Leut mit gewaffneter Macht angefallen haben. Solche Ganerben-Schlösser waren Friedburg / Rotenberg bey Nürnberg / Gellnhausen / Berneck / Beinheim / Entringen bey Tübingen und mehr andere Ort / so von Daniel. Otto in seinem Jure publ. c. 19. fol. 672. benennt werden. Dergleichen Edelleut nun / die eine solche Verbindnüs wider die Räuber unter sich errichtet / wurden Ganerben / oder Burg-Lehenleut benamset / und hatten nicht nur eine gemeinsame Jurisdiction auf ihren Schlössern / sondern sie erbten auch einander gemeinsamlich / wohero auch das Wort Ganerben / velut gemeine Erben / entsprossen seyn mag. Es erfordert aber die Erbarkeit und Billichkeit / daß solche zusammen verbundene Edelleut ihre Macht nicht mißbrauchen / und denen Schwächern nachstellen oder beschwehrlich fallen /

Reichs-Abschied *de An. 1495. & 1500. Ordin. Camer. An. 1555. p. 2. tit 3.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7.* Leiker de Ganerbiatu, *per tot.* Schönborn. *l. 2. Polit. 13.* Fridlieb *de Modest. Jurisconsp. 120.*

Vorzeiten haben solche Ganerben / wann sie sich vor Vergewaltigung der Mächtigern nicht gnugsam gesichert zu seyn erachtet / eines mächtigen Herrns Schutz / unter lehnbaren Titul und als Vasallen sich untergeben /

Mager. *de Advocat. armat. c. 15. num. 36.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. c. 1. p. 1. membr. 3. n. 4.* Rittersh. *de feud. cap. 17.* Caspar Lerch / *de Ordin. Equestr.* Germ. *fundam. 2. fol. 69.* Crusius, *Annal. Suevic. l. 2. p. 3. fol. 97. & seqq.*

Aber

Aber weiln nachgehends sothane Ganerben von der alten Tugend sehr abgewichen / und so gar ihre eigne Mit-Brüder und Bunds-verwandte zu unterdrucken sich nicht entblödet / so seynd viel solche Ganerben-Schlösser gesprengt und destruirt worden/mit angehencktem Verbott/ daß die Nachkömmlinge selbige nimmermehr wieder aufbauen sollen: dahero es kommt / daß es heutigs Tags in Teutschland so viel alte ruinirte Schlösser gibt / welche man in Schwaben und Francken **Burgstall** nennet.

Die Andere Observation.

§. II.

SO viel das Streiffen auf allerhand heillose Leut betrifft/so wird in Francken und Schwabenland folgende Prâxis beobachtet: Wann in eines Edelmanns oder Niedergerichts-Herrn Gerichts-Zwang oder district dergleichen Delinquenten vermerckt werden / so pflegt man anfänglich an die benachbarten Herrschafften und Gräntzen schleunigste Kundschafft-Brief ablauffen zu lassen / worinnen der Delinquenten Statur, Alter / Kleidung / Angesicht und dergleichen / aufs genauiste abgezeichnet werden / damit / wann solche lose Tropfen dahin fliehen / sie zeitlich vorhero schon seyen ausgekundschafft worden / und also ohnverzüglich mögen handvest gemacht werden. Hernach so sitzt der Edelmann / oder desselben Vogt / mit seinen Unterthanen / selbst / nach gegebenen Sturm-oder Glocken Streich/zu Pferd/und lässet alle Strassen Höltzer/Brucken/ Furth und Auen besetzen / die Schranckbäum bey denen Dörffern schliessen/ und alle Winckel durchsuchen; welches ich selbst in einem gefährlichen Fall zweymahl also practicirt hab. An etlichen Orten / wo die Schlösser auf den hohen Bergen seynd / und nicht weit von einander stehen / pflegt man gewisse Kreydenschuß zu thun / damit auch die benachbarte Herrschafften sich zum Nacheilen fertig machen. Vor alters hat man in Sicilien auf allen hohen Bergen ein grosses Feuer angezündet / wordurch man in einer einigen Stund im gantzen Königreicht hat wissen können/ wann Feind/ Aufruhr oder dergleichen schädliche Empörungen / entstanden. Im Königreich Japon hat

jeder Innwohner ein Horn im Hauß / welches er alsobald / bey Lebens-Straff / blasen muß / so bald er seinen Nachbarn blasen hört: Dahero / wann Feuer / Aufruhr / oder dergleichen sich ereignet / in einem halben Tag / auf 100. Teutsche Meilen im Königreich) solches erschallet; wie Hapelius und Montanus erzehlen.

Die Dritte Observation.

§. III.

IN Chur-Fürstenthum Bayern seynd von dergleichen heilloser Leut Verfolgung oder Nacheil / unterschiedliche heilsame und hübsche Vorsorgen in der Polizey-Ordnung lib. 5. tit. 10. per totum befindlich; und zwar darff der Glocken- oder Strum Streich nicht ehender geschehen / als bis solches der Gerichts-Herr befohlen und erlaubt hat; denn weiln auf dergleichen Zeichen das Volck zusammen zu lauffen pflegt / so soll aus Furcht und Beysorg eines Aufruhrs die Glock nicht ohne Vorbewust des Ober-Herrn angezogen- oder geschlagen werden. Dannenhero bey den Türcken keine Glocken üblich seynd / damit das Volck nicht leichtlich zum Tumult erregt werde: Und erzehlt Tholosanus de Republ. lib. 23. c. 8. daß bey den Maranensern, (einem gewissen Volck in Franckreich) wegen vormaliger Rebellion alle Glocken abgeschafft seynd / welches auch Ludwig der XIII. König in Franckreich / öffters gethan hat. In Tyrol ist / Krafft eines special-Statuts versehen / daß zu Verhütung des Sturm-Streichs / bey denen Glocken-Thürnen / eine starcke versperrte Thür gemacht / und die Schlüssel von denen Meßnern oder auch Kirchen-Pflegern / wohl verwahrt seyn sollen / damit ohn Vorwissen der Obrigkeit / kein Sturm-Streich geschehen möge / bey Straff Leib und Guts. vid. Tyrolische Lands-Ordnung / lib. 9. articul. 6. & 11.

Es ist auch überaus wohl bey denen geschriebenen Consultationen über das Bayrische Land-Recht angemerckt / daß an denen Pässen und Land-Gräntzen heillose Leut alsobald zuruck gewiesen werden sollen. Ja man solle / so viel möglich / die ungewöhnliche Weg und Stege / Holtz-Weg und dergleichen / so bald man sich schädlicher Leut besor-

get /

get / vergraben / verſchlagen / oder wohl bewahren : Weiln ſolche Leut nicht leicht bey der rechten Land-Straß bleiben / ſondern gemeiniglich in die Schlupfwinckel austretten.

Die Vierdte Obſervation.

§. IV.

WAß aber die Unterthanen ſchuldig ſeyn / ihrem Gerichts-Herrn in ſolchen Fällen beyzuſpringen / und dieſe Nacheil auf alle mögliche Weiſe befördern zu helffen / ſolches iſt bey den Rechts-Lehrern eine ausgemachte Sach /

Text. in l. 2. C. de iis, qui latron. Farinac. *quæſt. crim. 24. num. 132.* Damhoud. *pract. crimin. cap. 15. n. 14 & l. 3. §. fin. ff. de re milit.* Hagen. *de defens. privat. & publ. lib. 2. c. 36.*

Denn die Lieb zum Vatterland / gemeiner Ruh und Beſtem / verbindet jeden Unterthanen zur eiligſten Hülffleiſtung wider ſolche böſe Leut. Dergleichen Statutum iſt in Franckreich / Engelland / Pohlen und Sachſen anzutreffen.

Teſte Hagen, *cit. loc. cap. 39. ubi citat* Molinæum & Beſoldum.

Die Fünffte Obſervation.

§. V.

WEwohln einer der violirten Jurisdiction ſchuldig wird / wann er in einem frembden Territorio einen gerichtbarkeitlichen actum exercirt / ſo wird doch / deſſen ohngeachtet / hin und wieder practicirt / daß ein Gerichts-Herr auch auf des andern Herrn territorio dergleichen loſe Leut verfolgen kan / wann nemlich die Gefahr auf dem Verzug ligt / und kein ſicherer und füglicher Weg zu Niederwerffung ſolchen Geſindels ſich zeigen will /

L. mora 32. ff. de Reg. Jur. Carpzov. *p. 1. conſt. 29. def. 15. num. 1.* Moller. *l. 3. ſemeſtr. c. 44. n.* Weſenbec. *ad ff. de tutel.* Gail. *l. 1 obſerv. 78. num. 7.*

Denn wo die Sach keinen Anstand leidet / da darff man weder auf den Ort/noch auf die Zeit Absicht nehmen/ sondern man kan gar wohl von den gemeinen Rechts-Regeln abtretten.

L. 5. §. si quis rivos. ff. de nov. oper. nunciat. l. 2. & 3. ff. de servitut. l. si quis filio. 6. §. si autem ff. de testam. inito. l. 1. ff. de damn. infect. l. 1. ff. de exercit. act. l. 2. de feriis. cap. ubi periculum 3. de elect. in 6. Petr. Surdus *consil. 163. num. 20.* Gratianus *decis. 133. n. 19.* Menoch. *consil. 149. n. 4.*

Also ist im Bayrischen Recht versehen : Wann ein Sorg ist / es möchten solche Leut gähling entweichen / so dörffen die Beambte des Land-Fürstens gar wohl der Landsassen Unterthanen/ und entgegen die Land-Ständt/ der Land-Fürstl. Beambten Unterthanen jedesmal / unersucht der Obrigkeit/ in solchen Fällen aufbieten : Doch soll der Thäter hernach der Obrigkeit/ in deren Gerichtbarkeit er betretten worden / und welche das Malefiz-Recht hat/eingeantwortet werden.

Bayrische Polizey/*lib. 5. tit. 10.*

In Oesterreich und Francken hab ich gehört / Herkommens zu seyn/ daß solche Herren / die wegen höchster auf dem Verzug liegender Gefahr die delinquenten auch bis ins frembde Territorium verfolgen/ dem Lands- und Gerichts-Herrn jezuweiln Reversales des Inhalts ausstellen / daß sie solches nicht in Gemüth und Meinung / die Jurisdiction zu violiren / gethan haben / sondern aus dringender Noth dazu gezwungen worden : Denn solcherley protestationes erhalten des andern sein Recht ungekränckt / und schliessen allen widrigen Verdacht und Gefährde aus.

L. 1. C. uti possidet. l. si duo 3. C. unde vi. Bald. *in authent. sed cum C. de fals.* Anton. Fab. *Cod. lib. 8. tit. 29. def. 51. num. 1. Consil.* Marpurg. *28. n. 27.* Hondedeus, *vol. 1. cons. 89. num. 11.*

Das

Das Sechszehente Capitel.

Der Fünffzehente Effect von der Niedergerichtbarkeit/nemlich die Zusammenruffung der Gemeinds-Unterthanen.

Die Erste Observation.

§. I.

Zu obigem Effect kan auch gar füglich die Zusammenruffung der Gemeinds-Leut gezogen werden: Deñ es können die Gerichts-Unterthanen/ ohne ausdrückliche Bewilligung des Gerichts-Herrn/ weder heimlich noch öffentlich/ eine gemeine Zusammkunff haben; entgegen aber stehet allein dem Gerichts-Herrn bevor/ durch den Glocken-Streich/ oder durch den Gerichts Diener/ die Dorff-Leut zusammen zu ruffen/ und denselben allerhand Herrschafftlichen Befehl mündlich oder schrifftlich zu eröffnen. Denn es wird zu Recht vermuthet/ daß der Unterthanen heimliche Zusammenkunfften und privat-Unterredungen dieselbe zum Aufruhr verleiten/

Farinac. *quæst. criminal. 113. inspect. 4.* Cravetta *consil. 4. num. 1.* Roland. *à Valle, lib. 3 0. cons. 17. n. 20. & 21.*

Und ist dem Gerichts-Herrn viel daran gelegen/ daß er/ als das Ober-Haupt der Gemeind/ alles dessen Wissenschafft habe/ was von den Unterthanen auf einige Weise und Vorwand gehandelt wird.

Molinæus *ad l. 3. ff. de vi armat.* Aretinus, *vol. 5. cons. 29. §. 68.* Hottomanu. *de Jure Universit. lib. 2. c. 18. num. 39.* Bayrische Polizey/ *lib. 5. tit. 6. art. 3.*

Wann also die Unterthanen/ unersucht ihres Herrns/ scheinliche Conventicula halten/ so waltet wider sie die Vermuthung/ daß sie etwas schädliches und neuerliches machinren oder unter Handen haben/ und können demnach von dem Herrn wohl gestrafft werden. Also ist an einem vornehmen Bayrischen Gericht An. 1668. in Sachen des Freyherrns

herrns L. wider die Unterthanen zu M. und am Reichs-Hof-Rath zu Wien / wie Hagen bezeugt / An. 1680. in caula der Stadt M. (allwo einer / der ohne des Raths Erlaubnus die Bürger zusammen beruffen hat / auf Lebens lang des Lands verwiesen worden) das Urtheil ausgefallen.

Albericus de Rosate, *ad l. 1. & 2. C. de seditios. & c. 1. §. conventiculū. de pace jurament. firmand.* Hagen, *de Communitat. thes. 38. §. 17.* Reichs-Abschied *de An. 1555.*

Die Andere Observation.

§. II.

DAß aber der Herr eine solche Zusammenruffung/auch ohn vorhergeholten consens von der Gemeind / und zwar mittelst Glockenläutens/ Trompetenschalls oder auch Menschen Stimm / verfügen lassen könne/das wird hin und wieder gelehret und behaubtet/

In l. observare C. de Decurion. lib. 10. c. si quis Clericorum 11. quæst. 1. Quid. Pap. decis. 631. num. 5. Brunus, *consil. 138.* Craveta, *consil. 134. n. 5.* Socinus, *consil. 59. colum. 3. n. 3.*

Und wann die Unterthanen nicht stracks erscheinen / vermag der Herr die Ungehorsamen in Geld oder andere willkührliche Straff zu nehmen.

L. un. ff. si quis in jus vocat. Maulius, de Homagio, *tit. 14. num. 2.* Oldradus *cons. 95.* Bartol. *in l. observare C. de Decurion. lib. 10.* Bald. *consil. 278. lib. 5.*

Die Dritte Observation.

§. III.

WAlls aber zwischen dem Gerichts-Herrn und dessen Unterthanen sich Spän und Irrungen enthalten / alsdann stehet ihnen frey/ auch wider des Herrn Willen zusammen zu kommen / und wegen des anzustellen habenden Processū sich zu unterreden / wann sie nur vorhero dem Herrn solches kund machen / und bey sothanen Versammlungen nichts aufrührisches zusammen schmieden. Denn wann der Herr

solcher

solchen mit ihme im Streit verfangenen Unterthanen die freye Unterredung nicht vergönnen wolte: **Würde es das Ansehen haben/ als wann er ihnen die natürliche Freyheit abzustricken suchte/** welches gleichwohl wider alle Rechte liesse.

Bayrische Polizey-Ordnung/*l. 5. tit. 6. artic. 3.* Oldrâtus, *vol. 6. cons. 301. num. 11.* Roland. *à Valle cons. 17. n. 18. & 28.* Mindan. *de Processu informat. lib. 7. c. 38.*

Sintemahln die defension niemanden weder directè noch indirectè zubenehmen ist/ so gar/ daß dieselbe/ nach dem gemeinen Sprichwort/ auch dem Teuffel/ wañ er vor Gericht erscheinen könnte/ zu vergönnen wäre. Nachdem aber bey dergleichen Zusammenkunfften der Unterthanen meistentheils ein oder ander sich befindet/ der die übrigen zu Fortsetzung der Strittigkeiten/ unter allerhand aufrührischen Anrathen/ animirt und verhetzet/ so hat der Herr solche Anhetzer/ wann sichs ergibt/ daß sie nicht wegen vermeinter gerechten Sach/ sondern aus unzeitiger Zanck- und Streitsucht die andern ruhigen Unterthanen erregen/ mit empfindlicher Gefängnus oder Geldstraff zu belegen / und heist es insgemein: **Man muß solchen Rädleins führen oder Baurn-Königē das Maul stopffen/**

Carpzov. *p. 1. const. 1. def. 9.* Bayrischer Summarischer *Process. lib. 1. tit. 1. articul. 2. in notis.* allwo stehet / daß An. 1624. Simon Lanzinger wegen solcher Ursach / auf Befehl des Hof-Raths zu München/ auf den Flecken-Thurn *condemnirt* worden sey.

Denn man muß der menschlichen Boßheit nicht nachsehen / sondern vielmehr auf alle Weise vorbauen/ damit dergleichen Aufbläser/ unter Hoffnung ihres privat-Nutzens/ das gemeine Ruh-Wesen nicht stören/

L. in fundo. §. constituimus. ff. de rei vindicat. l. 2. ff. solut. matrim. l. si cui ff. de servitut. c. sedes. X. de Rescript. & c. quando. 7. X. de divort. Berlich. *part. 1. conclus. 9. num. 42.*

Und ist der jenige vor einen Aufrührer zu schelten / der zwischen Nachbarn/ oder zwischen Herrn und Unterthanen Zwitracht anrichtet/

Boërius, *de Seditios. §. præsuppon. num. 1.* Baldus *cons. 59. lib. 5. &* Bonifacius Vitalis, de *Seditionibus lib. 1. c. 18.* Dietherr. *in continuat. thesauri* Beloldiani, *v.* Aufruhr/ *fol. 57. ubi citat leges, quæ pœnam infligunt seditiosis.*

Dergleichen schlimme Gesellen heist man insgemein **Rädleins führer**: Weiln die rebillische Baurn im vorigen Seculo ein gemahltes Rad in ihrem Fahnen geführt haben.

Auth. Symphorem. *tom. 4. vol. 30. num. 303.* Lectius, *ad l. 3. §. qui seditionem. ff. de re milit.* Speidel. *in speculo Historico, verbo,* Rädleins-Führer *ubi Limnæum citat.*

Das Siebenzehente Capitel.

Der Sechszehente Effect von der Niedergerichtbarkeit/nemlich die Aufnehmung der Gemeinds-Rechnungen.

Die Erste Observation.

§. I.

DEr Gerichts Herr kan auch die Dorfführer dahin anhalten / daß sie ihme jährlich die Rechnung über allerhand Gemeind-Gefäll und auch Ausgaben ablegen müssen/ und dis geschicht aus vielerhand Ursachen:

Erstlich / weil dem Gerichts-Herrn obliegt / der gantzen Gemein Bestes und Nutzen zu schaffen / das Versaumte zu recuperiren und wieder herbey zu bringen / und das Beschadete wieder zu ersetzen. Dis kan nun nicht geschehen / wann er der Rechnungs-Aufnahm nicht beywohnet / damit er sehen könne / ob das gemein Wesen durch der Dorfführer Verwaltung nicht hintergangen / und zu was Ende die jährliche Gemeinds-Einkunfften hinwieder veräussert worden: Denn ihme/dem Gerichts-Herrn / stehet Krafft seines Ambts zu/ fleissig zu erkundigen / ob die gemeine Geschäfft in guter oder übeln Verwaltung gestanden.

Arg. l. congruit. ff. de offic. Præsid. Quid. Pap. dec. 631. num. 1. c. conquerente, de restit. spoliat.

Denn

Denn gleichwie ein Vatter vor seine Kinder sorgt / wie sie in ihrem Thun und Lassen sich aufführen / also hat auch ein Herr bey seinen Unterthanen dahin sorgfaltig zu sehen / ob die / welche die Gemeind-Gelder eingehoben / in ihrer administration fleissig / oder untreu und verthunlich gewesen.

L. 2. in fin. C. de debit. civit. § sanctimus in Auth. de armù. gloss. 1. in c. 3. de except.

Zum Andern / weiln der text. in l. 2. C. de Jure Fisci, ausdrücklich lehret / daß die von denen Verwaltern des gemeinen Wesens gefertigte Rechnung keine execution oder Vollstreckung haben könne / wann sie nicht vom Richter oder Käyserl. Procuratore vorher justificirt ist.

Drittens / weil dem Gerichts-Herrn daran gelegen ist / daß er vermögliche Unterthanen habe / damit sie ihme auf den Nothfall beyspringen und unter die Arme greiffen können. Dahero will zu Erlangung solchen Zwecks sehr nöthig seyn / daß der Herr in Person / oder seine Beambter / der Rechnungs Aufnahm beywohne / damit nicht andern falls die übrige einfältige und unerfahrne Unterthanen durch der Dorfführer Arglistigkeit und Boßheit in Schaden gesetzt werden. Es folgt aber hieraus gar nicht / (wie Maulinus de Homagio tit. 13. argwohnen will) daß der Gerichts-Herr auf diese Weise das Eigenthum aller unter seiner Jurisdiction liegenden Sachen affectire und sich zueigne. Denn es weiß männiglich / oder solls doch wissen / daß der Städt- und Dörffer Güter / so viel das in dem Gerichts-Zwang und Protection liegende universal-dominium oder die allgemeine Herrschafft betrifft / dem Herrn zustehen / aber doch / so viel das Eigenthum derselben belanget / denen particular-Personen aus der Gemeind zugehörig seyn.

L. in tantum § universitas. ff. de rer. divù. l. 1. § fin. cum l. seq. ff. de acquirend possess. l. quod si nemo ff. quod cujusq; universit. nomine Alexand. *cons. 76. vol. 2.* Bald. *in l. penult. in 6. column. C. de condit. insert.* Bertachinus, de Gabellis, *p. 1. col. 4. num. 20.*

Vierdtens / gleichwie die Erwähl- und Bestellung der Dorfführer / obausgeführter massen / dem Gerichts-Herrn cumulativè und zugleich gebühret / also kan und soll ihm auch die Untersuchung der geführten

administration zustehen; denn die Gemeind ist dem Gerichts Herrn/ eben wie ein Mündlein oder Pfleg-Kind dem Vormund/unterworffen.

Consil. Marpurg, *vol.* 1. *cons.* 7 *num.* 5. Göddæus, *cons* 31. Naurath. de Ratiocinis, *c.* 1. *fol.* 10. Escobar. de Ratiocin, *c.* 3. Mindan. de Mandat. *l.* 2. *c.* 49.

Müssen also die vom Maulio cit. loco n. 24. Hauffen-weiß angezogene und der Gegenmeinung beypflichtende Doctores von dem Fall verstanden werden / wann die observanz und Gewonheit in contrarium waltet / oder wann dem Gerichts-Herrn durch ausdrückliche Statuta die Rechnungs-Beywohnung benommen ist.

Die Andere Observation.

§. II.

IN Schwaben-und Bayrland ist gebräuchlich / daß ein jede Dorff-Gemeind einen eignen Geldschrein habe / welcher bey dem Gerichts-Herrn in deposito liegt; die Schlüssel aber zu solchem Schrein haben die Dorffführer/ welche jährlich / in Beyseyn des Gerichts-Herrn und der gantzen versammleten Gemeind / an dem heiligen Neuen Jahr/ ein ordentliche Rechnung über alle Empfang-und Ausgaben erstatten müssen. In Francken pflegen die Dorffführer / nach abgelegten jährlichen Rechnungen / der gantzen Gemeind einen Trunck Weins zu zahlen. In Oesterreich stellt die Dorffs-Gemeind an etlichen Orten an dem Tag / da die Dorffführer ihre Rechnungen vorgelegt haben / einen Tantz vor der Dorffführer Häusern an / wie ichs selbst an zwey Orten also observirt hab.

Die Dritte Observation.

§. III.

BEy Ablegung der Rechnungen seynd folgende practicabilia zu mercken: Und zwar/so pflegen die Dorffführer in ihre Rechnungen allen Empfang zu bringen/als : Den Rest von ferndiger Rechnung / den Empfang von einer gemachten Anlag auf die Häuser / Roß / Viehe/ Aecker

Aecker und Wiesen: Item/ was man aus verkaufftem Gemein-Holtz erlöset/ was aus denen im Bestand verlassenen Mädern / Wässern/ Auen/gefallen ꝛc. Dargegen kommt auch die Ausgab / an allerhand in Gemeind-Sachen vorbeygegangenen Zehrungen / was man zu reparirung der Weg und Steg/für Taglohn ausgeben;was für die Creutzgäng/ Messen und anders / der Kirchen bezahlt worden; was man in andern Gemeinds-Sachen für Unkosten aufgewendet; was man denen Dorffführern für ein jährliches Deputat gereichet/ꝛc. In genere aber / und damit die Rechnungen recht gefertigt / und alles widrigen Verdachts befreyt seyn mögen / so seynd folgende Dinge zu notiren: Erstlich/ soll der Rechnungs-Geber dieselben in specificirter form und nicht über Pausch und unordentlich exhibiren.

L. cum servus. ff. de condit. & demonstr. Alciat. *de V. S. l. 4. num. 4.*

Zum Andern / muß er die Einnahm mit der Ausgab computiren und zusammen rechnen.

L. cum servus eod. Angelus, *cons. 277.* Socinus *junior, lib. 1. & 3. cons. 74. num. 1.*

Drittens / muß er das residuum oder jeniges / was er von der Einnahm noch bey sich hat/restituiren.

L. Lucius Titius. *ff. de manumiss. testam. l. si cui libertas. ff. de condit. & demonstr. l. si creditor ff. de solut.*

Vierdtens/ muß er Rechenschafft von deme thun / was er zu verwalten unterlassen / und aus Nachlässigkeit übersehen / oder nicht eingenommen hat.

L. 1. & gloss. ff. de tut. & rat. distrah. l. 1. & 2. C. de hered. tut. l. sine §. Modestinus *C. de administr. tut.*

Wann aber einer / Fünfftens / einmahl Rechnung abgelegt hat / so ist er zu derer Wiederholung nicht gehalten/ damit nicht eine Arbeit doppelt verrichtet/und die Geschäffte gleichsam unsterblich werden/

L. semel. C. de apoch. publ. Decius, *cons. 94. num. 4.* Wesenb. *cons. 3. vol. 1. num. 8.* Bald. *in l. unica §. 1. C. de Jur. deliber.* Cassanæus *ad Consuetud.* Burgund. *rubr. 6. n. 3. & 5.*

Es wäre denn Sach/ daß ein offenbahrer Betrug mit untergeloffen/

Dd. in l. 1. ff. de error. calc. Castrens. cons. 342. column. 2. Jason, *cons. 219. n. 2.* Carpzov. *p. 2. constit. 11. def. 8. ubi alios allegat.*

Oder / wann sich ein Irrthum im calculo oder rechnen ergeben thäte / als welcher bis auf 30. Jahr / auch nach justificirten Rechnungen / dargethan werden kan.

Lunic. C. de error. calcul. l. si sponsus 5. §. si quis. 10. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. Aurelio, *21. §.* Cajus *l.* Lucius. *ff. de liber. legat.* Anchoranus, *cons. 330. num. 5.* Castrensis, *consil. 377. n. 2. part. 2.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

NJer ereignet sich ein hübscher Casus, den ich vor sieben Jahren in praxi gehabt / und darinnen / als Advocatus causæ, an einem hohen Gericht den Obsieg rechtens erhalten. Nemlich es hatte ein gewisser Vogt in die 8. Jahr sein Ambt so leichtfertig verwaltet / daß sein Herr C. M. auf die 2000. fl. Schaden darüber gelitten. Die Ehefrau des Vogts / Sempronia, damit sie ihren Mann aus dem gefänglichen arrest bringen möchte / verschreibt dem Herrn all ihre Güter unterpfändlich / und entsaget in Beywesen eines Notarii und Zeugen allen weiblichen Freyheiten / besonders aber dem SC. Vellejano. Als nun hierauf der entledigte Mann flüchtigen Fuß gesetzet / wolte sie / unterm Vorwand der ehelichen Lieb und mit untergeloffener Furcht / in integrum restituirt seyn. Allein der Rechtliche Spruch fiel gantz widrig aus. Denn weiln die Frau des effects und Nachdrucks der weiblichen Freyheiten vorhero gnugsam certiorirt und erinnert worden / und sie dennoch dessen ohngeachtet / sich derselben zu wiederholten malen verziehen / so hat sie sich selbst der Rechtlichen Wolthat unfähig gemacht /

Stephan. *ad Novell. 138. n. 8.* Naurath. *de ratiocin. in termin. fol. 254.* Hahn. *ad SC. Vellejan. num. ultim.*

Nechstdem ist ausgemachten Rechtens / daß die weibliche intercession und Bürgschafft vor den gefangenen Ehe-Mann gültig / weil dergleichen weibliches Verlangen löblich ist /

L. mutus 73. §. 1. ff. de jur. dot. l. quamvis. 26. ff. solut. matrimon. Anton.

ton. Fab. *Cod. def. 16. num 4. Consil.* Marpurg. *24. vol. 1.* Francus. de Fidejussor. *c. 2. num. 181.*

Und in Betrachtung / daß der Vogt das abbetrogene Geld zu seines gantzen Haußwesens Nutzen verwendet / und mithin sich / nebst Weib und Kindern / durch solche Entwendung / zu Recht Peculatus genannt / alimentirt hat / so ist die Frau billicher Dingen zu Bezahlung obiger 2000. fl. angehalten worden.

L. 4. §. 1 ff. ad SC. Vellejan. Novell. 134. cap. 8. Carpzov. *l. 2. respons. 75. tit. 6. num. 9.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

DJe gantze Rechnungs-Materi dependirt ex æquo & bono, und muß mit höchster Billichkeit entschieden werden: Dannenhero die Richter oder Ober-Herrn so vernünfftig seyn sollen / daß / wann sie keinen handgreifflichen Betrug / oder Verwendung zu selbst eigenem Nutzen bey dem verrechneten Diener antreffen / nicht so gar scrupulos, spitzig und hart erzeigen.

L. neq; supina. ff. de jur. & fact. ignorant. cap. 1. de offic. custod. & c. quærenti de offic. legat. Naurath. de Ratiocin. *fol. 207.* Wesenb. *consil. 47. num. 32.*

Ja / wann ein Verwalter oder Beambter die intention gehabt / etwas nützliches auszugeben / und dennoch die Sach übel ausgeschlagen ist / so kan ihm hierunter kein dolus oder Gefährde beygemessen werden / sondern es mag ihn eine geringe und nur in etwas bescheinte Ursach entschuldigen und der Straff entheben /

L. qui mutuam. §. fin ff. mandat. i. Prætor ait. §. quod de fructibus ff. de bon. author. Judic. possident. Cæpoll. *cons. 13. num. 17.* Cacher. *decis. 71. n. 17.*

Und wegen eines gar geringen Fehlers ist ein Beambter eben nicht zu straffen / weiln in schlechten Dingen eine Herrschafft zur Gelindigkeit incliniren soll.

L. 11. §. 1. ff. de pœn. arg. l. 1. §. abigei ff. de abig. Abbas in cap. ea qua, colum, 1. de statu. Monach. Paris de Puteo, *de Syndicat. verb. Judices. p. 8. num. 23.* Bald. *in l. 1. C. si advers. solut.* Sprenger. *de Medico, cap. 5, §. 52. pag. mih. 98.* Bald. *in l. quamvis. ff. de condict. & demonstrat.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

WAnn ein Beambter oder anderer Sach-Verwalter de Syndicatu das ist/ daß er dolosè gehandelt / und sich mit Geld oder sonsten bestechen lassen / belanget und zur Kriegs-Befestigung angehalten worden / vorhero aber/ und ehe er den Krieg Rechtens befestiget / verstirbt/ und dessen Erben den proceſs reassumiren und continuiren / so können dieselbe dennoch definitivè und endsprüchlich nicht condemnirt werden. Also ist im Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyer An. 1659. in Sachen des Grafen V. wider dessen Vogts N. Erben gesprochen worden. Denn es ist kein Erb schuldig / sich vor den Verstorbenen ad Syndicatum stellen zu lassen/

Bald. *in l. si filius famil. 15. ff. de Judic. num. 3. & in authent. sed cum testator. C. ad L.* Falcid. Paris de Puteo, *de Syndicat. verb. Hæres. vers. an hæres. n. 4,* Paul. Castren. & Anton. Gomezius, *variar. Resolut. tom. 3. c. 1. num. 85.* Hartm. Pistor. *quæst. 27. lib. 1.*

Anerwogen dergleichen action aus einem quasi delicto oder Verbrechen herrührt / und an Seiten des Beklagten pœnal ist/ ob sich schon ex parte des Klägers persecutoria; die pœnal-actiones aber erstrecken sich nicht auf die Erben / es wäre dann der Krieg Rechtens befestiget worden/

L. ex judiciorum 20. ff. de accurat. l. unic. C. ex delict. defunct. Bartol. *in l. filius famil. 15. ff. de judic. §. his autem 9. Instit. ad L. Aquil. §. est enim certissima. Instit. de perpet. & temporal. action.*

Die

Die Siebende Observation.

§. VII.

WAnn ein Beambter/ Zeit seiner administration, am Vermögen zunimmt/ so wird nicht vermuthet/ daß er solchen Reichthum aus übel gewonnenem Gut erlangt habe/

Text. elegans in l. si defunctus 10. C. de arbitr. tutel. Baldus *in l. facultas C. de jure fisci.* Gothofred. *in l. 6. C. de donat. int. vir. & uxor.* Mindan. de Mandat. *lib. 2. c. 13. n. 20.*

Es sey denn Sach/ daß das Gegenspiel wegen der Unterthanen vielen Klagen/ die er unterm Deckmantel seines Ambts ausgesogen/ zu præsumiren stünde/

Farinac. *cons. 96. lib. 1.* Moller. *ad Constit. Saxon. p. 4. constit. 41. n. 11. ubi præjudicium allegat.* Virgil. Pingizer, *quæst. 49. n. 24.* Berous, *consil. 191. n. 59. lib. 1.* Mascard. *de probat. l. 3. conclus. 1340. n. 13. ubi plures præsumptiones adducit.*

Auf was Weise aber ein solcher Beambter/ der die Herrschafftlichen Gefäll in eignen Nutzen verwendet/ abgestrafft werden könne/ sintemaln bey dergleichen Verbrechen der Meinayd/ Verfälschung und peculatus zu Schulden kommt/ das kan man bey andern Rechts-Lehrern finden.

Hondedæus, *cons. 82. vol. 2.* Besold. *de Ærario. c. 2. num. 4. §. ult.* Mindan. *de Proces. cap. 13. num. ult.* Cöppen, *observ. 2. cap. 139.* Caballus, *resolut. crimin. 139. n. 68.*

Das Achtzehente Capitel.

Der Siebenzehente Effect von der Niedergerichtbarkeit/ nemlich: Die Bestraffungen an Geld/ wegen allerhand Bürgerlichen Verbrechen.

Die Erste Observation.

§. I.

DJeser herrliche und wegen seiner angenehmen Nutzbarkeit fast alltägliche Jurisdictions-Effect bestehet in der Geld-Bestraf-

fung. Da dann erstlich zu mercken / daß die Straff vom Gesetz oder Recht / die Buß aber nach Richterlichen Ermessen aufgelegt werde / und jene öffters am Leben und Ehre / diese aber gemeiniglich an Geld beschehe/

L. si qua pœna ff. de V. S. & l. aliud. §. 1. eod. Feudistæ *in cap. 1. quæ sint regal.* Clessan *de jur. aggrat. c. 1. p. 4.*

Daß aber die Geld-Straff eine Frucht von der Vogtey oder Niedergerichtbarkeit sey/erweisen die Doctores hin und wieder gar schön/

Bald. *in l. 1. n. 10. C. de fruct. & litium expens.* Alexand. *in l. divortio. §. si vir. ff. solut. matrim.* Cassanæus, *ad Consuetud. Burgund. rub. 9. §. 18. num 35.* Menoch. *cons. 56. n. 5.* Nicol. Boërius *decis 180. n. 4.* Tiraquell. *de Legib. Connub. gloss. 1. n. 10.* Benedict. Carpz. *dicis. 27. n. 15.*

Es ist auch selbige ein herrliches Mittel / die widerspenstigen Unterthanen zum Gehorsam zu zwingen.

Castrens, *in l. un. §. 1. ff. si quis jus dicenti.* Bassus, *in pract. criminal. tit. de mulct. a num. 8. & 17.* Alexand. *consil. 35. n. 5, 6, & 7.* Wesenb. *tom. 1. cons. 43. num. 98.*

Die Andere Observation.

§. II.

Es hält zwar Colerus in seinem herrlichen Werck/ de Processibus executivis, p. 2. c. 1. n. 146. dafür / daß zur malefiz oder hohen freitlichen Obrigkeit die Untersuch-und Bestraffung aller Verbrechen/ bis auf die Verwundungen inclusivè: Hingegen zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ausser den schwehren Injurien oder Schmach-Sachen/ all andere Fälle / die eine geringe Geld-oder Leibs-Straff auf sich haben/ gehörig seyn. Nachdemmahln aber diese des Coleri generai Regul weder Carpzovio, noch Mevio, noch Brunemanno gefallen will / weil sie allzu weitschichtig und obscur, als bin mit dem hochgelehrtesten Brunemanno der Meinung / daß bey dieser materi vornehmlich auf jedes Orts particular Gewonheiten / Statuta und altes Herkommen das Absehen zu richten sey. Betrachtet man nun die heutige Gewonheit

heit in Bayrn / Oesterreich / Schwaben / Sachsen / wie auch in Tyrol / Schlesien / Algau und im Ertz-Bistumb Saltzburg / so gehören vornemlich folgende Verbrechen der Vogtey oder Niedergerichtbarkeit abzustraffen / nemlichen: Das Haar ausrauffen: Schläge / die nicht tödtlich seyn / oder Lähmung der Glieder nach sich ziehen; Wunden / so verschwollen / und braun und blau seynd; Nasenbluten / Maulschellen / Zähnbluten / Blutrunst mit Nägeln gekratzt: Falscher Ayd / schlechte Lugenstraff; zu Boden werffen / Schmähwort / welche nicht an freyen Orten / oder wider befreyte Personen geschehen / noch auch peinlich geklagt werden; unzüchtig und muthwillig-nächtliches Geschrey; Ungehorsam / Ubertrettung des Friedbots / Entblössung des Messers / verbottene Waar feil haben / verbottenes Spiel treiben / Leichtfertigkeit / Hurerey / Kupplerey / Ehebruch / geringer Diebstahl / falsches Gewicht oder Mässerey / und dergleichen. In der Chur-Bayrischen Land-Recht und Polizey-Ordnung werden noch mehr andere Buß oder Straff-würdige Fälle aufgezeichnet / deren Qualificirung und Abwandlungen einem jeden Gerichts-Herrn oder Bürgerlichen Magistrat, zugehörig ist: Als wann man einen andern zu muthwilligen Streit anhetzt; wenn man eine Schuld ablaugnet / wenn man fahrende Pfand / ohne Vorwissen des Versetzers / brauchet; wenn man einen seines Innhabens / oder der fahrenden Haab / entsetzet; wann einer in einem Bau-Holtz einen Baum hauet; wann einer seinen Nachbarn üb ermähet / überzaunet oder überackert; wann man einem Schaden an seinem Vieh thut / oder an seinen Früchten; wann einer den Zehend nicht redlich gibt; wann einer seines Herrn Gut verspielt / wann ein Wirth verbottene Pfand nimmt / wann einer eine angenommene Arbeit nicht vollendet / wann ein Ehehalt ohne Ursach aus dem Dienst stehet / wann einer vor Gericht die Waffen zuckt / heimliche Fürwartungen oder Heimsuchungen bey Tag oder Nacht; wann einer schädliche Thier zu eines andern Schaden hält; und tausend andere Fäll / von denen an angezogenen Stellen mit mehrern gehandelt wird. Wobey zu mercken / daß nach Bayrischem Recht regulariter und ordentlich alle Verwundung zur Vogtey gehöret / ausser / wann selbige an einem geweyheten oder heiligen Ort geschicht / wesfalls die Straff der Malefiz-Obrigkeit zustehet /

Tit. 47. Land-Recht/*artic. 5.* Bayrische Lands-Freyheit/*p. 1. artic. 16. §.* der Siebenzehend.

In Schwaben und Algau / wann einer mit verbottenen instrumenten/ als: Mit Messern/Brügeln/gestossen oder geschlagen: Oder am Kopf/ Gesicht oder Augen verwundet und ein Schandmahl daraus wird / so pflegen solcherley Verwundungen öffters zur Malefiz-oder Fraißlichen Obrigkeit gezogen zu werden / welches auch in Francken mehrfältig geschicht/wann eine Hand/Finger/Bein/ Fuß abgeschlagen wird/ oder wo offene/blutige/Beinschrötige Kämpfer-Wunden gemacht werden.

In erstberührtem Francken wird zwischen Fraiß und Frevel gemeiniglich folgender Unterschied observirt / daß nemlich das Schelten / Schmähen/injurien/ Rauffen/ Werffen/ Schlagen/ Hauen/ Stechen/ Verwunden / Lähmen und darzu gemeiniglich alle Sachen / darum einer an seinem Leib / Leben oder Gliedern mit Billichkeit und ordentlichen Rechten / peinlich nicht gestrafft werden mag / für Frevel geacht und gehalten werden. Hingegen daß das Handabhauen und Schmäh Sachen / die de jure eine peinliche Straff nach sich ziehen / v. g. wann einer den andern einen Mörder / Rauber / Nothzüchtiger/ Dieb / Brenner &c. hieß und beschuldigte / dergleichen That-Handlung denn eine Leib-oder Lebens-Straff verdienten/ und man auf der Bezüchtigung beharrete und sie beweisen wolte / und solche Beschuldigung nicht aus blossen Zorn/Rach und Hitz/ ohne Beharrung / ausgestossen würde/ beedes unter die fraißliche Fälle / samt allen andern peinlichen Missethaten/ gerechnet und von denen Fraiß-oder Cent-Herm / an vermengten Orten/ordinariè abgestrafft wird.

Vid. Wehner. *Observ. pract. verb.* Zent. Joan. à Felde *observ. 12. n. 38. ubi citat* Sprengerum, *Colerum & alios neotericos plurimos.*

Die Dritte Observation.

§. III.

WAnn wegen eines Verbrechens/dessen Bestraffung eigentlich zur Vogtey gehörig ist/eine Geld-Straff andictirt wird/so stehet dieselbe/ als eine Jurisdictions-Frucht / dem Niedergerichts-oder Vogtey-Herm

Herrn zu. Wann aber die / wegen eines schwehren delicti, auferlegte Leibs-Straff vom Fraiß-oder Malefiz-Herrn in eine Geld-Buß verwandelt wird / so gehört sie auch demselben / und nicht dem Vogtey-Herrn.

Bartol. *in l. interdum 56. §. qui furem. ff. de furt.* Coler. *de process execut. p. 2. cap. 1. num. 139.* Carpzov. *pract. criminal. p. 3. quæst. 109. num. 40.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

WAnn einer den Degen vorm Richter oder Ambtmann entblösset / so gehört der Degen dem Vogtey-Herrn: Wird aber einer auf solche Weise verwundet / so gehört der Degen dem Malefiz-Herrn.

Coler. *decis. 163. p. 1. num. 11. ubi citat elegans præjudicium.* Carpz. *dict. loc. num. 52.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

NAchdem die Materi von Geld-Bussen sehr berühmt und gemein ist / als will ich zu derselben mehrern Erläuterung etliche schöne observationes beyrucken / ab welchen die Art / Eigenschafft und Ermässigung der Geld-Straffen in etwas zu erkennen seyn wird. Und zwar

Erstlich / so wird die Geld-Straff gemeiniglich in willkührlichen Verbrechen dictirt / wann nemlichen keine gewisse Straff in Rechten oder durch Gewonheit auf das Verbrechen gesetzt ist / sondern zu des Richters Ermessen stehet / wie er den delinquenten abstraffen will: Denn solchen falls setzt der Richter oder Gerichts-Herr nach Beschaffenheit der That-Handlung und Persohn die Straff auf.

Carpzov. *p. 3. quæst. 130. num. 4.* Finsterwald. *observ. 120. lib. 2. ubi fusè discurrit.*

Zum Andern / weiln der Arme mittelst eines Thalers härter / als der Reiche mit 10. Thalern / gestrafft wird / so müssen die Geld-Bussen

nach dem Vermögen commensurirt und eingerichtet werden. Dannenhero sagt Zillesius, es sey etwas ungereimtes / wann der Richter einen sehr reichen Crassum, mit einem armen Massario Sabino wegen eines delicti in der Geld-Straff gleich halten wolle / welche / wann sie hoch ansteiget / daß sie jenem / nemlich dem Reichen / weh thun solle / so bringt sie den Armen hingegen entweder ins äusserste Verderben / oder es kan der Fiscus derselben nicht habhafft werden; ist dann die Straff nach des Reichen Beutel proportionirt / so achtet ers nicht sonderlich und wird mithin auf solche Weise zu beeden Seiten contra Justitiam distributivam gehandelt.

Zillesius *de jur. mulct. c. 9. num. 113.* Fritschius, von Geld-Bussen/ *c. 4. §. 4.*

Allein heutigs Tags ists leider dahin kommen / daß der Vornehmen und Reichen Verbrechen aus Schmeicheley gemeiniglich vertuscht und dissimulirt / hingegen der Armen Ubertrettungen mit den scharpffsten Straffen angesehen werden / nach dem gemeinen Sprichwort: Die arme kleine Dieb henckt man an Strick/die grosse Dieb an guldene Ketten. Die schwachen Mucken bleiben nur in dem Spinnen-Gewcb hangen/die grossen hingegen fallen durch.

Vid. Obrecht / in seinem Politischen Bedencken von der Besserung Land und Leut. *tit. 10. n. 83.*

Drittens / ists eine gemeine Regul, daß der / so nicht Geld und Gut hat / am Leib büssen müsse / die Armen mehrfältig an statt des Gelds ins Gefängnus gesetzt werden/

L. expressa 7. §. 1. ff. de jurisdict. l. 1. §. 3. ff. de pœn. Harprecht, *ad §. 10. num. 33. Instit. de injuriis.*

Es ist aber dahin zu sehen / damit die Zeit der Gefangenschafft die rechtmässige Geld-Summ nicht übersteige/oder/wann die Gefängnus-Straff in Geld-Buß verwandelt wird / die Summa die rechtmässige Zeit der gefänglichen Enthaltung nicht übertreffe / welches alles dem Richterlichen Ermessen und discretion am sichersten heimgestellt wird / denn es fällt v. g. einem erbarn und rechtschaffenen Mann eine stündige gefängliche Verwahrung weit beschwehrlicher / als eine Straff von 20. fl. wie hingegen ein schlechter Kerl lieber drey Tag im Gefängnus sitzen / als

nur

nur einen Gulden zur Straff erlegen würde. In Sachsen wird / inmassen Carpzov. p. 3 criminal. quæst. 133. n. 47. bezeuget / ein dreytägige Gefängnüs gemeiniglich einem neuen oder Silber-Schock / ein achttägiges aber vier silber oder neuen Schocken gleich geschätzt.

Wann aber der delinquent die Leibs-Straff ausgestanden / und nachmals zu Mitteln kommet / so ist er zu einiger Geld-Buß weiter nicht gehalten / weil durch Vollstreckung der Leibs-Straff alle obligation und Schuld abgethan worden.

Marta, *in Digest. Novissim. tom. 2 tit. pœna, c. 7. 8.* Zillesius, *d. libro. c. 12. num. 362.* Finsterwald. *observ. 120. lib. 2. num. 23 ubi præjudicium* des Oesterreichischen Land-Haubtmännischen Gerichts zu Linz *de An. 1589. citat.*

Vierdtens / so soll ein Verbrechen nicht doppelt gestrafft werden / v. g. die Hurerey kan der Gerichts-Herr des Orts / wo sie begangen worden / und der andere Gerichts-Herr / in dessen Bezirck der delinquent gebohren oder wohnhafft ist / nicht mit einander straffen.

C. de his de accusat. l. 40. ff. de pœn. Gail. *de pac. publ. c. 11. num. 24.* Modest. Pistor. *p. 2. quæst. 56. n. 52.* Jul. Clar. *§. fin. quæst. 51.*

Und obwohln ich weiß / daß in Schwaben und Oesterreich das Gegenspiel fast täglich practicirt wird / so ist doch solche Gewonheit mehr eine corruptel, und kan von Rechts wegen nicht behaubtet werden. Es bezeugt auch die Oesterreichische Landgerichts-Ordnung / daß es in Oesterreich vermengte Criminal-Fäll gibt / welche nach daselbstiger Lands-Gewonheit nicht allein die Grund-Herrschafft / sondern auch der Landgerichts-Herr abstraffen kan /

Oesterreische Landgerichts-Ordnung / *p. 1. art. 3. & 5. & part. 2. articul. in fin.*

In diesen Fällen nun wird die Straff auf einen unterschienen Effect und unterschiedene Jurisdiction gerichtet / dahero es nicht dahin angesehen werden kan / als würde einer mit doppelter Ruthen gezüchtiget /

Mev. *p. 8. dec. 42.* Gail. *dict. loc. num. 25.*

Deßgleichen hält Zillesius dafür / daß der frühe Beyschlaff zweyer Verlobten vor der Priesterlichen Einsegnung / nicht allein von der weltlichen

chen Obrigkeit/ sondern auch vom Pfarrer/ wegen des der Kirchen-Gemeind gegebenen Aergernüsses / gestrafft werden könne / woran ich aber noch zweiffle.

Fünfftens / ist ein Vatter vor seinen Sohn zu keiner grössern Geld-Straff gehalten / als so viel dessen legitima oder Pflicht-Theil nach des Vatters Absterben beträgt/

Zilleſius, *c. 8. num. 36.* Covarruv. *pract. quæſt. l. 2. c. 8. vers. hinc apparet,* Mevius, *ad Jus Lubecens. p. 2. tit. 2. artic. 11. n. 29.* Jul. Clar. *quæſt. 86. num. 8.* Finſterwald, *d. obſervat. 120. num. 46.* Renat. Choppinus, *de privileg. ruſticor. lib. 3. c. 11.*

Sechſtens / bringt die Geld-Straff zwar dem Beutel / aber der Leumuth keinen Nachtheil / vorab wann selbige nur wegen einer Fahrläſſigkeit irrogirt wird/

L. 1. C. de mod. mulctandi. Mevius *p. 2. dec. 340. num. 7.* Zilleſius *c. 11. num. 57.*

Es wäre denn Sach / daß einer wegen eines famo'en und eine Anrüchtigkeit nach ziehenden Verbrechens / als: Diebſtahl / Ehebruch ꝛc. in Geld-Straff genommen würde. Wiewohln der fast durchgehende Gerichts-Stylus mit sich bringt / daß die Richter gemeiniglich dem abfassenden Urtheil die clauſul; jedoch an den Ehren unnachtheilig/anzuhängen pflegen/

Gail, *1, obs. 65. num. 6.* Boërius, *dec. 64. num. 10.* Blarer, *ad l. diffamari, 5. n. 3. C. de ingen. Manumiſs.* Harprecht, *ad §. 10. n. 117. ff. de jur.* Carpz. *p. 2. quæſt. criminal. 94. n. 79.*

Siebendens hat der Richter bey Andictirung der Straffen allwegen auf den gelindern Weg zu incliniren; denn es ist besser / wegen Barmhertzigkeit / als wegen gebrauchter allzugrosser Schärpfe Rechenschafft zu geben; und besser / den Schuldigen loß zu lassen / als den Unschuldigen zu verdammen/

C. alligant. 12. caus. 26. quæſt. ult. l. abſentem. 5. ff. de pœn. l. Imperialis 23. ff. & C. de nuptiis.

Es wäre denn vonnöthen / wegen einreissender Laster ein Exempel zu ſtatuiren / und die Straffen nach Beschaffenheit der Verbrechen / wo-

hin-

hin viele gar geneigt seynd/zu vermehren oder anzuschärpffen / damit solcher Gestalt die Straff auf einen/die Furcht aber auf alle gelange/

L. aut facta. 16. ff. de pœnis. l. 1. C. ad L. Jul. *repetund. l. 31. ff. depositi.* Clement. *unica de* Baptismo.

Die Sechste Observation.

§. VI.

IN Bayern / Tyrol und Schwaben werden die Geld-Bussen gemeiniglich Pfund- oder Schillings-weiß dictirt / an solchen Orten ist ein Schilling gemeiniglich 7. Kreutzer und 2. Pfenning. Ein Pfund Pfenning aber wird 1. fl. 7. Kreutzer 2. Pfenning taxirt.

In Francken ist ein altes Pfund 20. Pfenning / ein neues Pfund aber ist 30. neue Pfenning.

Ein Schilling ist gemeiniglich 3. Dreyer.

In Sachsen ist ein Schilling 4. Kreutzer; ein Pfund aber macht allda 20. Schilling.

In Schweitzerland ist ein Pfund Pfenning soviel als ein Thaler.

Zu Nürnberg ist ein Schilling 3. Kreutzer.

Vor Alters und vor 300. Jahren/ist ein Pfund Häller so viel gewesen/als ein Rheinischer Gülden.

Im vorigen Seculo ist ein Pfund Häller gewesen 15. Kreutzer oder ein viertel Gulden.

Solidus, aut quod idem est, aureus, ist so viel als ein Rheinischer Gulden / zu 60. Kreutzer / ja die Rheinische Goldguldiner haben vor alters mehrers nicht golten als 60. Kreutzer/ wie Alemannus, consult. 8. part. 9 sagt. Heutigs Tags pflegt man loco aurei, florenus zu sagen / welche Benahmsung ihren Ursprung à flore, von einer Blumen hat / so vor alters auf selbige Müntz geprägt worden / wie Plotus ad consilia Laudens. 52 meldet. Es bezeuget aber Freher. de Moneris, daß vor 300. Jahren ein solcher floren oder Gulden eben so viel als ein Ducat gewesen sey.

Heut zu Tag ist ein solidus, oder aureus so viel als ein Ducat/ teste Gymann. Symphorem. tom. 3. p. 111. es wird aber dann und

wann das Wort solidus, oder aureus, für einen Rheinischen Gold-Gulden per 75. Kreutzer genommen.

In Ungarn ist ein Gulden 100. Pfenning / teste Wagnero, in der Ungarischen Land-Ordnung/p. 2. tit. 69.

Im Würtenbergerland gelten 28. Schilling so viel als ein Gulden.

In Lüneburgerland/ist ein Schilling 9. Pfenning.

In Tyrol/ist ein Pfund so viel als 12. Kreutzer.

In vielen alten Brieffschafften findet man das Wort: **Pfund/Häller**/welches teste Limneo, Juris publ. lib. 5. c. 7. num. 8. ohngefehr 4. Gülden ausmacht.

In Schwaben machen heutigs Tags sieben Häller einen Kreutzer.

Vor ungefehr 300. Jahren hat ein Marck Silber nicht über 3. Gulden / jeden zu 60. Kreutzer golten. Acta Lindavensia pag. 486. Jetziger Zeit hält das Marck Silbers 14. Loth und 16. Gran / und müssen daraus $9\frac{1}{2}$ fl. gemacht werden. Eine Marck Golds macht 67 Ducaten / und hält 23. Gran an Korn / und 10. Gran am Schrot. Reichs-Abschied de An. 1570. §. Dieweil ferners.

Christoph. Philipp. Richter. part. 1. dec. 34. pag. 285. sagt: Daß vor alter sechs Heller einen Schilling / und dieser dreyssig / das ist / 180. Häller ein Pfund Häller gemacht haben / ein Pfund Häller aber galte 3. Rheinische Gulden / und 60. Häller einen Gulden. Daraus sich zeigt / daß dazumahln ein Häller so viel als anjetzo ein Kreutzer gegolten habe. Es waren aber weit andere Häller / als man jetzo in Schwaben von Kupffer siehet / weiln dazumal dritthalb Pfund Häller ein Marck Silber austrugen.

Aus welchem allen erhellet / daß die Beschaffenheit der Müntz an innerlich- und äusserlicher Güte / so wol vor Zeiten / als heutigs Tags / unterschiedlich gewesen / und eines Orts Gewonheit auf andre Oerter nicht extendirt werden könne. Immittelst laß ich mich genügen / etliche wenige practicabilia von fern gezeigt zu haben / sintemahln mein Vorsatz nicht gewesen / dis Orts die schwehrwichtige und zerrüttete Müntz-Materi aus dem Grund zu tractiren.

Die

Die Siebende Observation.

§. VII.

VOr Zeiten waren die Geldstraffen auf ein gewisses gesetzt / wie ex l. 6. C. de modo mulct. zu sehen / allein die heutige Gewonheit ist von solchem heilsamen Gesetz abgegangen / und an Höfen und in Ambts-Stuben nichts mehr davon zu hören / indem die Gerichts-Herrn nur nach ihren eignem ohnbeschränckten Gudüncken / ohnbetrachtet der quantität / so in vorangezogenem Gesetz enthalten / die Geld-Bussen andictiren.

Klock. *tom. 1. cons. 11. n. 176. Specúlat, in tit. de sentent. prolat. §. speciæ.* Alexand. *cons. 35. num. 5. vol. 2.* Oldradus, *vol. 2. cons. 47. n. 14.* Farinac. *pract. crim. quæst. 18. n. 31.*

Denn es soll von rechtswegen die Geld-Straff nicht excessiv und ohnmässig seyn/als welches an sich selbst null und nichtig ist/

Francisc. Virius, *dicis. 350. num. 3. Natta, consil. 594. num. 4.* Klock. *cit. consil. n. 105.* Farinac. *d. l. n. 58.* Corasius, *in tit. de offic. Præsid. num.* 1.

Dann nun der Gerichts-Herr nicht beschuldigt werden könne / daß Er sich dem lasterhafften Geitz mancipire und ergeben sey / auch die armen Unterthanen auf Marck und Bein ausmergle / als hat Er auf folgende Stück wohl zu mercken:

Erstlich / daß Er das Verbrechen nach allen seinen Umständen wol überlege / und dessen Beschaffenheiten untersuche / damit Er so fort nach Gestalt der Wichtigkeit oder Geringheit desselben / die Straff commensuriren und abmessen könne.

L. 11. C. ad L. Cornel. *de fals. l. 41 ff. de pœn. & c. 5. de pœn. in SCto.*

Zum Andern / hat Er zu examiniren / ob nicht die Gefängnus-Straff dem Verbrecher zu künfftiger Besserung nützlicher / als die Geld Busse / fallen und dienen möcht / dann wann ein rechtschaffener Beambter sieht / daß der delinquent gantz arm an Geld / so ists ja besser/Er lasse denselben in der Gefängnus/ oder in einem andern Ort opere publico, mit Scharwercken / Frohnen/ꝛc. das Verbrechen abbüssen/

als wann er/durch Erpressung der Geld-Straff/denselben dahin dringet/ daß er Felder oder Wißmäder um ein Spott verkauffen / und also samt seinen unschuldigen Weib und Kindern an den bittern Bettel-Stab gebracht werden muß. Von erarmten Unterthanen hat ein Gerichts-Herr keine Ehr/noch Nutzen.

Drittens / ist einem Richter sehr wohl anständig / daß er / ehe er zur Geld-Straff eilet/ vorher etliche gradus admonitionis versuche und alsdann erst/ zur Straff des Ungehorsams / und nicht zu hoffen habender Besserung / die schärpfere Straffs-Mittel ergreiffe. Aber leider! mancher Beambter / absonderlich wenn ihm etwan der Kopf sonsten nit wohl aufgeraumbt / oder er aus einer ungleichen passion erhitzt ist/pflegt also gleich / durch ein schelt-würdige præcipitanz, auch die geringsten Frevel aufs allerärgste auszudeuten : Ja / weiln er etwan nach des delinquenten Garten oder Acker trachtet / und wohl weiß / daß der arme Tropf von Geld entblöst ist / so heist es/ man solle in solutum den Garten hergeben. An manchen Orten / weiln man alle delicta nur mit Geld abstrafft/ ist die Gefängnus offt mit Spinnen-Gewcb so verwachsen/daß kaum die Sonne mit dero Liecht durchdringen könte.

Die Achte Observation.

§. VIII.

Alle diese excesse nun können gar vorsichtig auf folgende Weise abgewendet oder verbessert werden: Erstlich/wañ der Gerichts-Herr auf seiner Beambten Thun und Verrichten fleissig inquiriret / und bey den Unterthanen Erkundigung einziehet / ob sie nicht vom geitzigen Beambten mit ungewöhnlichen Straffen übernommen und geplagt werden / und ob man nicht aus köpfischer Eigennützigkeit / auch die geringsten Fehler alsogleich pro crimine læsæ Majestatis ausschreye / und also mit Geld-hungeriger violenz die taxam mulctarum überschreite.

Am Andern / wann auf jedes Verbrechen / so viel immer thunlich ist / eine gewisse Straff / nur in genere, gesetzt wird / damit auf solche Weise der Beambten allzuweitschweiffendes und unbändiges arbitrium und Willkühr beschräncket und gezähmet werde:

Drittens / daß denen Beambten kein Theil an den abfallenden

Geld-

Geld-Bussen zukomme / damit sie nicht in Absicht des gemeinen Gewinns die armen Unterthanen mit den Straffen desto kühner übernehmen: Denn wann die jährliche Bestallung auch die Nutzungen der Geld-Straffen in sich begreifft / so ist zu besorgen / daß die Beambte / unterm scheinbaren Vorwand des Herrschafftlichen interesse und dessen eiferiger Beobachtung / nur auf ihren selbst-Nutzen bedacht seyn.

Vierdtens / seynd so viel möglich solche Personen zu den Aembtern zu bestellen / die / wo sie nicht Rechtsgelehrte / gleichwohln wenigstens der natürlichen Billichkeit und Land-Rechten oder Statuten Wissenschafft tragen und von gutem Verstand seynd / damit sie eines jeden delicti schwehre oder geringe Beschaffenheit wohl erkennen / und ihr Vornehmen nicht allein mit dem Saltz der Wissenschafft / sondern auch des Gewissens gewürtzt sey. Solche erfahrne Leut sollen stets bedencken / was massen der Effect von den Straffen nur dahin gehen solle / daß der Unterthan gebessert und das Verbrechen abgestrafft / mithin die andere aus Furcht der Straff vom bösen abgehalten werden.

Fünfftens ist vornehmlich dieses abzumeiden / daß ein Gerichts-Herr die Geld-Straffen seinen Beambten nicht um ein gewisses Geld / nach form einer Frantzösischen Admodiation, solle verlassen: Denn sonsten geht es / wie die Juden mit dem Müntz-Regal handeln / wann ihnen dasselbe verpachtet wird / da man zwar viel Geld / aber wenig Silber macht.

Das Neunzehente Capitel.

Der Achtzehente Effect von der Niedergerichtbarkeit / nemlich / die Andictirung allerhand bürgerlichen Schand Straffen.

Die Erste Observation.

§. I.

NEben den Geld-Straffen hat der Gerichts-Herr auch andere Mittel / womit er die Verbrechen verbüssen lassen kan / welche vornehmlich an den Leib gehen / und in bürgerlichen excessen

oder Muthwillen gar füglich adhibirt werden. Unter solchen nun ist das Vornehmste/der bürgerliche Gehorsam/oder Gefängnus; Es werden aber darinnen die ungehorsame/widerspenstige und in Schulden vertiefte Unterthanen / und zwar nicht so sehr zur Verwahrung/ als vielmehr zur wohlverdienten Straff enthalten. In Schwaben heist mans die Gehorsams-Gefängnüße / und pflegen dieselbe in grossen Städten gemeiniglich über den Stadt-Thoren und Mauren / als wie zu Augspurg / Regenspurg und an andern Orten / angerichtet zu werden. Woraus dann der Unterschied zwischen denen finstern und unter der Erden sich befindenden Gefängnüßen / welche in criminal Fällen von der Malefiz-Obrigkeit gebraucht werden / und dann zwischen denen/ so die Niedergerichtbarkeit in bürgerlichen Fällen zu adhibiren pflegt/ sich von selbsten zum Vorschein leget/

Zahn. *de Jur. Municip. c 9. num. 4.* Lindenspühr. *de Jurisdict. c. 33. n. 20.* Besold. *p. 5. const. 211. n. 5.* Author des *Discurs* von Verbesserung des *Justiz*-Wesen *p. 396.*

Man hat aber hiebey wohl zu mercken / daß dergleichen Gefängnüsse dergestalt beschaffen seyn sollen / damit dem Gefangenen an seinem Leib oder Gesundheit kein Schaden zugefügt werde/

Bartol. *tract. de Carcer. num. 2.* Welsenbec. *cons. 96. num. 16.* Köppen. *dec. 29. num. 21.*

Anderst können die inhafftirte appelliren und vom Territorial-Herrn Commission zu Besichtig- und Linderung des Gefängnüs ausbitten/

Ruland. *de Commissariis p. 2. lib. 4. c. 1.* Naurach. *de Ratiociniis fol. mihi. 309.*

Sonsten ist noch ein anderer sehr eingerissener Mißbrauch / daß die Gefangene/neben der Straff/noch Einfang- oder Schließ-Geld geben/auch ihre Speisen selbsten kauffen müssen : Woraus entstehet / daß um des Speisens willen / mit welchem die jenige / so darauf bestellt seyn / ihre Schinderey treiben / mancher um schlechter Ursach willen ins Loch kriechen muß. Wird aber den Gefangenen von den ihrigen Essen und Trincken gebracht / so bekommen sie es selten / sondern es fressens die Gefängnüs-Verwahrer auf / und lassen den armen Gefangenen darben. Welches aber alles bey GOtt nicht zu verantworten ist.

Auch/

Auth. des *Discurs* von Verbesserung des *Justiz*-Wesens/ *dict. pag. 396.*

Es ereignet sich aber hiebey eine feine Frag: Wann einem eine Geld- oder Gefängnus-Straff zwar angedrohet/ aber noch nicht würcklich andictirt worden/ ob dieselbe nach Verfliessung einer Jahrsfrist könne vollzogen werden? Mich will glaublicher zu seyn beduncken/ daß nach Ablauf solcher Zeit dergleichen Straffen sich verjährt haben.

Ita censet Bald. *in l. 2. ff. de* Origin. *Jur. ubi ait, se id ex* Bartoli *ore audivisse.* Alex. *in l. fin ff. de pœn. Quid. Pap. decis. 359.* Rebuff. *in l. aliud fraus ff. de verb. signif.* Borchold. *in cap. unic. quæ sint regalia. num. 65. per l. unic. ubi Dd. ff. si quis jus dicent, non obtemp.* Rosenthal. de Feud. *c. 5, conclus. 51. num. 1.* Peckius, *de jure sistendi. c. 30. num. 2.*

Die Andere Observation.

§. II.

Es ist zwar nicht ohne/ daß der Pranger/ item Stock- und Hals-Eisen/ zur Malefiz Obrigkeit gehörig/

Besold, *thes. pract. v.* Pranger. Lindensphür. *de Imperiorum* Origin. *c. 33. num. 14.* Manzius, *decis. Palatin. 94. n. 2.* Mynsing. *decad. 2. respons. 16. n. 29.* Wehner. *observ. pract. v.* Stock *fol. 713.* Bidenbach. *quæst. 7. §.* Nachdem *fol. 30.* Besold. *l. 5. consil. 233. n. 38.* Carpzov. *p. 3. criminal. quæst. 109. n. 73.*

Welche Meinung es auch mit dem Laster-Stein hat/ womit die sc. Hu-ren und Kupplerinnen bestrafft zu werden pflegen; denn die Tragung solches Steins præsupponirt eine Malefiz- oder criminal-autorität/

Matth. Steph. *de Jurisdict. l. 1. c. 10. n. 57.* Besold. *consil. 233. n. 36.*

Aber die Straff des Stocks/ an welchem der Verbrecher Händ und Füße angeschlossen werden/ belangend/ weil dieselbe weder an Ehren verkleinerlich ist/ noch an Haut oder Haar gehet/ oder einigen sondern Schmertzen verursacht/ so gehört dieselbe/ wann es nicht etwas lang währt/ zur Vogtey oder Niedergerichtbarkeit/

Carpzov. *cit. loco num. 56.* Manzius, *cit. decis. n. 9.* allwo er meldet/ daß solches über eine halbe Stund nicht dauren solle.

Welches

Welches sich auch bey der bekannten Geigen-Straff verificirt/ wann nemlich die Huren oder zänckische Weiber mit einem höltzern Kragen ausgeziert werden/ welche Straff in Bayrn und Schwaben sehr gebräuchlich ist/ und nach der allgemeinen praxi zur Vogtey referirt wird.

Die Dritte Observation.

§. III.

Gleichmässige Beschaffenheit hat es mit den Schellen oder Fuß-Eisen/ item mit den offnen Schandsäulen/ so vor oder an den Kirchen stehen/ und woran die Ehebrecher oder Gottslästerer mit entblösstem Arm/ eine Ruthen und brennende Kertzen in der Hand haltend/ pflegen gestellt zu werden: Welches alles ohnfehlbare Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey seynd.

Joan. à Felde, *observ. 18. num. 36 citans.* Wehner. & Speidel.

Was aber die Schrägen anbetrifft/ auf welche der Verbrecher samt den Schergen oder Bütteln zu männigliches Hohn und Spott gestellt wird/ da ist die praxis mancherley und unbeständig; dann in Bayrn wird sothane Straff gemeiniglich zur Malefiz, in Oesterreich aber zur Niedern Obrigkeit gezehlet. Wannenhero in diesen und dergleichen Straff-Arten und Fällen dieses als eine Regul und Richtschnur zu mercken/ ob die Auflegung wegen eines criminal- oder peinlichen/ oder aber bürgerlichen und schlechten Verbrechens geschihet; daß also nach Mannigfaltigkeit und Unterschied des delicti, nicht aber der instrumenten/ die hohe Malefiz-Obrigkeit von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey zu unterscheiden stehet.

Emer. à Rosenbach, *pract. civil. tit. 2. de Jurisdict. num. 11.* Hagen, *de pœn. lib. 3. c. 18. §. 807.* Molinæus, *de rigor. legum, c. 28. §. 16. & 22.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Belangend aber die Straff des Daumen-Stocks/ wann nemlich die Finger bis aufs Blut hart zusammen gebunden werden/ da ist gewiß/

wiß / daß dieselbe / wann zumahln die wirckliche Anlegung oder application geschiehet / und nicht bloß zum Schrecken gewiesen wird / zur Malefiz oder freißlichen Obrigkeit gehörig sey / anerwogen dergleichen Straff und Marter meistentheils nicht allein zu Erkundigung der schwehren Verbrechen zur Hand genommen / sondern auch selten ohne Bluten verrichtet wird/

Manz. *ad Constitut.* Carolin. *Criminal.articul.58.num.21.* Carpzov. *p.3. crimina!. quæst.117. num.53.*

Dahero und wann der Daumen-Stock auch in schlechtern oder bürgerlichen delicts angelegt werden könte / so würde folgen / daß das remedium oder Mittel schärpffer als der Endzweck/und die tortur schwehrer wäre als die Straff/welche auf das erwiesene Verbrechen gehörig ist/

Wider das Bayrische Land-Recht/*tit.3. art.9.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

Es ist eine sehr strittige Frag: Ob ein Niedergerichts Herr könne seinen ungehorsamen oder schädlichen Unterthanen zu Verkauffung seines Guts zwingen / und aus dem Dorff ausschaffen? Mir hat allzeit die affirmativa beliebt / weil man nicht sagen kan / daß ein solcher Herr eigentlich einen Lands-Verweissungs-actum exercire: Denn ein anders ist / einen des Lands oder Heimat verweisen / ein anders / einen zu Verkauffung seines Guts / und daß er sich anderswo hinbegebe / zu zwingen.

L.consentaneum.8.ubi glossa & Bartolus, *C. quemodo & quando judex.* Bossius *de Mulct.num.17.* Husanus *de Hominib.propr.c.7.n.75. & c.2.n.31.* Stephanus, *de Jurisdict.l.2. p.1. c.7. n.206. Constit. Saxon.p.2.constit.8.* Berlich. *p.2. conclus.9. num.70. & decis.56. vers.8. ubi elegans affert præjudicium.* Carpz. *p.2.const.51. def. 16.* Manz. *decis.29. n.22. ubi citat præjudicium Neoburgense de An.1654.*

Es ist sich auch darüber nicht zu verwundern / weiln auch ein Gerichts-Herr/ wann er seiner Gerechtsamen mißbraucht / und die Unterthanen

unleidentlich tractirt / zu Verkauffung seiner Gerichtbarkeit oder Jurisdiction angehalten werden mag/

Laymann. *l. 3. Theolog. Moral. tract. 4. cap. 17.* Mynsing. *cent. 5. observat. Cameral. 8.* Alberic. *de Rosate, in l. benè à* Zenone C. *de quadrien. præscript.*

Es halten zwar viel berühmte Lehrer dafür / weil unsere Bauren heutigs Tags meistentheils keine Leibeigenschafft auf sich haben / sondern ihre Güter / als Acker und Stifft- oder Mietleut besitzen / und nur das nutzbare Eigenthum an ihren Gütern haben / daß sie solchem nach aus den Dörffern nach Belieben nicht gejagt werden könten/

Köppen, *decis. 44. num. 1.* Zasius *lib. 2. consil. 9. n. 1.* Carpzov. *p. 2. constit. 33. def. 16. n. 1.*

Allein wie dem allen und wann eine erhebliche Ursach / als : Beständiger Ungehorsam / vertunlich- oder verschwenderisches und ärgerliches Leben / obwalten thut / solchen falls scheints / daß ein solcher Unterthan sich selbst untüchtig gemacht/und die Ausbietung verursacht habe.

Frid. Mullerus, *resolut. practicar. resolut. 100. num. 10.* allwo er melder/daß es im Churfürstenthum Brandenburg nach den Lands-Abschieden *de An.* 1602. und 1611. also gehalten zu werden pflege. Mev. *ad Jus.* Lubeccense *lib. 1. tit. 1. artic. 6. num. 28.* wo gesagt wird/daß dieses nach Anleitung des gemeinen Nutzens also eingeführt sey. Garsias Mastrillus, *pa. 2. decis. 193. n. 11.*

Also hab ich von vornehmen Leuten gehört / daß An. 1673. am Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen des Freyherrns von M. &S. wider die Unterthanen decidirt worden sey. Deßgleichen An. 1670. am Hof von Holland in causa M. contra O.

Joan. *à Felde, decis. 57. lib. 8. num. 38.* Hagen. *de concurrent. Jurisdict. l. 2. c. 68.*

Es vermeint zwar der berühmte Brandenburgische Cameralist, Herr Friderich Müller / in seiner Practica Rerum forensium, resolut. 100. n. 14. daß / wann ein Edelmann in seinem Dorff kein Hauß / Schloß oder andere Wohnung habe / derselbe einen Bauren dahin zwingen könne/ihm sein Gut zu verkauffen : Welches im Chur-Fürstenthum Brandenburg durch langwührigen Gebrauch und eingewurtzeltes Herkom-

men

men also eingeführt seyn soll / dafern anderst ein solcher Edelmann den Kauffschilling in einer unzertrennten Summ und nicht einzelnweiß oder particulatim anbietet: Zu welchem End er unterschiedliche Landtägs-Abschiede de An. 1572. und 1604. nebst schönen præjudiciis allegiret. Allein diese local-Gewonheit kan nicht durchgehends auf andere Ort ausgedehnt werden / sondern mag nur innerhalb Brandenburgischen Landes gültig und passirlich seyn; denn aus den gemeinen beschriebenen Rechten will sich kein solcher dringender text zeigen / der solcherley Zwang rechtfertigen könte.

Die Sechste Observation.

§. VI.

NAchdem wir nun etwas von der bürgerlichen Lands- und derselben fast gleichfallenden Verweisung / (welche nemlich alsdann geschicht / wann der Unterthan zu Verkauffung seines Guts gezwungen wird) erklärt haben / so wollen wir auch von der eigentlichen und peinlichen Relegation oder Lands-Verweisung etwas gleichsam im Vorbeygehen mit anhängen. Ist also die Lands-Verweisung / nach heutiger Gewonheit / eine Verbietung einer gewissen Stadt oder Provinz; die Deportation aber / wann einem das gantze Reich verbotten wird / und geschihet dieses letzere heutigs Tags über die 4. Wälder / nemlich den Hartz / Thüringer / Böhmischen- und Steyrischen Wald / welche deportation aber niemand als der Käyser und die Chur-Fürsten verhengen können. Ja / wann einer schon die Malefiz-ische- oder Freißliche Obrigkeit hat / so kan er deßwegen doch nicht deportiren / angemerckt das relegations- oder deportations Urthel über oder ausser des Verweisers oder relegantis Bezirck keine Wirckung hat: Dannenhero die Land-Städt in Bayrn / welche die Freiß hergebracht haben / die Macht aus dem gantzen Land zu verweisen von den Durchleuchtigsten Chur Fürsten / so offt sich der Fall ereignet / impetriren und ausbitten müssen. Deßgleichen ist an die Hohe Schul zu Ingolstadt / (welche Krafft Indults de An. 1605. nicht nur aus der Academi, sondern auch aus dem gantzen Burgfried relegiren kan;) aus Ursachen / weil sie vor diesem die Studenten / so andere entleibet / ausser gantz Bayrn verwiesen hat /

Befehl ergangen / sich dessen fürters zu enthalten / und ohnerfucht des Lands-Fürstens dergleichen Urtheil nimmer zu fällen / inmassen beym Manzio, decis. Palat. 100. n. 19. & leqq. hübsch davon zu lesen ist.

Das Zwantzigste Capitel.

Der Neunzehente Effect von der Niedergerichtbarkeit/nemlich die Aufstellung der Vormunder oder Gerhaber.

Die Erste Observation.

§. 1.

Er die gantze Sach eigentlich und recht genau untersuchet/ der wird so gleich finden/daß der vornehmste und haubtsächlichste Effect oder Wirckung der Niedergerichtbarkeit darinnen bestehe / daß der Gerichts-Herr die Gewalt zu Anlegung Gebots und Verbots/wie auch alle bürgerliche Sachen zu verfolgen habe/angesehen die Niedergerichtbarkeit aus eigner Obrigkeitlichen Gerechtsame zu stehet / und diese Macht oder Befugnus zu desto besserer Beschützung der Jurisdiction eingeraumt worden ist.

L. jubere 4. ff. de jurisdict. l. 1. & 2. ff. quibus ex caus. in possession. eatur. l. 4. ff. de officio ejus, cui mandata est Jurisdictio. l. dies. 4. ff. de damn. infect. Cujac. *lib. 21. observ. 30.* Petr. Castallius, *ad l. 3. n. 33. ff. de jurisdict.*

Unter denen wichtigsten gerichtlichen Handlungen aber / welche ein Gerichts-Herr entweder Krafft seines adelichen oder gemieteten Richter-Ambts / auszuüben hat / wird fast den vornehmsten und vordersten Platz gewinnen die Aufstellung der Vormunder / oder Gerhaber/welche denen Unvogtbaren vorstehen/ und mit Verstand und Rath vorgehen. Sie werden zu latein Tutores, gleichsam als tuitores, oder Beschützer geneunet / weiln sie der pupillen Persohn schützen / und deren Güter

Güter in Obacht nehmen sollen / denn es sollen die Unvogtbare wegen ihres schwachen Alters nicht ohnbeschützt gelassen werden / sondern es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß denen / so sich selber nicht helffen können / von andern unter die Arme gegriffen werde /

§. impubera. Instit. de Attil. tutore. l. 1. ff. de minorib. l. 1. ff. de tutel. & ibi Dd. ad literam.

Heutigs Tags aber ist leider die Boßheit so hoch angestiegen / daß öffters die Vormunder ihre Benahmsung dahero zu haben scheinen / weil dieselbe denen armen trostlosen Pupillen das Brod vor dem Mund abschneiden. Man heist sie auch Gerhaber / weil sie der Pupillen Güter gern haben oder hätten. Aber diese satyrische und spöttische Etymologia oder Benahmsung ist den ehrlichen und aufrichtigen Vormundern ohnabbrüchig / denn was ein oder ander böser Mann handelt / kan nicht durchgehends allen beygemessen werden. Welche sich anderst verhalten und der Waisen Güter zu sich reissen / und mit dero Schaden sich bereichern / die habens hier zeitlich mit Anrüchtigkeit an Ehren und sonst anderm Unheil / auch nach dem Tod mit ewigen Straffen zu büssen.

Es erzehlet Franciscus Alvarotus ad l. 2. ff. de tutel. daß zu seiner Zeit in einer berühmten Stadt in Welschland ein Kauffmann gelebet / der Zeit obgehabter Vormundschafft 50000. fl. gewonnen zu haben bekennt / aber nachgehends sich selbst erhenckt habe / vor welchem Fluch dann GOtt jeden behüte.

Aber nun wollen wir zur Sach selbsten schreiten. Vor alten Zeiten hat sich / inmassen Corasius, Donellus, Baldus und Duarenus bezeugen / ein schwehrer Streit zwischen denen Rechts Gelehrten enthalten: Ob nemlich die Bevormundung ein actus Imperii, oder der höchsten Gewalt / oder nur der schlechten Jurisdiction sey? Allein heutigs Tags ist nach fast einmüthiger Meinung und Beystimmung aller Nationen diese Macht und Befugnus einer jeden Obrigkeit und Gerichts-Herrn zuständig / wann gleich des Pupillen Vermögen noch so groß und mühsam wäre.

Reichs-Abschied *de An. 1548. item de An. 1557. tit. 32.* Besold. *de tut. & curat. c. 17. num. 2.* Harprecht, *n. 2. Instit. de* Attilian. *tut. ubi plures citat.* Bayrisches Land-Recht / *tit. 5. art. 2.* Gastel. *de statu publico Europæ, fol. m. 1294.*

Die Andere Observation.

§. II.

MEin Vorhaben ist niemals gewesen / dis Orts die sehr weitläuffige materi von Vormundschafften zu tractiren / als welches schon längst vor mir von andern und zwar hochberühmten Leuten / als von Borgnino, Cavalcano, Montano, Guttierezio, Damhoudero, Werndlio, Piaggio, Manzino. Besoldo und andern geschehen ist; denn mir beliebt nur zu einer nützlichen und curiosen digression dann und wann einige practicable und mit höchster Gerichten præjudiciis oder rechtlichen Aussprüchen bewährte Frag zum Vorschein zu bringen. Hier ereignet sich nun gleich zum ersten die berühmte und offt ventilirte quæstion: Wann v. g. die Minderjährigkeit an einem Ort vermög vorhandenen Land-Rechts abgekürtzt / und bis aufs 21. Jahr inclusivè gesetzt ist / ob dadurch auch das beneficium restitutionis in integrum, oder die rechtliche Wolthat und Freyheit der Wiedereinsetzung in vorigen Stand / bis aufs 25te Jahr sonsten zu guten kommend / ebenfalls abgekürtzt und abbreviirt sey? Oder / ob ohngehindert der auf kürtzern termin gesetzten Minderjährigkeit / die restitution nichts desto weniger nach Inhalt der Käyserlichen Rechten / bis aufs 25te Jahr competire? Bey diesem sehr wichtigen Streit nun will mit einigen hochberühmten Rechts-Lehrern mich beduncken / es sey dahin zu schliessen / daß in solchem Fall die Zeit zur Begehrung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand auch abgekürtzt sey / anerwogen sothane Abkürtzung mit der venia ætatis oder Alters-Erlaubung gleiche Würckung hat; nun wird aber durch dieses letztere die restitutio in integrum, oder der Wiedereinsatz in vorigen Stand / dergestalten arctirt und kürtzer gefast / daß die Zeit von 4. Jahren / welche sonsten denen Minderjährigen zu Erlangung der restitution, nach Ablauff des 25ten Jahrs / vergönnt ist / von dem Augenblick und punct der erhaltenen veniæ ætatis oder Alters-Erlaubung an gerechnet wird / und ihren Lauff gewinnet. Ja es würde andern falls dis Ungereimte darob folgen / daß niemand in einer solchen Provinz mit denen / so das 21te Jahr ihres Alters angetretten / aber das 25te noch nicht zuruck gelegt haben / sicher contrahiren

trahiren könte/ob sie auch gleich die völlige und freye Verwaltung ihrer Güter hätten / wider den klaren texte in l. eos. C. qui veniam ætat. Also weiß ich / daß am hochpreißlichen Bayrischen Revisions-Gericht: An. 1660. in Sachen der N. Kinder / wider die N. Erben einsmahls gesprochen worden.

Storz Odd. *de Restit. in integr. p. 1. quæst. 15. artic. 9. num. 28.* Molina. *de Justit. & Jur. tract. 2. disput. 573. n. 4.* Welenbec. *ad tit. ff. de minorib. num. 3.* allwo er sagt/ daß es in Sachsen täglich so *practicirt* werde. *Magnificus D.* Bassus, *controvers. 23. n. 9.* wo er gründlich *discurrirt.*

Die Dritte Observation.

§. III.

WAnn ein Pupill in Francken wohnhafft ist/ aber in Schwaben seine Güter und Vermögen hat/so erhebt sich öffters die Frag/welcher von diesen beyden Obrigkeiten die Aufstellung der Vormunder zukomme? Ich hab dergleichen Fall in praxi gehabt und will dessen rühmliche Erörterung besser unten anführen. Mich will bey obwaltendem Zweiffel beduncken / es liege dem Richter des Orts / wo der Unmündige gebohren oder Wohnhafft ist / ob / einen solchen Vormund zu verordnen / der die in anderer Gerichtbarkeit liegende und befindliche Güter auch verwalte: Denn der Vormund wird vornemlich und principaliter der Persohn / secundariò aber und nachgängig denen Gütern gesetzt.

Rosenth. *de feud. cap. 12. conclu. 10. num. 57.* Anton. Fab. *Codic. lib. 5. tit. 20. defin. 3.* Guttierez. *de Tutel. p. 1. c. 16. n. 4.* Wurmser. *lib. 1. tit. 38. Observ. 9. n. 3.*

Es ist aber das domicilium oder die Wohnung dahin zu verstehen / daß nemlich die jenige Obrigkeit die Vormunder ordnen solle / unter welcher der Unmündigen Vatter mit Weib und Kindern / zur Zeit seines Absterbens / sein häußlich Antwesen gehabt / ob gleich die Kinder damahln / oder hernach an andern Orten in Diensten / oder sonsten wohneten.

Glossa, Bartol. Angelus, Albericus *de Rosate, in l. unic. C. ubi petant. tut.*

Da

Da sich aber an solchem Ort kein tüchtiger Vormund finden solte / alsdann ist der Obrigkeit unverwehrt / aus den benachbarten Orten / vermittelst gewöhnlicher Compas-Brieffe / einen andern Vormund zu suchen und zu bestellen; nicht zwar / daß sie sich einiger Bevormundung in einer andern Stadt oder Gerichts-Bezirck anmassen thue / sondern nur der Obrigkeit selbigen Orts die Nahmen derer / so zu Vormundern erkiest sind / mit dem Ersuchen zuschicke / dieselben in die vormundschafftliche Pflichten zunehmen. Also ist in Sachen R. & T. wider den Burgermeister M. zu M. worinnen ich patrocinirt hab / An. 1683. an einem hohen Bayrischen Gericht gesprochen worden.

L. Divi 24. ff. de tutor. & curat. l. etiam non Municipes. ff. de tutel. *Quirinus* Kubach, *cent. 2. decad. 4. quæst. 7.* Francisc. Balthas. *tit 5. resolut. 2. lib. 1. num. 4.* Treutl. *vol. 2. disput. 8. thes. 6.* Bayrisch Land-Recht *tit. 5. art. 2.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

WAnn einer wegen Schulden-Lasts auf die Gnad kommt / und dessen Güter einem aus den befreyheten Glaubigern verkaufft und zugeschlagen werden / so fragt sichs: Ob ein Minderjähriger / dessen prætension oder Forderung wegen ruckständigen Mutter-Theils verlohren gangen ist / nach etlichen Jahren die beschehene öffentliche Vergantung widerfechten / und dahin in integrum restituirt / oder in vorigen Stand wieder gesetzt werden könne / daß er dem vorgängigen Glaubiger die Schuld und Bezahlung anbieten / und die vätterlichen Güter durch Einstand-Recht wieder an sich bringen möge? Diese quæstion ist An. 1656. den 9. August. in einer wichtigen Sach dahin erörtert worden / daß / weiln der Minderjährige die gäntzliche Aufhebung des öffentlichen und gantlichen Verkauffs nicht: Sondern nur die Wiedererstetzung der Zeit / (inner welcher er die vergante Güter durch Einstand wieder hätte an sich lösen können) begehrt hat / derselbe / ohnbeschadet der gerichtlichen Verkauffung / und weiln nur ein anderer Käuffer an des vorigen Stelle tritt / admittirt und dazugelassen werden solle. Denn

ob

ob schon in offentlichen Vergantungen die Aufhebung des Kauffs unter keinerley Vorwand Platz findet/

L. 1. vers. deniq. C. de prædiis decurion. l. quæcunq. 5. C. de fide & iure hast. fiscat. Berlich *p. 2. conclus. 39. n. 63.* Bayrisch Land-Recht/ *tit. 7. artic. 4.*

So ist doch fleissig zu mercken / daß bey verganteten Gütern zweyerley Einstand sich ereignen könne/ deren einer vermög der Anverwandschafft geschihet / und dieser ist diß Orts gantz ausgeschlossen ; der ander aber wegen der Schuldforderung/und dieser letztere ist zulässig. Denn wann ein Gut oder Ding / so mehrern unterpfändlich verschrieben / einem / v. g. aus den Glaubigern / verkaufft wird / so hat der nachgängige Creditor, dessen Forderung in Gefahr stehet / Fug und Macht / das verkauffte oder einem andern bereits zugeeignete Gut / gegen Erstattung oder rechtsgültige Darbietung des ausgezahlten Kauffschillings/an sich zu lösen. Dannenhero dann und damit ein Glaubiger oder Schuld-Herr den Einstand bey solchen verganten Gütern prætendiren und suchen könne / so wird **Erstlich** erfordert / daß der Verkauff mit Gutheissen der Glaubiger getroffen worden ; **Zum Andern** daß ein oder ander Creditor oder Glaubiger in den Kauff-Handel unter gleichmässigen Bedingungen stehen wolle : **Drittens**/daß der retrahent oder Einsteher der erste sey nach denen Glaubigern / die völlig bezahlt worden / oder wenigstens ihme keiner / so sich des Einstands auch gebrauchen will/vorgehe.

Carol. Antonell. *de tempor. legal. l. 1. c. 17. n. 9.* D. Bassus, *controvers.* Bayrischer Gand-*Proceß, tit. 4. art. 5.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

Wann ein Vormund kein Inventarium über alle des Pupillen Haab und Güter aufgerichtet hat/so wird vermuthet/daß er Gefährde gebrauchet und anderer Leut Güter genossen habe / kan und soll dahero/ als verdächtig / nicht nur von der Vormundschafft mit Schimpf und ehrnanrüchtig weggeschafft / sondern auch vom Pupillen / auf vorher

abgelegtes Juramentum in litem, zu Ersetzung alles Schadens rechtlich belangt werden.

L. tutor. qui repertorium. ff. de administr. tut. l. fin. §. ult. C. de arbitr. tutel. Cacheran. *decis. 58. num. 22.* Guttierezius, *de tutel. p. 2. c. 1.* Wurmser. *l. 2. tit. 38. observat. 8. n. 3.* Molina *de Jur. & Justit. tract. 2. disput. 223. n. 9.* Roland. *à Valle l. 2. cons. 73. n. 43.*

Es wird aber hiebey erfordert / daß der Pupill die Sach oder Geschicht / worüber er schwehren will / durch seinen leiblichen Sinn erfahren habe. Also ist An. 1678. in einer schwehrwichtigen Sach / nach hoch vernünfftigen Ausspruch der Juristen Facultät zu Ingolstadt / von einem pupillen / nach erlangter Mündigkeit / wider den Vormund obiger Ayd abgelegt worden / jedoch mit diesem Anhang / daß wider sothanes jurament, als de visu, oder über eine Sach / so man gesehen haben will / abgestattet / der Gegenbeweiß zulässig seyn / und der Vormund / wann er seinen gewesenen Pupillen des Meynayds überführen könne / damit gehört werden solle. Denn in juramento litis decisorio, oder bey solchen Ayden / woran die Erörterung des Streit-Handels hafftet / wird zwar nach dessen Abschwöhrung anders nichts gefragt / als bloß / ob geschwohren worden: Allein bey andern Juramenten / die vom Richter / Gesetz oder Statuten zuerkannt werden / wird der Beweiß wider den abgelegten Ayd zugelassen /

Carpz. *p. 1. constit. 15. defin. 5.* Ant. Fab. *Cod. l. 4. tit. 1. def. 37.*

Und wann ein solcher Pupill in einem Stuck des Meinayds überwiesen ist / so fällt dessen gantze Aussag als ungültig dahin / anerwogen der Glaub / so wegen abgelegten Ayds beygemessen wird / ohnzertrennlich ist / und dahero / wann derselbe einmahl durch Falschschwöhren verletzt / durchgehends nichts mehr gelten kan. Auf solche Weise hat in vorerzehltem Fall die Juristen Facultät zu Ingolstadt ferner judicirt.

Menoch. *de præsumpt. l. 5. quæst. 22. num. 3.* Farinac. *de Testib. l. 3. tit. 7. quæst. 67. num. 113.* Mascard. *de Probat. vol. 2. conclus. 343. n. 1. Magnif.* D. Klingensperger, *p. 1. Instit. Imper. p. 1. tit. 24. quæst. 7. ubi ita in terminis concludit.*

Die

Die Sechste Observation.

§. VI.

ES ist eine ausgemachte und kundbare Sach/ wann der Vormund zu der Zeit/ da er die Vormundschafft annimmt / nicht Meldung thut von seinen Schulden oder Forderungen / womit ihm seines Pfleg-Kinds Eltern oder Vorfahren verhafft gewesen und die er wohl gewust hat / daß er sodann derselben verlustigt wird / Novell. 72. cap. 4. & 5. & auch, Minoris C. qui dari tutor. poss. und dis hat seine trifftige Ursachen / da nemlich der Vormund / wann er des Pupillens Glaubiger ist / die Quittungen und andere etwan über die beschehene Bezahlung lautende Urkunden / Rechnungen und Beweißthümer / nicht unterschlagen oder auf die Seiten bringen könne/ und mithin der Unmündige und Unvogtbare um seinen Behelff oder Ausrede gebracht werde.

Guttierez. *de tut. p.* 1. *c.* 20. *num.* 2. Finckelthaus. *obs.* 28. *n.* 6. Carpz. *decis.* 119. *n.* 2. Montan. *de Tutel. c.* 9. *n.* 55.

Wann aber die Schuld nicht groß / sondern in Gegenhaltung des übrigen Vermögens des Pupillen / gering ist / so hat dieser Pöenfall nicht statt/

L. scio. ff. de restit. in integr. l. si quis. 9. *§. fin. ff. de dol. mal. l. res* 54. *ff. de contrah. empt.* Bartol. *in l. cum in eo. num.* 2. *ff. de pact.* Bald. *in Novell.* 72. *& ibi* Rittersh *p.* 8. *c.* 4. *n.* 3. Wurmserus *in Nucleo Juris controvers. l.* 1. *tit.* 21. *n.* 8.

Also ist in einer wichtigen Streit-Sach vom Hof-Rath zu München vor ohngefehr 12. Jahren die decision ausgefallen / und der Vormunder/ so dem Pupillen / welcher 8000. fl. im Vermögen gehabt / hundert fl. schuldig war/ loßgesprochen worden.

Die Siebende Observation.

§. VII.

DJeses ist bey des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten etwas besonderes/ daß Sie nach Erfüllung des 18ten Alter-Jahrs sogleich aus der Vormundschafft und Pflegsorgung tretten / und solches in Krafft

der Güldenen Bull c. 7. Es pflegt auch gemeiniglich des abgeleibten Chur-Fürstens ältister Bruder / oder in dessen Manglung / der näheste Agnat und Vetter / die Vormundschafft und Administration zu übernehmen. Also hat unser jetziger Durchläuchtigster Chur-Fürst nach hingelegtem achtzehenden Jahr die Regierung angetretten / wie uns solches in gröster consolation erinnerlich ist. Und daß der nechste Agnatus allzeit der Vormundschafft sich unterziehen müsse / ist dergestalt gewiß / daß / nach der meisten Doctorum wahrscheinlichen Meinung / der verstorbene Chur-Fürst nicht einmal durch letzten Willen seinem Sohn einen Vormunden ordnen kan. Denn also ists nicht nur in der Guldnen Bull Käysers Carls des Vierdten de An. 1356. buchstäblich versehen / und daselbst des nechsten Agnaten oder Vettern tutel und Vormunds-Verwaltung / zu Vorkommung vieler Zwistigkeiten im Reich / ausdrücklich festgestellt / auch solches nachgehends in Käysers Sigismundi Bull de An. 1413. wiederholet worden / sondern es hat auch die Vernunfft selbsten diese Nothwendigkeit an Hand gegeben / anbetrachtet / diese Chur-Fürstliche Vormundschafft ex jure Majoratûs, oder aus dem Recht des Alters herrühret / sintemahln die Rechte oder die Gesetze dieselbe dem Nechsten und Aeltesten auftragen; was nun also einem vermög des Majorats, oder der meisten Lebens-Jahre / zustehet / das kan ihm wider seinen Willen durch testamentliche Verordnung nicht entzogen werden. Also weiß man / daß Chur-Fürstens Ludwig des Dritten zu Pfaltz Bruder / Friederich / mit Verwerffung der brüderlichen letzten Willens-dispositon, seines Bruders Sohns / Philippi, Vormundschafft getragen und verwaltet habe. Deßgleichen hat Johann Casimir, ohngehindert der von seinem Bruder Ludovico V. Chur Fürsten zu Pfaltz / errichteten testamentlichen Verordnung / dessen Sohns / Pfaltz-Graf Friederiches / tutel administrirt.

Rosenth. *de feud. c. 12. conclus. 10. num. 19.* Reusnerus *vol. 1. cons. 11. n. 9.* Rumel. *ad Aur. Bull. p. 1. dissert. 7. n. 3.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

Es kan aber der Gerichts-Herr nicht nur Vormunder und Pfleg-Verwalter verordnen / sondern er wird auch vor den Ober-Vormund

mund aller in seiner Gerichtbarkeit befindlichen Pupillen gehalten / als dem oblieget / der Vormunder Leben und Wandels fleissig sich zu erkundigen / alle Verrichtungen wohl zu untersuchen / die Rechnungen aufzunehmen und eine general-Aufsicht auf all des Vormundens Thun zu tragen. Dannenhero wird der Gerichts-Herr in etlichen Provinzien / als in Sachsen und Würtembergerland / der obriste Pfleg-Vatter oder Ober-Vormund genennet / welcher ohne obhabender Verwaltungs-Last der andern Vormunder Aufseher ist / und die Unvogtbaren wider derselben Gefährde/oder Fahrlässigkeit/beschützet.

Mager. *de Advocat. armat. c. 7. num. 272.* Ant. Fab. *in Jurispr.* Papinian. *tit. de* Tutel. *Princip. 1. illat. 49* Wesenb. *ad tit. ff. de tutel. n. 5. ibiq. in notis* Hahn. *Colleg. Jurid. Argenter. de* Tutel. *th. 6.*

Das Ein und zwantzigste Capitel.

Der Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / die Aufrichtung einer Inventur.

Die Erste Observation.

§. I.

ES ist fast bey allen Nationen gebräuchlich / daß die Gerichts-Herrn/wann einer ihrer Unterthanen stirbet/ pflegen alle Hinterlassenschafft/an liegenden und fahrenden Gütern Schulden und Gegenschulden/beschreiben zu lassen/und solche Beschreibung nennt man in latein Inventarium, Repertorium, Regestum, vulgò eine Inventur, wie wir hievon klare textus haben in l. ult. C. de jure deliber. & Novell. 1. cap. 2.

Vid. Besold. *in thesaur. pract. v. Inventur.* Everhard. *Junior, vol. 1. cons. 47.* Bayrische Polizey-Ordnung/*tit. 6. lib. 1.* Würtembergisch Land-Recht/*p. 3. tit. 9.* Choppinus *de Inventario, lib. 1. c. 1. num. 103.*

Denn weiln die Erben öffters eine Erbschafft vor profitabel gehalten haben / die hernachmals anderst und schädlich sich befunden / so haben die Gesetzgeber neben dem jure deliberandi (das ist / neben dem Recht / vermög dessen ein Erb bey sich überlegen kan / ob er die Erbschafft antretten wolle oder nicht) auch das beneficium Inventarii eingeführt / damit bey solcher ordentlichen / solennen und gerichtlichen Beschreibung / alle des Verstorbenen Habseligkeit / zusamt allen Schulden und andern Oblagen / dem zweifflenden Erben zu seinem Entschluß vor Augen geleget werden möge; ist demnach diese rechtliche Wolthat etwas neues und von Justiniano aus sonderbarer Vorsorg und Wohlwollen gegen die Unterthanen erfunden worden.

L. fin. C. de Jure deliber. ibiq. Brunnem. *& §. 5. Inst. de hered. qualitat.* Hilliger, *ad Donell. enucleat. l. 7. c. 3. lit. E.*

Und obwohln ehe dessen / nach dem Justinianischen Recht / denen Erben frey stunde / ob sie ein Inventarium aufrichten wolten oder nicht / so ist jedoch heutigs Tags fast in allen Provinzien durch heilsame Verordnung zur durchgehenden observanz gediehen / daß / so offt es die Noth erfordert / der Gerichts-Herr / auch gegen der Erben willen / inventiren lässet. Ja in Franckreich und Niederland müssen die Erben das beneficium Inventarii, als eine besondere Gnad / von dem Fürsten und Rath ausbitten und erlangen.

Joan. Paponius, *lib. 21. tit. 20. arrest.* 1. Gudelinus, *de Jure noviss. l. 2. titul. 18.* Joan *à Sande, l. 4, decis. tit. 12. def. 1.* Perez. *in Cod. de jure deliber. num. 9.*

Die heimliche Ursach aber / um welcher willen die Inventaria und dergleichen Erb-Register in Bayrn / Schwaben und an etlichen Orten in Francken / ja fast in gantz Teutschland von der Obrigkeit jeden Orts aufgerichtet werden / ist diese / damit man wisse / wie hoch sich die Verlassenschafft belauffe / und ob der Verstorbene seine Güter bey Umlegung der Steuren oder Beed treulich angezeigt habe.

Rittersh. *ad Novell. p. 6. c. 8. num. 20.* Collegium *Juridic. Argentorat. thes. 34. n. 1. ubi alios citat.*

Die

Die Andere Observation.

§. II.

IN Inventario müssen alle Sachen und Güter/ liegend und fahrend/ cörperlich und uncörperlich/ Schulden und Gegenschulden/ was sich in der Erbschafft überall befindet / samt denen vor angetrettener Erbschafft eingehobenen Nutzungen und andern Zugängen / einverleibt werden/

Richter. *decis. 59. num. 10.* Bachov. *ad Treutler. vol. 2. disput. 12. thes. 8. Collegium Argentorat. tit. de Jure deliber. thes. 31.*

Wann aber in der Erb-oder Verlassenschafft etwas ausgelassen worden/so waltet die Vermuthung vor das Inventarium.

Gudelin. *de Jure novissimo l. 2. c. 18.* Berlich. *p. 2. decis. 160. num. 15.* Richter. *decision. 59. num. 2.*

Und ist diese præsumptio nur Juris oder Rechtlich / welche den Beweiß des Gegenspiels nicht ausschliesset: Und gibt Justinianus denen Glaubigern und Legatarien / oder denen / so ein Geschick aus der Erbschafft zu fordern haben / jedoch zur Zeit der Inventirung abwesend gewesen / die Freyheit / mittelst peinlicher Frag der Knechte und Ehehalten / deßgleichen durch des Erbens und der Gezeugen Aydsleistungen dißfalls zu inquiriren.

Novell. 1. cap. 2. §. 1. Rittershus. *p. 6. c. 8. num. 31.* Berlich. *decis. 160. n. 7.* Carpzov. *Part. 3. const. 33. def. 11.* Bocerus, *class. 3. disp. 11. n. & th. 69.* wo er meldet / daß im Würtembergerland also *judicirt* worden sey.

Also ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1673. in Sachen des Freyherrns von V. und S. wider den Baron M. abgeurtheilt worden.

Die Dritte Observation.

§. III.

DJe Art und form der Inventarien ist nach unterschiedlichen Orten mannichfaltig und ungleich / meistentheils aber bestehet dieselbe

selbe in einer ordentlichen und specificirten / auch solennen oder zierlichen Beschreibung/welche darum erfordert wird / damit die Anzahl und Beschaffenheit der Sachen sich desto besser zu Vorschein legen möge : Solenn oder zierlich soll sie seyn / damit dem Inventario desto gewisserer Glaub zugelegt und aller böser Verdacht verhütet werde. Muß also ein Inventarium inner rechtmässiger Zeit und auf gehörige Weise gefertigt seyn. Die rechte Zeit erfordert 3. Monat oder 90. Täg/ dergestalten / daß binnen dem ersten Monat die Verfertigung den Anfang nehme / und inwendig der übrigen 2. Monat zum völligen Stand und End gebracht werde/

L. fin. §. 1. 2. & 11. C. de Jure delib. Joan. *à Sande ad Regul. Juris 101.* Rittershus. *ad Novell. p. 6. c. 8. num. 41.*

Der erste Monat aber fängt an zu lauffen oder gerechnet zu werden/ nicht von dem Tag der Erbschaffts-Antrettung / sondern von der Zeit an/da der Erb erfahren/daß ihm die Erbschafft angefallen/

Coler. *de Process. Execut. p. 2. c. 3. num. 398.* Carpzov. *p. 3. const. 33. def. 13.*

In Bayrn wird in Abwesenheit der Erben / oder wann sie noch minderjährig seynd/die Invencur mit authorität und Vorbewust der Obrigkeit vorgenommen.

Bayrische Polizey-Ordnung/ *l. 1. tit. 5. artic. 1. & seq. tit. 43. artic. 1. & seq.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Ein Inventarium soll in Gegenwart aller deren/welchen daran gelegen ist/als: Der Gläubiger und Legatarien ꝛc. aufgerichtet werden/anderst kan dasselbe ihnen/ wann sie nicht dazu beruffen worden / auf keine Weise præjudiciren oder nachtheilig fallen.

Novell. 1. c. 2. §. 1. Joan. *à Sande, l. 4. decis. tit. 12. defin. 4.* Anton. Fab. *l. 6. Cod. tit. 19. def. 17.* Harprecht *ad §. sed nostra. Instit. de hered. qualit. n. 1. & 4.* Hartm. Hartman. *l. 2. tit. 41. obs. 2. n. 18.* Richter. *decis. 59. n. 9. ubi citat præjudicium Jurisconsultorum Lipsiensium.*

Nechst-

Rechsteme muß auch der Erb sich unterschreiben / oder an dessen statt die Obrigkeit.

L. fin. §. 2. C. de jure deliber. Lauterbach. *de Invent. heredit. §. 15. n. 1.*

Alldieweiln aber / so viel die form der Inventarien belanget / verschiedener Länder und Provinzien Gewonheiten von den gemeinen beschriebenen Rechten abgewichen / und denenselben entweder etwas beygeruckt oder entzogen haben / so / daß an vielen Orten / als in Bayrn / Tyrol / Schwaben / die Versperr vorhergehet / so müssen solchem nach die Inventaria nach jedes Orts Gewonheiten und Statuten aufgerichtet / oder in deren Manglung den Justinianischen Gesetzen aufs genaueste nachgegangen werden. Also haben die Juris Consulti zu Leipzig gesprochen / wie bey Richter. decis. 59. n. 22. zu sehen.

Die Fünffte Observation.

§. V.

Es sind aber unterschiedliche nutzbare effectus und Wirckungen / welche der Inventur, als wie der Schatten dem Cörper / nachfolgen. Denn **Erstlich** ist ein Erb / der inventirt / zu Abtrag der Schulden weiter und mehrer nicht gehalten / als sich die Verlassenschafft erstrecket. Zum **Andern** / wann ihm der Verstorbene mit einer Schuld verhafftet gewesen / so wird dieselbe durch Antrettung der Erbschafft nicht confundirt und vermengt / sondern sie bleibt ihme unversehrt und unvermischt. **Drittens** / kan er dem zu erst Kommenden Bezahlung thun. **Vierdtens** / kan er einem Glaubiger eins vor das andere / auch wider dessen Willen / zahlen. **Fünfftens** / bleibt er dergestalten Schadloß / daß er auch die allschon angetrettene Erbschafft mittelst dieses benefici wieder ausschlagen und repudiiren kan.

Carpzov. *decis. 25. Dom.* Klingensperger, *ad l. 2. Inst. tit. 19. quæst. 10. fol. mihi 517.* Struvius, *Exercit. 27. thes. 24.* Petr. Surd. *decis. 30. num. 14.*

Wann aber ein Sohn kein Inventarium aufrichtet / so verliert er deßwegen seinen Pflicht- oder Roththeil nicht / zu latein Legitima genannt; weil nicht vermuthet wird / daß er zu deren Nachtheil geschaltet haben

werde; obwohln nun er also seiner activ-Schulden verlustigt wird / so behält er jedoch seine legitimam, als die absonderlich dißfalls ausgenommen bleibt. Also ist An. 1668. am hohen Bayrischen Gericht in Sachen Johannis V. contra die Wittib M. decidirt worden.

Andr. Fachin *l. 4. cap. 34. Novell. 1. c. 2.* Gail. *l. 2. observ. 138. num. 14.* Sarmient. *select. interpret. l. 2. c. 7.*

Das Zwey und zwantzigste Capitel.

Der Ein und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit / nemlich die Sigill- oder Fertigungs-Gerechtigkeit.

Die Erste Observation.

§. I.

In sehr nutzbarer und herrlicher Effect der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey ist die **Sigill- oder Fertigungs-Gerechtigkeit** / Krafft welcher der Gerichts-Herr allerhand gerichtliche Instrumenta und Urkunden fertigen und mit seinem Insiegel bekräfftigen kan. Denn wann das Obrigkeit-Secret oder Siegel in einer Briefschafft oder Urkund ausgedruckt ist / so gewinnt dieselbe grössern Beweiß / Krafft und autorität.

Cap. inter delectos. de fid. instrum. Wesenb. *cons. 11. num. 6. Thesaur. lib. 2. quæst. forens. ult. num. 10.* Zasius, *l. 1. cons. 2. n. 37.* Coler. *cons. 28. n. 220.* Bayrische Polizey-Ordnung / *l. 1. tit. 3. artic. 5. & 6.* Höpping. *de insignib. c. 11. n. 252.*

Es ist aber merckwürdig / daß / wie Vadianus bezeuget / vor Alters niemand / als der alleinige Käyser oder Fürst / habe siegeln können; die andere Obrigkeiten und Bürger aber haben nur allein unterschrieben / bis nach und nach der Gebrauch entstanden / daß die Urkunden und andere Briefschafften mit dem offentlichen und gemeinem Insigel bestärckt wor-

worden. Nachdem aber nicht nur vor alten Zeiten/ sondern auch noch heutigs Tags der Fürsten und Obrigkeiten Siegel meistentheils in Wachs gedruckt werden/ als habe mir vorgenommen/ von dieser curiosen und nicht jederman bekannten Sigel-Materi besondere Anregung zu thun.

Ist also zu wissen/ **Erstlich**/ daß heut zu Tag die Käyser/ Päbste in ihren Apostolischen Breven/ die Könige von Engelland/ Dennemarck/ Schweden/ die Chur-Fürsten und übrige Reichs-Fürsten/ das Käyserl. Cammer-Gericht/ etliche Reichs-Städte/ Käyserl. Hof-Pfaltz-Grafen oder Comites Palatini, Hohe Schulen/ Notarii und andere/ denen es vom Käyser vergönnt/ des rothen Waxes zu gebrauchen pflegen/ und diese Gerechtsam haben auch/ vermög eines Käyserl. Special-Indults/ die Städte: Biberach/ Nürnberg/ Hamburg/ Bremen/ Costantz/ erhalten. vid. Stryck. de Cera rubra. c. 3.

Zum Andern/ haben die Könige in Franckreich vor alten Zeiten in denen Schreiben/ welche vornemlich die Königliche Hoheit betroffen/ wie auch in den Befehlen/ von den Königlichen Ritter-Orden ausgangen/ weiß Wax zu adhibiren gepflogen/ wie Limnæus, Knipschild und Ranckinus bezeugen. Ja es hat Ludovicus der XI. König in Franckreich An. 1468. denen Königen in Sicilien das Recht/ mit weissem Wax zu siegeln ertheilt. Deßgleichen ist vom Käyser Friderich dem III. gegen die Hertzoge von Modena geschehen. Nicht minder ist bekannt/ daß das Hof-Gericht zu Rotweil und die Grafen von Mansfeld aus besonderm Indult sich des weissen Waxes bedienen.

Drittens/ braucht niemand in Teutschland schwartzes Wax/ es sey dann wegen Ableiben der Eltern/ Kinder und anderer Anverwandten. Jedoch pflegt der Hochmeister der Maltheser-Ritter gleichfalls schwartzes Wax nebst dem silbern Siegel zu gebrauchen/ wie Tolemar. de Bulla argent. c. 3. p. m. 20 bezeuget. So meldet auch Crusius, l. 9. Turco Græciæ, pag. 188. daß die Constantinopolitanische Patriarchen sich öffters des schwartzen Waxes in ihren diplomatibus bedient haben.

Viertens/ siegeln die Könige in Franckreich heutigs Tags meistentheils mit gelben Wax/ wie ab der Gevollmächtigten Gesandten zu den Westphälischen Friedens-Tractaten überreichten Gewalt

und Credentialen / welche dem Friedens-Instrument, An. 1648. zu Münster aufgerichtet / angehenckt seynd / deutlich zu sehen ist. Stryck. d. libr. c. 1. n. 39. Es ziehet aber Borichius etliche Diplomata an / die von den Königen in Franckreich mit grünem Wax besiegelt worden; welches auch die Universität zu Oxfort in Engelland zu thun pflegt.

Gleichwie nun vor Zeiten der Unterschied und Vorzug von Farben auf denen Wappen-Schilden in acht genommen wurde / also pflegte man auch an den Sigillen auf das Wax zu sehen / wie Borichius de Instrument. l. 1. c. 20. Höpping. de Insignib. & de jure Sig. ll. c. 3. n. 87. bezeugen. Es seynd aber vor alters die Sigel in eine Bull oder Capsel gelegt: Und diese von Gold / Silber / oder / wie bey den Römischen Päbsten gebräuchlich / von Bley gemacht worden. Von welchen Bullen und deren Mannichfaltigkeit Thulemarius und Carolus du Fresne in seinem Glossario sehr schön und gelehrt geschrieben haben.

Die Andere Observation.

§. II.

IM Chur-Fürstenthum Bayern / wann zwischen gemeinen Personen / Burgern oder Baurn / ein Vergleich gemacht worden / muß derselbe innerhalb 14. Tag der ordentlichen Obrigkeit angezeigt / und wann die Summa unter 50. fl / aufs wenigst ins Gerichts-Protocoll, wo aber darüber / deßwegen ein ordentlicher Vertrags-Brieff aufgericht werden. Sigelmässige Personen aber können selbsten solche Brieffe verfassen und fertigen:

Bayrischer Summarischer *Proceß, l. 2. art. 3.* Widmont. *de Transact. p. 1. c. 1. num. 3.*

Wann aber dergleichen Vertrag ordentlich / und v. g. vor einem vom Gerichts-Herrn darzu deputirten Commissario, getroffen worden / obgleich noch kein öffentlich Instrument und Urkund darüber abgefaßt ist / so kan derselbe dennoch nicht hinterzogen werden. Also hat vor wenig Jahren das Chur-Fürstliche Revisions-Gericht in causa Lorentz Donauer / contra den Lehnkhner zu Straubingen decidirt. Falls aber der Vergleich auffergerichtlich errichtet worden / sodann kan ein und anderer

derer Theil / bis etwas schrifftliches darüber abgefast / pœnitiren und wieder abgehen/dafern anderst von den transigirenden Parten die Gerichtliche insinuation nicht schon geschehen/oder zu Erfüllung des transacts oder Vertrags bereits ein wircklicher Anfang gemacht worden ist. Auf diesen Schlag hat das Revisions-Gericht zu München in Sachen Barbara Prändling zu Neumarckt gesprochen/teste Magnifico D Klingensper. quæst. illustr. 12. n. 13 allwo er die Sach gründlich explicirt.

Die Dritte Observation.

§. III.

Es ist eine hübsche und wichtige Frag / die alltäglich an hohen Gerichten disceptirt wird: Ob ein blosser **Grundherr / Gültherr/ Sackherr/ über seines Unterthanen / welcher unter einem frembden Gerichts-Herrn sitzt / Handlung- und Wandlungen möge Brieff und Sigel aufnehmen?** Hierauf antworte ich **Erstlich**/ daß/ wann die Frag über einer actione merè reali, oder sächlichen Klag/waltet/ als: Wann einem Unterthanen von seinem Grund-Herrn das Herrn-Gut verstifftet wird / oder wann ein Unterthan einem andern Nachbaurn / mit consens des Grund-Herrn / eine Gerechtigkeit auf seinem Gut / v. g des Wasserschöpffens / Sandgrabens ꝛc. vergünstiget / solchen falls der Grund-Herr die Urkund darüber aufrichten könne. **Zum Andern** / sag ich/ wann es um eine blosse persöhnliche Klag / die nicht des Grund-Herrn Persohn oder Sach / sondern lediglich den Unterthanen betrifft / zu thun ist / v. g. wann ein Unterthan seine Gerechtigkeit und das Herrn Gut verkaufft / vertauscht / verwechslet: Oder wann er ein Anlehen aufnimmt ꝛc. alsdann gehört die Sigel-Fertigung allein vor den Gerichts-Herrn / weil der Grund-Herr aus blossem Eigenthums-Recht keiner Gerechtigkeit über eines solchen Unterthanens Persohn sich anzumassen hat / sondern es müssen dergleichen Handlungen und contractus von dem / so die Gerichtbarkeit hat / authentisirt und bestärckt werden. **Drittens**: In actionibus mixtis oder vermengten Sprüchen/

chen/als: Wann einer sein Herrn Gut hypothecirt oder verpfändet ꝛc. da ist das Sigel-Recht und die gerichtliche Beurkundung ebenfalls dem Gerichts-Herrn zuständig. Also ist An. 1683. den 12. Novemb. am Revisions-Gericht zu München gesprochen worden.

Land-Recht/*tit. 12. art. 7.* Bayrische Polizey-Ordnung/*l. 1. tit. 3. artic. 9. Magnif.* D. Basius, *controvers. 48.* Nicol. Everard. *vol. 1. cons. 47. num. 9. & seq.*

Woraus erhellet/ daß die Aufrichtung Brieffs und Sigels über die Güter an sich selbst / vor die grundherrliche Gewalt: Was aber über Contract oder solche Handlungen / die in Ansehung der Güter getroffen worden / aufgerichtet werden muß / vor die gerichtbarkeitliche potestät gehörig sey. Auf solche Weise ist in causa des Prälatens zu Altaich wider den Ambtmann zu Hengersperg gesprochen worden. Ein gleichmässiges belehret auch der Landtag-Schluß de An. 1577. allwo stehet/ daß die Gerichts-Herrn im Kauffen / Wechßlen / Verheurathen/ Versatzung der Grund-Güter / gar wohl sieglen und Brieff aufrichten mögen. Also ist auch An. 1607. in Sachen Straubingen contra das Closter Windberg decidirt worden / daß / wann ein Unterthan einem andern auf seinem Erbzinßgut einen jährlichen dinglichen Zinß verschreiben will / der Grund-Herr die Sigel-Gerechtigkeit habe: Wann aber gleich anfänglich ein hypothec oder Unterpfand nebst der persöhnlichen Haubt-Obligation constituirt wird / alsdann gehört die Sieglung dem Gerichts-Herrn zu. Endlichen ist auch meines Wissens am Bayrischen höchsten Gericht An. 1661. der Spruch dahin ausgefallen/ daß ein jeder/ auch unbefreyter Hofmarcks-Inhaber / das Sigill-Recht über seine contracte und Handlungen habe / und eine gültige hypo. hec verschreiben könne/welches sehr merckwürdig zu seyn erachte.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Es ist ohnlaugbar/ daß dem Grund-Herrn / so das Sigel-Recht hat / frey stehe / die von seinen Unterthanen aufgerichtete Handlungen und Verträge / um mehrer Bekräfftigung willen / auch mit seinem

nem eignen Sigel zu bedrucken / und dis zwar nicht zum Zeichen einiger Gerichtbarkeit / sondern seines consensûs oder Einwilligung / daß also dergleichen Siegel-Anhenckung an statt eines absonderlichen Willen-Brieffs dienen kan / jedoch daß / wenigstens nach Bayrischen Recht / solchen Herrn keine sportula oder anders Geld dafür bezahlt werden dörffen. Also ist An. 1678. in causa Alberti Forstenhofers / wider den Prälaten zu S. gesprochen worden. Dahero hab ich öffters zu München / Ingolstadt und in andern Bayrischen Städten gesehen / daß / wann ein Burger sein Hauß contractsweiß einem andern überlassen / der Stadt Rath sodann die Sigill-und Fertigungs-Gerechtigkeit gehabt / der Grund-Herr aber / so gleiches Rechtens fähig gewesen / zugleich mit unterschrieben und sein Petschafft beygedruckt habe.

Die Fünffte Observation.

§. V.

BEy Verpfändung der liegenden Güter ist auch ferner merckwürdig / daß / wann die hypothec gleich anfangs mit und neben der Haubt-Obligation über das Erbzinß-Gut / verschrieben wird / das Sieglungs-Recht dem Gerichts-Herrn zustehe. Da aber solches nach der Hand erst / (wann etwan der Schuldner in Abfall seines Vermögens gerathet / und der Glaubiger sich mittelst der Verpfändung prospiciren und vorsehen will) absonderlich und specificè geschihet / solchen falls kan der Grund-Herr / meines Ermessens / bey einer solchen / von der ersten Obligation abgesondert errichteten Verunterpfändung / die Sigel-Gerechtigkeit wohl prætendiren.

D. Bassus, *dicta controversia 48. num. 23.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

ES fragt sich: Wann einer unterschiedlicher Obrigkeit unterworffen ist / ob das Sigill-Recht über eine vom Unterthanen verschriebene hypothec, dem Richter des Orts / wo der hypothecant oder Verpfän-

pfänder sein häußlich Anwesen hat / oder aber dem jenigen / unter dessen Gerichtbarkeit die verpfändte Güter liegen / zustehe : Ich vermeine / es gehöre deme zu / unter welchem die verpfändte Güter liegen.

Text. in l. à divo Pio. 15. §. 1. ff. de rejudicat. l. 1. C. de bon. autorit. judic. possid.

Die Siebende Observation.

§. VII.

Es werden etliche Personen nach dem Bayrischen Recht ausgeschieden / welche auch mit ihren blossen Handschrifften ohne Obrigkeitliche autorität / ihre Güter gültiger Dingen unterpfändlich verschreiben / und die darob errichtete Urkunden mit ihren eignen Petschafften bestärcken können. Als da seynd die Edelleut / Doctores, Fürstliche Räth / Geschlechter und die vornehmere Beambten des Fürstens. vid. Bayrischer Gand. Proceß, tit. 2. art. 20. Nachdem aber in verwichenen Jahren / bey denen Bayrischen Gerichten sich mehrfältig Zweifel und Irrung erhoben / was dann vor Officianten oder Diener unterm Wort: **Vornehme Beambten** / begriffen seyn möchten / als ist An. 1668. den 2. May mittelst eines Chur-Fürstlichen Decrets die Erläuterung dahin ergangen / daß die jenige für vornehme Beambten gehalten werden sollen / welche andere Unter-Beambten unter sich haben / und sonderbar / welche immediatè vor Ihre Chur-Fürstl. Durchl. (das ist / entweder im Hof-Rath / oder auf denen Regierungen) mögen convenirt und belangt werden: Als Pfleger / Landrichter / Pflegverwalter / Castner / Mauttner / Zollner / (zu verstehen / bey den Haubt-Zollämbtern) die Saltzmair zum Reichenhall und Traunstein / item die Saltz-Beambte zu Passau / Landsperg / Ingolstadt und Donauwörth. Item, die Forstmeister an Orten / welche vor diesem allzeit mit adelichen / oder sonsten guten Leuten besetzt worden / und deren Verrichtungen eine Jurisdiction nach sich ziehen / als zu Landshut und Burghausen / Maurkirchen und Oettingen &c. allwo die jenige Forstmeister ausgeschlossen seynd / welche die blosse Ob- und Aufsicht über Forst und Wildpann haben. Item / unter die vornehme Beambten werden auch gezehlt die Zahlmeister / auch Preuverwalter zu München / Kehlheim / Weil / Schwartz-

Schwartzach und Gosserstorff. Item/ die jenige/ welche in Bayrn für Edelleut erkennt und angeschafft worden / oder noch werden möchten/ auch andere Edelgebohrne / welche sich ihrem Stand gemäß verhalten/ ob sie schon der Edelmanns-Freyheit nicht fähig sind. Item/ die Herren Burgermeister in denen Bayrischen Haubt-Städten / weiln selbe ohne das entweders Geschlechter seynd / oder doch solchen zum theil gleich gehalten werden. Die Gerichts-Gegenschreiber und andere dergleichen Neben-oder Unter-Beambten müssen ihre Brieff vor dem Hof-Rath oder Regierungen aufrichten. Welches alles ad praxin dienlich ist / und erinnere ich mich / daß mein lieber Vatter Seel. viertzigjährig gewesener Chur-Fürstl. Advocat, in eben dergleichen Sach den rechtlichen Obsieg erhalten habe.

Das Drey und zwantzigste Capitel.

Der Zwey und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich/ die Compaß-Brieff und allerhand Gerichtliche Urkunden.

Die Erste Observation.

§. I.

Compaß-oder Bitt-und Hülffs-Brief seynd/ wann ein Richter/ so über einen andern Gerichts-Unterthanen keine Jurisdiction hat/ dieses Unterthanens Herrschafft ersuchet / daß Er etwas wider denselben/ entweder durch sich/ oder durch den Richter selbsten/ vornehmen dörffe. Also und obwohln man regulariter und ordentlicher Weise einer Obrigkeit/ die ausserhalb ihres Gerichts-Zwangs etwas befihlet oder rechtlich anordnet/ zur Folgleistung nicht gehalten ist / so kan jedoch von dem auswärtigen Richter ein Decret erhalten werden / in Krafft dessen man etwas in frembdem Gerichts-Zwang zu thun die Erlaubnus überkommt.

Vid. l. 1. §. hoc autem ff. de serv. fugit. l. 12 ff. de accus. l. 7 ff. de custod. reor. Novell. 17. c. 14. & Novell. 134. c. 5. l. 3. ff. de testib. l. solent. 7. ff. de custod. reor. Ruland *p. 2. l. 1. c. 2.* Fornet. *rer. quotid. l. 5. c. 18.*

Die Andere Observation.

§. II.

WErden demnach die Compaß-Brieff Erstlich bey Verfolgung der Verbrecher gebraucht / wenn nemlich eines frembden Gerichts Unterthan in des Sempronii Jurisdiction delinquirt / und man dessen Obrigkeit/durch ordentliche Compaß Brieff / begrüsset / ob dieselbe den delinquenten / auf einen bestimbten Tag / ad locum delicti, zur gebührenden Abwandlung stellen möchte / mit ausdrücklicher Protestation, daß ihro dergleichen Stellung an ihrer habenden Niedergerichtbarkeit unpræjudicirlich seyn / und bey andern dergleichen Ambts-Begebenheiten mit gleicher Willfährigkeit reciprocirt werden solle. Welches vornemlich in schlechten Verbrechen / und worauf nur eine Geld-Buß oder andere leichte Straff gesetzt ist / angehet. Das fundament aber dieser requisition und Ansuchung bestehet darinn / daß einer nicht nur wegen des Verbrechens sich dem frembden Gerichts-Zwang unterwürffig machen könne / sondern auch damit durch die in loco delicti vornehmende Bestraffung / andere von Verbrechungen abgeschreckt werden mögen.

Cadæus *in Syllog. variar. lit. §. 74.* Dietherr. *in Orbe novo lit. v.* Bitt-Brieff/*fol. 108.* Zanger. *de exception. p. 2. c. 1. num. 247.* Carpz. *pract. criminal. p. 3. quæst. 110. n. 48.* Gail. *de Pac. publ. c. 10. n. 31.*

In Schwehren und solchen delictis aber / die man peinlich abstraffet/ seynd dergleichen Stellungen heutigs Tags nicht so herkommlich.

Jul. Clar. *l. 5. sentent quæst. 38. num. 20.* Rauchbar. *p. 1. quæst. 50. num. 23.* Richter. *decis. 105. num. 9.* Mevius, *decis. 86. part. 7.*

Die Dritte Observation.

§. III.

ZUm Andern/pflegen solche Compaß Brieffe adhibirt zu werden/ wann ein Gerichts-Herr den andern implorirt / daß Er die Urthel

so

so wider seinem Gerichts-Unterthanen ausgefallen / vollstrecken möge : Denn es muß eine Jurisdiction der andern die Hand bieten.

Gail. *l. obs. 113. num. 16.* Berlich. *p. 1. conclus. 79. n. 25.* Richt. *decis. 105. n. 22.* Tabor, *de offic. Judic. c. 3 §. 2.* Mynsing. *l. 3. observ. 68.* Suttinger, *observ. 138. num. 1. vid. Novell. ut nulli Judicum &c. Romana, & c. contrahentes, de for. compet.* Emericus à Rosbach. *in Process. judic. tit. 26. n. 25.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Mittens / braucht man die Compaß-Brieff / wann der Gerichts-Herr in einer Sach Zeugen / so ausserhalb seines Gerichts-Zwang in einem andern Gericht sich aufhalten / aufnehmen will : Denn in solchem Fall muß er den andern Gerichts-Herrn durch Reversales requiriren / demselben die Beweiß-Articul, samt des Gegentheils Fragstücken zuschicken / mit Ersuchen / die Zeugen darüber zu verhören und deren Aussag unter seinem Insiegel verschlossen wieder zurück zu senden; welches alltäglich also practicirt wird.

Berlich. *p. 1. conclus. 42.* Rauchbar. *l. 1. quæst. 13.* Besold. *in process. judic. c. 13. lit. T.* Everhard. *consil. 54. num. 84.*

Denn nachdem die Gerichtbarkeiten in Teutschland unterschieden worden / so seynd die evocationes oder Vorladungen frembder Unterthanen zur Bekundschafftung / nicht mehr üblich / sondern es muß ein jeder von dem Richter / welchem er unterworffen / examinirt / und dieser darum ersucht werden. Es haben nemlich heut zu Tag die Obrigkeiten und Herrschafften eines Gebiets das privilegium de non evocando subditum, das ist / daß niemand ihre Unterthanen vor Gericht citirn darff / deme sie dann genau nachgehen. Und dieses hab ich selbst An. 1687. in causa Baronis D. contra dessen Unterthanen / erfahren / da der Bischoff von Augspurg einen Zeugen / so unter ihme wohnhafft / nacher Landsperg zur Kundschafft zu schicken / verweigert hat. Also ist auch am Hof-Rath zu München An 1673. in Sachen der Frauen von M wider einen Neuburgischen Ambtmann gesprochen werden.

Vid. Hartmann. *observ.* 17. *tit.* 15. *n.* 13. Mevius, *decis.* 259 *p.* 2. Manzius, *decis.* 54. *num.* 19. wo er bezeugt / daß es in Schwaben / Würtenberg / Maintz / Trier und anderer Orten mehr / also gehalten werde.

Die Fünffte Observation.

§. V.

Es ist zugelassen / einen aus einem andern Gerichts-Zwang zur Rechnungs-Ablegung zu beruffen / und dis ohngehindert des privilegii de non evocando subditum, worvon hier oben Meldung geschehen; denn es müssen die Rechnungen an dem Ort der obgehabten Verwaltung abgelegt werden.

L. si haeres. 19. §. 1. ff. de judiciis. l. 1. C. ubi de ratiocin. Mevius, *p. 7. decis. 393.* wo er bey *num. 3.* sagt / daß einsmahls also sey geurtheilt worden.

Hiebey aber wird erfordert / daß die requisition durch subsidial oder Compaß-Brieffe vorher gehe / und ein sicher Geleit über die An- und Ruckkunfft versprochen und schrifftlich ausgestellt werde. Denn es liegt der Obrigkeit ob / sorgfältig dahin zu sehen / daß keiner ihrer Unterthanen in Gefahr seiner Wohlfarth gesetzt werde / und ein frembde Herrschafft einige Gewalt / ausser was nach dem Völcker-Recht zuläßlich ist / über dieselben sich anmasse: Dannenhero im widrigen Fall / und wann dergleichen Gefahr oder Nachtheil sich hervor thun will / die Obrigkeit sich solcher evocirten Unterthanen interveniendo anzunehmen pflegt.

Mev. *p. 7. dec. 393. per tot.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

Wann ein Mißthäter / nach bereits wider ihn erhobenem Gericht und nach geleister caution oder Vorstand / flüchtig wird / oder auf andre Weise dem fernern process sich entziehet / solchen falls und obwohin in Verbrechen / so peinlich abgestrafft werden / die Stellungen der delinquenten nicht mehr üblich seynd /

Teste

Teste Covarruvia, *pract. quæst. 11. num. 14.* Gail. *de pac. publ. l. 1. c. 16.* Wesenb. *in Paratit. ff. de requir. reu.*

So ist doch der Richter befugt / die remission oder Stellung des delinquentens zu begehren / denn wo die gerichtliche Untersuchung angefangen / da soll sie auch vollendet werden. Wann nun in bürgerlichen Sachen / sofern die Jurisdiction fundirt und begründet ist / die Vorladungen von solcher Wirckung seyn / daß die Obrigkeit auch ihren eignen Unterthanen zu Erscheinung vor frembden Gericht anhält / wie Coler. de Process. execut. p. 3. c. 7. n. 35. bezeuget / warum wolte dann dieselbe in peinlichen Fällen eine solche Person / die ihro eigentlich nicht unterthan ist / sondern nur sich dahin salvirt hat / zur Wiederkehr an das Gericht nicht anhalten / und mittelst solcher denegation verursachen / daß die gerichtliche Cognition eludirt würde / da doch eine Obrigkeit der andern wider die Verbrecher hülffliche Hand bieten soll?

L. si quis latrones 2. C de his qui latron. l. si Prætor. ff. de judic. Mevius *p. 9. decis. 109. l. ubi. 30. ff. de judic. l. si quis posteaquam, 7. ff. de judic. c. proposuisti X. de for. compet.* Carpzov. *respons. Elect. 52. lib. 2. n. 7. auth. qua in Provincia. C. ubi de delict. Novell. 69. c. 1. & Novell. 134. c. 4. & 5.*

Die Siebende Observation.

§. VII.

Es seynd aber nicht allein die Compaß-Brieffe oder reversales, ein gewisser und eigentlicher Effect oder Kennzeichen der Gerichtbarkeit / so wohl an Seiten des Ablassers / als Empfangers / sondern es werden auch darunter allerley gerichtliche Brieff / Urkunden / Attestata und Fertigungen begriffen. Denn aus diesen allen wird die Niedergerichtbarkeit füglich erwiesen / wie ein jeder / so die Sach recht überlegt / gleich fassen kan. Es sind aber solcherley Brieff-Gattungen in Beyrn / Schwaben und Oesterreich gemeiniglich folgende: Die Geburts-Brieff / Vertrags-Brieff / Quittungen / Kauff-Brieff / Tausch-Brieff / Pfand-Brieff / Fede oder Paß-Brieff / Verzicht-Brieff /

„ Schuld-Brieff / Gand-Brieff / Ambts-Signaturen / oder Gerichts-
„ Befelch / Brand- oder Bettel-Brief / Abschieds-Brief / Einstands-Brief /
„ Compaß-Brieff / Zwang-Brief / Heurathsbrief / Geleits-Brief / Ge-
„ walts-Brief / Grantz- oder Marckungbrief / Lehr-Brief / Anstandsbrief /
„ Revers-Brief / Extract aus denen Ambts-Protocollen / Uhrphedbrieff /
„ Zins-Brief / und mehr andere / wovon die alltägliche praxis lehret.

Das Vier und zwantzigste Capitel.

Der Drey und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit / oder Vogtey; die Haltung eines Gerichts oder Ambts-Protocoll.

Die Erste Observation.

§. 1.

Ein vortrefflicher Effect und Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit ist / die Haltung eines Gerichts- oder Ambts-Protocoll, deme alle Rechtfertigungen / Verträge / Contracte und andere gerichtliche Handlungen zu stetswährendem Gedächtnus eingezeichnet werden.

Rittersh. *ad Novell. p. 9. n. 4. & 24. num. 4.* Stephanus *ad Novell. 44. n. 25.* Bald. *ad rubric. Cod. de fid. instrument. n. 39.* Coler. *de process. execut. l. 3. c. 2. n. 20.* Brunnemann. *Process. Civ. c. 20. n. 75.*

Es ist aber das Wort Protocoll: Bey jüngern Zeiten aufgekommen / und bey den Römern unbräuchlich gewesen / dahero es auch weder in Pandectis, noch im Codice befindlich / sondern vom Griechischen herrühret / auch in der alleinigen Novella 44. viermal stehet. Es derivirt sich dieses vocabulum vom Griechischen Wort πρῶτος, welcher erst heisset / und dann von κόλλα, so Leim bedeutet / daß also ein Protocoll gleichsam die erste Zusammenfügung der jenigen Schrifft ist / welche hernachmals eine bessere Ausarbeitung erfordert; denn was vor Alters

auf

auf Wax oder Leim / welches man über die Tafeln gezogen / geschrieben wurde / das hat man Protocoll genennt / auf Teutsch / der Entwurff / Project, Concept.

Vid. Jac. Blum. *Proceſs. Cameral. tit. 63. num. 3.* Covarruvias, *pract. quæſt. cap. 19. num. 2.* Tuſchus, *pract. concluſ. lit. P. conclus. 945. num. 4.*

Ferner hat das Protocoll in praxi auch noch andere Nahmen / denn es wird öffters Imbreviatura, Notula, Matrix, Regeſtum, ſeu Regiſtrum, Scripturæ Fori genennt. So gibts auch heut zu Tag zweyerley Protocoll: **Eines** heiſt man Rapular, worinnen ſich alle Umſtände der Gerichtlichen und anderer Handlungen nur oben hin und perfunctoriè eingezeichnet finden; **Das Andere** heiſt Matrix, allwo hingegen alle Umſtänd der vorgangenen Handlungen ordentlich / mit ihren Zierlichkeiten / ſauber beſchrieben werden / wovon der Gerichts-Herr den Partheyen auf Begehren Extracte, Tranſumpta, Copeyen oder Abſchrifften ertheilen läſſet: Und diß letzere Protocoll iſt nichts anders / als eine vom Gerichts-Schreiber kurtzgefaſte Beſchreibung aller gerichtlichen Handlungen.

Vid. c. quoniam 11. X. de probat. Blum. *in Proceſs. tit. 63. n. 12.* Damhouder. *Prax. Civil. c. 149. num. 1.*

An etlichen Orten iſt der Brauch / daß man ſo viel Protocolla hält / als viel Acta am Gericht rechthängig und in ſolenner Ausübung ſind / wie ſolches im Hildesheimiſchen und Hertzogthum Braunſchweig obſervirt wird. In Bayrn und Schwaben aber werden alle Proceſſe in ein Buch / mit unterſchied der Jahrgäng und Ordnung der Sachen / aufgezeichnet. Am Käyſerl. Cammer Gericht und Reichs-Hof Rath zu Wien pflegt jeglicher Aſſeſſor oder Reichs-Hof-Rath ein gewiſſes Protocoll vor ſich privatim zu halten / deme Er ſeine abgefaſte Relationes nebſt den rationibus decidendi fleiſſig und accuratè einverleibet. Damit aber der höchſten Gerichten Heimlichkeiten verſchwiegen bleiben mögen / ſo iſt verſehen / daß der Aſſeſſorum ihre privat Protocolla bey Gericht in Gewölben ſollen verwahrt werden.

Ordin. Camer. p. 1. tit. 17. §. 1. Receſs. Imper. de An. 1654. §. 143.

In das Gerichts-Protocoll aber ſollen nicht nur alle actus contentioſæ

tiosæ Jurisdictionis, das ist / Rechts- und Streit-Händel / sondern auch voluntariæ Jurisdictionis, oder was zur freywilligen Jurisdiction gehörig ist / und / ohn Unterscheid / alles / was vorm Gerichts-Herrn verhandlet worden / jedoch mit beygesetzter Zeit / wann dis oder jenes geschehen / zu Verhütung aller Unordnung / eingetragen werden. vid. Chur-Trierische Gerichts-Ordnung / rubrica von Gerichts-Schreibern. Im Chur-Fürstenthum Maintz werden / vermög der Ordnung / tit. von Gerichts-Büchern / alle actus voluntariæ Jurisdictionis, als: Geburts-Brieffe / Compaß Schreiben / Einkindschafften / Adoptiones, Schenckungen &c. dem Schöpfen-Buch einverleibet: Aber die actus contentiosæ jurisdictionis, v. g. alle Rechts-Händel pflegen in ein ander Protocoll aufgezeichnet zu werden. Im Chur-Fürstenthum Brandenburg werden Krafft Landtags-Recessûs de An. 1638. in das eine Protocoll alle Supplicationes und Bescheide eingetragen / damit die Räthe sich daraus informiren können / und denen Partheyen keine gegen einander lauffende decreta ertheilen: Im andern aber pflegt man die eingeführte Rechts-Sachen mit denen darinn ausgefallenen Abschieden aufzuzeichnen. Fürsten und Herrn haben meistentheils in ihren Gerichts-Stuben einen Protonotarium oder Protocollisten; die Städt aber ihre Secretarios: Die geringere Gerichte haben Syndicos und Actuarios, Stadt-Schreiber / Gerichts-Schreiber / Ambt-Schreiber. Solche Personen nun / denen die Gerichts- und Ambts-Bücher vertraut / müssen ehrlich / getreu und verpflichtet seyn.

Fulv. Pacian. *de probat. lib. 1. c. 65. num. 72.* Berlich. *p. 1. concl. 8. n. 18.* Joan. Philipp. *observ. 2. n. 5. ad decis. Saxon. novis.*

Die Andere Observation.

§. II.

Zu der form eines vollständigen Gerichts-Buchs wird erfordert / daß es nicht allein von einer dazu besonders bestellten Person verfertigt sey / sondern auch / daß es die vorgefallene gerichtliche Handlung mit allen Umständen / treulich / ordentlich / und deutlich / nebst Aufführung der Zeit / Personen / des Orts / wie auch die Gerichts-Bescheide

scheide in sich begreiffe: Und dis haubtsächlich um vielerley Ursachen willen: Erstlich / damit man die wahrhaffte Geschichts-Erzehlung haben und somittelst das Recht ad factum applici̇ren könne; Zum Andern / damit man wisse / ob der Beklagte etwas bekennt habe; Drittens / damit das verfaßte und gefällte Urthel aus deme / was durch die Advocaten / in Beywesen der Parteyen / gerichtlich verhandlet worden / seine interpretation und Auslegung erlange: Vierdtens / damit der Richter wissen möge / ob billichmässige Vorschläg zur Güte gethan worden; Item / ob er in die Unkosten condemniren solle / und was der nützlichen Dinge mehr ist / welches alles mit höchstem Verstand sich aufgezeichnet findet bey Brunnemanno

In Process. Civil. c. 1. num. 81.

Es ist aber eben nicht nöthig / daß alle von den Partheyen ausgefallene Worte nachgeschrieben werden / sondern genug / wann deren wahrer Verstand genau in acht genommen und kürtzlich aufgezeichnet ist.

Die Dritte Observation.

§. III.

WAnn das Gerichts-Protocoll solcher Gestalt recht eingerichtet ist / so wirckt es im Gericht vollständigen Glauben: Denn was also verhandlet und in öffentliche Bücher eingetragen worden / das hat seinen unverrucklichen Bestand und Krafft /

L. fin. C. de rejudic. Berlich. *p. 1. conclus. 36. nm. 18.* Carpz. *p. 3. decis. 201. n. 23.* Köppen. *decis. 46. n. 16.* Mundius, *p. 3. consil. 27. n. 120.* Pruckm. *vol. 2. cons. 9. num. 69.* Schulz *Process. p. 1. c. 8. n. 6.*

Und ist das Protocoll von solcher authorität / daß es keiner recognition bedarff / auch wider dasselbe keine aydliche diffession oder Ablaugnung zugelassen wird / in Betrachtung / es sehr hart fallen würde / einen Beweiß wider ein öffentlich Instrument zu admitti̇ren /

Arg. l. census 10. ff. de probat. l. scripturas, 11. C. qui potior. in pign. Menoch. *de arbitr. quæst. lib. 2. cas. 113. num. 8.* Carpzov. *p. 3. decis. 201. num. 23.*

Und also ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1668. in Sachen des Grafen von V. S. T. wider den Prälaten zu M gesprochen worden / wie zu sehen bey Joan. à Felde, observat. 58. lib. 3, n. 39.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

WAnn der Gerichts-Herr einen Vertrag zwischen streitenden Parteyen in Schrifften verfassen läst und darinnen etwas anders zu stehen scheinet / als im Gerichts-Protocoll enthalten / solchen falls ist dem Gerichts-Buch mehr / als dem Richter selbsten / zu glauben / weiln jenes fidem actorum judicialium vor sich hat / und in des Richters Mächten nicht stehet / von deme / was gerichtlich gehandlet worden / wieder abzuweichen /

Mevius, *p. 1. dec. 120.* Damhoud. *Prax. Civil. c. 149. num. 12.* Felin. *ad c. cum causam 37. n. 32. X. de testib.* Coler. *de Process. execut. l. 3, c. 2. num. 20.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES fragt sich: Ob das Gerichts-Protocoll auch an einem andern Gericht einen Beweiß wircken könne? Meines Ermessens / ist dis-falls auf Bartoli distinction. in l. 2. C. n. 12. C. de edend. wol zu sehen. Denn es waltet die Frag entweder darüber / ob etwas geschehen / oder aber von was Wirckung das Geschehene sey; Erstern falls probiren die in einem Gericht vorgefallene acta auch in dem andern / nicht allein zwischen eben denselbigen Theilen / sondern auch zwischen männiglich /

Per l. fin. C. de re judicat. Mev. *p. 7. dec. 155.*

Letztern falls aber und wann man de effectu facti, oder von Wirckung des Gehandelten fraget / da ist zu wissen / daß etliche Dinge die **Anordnung des rechtlichen** Processes, etliche die **Erkundigung der Wahrheit** / und dann etliche die **Erörterung** des **Streits** anbetreffen. Was zu **Anordnung** des Processus gehört / betrifft entweder

weder die Instanz oder den Gerichts-Stand / als da ist die Kriegs-Befestigung / Ladung und dergleichen: Und dieses alles hat seinen Effect nur in dieser / aber keiner andern Instanz, auch nicht zwischen andern Personen: Oder aber es betrifft die Sach an sich selbst / daß nemlich dieselbe litigios werden solle ꝛc. Und diese Dinge gelten auch in einer andern Instanz oder Gericht. Was die **Erkundigung** der **Warheit** anbelangt / e. g. Bekundtschafftungen der Zeugen / das wird auch auf die andere Instanz gezogen / weiln bey dieser so wohl / als bey erster auf die Warheit zu sehen ist. Anreichend aber die **Erörterung** und decision des **Rechtlichen Streits** / so wird alles dabey vorgangenes auch auf andere Gerichte und Personen in so weit extendirt / als weit sonsten eine Sentenz pflegt extendirt zu werden.

Bartol. *l. 2. num. 12. C. de edend.* Bologn. *ibid.* Pacian. *de probat. l. 1. c. 65. num. 105.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

ES ist der Richter schuldig / das Gerichts-Protocoll und dessen Extract nicht allein auf Anhalten der Partheyen / sondern auch aller deren / welchen daran gelegen ist / vorzulegen und wiederfahren zu lassen / weiln die acta publica oder öffentliche Verhandlungen in so weit gemeinsam sind.

Damhoud. *prax. civil. c. 149. num. 3.* Ruland. *de Comiss. p. 2. lib. 5. c. 19. num. 26.* Schurffius *cent. 2. cons. 83.* Brunneman. *Proces. Civil. c. 28. n. 62.* Pacian. *de probat. l. 1. c. 65. n. 109.*

Die Siebende Observation.

§. VII.

ES wird gefragt: Ob die abolition oder **Abthuung** des Protocolls und der **Gerichtlichen Handlung** / auf **blosses** der **Partheyen Verlangen** geschehen müsse? Hiervon handelt gar schön Mevius p. 7. dec. 193. wo er der Meinung ist / daß dergleichen Cassirung nicht zulässig sey / aus Ursachen / weiln die jenige / denen die

Justiz Verwaltung obliegt / über die gerichtlichen Acta und Instrumenta nicht dergestalten frey zu disponiren haben / daß sie solche Sachen / die dem Gericht gleichsam übereignet seyn / von demselben nach Belieben wieder wegthun könten : Nechstdem so ist auch dergleichen abolition der Ursachen willen nicht zu gestatten / weiln sich in künfftigen Zeiten ein Fall ereignen könte / der die inspection der vormahligen Acten erforderte / und dahero auch wol einem Dritten daran / und daß sothane Abthuung nicht erfolge/gelegen seyn möchte. Ist also rathsamer / daß dergleichen Acta (v. g. worinnen grosse und empfindliche injurien zwischen hohen oder vornehmen Personen enthalten) zwar nicht abgethan / sondern verpitschiert werden / damit dieselbe in Zukunfft niemanden mehr zu Gesicht kommen mögen. Durch welches Mittel und cautel dann die Sicherheit der Partheyen festgestellt/und alles/aus abolition der Acten etwan zu befahren habendes Nachtheil / verhütet wird.

Also ist *An.* 1659. im *Tribunal* zu Wißmar/in einer wichtigen Sach/ *decidirt* worden/wie Mevius, *p.7.decis. 193.num.6.* bezeuget.

Die Achte Observation.

§. VIII.

Heutigs Tags haben die mehreste von der Ritterschafft und Gerichts-Herrn in Schwaben und Oesterreich / neben den Gerichts-Protocollen / auch andere Bücher / so zu ihrer Haußhaltung und vollkommenen Justiz-administration diensam und gehörig sind. Und zwar Erstlich findet sich nebst dem Ordinari Gerichts-Buch ein Saal- oder Grund-Buch/worinnen der Unterthanen jährliche Zinß/als Stifft-Gült Graß-Geld / Eisen-Gült und dergleichen Reichnussen / beschrieben seynd ; sie werden Saal-Bücher genennt à sala , das ist/vom Hof/ weiln darinnen die Güter / so dem herrschafftlichen Hof jährlichen Zinß reichen/aufgezeichnet werden. Zum Andern/Schuld-Bücher/allwo die Capitalia, Zinß und andere Ausständ begriffen seynd. Drittens/ Straff-Bücher/in welchen die jährlich-abfallende Straffgelder aufgeschrieben seynd. Vierdtens/Vormundschafft-Bücher/worinn

die

die Vormundschafften und der Pupillen Vermögen nebst den Vormundschafftlichen Rechnungen enthalten. Fünfftens/die Frohn- oder Scharwercks-Register/in welchen der Unterthanen Hand- und Vieh-Frohnen beschrieben. Sechstens/Heurath- oder Ubergabs-Bücher. Siebendens/Kundschafft-Bücher/in welchen allerhand gerichtliche Urkunden/Zeugschafften/ Geburts-Brieff/ Quittungen und dergleichen enthalten seynd. Achtens/ Lager- oder Marck-Bücher/worinnen die liegende Güter / Waldungen / Wasser/ Waiden / Weingärten / Aecker / Felder / Gärten / Fischereyen / mit samt dero Anreinen / oder Angräntzen / gegen Aufgang der Sonnen/Abend/ Mittag und Mitternacht / begriffen. Neuntens / herrschafftliche geheime Instructions-Bücher/allwo eines Gerichts-Herrn all seine jura, Einkünfften und anders befindlich seynd : Als/Korn-Gült/ Zehend/Graß-Geld/Steur/Schar-Werck/Jagtbarkeit/ Forst-Recht/ Leibeigenschafft/Kuhldienst/ Vogtey/ Tafern-Umgeld / Lehenschafften/ Fischerey/Schäferey/Waidbesuch und dergleichen mehr: Welche Bücher gemeine Cammer-Bücher genennt werden.

Die Neunte Observation.

§. IX.

Es ist eine strittige Frag: Wenn das Gerichts-Protocoll vom Instrumento exemplato, oder von der aus dem Protocoll genommenen Abschrifft / discrepant und nicht gleich lautend ist / auf welches unter beeden zu gehen und sich zu lenden sey ? Uber dieser quæstion haben sich neulicher Zeit in einem wichtigen Fall vielerhand Zweiffel erhoben. Ich meines theils bin mit dem berühmten Herrn Manzio, in decisione Palatina 55. num. 27 der Meinung ; wann zwey Schrifften vorgezeigt werden / deren eine das Original oder Protocoll, die andere aber exemplirt / oder das aus dem Protocoll genommene und in beglaubter form aufgerichte Instrument ist / daß alsdann / wann das Protocoll dem Instrument nicht gleich stimmet / dieses letztere / als verdächtig / nichts erweise / sondern hingegen dem Protocoll, als der Original und Haubt-Schrifft völliger Glaub beygemessen werde.

Nicol. Boërius, *decis. 252. num. 7.* Mascard. *vol. 2. conclus. 1099. n. 31.* Tuschus, *conclus. 202. n. 1. lit. O.*

Welches Schluß ferner dahin erweitert wird / daß er nicht nur von dem Einschreib- und Eintrag Buch / sondern auch von der Imbreviatur oder Rapular zu verstehen sey / dafern anderst das Rapular ordentlich und recht eingerichtet / nicht durchstrichen / mangelhafft oder mit Reben- oder Uberzeilen marginirt ist. Ja / weiln das Eintrag-Buch seine Krafft und Wirckung vom Rapular selbsten hat / so will es das Ansehen haben / daß in zweiffelhafften Fällen der Imbreviatur oder Rapular mehr / als dem Einschreib-Buch zu trauen sey /

Tuschus, *conclus. 202. n 7. & conclus. 201. n. 1.* Farinac. *de Instrument. quæst. 153. n. 129.*

Dannenhero ist An. 1658. den 16. August. am Hof-Rath zu Neuburg in causa der Gerlischen Erben das decisum dahin ausgefallen / daß der in forma authentica gefertigte Kauff-Brieff dem marginirten Protocoll, (allwo in margine beygesetzt worden / als ob das verkauffte Hauß einer piæ causæ mit Zinß verpflichtet wäre) vorzuziehen seye: Es könte dann der Gegensacher erweisen / daß der ad marginem Protocolli beschehene Zusatz / mit beyderseits Contrahenten Wissen und Belieben / vorgangen seye.

Das Fünff und zwantzigste Capitel.

Der Vier und zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / das Hauß-suchungs-Recht.

Die Erste Observation.

§. I.

ES hat der Niedergerichts oder Vogtey-Herr / neben andern Wirckungen / auch das Recht / seiner Unterthanen verdächtige Häuser zu durchsuchen / wann ihme v. g. scheinbare Muth-

Muthmassungen beygehen / daß in einem Hauß allerhand l. v. Huren/ flüchtige Weiber/herumschweiffende Leut / aus dem Gefängnus gebrochene Personen und ander loses Gesindel sich verberglich aufhalten/und wird dis Recht die **Haußsuchung** genennt/

Bartol. *in l. 2. C. de serv. fugit.* Vultej. *ad Instit. pag. 571. n. 11.* Sichard. *ad l. 1. C. de serv. fugit.*

Diese Haußsuchung nun gehört nach heutiger praxi zur Niedergerichtbarkeit und wird beschrieben / daß sie sey / **eine in anderer Leuth Häuser / aus billichmässigen Ursachen angestellte Erforschung/damit die Obrigkeit/unter deren Gerichtszwang die That gehörig ist/ desto ehender zur Sach gelangen und procediren möge.**

Boërius, *decis. 174. num. 20.* Jul. Clar. *in §. furtum, num. 3.* Castrens. *cons. 349.* Carpz. *pract. Criminal. 109. n. 3.* Leupold. *de persecut. domest. c. 6. num. 7. Consultationes Saxonicæ, p. 4. tom. 3. quæst. 1.* Wehner. *hoc verbo, fol. 208.* Dierherr. *in continuat. spec.* Speidel. *fol. 167. verbo hoc:* Allwo er dis auch auf ein entwichenes und ihren Mann verlassendes Eheweib ziehet.

Die Andere Observation.

§. II.

Diese Haußsuchung war schon bey der Römer Zeiten bekannt und üblich/allermassen Gellius, l. 11. Noct. Attic. cap. ult. lib. 16. cap. 10. ein herrlich Exempel von einem Diebstahl disfalls anführet. Denn wann man vor Alters etwas Verlohrnes oder sonst Entwandtes in einem frembden Haus suchen wolte/ so muste man nackend / mit Beyziehung einiger Zeugen / hinein gehen und mit einer leinenen Binden den Bauch samt den Genitalibus umwinden / nechstdeme auch eine kupferne Schalen vor die Augen thun / damit man die im Hauß sich enthaltende Weiber und Knechte nicht anschauen kunte / wobey der Sucher schwehren muste / daß er das jenige gewiß zu finden sich einbildete/ was er suchen wolte. Hingegen war der Hauß-Vatter schuldig / alle Gemächer aufzuschliessen. Wann nun jemand auf vorgangene solche Durchsuchung das entwandte Gut wieder fande / so wurde es furtum

per

per lancem & licium conceptum genennt. Allein dergleichen Haußfuch ist schon zu Zeiten Käysers Justiniani abgeschafft worden / wie Er selbst bekennet.

In §. sed hæ actiones, Instit. de oblig. ex delict. Gothofred. *in fragm. l. 12. tab. tit. 24. §. 6. de furto per lancem. lit. B.* Leupold, *dict. libr. cap. 1.*

Die Dritte Observation.

§. III.

REgulariter und ordentlicher Weise ist zwar die Haußsuchung verbotten / weiln unter solchem Vorwandt unsere Häuser zu männigliches curiosität dienen würden / welche gleichwohln einem jeden den sichern und freyen Aufenthalt geben sollen / so gar / daß auch wider den / welcher in ander Leut Häuser gegen der Inwohner oder Eingenthums-Herrn willen eindringt / eine injurien-Klag angestellt werden mag /

L. plerique 18. C. de injus vocand. l. qui domum, 23. ff. de injuriis, l. 2. in princ. C. quando quarta.

Dessen ohngeachtet aber kan der Gerichts-Herr entweder selbst / oder durch einen andern / in Fällen / da wider jemanden einige Anzeigungen dahin vorscheinen / daß er einen Verbrecher in seiner Behausung verbergen thue / dergleichen Erkundigung vornehmen / und dis wegen obwaltenden gemeinen Nutzens / damit viel delicta nicht ungestrafft hingehen: Wann nur hiebey die Versicherung geschihet / daß diese Durchsuchung aus keinem Haß / etwan in eines Feinds Behausung aus blosser Boßheit vorgenommen werde; dann müssen auch einige Anzeigungen vorhanden seyn / weil dergleichen Haußsuchung der guten Leumut in etwas zu nahe zu tretten scheint /

Arg. l. 101. & 105. de Reg. Jur. Cujac. *ad* Paul. *2 sentent. 31.* Boërius, *decis. 174.* Mevius *ad Jus* Lubec. *l. 4. lit. 1.* Harprecht, *ad §. 4. Instit. de obligat. ex delict. num. 4.* Hillig. ad Donell. *l. 15. c. 29.* Tabor, *Racemat. crim. §. 38.* Alciatus, *cons. 462.* Paponius, *Arrest. Gallic. 23. arrest, 6. num. 3.*

Die

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DJese Haussuchung kan eigentlich keine Inquisition, sondern vielmehr eine vorläuffige Erkundigung und Vorbereitung zu derselben genennt werden / denn es geschihet selbige bloß zu des Richters information, und wird dabey die in peinlicher inquisition gewöhnliche form nicht beobachtet. Oder man mag sie auch wohl nur eine gantz generale und gemeinste Erforschung oder inquisition nennen/ sintemaln sie nur allein zu Erkundigung der Verbrecher / nicht aber zum Abstraffen angesehen ist. Und dahero kommts / daß / wann gleich dergleichen Haussuchung in grössern Verbrechen vorgenommen wird / dieselbe dennoch nicht zur hohen fraißlichen oder Malefiz-Obrigkeit / sondern zur Niedergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig ist/welches viele Rechts-Lehrer ein müthig dafür halten. Massen dann An. 1622. von der Facultät zu Leipzig/ auf requisition des Herrn von Haugwitz/ der Spruch dahin ergangen: Daß die Haussuchung / als ein allgemeine / ungefährliche extrajudicial-Erforschung / wann man nur der Bestraffung sich nicht anmassen thut / ohngeachtet man über grosse Verbrechen die Suchung angestellt / dennoch unter die Niedergerichts-Händel möge gezogen werden.

Berlich *lib. 1. decis. 120.* Farinar. *quæst. 1. n. 4.* Damhoud *pract. criminal c. 8. n. 16.* Colerus, *de Process. Execut. p. 2. c. 1. n. 140.* Moller. *l. 4 semestr. c. 45.* Bald. *consil. 178. num. 3.* Besold *in thesaur. pract. hoc verb fol. 370. Speculator. l. 3. p. 1. tit. de inquis. num. 9.* Rittersh. *in differ. Jur. Civ. & Canon. l. 6. c. 3.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

DJe Praxis dieses Wercks bestehet darinnen: Wann ein Gerichts-Herr / mit Beyziehung zweyer ehrlicher Männer / dergleichen Haussuchung / aus erheblichen Ursachen und Motiven / vornimmt / so muß man denselben alle Better / Zimmer / Kammern / Keller/ Kisten

und Kasten / Scheuren / Stallungen / eröffnen : Er mag hernach alle verborgene Winckel / Brunnen / Gärten / Kuhl und alles anders nach seiner Gelegenheit / durchsuchen. Welches ich zu zweyen mahlen in Hexerey- und Diebstahlsfällen selbst also practicirt / und den Mißthäter unterm Misthauffen steckend gefunden habe.

Die Sechste Observation.

§. VI.

IN Veranstaltung dieser Haussuchung hat der Richter vorsichtig und behutsam zu gehen / damit er dieselbe nicht ohn Unterscheid und erhebliche Ursachen zulasse. Dannenhero ich höflicher zu seyn erachte / wann der Gerichts-Herr / ehe er in eines ehrlichen und erbarn Manns Behausung nach einem Dieb oder andern Mißthäter suchen läst / den Haus-Herrn vorhero darum begrüsset. Falls aber der Haus-Herr selbst einer üblen That verdächtig wäre / oder sonsten die Vermutung walten thäte / daß er mit andern bösen Leuten verdächtige Gemeinschafft pflegte / alsdann ist dergleichen Erforschung nach aller Schärpfe anzustellen.

Cassanæus, *in consuet.* Burgund. *rub. de Justices. §. 1. num. 85.* Gail. *lib. 1. observ. 17. n. 8.* Bald. *in l. ait Prætor. §. si debitor. ff. de his quæ in fraud. credit.* Stryk. *in disput. de facto homin. de facto, c. 7. n. 44.*

Ja / wann vor Zeiten der Richter eine rechtmässige Nachsuchung verweigert hat / so wurde er um 100. Ducaten gestrafft / wann auch die Gefahr auf dem Verzug lag / so kunte ein jegliche privat-Person / eignes Fürnehmens / anderer Leut Häuser durchsuchen /

L. 1. §. hoc. ff. de serv fugit. l. 54. ff. de Decurion. *l. 16 §. 16 ff. quæ in fraud. credit.* Leupold. *dict. libr. c. 5. circa finem.*

Es ist aber dis Orts etlicher Handwercker Mißbrauch zu restringiren / die da / vermög ihrer berühmenden Privilegien / dergleichen Haussuchungen durchgehends sich anmassen wollen.

Zieriz. *in Constit. Criminal. Carol. art 40. supplement.* Wehneri *pag. 36.* Dietherr *in orbe novo literat. h. v. fol. mihi 275.*

Sonsten ist / meines Erinnerns / bey gegenwärtiger materi auch dieses ange-

angemerckt worden / daß die Käyſer in Fällen / da der gemeine Nutz offenbarlich miteingeloffen / die Hausſuchung / auch ohne vorhergangenen Anzeigungen / erlaubt haben: v. g. bey einem flüchtig gewordenen Knecht/oder Frau/ſo von ihrem Mann geloffen.

L. quosdam. 6. in fin. de metall. i. requirendi. 2. C. de ſervù fugitiv. Speidel. *in ſpecul. hiſtorico. h.v. fol. 579.*

Das Sechs und zwantzigſte Capitel.

Der Fünff und Zwantzigſte Effect von der Niedergerichtbarkeit/nemlich das Pfand-Recht.

Die Erſte Obſervation.

§. I.

Jn herrlicher Effect der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey iſt auch das Pfand-Recht/Verkümmerung / Kummer-Recht / Arreſt / Zuſchlag ꝛc. wann nemlich vom Gerichts-Herrn einem verbotten wird/von dem Ort/woer ſich befindet/nicht zu weichen/bis er den jenigen/ſo wider ihn Klag erhoben/befriediget habe; oder/wann Eines ſeine Sachen mit gerichtlicher autorität und Macht zu unſerer Sicherheit dergeſtalten angehalten werde / daß er wider unſern Willen vor Austrag der Sachen nichts von ſelbigem Ort wegnehmen oder wegführen kan. Alſo wird dieſes von den Rechtslehrern hin und wieder erklärt.

Belold. *in theſ. pract. v. Arreſt. n. 90.* Speidel. *ibidem n. 156.* Peckius. *de jure ſiſtendi. c. 1. n. 4.* Colerus *de Proceſs. execut. p. 1. c. 2. num. 159.* Rosbach. *in Proceſs. Civil. tic. 28. n. 9.*

Es ſind zwar regulariter die Arreſta in gemeinen beſchriebenen Rechten unzuläſſig und verhaft / angeſehen der Proceſs von der execution nicht kan angefangen werden / ſondern es ſoll der Kläger vorhero ſeine Forderung legitimiren und rechtsgültig beſcheinen/ und alsdann erſt der Beklagte vor ſeinem ordentlichen Richter condemnirt werden/

L. unic. C. de prohibit sequestr. l. 9 ff. ae O. & A. l. fin. C. de execut. rei judic. Schurff. *l. 3 consil. 15. n. 4.* Wesenbec. *volum. 1. cons. 7. text. in c. 2. de sequestr. possess. & ibi* Panormit. *c. cum teneamur. de appellat* Reichs-Abschied, *de An. 1570. §.* wañ auch die *Arrestata &c.*

Jedennoch ist in Teutschland fast zur durchgehenden Gewohnheit gediehen / daß die Arresta von der Obrigkeit angelegt und verstattet werden / nicht zwar / als ob dieselbe eine competentiam Fori wircken / sondern damit der arrestirte / aus Verdruß des angelegten Kummers / entweder bezahle oder gnugsamen Vorstand de judicio sisti & judicatum solvi, das ist / sich vor Gericht zu stellen / und das Zuerkannte zu bezahlen / durch Unterpfand oder Bürgen bestelle /

Gail. *de arrest. Imperii. c. 1. num. 11.* Berlich. *p. 1. conclus. 50 n. 4.* Joan. à Sande, *l. 1. tit. 17. defin. 2.* Knipschild, *de Civitat. Imperial. l. 2. c. 6. num. 125.*

Die Ursach aber / warum heutigs Tags die Arresta fast durchgehends eingeführt seynd / mag zum theil die Nothwendigkeit seyn / nemlich die flüchtigen und umschweiffende Schuldner zu bezwingen / zum theil die Bequemlichkeit / weil man auf solche Weise die debenten eher zu Stand bringen / und mit wenigern Unkosten zu dem Seinigen gelangen kan / da sonsten die boßhaffte Schuldner ihre Creditores mit vielerhand kahlen Ausflüchten und Entschuldigungen lang umzutreiben pflegen.

L. fin. ubi Dd ubi in rem. l. ait. Prætor. ff. quæ in fraud credit. Peck. *cit. loc. c. 2. n. 6.* Rosbach. *d. l. tit. 28 n. 11.*

Wann also die Arresta nicht verstattet würden / müste mancher auf Verfolg und Einmahnung seiner ausstehenden Schuld offt mehr / als dieselbe beträgt / aufwenden / dahero besser ist / den kürtzern Weg zu gehen / und die Rechten unbeschädigt zu lassen / als nach vielen aufgewandten Kosten ein weitläufftiges Mittel zu erwählen.

Carpzov. *p. 1. constit. 29. def. 7. & 8.*

Die Andere Observation.

§. II.

WAnn nun ein Glaubiger zu den gesuchten Arrest beym Richter gelangen will / so muß er wenigstens Summarisch und muthmaßlich

lich erweisen / daß der Schuldner in grosse Schuldenlast gerathen / in Abfall seiner Nahrung und Vermögens kommen und nicht mehr solvendo sey/oder so wenig unbewegliche Güter besitze/ daß sie der Schuld nicht gleich kommen; zu dessen allen Beybringung / eine aydliche affirmation oder Bejahung/in Manglung andern Beweises / Platz findet und gnugsam ist.

Carpz *p 1.constit.29 def.7.n.1* Berlich.*p.1.conclus.74.n.84. & 108.* Gail.*2.obs.44.num.7.* Richter.*decis.77.*

Und kan der persöhnliche Arrest regulariter und ordentlicher Weise nirgendwo anderst / als an dem Ort / wo der Schuldner wohnhafft ist/ erlangt / gefolglich ein frembder Unterthan ohn Vorbewust und consens seiner ordentlichen Obrigkeit nicht angehalten werden/ oder es wird wenigstens diese ins Mittel tretten und sich zu schleuniger Rechts- und Gerechtigkeits-Ertheilung anerbietig machen.

Felin. *in c.licet ratione delicti. 20.extr.de for.compet.num.23.* Coler. *de Process.Execut.p.2.c.1.n.29.* Weingarten,*de Jure Austriac.l. 4.tit.16.* Finsterwald. *l.1.observ.32.n.5.ubi refert præjudicium* des Oesterreischen Landshauptmann-Gerichts / *de An. 1661.* Fried. Müller.*in Resolut. forens.resol.30.n.4.* wo Er Churfürstliche Brandenburgische Schreiben *de An.1668.* an die Stadt Hamburg/anziehet.

Die Dritte Observation.

§. III.

Es kan niemand regulariter eigenthätiger Weise seinen Schuldner arrestiren / sondern es muß mit Vorwissen und autorität des Gerichts-Herrn geschehen/

L.si pacto C.de pact. l.vrolatam C.de sentent. judic. l.ult.ff.de Jurisdict. Rosbach, *tit.28.num.16.*

Wann aber die Gefahr aufm Verzug ligt und man des Richters nicht leicht habhafft werden kan / der Schuldner aber auf flüchtigen Fuß stehet / alsdann mag ein Glaubiger wohl eigenmächtig den arrest ankündigen/

L. 10. ff si quid in fraud. credit. Hillig. *in* Donell. *enucleat. l. 17. cap. 2.* Mevius, *l. 2. decis. 274. n. 5.*

Ausser diesen Motiven und Ursachen wird der / so unersucht und ohnwissend des Gerichts Herrns einen andern arrestlich anhält / seiner Schuldforderung verlustigt / und noch darzu in Leibs-Straff gezogen /

L. fin. ff. de exhib. reis. Rebuff. *ad Constit. Reg. tom. 3. gloss. 4. num. 10.* Matth. *de* Afflict. *ad Constit. Regies. incipit. duram. n. 3.*

Falls aber der Richter / so um Anlegung des Arrests rechtmässig belangt worden / ohn gnugsame Ursach damit aus Handen geht und nicht willfahrt / so ist er schuldig / dem in Schaden gesetzten Theil allen Abtrag zu thun / und das Schuld-quantum, womit der inzwischen Entwichene oder ins Verderben gerathene Schuldner dem Creditori verhafft gewesen / zu bezahlen. Also ist An. 1679. am höchsten Bayrischen Gericht in Sachen M. Handelsmanns zu M. wider den Obristen T. abgeurtheilt worden.

Carpz. *d. l. num. 1. & 2.* Goddæus *consil. 106. n. 7.* Berlich. *p. 1. conclus. 74. num. 9.* Richter. *decis. 77. num. 27.* Finsterwald. *l. 1. obs. 33.* wo er ein *præjudicatum allegirt de An. 1622.* am höchsten Oesterreichischen Gericht *in causa* des *Barons* von Stubenberg *contra Valentin* Schlosser.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Es sollen die Richter in Erkennung der Arresten sich nicht übereilen / auch nicht leichtlich wider einen solchen etwas disfalls verhengen / der vor seiner ordentlichen Obrigkeit unschwehr zu belangen stehet / und so viel in Grundstücken oder andern liegenden und fahrenden Gütern hat / daß er gar leicht das Capital samt dem Zinß und andern Unkosten bezahlen kan /

L. ait Prætor. 12. §. si debitorem. ff. quæ in fraud. credit. l. si creditores. ff. de privileg. credit. l. si fidejussor ff. qui latudare. Peckius *c. 14.* Rosbach. *tit. 28. n. 39.*

Dahero soll man in Geldschulden / wann der debitor angesessen und wohl

wohl zu bezahlen hat / nicht leichtlich auf dessen Person / sondern auf die Güter greiffen. Also ist an der hohen Oesterreichischen Regierung An. 1687. decidirt worden / wie Suttinger. in observ. pract. nov. bezeuget.

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES ist sehr merckwürdig / daß wann ein Gült- oder Grund Unterthan in Einrichtung seines jährlichen Zinßes saumselig ist / der Grundherr sodann / wann er gleich keinen Gerichts-Zwang hat / eignes Gewalts sich der Zinße und Gülten versichern könne. Also wirds in Oesterreich täglich practicirt / wie Finsterwald. l. 2. obs. 48. n. 2. bezeugt: Denn daselbsten / wann einer wohl zahlen könte / und es doch nit thut / sondern lieber das Geld dem Wirth zum Wein / als dem Grund-Herrn zuträgt / auf solchen Fall pflegt die Grundherrschafft / auf vorgehende genugsame Ermahnung / die Scheuren / so bald das Getraid darein geführt worden / ex officio, zu sperren / das Getraid ausdreschen zu lassen / und / mit Hinterlassung der Nothdurfft / was dem Unterthan / das Jahr hindurch zu Haus und Feld möchte vonnöthen seyn / mit dem übrigen / nach billicher Schätzung / die Grundherrschafftliche Forderung gantz / oder zum theil / abzuzahlen. Also ist von der Oesterreichischen Regierung An. 1671. in Sachen des Graffens von Salm und Christophs von Königsberg decidirt worden. vid. Suttinger, v. Grund-Herr / num. 307.

Im Churfürstenthum Bayern / allwo der gantz fünffzehente Titul in der Lands-Ordnung von denen Pfandungen handlet / wird obiges ebenfalls / wie in Oesterreich / also gehalten: Denn es steht / vermög eines besondern Privilegii, einem jeden Grundherrn aus denen drey Ständen / der Prälaten vom Adel und Städt und Märckt / frey / auf ihren Gült- und zinßbaren Gütern die Pfändung für unlaugbare ausständige Gült und Stifft durch sich selbst / oder seinen Diener / vorzunehmen /

Vid. Bayrisch Land-Recht *tit.* 15. *art.* 3. und erklärte Lands-Freyheit *part* 2. *artic* 40. & 41.

Aber in andern Schulden / welche nicht von Gült oder Herren-Forderung

rung / sondern anderwertig herrühren / seynd die obvermeldte Stände disfalls nicht privilegirt / sondern sie müssen ihre Klag vordem Gerichts-Herrn anstellen/wie sie dann auch in andern dergleichen Schuldforderungen keines Vorgangs sich zu erfreuen haben.

Bayrischer Gand-*Proceſs, tit. 2. art. 9.* Arnold. Rath. *in differenz. Juris Cæsarei & Bavarici, differant. 74. ad tit. 15.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

REgulariter hat der Arrest auf der Beambten oder Diener jährlichen Bestallungen nicht Platz / denn gleichwie sonsten alles / was zu der Schuldner Unterhalt gehörig ist / nicht anderst / denn nur in Abmanglung anderer Güter / zur execution gezogen werden kan / also wirds auch mit den Arresten auf gleiche Weise gehalten / und hiehero gehören / wie gesagt / die Besoldungen der Bedienten / welche aus erstvermeldter Ursach nicht leichtlich zu verkummern seynd.

Coler-de Aliment. *l. 1. c. 13.* Mollerus, *ad Const. Saxon. const. 29. n. 13. p. 1.* Colerus, *de Proceſs. Execut. p. 2. c. 3. n. 122.* Mev. *p. 8. decis. 430.* Carpzov, *p. 1. const. it. 29. def. 32.*

Wann aber keine andre Güter vorhanden / so können auch diese mit Arrest beschlagen werden/dafern nur dem Bedienten so viel übrig bleibt/ daß er sein Leben hinbringen mag / denn ausser deme könte er seine Dienerschafft nicht continuiren.

Coler. *dict. tract. p. 2. c. 3. num. 148.* Virg. Pingizer. *quæst. 88. num. 22.*

Also ist in Sachen M. G vom Hof-Rath zu München An. 1678. unter meiner Patrocinirung der Arrest zu zweyen mahlen auf des Barons von T. Besoldung geschlagen worden / der doch am Churfürstlichen Hof eine ansehnliche Charge bekleidete. Ein gleichmässiges soll auch daselbst An. 1669. in Sachen des Grafen von M. und Gastwirths zu G ergangen seyn.

Die

Die Siebende Observation.

§. VII.

DEr Arrest soll in zweiffelhafftem Fall/ ohngehört des andern Theils/ nicht leichtlich erkannt werden / bevorab wann des Ansuchenden sein Recht nicht klar ist / oder wann der Richter aus desselben Anbringen/des Gegentheils/ wider den um Arrest angesucht wird/ Befugnus/ Befreyhung / oder rechtmässige Ein- und Ausreden vorsehen und abnehmen kan. Muß also in solchen Fall der andre Theil vorhero darüber gehört und ihme von des Anbringers rechtlichem Begehren Copey ertheilt / auch ein gewisser termin zu Einbringung der Gegenursachen/ warum der gesuchte Arrest abzuschlagen sey / anberaumbt werden/vornehmlich / wann einige Beysorg des Austrettens / Verschleiffung der Güter oder deren Veräusserung in mächtigere Hände/nicht obwaltet.

L. 2. C. de Execut. Peck. *c. 6. n. 4. l. de unoquoq. 47. ff. de re judicat.* Mevius, *p 2. decis. 262.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

WAs dorten Nevizanus in consil. 63. n. 17. vernünfftig erinnert/ daß nemlichen die Arresta mit sonderbarer Behutsamkeit und / so zu reden / mit bebender Hand / decretirt werden sollen/ das ist vorderist in solchem Fall zu beobachten / wann dergleichen wider Ausherrische und anderer Fürsten Unterthanen begehrt wird / denn da brauchts eine absonderliche Vorsichtigkeit / damit man mit Auswertigen nicht in Streit und unruhige Weiterung verfalle / wozu alle Gelegenheit möglichst zu vermeiden / weiln man nicht so leicht / wie man darein gerathen / wieder heraus kommen kan / sintemahln die Mächtigere in dergleichen Fällen nicht nur ihr Recht / sondern auch die Ehre zu handhaben suchen und dahero ein Verwirrter procels und schwehrer Ausgang sich entspinnet. Ist demnach das heilsamste Mittel / wann man besorget / es möchte der frembden Unterthanen Herrschafft sich darzwischen

legen / protestiren und mithin zu öffentlicher Widerwertigkeit ausbrechen / daß der jenige / gegen welchen der Arrest gesucht worden / durch Bürgen oder Pfand caution bestelle / die Erörterung der Haubtsachen aber an den ordentlichen Richter verwiesen werde.

Mev. *p. 8. dec. 233.* wo er ein *præjudiz. de An. 1660. allegirt.*

Die Neunte Observation.

§. IX.

WAnn jemand auf des andern Begehren arrestlich angehalten oder sonsten verwahrlich gesetzt wird / sich selbsten aber nicht ernehren kan / solchen falls ist billich / daß der arrest impetrant oder der den andern setzen und verwahren läst / die Unkosten darschiesse /

Wesenb. *n. 3. in fin. ff. de postuland.* Rosbach, *Prax. Civil. tit. de Advocat. 18. n. 3.* Manzius *ad Carolin. Ordinat. art. 47. n. 43.*

Nach Bayrischen und Pfaltz-Neuburgischen Rechten / wann einer einen Mißthäter oder delinquenten in Verhafft will nehmen lassen und darum ansuchet / auch im übrigen alles / was nach Gerichts-Art und Gewohnheit sich gebühret / præstiren thut / so muß der inhafftirte auf des Anruffers Unkosten verpflegt werden. Wird er aber vor schuldig erkannt und zur Straff gezogen / so trägt der Lands-Fürst die Atzungs-Unkosten. Deßgleichen so ein Ubelthäter von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen gefänglich angenommen wird / pflegt derselbe auch auf des Lands-Fürsten Kostung gehalten und gestrafft zu werden.

Erklärte Lands-Freyheit *p. 4 artic. 1.*

Also ist zu meiner Zeit an einem hohen Bayrischen Gericht An. 1679. in Sachen eines arrestirten Kauffmanns R. S. decidirt worden / daß demselben / weiln er all sein Gut durchgebracht / der Unterhalt zeit währenden Arrests vom andern Kauffmann M. S. T gereicht werden solle.

Vid. Felin. *in c. 1. num. 9 extr. de libell. oblat.* Coler. *p. 2. decis. 281. & in Process. Execut. c. 6. num. 106.* Manzius, *decis. Palatin. 64. n. 5. & de patrocin. debit. decad. 1. quæst. 5. n. 70.*

Das

Das Sieben und zwantzigste Capitel.

Der Sechs und Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / die Ausruffung des Friedbotts.

Die Erste Observation,

§. I.

IN Bayren/Schwaben und Francken ist gar ein gebräuchlicher Effect der Gerichtbarkeit / daß der Niedergerichts- oder Vogtey-Herr das Recht hat/den offentlichen Frieden ausruffen zu lassen/wann sich Zanck und andere schädliche Zwistigkeiten zwischen den Gerichts-Unterthanen erheben: Und wird solche Ausruffung zu Latein Fredum genennt / scheint auch/ dieselbe sey dem Straff-Recht anhängig/in Betrachtung/daß deme/welcher verbieten und straffen kan/ auch das inhibiren und die Straffs-Androhung zustehe/

Rutger. Ruland. *decis. Juris controvers. quæst. 13.* Reinking, *de Regimin. secul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſs. 5. cap. 4. num. 120.* Ritterus *de Homagio, c. 7. n. 175.* Beſold. *in thes. pract. v.* Gebote und Verbott.

Es geschihet aber sothane Ausruffung oder Friedgebott auf zweyerley Art: Erstlich/mit Vorsetzung eines gewissen Pöenfalls an Geld! Zum Andern / schlechthin mit Androhung der Straff / ohnbenannt einer gewissen quantität oder qualität/das ist/ was oder wieviel. Ersten falls gehört dergleichen Ausruffung dem Gerichts Herrn/und dessen Schergen und Frohnbotten zu. Andern falls aber kan ein jeglicher privat-Person / wenigstens nach Bayrischem Recht / solch Friedgebott thun/ so daß der / welcher darüber nicht von Stund an sich zu Frieden geben will / als ein Friedbrecher und Aufrührer von männiglich ergriffen und zur Gefängnus gebracht / oder / da er sich des Friedens mit Gewalt zu erwehren trachtet / ohngefrevelt verwundet und gestalten Sachen nach gar entleibt werden kan.

Bayrische Polizey-Ordnung/*l. 5. tit. 6. artic. ult. & tit. 6. artic. 7.*

Daß auch erstern falls so wohl das Fried-Bott / als die Einforderung angedroheter Straff / und Erkanntnus der gantzen Sach / dem alleinigen Niedergerichts-oder Vogtey-Herrn zustehe / das ist am Revisions-Rath zu München/in Sachen Burgermeister und Rath zu E. contra das Churfürstl. Pfleggericht allda judicando bewährt worden/

Teste Magnifico D. Basso, *controvers. 5. num. 8.*

Die Andere Observation.

§. II.

WEr nach ausgeruffenen Fried-Bott den andern zu schlagen oder zu schmähen fortfahret / der oder dieselben werden ihrer Widersetzlichkeit und Gebotts-Verachtung halber / und als Frieden-Stöhrer/ schärpfer gestrafft.

Bayrisch Land-Recht/*tit. 45. &* Polizey-Ordnung/*tit. 6. lib. 5. art.* 7. Besold. *v.* Fried-Bruch/wo er die Würtenbergische Gewohnheit anführet. Faust. *de Ærar. class. 2. cons. 29. ordin. 87.* Bartol. *tom. 2. cons. 5. fol. 19.*

Das Acht und Zwantzigste Capitel.

Der Sieben und Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich/ das Einzieh-Geld.

Die Erste Observation.

§. I.

GLeichwie in allen Städten bräuchlich ist / daß die / so in die Bürger Anzahl aufgenommen zu werden verlangen/ nebst andern requisitis auch ein gewiß Stuck Gelds erlegen müssen/welches man das Burger-Recht nennt:

Stam-

Scamler. *de servit. personal. l. 3. c. 8.* Köppen, *lib. 1. decis. 11. num. 4.* Arumæus *de Jure publico, discursu 13. quæst. 10.* Knichen, *de Investitura, c. 4. n. 245.*

Also ist auch bey den Bauren in Schwaben / Francken und vielen andern Orten herkommlich / daß einer beym ersten Eintritt ins Dorff oder Marckt / (wann er daselbst sich haußheblich niederlassen will) dem Gerichts-Herrn ein gewiß Geld zur recognition bezahlt / so insgemein das Einzieh-Geld heist. Also ist im Churfürstenthum Brandenburg bräuchlich / daß ein gantzer Baur dem Gerichts-Herrn acht Thaler/ein Cossat oder Söldner aber vier Thaler gibt/ wie Müllerus, Resolut. 17. lib. 1. bezeuget; Ja wann schon daselbst ein Sohn auf seines Vatters Gut kommt / muß er doch das Einzieh-Geld geben; darvon sich aber in Schwaben niemand träumen läst. Hingegen pflegt in Schwaben und Algau ein solcher angehender neuer Besitzer nicht allein dem Gerichts-Herrn / sondern auch der gantzen Dorffs-Gemeind ein gewiß Geld/ v. g. einen Thaler/oder Gulden zu erlegen/insgemein heist es: Er muß einen Einzieh-Gulden bezahlen. Welche Gewohnheit auch bey Fürstlichen Höfen sich eingeschlichen hat / so daß an manchem derselben / absonderlich in Sachsen/wann einer ein neues Ambt antritt/denen übrigen Mitbeambten ein gewisses Geld von ihm gegeben werden muß.

Fritsch. *tom. 1. cons. 4. num. 89.* Besold. *vol. 4. cons. 148. num. 38. Idem* Fritsch. *in addit. ad* Dieterrum, *v.* Anzug-Geld/ *fol. mihi 572.*

Das Neun und Zwantzigste Capitel.

Der Acht und Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / die Nach-Steuer oder Frey Geld.

Die Erste Observation.

§. 1.

Ich bin zwar nicht abredig / sondern bestättige vielmehr ausdrücklich / daß die Nachsteur / Abzug / Freygeld / Abschoß /

schoß/Weglassung/Abfarth/regulariter zu reden / vielmehr von der Lands-oder Territorial-Hoheit/als von der Vogtey dependire/und ein wahres Symbolum oder Kennzeichen der obern Herrlichkeit sey/

Recess. *Imper. de An. 1654. §. 9.* Mindanus, *de Mandat. l. 2. cap. 45. num. 5.* Wesenb. *cons. 27. n. 20. latè* Knipschild, *de Civit. Imper. l. 2. c. 17. n. 9.*

Aber wie dem allen / so ist doch dieses Nachsteur-Recht / nach der in Schwaben/ Francken/ ja auch in Oesterreich üblichen Observanz, vielmahls der Niedergerichtbarkeit anhängig / und auch einer Municipal- oder Niedern-Obrigkeit zuständig.

Reichs-Abschied/*de An. 1555. §.* wo aber unsere/Schwanmann. *de Jure detract. §. 39.* Müllerus, *in pract. civil.* Marchica, *resolut. 2. num. 2.*

An etlichen Orten ists bräuchlich / daß man die Nachsteur theilt / und einen halben Theil dem Lands-Fürsten / das Ubrige aber dem Gerichts-Herrn gibt.

Die Andere Observation.

§. II.

WAnn demnach jemand seine häußliche Wohnung ändert / oder auch Geld von seinem Wohnungs-Ort anderswohin führet / so muß er dem Gerichts-Herrn eine grosse Summ Gelds erstatten / und dis nicht nur zur Danckbarkeit vor den geleisten Gerichtbarkeitlichen Schutz und zur compensation oder etwelcher Gleichmachung der künfftig abgehenden Steur und anderer Oblagen/als welche von den anderswohin transferirten Gütern nicht weiter abgerichtet werden/ sondern auch und vielmehr der Ursachen / damit durch dieses extraordinar-Mittel das viele Wegziehen und die Wohnungs-Veränderungen (wordurch die Anzahl der Inwohner und gemeine Einkunfften mercklich gemindert werden) unterbleiben und desto schwehrer fallen mögen.

Mev. *ad Jus* Lubec. *l. 2. tit. 2. art. 4. num. 12.* Cothmann. *Respons. 19. n. 20.* Rhetius, *de sarcina emigrat. c. 3. n. 6.* Müller. *cit. resolut. 2. n. 1.* Brunnem. *decis. 99. cent. 4.*

So unterschiedlich aber der Ort ist / so mannichfaltig ist auch die Nachsteur. In der Marck Brandenburg wird der fünffzehende Pfenning entrichtet; anderswo/und zwar in Westphalen wird vor die Nachsteur eine doppelte ordinari Steur genommen. An etlichen Orten / und zwar in Nieder-Sachsen gibt man vom hundert fünff Floren. Meistentheils aber werden in Schwaben / Bayrn und Francken von jedem hundert zehen Floren genommen.

Die Dritte Observation.

§. III.

ES kan niemand läugnen / daß die Nachsteur nicht aus gemeinen Rechten / sondern vielmehr aus einer alther gebrachten Gewohnheit und der Völcker Sitten herrühre / dahero es auch bey den Interpretibus Juris Publici das Zehend- oder Kronen-Geld / durch der Völcker Gebrauch eingeführt / genennt wird.

Bornitius, *de Ærario. cap. 8.* Rauchbar. *quæst. 15. num. 3.* Köppen, *quæst. pract. 11. n. 10.* Pruckmann. *cons. 48. n. 13.* Berlich. *p. 3. conclus. 51. num. 8.*

Doch ist bekannt / daß in den meisten Provincien und territoriis gewisse Verträg mit den Benachbarten vorhanden / Krafft derer ein Gerichts-Herr von des Benachbarten Territorii Inwohnern keine Nachsteur begehrt / in Hoffnung / daß seinen Unterthanen gleichmässige Befreyung in begebenden Abzugsfällen wiederfahren werde / und heist man dergleichen pacta, einen Freyzugs-Revers; wesfalls dann solche Gedinge ohnverbrüchlich zu halten seynd. Also weiß ich / daß von den Unterthanen / so aus Bayrn in Tyrol oder ins Hertzogthum Neuburg ziehen / vermög An. 1559. aufgerichter und An. 1654. erneurter Verträg / kein Abschoß genommen wird / und hab ich vor zwey Jahren dergleichen casum in Praxi gehabt / da ein Burger und Handelsmann von Mindelheim seiner in Tyrol gebohrnen Haußwirthin Ehe-Geld oder Heurathgut als Nachsteur begehrte. Deßgleichen haben die / so in die Grafschafft Schwabeck ziehen / Krafft Churfürstlichen Decrets de

An.

An. 1670. freyen Abzug. Von denen/ welche ins Bistumb Freysingen sich wenden / werden vermög eines besondern Churfürstl. Befehls de An. 1656. nur fünff vom hundert zum Abzug-Geld genommen. Diejenige aber / so in Oesterreich oder ins Saltzburgische ziehen/ müssen Inhalts eines Churfürstl. Special-Decrets de An. 1618. vollständige Nachsteur entrichten / weiln daselbsten gegen die Unterthanen / so von dannen in Bayrn sich begeben/ein gleichmässiges practicirt wird.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

WAnn aber einer aus einer Stadt oder Ort / woselbst die Nachsteur herkommlich ist / an einen andern Ort / so in eben derselben Provinz unter einerley Lands-Obrigkeit gelegen / ziehet / solchen falls ist er regulariter des Abzugs-Geld befreyet / sintemahln es sehr beschwehrlich und odios fallen würde / bey solcher Begebenheit / da einerley Jurisdiction an verschiedenen Orten vorhanden / Nachsteur zu begehren. Dahero hat der/so in Bayrn aus einer Churfürstl. Stadt oder Ambt / ins andere ziehet / freyen Abzug / weiln die Nachsteur nicht nur auf die Veränderung der Wohnung / sondern auch der Gerechtigkeit/ ihr Absehen richtet.

Rauchbar. *quæst.* 15. *num.* 52. Fritschius, *de jure emigrandi.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

WAnn zum Exempel ein Augspurgischer Confessions-Verwandter auf Befehl des Römisch-Catholischen Lands-Fürsten / oder hingegen ein Römisch-Catholischer / auf Befehl des Augspurgischen Confessions-Verwandten Lands-Fürsten / seine Wohnung ändern und aus dem Land ziehen muß / so scheint probabel zu seyn / daß ein solcher Abziehender zu einiger Nachsteur nicht gehalten / anerwogen derselbe nicht freywillig ab und ausziehet; es wäre dann Sach / daß er sich durch sein Verschulden einen gezwungenen Abzug selbst aufgebürdet hätte.

Arg. 36. ff. de judic. Myler. *de statib. Imperii Rom. part. 2. num. 6. & 7. c. 63.* Köppen, *decis. 11. n. 15.* Berlich *p. 3. conclus. 52. n. 13* Gylmann. *tom. 1. p. 1. vol. 1. n. 4.* wo er meldet / daß am Cammer-Gericht zu Speyr / *in causa* Heilbronn *contra* Schwäbisch Gemünd / also gesprochen worden.

Denn nachdem im Römischen Reich / vermög des Münsterischen Friedenschlusses / im achten artic. die Römisch-Catholische / Augspurgisch Confessions-Verwandte und Reformirte das freye religions-exercitium haben / so ist ein solcher Burger / der ohn all sein Verschulden (als welches bey ihm / aus Ursachen / weil er seiner eignen ewigen Wohlfahrt / nach seinem Gewissen / deme er nicht befehlen kan / eingedenck ist / oder doch aus Christlicher Lieb und zu Erhaltung gemeiner Ruhe nicht zu vermuthen stehet) aus Oberherrschafftlichem Befehl das Land räumen muß / ohn diß genugsam gestrafft / und also unbillich / daß er wegen seines nehmenden Abzugs / den er wohl / wanns seyn könte / auch unter härtern conditionen von sich gern abwenden thäte / mit neuer Beschwerde belegt werde /

Citat. Fritsch. *assert. 23.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

GEbwohln ein Erb mit seinem Erblasser eine Person præsentirt / und nicht so wohl die Verlassenschafft / als vielmehr die freye Verwaltung darüber zu erlangen scheinet / (aus welchem Grund viel bewährte Rechts-Lehrer vermeinen / daß die Kinder wegen ihrer väterlichen Erbschafft einige Nachsteur zu erlegen nicht schuldig / und zwar aus beywaltender commiseration, und damit sie der Eltern Thränen nicht gleichsam verzollen müssen /)

Mev. *ad Jus* Lubecens *p. 2. tit. 2. articul. 4. num. 10.* Rauchbar, *quæst. 15. n. 15.* wo er meldet / daß vom Schöpfenstuhl also gesprochen worden sey. Berlich *lib. 1. p. 3. conclus. 52. n. 23.*

So wird jedoch das Gegenspiel alltäglich practicirt und ist der Sohn / wann er seines Vatters Verlassenschafft anderswohin transferirt / der

Nachsteuer keineswegs befreyt. Also ist An. 1669. am Reichs-Hof-Rath zu Wien/ in Sachen des Freyherrn von S. wider die Stadt S. decidirt worden.

Joan. Hagen, *in Idea feudali, p. 3. concl. 7. n. 38.* allwo er mehr als zwantzig Doctores anzieht/ welche dißfalls gleicher Meynung seynd.

Die Siebende Observation.

§. VII.

IM Ertzherzogthum Oesterreich ob der Ennß/ seynd dreyerley Freygeld oder Nachsteuren. Erstlich/ der Todten-Fall: Wann einer stirbt/ so bleibt der zehende Theil seines Vermögens in liegenden und fahrenden Gütern der Obrigkeit/ es nehmen gleich die Erben das Gut an sich oder nicht/ und heist Jus Caduci, oder das Fall-Freygeld. Zum Andern/ wann ein Gut durch Kauff und dergleichen Contract/ in eines andern Hand kommt/ so folget der Obrigkeit gleichfalls der zehende Theil/ wegen solcher Veränderung/ und wird Laudemium, oder Kauff-Freygeld genennt. Zum Dritten/ wann einer eine Erbschafft/ oder ein anderes Gut/ aus einer Herrschafft in eine andere bringt/ gebührt der Obrigkeit das Heb-Geld/ vulgò jus detractionis, das ist/ zehen per cento.

Oesterreichische Land-Staffel/ *part. 3. tit. 10.*

Anlangend den Todten-Fall/ oder Frey-Fallgeld/ so scheint/ daß solches anderwerts/ ausser Oesterreich/ seinen Ursprung mehr von der Leibeigenschafft/ als Vogtey/ habe: und mit diesem Frey-Fallgeld wirds unterschiedlich gehalten. In Schwaben/ wann der Mann stirbt/ so das Gut besitzt/ so gehört dem Herrn das beste Pferd/ dem Richter aber seine Kleider: Stirbt das Weib/ so gehört dem Herrn die beste Kuh/ dem Richter aber ihre Hals-Kleider: und bezeugt Martin Crusius in Annal. Suevic. part. 3. lib. 10 daß bey den alten Schwaben/ so offt ein Knecht oder Magd gestorben/ ihre liegende und fahrende Güter geschätzt/ und ein gewisses Geld vors Haubt erlegt worden. In Böheim gehört an etlichen Orten auf Absterben deß Knechts/ dessen Degen/ Pflug und Beu-

tel

tel dem Herrn/ welche Stück sodann die Kinder mit 100. fl. lösen müssen. In Westphalen pflegt der Herr/ inmassen Franciscus Aymonius, de jure Mortuarii bezeugt/ dem verstorbenen Knecht oder Magd die Haar abschneiden zu lassen/ welche nachgehends von den Erben um ein genannte Summa Gelds abgelöset werden müssen. Allein weiln dergleichen jura mehr zur persöhnlichen Dienstbarkeit gehörig seynd/ so wollen wir diß Orts ein mehrers nicht davon anführen.

Die Achte Observation.

§. VIII.

NAchdem in dieser Nachsteur-Materi unterschiedliche Gewonheiten/ nach Unterschied der Oerter/ im Schwang gehen/ als ist alles Fleisses auf jegliches Orts observanz, pacta, privilegia, und Befreyhungen diß falls zu sehen.

Speidel. *verb.* Abzug. *n. 28.* Thoming. *decis. 27. n. 38.* Carpzov. *p. 3. constit. 38. n. 19.* Cothmann. *cons. 19.* Rauchbar. *p. 2. quæst. 15. n. 6.* Köppen, *decis. 11. n. 3.*

In Oesterreich werden/ Krafft Decrets/ vom Käyser Rudolpho II. in An. 1597. ertheilt/ von der Nachsteur folgende Sachen ausgeschieden: Erstlich/ das Heurathgut: Zum Andern/ das Feld- und Acker-Geschirr/ und was zum Ackerbau gehörig ist: Zum Dritten/ wird von Manns- und Weibs-Kleidern/ ausgenommen/ was von Gold und Silber ist/ kein Freygeld gegeben.

In Francken seynd bey den meisten Grafen und Herren nachfolgende Stück freyzügig: als/ die Legata oder Geschäfft zu milden Sachen: Stipendia, Ubergab auf den Todtesfall; Diener-Besoldungen; Zinßgelder/ und dann die fideicommiss oder Wiederfalls-Erbschafften.

In Bayrn muß so wol das Heurathgut/ als alle andere Erbschafften und Geschick vernachsteurt werden. In Schwaben hab ich öffters erfahren/ daß die Heurath-Güter der Nachsteur befreyt seynd/ welches auch viel berühmte Rechtslehrer vor billich erachten.

Crusius, *de Jur. detract. c. 9. n. 11.* Besold, *de Ærario, c. 4. n. 4.* Berlich, *p. 3. conclus. 72. n. 63.*

Die Neunte Observation.

§. IX.

DJe Verlassenschafft eines Verstorbenen darff nicht anderst/ als auf Abzug der Schulden/ vernachsteurt werden/ weiln das Vermögen erst nach solcher deduction zu schätzen ist/

Text, in l. subsignatum. §. bona ff. de V. S. l. non amplius, in princ. ff. de legat. 1. Gail. *lib. 1. observ. 119. n. 13.*

Also ist An. 1678. von dem löbl. Oesterreichischen Land-Haubtmann-Gericht / zwischen Christoph Schröfel und Consorten / contra das Closter Baumgartenberg gesprochen / und solches noch kürtzlich durch einen Niederösterreichischen Landtags-Schluß de An. 1679. tit. 4. §. 5. confirmirt worden / als woselbst verordnet/ daß von der Erbschafft alle Schulden / welche mit Obrigkeitlicher Fertigung beschehen / wie auch die Waisen-Gelder/Liedlohn/und andere privilegirte/ oder liquidirliche und passirliche Sprüch / vorhero sollen abgezogen und von dem übrigen Gut das Pfund-Geld/oder Abfahrt-Geld/gereicht werden.

Finsterwald, *observ. forens. 63. num. 6. fol. mihi 416.* wo er meldet/ daß man etlicher Orten aus unersättlichem Geitz das Gegenspiel unrechtmässig *practicire.*

Das Dreyssigste Capitel.

Der Neun und Zwantzigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / die Aufrichtung eines Testaments / vor gesessenem Gericht.

Die Erste Observation.

§. I.

ES ist auch dieses ein ansehnlicher Effect von der Niedergerichtbarkeit / daß iedem erlaubt ist / vor seinem oder einem andern Gerichts-Herrn und Obrigkeit ein gerichtlich testament auf-

zurich-

zurichten. Denn nachdem die vormalige Käyser gesehen/daß bey Verfassung der zierlichen Testamenten sich grosse difficultäten und subtilitäten ereignet / haben Sie heilsamlich verordnet / daß männiglich frey stehen solle / ohne sondern Umbschweiff seinen letzten Willen vor dem Gerichts-Herrn und sitzendem Gericht zu begreiffen und zu machen/ denn es ist gemeiniglich / daß der Menschen letzte Verordnungen ihren Ausgang gewinnen ; und weiln dis zum Sterbens-Trost mitgereichet/ so erfordert die Billichkeit/daß jedem eine freye und unbeschränckte letzten Willens Verfassung vergönnt werde.

L. 5. ff quemadmod. testament. aper. l. 1. C. de SS. Eccless. l. 30. princ. C. de inoffic. testam. Mev. *ad Jus* Lubec. *p. 2. tit. 1. art. 2. n. 78.* Carpz. *l. 6. tit. 2. respons. 12.* Berlich. *p. 3. conclu. 4.*

Es ist aber dergleichen Testament nichts anders/ als ein **letzter Will für Gericht**/oder **ein Gerichtlich** Testament. Die Gerichtlichen Acta oder das sitzende Gericht aber wird generaliter an dem jenigen Ort zu seyn erachtet/wo man etwas unter des Richters authorität vollziehet / wanns auch gleich ausserhalb des gewöhnlichen Gericht-Orts geschihet.

Besold. *in delib. Jur. lib. 28. quæst. 7.* Carpz. *l. 6. respons. 9. num. 3.*

Und diese materi hat ihren Sitz in l. omnium, 19. C. de Testam. & in Novell. Valentin. lib. 1. tit. 4. de Testamen.

Die Andere Observation.

§. II.

OBgleich nun solcherley Gerichtliche Testamenta, (wie besser unten mit mehren folgen wird) so genaue solennitäten / als andere zierliche Erb-Verordnungen / nicht erfordern / so ist dennoch nöthig/ daß / wer also testiren will / an Person und Alter zu Errichtung eines letzten Willens tüchtig und fähig sey / angemerckt/ die Richterliche autorität und Ansehen dergleichen inhabilität und Untüchtigkeit nicht ersetzen kan. Nechstdem muß des testirers Will bey Gericht entweder mündoder schrifftlich declarirt werden: Denn ein blosser uneröffneter Will/hat keinen effect, und ist mit der menschlichen Societät gantz incompatibel.

L. 19. C. de Testam. Carpzov. *p. 2. decis. 149. n. 13.* Reichs-Abschied *de An. 1512. tit.* von Testamenten. Bocer. *class. 3. disp. 2. thes. 7.*

Jedoch kan auch ein letzter Will implicitè und mit Beziehung auf etwas schrifftliches eröffnet werden/ wann v. g. der Testirer dem Richter den Innhalt seiner letzten Willens-Meynung verschlossen zustellt/ mit Bedeuten/ daß darinnen seine testamentliche dispositon begriffen; und obwohln de Jure Civili sehr gestritten wird/ ob dergleichen verborgene Willens-declaration rechtsgültig sey/ wie Vultejus, consil. Marpurg 34. und Berlich p. 3 concl. 4 n. 33. gestehen/ so ist jedoch solche nach heutiger Gewonheit zu recht passirlich/ und weiß ich/ daß an einem hohen Bayrischen Gericht An. 1673. in Sachen Agnetis Romüllerin also gesprochen worden.

Wesenb. *p. 1. conf. 29. n. 21.* Tabor, *in disput. ad tit. 1. lib. 28. paratit.* Wesenb *quæst. 8.* Lauterbach. *ad hunc locum, assert. 11.* Carpzov. *p. 3. const. 3. def. 28.* Richter. *p. 1. decis. 30. n. 4.*

Die Dritte Observation.

§. III.

UNter andern notablen Requisiten/ woran die Gültigkeit der Gerichtlichen Testamenten hafftet/ ist dieses die vornehmste/ daß darinnen ausdrückliche Meldung der Erbsatzung geschehen muß/ angesehen in dessen Manglung kein Testament/ wann es auch gleich mit tausend solennien ausgeziert wäre/ zu recht beständig seyn kan.

L. 19. C. de Testam. l. 3. in fin. ff. de his, quæ in testam. debent. l. fin. ff. de Jur. codicill. l. 1. §. fin. ff. de Vulg. & pupill. substitut.

Sodann muß der Testator selbst gegenwärtig vor Gericht seinen Willen declariren/ die Erbsatzung thun/ und solche den Gerichts-Acten einzuverleiben bitten: dannenhero kan dergleichen Insinuation durch einen Gewalthaber/ oder andern gevollmächtigten Diener füglich nicht geschehen.

Besold. *p. 3. consil. 230. n. 10.* Carpz. *p. 3. const. 3. defin. 23.* Berlich. *p. 3. conclus. 4. n. 34.* Reusner. *p. 4. vol. 2. cons. 19. n. 24.* Mev.

ad

ad Jus. Lubec. *p. 2. tit. 1. art. 2. n. 89.* Moller. *l. 1. semestr. c. 5. ubi Scabinatiis Lipsienſis præjudicia allegat.*

Uber diß und weiln des Richters Gegenwart und Autorität allen ungleichen Verdacht einiger argen List und Gefährde excludirt/ und die Zahl der Zeugen supplirt/ als werden zur Gültigkeit eines solchen Gerichtlichen Testaments diese letztere nicht erfordert/ angemerckt/ daß die privat-Bekundschafftung überflüssig ist/ wann eine Sach den Gerichts-Büchern eingezeichnet/ und so mittelst in unverbrüchlichen Stand gesetzt worden.

L. 31. de donat. l. fin. C. de rejudicat. l. 19. C. de testament. Richter: *p. 1. decis. 30. n. 1.* Mynsing. *cent. 6. observ. 29. n. 5. ubi ait, ita in Camera Spirensi judicari. Consil. Argentorat. 60. num. 44.* Carpz. *p. 3. const. 3. def. 11.* Schurff. *cent. 2. cons. 71.*

Also hat man am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1668. in Sachen Francisci Adam. de W. auf vorgangene lange ventilirung gesprochen.

Teste Joanne à Felde, *l. 3. observ. 68. n. 36. & 37.*

Es ist aber eben absolutè nicht nöthig/ daß neben dem Richter und Gerichts-Herrn auch andere Gerichts-Leut/ oder Gerichts-Beysitzere zugegen seynd/ sondern genug/ wann der gantze Actus vorm Richter vollzogen wird.

Carpz. *p. 3. constit. 3. defin. 15. & lib. 6. tit. 2. respons. 12.* Richter. *p. 1. decis. 30. n. 24. ubi citat præjudicium.*

In Sachsen aber und Westphalen/ wann dergleichen Testament in des Testirers Haus errichtet werden soll/ müssen nebst dem Richter auch zwey Schöpffen oder Raths-Herren gegenwärtig seyn. Im Herzogthum Wirtenberg/ wann einer vor Gericht testiren will/ wird ein gesessenes Gericht/ oder wenigst vier Raths-Herrn samt dem Stadtschreiber/ darzu erfordert.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

ES hat sich vor 4. Jahren in Schwaben bey einer sehr wichtigen Sach Zweiffel erhoben: **Ob ein Gerichtlich Testament auch**

vor

vor einem Dorff-Richter/Schultheiß/Vogt oder Dorff-Schöpfen aufgerichtet werden könne? Obwohln nun einige ansehnliche Rechts-Lehrer auf die negativam dißfalls und zwar der Ursachen inclini̇ren / weiln besagte Personen vor sich keine Jurisdiction haben / sondern derer / welchen die Gerichtbarkeit radicaliter und ursprünglich zustehet/blosse Diener seyn/

Berlich *p.1,decis.93.* Richter. *p.1.decis.30.num.31.* Coler.*p.1.decis. 161.n.31.* Finckelthaus. *obs.75.*

So bin ich dennoch / mit Hindansetzung der in Meissen und Thüringen üblichen Gewohnheit / von welcher die angezogene Autores melden / der Meinung / daß vor solchen Dienern / die da ihren Gerichts-Herrn repræsentiren / dergleichen testamenta zuläßlich- und gültiger Dingen aufgerichtet werden: Denn weiln andere / von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey dependirende actus und Wirckungen von ihnen rechtmässig exercirt werden / so finde nicht / warum sie in diesem Stuck schlechterer condition seyn solten / vornemlich / da sie solche Testamenta nicht in eignem/sondern ihres Gerichts-Herrn Nahmen und von Ambts wegen annehmen / auch sonsten in allen bürgerlichen Sachen das Recht sprechen/

Lauterbach. *de Testament. judiciali, assert. 18. volum. 3,* wo er von des Hertzogthums Würtenberg Gewohnheit *discurrirt.*

Und diß wird auch ferner dadurch besteiffet / weil eben nicht nöthig ist / daß ein solch Testament vor eignem Richter erzeugt werde / sondern dasselbe auch vor einer andern und frembden Obrigkeit aufzurichten stehet / daß also solche delegirte und nachgesetzte Ministri die letzten Willens-Verordnungen apud acta und bey Gericht wohl und ausser Zweiffel annehmen können.

Richter.*p.1.decis.30.num.3.& 4.* Gebhard. *disput.de Testam.2. thes. 12.* Berlich. *p.3.conclus.4.num.42.* Welenbec. *ad Pandect. de Testam. n.10.*

Ja es behaubten einige Doctores, weiln die Testaments-Aufrichtung ad voluntariam Jurisdictionem gehörig ist / daß dahero die vom Adel und Freyherrn / so eine Gerichtbarkeit haben / vor ihrem eignen Gericht und Schöpfen ihre Testamenta insinuiren und aufrichten können/

nen / sintemahln in dergleichen actibus voluntariæ Jurisdictionis einer sein selbst Richter seyn kan/ wiewolich sicherer zu seyn erachte/ daß obige Personen ihren Ober-Herrn hierunter angehen und mithin allerhand Verdacht von sich abkehren.

Carpz. *p. 3. constit. 3. defin. 14.* Mev. *ad Jus* Lubec. *p. 2. tit. 1. articul. 2. num. 109.* Berlich. *p. 1. decis. 92. n. 11.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

WAnn nun der Richter oder Gerichts-Herr ein Testament solcher Gestalt angenommen hat / so ist nicht eben nöthig / daß ers dem Gerichts-Buch einschreiben lasse/ sondern es stehet ihm frey/ ob er solches zu künfftiger Gedächtnus thun will. Es ist aber genug / wann sothaner letzter Will vom Gerichts-Schreiber schrifftlich verfast / vom Richter unterschrieben / und dem Testirer ein Recognitions-Schein dagegen ausgestellt wird. Nach Würtenbergischen Recht muß des Testirers mündlich ausgesprochener Will in Beywesen des Richters und Testirers aufgezeichnet und ihme vorgelesen werden.

Würtenbergisch Land-Recht/ *p. 3. tit. 3.*

Falls aber der Testirer seinen letzten Willen in Schrifften verfaßt hat/ so ist unnöthig/ selbigen dem Richter vorzulesen/ sondern genug/ wann er sagt/ daß in dieser Schrifft sein letzte Willens-Verordnung enthalten sey.

Berlich *p. 3. conclus. 4. n. 26. ubi citat Responsa Juris Consultorum Lipsiensium.* Carpz *p. 3. const. 3. def. 28. & lib. resp. 9. n.* 14. Besold. *p. 6. cons. 267. num. 6.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

WAnn der Testirer sein bey Gericht hinterlegtes Testament wieder von dannen abfordert / und dasselbe auf dessen Ableiben nicht mehr bey Gericht/ sondern etwan in seinem Haus gefunden wird / so ist dessen

ohngeachtet nicht dafür zu halten/ ob wäre sothaner letzter Will revocirt und abgethan/ dafern nur das Testament an sich unversehrt ist. Denn der jenige stehet sicher/ welcher seinen Willen gerichtlich publicirt hat/ gantz ohne/ daß eben das verfasste Testament bey Gericht hinterlegt/ und beständig daselbst gelassen werden müsse/ sintemaln die Krafft und Gültigkeit desselben vornehmlich von des Richters Autorität/ nicht aber von dem Ort dependiret: Ja wann der Testirer gewolt/ daß seine dispoſition nimmer gelten solte/ hätte er selbige ohne Zweiffel cancellirt und durchstrichen/ nicht aber biß an sein End unversehrt aufbehalten.

Berlich. *p. 3. concluſ. 4. n. 46.* Carpz. *p. 3. conſtit. 3. defin. 30. n. 1.* Beſold. *p. 4. conſil. 144.*

Das Ein und dreyſſigſte Capitel.

Der Dreyſſigſte Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemlich/ der Gand-Proceß.

Die Erſte Obſervation.

§. I.

ES finden sich in den geschriebenen Rechten allerhand Gesetze/ welche denen unglücklichen Schuldnern wider ihrer Glaubiger scharffe Anforderungen etwas Erleichterung zu geben scheinen: denn es ist vorderist gewiß/ daß der Creditor seinen Schuldner nicht so gleich mit dem Sack überlauffen/ wie dort in l. quod dicimus. 105. ff. de ſolution: stehet/ noch sich in Einmahnung der Schuld allzuhart und schimpfflich/ sondern moderat und gütig erzeigen solle/ per l. ſi bene. 33. ff. de uſur. und ein beschwehrlicher Glaubiger ist nicht zu dulten/ per l. ſi ſervos. 25. ff. de pignorat. act. auch muß den Creditoribus dergestalt geholffen werden/ daß gleichwoln die Schuldner sich nicht allzuhart gravirt befinden/ per Novell.

vell. 4. c. 3. de fidejuss. Und obwoln dieses etlichen Glaubigern nicht gar angenehm fällt/ so ists doch vom glorwürdigsten Käyser in erstangezogener Novell. 4. c. 5 also aus sonderbarer Gütigkeit verordnet. Nachdem aber auch der Schuldner Muthwillen und verthunliches Wesen offtmals so groß ist/ daß/ weiln der Creditor sich gern ausser Schaden gesetzt sehen/ und der Debitor hingegen lucriren wolte/ jener/ nemlich der Glaubiger/ nicht anderst gesichert seyn kan/ als wann alle des Schuldners Güter angegriffen/ und executirt werden/ so haben die Rechte den Gandt-Proceß eingeführt/ Krafft dessen des Debitoris Haab und Güter dem Creditori entweder in solutum und an statt der Bezahlung eingeraumt/ oder gegen baar Geld käufflich hingegeben werden: und dieser Edictal- oder Gandt-Proceß dependirt von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ und folgt derselben nach/ wie der Schatten dem Cörper. Denn es seynd alle Urthels-Schöpffungen umsonst/ wann man sie nicht zur Execution bringt/ und vilescirt die Oberkeitliche Autorität/ wann die ergangene Bescheide nicht vollstreckt werden/ und ein Gesetz ohne Execution, ist wie eine Glocke ohne Schwengel.

Maranta, *in specul. p. 6. artic. de execut. sentent. n. 1.* Thoming. *vol. 1. consil. 27. n. 6.* Aristot. *lib. 6. politic.* August. Barbosa, *thesaur. axiomat. v. executio. Speculator, de execut. sentent. in princip.*

Wird also nach verflossener Frist/ die man von Zeit der ausgefallenen rechtskräfftigen Urthel denen Schuldnern mitleidig zu indulgiren pflegt/ die Execution billich zur Hand genommen/ und in die Güter gegriffen: wann nun über deren Anschlag die Partheyen sich nicht vergleichen können/ alsdann stehen denen Creditoren dreyerley Mittel bevor: Erstlichen/ daß sie entweder die also angegriffene Güter so lang nützen und geniessen/ biß die eingehobene Nutzungen das Capital samt den Zinßen erreichen; oder zum Andern/ und wann sie auf solchen Weeg etwas zu langsam zu dem ihrigen gelangen möchten/ daß sie die öffentliche subhastation oder Vergant- und Verkauffung an den Meistbietenden begehren/ und sodann vom erlösten Kauffgeld nach Grösse ihrer Schuld-Forderung abgefunden werden: Drittens/ daß/ wann sich auf vorgangene ordentliche subhastation und Failbietung kein Käuffer fin-

den will/ Sie / die Creditores selbsten/ zum Kauff um billiger licitation und Bott zu admitciren seyn.

Maranta *de ordin. Judic. p. 6. v. executio. num. 19.* Asorius, *in pract. judiciaria §, 7. c. 5. limit. 9. num. 10.* Alberic. *de Rosate, in l. à divo §. si pign. n. 1. ff. de re judicat.*

Das Wort: Subhastation, hat seinen Ursprung ab hasta, als von der Ruthen/welche man vor alters deme/welchem ein Gut übereignet wurde / zu geben pflegte. Zu teutsch heists Gandt / item, Auffschlag der Güter. In Sachsen und zu Nürnberg wirds ein Entspähntgut genennt/ weilen durch den Frohnbotten aus dem Haus ein Spahn / aus einem Acker oder Wiesen ein Erdscholl oder Wasen / genommen und auf das nechstfolgende Gericht aufgebotten / darauf die Vergandtung vorgenommen/ auch/ in Verbleibung der Bezahlung / etlicher Orten Spähnbrieff darüber ertheilt werden. Wie aber zu Nürnberg von An. 1509. her die ausgetragene und verwahrte Pfandt eines Schuldners / in executions-Fällen / offentlich unter dem Paner vergandt / verfailst und verkaufft werden sollen / item wie durch den Frohn oder Landbotten/ aus eines Schuldners Haus ein Spahn / aus einem Acker oder Wiesen ein Erdschroll oder Wasen / genommen und vor Gericht aufgebotten / die Güter geschätzet und mit der Vergandtung ferner procedirt werden solle / das ist aus der Nürnbergischen Reformation, tit. 11. leg. 1. & 2. zu ersehen / wovon auch Wehner. in voce, Entspähnt Gut/ und Spahn ꝛc. handlet / allwo er auch der Sächsischen Gewohnheit/ wie man einen Spahn aus der Thür schneiden lasse / Meldung thut/ von dessen effect. Richter p. 1. cons. 65. zeuget. Diese Solennität wird auch in Bayrn täglich observirt/ausser in Gandtsachen derer vom Adel/ der Fürstlichen Räthen/Doctorn, Licentiaten/fürtrefflichen Officirern und alten Geschlechten.

Bayrischer Gandt-*Process, tit. 3. artic. 1. & 2.*

Die Andere Observation.

§. II.

DJe Form und Solennität des Edicts-und Gandt-Processus ist nach Mannichfaltigkeit der Provintz und Orts unterschiedlich / wie

wie Mangilius und Damhouder bezeugen / und gleichwie der Proceß ungleich / also variirt auch der Vorgang der Glaubiger. Zu Straßburg war ehedessen der Gebrauch / daß der / so mit einer vorgängigen general-hypothec versehen / allen nachgehenden / welche ein special-Unterpfand hatten / weichen muste / inmassen dieses in Sachen Hanau wider die Marstallerische Creditores disputirt worden. Im Hertzogthum Würtemberg werden die einheimische Glaubigere den Ausländischen vorgezogen. Zu Biberach haben die Bürger / so blosse personal und nur mit Handschrifften versehene Glaubiger seynd / vor allen andern Ausländischen / wasserley hypothec die auch haben mögen / den Vorzug. Zu Kauffbeurn und dort herum liegender Orten (welches ich selbst in praxi erfahren) ist Herkommens / daß keiner eine Verpfändung aus der in Handen habenden Verschreibung erweisen kan / es sey denn solche vor dem Stadt-Schreiber aufgerichtet. In Bayrn wird zur gültigen Verpfändung / und zwar wider die disposition gemeiner Rechten / erfordert / daß solche schrifftlich / und wann es Erbzinß-Güter betrifft / mit consens des Grund-Herrn geschehe.

Gandt-*Proceß* in Bayrn / *tit. 2. artic. 20.* Gerichts-Ordnung / *tit. 7. artic. 15.* Land-Recht / *tit. 15. artic. 6.*

Die Dritte Observation.

§. III.

GEwoln im Churfürstenthum Bayrn der Edictal und Gandt-Proceß An. 1578. vor ordinari gehalten worden / so ist doch aus ansehnlichen Ursachen / und zumahln wegen so vieler dabey concurrirenden Creditoren / die eine Summarische Erkanntnus über ihre Forderungen verlangen / durch ein besonderes privilegium in den Bayrischen Land-Rechten fest gestellt worden / daß solcher Proceß Summarisch seyn und geheissen / auch das facale interponendæ appellationis, oder die Zeit / binnen welcher die appellation einzuwenden ist / in 90. Tagen absolvirt und kein regreß zum ordentlichen Proceß verstattet werden solle / und dis zu Abkürtzung der Streithändel / wie weniger nicht / und damit der Sachen Eigenthümer nicht in Ungewißheit schweben. Ja es hat in Bayrn bey diesem Gandt-Proceß die Appellation mit der

Revision auch dieses etlicher Massen gemein/ daß/ gleichwie in andern Sachen die Sentenz in Revisione aus den zuvor einkommenen Acten gefällt/ also auch dißfalls bey der Appellation selbsten die Erledigung aus denen in voriger Instanz ventilirten Handlungen/ mit Ausschluß aller neuer und vorhero nicht eingebrachter Beweisen oder Rechtsbelehrungen/ gegeben werden solle.

Gandt. *Proceſs, tit.* 3. *artic.* 9. & Summarischer *Proceſs, tit.* 10. *artic.* 3.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

NAchdem in täglicher Praxi sich mehrfältige difficultäten und Zwistigkeiten dahero ereignen/ daß man bey subhastation oder offentlicher Ausfailung der Dörffer/ Schlösser/ Herrschafften/ Edelmanns-Sitz ꝛc. den wahren und billichen Preiß und Anschlag derselben nicht eigentlich weiß/ und die Creditores gleich in Zweiffel gerathen/ ob v. g. diß Dorff oder Schloß so viel werth sey/ als es vom Schuldner fail geboten wird/ als will ich diß Orts etliche sehr nutzliche und curiose Reguln anführen/ nach welchen ein Licitant, oder der/ so ein Bot legen will/ den rechten valor und Preiß der Güter etlicher Massen wird judiciren können:

Anschlag der Adelichen Güter.

Weiln es zum öfftern zu geschehen pflegt/ daß man auf denen Gerichtlichen Vergandtungen der Adelichen Güter einen gewissen Anschlag und Taxation machen muß; als ist in reiffe Obacht zu nehmen/ daß man in Schätzung dergleichen adelichen Güter haubtsächlich auf hernachfolgende Puncten sich steuren solle.

Erstens/ ist der rechte eigentliche valor eines jeden Land-Guts abzunehmen aus desselben jährlichen Nutzung/ Intraden/ Gefällen und Einkommen:

Per §. ſanctiſſimas, auth. de Epiſcop. l. penult. in fin. ff. de reb. eorum, qui ſub tutela, ibi: pro fructuum modo pretium inventurus, & l. qui bonis. 6. ff. de ceſſione bonor. ibi: pro utilitate, quæ ad ementem redit.

Dero-

Derohalben muß eines ſolchen Land-Guts jährliche Nutzung calculirt und dabey obſervirt werden/ ob das Capital ſeine gebührende Zinſung zuruck heraus werffe/dergeſtalt/ daß/wo einer e. g. 12000. Gulden hinauslegt/ in gewiſſer richtiger Einnahm jährlich wenigſt 600. Gulden heraus gehe: und pflegt man dieſen reſpectum, ob das Einkommen dem Capital proportionirt ſey/ gemeiniglich alſo zu exprimiren/ ob man den Gulden um 20. 30. 40. oder noch mehr anſchlage/ welches à parte rei, anderſt nichts iſt/ als ob von jeden 20. Gulden Capital jährlich 1. Gulden/ und alſo 5. per cento, zuruck heraus gehe. In Schwaben und Franckenland hat man bey Friedens-Zeiten gar offt in Erkauffung der Land-Güter/ den Gulden um 40. und 50. Gulden erhandlet. Wann man in Erkauffung eines Land-Guts proficirlich handlen will/ ſo muß man ſehen/daß man innerhalb 30. oder 40. Jahren ſo viel Zinß und Nutzen aus dem Land-Gut erhebe/ als das Kauff-Capital geweſen iſt/und daß ſich alſo das Gut ſelbſten abzahle. Die Einkunfften eines Land-Guts aber ſeynd zweyerley:

Erſtlich/ beſtändige jährliche Nutzungen/ v. g. an der Unterthanen Korn-Gült/ Gras-Geld/ Kuhl-Dienſt/ und aus Verlaſſung oder beſtändiger Verſtifftung der Fiſcherey/ Wieſen/ Aecker und dergleichen. Zum Andern/ſteigende und fallende Nutzungen/ welche ein Jahr mehrer oder weniger/ als das andere ertragen. Zu ſolchen unbeſtändigen und veränderlichen Gefällen gehören der Hof-Feld- und Acker-Bau; die Nutzung des Holtz/ oder Bann-Forſt; die Nutzung der Viehzucht an Roſſen/ Kühen/ Maſt-Viehe/ Schäferey/ Immen: Die Nutzung der Jagtbarkeit/ Vogelfang/ Fiſcherey: die Nutzung an Gerichts-Straffen/ an Laudemiis, oder Güterbeſtändten/ an Pfandungen: die Nutzen an Metall-Gruben/ Kalch-Ofen/ Bräu-Haus/ Eiſen-Hammer/ Garten-Bau und dergleichen Domeſtication.

Zum Andern/ pflegt man bey Schätzung dergleichen Land-Gut auch das Schloß und Gärten/ ſamt andern Herrſchafftlichen Gebäuen/ anzuſchlagen: doch/ weiln dergleichen Ædificia jährlich an Dach und Fach zu erhalten/ ziemliche Unkoſten erfordern/ als pflegt man nur den mittlern/ nicht aber den höchſten Preiß dißfalls zu nehmen.

Zum Dritten/ pflegt auch ſituatio loci das Pretium bißweilen zu erhöhen oder zu ringern. Man beobachtet/ ob an einem ſolchen

Ort

Ort gute Wässerung/ fruchtbare Beholtzung / milder Lufft / schöne planities der Felder seye : Ob ein solch Land-Gut nicht dem Erdbeben/ Hochgewitter/ wilden Thieren/ feindlichen Einfällen/ Strassenraubern unterworffen sey.

Zum **Vierdten**/pflegt man auch fleissig zu beobachten / was für Jurisdiction auf dem Landgut ligt; ob das Malefiz oder Blutbann/oder nur die Niedergerichtbarkeit darauf hafft : Ob das decimandi, oder das Zehend-Recht, das Jus præsentandi Parochum, h.e. der Kirchen-Satz/ und dergleichen Jura dabey findig : Dann solche schöne Jura pflegen das pretium mercklich zu augmentiren.

Zum **Fünfften**/pflegt der valor eines solchen Land-Guts sehr verringert zu werden / wenn man nur Jurisdictionem simultaneam , ein Gemein-Gericht dabey hat ; oder / wann das Gut mit schwehren Processen angefochten wird : Wann es mit falschen Nachbarn umbgeben ist ; wann es schwehre Ausgaben an Rittersteuren und dergleichen oneribus auf sich trägt ; wann es nur fideicommiss oder Lehen ist ; wann es wegen der eviction oder Gewähr/in Gefahr stehet.

Zum **Sechsten**,wer ein solches Landgut kauffen will / soll caute und vorsichtiglich observiren/mit wem er benachbart/und ob alle Marckungen/Rain und Stein richtig ; ob er nicht allerhand Gesträuß und Gebüsch ausraiten/faule Moß austrucknen und allerley feyrende Boden zu fruchtbaren Feldern / Weinbau/ Mairhöfen möge aufrichten / damit nicht allein die Mannschafft trefflich vermehrt wird / sondern man auch viel Boden-Zinß/Umbgeld/ Zehend/ Güldten/ Frevel / Scharwerck/ Bräuhäuser/Fischweyher möge anlegen : Ob nicht ein Weinberg möge angerichtet werden : Ob nicht gute Steinbrüch unter der Erden mögen eröffnet werden : Ob nicht schöne Vieh-Zucht und Stutterey zu halten sey : Ob das Landgut nahe an einer Stadt/Vestung oder Wasserstrohm liege : Ob es gesunde milde Lufft und gute Beholtzung gehabe ?

Zum **Siebenden** / pflegt man genau zu beobachten / ob und was die Bauren vor Gerechtigkeit bey dero verstifften Gütern haben : was sie für Frohndienst und Scharwerck præstiren / oder sonsten für Herrschafftliche onera tragen müssen. Im Churfürstenthum Bayern haben die Bauren siebenerley Gattungen der Gerechtigkeiten bey ihren

Gütern ;

Gütern: Erstlich/ seynd etliche Grund eigen/ allodial, gegen niemanden mit Gült oder Graßgeld verpflichtet. Zum Andern/ seynd Lehen-Güter. Zum Dritten/ bona emphyteutica, vulgo: Erbzinßgüter/ Erbrecht/ Erbstand/ Baurnlehen/ Hofgut/ welche auf die Erben fallen/ und von dem Grundherrn/ deme man jährlich Stifft und Gült reichet/ nicht mögen eingezogen werden/ es begehe dann der Baur caducitatem, oder mache sich deren verlustigt wegen deterioration, Verwüstung/ Weigerung des jährlichen Zinßes ꝛc. Zum Vierdten/ seynd Leibrecht oder Leibgeding/ contractus vitalitius: Wann nemlich ein solches Gut/ nach des Baurn Tod/ dem Grund-Herrn lediglich heimfällt/ es sey dann/ daß er mit Grundherrlichem Consens sein Gut noch in Lebs-Zeiten einem andern verkaufft/ allwo/ bey jedesmaliger Veränderung des Guts/ dem Grundherrn ein Bestand/ Anfall oder Laudemium gereicht wird. Zum Fünfften/ seynd veranlaite Freystifft oder Herren-Gunst: wann nemlich ein Grundherr allzeit das Gut an sich lösen mag/ wann er nur dem Besitzer gibt/ was derselbe für seine Gerechtigkeit/ samt dem meliorationen/ ausgelegt hat. Zum Sechsten/ seynd Neustifft/ wann nemlich ein Gut biß auf Hintritt des Domini directi oder Ober-Eigenthums-Herrn verstifftet wird/ nach dessen Tod ein neuer Haubtanfall muß gereicht werden. Zum Siebenden/ blosse Freystifft und Bestand/ seu locatio & conductio, welche dem Besitzer kein Jus reale, oder dinglich Recht/ sondern die blosse possession und Fruchtnieſſung einraumen. Welches alles in praxi täglich vorkommt.

Sonsten aber ist wohl zu mercken/ daß die Beschaffenheit der Bauren/ nach Mannigfaltigkeit der Oerter/ mercklich unterschieden sey: In Bayrn gibt es Urbar- oder Castenbauren/ welche denen Churfürstlichen Land- und Pfleggerichten unterworffen seyn. Es giebt in Bayrn gantze Baurn-Höf/ halbe Höf/ drittel Höf/ viertel Höf/ Haus-Sölden/ oder Bau-Sölden/ schlechte einfache Sölden/ oder Austrag-Häuser. In Schwabenland gibt es freye Hof-Güter/ welche die Niedergerichtbarkeit gaudiren/ Baurngüter/ welche mit vier Pferden/ Huben/ welche mit drey Pferden gebaut werden; Sölden/ welche mit der Hauen und

Hand scharwercken müssen. In Sachsen gibt es Bauren / Pferdner oder Kuffner/welche Pferd und Zieh-Ochsen bey dem Gut erziehen können/und Häuser/ Castaten oder Gärtner/ welche Hand-frohnen leisten. In Brandenburg gibt es Baurn welche Freyschultzen genannt werden und eigne Güter haben. Item coloni, gemeine Baurn/ welche ratione ihres Stands vor frey/ratione der Frohndienste aber vor Knechte gehalten werden.

Das Zwey und dreyssigste Capitel.

Der Ein und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich die Aufrichtung einer offenen Schießhütten.

Die Erste Observation.

§. I.

In etlichen Provinzen/absonderlich in Oesterreich und Francken / pflegen die Gerichts-oder Vogtey-Herrn aus einem uralten Herkommen/eine offene Schießhütten aufzurichten/ und werffen allerley Verehrungen auf/ daß ihre Unterthanen an Fest-oder Sonntägen mit einem Zielrohr nach der Scheiben schiessen/und somittelst gleichsam die Kriegs-præparatoria erlernen müssen. Es ist zwar nicht ohne/daß die Musterung und Folg nicht zur Niedergerichtbarkeit / sondern zur Territorial-Hoheit gehörig sey/ und kan kein Niedergerichts Herr / sondern nur ein Lands-Fürst / zwischen seinen Unterthanen eine militarische Musterung und kriegerische Exercirung vornehmen/

Knichen, *Encyclopæd. c. 11.* Reichs-Abschied *de An. 1564.* Mingius, *de Superior. Territor. §. 76. Quid. Pap. dec. 437. num. 7.*

Wann aber ein Gerichts-Herr nur ein blosses exercitium in dem Scheiben-Schiessen anstellt / (welches in der Schweitz gar löblich practicirt wird) auf solchen fall und weiln dergleichen actus nicht positivè und grad zum Krieg / sondern vielmehr auf ein erbare Ubung angesehen

sehen ist/ damit die Unterthanen zu Kriegs-Zeiten sich desto besser zu defendiren lernen/ so ist solch Scheiben-Schiessen ein actus der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey.

Ita expressè testatur Guid. Pap. decis. 631. num. 11. Klockius, *cons. 34. n. 26. ubi ait, An. 1565. ita decisum fuisse in Camera Spirensi, in causa* Teutschmeisters *contra* Brandenburg. *&* Joan à Felde, *lib. 8. observ. 37. n. 103. ubi ait, in Camera Spirensi ita fuisse decisum, in causa Comitis de Fürstenberg, contra Abbatē Salmont villanum.*

Das Drey und dreyssigste Capitel.

Der Zwey und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemlich/ die Aufstellung allerhand Handwercker.

Die Erste Observation.

§. I.

Es kan der Gerichts-oder Vogtey-Herr zur gemeinen Nothourfft in seinem Dorff oder Schloß allerhand Handwercksleut aufnehmen/ v. g. Becken/ Metzger/ Schneider/ Schuster/ Sattler/ Wagner/ Schreiner/ Maurer ꝛc.

Ita docet Bidenbach, *quæst. nobil. 7.* Wehner *observ. pract. v.* Vogtey. Joseph. Ramonius, *c. 1. resolut. num. 142.* Fontanella, *tom. 2. decis. 512. sub. num. 5.* Joann à Felde, *lib. 5. observ. 28. n. 3. & 10.*

Also siehet man/ daß in Francken/ Schwaben und Westphalen die Gerichts Herrn solcherley Handwercksleut in ihren Dörffern aufnehmen und die Obsicht über selbige haben/ damit sie niemanden mit allzugrossen Lohn übernehmen/ und die gantze Gemeind dererselben Arbeit sich nützlich bedienen möge. Es ist aber hiebey insonderheit zu mercken/ daß der Gerichts-oder Vogtey Herr zwar dergleichen Handwercksleut zu der Gemeind bestem constituiren/ aber dieselben in gewisse Zunfften nicht eintheilen könne/ weiln die Aufrichtung der Handwercks-zunfften ein actus der Territorial-Hoheit ist/ und dahero ohne Vorwissen

des Lands-Fürstens nicht geschehen kan/ welches auch in verschiedenen Reichs Abschieden also versehen ist. Kan also ein Gerichts-Herr wohl allerley Handwercksleut unter einem freyen Gewerb aufstellen/ aber nicht unter ihnen geschlossene Zunfften/ wordurch das freye Gewerb gesperrt wird/ aufrichten. Also ist/ meines Wissens/ in Bayrn/ in Sachen des Prälatens E. wider die Unterthanen in A. und An. 1668. in causa Baronis M. contra subditos in T. und S. decidirt worden. Desgleichen ist in Oesterreich vermög Kayserl. Decrets de An. 1617. sub dato den 23. Jan. durchgehends statuirt/ daß man ohne Käyserl. und Landsfürstlichen Consens und Berichts-Abforderung/ keine neue Handwercks-Zunfften/ denen alten zu præjudiz, im Land aufrichten solle. Also hab ichs auch in Schwaben gehalten gesehen/ daß ein gewisser Herzog/ bey Einführung neuer Zunfften in seiner Grafschafft/ Kayserl. Consens adhibirt hat/ und ist nunmehro heutigs Tags zur durchgehenden Gewonheit in gantz Teutschland gediehen/ daß die Zunfft- oder Handwercks-Articuls-Brief vom Territorial- nicht aber vom Gerichts- oder Vogtey-Herrn pflegen ertheilt und confirmirt zu werden. In Schwaben aber hab ich offters gesehen und gehört/ daß die Reichs-befreyte Ritterschafft auch ohne Kayserl. Consens, dergleichen Handwercks-Zunfften aufgerichtet. Dieses ist hiebey unstrittig/ daß/ obwoln ein Gerichts Herr/ absonderlich in denen Provintzen/ wo die Landsässerey herkommlich/ ohne Consens des Lands-Fürstens keine Zunfften zu errichten vermag/ derselbe jedoch die inspection über die in seinen Dörffern wohnhaffte Handwercks-Leut haben könne und solle. Ja es gebührt auch in denen Provintzen oder Städten/ wo die Zünffte unter Lands- und territorial-Obrigkeitlicher Autorität eingeführt worden/ der Municipal-Obrigkeit die Aufsicht und Genehmung der Zunfft-Sätz/ Zunfft-Brief/ oder Handwercks-Articul/ inmassen von Bayrn die Land-Policey-Ordnung/ tit. 1. lib. 4. artic. 1. & 14. bezeugt.

Die Andere Observation.

§. II.

Es waltet aber ein grosser Unterschied zwischen denen Handwercksleuten/ die unter einer gewissen Zunfft stehen/ und zwischen denen/ welche

welche unter des Gerichts-oder Vogtey-Herrns Schutz in einem Dorff oder Schloß ihr freyes Gewerb treiben. Dann **Ersiens**/ wo eine geschlossene Handwercks-Zunfft ist/ da lässet man keinen frembden Störer ein Gewerb mittreiben: aber auf dem Land kan regulariter keiner dem andern sein Gewerb niederlegen/ und mag iemand wol von einem Dorff in das andere arbeiten. Zum **Andern** nimmt man durch gewisse Policey-Satzungen/ nur solche Leut in die Zunfft/ welche sich ordentlich eingekaufft; welche das Handwerck bey rechten Meistern erlernet; welche einen ordentlichen Lehr-Brief vorzeigen: welche auf das Handwerck gewandert/ und die Meisterstuck gemacht haben: aber auf dem Land braucht man keine solche subtilitäten: man darff weder mit Haus noch Hof ansessig seyn/ und wann einer nur in Gerichtlichen Schutz genommen ist/ mag er hernach treiben/ was er kan.

Zum **Dritten**/ bey einer rechtmässigen Handwercks-Zunfft gibt es ein gemeine Laden/ oder Cassa/ein Articul-Brief/ gewisse Freyheiten/ Zunfft-Täg/ Straff Fäll: welches alles aber bey denen Handwercks-Leuten aufm Land nicht attendirt wird.

Zum **Vierdten**/ wann Burgermeister und Rath sehen/ daß die Zunfftmeister heimliche Verbündnus oder Taxirung der Arbeit machen/ so kan man ihnen einen gewissen Tax setzen: aber auf dem Land pflegt solches selten zu geschehen/ dann man thut allda ohne das wolfailer arbeiten/ nicht allein/ weiln die victualia in bessern Preiß/ sondern auch/ weilen die Handwercks-Leut auf dem Land keine bürgerliche onera zu tragen pflegen.

Die Dritte Observation.

§. III.

ES ist vor eine Regul zu halten/ daß die Handwercker Juris Gentium und aus dem Völckerrecht herrührig seynd/ und dahero männiglich frey stehen/ so fern die Gesetze oder Sitten einer Provintz sothane libertät nicht restringiren oder einschräncken.

L. ex hoc jure. 5. ff. de justit. & jur. Mev. *p. 1. decis. 56. n. 6.* Carpz. *respons. Elect. 42. lib. 1. n. 16.*

Und weiln dem Gerichts-Herrn die Sorg vor das gemeine Wesen und seine Unterthanen oblieget/ so hat Er auch billich Macht/die Obsicht dahin zukehren/damit die Handwercksleut/ wann sie gleich in keine gewisse Zunfften eingetheilt seynd/ihre Arbeit nicht verrichten/niemanden übersetzen und betriegen/auch mit billichem Lohn zu frieden seyn: Denn wer die Gerichtbarkeit hat/der hat auch auf die Policey-Sachen zu sehen/als welche eigentlich in der Obsorg und fleissigen Anordnung der jenigen Dinge/ so zu der Gemeind Bestem gehörig/ bestehen.

Mevius *p. 1. decis. 55. num. 2.*

In denen Städten und Orthen aber / allwo die inspection über die Zünfft/ oder schwebende Handwercker/ der Municipal-Obrigkeit und mithin der Niedergerichtbarkeit anhängig ist / da muß der Gerichts-Herr/oder die Obrigkeit/auf folgende puncta fleissige Obacht werffen:

Erstens / damit die Handwercksleut nicht heimliche Zusammenkunfften anstellen/verborgene Sätz oder Anschläg ihrer Arbeit unter sich machen.

Speidel. *in specul. Historico. v.* Handwercker. *Ordinat. Politic. in Austria, An. 1527.*

Zum Andern / daß ihre Statuta und Ordnungen vorher von der Obrigkeit approbirt werden/ dieselbige auch vernünfftig und guten Sitten nicht entgegen seyn/oder sonsten zu niemandens Nachtheil abzielen.

Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 8. num. 24.* Mollerus *semestr. lib. 2. c. 15, n. 2.* Berlich *decis. 26. num. 3.* Carpzov. *Jurisprud. forens. p. 2. constit. 6. defin. 9. n. 6.* wo er meldet/ daß solche *Statuta* nur die jenigen/so unter der Zunfft stehen/verbunden. Hermann. Vultej. *in l. ult. 6. de Jurisd. num. 19.*

Drittens/sollen die Gerichts Herrn wissen/daß die Jurisdiction denen Handwercks-Zunfften nur cumulativè ertheilt sey und dahero jeglichem Kläger frey stehe / einen solchen Handwercksmann entweder vor der ordentlichen Obrigkeit / oder vor der Handwercks-zunfft zu belangen / gantz ohne / daß die Handwercksleut einig privilegium Fori oder Ausrede dißfalls vorzuschützen haben.

Fritsch.

Fritsch. *de Colleg epific. p. 1. c. 3. num. 11.* Knipschild. *de Civitat. Imper. l. 4. tit. 13. artic. 3. num. 28.* Stephan. *citat. loc.*

Vierdtens / kan der Gerichts- oder Vogtey-Herr die Handwercksleut dahin anhalten / daß sie männiglichen um billichen Lohn arbeiten müssen / denn sobalden sie das Zunfft-Recht erlangen / wird ihre Arbeit jedermann gemein.

Arg. l. pupillus. 239. §. 3. de V. S. l. 9. de muner. & honor. Fritschius, *citat. loc. num. 6.* Mevius, *part. 1. decis 156. Ordin. Polit. in Austria, An. 1527.* darinnen versehen ist / daß sie auch die *Instrumenta* und Zeug zu Gefängnussen und Straffen der Ubelthäter machen müssen.

Fünfftens / soll die Obrigkeit nicht gestatten / daß die Handwercksleut ihre Arbeit allzuhoch nach selbst belieben anschlagen / oder sich heimlich miteinander unterreden / wie sie ihre Arbeit verkauffen und setzen wollen. Denn dergleichen Gedinge und heimliche Unterredungen scheinen eine Monopolium zu seyn / und werden in der Reichs-Policey-Ordnung de An. 1577. tit. 37. und vorhero de An. 1548. §. 16. scharpf verbotten.

Sechstens / sind der Handwercksleut Statuta gültig / welche da setzen / daß kein unehlig Gebohrner / oder der durch erfolgten Ehestand nicht legitimirt worden / in die Zukunfft aufgenommen werden könne /

Carpz. *p. 2. c. 6. def. 12.* Besold. *de Jure Colleg. c. 2. num. 2.* Fritsch. *cit.* Richter. *decis. 80. num. 17.*

Desgleichen gelten die Statuta, Inhalts deren keiner zunfftmässig werden kan / der sich zu früh zu seinem Weib gefunden; Und dis zur Straff / wie auch zu dem End / damit man sich vor dergleichen Aergernus hüten / und durch sothane Verachtung der unehlichen Kinder die Leut von fleischlichen Verbrechen abgehalten werden mögen / indem sie sehen / daß ihre Ubertrettung auch an den Söhnen gestrafft wird.

Also ist am *Revision*-Bericht zu München *decidirt* worden / wie D. Ballus, *controvers. 44. num. 4.* bezeuget.

Das

Das Vier und dreissigste Capitel.

Der Drey und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemlich/ allerhand/ zu Ausübung eines Gerichtlichen Proceß/ gehörige Sachen und Requisita.

Die Erste Observation.

§. I.

DJeses ist/ wo nicht der gröste/ jedoch gleichwol der ansehnlichste Effect von der Niedergerichtbarkeit/ daß der Gerichts- oder Vogtey-Herr den gantzen bürgerlichen Proceß vor sich expediren/ und/ was deme/ wie auch der Jurisdiction anhängig ist/ dirigirn und anordnen kan. Dannenhero/ und wann der Herr wider einen andern erweisen will/ daß die Gerichtbarkeit ihme in seinem Dorff zuständig sey/ so thut er am besten/ wann er alle actus und requisita des Processes deutlich zum Vorschein bringt/ und/ welcher Massen dieselbe in seinem Dorff ausgeübt worden/ darthut; denn die Jurisdiction und derer possession vel quasi, wird am besten durch rechtmässig-exercirte actus possessorios probirt.

Bartol. *in l. 2. §. hoc interdicto. 7. ff. de itiner. actuq. privat. Doctor. in c. cùm Ecclesia Satrina de caus. possess.* Menoch. *remedio 3. recuperand. possess. n. 585. Socin. Jun. consil. 182. col. 7. lib. 2* Roman. *consil. 70. n. 13.*

Die Jurisdiction wird aber meistentheils in contentiosam & voluntariam abgetheilt: Contentiosa ist die/ welche gegen oder zwischen denen/ so über einer Sach vor Gericht im Streit liegen/ exercirt wird; und/ generaliter zu reden/ so offt der Gerichts-Herr zwischen streitenden Partheyen aus dem beschriebenen Recht etwas entscheidet oder befihlt/ so offt exercirt Er Jurisdictionem contentiosam. Es gehören aber anhero specialiter folgende actus, als: Vorladung oder citation

der

der Partheyen: Zeugen Aussagen oder Bekundschafftungen: Erstreckung der Terminen: Gerichtliche Juramenta: Erklärung in Straff des Ungehorsams: Endliche Erörterung der Rechts-Sachen: Vollstreckung der Urthel: Leuteration/und anders mehr. Von deme allen besonders zu lesen Besoldus, Carpzovius, Gilhausen, Maranta, Rosbachius, Ayrer, Krauthius, Gastelius und andere neue Autores, die vom Civil-Process geschrieben haben.

Jurisdictio voluntaria ist/welche gegen die/so in keinem rechtlichen Streit miteinander verfangen/ ausgeübt wird: Und gehören hiehero nachfolgende actus, als: Annehmung an Kinds statt: Bevormundung: Freylassung aus der Dienstbarkeit und Vätterlichen Gewalt: Annehmung des Güter-Besitzes/ zu latein/ agnitio bonorum possessionis: Ein kindschafft: Insinuation einer Ubergab oder Schenckung: Verträg/Wiederstellung in vorigen Stand: Von welchen materien verschiedene Autores verschiedentlich geschrieben/ ich aber diß Orts nur einen Fingerzeig habe geben wollen.

Die Dritte Observation.

§. III.

NAch dem nun vor itzo gewiesen worden/ was massen der Gerichts-Herr die Macht und Obliegenheit habe/ den gantzen Gerichtlichen Process zu dirigiren und all jeniges zuverichten/ was zu dessen Ausübung gereichen mag/ so will ich/ denen Gerichts-Herrn zu lieb/ ein und andere nützliche Frag mit anhefften/ ab deren reiffer Uberlegung man sonder Zweiffel viel Gewissens-Scrupeln entgehen wird. Und zwar ist männiglichen/ der in praxi nur etwas weniges gethan hat/ bekandt/ was massen einem Gerichts-Herrn offtmals solche verwirrte und schwehre casus zu handen stossen/ daß Er in Manglung so wohl der geschriebenen Rechten/ als Gewohnheit/ nicht unbilligen Zweiffel trägt/ was im obwaltenden Fall zu judiciren und abzuschliessen seyn

möchte. Denn es thun sich manchmal zu beyden Seiten sehr scheinbare rationes, ansehnliche autoritates Doctorum, und trifftige Muthmassungen hervor / die das richterliche Gemüth in tausenderley Sorgen setzen. In solchen und dergleichen Fällen nun gibt es vielerhand zur expedition ersprießliche Mittel / wovon / und weiln es in Praxi sehr dienlich fällt / etwas ausführlicher dis Orts zu handlen seyn wird.

Hat demnach / und zwar **Erstens** / der Richter aufs genaueste sich zu erkundigen / welcher Theil oder Sentenz auf mehrerer Billigkeit gegründet zu seyn scheinet. Weiln aber das Wort Æquität oder **Billigkeit** / zwar bekand ist / aber die Wenigsten dessen wahre Eigenschafft capiren und erkennen / da doch diese materi der rechte Schlüssel gleichsam ist / mittelst dessen die geheimsten Dinge in der Jurisprudenz eröffnet werden können. Ist also die Æquität / nach Aristotelis Beschreibung l. 5. Eth. c. 10. nichts anders / als eine Aender- oder Verbesserung des beschriebenen Rechtens / in so weit / als selbiges auf einen gewissen casum nicht zu ziehen ist / welchen casum gleichwohl der Gesetzgeber / da er gegenwärtig gewesen wäre / gewiß adjungirt und dazu gezogen hätte. Andere beschreiben die Æquität besser / und also / daß sie sey eine / durch Mitleiden gleichsam angesüßte / Gerechtigkeit und gerechte Milderung aller Sachen / aus der natürlichen und vollkommenen Vernunfft entspringend / teste Corasio l. 2. c. 18. Dieser Tugend nun wird Jus strictum, oder das genaue Recht / gerad entgegen gesetzt / als welches die in Rechten befindliche subtilitäten dermassen beobachtet / daß es keines Nagels breit davon abgehet / weniger etwas zu oder davon thut.

L. si alii. 9. ff. de usufr. legat. si ita scriptum. ff. de lib. & posthum. l. in bello. §. codicilli ff. de captiv.

Daß aber die Æquität allwegen attendirt werden solle / das ist in unterschiedlichen Gesetzen unsers Corporis Juris ausdrücklich versehen. Also steht in l. in omnibus. 9 ff. de Reg. Juris, daß in allen Dingen / besonders aber in Rechten / auf die Billigkeit das Absehen zu richten sey. In l. placuit. 8 C. de Judiciis, wird gebotten / daß in allen Dingen mehr auf die Gerechtigkeit und Billigkeit / als aufs scharpfe und genaue Recht zu sehen. In l. quod Ephesi. 9. ff. de eo, quod certo loco

stehen

stehet folgendes: Ein Richter soll die Æquität vor Augen haben / dieweiln sonsten unterdessen / daß man über deme / was gut und billig seyn möchte / streitet / unter autorität der Jurisprudenz schädliche Irrthummer erwachsen. & in Novell. 97. c. 1. die Æquität sey in allen Stücken hoch zu ehren- add. l. 11. §. fin ff. de reb. dub. l. rapienda 128. ff. de Reg. Jur. l. si ita. 13. ff. de lib. & posth. und in l. 151. ff. de Reg. Jur. steht / daß es sicherer und gerechter sey / in zweiffelhafften Fällen die mildere Meinung zu erwählen.

Hier ist aber wol zu mercken / daß nicht eine jede eingebildete und im blossen Hirn entsponnene Billigkeit genug sey / sondern dieselbe entweder aus dem natürlichen Recht / oder aus der Quell der Jurisprudenz ihren Ursprung haben müsse / anderst könnten unterm Vorwand einer jeglichen æquität und eingebildeter oder muthmaßlicher Gütigkeit / leichtlich alle Gesetze aufgehoben werden / da doch zu wissen ist / daß auch der Special rigor des geschriebenen Rechts eine Billigkeit in seiner Art begreiffe / und was in jenem verordnet / auch mit dieser vereinbahret seyn müsse.

Pet. Heig. *p. 1. quæst. 36. num. 12.* Cothmann. *vol. 5 respons. 45.* Althus. Dicælog. *l. 1. c. 105. num. 20.* Hugo Donell. *l. 1. comment. c. 13.*

Es bestehet aber der Unterchied zwischem dem Jure stricto und der Æquität darinnen / daß die Æquität / so dem rigorosen oder scharpfen Recht entgegen gesetzt zu werden pflegt / ein gütigers Recht einführet / sintemalen eine Billigkeit die andere übertreffen kan / und in Jure scripto die Gütigkeit der Æquität öffters um des gemeinen Nutzens willen præponderiren muß. vid. l. exigendi. 12. C. de Procurat. ibi: sed multò justius fuit. & in l. servus 61. ibid. Multò æquius est; atque in l. observare. 14 ibi: melius autem est. Dannenhero wohl zu notiren ist / daß bey den Rechtsgelehrten die jenige Meinung vor billig passire / die den Kirchen / Schulen / Pupillen und Heurathgütern oder Ehegeldern favorabel ist: item, welche eine ungereimte interpretation der Gesetze verhütet: Die dem reo oder Beklagten zum besten gereichet: Die alles / was odios oder verhaßt ist / restringirt und einziehet / hingegen was favorabel ist / erweitert und ampliirt: Welche den jenigen /

gen / so bloß den Schaden von sich abzukehren trachtet / mehr begünstiget / als den / der Gewinn zu ziehen sich bemühet: item, welche macht / daß eine Sach ehender zur consistenz gelanget / als zu nichte gehet: item, die mehr auf liberation, als condemnation anzielet.

Zum Andern / wann der Gerichts Herr siehet / daß die Æquität beyden Theilen favorisiret / und weder dieser / noch jener / wichtigere rationes, authoritates, oder mehre Billigkeit vor sich hat / solchen falls halten viel hochberühmte Rechtslehrer darfür / daß Er die eingeklagte Sach adjudiciren könne / wem er wolle. Ich meines Orts aber / (obwohln Cardinalis de Lugo, D. 37. fol. 10. n. 115 ersigemeldte Meinung sehr defendirt) stehe in den Gedancken / es solle ein solcher Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich disponiren / mit Vorhalt- und zu Gemüth Führung / daß die merita causæ ingleicher Waag stehen / und der Ausschlag Rechtens ungewiß sey / inmassen dieses Haunoldus, de Jure & Justic. tom. 5. tract. 2. c. 1. controvers. 3. n. 9 also lehret.

Drittens / wann die Partheyen sich nicht vergleichen wollen / so kan der Richter die strittige Sachen würcklich oder auch virtualiter dergestalten abtheilen / daß er dis / was sich nicht wol theilen lässet / einem allein übereigne und dieser hingegen dem andern die Halbschied mit baarem Geld oder gleichem Wehrt vergnüge: Dieser Meinung seynd Gobat, in Clypeo Clement. Judicis. n. 213. Dicastillo, n. 287. Granad. l. 22. tract. 12. disput. 4. n. 39. denn es soll der Richter die Sentenz nicht nach affecten und aus solchen motiven fällen / welche in den Meritis causæ nicht gegründet / sondern es muß das Urtheil also beschaffen seyn / daß / wann die Partheyen des Richters Gemüth und Meinung wüsten / kein Theil sich mit Fug darüber zu beschwehren Ursach haben würde

Vierdtens / wann auch eine solche Abtheilung sich nicht füglich practiciren läst / so hat der Richter die gantze Sach durchs Loß zu entscheiden / wie solches täglich geschihet. Haunold. citat. loco. n. 9. fol. mihi. 87. oder aber und

Fünfftens / soll der Gerichts Herr zu einem Compromiss oder Schiedgericht / wozu Er die Personen in ungleicher Zahl zu erwählen hat / rathen / damit solcher gestalt der Streit durch die mehrere Stim-

men

men entschieden werde. Und diesen letztern modum hab ich einsmahls in einer strittigen Erbschaffts-Sach mit gutem succeß und zu beeder Parthen Zufriedenheit practicirt.

Die Dritte Observation.

§. III.

DEr Gerichts Herr hat in Proceß: und vornehmlich den jenigen Sachen / die nicht von allzugrosser Wichtigkeit und Nachtheil seyn / sich wohl zu hüten / damit Er nicht auf die allzu spitzfindige Schulsubtilitäten sehe / sondern vielmehr nach Anhandgeben der wahren Gesetzgründe und des natürlichen Vernunfft-Liechts das Urthel abfasse. Denn es gibt dergleichen Leut / die sich bey den geringsten / weder kalt noch warmgebenden Umbständen verwunderlich aufhalten und immittelst die merita causæ und substantiam facti obenhin überlegen. Soll also der Richter / so viel die Justiz und Æquität immer zuläßt / mehr auf den mildern Weg / als auf die allzugrosse Schulhafftige Scharffsinnigkeit sich befleissigen.

Vid. l. si fidejussor. ff. mandati. ibi: bonæ fidei & c. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. ibi: multa Jure Civili, & c. l. 7. C. de instit. & substit. ibi. Ne, dum nimia utimur & c. L. sicut. 8. ff. 16. ff. quib mod. pign. vel hypoth. ibi: hæ subtilitates, & c. l. ult. C. de jur. dot. ibi: quod satis scrupulosum, & c. §. sed quia, Instit. de fide commiss. ibi: Nobis in legibus magis simplicitas, & c. l. 4. C. de recept. arbitr. Et super legibus &c.

Dahero sagt Baldus, daß die / so in Worten subtiliciren / der Warheit Aergernus geben. Denn die allzugrosse Spitzfindigkeit verletzt die Warheit und verleitet zum Irrthumb.

Dec. consil. 666. Ant. Fab. *Codic. l. 5 tit. 21. def. 1. n. 7.* Carpzov. *p. 2. constit. 11 n. 5.* Bald. *vol. 4. cons. 280.* wo er die *Subtilität* zwar im *disputiren* / aber nicht Richten zulässet. Nevizan, *l. 5. sylv. Nupt. n. 67.* sagt / daß die mit allzugrosser *Subtilität* ausgesonnene *interpretation*, mehr auf einen Wörter-Gewinn / als wahre Auslegung / auslauffe.

Hier ist aber zu notiren / daß ich bey Verwerffung der übermässigen Subtilität /

tilität / einen nachdencklichen / scharpffsinnigen und mit rechtlichen Beystand unterstützten Fleiß / in Ergründung des wahren Verstands und application der Gesetze bestehend / keines wegs ausschliesse. Dahero erinnert Zasius, daß ein Legist auch subtilia wissen müsse / damit seine Wissenschafft nicht hincke / und Ernestus Cothmannus vermeint / daß eine jegliche vernünfftige Subtilität / welche zurechter interpretation der Gesetze Anleitung gibt / nicht zu verachten sey: Mit einem Wort / so ist die jenige Subtilität lobenswürdig / welche auf Erkundigung der Geschichts-Warheit beflissen ist.

L. un. C. de profess. qui in urbe. Novell 89. c. 12. l properandum. 13. C. de judic. l. 15. C. legit. hered. Thoming *consil. 2. num. 57.*

Hat man sich also vor solcher Subtilität eintzig zu hüten / die nicht die merita und Grund der Sachen / oder wahre Bewandnus der Geschicht / betrachtet / sondern zu vergeblich- und gefährlicher Verdrehung der Gesetze verleitet.

Sed hæc nimis ff. de excus tut. l. sancimus. C. ad SC. Trebell. *l. si servum ff. de V. O. l. nu. C. de indict. viduit. toll. l. 13 in fin. C. de contrah. stipulat.* Glos. *in c. judicantem. 30. quæst.* allwo stehet / daß der Richter in allen nicht *curios* seyn solle.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

DEr Richter und Gerichts Herr hat sich sorgfältig zu bestreben / daß Er mit und neben autorität gelehrter tapferer Manner / auch eine trifftige und befugte ration oder Ursach bey der Urthels-Abfassung vor sich haben möge. Also steht in tit. C. de vet. jur. enucl. daß man nicht nach Vielheit der Autorum das Beste und Billigste judiciren solle / weiln eines eintzigen schlechten Mannes Meinung vielleicht die mehrere und vornehmere in gewissem Stuck übertreffen könne. Und in l. 21. ff. de testib. wird eingebunden / daß man nicht auf die Menge der Kundschafften / sondern auf deren sinceren Nachdruck / und wie weit selbige das Liecht der Warheit zur assistenz haben / das Absehen nehmen solle. Dahero der um die Jurisprudenz hochverdiente Mann D. Arnold Rath / sehr verständig erinnert / daß / weiln die meiste Scriptores auf allerhand absurde Meinungen sich ziehen lassen / und einer des andern opinion,

eben

eben als ein Kramch dem andern / nachfolget / der Richter das jenige erwählen solle / was mit bessern Gründen bewähret ist.

L. 1. C. de vet. Jur. enucl. Clement. 1. in fin. de SS. Trinit. cap suborta X. de sentent. & rejudicat. Arnold Rath *ad Process. Edict. quæst. 132. p. 1.*

Ich bin aber hiebey nicht abredig / daß der Richter auch auf gelehrter Leut Autorität zu reflectiren habe / denn hundert Augen sehen mehr / als eines / und die jenige Meinung / welche durch mehrere untersucht und überlegt worden / hat die Vermuthung vor sich / daß sie der Warheit conform sey.

Vid. l. 1. de Officio Quæst ibi: Sanè crebrior. opinio. & c. l. 4. ff. qui not. infam. ibi: & generaliter omnes, & c. l. pen. ff. de impens. in rem dotal. ibi: Etsi plerique negent, propter autoritatem tamen, & c. l. quæsitum. ff. de instrum. ibi: Sed ego puto, & c. l. 10. C. de condict. indeb. ibi: sententia Juliani. &c.

Und weiln ein gewisser Grillenfänger und gehässiger Urtheiler meiner Sachen vor 10. Jahren / als ich in einem Product oder Gerichtlichen Schrifft einen text: aus dem Horatio angezogen / mich zu carpiren sich angemaßt hat / so kan er sich dismahln belehren lassen / daß auch im Corpore Juris hin und wieder des Platonis, Aristotelis, Ciceronis, Homeri, Virgilii und Hippocratis Autorität allegirt werde. vid. l. 2. ff. de Nundin.

L. si pater. ff. de solut. l. Cicero *ff. de pæn. l. 1. ff. de contrah. empt. l. in tantum. ff. de rer. divis. l. 12. de stat. homin.*

Es hat aber der Richter zu wissen / daß er viel sicherer gehe / wann er der jenigen Meinung / die bey decision und endlicher Erledigung einer Rechtssach von den Doctoribus ausgefallen ist / beypflichtet / als wann er das erwehlet / was dieselbe in Academischen Rechts belehrungen oder privat-Responsis statuirt und behaubtet haben / anerwogen in dergleichen Consiliis aus Lieb des profits und affection gegen die consulirende Parthey öffters mals gefehlt wird / da hingegen die Decisiones, so an höchsten Gerichten von mehren Rechtsgelehrten verfaßt worden / ohnzweiffel eine weit grössere præsumptionem Justitiæ vor sich haben.

Myns. *cent. 6. obs. 6.* Wurmser. *in Nucleo Juris Controvers. lib. 1. tit 2. controv. 6. num. 54.*

Dan:

Dannenhero und wann sothanen decisionibus auch an andern Gerichten mehrfältig nachgegangen und dieselbe judicando bestärckt worden/ so thut man solchen/ als durch langwührigen Gebrauch bewährt/ billiger Dingen inhæriren. vid. l. filius emancipatus. 14. ff ad L. Cornel. de fals. ibi: Sic enim Senatus &c. Et in l. 1. ad SC. Syllan. ibi: sic est sæpius judicatum. item in l. Labeo 21. ibid. Morem. agentium sequi debemus. in l. Stichum 36. ff. de stat. lib. ibi; sed hoc jure utimur. In § quæ omnia. J. de sacrid. ibi: quæ omnia apertius & perfectius &c. In dieser Betrachtung neñet Petrus Fontanella, ein berühmter Practicus, in der Vorrede über den andern Theil seiner Decisionen/ die an höchsten Gerichten ergangene Decisiones Sonnen Uhren/ welche/ indem sie von der höchsten Sonne der Justiz gleichsam überschattet werden/ nicht leichtlich irren auch niemanden verführen können/ sey also billig/ daß sie zu männigliches Wissenschafft gelangen/ damit man nicht durch andere unrichtige Zeiger oder Uhren/ von der rechten Straß abgeleitet werde. Wird dahero heutigs Tags nichts nützlichers/ als dergleichen Decisiones oder abgeurtheilte Fälle/ der Nachwelt in Schrifften hinterlassen/ wie dann dergleichen viel tausend bereits in grossen Voluminibus vorhanden seynd/ und sowohl den litigirenden Partheyen/ als dem Richter nützlich fallen; Jenen dienen sie zu Ersparung der Unkosten und vergeblicher Bemühungen/ sintemaln man sich aus solchen decisionibus die Rechnung über der Sachen Ausgang leichtlich machen kan: diesem/ nemlich dem Richter/ nützen sie dahin/ daß sie ihm ein gewisse regul und Richtschnur vorschreiben/ nach derener sich bey gleichmässigen Vorfallenheiten richten kan; dahero rathen viel Practici, daß man nicht ruhen solle/ bis man eine decision in terminis terminantibus gefunden habe/

Franciscus Beccius, *l. 2. cons. 129. num. 36* Bertazoll. *consil. 15. n. 20.*

Denn ein einzige solche decision gilt mehr als tausend allegationes und general-argumenta.

Molinæus, *consil. 45. num. 5.* Wesenbec. *vol. 1. cons. 18. num. 20.* Cavalcan. *decis. 26. num. 1.* Francisc. Vivius, *decu. 135. n. 4.* Thom. Trevis. *decis. Venet. præf. n. 2. Rota Genuens. de Mercat. divis. 20. num. 5.*

Die

Die Fünffte Observation.

§. V.

EIn Gerichts-Herr soll in bürgerlichen Sachen das Urthel nach Inhalt der Acten und darinn geführten Beweisses fällen / wann er auch gleich selbst die ohngezweiffelte Wissenschafft hätte / daß des einen litigirenden Theils Beweiß auf offenbahrer Unwarheit beruhe: Denn der Richter kan nicht zugleich einen Zeugen mit abgeben / anderst würde er Gelegenheit finden / sich privatum an ein- oder andern Parthey wegen tragenden Hasses und etwan empfangener Schmach zu rechen / es würde auch dem Beklagten seine defension solcher Gestalt abgestrickt. Ja / wann er auf diese Weise nach seiner privat-Wissenschafft procediren könte / möcht Er die Schuldigen gar leicht ungestrafft ausgehen lassen / dieweil er / mit Hindansetzung des ausgefallenen Beweisses / allzeit sagen könte / er wisse gewiß / daß der Unschuldige frey gesprochen worden. Hat Er also bey Aburtheilung einer Sach auf das zu sehen / was ihme / als personæ publicæ, die er in judicando repræsentirt / davon bekandt ist / ohn Absehen auf seine privat-Persohn und was ihm etwan seine privat-Wissenschafft dißfalls an Hand geben mag: Und dieses erfordert der allgemeine Nutz / weiln andern falls sich grosses Unheil und Verwirrung ereignen würde / indem des Richters privat-Kundschafft nicht jederman bekandt ist / auch sonsten der / so öffentlich und wie recht überwiesen worden / zu männigliches Aergernus juridicè absolvirt würde.

Menoch. *cons. 92. num. 80.* Jul. Clar. *l. 5. §. fin. quæst. 66.* Mascard. *de probat q. 1. n. 21.* Navarr. *in cap. 8. si quis autem, n. 121.* Covarruv. *l. 1. resolut. 1 num. 3.* Ludov-Engel. *Jur. Canon. l. 2. tit. 27.* S. Thomas, *22. quæst. 64. artic. 6. Dominic. Soto, de Just. l. 5. quæst. 4. art. 4.*

In peinlichen Sachen aber / die zu Haut und Haar gehen / (nicht aber in bürgerlichen / und wo es um eine leichte Straff zu thun ist) darff der Richter nach seiner privat Wissenschafft nicht verfahren / sondern ist aus Christlicher Lieb verbunden / dem Angeklagten zu helffen; und zwar

Erstlich / kan Er den Ankläger mit guter Manier auf andern Weg

bringen: Zum Andern kan er vermittelst mehrfältiger Fragstück bey den Zeugen / und darauf erfolgender interlocuten oder Beyurtheln/ seine Gemüths-Meinung entdecken und hingegen der Wiederwärtigen ihre Gedancken ausnehmen / auch die Stund / Ort und Weise des Verbrechens aufs genaueste erkundigen: Drittens/ kan er auf ein Zeitlang / unter andern zuläßlichen Vorwandt / die richterliche Person und function von sich legen: Vierdtens/ kan Er bey dem Ober Richter Erlaubnus ausbitten / daß er in der Sach einen Zeugen / und keinen Richter mehr / abgeben dörffe. Fünfftens / kan Er sprechen / daß er nicht wisse / was in der Sach zu judiciren sey: Sechstens/ kan er heimlicher Weise das Gefängnus zu des Unschuldigen Entrinnung eröffnen lassen/

Scaccia, de re judicat. gloss. 14. quæst. 18. num. 44. wo er sagt / daß alle hierinnen übereinstimmen.

Meines dafürhaltens aber / seynd disfalls um mehrer Erläuterung willen/ (weiln vorangezogene Autores unterschiedliche Fälle sehr confundiren) vornehmlich zwey casus mit guter Vorsicht zu distinguiren/ deren erster folgender ist: **Ob nemlich der Richter den jenigen condemniren könne/ der zwar seines Wissens schuldig: jedoch aber vor Gericht des Verbrechens weder überwiesen/ noch geständig ist/ und vielleicht durch eingeführte Zeugen seine Unschuld rechtlich dargethan hat?** Hierauf antworte ich / daß ein solcher vom Richter / als unschuldig/ loß zu sprechen sey / per l. 6. §. 1. de Offic. Præsidis. Denn es kan der Unter-Richter denen Gesetzen des Ober-Richters nicht derogiren oder Abbruch thun/ als die da wollen / daß man die rechtliche Ordnung beobachten und nach deme / was gerichtlich an- und eingebracht worden/ judiciren solle. Weiln nun der Richter / obertwehnter massen/ in bürgerlichen Sachen den jenigen condemniren soll / der überwiesen ist/ ohngehindert / daß Er dessen Unschuld privatim und für sich weiß / so hat derselbe gegen über den zu absolviren / welcher seine Unschuld erweißlich beygebracht

bracht hat / oder sonsten des angeklagten Verbrechens nicht überführt und schuldig befunden worden / denn es wäre unzuläßlicher / einen unterm Vorwand des privat-Wissens zu condemniren / als denselben loßzusprechen. Ist also GOtt der alleinige Richter des Verborgenen / und würde wider alle gute Ordnung und Regiment lauffen / wann ein einziger Mensch die Macht über des andern Leben / ohne anderweiter Zeugschafft / als seiner selbsteignen / haben solte.

Der andere Fall ist dieser: **Ob der Richter den verdammen könne / von dem Er weiß / daß er wahrhafftig unschuldig und die eingeführte Zeugen fälschlich wider denselben bekundtschafften?** Hierauf erachte ich / daß ein Unterschied dahin zu machen sey / ob das Verbrechen nur eine Geldbuß / oder andere / nicht an das Leben gehende Straff / nach sich ziehe / oder aber obs um eine Lebensstraff zu thun sey: Erstern Falls kan der Richter / meines Ermessens / juxta acta & probata procediren / ohngeachtet Jhme ein anders privatim bewust ist / und dieß lehret nach vielen angezogenen Doctorn, Haunold. de Justit. & Jure, tom. 5. tract. 2. c. 1. num. 38. Denn das gemeine Wesen hat ein gewisses hohes Dominium und Herrschafft über aller ihrer Unterthanen Haab und Güter / dergestalten / daß / wann es der allgemeine Ruhestand und Ordnung erfordert / dieselbe ihnen können gar entzogen werden: Nun erfordert aber die Ruh des gemeinen Wesens / daß in solchem Fall dergleichen Güter dem Unschuldigen durch Richterlichen Spruch abgenommen werden / dieweiln sonsten der Gerichtliche respect und autorität mercklich fallen würde. Allein in solchen peinlichen Sachen / die Leib- oder Lebens-sträfflich seyn / kan man den Unschuldigen nimmermehr condemniren / weiln die Hinrichtung des Unschuldigen unter menschlicher autorität / eine Sünd ist / und das gemeine Wesen keine Oberherrschafft über den menschlichen Leib oder Leben hat.

Vid. dicto loco, doctissimus Jesuita, Haunold, *num. 39. ubi rationibus & instantiis conclusionem probat.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

NAchdem bekander massen die Streithändel in einer wohlbestellten Republic nichts anders als ein tödtlicher Gifft seynd / sintemaln die Eintracht der Bürger nicht allein dadurch gekränckt und mehrmals der Weg zu grossen Haß und Aufruhr gebahnt / sondern auch groß Geld und Gut unnützlich zu vieler Familien unauslöschlichen Schimpf verzehrt wird / als hat der Gerichts-Herr / so viel sich immer ohn Abbruch der Justiz thun läßt / allen Fleiß zu Abschneidung alles Streits und Irrungen / oder doch zu deren förderlamsten Erledigung / vorzukehren: Zu welchem End und guter Erinnerung ich etliche gute Monita hier beyrucken will. Und zwar Erstlich / soll ein Gerichts-Herr die Partheyen über einer schlechten Sach nicht zum gerichtlichen Streit und Verhör kommen lassen / denn es ist ein schändlicher Mißbrauch / daß man manchmahl um ein liederlich Ding / v. g. um ein Hun oder Haasen und andere schlechte Waar / einen kostbaren Processs antrieflet / und / sozu reden / gantze Wägen mit Acten darüber anfüllet / dannenhero kützlen sich manche nur damit / wann sie ihren Widerpart mittelst verdrießlichen Streits durch viel Gerichts-Ständ umbtreiben können / und wollen lieber Unkosten zahlen / und den processs samt der execution aufhalten / als bonam fidem agnosciren / und von der muthwillig-angezettelten Klag abstehen. Diese und dergleichen Leut nun / wann sie den Schaden und Verdrießlichkeit der Gerichtlichen Processe recht überlegten / würden sich in Warheit ein Gewissen machen / um schlechte und nichtswürdige Dinge so nachtheilige Streithändel anzufangen. Also weiß ich selbst zwey vornehme Prälaten zu nennen / die um eines abgefangenen Haasens willen / fünffzehen Jahr mit grossen Kosten litigirt haben / und als / Sie / Ihrer eignen Bekänntnus nach / über 4000 fl. darüber verrechtet / ist Ihnen endlich vom Richter / an statt der Sentenz, ein gütlicher Vergleich auferlegt worden. So kenn ich auch einen reichen Baurn / der gegen seinen Nachbarn / wegen etlicher Aepfel / so dieser von einem überhängenden Baum abgebrochen hatte / ein solchen harten Streit erhoben / daß er / nach aufgewandten gantzen Vermö-

mögen/ endlich das liebe Brod betteln müssen. Desgleichen hat in Oesterreich eine gewisse Gräffin / wie mir von einer glaubwürdigen Persohn erzehlt worden / einsmals mit einem benachbarten von Adel über einem ausgetrettenen Bienenschwarm dermassen hart gestritten / daß der Käyser beyden unter Confiscations-Androhung das Stillschweigen auflegen zu lassen bemüssigt worden. Wann solche verwegene Leute die Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten der Processen recht überlegten / würden sie niemaln die edle Zeit mit solchen Geschäfften zubringen. Gewißlich / es seynd öffters die jenige / welche den Obsieg Rechtens auch mit Erstattung aller Unkosten erhalten haben/ über den langwührigen Proceß dermassen ermüdet und erschöpft worden / daß sie vielmehr bedaurt / nicht gleich anfänglich ihre gerechte Sach abandonnirt zu haben / als daß sie sich über den blossen und zumahln so theur erkaufften Nahmen des Obsiegs erfreuet hätten / wie Carpz. p. 1. constit. 1. def. 1. n. 3. gar schön redet. Denn zu geschweigen/ daß der / so das Urthel vor sich hat / wegen der neuen Weiterung und vielerhand Ausflüchte gegen die Execution, kaum der Helffte des glücklichen Ausschlags sich berühmen kan / so ist die Langwührigkeit der Processe an sich selbst höchstbeschwehrlich. Es bezeugt Vultejus, vol. 1. cons. 17. num. 6. daß am Käyserl. Cammer Gericht / in einer gewissen Erbschaffts-Sach / dreyssig Jahr verflossen / bis man zur Kriegs-Befestigung gelangt ist / und vol. 3. cons. 30 n. 41. erzehlt Er/ daß von einer neuen Belehnung bis zur litis contestation einsmals 73. Jahr vergangen. Ich habe selbst an einem vornehmen Gericht gesehen / daß/ nachdem die Sentenz vor den Kläger ausgefallen war / die execution derselben bis gegen 9. Jahr sich verzogen hat. Wannenhero kein Wunder / daß viele Authores sagen / die rechtlichen Strittigkeiten währen länger / als der Menschen / ja der Hirschen und Krahen Leben.

Petr. Frider. *de mandat c. 13. sect. 15.* Pruckm. *consil. 16. num. 47.*

Dergleichen Litiganten vergleichen sich den Alchymisten / welche in Suchung eines unbekandten frembden Steins ihr eignes Gut verthun: Sagt also jener nicht uneben / daß der jenige genug gewonnen habe / der auch von seiner gerechten Sach abgestanden ist.

Heming. Temmen, *de litium expensis, c. 1. num. 19.* Anton. Fab. *l. 9. Cod. tit. 22.*

Am allerbesten raisonnirt vom Unheil der Strittigkeiten Olorinus in seiner Welt-Beschreibung / part. 4 folgender massen: Die Materi des Rechtens kan nicht mit schwartzer Dinten / sondern mit rothen Blut / genugsam beschrieben werden. Man gibt im Rechtshandel dem Hertzen Ursach zum Seufftzen / den Augen zum Weinen / den Füssen zum Gehen / der Zungen zum Klagen / den Händen zum Geldausgeben / den Freunden zum Bitten / den Dienern zum sollicitiren / dem Leib zum Arbeiten. Das Recht macht den Reichen arm / den Frölichen betrübt / den Freyen eigen / den Gelehrten unwerth / den Friedsamen unruhig / den Unruhigen veracht / den Verachten verzweiffelt. Ich sage / daß die Rechtsführer nicht Sünder / sondern heilig sind / dann unter den sieben Todtsünden begehen sie nur drey / die übrigen können sie nicht begehen / ob sie schon wolten. Es kan sich ein solcher nicht versünden mit der Hoffart / weilen er von einem Hauß ins ander / von einem Advocat zum andern laufft / mit dem Hut in der Hand. Er kan sich nicht versündigen mit dem Geitz / sintemahl er dermassen Kostfrey seyn / und dem einen für dem andern immer schencken / schmieren und die Hand füllen muß / daß er offtmahl kaum einen Kreutzer im Beutel behält / Brod zu kauffen / oder einen Befehl aus der Cantzley zu erheben. Er kan sich nicht versünden mit der Trägheit / weil er die meiste Zeit muß wachen / seufftzen und trachten / wie er den andern Tag abermal sollicitiren wolle. Er kan sich nicht versündigen mit dem Fraß / weil er das Banquetiren gern unterwegen liesse / wenn er nur des Mittags eine Suppen zu essen hätte. Aber im Zorn muß er sich versündigen / weil man ihm fast täglich verschranckte Bescheid und böse Wort gibt. Im Neid muß er sich versündigen / weil man offt einen abfertiget / welcher vor zwey Tagen kommen / ihn aber nach zwey Jahren noch schmertzlich warten läst. Die Egyptier seynd mit zehen Plagen geschlagen worden; aber die arme Rechtsführer werden mit zehen tausend Plagen angegriffen denn sie / über alle Plagen / ihr Seel noch in der Cantzley vergraben und doch das Gut / darum sie rechten / nicht erlangen. Hat demnach Democrates wohl gesagt / daß er seinem Feind kein grössers Ubel / als einen schwehren Rechts Streit an Halß wünschen könne; und ist dahero gar wol daran der jenige / welcher sich lieber in der Güte mit seinem Gegenpart vergleicht: denn es ist ein magerer Vergleich

besser /

beſſer / als ein feiſter Beſcheid: und deß wegen der beſchwehrlichen execution und deren Verzögerung.

Zum Andern / kan der Richter eine unrechtmäſſige Klag ſogleich von Gericht abweiſen: Es erfordert zwar deſſen Ambt / einen jeden Kläger anzuhören / aber nicht / einen jeden ohn Unterſcheid zu admittiren / ſondern Er ſoll vielmehr ein ungeſchicktes Klag-Libell mit den Zähnen zerreiſſen / denn das richterliche Ambt ſoll alle Strittigkeiten abſchneiden.

Gloſs. *in l. 1.* Bartol. *ff. de aſſeſſor. l. Labeo, 3. ff. de recept. arbitr.* Mevius, *p. 1. decis. 42. & 34.*

Drittens / wann die Rechfertigung lang gewähret hat und zu beſorgen ſtehet / die Partheyen dörfften zu Thätlichkeiten greiffen / oder das gemeine Weſen in ſchädliche Trennungen gerathen / ſo hat der Richter das Urthel entweder gar zu ſuſpendiren / oder beede Theil zum Vergleich zu compelliren. Denn / wann nicht rathſam iſt / der Sach einen gehäſſigen Ausſchlag zu geben / ſo iſt vernunfftmäſſig / daß man die hitzige Klag mittelſt einer Verlängerung zurück halte / und die verbitterte Gemüther allmählich erweiche: Welches inſonderheit bey injurien-Klagen / oder in Sachen turbatæ poſſeſſionis, ſeinen Nutzen hat / damit nemlich die Partheyen entweder ſich gütlich ſetzen oder auf andere Weiſe vom beſchwehrlichen Recht-führen abgeleitet werden /

Anton. Fab. *C. lib. 9 tit. 20. defin. 10.* Parthenius *litigioſus, l. 2. c. 4. num. 22.* Ant. Theſaur. *decis. 89. num. 1.* Matth. *de Afflictis. decis. 149. num. 7. & 8.*

Und diß zumaln / wann der Streit zu männigliches Aergernus gereichet / oder anſehnliche und in vornehmen Aembtern ſtehende Perſonen gegen einander Recht führen / ſo / daß auch deren Functiones darüber in Gefahr gerathen;

Dominicus *de Soto, de Juſtit. & Jure, p. 3. q. 5. num. 2.* Paris *de Puteo, de Syndicat. verb. Concordia, n. 1.* Keller *de officio Juridico Politici. c. 6. num. 6.*

Es werden aber die Partheyen am allerbeſten zum gütlichen Vertrag bewegt / wann der Richter den Proceſs mit Fleiß in etwas aufhält / und die

die streitende Theile durch anderer Leut interposition zur Güte anmahnet: Wann dann solchen falls nichts verfangen / und der Zanck-Eyfer noch weiter vorscheinen will / so kan er scharpfe Zwangs-Mittel zur Hand nehmen / und unter einem Poensatz die Partheyen zu gütlicher Hinlegung der Sachen anhalten; versteht sich / wann die Unbefugnus des erhobenen Streits / das allgemeine Aergernus / Verwirrung des gemeinen Wesens und violirung des Land-Friedens vor Augen ligt.

Vid. l. 84. ff. de legat. 1. Novell. 80. c. 3. cap. fin. X. de transact. Asinius, *de Execut. §. 3. c. 134.* Riminaldus, *cons. 74. num. 41.* Rutg. Ruland. *de Commiss. l. 7. c. 7. num. 3* Gail. *l. 2. de pac. publ c. 18. n. 9.* Petra, *de potest. Princip. c. 3. n 9.* Valeronius, *de Transact. in proem n 26* Mevius *p. 1. dec. 224.*

Wann aber dergleichen Gefahr nicht vorwaltet / und der Richter aus Verhandlung der Sachen bereits ersehen hätte / welcher Theil in Rechten hinaus langen möchte / solchen falls würde Er übel handeln / ja gar eine Todtsünd begehen / wann er den gütlichen Vergleich anrathen thäte /

Vid. Gædd. *in Process. rubric. 2. in fin.* Reichs-Abschied *de An. 1654 §.* Zweytens. *110.* Andler, *in Jurisprud. publ. & privat. l. 2. tit 4. §. 8.*

Vierdtens / soll der Richter das jenige in rechtliche contestation nicht setzen lassen / was zu der Sachen Befugnus keinen Behuff gibt / auch nicht leichtlich der Partheyen Vor- und Einwendungen Glauben beymessen: Ja / wann er vorher sihet / daß Ihnen einig rechtlich Mittel zustehet / v.g restitutio in integrum, das ist / die Wiederstellung in vorigen Sandt / ꝛc. so kan er solches auch ohnbegehrter Dingen præveniendo indulgiren und nachsehen / weil es doch endlich zu erhalten stehet / wie solches Mev. p. 1. decis. 134. n. 1. bezeuget. Dannenhero mag Er auch zwischen den Partheyen das jenige anordnen / was zu Ausmachung der Sachen gereichig ist / und solcher Gestalt Mittel und Weg an die Hand geben / wordurch mit weniger Kostspilterung und aufs eheste aus dem Proceß zu gelangen.

Petr. Surd. *decis. 120. num. 7.* Gail. *lib. 1. obs. 61. num. 10.* David Mevius, *p. 1. decis. 30. num. 4.* Carpzov. *l. 3. respons. 10. & 120. n. 7.*

Das

Das Fünff und dreyssigste Capitel.

Der Vier und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/nemlich die Aufstellung der Feldmesser und anderer Schätzmänner.

Die Erste Observation.

§. I.

ES ist männiglich bekandt / was massen sich täglich solche Händel ereignen/ bey deren Erledigung der Richter oder Gerichts-Herr verständiger und der Sachen kundiger Leuth Gutachten vorher einholen muß. Wann über Abtheilung der Aecker oder Felder/ Beschädigung der Häuser/ Wasserleitung durch eines andern Grund / Besichtigung eines im Garten durch eines andern Neid erlittenen Schadens / und über andere dergleichen Dinge sich Spänn und Irrung erhebet/ so pflegt der Gerichts- oder Vogtey-Herr gemeiniglich etliche in Sachen verständige Männer auf den Augenschein und Ertheilung Gutachtens abzuschicken. Dahero und weiln solche Schätzmänner meistens vom Niedergerichts-Herrn erwehlt und in Pflicht genommen werden / als zehlet man deren Aufstellung billig unter die Effecta und Wirckungen der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey:

Ita tradit cum pluribus à se allegatis Rutg. Ruland. *de Commissariis, c. 24. num. 4.* Joan. Baptist. *Asinius, de Execut. §. 7. cap. 181. & 202.* Garsias *de Expensis & meliorat. c. ult. num. 10.*

Und daß dergleichen Feldmesser und geschwohrne Schätzmänner über Getreid / Holtz und andre Sachen / nicht anderst / dann mit authorität des Gerichts-Herrns angenommen werden / das lehret

Text. in l. si irruptione 8. ff. de finib. regend. & l. 1. ff. de Inspiciend. ventr. Gratian. *discept. forens. §. 12. num. 8.* Stamm. *de servit. personal. l. 2. c. 20. n. 2.* Myler. Metrolog. *c. 19. fol. 93.* Caphal. *cons. 36. num. 2. lib. 1.*

Die Andere Observation.

§. II.

ES soll aber ein solcher vom Gerichts-Herrn im Dorff oder in der Gemeind erwehlter Schätzer verständig / getreu / erfahren / guten Leumuths und gewissenhafft seyn /

Hieronym. *à Monte de finib. regend. c. 26. num. 9.* Stamm. *cit. loc. l. 2. c. 10. num. 5.*

Und wiewoln er keinen Gerichts-Zwang / sondern nur / als ein Schiedsmann / einige Erkanntnus hat / so soll doch der Gerichts-Herr von dessen Ausspruch nicht abgehen / erstlich / weiln er ein offentliches und mit gemeiner autorität anbefohlenes Ambt auf sich hat; und dann zum Andern / weil er verpflichtet ist: Dahero der Gerichts-Herr das jenige / was ein solcher Schätzer / als seiner Kunst erfahren / ausspricht / billig als ein Urthel vollziehen lässet /

L. si quis super 3. C. de finib. regend. Cardinal. Tusch. *lit. P. conclus. pract. 286. num. 67.* Mascard. *de probat. conclus. 663. num. 1.* Stephan. Gratian. *discept. 600. num. 5. 22. 23.* Christinæus, *decis. Cur. Belgic. 57. vol. 5. num. 20.*

Und participirt ein solcher Schätzer mehr von der Eigenschafft eines Richters / als blossen Zeugens.

Beroald. *cons. 102. lib. 3. num. 35. per text. in l. certi Jurù. 17. C. de judic.* Anan. *in cap. significasti, illat. 2. num. 20. X. de homicid.*

Die Dritte Observation.

§. III.

GLeichwie aber jeglicher Bedienter bey Antritt seines Ambts ordentliche Pflicht leistet / damit man ihm hernach desto mehr Glauben beymesse /

Novell. 8. in fin. de Jurament. quod præstat. Covarruv. *l. 2. resolut. 13. n. 4.* Tiraquell. *tom. 5. tit de præscript. gloss. 8.*

Also müssen auch diese Schätzmänner vor Ubernehmung ihres Ambts einen

einen Eyd ablegen / daß sie die Schätzung nach Recht und Billigkeit allweg verrichten wollen / anderst wird ihnen nicht geglaubt.

Mascard. *de probat. concl. 635. num. 1.* Marques *de divis. bonor. c. 4. n. 6.* Harrm. Pistor. *obs. 77. n. 2.* Mevius, *p. 6. decis. 160.* Rauchbar. *l. 1. quæst. 40.* Moller. *semestr. l. 1. c. 10.*

Wann Sie aber bey Antritt ihres Ambts einmahl Pflicht gethan haben / so seynd sie hernachmals bey jeglichem actu besonders zu schwöhren unverbunden / sondern man trauet ihrem einmal abgeleisten Juramente und der Treu / so ihnen durch die allgemeine Wahl zugelegt worden:

Matth. Coler. *de Proceſs. execut p. 3. c. 9. num. 136.* Pruckmann. *volum. 1. consil. 50. n. 113.* Mynsing. *observ. 34.*

Und wann man eines Dings ohnfehlbare Wissenschafft haben kan / solchen falls müssen sie das Juramentum Veritatis, das ist / daß sichs also im Grund der Warheit verhalte / abschwöhren / dafern anderst die Sach nicht nur mit dem Verstand / sondern auch mit einem leiblichen Sinn gewiß percipirt und eingenommen werden mag. Sonsten aber und in zweiffelhafften oder dunckeln Dingen leisten sie nur das Juramentum credulitatis, i. e. daß sie es also zu seyn muthmassen und glauben.

Harrm. Pistor. *obs. 77. num. 5.* Pinell. *ad l. 2. C. de rescind. vendit. l. 2. p. 3. cap. ult.* Ruland. *d. loc. cap. 24. num. 10.* Mascard. *de probat. conclus. 653. num. 5.*

Die Vierdte Observation.

§. IV.

WJder dergleichen Würdigung und æstimation seynd in Rechten dreyerley remedia verordnet / wodurch dieselbe corrigirt werden kan. Erstlichen / die appellation; Zum Andern / reductio ad arbitrium boni viri, das ist / daß man die Sach vor den ordentlichen Richter ziehe; Und Drittens / der Beweiß des Gegenspiels.

Garsias, *de expens. cap. ult. n. 28.* Mevius, *p. 4. decis. 306. n. 1.* Rauchbar, *p. 1. quæst. 46. n. 10.* Covarruv. *l. 1. resolut. 13. n. 4.* Harrm. Pistor. *observat. 13. n. 1.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES sollen sothane Schätzmänner nachfolgende / in praxi sehr dienliche Reguln fleissig beobachten. Und zwar Ersilich/ hat ein geschwohrner Schätzer auf die melioration und Besserung eines Guts oder Hauses nicht anders zu sehen / als nach Abzug des dabey erlittenen Schadens: Dannenhero wann der/ so die Besserung prætendiret/ die Sach deteriorirt hat / ist vorderist der Schaden auch zu considériren / und die Schätzung so einzurichten / daß jener mit dem Gewinn compensirt und verglichen werde.

Mascard. *de probat. conclus. 1040. num. 11.* Rosenth. *de Feud. c. 10. conclus. 43. n. 86.* Berlich. *p. 2 conclus. 42. n. 13.* Knipschild. *de Fideicommiss. c. 12. n. 203.* Cavalcan. *decis. 27. n. 77.*

Zum Andern/ muß die Würdigung nach Gebrauch und Herkommen des Orts und der Provintz / mit Absicht auf das / was die Sachen gemeiniglich gelten / nicht aber nach particular-affection und Nutzen oder Kostbarkeit / v.g. der Bequemlichkeit / situation, Lufft und dergleichen / vorgenommen werden.

Cæval. *commun. opin quæst. 733.* Ruland. *d. c. 24. num. 12.* Paponius, *de arrest. l. 16. tit. 3.* Posthius, *de Subhastat. inop. 57. n. 64.* Mevius, *p. 6. dec. 311.*

Drittens/ soll die æstimation nicht nach der Summ geschehen/ welche anfänglich aufgewendet worden / sondern nach dem zur Zeit der Würdigung lauffenden valor.

Gail. *2. obs. 121. num. 12.* Roland *à Valle, vol. 1. cons. 15. num. 14.* Marescottus, *variar. resolut. c. 114. n. 4.* Mascardus, *cit. loc. num. 19.*

Vierdtens/ muß die Sach nach denen beständigen Gefällen / so daraus zu erheben / geschätzt werden.

L. 16. & ibi. Brunnem. *C. de rest. ind. vendit.* Mevius, *p. 1. dec. 31. p. 6. dec. 158.*

Fünfftens/ soll ein Ding völlig und mit einander/ nicht aber Stück-weiß in die Schätzung kommen.

L. 52. §. fin. ff. famil. hercisc. l. 1. C. communi. divid. Surdus, *decis. 15. num. 5.* Gurba *ad Consuetud.* Messanens. *c. 10 gloss. 11. num. 2.*

Sechstens/ wird der Werth eines Dings nicht erwiesen / wann der Zeug sagt: Ich wolte vor diese Sach 1000. fl. geben; sondern er muß über den gemeinen Anschlag und æstimation bekundtschafften: Und gibt keine Folgerung: Dieß Ding ist ehedessen so und so theur erkaufft worden / ergò gilt es heutigs Tags so viel.

Verallus, *decis. 264. p. 3. num. 4.* Mascard. *conclus. 626. n. 36.* Coler *de process. Executiv. p. 3. c. 9. n. 137.* Mevius, *p. 1. decis. 48.*

Siebendens/ hat der Schätzer genau zu consideriren / ob er zu Krieg- oder Friedens-Zeiten / und in was Provinz er eine Sach anschlägt: Was vor Beschwehrden / Arbeit / ordinari Kosten / Dienstbarkeiten und dergleichen darauf hafften: Weiln auch ein geringer Unterschied den valor ändert / und eine andre æstimation an Hand gibt.

Joan. Köppen, *decis. 44. n. 28.* Berlich. *p. 1. conclus. 83. num. 55.*

Achtens/ wann gleich ein Wald umbgehauen / oder ausgestockt / der Acker verödet / das Hauß abgebrannt ist / jedoch und weiln die Brandstell / Grund und Boden zur Wiederauf- und Anbauung nützet / als müssen dergleichen Dinge viel höher als die jenige angeschlagen werden / welche / wann sie einmal in verderbten Stand gekommen / zu nichts mehr zu brauchen stehen.

Vid. Sutting. *observ. pract. 125. num. 3. & 8.*

Neuntens/ ist nicht auf den alten valor zu sehen / denn vor Zeiten war alles / entweder wegen Mangel der Leut / oder wegen Kriegs-Verwüstung / gar wohlfeil. Also lieset man / daß im Jahr 1462. ein Malter / oder Schaf Habern 12. Kreutzer / eine Henne 3. Pfenning / ein Ganß 9. Pfenning / 100. Eyr 3. Kreutzer / ein Hauß 12. fl. gekostet habe. Anno 1300. lese ich bey Joan. Rothammer, daß ein Garten / in welchem 50. fruchtbare Bäum gestanden / 15. fl. gekostet. An. 1208. hat das Malter Roggen 20. Kreutzer / der Eymer Wein 15. Stüber gegolten. Ja es schreibt P. Abraham à S. Clara, in seinem Büchlein / Mercks Wien / daß man vor Alters vor ein Meß zu leen / nur 3 schwartze Pfenning gegeben habe. An. 1210. hat man einem Taglöhner des Tags nur 2. Pfenning geben: Und soll so viel Traid gewachsen

wachsen seyn / daß man auch dem lieben Vieh das Korn hat zu fressen gegeben. Manches adeliches Schloß / welches anitzo nicht um 30000. fl. feil wäre / ist vor Alters um 3000. fl. erkaufft worden.

Die Sechste Observation.

§. VI.

IM Churfürstenthum Sachsen seynd fast in jeglichem Dorff gewisse verpflichte Schöpsen / insgemein Werdtier genannt / bestellt / denen die Schätzung pflegt aufgetragen zu werden: und von der Marck Brandenburg bezeugt Köppen, daß man an vielen Orten aus unterschiedlichen Dörffern gewisse Landschöppen erwähle / denen der Güter Anschlag anbefohlen wird.

Johann. Köppen, *decis. 44. num. 26.* Stockius, *cons. 2. n. 104.*

Das Sechs und dreyssigste Capitel.

Der Fünff und dreyssigste Effect, nemlich die Setzung einer Anlag oder Steur/in gewissen Gemainds-Nothwendigkeiten.

Die Erste Observation.

§. I.

MIr ist niemahln zu Sinn gekommen / vom Steur-Recht an sich selbst und wie selbiges sonsten in eigentlichem Verstand genommen wird / dis Orts zu handlen / denn es ist aus durchgehender Praxi Teutschlands bekandten Herkommens / daß das Jus collectandi, oder Besteurungs Recht eigentlich weder von der hohen Fraißlichen / noch niedern Obrigkeit dependire / sondern regulariter ein Merck- und Kennzeichen der hohen Lands-Obrigkeit sey / und Fürsten / wie auch anderen Territorial Herren in Krafft habender Regalien und Lands-prærogativen zustehe: welches Bocerus, Limnæus, Ziglerus, Sixtinus und alle Doctores Juris Publici einmüthig bestär-

bestärcken. Sondern ich rede allhier de Jure collectandi improprio und im irregulären Verstand / so fern nemlich dasselbe auch dem Niedergerichts Herrn aus Nothwendigkeit zustehen kan. Mir ist zwar nicht unbekannt / daß einige Vogtey Herren in Francken und Schwaben / ohn Unterschied / das Steur-Recht an sich selbst und in ordentlichem Verstand genommen / sich zueignen und alljährlich eine gewisse Steur auf die Köpf / oder Häuser / Felder / Vieh und andere Einkünfften umblegen: Allein solches geschicht nicht in Krafft der Niedergerichtbarkeit / sondern vielmehr aus einem besondern privilegio, Geding / Verjährung oder langwührig hergebrachter Gewonheit / inmassen Andler. in Jurisprud. publica, lib. 1. tit. 10. p. 3. n. 14. und Klock. de contribut. c. 3. n. 156 & 212. lehren.

Daß aber ein Gerichts Herr / im fall der offenbahren Nothwendigkeit und Nutzbarkeit / in seiner Gemeind dem publico zum besten eine gewisse Anlag machen / und seine Unterthanen oder Gerichts Sassen gleichsam extraordinariè und improprie collectiren könne / das ist weder ungewöhnlich noch verbotten; anerwogen der Gerichts-Herr durch dergleichen Besteurung nichts gewinnt oder sich zueignet (worinnen dann die grosse differenz zwischen dem Jure Collectandi territoriali, & improprio bestehet) sondern nur als das Haubt der Gemeind dahin besorgt ist / daß die von den Bauren also eingebrachte Steur nützlich verwendet / und keiner vor dem andern beschwehrt / sondern die Last nach proportion eines jeglichen Vermögens gleich eingetheilt werde. Nechst deme so seynd diese Collectæ keine solche Steuren / die ordinariè und jährlich / wie die Lands Steuren / eingehen / sondern sie werden nur zu gewissen Gemeinds Nothwendigkeiten ausgeschlagen. Wann derowegen in einem Dorff die Steeg / Wege / Brücken / Brunnen zu repariren / die Waiden und Wiesen zu säubern / ein Armen-Hauß aufzurichten / Zäune und andere dergleichen Dinge zu machen sind / so kan der Gerichts Herr eine Anlag auf seine Gerichtssassen / nach Beschaffenheit der Unkosten und Güter / machen / und das gesammlete Geld zum gewidmeten Nutzen anwenden: Denn solcherley Besteurungen geschehen nicht aus Botmässigkeit / sondern vielmehr Vergleichs weiß / es sey nun aus nothwendiger / oder freywilliger Ursach / sintemaln es dießfalls keines Landsfürstlichen Befehls oder consensûs bedarff / weiln jeglicher sich eine Beschwerde auf

selbst-

selbstbeliebige Art auflegen kan / gantz ohne / daß dem Lands-Fürsten hierunter etwas ab- oder zugehe / ist auch nicht zu befahren / daß dem gemeinen Wesen einiger Schaden daraus zuwachse:

Wesenb. *consil. 45. num. 10.* Gadd. *consil. 2. n. 8.* Perez. *Cod. de interd. n. 11.* Maulius, *de Homagio. c. 9. n. 4. 5. 6.* Joan. Grivell. *decis. 11. n. 18.* Ant. Thesaur. *decis. 5. & 257.* Lessius, *de Justit. & Jure. l. 2. c. 33. dub. 2. num. 15.*

Und diesen Anlagen kan sich keiner entziehen / wann er auch gleich bereit wäre / aller Gemeinds-Nutzungen und Wohlthaten sich zu begeben.

Costa de rat. rata, quæst. 27. num. 8. Ægid. Thomas. *de Collect. 5. retenta. n 17.* Grivellus, *decis. 69. n. 12.* Garsias, *de expens. & melior. c. 19. n. 13.*

Die Andere Observation.

§. II.

DAmit aber niemand sich einbilden möge / als thäte ich eine solche Macht dem Gerichts- oder Vogtey-Herrn aus lauter Liebkosen und ohne Beyfall gemeiner Rechten zulegen / so will ichs / über obangezogene Autores, auch noch mit einigen textibus bestärcken. Also stehet vornemlich in l. 1. §. quod si nemo, ff. quod cujusque Universitat. nom. daß eine Gemeind / Gesellschafft oder Collegium eine gemeinsame Laden haben könne: Wird demnach die extraordinar-Besteurung in Fällen / die gemeine Nothwendigkeit und Nutzen betreffend / præsupponirt. Hernach steht in l. omnes C. de oper. publ. daß die Inwohner der Städt neue Mauren machen / oder die Alten erneuern / und zu dem End besondere Anlagen gemacht werden sollen / wie es Bartol. in l. 1. C. de Mulierib. auslegt. Ein gleiches sagt die Glossa in d. l. 1. §. quod si nemo: Wann die Städte nichts gemeinsames haben / müssen sie eine Steur ausschlagen / damit sie dergleichen überkommen. Item sagt Bartol. in l. unic. C. de superindict. Daß eine Stadt zur Nothwendigkeit Anlagen machen könne. Angelus erzehlt / daß er diese Frag einsmahls zu Padua würcklich ausgeführt / und rechtlichen Beyfall gefunden habe / wie solches Castall. in l. 1. ff. quod cujusque univers. nomine meldet / Vid. Borcholt. ad c. unic. quæ sint Regal. n. 53. de usib. Feud. Wo

er

er sagt / daß eine Stadt v. g. zu Abführung der Schulden / Verlegung der Process-Kosten / Weg- und Steeg Besserung ꝛc. Steuren anlegen könne. Everhard. Bronckhorst, cent. 2. controvers. 77. per tot. Quid. Pap. decis. 444. n. 2. & seqq. Und daß jeglicher Gerichts- oder Vogtey-Herr / ja auch eine Gemeind / wegen andringender Gemeinds-Nothdurfft / auch ohne Frucht des Lands-Fürsten / dergleichen Steuren ausschlagen könne / solches wird ausdrücklich gelehret in l. omnes Provinc. C. de operib. publ. Nicol. Everhard. junior, lib. 1. cons. 1. vol. 2. n. 233. Consil. Marpurg. vol. 1. cons. 1. n. 6. Also geschihets täglich in Schwaben und Bayern / daß die Gerichtsherrn nebst den Dorffs-Führern / alljährlich ein gewisse Anlag auf Roß / Vieh / Hauß / Aecker / für allerhand gemeine Ausgaben / auf Hirtenlohn / Straß und anders / machen; und sagen die Rechtslehrer / daß der Richter / oder Gerichts-Herr die Unterthanen zu Anlegung dergleichen Steuren zwingen könne.

L. omnes. C. de oper. publ. Felin. *in c. cùm omnes. n. 1. C. de constit.* Gail *de Arrest. c. 9. num. 19.*

Die Dritte Observation.

§. III.

DJe Doctores erfordern viel wesentliche Stück und requisita bey dergleichen Besteurungen / die aber in Praxi selten so genau observirt werden. Erstlichen sagen sie / müsse der Gerichts-Herr oder die Gemeind / durch einen Ausruffer / oder Glockenstreich die Unterthanen zusammen beruffen lassen / und zwar an einen öffentlichen Ort / oder aufs Ambt-Hauß / damit nemlichen / wann etliche ausbleiben / die Gegenwertige nichts do minder den actum vollziehen können /

Bartol. *in l. omnes populi. num. 16. ff. de Justit. & Jur.* Glos. *in l. 2. C. de* Decurion. Grivell. *decis. 11. n. 27.* Cacheran. *decis. 39. in princip.*

Zum Andern / sollen wenigstens zwey Drittel des gantzen Dorffs zugegen seyn / es wäre denn Gefahr aufm Verzug / und daß solcher Gestalt die gantze Macht allein auf die Gegenwertige / ob schon wenigere an der Zahl / fallen thäte /

Arg. l. nominationum, C. de Decurion. Glossa. *in l. nulli. ff. quod cujusq; universit. nom.* Bartol. *dict. loco.*

Und solchen gegenwärtigen zwey Dritteln soll der Gerichts Herr absonderlich andeuten / was Er disfalls zu setzen und zu statuiren gewillet sey /

§. plebiscitum, Instit. de Jur. Natur. l. item veniunt. ff. de petit. hæred. l. 1. ff. de legib. ibiq. Jason & Bartol.

Drittens / zu Anlegung dieser Steur ist der mehrere Theil der Anwesenden genug.

Glos. *in l. ubi absunt. ff. de* Tutel. Glos. *in l. nulli. ff. quod cujuq. universit.* Knipschild, *de Civit. Imper. l. 2. c. 3. n. 95.* Gregor. Tholosan. *Synt. Jur. univers, l. 3. c. 7. n. 10.* Winzler. *de Collect. obs. 6. n. 3.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 14. n. 28.* Maul. *de Homag. tit. 9. n. 12.*

Dieses muß ich hier zum Beschluß noch beyfügen / daß man sehr berühmte und ansehnliche Autores finde / die da behaubten / daß / wann einer im Dorff die Freißliche und darneben die Niedergerichtliche oder Vogteyliche Obrigkeit hergebracht / ein anderer auch die regalia daselbst nicht hat / derselbe die ordinari und Territorial Steur / wovon droben Meldung geschehen / zu allgemeiner Nothdurfft und Nutzen / anlegen könne /

Schurff *cons. 19. num. 2. cent. 1.* Gæddæus, *cons. 34. n. 4.* Rosenth. *de Feud. c. 5. conclus. 74. n. 6.* wo er meldet / daß das Käyserl. Cammer-Gericht in Sachen des Grafens von Hanau / wider Hattgau / *An. 1556.* also *judicirt* habe.

Ich halt aber dafür / daß diese Meinung / dafern kein anderer titul. oder unabdenckliche Verjährung / oder Geding beywaltet / sich heutigs Tags schwehrlich practiciren lasse. Daß aber die Reichsunmittelbahre Ritterschafft in Francken und Schwaben die ordentlichen Land Steuren einheimschet / solches geschiehet nicht in Absicht der Niedergerichtbarkeit / sondern wegen der Adelichen hohen Lands-Obrigkeit.

Das Sieben und dreyssigste Capitel.

In der Jurisdictions-Materi ist zuforderst auf unterschiedlicher Orten Observanz und mannichfaltiges Herkommen fleissige Obacht zu haben.

Die Erste Observation.

§. I.

NAchdem wir bishero die vornehmsten Wirckungen der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey untersucht haben / so ist nunmehro übrig / etliche wichtigere und in Praxi vorfallende Fragen / welche dieser materi ein grosses Liecht geben können / zu erledigen. Falls mir aber jemand vorrucken wolte / daß ich noch ein und andern effect ausgelassen hätte / dem geb ich zur Antwort / daß dieselbe unter denen von mir bereits angeführten füglich begriffen werden können / oder doch nicht überall und in den wenigsten Provinzen vor Wirckungen dieser Niedergerichtbarkeit passiren. Ist demnach in gegenwärtiger materi vorsichtiglich auf die observanz zu reflectiren / denn es wird manchmahl in einer Provinz ein actus zu Niedergerichtbarkeit gezogen / der am andern Ort zur Freiß und Cent / oder zu den Regalien oder Herrlichkeiten und territorial-Obrigkeit gehörig ist: Und gegen über wird an diesem Ort ein anderer actus zu den Regalien referirt / den man doch anderstwo / ohn einigem Verstoß zur Vogtey ziehet. Gewißlich Paul. Matth. Wehnerus ein in dieser Sach hocherfahrner Mann / sagt in seinen Observationibus Practicis, verb. Vogtey / und aus ihm Bidenbachius, quæst. nobil. 158. ausdrücklich / daß in Francken von der Ritterschafft das Recht Bier zu brauen / der Kirchensatz / das Recht auf erbloſe Güter / die kleine Jagtbarkeit / item die Aufrichtung der Ziegelöfen / Glaßhütten / Kalchöfen / Salpetermachen / Handwercks Zunfften anzustellen ꝛc. zur Vogtey auch referirt werde: Welches alles / wann es ein Niedergerichts Herr in Bayrn / Oesterreich und in der Pfaltz thun wolte / derselbe gewißlich des Lands Fürstens Ungnad und ein Mandatum inhibitorium sich anhalsen würde. Hingegen wird in Bayrn und Oesterreich viel Dings unter die Wirckungen der Niedergerichtbarkeit gerechnet / welches in Schwaben und Francken fast ein jeder Unterthan und Hintersaß / und nicht der Gerichts-Herr allein / nach Belieben unternehmen kan. Fürwahr in denen Provinzen / wo die Landsässerey herkommlich ist / als / in Bayrn / Sachsen und Oesterreich / da ist der Niedergerichts Herrn Gewalt viel beschränckter und behutsamer / als in Francken und Schwaben / woselbsten die Reichs ohngemittelte von Adel in Krafft habender Lands Obrigkeit viel effectus exerciren /

welche der gemeine Mann / oder sonst ein unbedächtlicher Urtheiler / dahin ansehen möchte / als ob sie vermög der Vogteylichen Obrigkeit ausgeübt würden. Ist also die Gewohnheit oder das Herkommen die rechte Wurtzel und Maaß / nach welcher man in dieser materi judiciren muß. Dahero discurrirt von dieser Sach gar schön ersagter Bidenbach. fol. 187. Es ist wegen der so vielfältig aufgetriefelten Controversien / circa Jura Jurisdictionis, nur meistens auf das Herbringen und die unverruckte Observanz zu sehen / und ist der usus, observantia, longi temporis possessio, heutigs Tags fast die beste Lehrmeisterin in dergleichen Controversien / also / daß recht und wohl der hochverdiente Klockius in seinen Consiliis sagt: Quod consuetudo in materia Jurisdictionis, per se sufficiens titulus esse perhibeatur; also daß ein alte Gewonheit / wie es jederzeit gehalten worden / nunmehr stärcker dann Brieff und Siegel. Und weiln Consuetudo Jurisdictionem tribuiren kan / so ist ja in dieser materi am meinsten eine vigilanz vonnöthen / weil sobald per non usum, oder durch Unterlassung des Gebrauchs / und wann des andern Theils turbation, Verbott / und die eigne patienz darzu kommt / die quasi possessio Jurisdictionis entfallen kan. Denn es ist gewiß / daß heutigs Tags etliche Wohldiener oder Schmeichler fast alle actiones zur Niedergerichtbarkeit ungereimter Weise ziehen wollen: Dergleichen auch jener gewesen / der bey einer gewissen commission protestirt hat / daß er seinem gnädigen Herrn alle Jurisdiction, auf und unter der Erden / auch soviel künfftig erdacht werden könnte / jetzt als dann / und dann als jetzt / per expressum, vorbehalten haben wolle. Daß aber in dieser delicaten und gleichsam eyfersichtigen materi vornemlich aufs alte Herkommen und Observanz zu sehen sey / solches lehren die Doctores mit ausgedruckten Worten.

Andr. Knich *de Jur. Territor. c. 4. n. 21. & n. 436.* Casp. Leupold, *de Concurr. Jurisdict. thes. ult.* Wehner. *voc.* Vogtey. Gregor. Tholosan. *l. 32. Syntag. Jur. Civ. c. 10.* Adam Keller. *de offic. Jurid. Polit. c. 12. fol 39.* wo er sagt / daß es in dieser *materi* einer Reichs *decision* vonnöthen habe. Carpz *p. 3. criminal. quæst. 109. n. 38.*

Denn die Gewohnheit macht / gleich der Chymiæ, aus schwartz weiß / und aus Koth Gold / ist auch die beste Auslegerin aller Dinge / gilt so

viel /

viel / als ein Statut, Gesetz / abgeurtheilte Sach / Warheit und das natürliche Recht selbsten.

Surd. *de Aliment. tit. 1. n. 7.* Card. Tusch. *conclus. 806. n. 17.* Novarin. *quæst. forens. 103. n. 2.* Menoch. *consil. 577. vol. 3. n. 2.* Stephan. Gratian. *discept. Forens. c. 801 num. 11.* Mynsing. *Respons. 49. n. 26.* Knich. *de Pact. vestit. p. 2. c. 4. n. 203.*

Dannenhero ist von denen Chur-Fürsten zu Sachsen höchstlöblich gethan / nachdem fast täglich grosse Spaltungen sich ereignet / ob dieser oder jener actus zur Malefiz oder hohe Gericht / oder aber zur Vogtey / Erb- und Niedergericht gehörig sey / daß dieselbe An. 1602. auf Beanfragung des Raths zu Lhnmb / durch dero Schöpffen folgendes Decret haben publiciren lassen / worinnen die zur Niedergerichtbarkeit gehörige Händel / wenigstens nach Sächsischer Praxi, sich begriffen finden: Geringere Fäll / welche zum Erbgericht gezogen werden / seynd / Haar Ausrauffen / Schläge / die nicht tödtlich sind / noch Lähme der Glieder bringen / daraus auch keine Wunden wird / wann sie gleich zerschwollen / auch braune und blaue Wunden / Nasenbluten / Maulschellen / Zähnbluten / so die nicht wacklen: Item, andere Blutrunst mit Nägeln gekratzt / oder sonsten verletzt / daraus keine Gefährlichkeit des Tods / Fleisch-Kämpfer- oder offentliche Wunden entstehen / schlechte Lügen-Straff / schlechte Schmähwort / die an nicht freyen Orten / oder hohen befreyten Personen geschehen / auch peinlich nicht geklagt werden. Item unzüchtig / muthwillig Geschrey / Messerzucken / wann niemand darmit beschädigt wird: Messer / oder andere verbottene Waffen tragen / an einem Ort verbottene Waar feil haben / verbottene Spiel treiben: Ungehorsam gegen dem Gericht / Diebstahl unter drey Schilling / schlechte Hurerey / wann sie schon hernach einander heurathen: Alle bürgerliche Sachen / als Schuld / Schaden / Pfändung / Güter / liegend oder fahrend / es treffe viel oder wenig an. Welche Fäll und Sachen alle vom Erb- und Niedergericht geeiget und gerechtfertiget werden. Aber weiln dis Decret vornemlich nur von denen Straffen handlet / welche der Gerichts-Herr wegen schlechter bürgerlichen Verbrechen andictirt / und hingegen von den wichtigsten Wirckungen der Niedergerichtbarkeit nichts darinnen gemeldet wird / als wird dieses / wiewohl hochvernünfftige Responsum, den jenigen kaum vergnügen / der ein vollständige Wissenschafft von dieser materi zu erlangen trachtet.

Die Andere Observation.

§. II.

NAchdem bishero gezeigt worden / was massen in der Jurisdictions-Materi vornemlich aufs Herbringen und die Gewohnheit jeglichen Orts das Absehen zu nehmen sey / als will ich / vor Beschluß des ersten Buchs / mit wenigen noch anfügen / was denn heutigs Tags in Praxi zu rechtlicher Beybringung und Beweiß einer Gewohnheit erfordert werde. **Erstlich** nun und wann ein Gerichts- oder Vogtey-Herr erweisen will / daß dieser oder jener actus, an dem und jenen Ort / gewöhnlicher massen / jederzeit vor einen effect der Niedergerichtbarkeit gehalten worden / so muß er darthun / daß sothane Gewohnheit durch rechtmässige Verjährung ersessen sey / welcher Zeit-Ablauff zu des Richters Ermessen stehet.

Cap. fin. de Consuet. l. diuturna. ff. de Legib. Carpz *p. 2. constit. 3. def. 21.* Menoch. *de Arbitr. Jud Quæst. l. 2. cent. 1. cas. 83. num. 6.*

Zum Andern / muß er mittelst Beybringung wenigstens zweyer actuum, die entweder Gerichtlich / oder ausser-Gerichtlich / bekannt / und muthmaßlich zu des gemeinen Volcks Wissenschafft gediehen seynd / erweisen / daß es also Herkommens sey /

L. 1. C. quæ sit long. consuet. Zasius, *ad ff. de Legib. n. 71.* Bartol *ad l. 2. n. 21. C. de. Episcop Audient.* Menoch. *dict. l. b. 2. cas. 81.* Gail 2. *obs. 31. n. 7. Panormit. in cap. fin. n. 17. de Consuetud.*

Denn aus Vielheit solcher actuum wird die Einwilligung des Volcks geschlossen; dahero und wann man solchen consens aus andern Muthmassungen haben kan / ist sich um frequenz der actuum nicht viel zu bekümmern / wie Gail. am angezognen Ort bezeugt.

Drittens / muß solche Gewohnheit raisonabel und vernünfftig seyn / welches dann abermals dem Richterlichen Ermessen heimgestellt bleibt: Und weiln viele sich offtmals auf eine Gewohnheit fundiren / die doch nicht vorhanden ist / so muß der / so sie anziehet / dieselbe auch probiren.

Gail. *l. 2. obs. 31. num. 4.* Mascard. *de probat. vol. 1. conclu. 433. n. 423.* Myns. *cent. 5. obs. 96.* Sutting *observ. 67.*

Es stehen zwar einige vornehme Autores in den Gedancken / wann ein einziger berühmter Doctor die Gewohnheit oder das Herkommen eines Orts bekundtschafftet / daß ihme solchen falls / ohn anderweitem Beweiß / Glauben beyzumessen sey /

Ut putat Castrens. *vol. 2. cons. 164.* Jason. *vol 3. consil. 15.* Francisc. Balthasar. *de oper. subdit. c. 7.* Wesenbec. *consil. 306. n. 31. part. 7.*

Aber mich will das Gegentheil und die Negativa, wenigstens in Praxi, sicherer zu seyn beduncken; denn weil die Consuetudo in der Geschicht oder facto bestehet / dieses aber auch die Allervorsichtigsten betriegen kan / so hielt ich dafür / daß dergleichen Attestat bey Gericht und in contradictorio nicht viel zu attendiren seyn möchte /

L. 2. ff. de jur. & fact. ignor. cap. 1. de constit. in 6. Mynsing. *cent. 6. observ. 68 num. 2.* Carpz. *decis. 3. num. 21.* Mascard. *conclus. 426. num. 4* Nevizan. *consil. 45. num. 7.*

In fernerer Bedenckung / daß eines Doctoris haubtsächliche profession eben nicht darinn bestehet / daß er alle Gewohnheiten in Kopf habe; denn diese erlernen sich nicht aus den Büchern / sondern dependiren von den wiederholten actibus und des Volcks Einwilligung / in welchen Dingen ein Doctor nicht mehr sehen und erfahren kan / als ein anderer gemeiner Mann.

Zas. *in l. de quibus ff. d LL.* Bursat. *consil. 16. lib. 1. n. 32.* Weingarten *in Instit. de Jur. Nat. Gent. & Civili ubi ait:* daß *An. 1661.* von der Oesterreichischen hohen Regierung in Sachen Dorotheen Singerin / wider den Rath zu Baaden in Oesterreich also gesprochen worden seye.

Ob wohl nun eines solchen vortrefflichen und in Praxi wohlerfahrnen Doctoris attestat keinen vollständigen Glauben wircket / so gibt selbiges jedoch einen muthmaßlichen Beweiß / welcher das onus probandi dem Gegentheil auffattlet /

Mascard. *de probat. conclus. 426. num. 11.* Francisc. Vivius, *Commun. Opinion. verb. Doctor.* Socinus, *volum. 2. consil. 60. num. 10.*

Insonderheit wann ein solcher Mann den Stylum Curiæ eines Orts weiß / und daselbst sich ein Zeitlang enthalten hat.

Cothmann. *consil. 13. n. 117.* Fichard. *consil. 43. n. 2.* Wurmser. *in controvers. 12. & 11. n. 50. tit. 2. ubi plenè.*

Da-

Dadurch aber / daß e.g. ein Gerichts- oder Vogtey-Herr in Bayrn erweißt / daß dieser oder jener actus im benachbarten Schwabenland / oder Oesterreich / zur Vogtey gezogen wird / läßt sich nicht inferiren und schliessen / daß solches eben in Bayrn auch also herkommlich sey. Denn gleichwie die Lands-Statuten sich von einem Ort auf den andern nicht ziehen lassen / also leiden auch die particular-Gewohnheiten weder eine activ. noch passiv-extension und Ausdehnung / sondern müssen / so zu reden / auf einen Nagel / restringirt und eingeschränckt werden / per l. quod verò. 14 ff. de Legib. & l. quod non ratione. ff. de consuetud.

Also lehren einmüthig / Rochus *de Curte, in cap. cùm tanto. X. de Consuetud. Imola, vol. 1. cons. 115. num. 3.* Bald. *in l. quicunq. 4. C. de serv. fugit.* Surd. *consil. 138. n. 8.* Ant. Fab. *Cod. l. 1. ad tit. de SS. Eccles. de fin. 45. num. 19.* Hondedæus, *consil. 75. n. 46. part. 2.*

Und dieses sey vor dismahl genug. Denn nachdem ich mit Untersuchung der Jurisdictions-Effecten und Wirckungen ziemlich lang zugebracht habe / so will ich nunmehro zu hübschen Fragen schreiten / als welche dieses gantze Werck am besten zieren. Der aufrichtige Leser aber wolle in etwas mit mir respiriren / und bedencken / daß wir allesamt der Göttlichen Jurisdiction, entweder zu Empfahung Lohns oder Straffen / unterworffen / und derselben Autorität unendlich / auch in keine gewisse gradus abgetheilt sey / gleichwie deren Macht auch unsterblich und an keine Gesetz gebunden ist / und die ewige Göttliche Majestät durch keinen Gehorsam genug geehrt und venerirt werden kan. Dieses bedencke jedweder / und lerne in tiefffster Demuth und Creutzes-Erduldung des allerhöchsten GOttes Herrschafft anbeten.

Ende des ersten Buchs.

Güldene PRAXIS

Von

Der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht/ Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Das Ander Buch

Das Erste Capitel.

Worinnen die Differenz und Unterschied zwischen der hohen Lands-Obrigkeit / Regalien oder Herrlichkeiten / hohen Fraiß: oder Cent und der Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey gezeiget wird.

Die Erste Observation.

Es wird von vielen/ sonst tapfern und gelehrten Autoribus, darinnen ein grosser Verstoß begangen / daß sie die vier Species der Jurisdiction gemeiniglich confundiren und fruchtloß verwirren / da doch Sonnen-heiter ist / was massen dieselbe sowohl ratione causæ finalis, als efficientis, (das ist/ in Betrachtung der end- und wirckenden Ursach) weit voneinander unterschieden seynd. Dahero ist diese herrliche Jurisdictions-Materi so obscur und

dunckel/ daß wenig zu finden/ die hierinnen eine vollkomene Wissenschafft aus den blossen Schulspitzfindigkeiten erlangen können. Ich aber halte dafür/ (jedoch besserer Meinung unbegeben:) es seyen diese vier species Jurisdictionis nicht besser und geschickter von einander zu distinguiren/ als wann man ihre verschiedene operationes, Kennzeichen und Wirckungen/ nach dem neuesten/ an Höfen und im Römischen Reich üblichen stylo, vorstellig machet. Zu dessen nützlicher Bewerckstellung will ich in etwas ad specialia gehen/ welche des Lesers curiosität nicht sonder Nutzen vergnügen werden.

Anlangend demnach die erste und vornehmste speciem Jurisdictionis, nemlich die Lands-Fürstliche Superiorität oder Ober-Herrlichkeit/ Lands-Obrigkeit/ Ober-Herrschafft ꝛc. da haben die vortreffliche JCti, David Mevius, Gylmannus, Rudingerus, Meilchnerus und Besoldus wohl und recht statuirt/ daß es schwer sey/ von derselben zu schreiben: In Betrachtung/ daß weder der Nahme noch die Sach an sich selbst in gemeinen beschriebenen Rechten bekand/ oder mit gewissen Reguln umschränckt/ sondern durch blosse Gewohnheit eingeführt und unterschiedlich hergebracht ist/ da doch ohne dieser Materi genauer Wissenschafft schwer fällt/ an Fürstlichen Höfen und Gerichten etwas zu verhandlen/ sintemahln schon von Caroli Magni Zeiten an/ durch mancherley Veränderung des Reichs/ auch das Jus publicum in andern Stand gerathen. Es ist aber die hohe Lands-Superiorität nach der neuesten Beschreibung nichts anders/ als die höchste Gerichtbarkeit/ welche denen Reichs-Ständen in Ihrem Territorio und Lands-Bezirck/ nach unterschiedlichen/ im Münsterischen Friedenschluß und Reichs-Observanz, hergebrachten effectibus oder Wirckungen/ zustehet/ wie solches

Joan. à Felde, *l. 1. observat. 18. n. 58.* beschreibet/ allwo er Limnæum, Besoldum und andere neue *Autores* anziehet.

Von dieser Territorial-Hoheit haben vor diesem Andreas Knichen, Besoldus, Mingius, Gockelius, Sprinzenstein, Strauchius, Kolbius, Knipschild, und mehr andere/ weitläufftig und gelehrt geschrieben: In deren wiewohl etwas ungleichen Nachfolge ich vor wenig Jahren zu Augspurg ein Theatrum Superioritatis Territorialis im Druck vorgestellt/

stellt/ welches Buch Herr Christoph Ludwig Dietherr/ in seinem letzern Supplemento Speculi Speideliani etlichemahl lobt und deme nachgehet.

Der Ursprung dieser Superioritát scheint vornemlich im neunten Jahrhundert von den teutschen Käysern eingeführt/und nach der Hand confirmirt und vermehrt zu seyn. Denn nachdem bis zur selbigen Zeit die zeitliche Præsides und Vorsteher die Reichs Provincien nur jure Magistratús und als eine blosse vorgesetzte Obrigkeit innegehabt/ so haben nachgehends die Käyser sothane Länderepen/ denenselben lieber auf beständig und gleichsam erblich einreumen wollen/ damit sie auf solche Weise die Reichs-Stände sich desto mehr devinciren/ und zu eiferiger Hülffleistung gegen die Reichs-Feinde animiren möchten. Diese Lands-Hoheit nun/ ist denen Reichs-Ständen dergestalten eingeráumt worden/ daß jedoch bey dem Käyser/ und dem gantzen Reich/ das Recht der absoloten und höchsten Superioritát hafften solle/ und somittelst das zwischen jenem/ als dem obersten/ und denen andern auf gewisse Maaß verknüpffte Band nicht aufgelöset werde. Dannenhero wird sothane absolute Superioritát/ so dem Käyser zuständig/ gleichsam der angebohrne/ und von Käyserlicher Majestát unzertrennliche/ auch auf alle Reichs-Sachen und Personen abzielende Character genennet/ dergestalten/ daß bey allen Begnadigungen allezeit die Clausul: Jedoch dem Kayser und Reich an Dero Rechten unnachtheilig: racitè darunter verstanden wird.

Reichs Abschied/ *de an. 1676. §.* dadurch dann. Rauchbar, *p. 2. quæst. 11. num. 31.* Arnisæus, *de Jurib. Majest. l. 2. c. 2* Klock. *vol. 1 consil. 22. n 80* Myler. *Archolog. cap. 3.* Reinking. *de Regim. secul & Eccles. l. 1. class. 5. c. 6 num. 71.* Seckendorff, im Teutschen Fürsten Staat/ *l. 2. cap. 2. §. 1* Gastelius, *de Stat. publ. Europæ, c. 4. n. 25.* Hippolyth. à Lapid. *de ratione statûs. c. 16.*

Diese Lands Oberherrlichkeit competirt nach dem Käyser/ bey deme sie als eine Brunnquell hafftet/ auch allen ohnmittelbahren Reichs Ständen/ und zwar auf beständige und erbliche Weiß/ so/ daß dieselbe gleichsam Kayserе in ihrem Territorio genennt werden mögen. Es ist auch/ soviel die personas acquirentes belangt/ ratione der territorial superioritá,

riorität kein höher oder niederer Grad / sondern es haben dißfalls alle Reichs-Stände einerley Vorzug und Prærogativ, und läst sich vom Unterschied der Subjectorum oder Personen/ bey denen sie hafftet/ keine Differenz auf die Superiorität flechten. Derowegen heisst Sie bey Fürsten die Landsfürstliche/ bey Grafen/ Gräfliche/ bey den Städten/ Städeliche/ und bey denen Reichsohngemittelten von Adel / die Adeliche Reichs-Oberherrlichkeit/ oder Lands-Obrigkeit.

Klock. *de contribut. cap. 5. n. 38.* Bidembach, *quæst. 1. num. 1.* Meischner. *tom. 2. l. 1. decis. 8. n. 2.* Rumelin. *ad Aur. Bull. dissert. 1. thes. 11.* Reinking. *l. 1. class. 5. cap. 3. num. 11.* Brunneman *l. 1. consil. 166. num. 18. & 23.*

Die Andere Observation.

Da nun die Eigenschafft der hohen Lands Obrigkeit / wie selbige heutiges Tags in Ubung ist / destomehr her vor scheine / so will ich etliche vornehme Wirckungen und Kennzeichen derselben in etwas beleuchten/ woraus der Leser sogleich die Folg wird machen können/ welche Effectus zur Lands-Superiorität / zu den Regalien und Herrlichkeiten / und ferner zur hohen Malefitz-Obrigkeit / sodann zur Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey/ nach heutiger Observanz, gezogen werden; Denn es ist kein füglicherer Modus, den Unterschied der Sachen zu ergründen/ als wann man deren Wirckungen und Actus wohl unterscheidet.

Der Erste Effect der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit oder Ober-Bottmässigkeit/ bestehet in Publicirung gewisser Land-Recht/ Landes-Ordnung/ Weichbild/ Lands-Satzungen/ vermög deren die Reichs-Stände nicht nur dem gemeinen weltlichen Recht derogiren / sondern auch/ ohnersucht des Käysers/ allerhand setzen/ ordnen/ auslegen und wieder aufheben können/

Knipschild, *de Civit. Imperial. l. 2. cap. 10. num. 18.* Myler. *de Stat. Imperij, c. 39. n. 4.* Coler. *de Proceff. Execut. p. 1. c. 3. n. 6.*

Und nach diesen Hofgerichts-oder Lands Ordnungen muß auch das Käyserl. Cammer-Gericht judicando sprechen/

Cammergerichts-Ordnung/ *p. 1. tit. 57.* Meischner, *tom. 2. lib 1. decis. 8. num. 47.*

Der

Der Andere Effect ist die Landshuldigung/ welche die Land-Unterthanen ihrem Lands-Herrn bey Antritt seiner Regierung dahin eydlich ableisten müssen/ daß desselben Leib/ Ehr/ Nutzen und Frommen sie sich wollen angelegen seyn lassen.

Gail. *de arrest. c. 7. n. 10.* Maul. de Homag. *c. 1.* Menoch. *consil. 191. n. 31.* Reinking. *l. 1. class. 5. c. 4. n. 2.* Thom. Michael. *de Jurisdict. §. 57. lit. A.* Cravett. *consil. 517. n. 3.* Coler *de Proceff. Execut. p. 2. c. 1. num. 23.* Carol. Tapia, *de. Constit. Princip. p. 2. c. 2. n. 9.* Lindenspühr, *de increment. nobil. famil. fol. 120. n. 123.*

Der Dritte Effect ist die Beruffung auf einen Landtag/ denn wer bey solchen Versammlungen erscheinet/ der ist vor einen Unterthanen zu halten.

Meisch. *tom. 2. decis. 2.* Ahasv. Fritsch *de Convent. provincial. §. 4.* Tilemann. *de Benignis, Syntagm. 4. decis. 2. vot. 5. n. 28.* Gail. *de Arrest. cap. 7. n. 14.*

Der Vierte Effect ist die Aufrichtung eines Hof-Raths/ Hof-Gerichts/ Land-Gerichts/ Scabinats oder Schöppenstuhls/ und dergleichen: An welchen Gerichten der Unterthanen appellationes von der ersten Instanz oder Gerichtsstand und andere Beschwehrungen/ nebst den Rechts Klagen angenommen/ untersucht und erörtert werden.

Myler. *de Stat. Imper. c. 42. n. 2.* Besold. *de appellat. cap. 2. §. 2.* Matth. Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. cap. 2. n. 327.* Carpzov. *de proceff. Civil. tit. 2. artic. 2. n. 26.* Ziegler. *in §. Landsassii. n. 173.* Knich. *de Encyclopædia, cap. 6.*

Es wäre denn durch eine beständige Gewonheit in einer Provintz hergebracht/ daß die appellationes an einen andern/ als den Lands-Herrn gerichtet würden. Also seynd ehedessen die Appellationes im Königreich Böhmen ausser Lands/ und zwar an das Hofgericht zu Magdeburg und Leipzig ergangen. Dergleichen Exempel mehr zu finden bey

Hillig. *in Comment. ad Donell. c. 28. com. 7. annot.* Ruland. *de Commiss. p. 4. l. 2. c. 3. n. 18.* Nicol. Bellus, *tom. 1. discurs. polit. 31.*

Der Fünffte Effect ist die Steur-Einnahm: Denn die Steuren werden/ als ein Kennzeichen und zur recognition der Territorial-Botmässigkeit/ wegen des Herrschafftlichen Schutzes/ erleget/

Tholosan. *de Republ. l. 9. c. 1.* Ziegler, *cit. l. num. 150.* Bidenbach. *quæst. 7.* Brunneman. *cons. 163. n. 17,* Gail. *de arrest. c. 6. n. 26.* Surd. *cons. 275.*

Der Sechste Effect ist die Aufrichtung allerhand Handwercks-Zünfften unter einem gewissen Articuls-Brief.

Reichs-Abschied *de an. 1548, tit.* von denen Handwerckern. Mingius, *de Superiorit. Territor. §. 73.*

Der Siebende Effect: Die Anschlagung allerhand Mandaten und Edicten, in unterschiedlichen Lands-Nothwendigkeiten.

Knich. *Encyclopæd. cap. 8.* Speidel. *in Specul. verb.* Lands-Obrigkeit/ *fol. m. 758. n. 21.*

Der Achte Effect ist das Recht der Kriegs-Hoheit/ unter welchem wieder andere unterschiedliche Würckungen und Effecte begriffen/ als: Das Werbungs Recht; die Ausmusterung des Landfahnens, das Recht über die Zeug Häuser/ Vestungen aufzurichten; das Oefnungs-Recht/ Krafft dessen alle Schlösser und Vestungen dem Lands-Herrn in Kriegszeiten zur Retirade offen stehen müssen; die Herrenfolg und Reiß/ oder das Aufbieten/ vermög dessen die Unterthanen ihrem Herrn in Kriegszeiten zu folgen und Hülffe zu thun verbunden; das Wacht- und Besatzungs-Recht; das Recht/ eine Salvaguardi zu ertheilen; das Einquartierungs-Recht; das Recht/ die Zuführung der Waffen oder Gewehrs zu erfordern/ und was denen Kriegs Expeditionen mehr anhängig.

Reichs Abschied *de an. 1526. 1548. 1555. 1564. 1568.* Bidenb *quæst. nobil. 7.* Knichen, *de Jur. territ. c. 3. n. 238.* Pruckman. *vol. 1. consil. 27. n. 32.* Reinking. *de Regim. Secul. l. 1. class. 5. c. 6. n. 13.* Limnæus, *de Jur. publ. l. 4. c. 8. n. 215. & 207.* Wesenbec. *cons. 2. num. 78.* Ziegler. *cit. loc. num. 164.*

Der Neunte Effect ist das Jus Fisci, oder Fiscal-Recht/ und was von Fisco sonsten dependiret/ v. g. das Recht/ erblose Güter zu occupiren; dergleichen denen/ so sich unfähig dazu gemacht/ item derjenigen/ so einander in Blutschand geehliget/ ihre Güter abzunehmen; der in die Acht erklärten Haab zu confiscaren; und was dem Fisco mehr vor privilegia zustehen.

Cravett. *cons. 128. n. 4.* Mynsing. *cons. 67. n. 2.* Mingius *de Superiorit. §. 69.* Rauchbar. *p. 2. quæst. 20.* Mayr, *de jurisdict. memb. 4. posit. 8. lit. D.*

Der

Der 3 bende Effect ist das Recht/ die Lebens-Straffen nach zulassen.

Reichs-Abschied *de an. 1526. §.* es soll auch &c. Farinac. *pract. Criminal. lib. 1. tit. 1. quæst. 6. n. 7.*

Der Eilffte Effect ist das Recht/ den Unterthanen ausser Lands vor ein anders Gericht nicht ziehen zu lassen: Deme auch die Macht/ bürgerliche Sachen vom Unter-Gericht zum Ober-Gericht zu avociren/ anhängig ist.

Ziegl. *§. Landsassii. n. 227.* Schwanem. *observ. Cameral. 1. n. 13.* Renat. Choppinus, *Legib. Andium. l. 1. c. 63. n. 7.*

Der zwölffte Effect ist das Recht/ eine hohe Schul in seinem Territorio aufzurichten.

Joan à Felde *lib. 2. Obs. 108. n. 13.* Francisc. Hagen, *de jure Academ. lib 1. cap. 3. §. 17.* Morlæus, *de Empor. Scient. p. 1. lib. 5. membr. 18 fol mihi. 19.*

Man findet zwar über die bereits angeführte Effectus noch etliche andere; weil aber dieselbe/ nach heutiger Praxi, mehr zu den Regalien als zur Lands Hoheit gezogen werden/ so wollen wir solche bis an ihren gebührenden Ort aussetzen.

Die Dritte Observation.

GEwolen die hohe Lands-Obrigkeit mit den Regalien oder Herrlichkeiten/ heutiges Tags gemeiniglich confundirt wird/ so daß wer das eine rechtmässig erlangt und hergebracht/ auch das andere erlangt zu haben scheinet/ so ist dennoch in genauer der Sachen Betrachtung zwischen solchen Stücken ein grosser Unterschied: Dann man siehet hin und wider/ daß viele aus hergebrachter Gewohnheit oder Verjährung die Regalia rechtmässig ersessen haben/ und doch der Lands-Obrigkeit oder Territorial-Superiorität ohnfähig seynd. Hingegen thun diejenige/ welchen die Lands Obrigkeit zustehet/ meistentheils auch die Regalien, als ein Connexum und Anhang/ sich zueignen.

Thom Michaël *de Jurisdict. thes. 46.* Paurmeist. *de Jurisdict. l. 2. c. 4. n. 43.* Rosenthal, *de* Feud. *cap. 5. concl. 13.* Speidel. *in Specul. historic. verb.* Lands Obrigkeit/ *fol. 753.*

Es ist zwar nicht ohne/ daß die Regalia gemeiniglich der Lands-Hoheit zu cohæriren pflegen / jedoch mag solches nicht von denen Regalibus majoribus, insgemein das Jus Majestatis genannt / sondern von den Minoribus und kleinern Herrlichkeiten/ gesagt werden; welches aus diesem klar abzunehmen/ daß die Chur-Fürsten einige neue Zöll ohne Käyserliche Erlaubnüß und Vergünstigung nicht aufrichten können. Es befinden sich auch etliche Stuck von den Regalibus majoribus, welche man unter die General-Concession und Verleihung gantz ohngereimter Dingen ziehen und verstehen würde/ als: Fürsten zu machen/ Hertzogthümer zu conferiren/ und andere Käyserliche Reservata, oder vorbehaltene Gerechtsame/ bey welchen eine ausdrückliche und besondere Käyserliche Concession erfordert wird / wie Lindenspühr de Origin. & increment. nobil. famil. fol. 115. n. 86. meldet. Sehr accurat redet hiervon der vortreffliche Mevius, p. 1. decis. Wismar. 102. n. 2. & 7. folgender massen: Gleichwie unter der alten Römischen absoluten Monarchi der Schluß bey den Regalien dahin gemacht wurde/ daß niemand sich derselben ohne des Höhern willen anmassen könne/ also und nachdem die freyen Stände in Teutschland eine vollkommene Gewalt in ihren Territoriis haben/ so muß ein anderer Schluß nunmehro/ und zwar dieser gelten/ daß denen Reichs-Ständen alle Jura und Gerechtigkeiten zustehen / und sie deren sich prævaliren können / welche nicht durch eine allgemeine Verordnung ihnen benommen / und dem Reich ausdrücklich submittirt und vorbehalten worden.

Von den Regalien, (welche Materi an Höfen sehr delicat und gleichsam eine Quelle aller Schmeicheleyen ist) haben Ferrarius, Montanus, Regnerus Sixtinus, Einsidelius, Bocerus, Giurba, Ziglerus und andere Neoterici sehr herrliche Commentarios geschrieben/ einmüthig dafür haltende / daß die Regalia gewisse Jura seyn/ welche Deme so keinen Ober-Herrn erkennet/ oder der sonsten durch Vergünstigung/ Verjährung oder Gewohnheit dieselbe hergebracht hat / zu stehen / um sich deren zur Wolfahrt und Zierde des gemeinen Wesens zugebrauchen. So werden auch diese Regalia öffters Reservata Principum, Sacrum Sacrorum, Jura extra commercium constituta. Dos Coronæ Regiæ genannt. Eigentlich aber davon zu reden/ so begreifft die hohe Lands-Obrigkeit/ als ein totum potestativum, unter sich alle die

jenigen

jenigen Jura, welche sonsten der Käyser in solchem Territorio aus absoluter und höchster Gewalt hette: Die Regalia aber seynd gewisse Stücklein von solchem Toto potestativo, deren etliche auch andern zustehen können.

Burgold. *ad Instrum. Pac. p. 2. discurs. 26. num 9.* Fromman. *de Condom. Territorc. 3. §. 4.* Schrader. *de Feud. p. 10 sect. 3. n. 152.* Pruckmann *vol. 1. conf. 27. num. 7.* Wurmser *exercit. 3 Jur. publ. quæst. 7.* Knipschild. *de Civit. Imper. l. 2. c. 5. n. 15.*

Wie viel Regalia aber seyen / darum ist eben nicht nöthig sich viel zu bekümmern/ wiewohlen die Interpretes hierüber sich sehr bemühen / massen einige derselben fast in infinitum damit excurriren / einige hingegen fast keine andere / als die im andern Buch der gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten angeführt werden / agnoscirn wollen: Beederley Meinungen aber sind verwerfflich/ und zwar die erste darum/ weiln nicht alles/ was ein Fürst zu thun vermag/ unter die Regalien zu zehlen ist; Die andere aber/ weiln in den Lehen-Büchern vornehmlich die Jura Fiscalia der alten Longobardischen Könige erzehlt werden/ als welche zu Zeiten Käysers Friderici I bestritten und controvers waren / gantz ohne / daß man daselbst einen Catalogum aller Majestäts-Herrlichkeiten hätte machen wollen. Ja es werden einige Stück exlege positiva, oder nach dem geschriebenen Recht / vor Regalien gehalten / welche vielmehr durch den alleinigen üblichen Gebrauch eingeführt worden / denn es kan auf diese letztere Weiß geschehen / daß die Gerechtsamen / so vor Zeiten keine Regalia gewesen / heutigs Tags vor dergleichen gehalten werden / und so auch vice versa, oder umgewandten falls. Also wurde vor alters unter die Regalia gezehlet / daß die Fürsten bey Unterschrifft ihrer Schreiben und Decreten keine gemeine Dinten / sondern einen gewissen purpurfarben Safft gebraucht / welches / wann man es heutigs Tags den Regalien beyrechnen wolte/ ein Gelächter nach sich ziehen würde. Hingegen wird jetziger Zeit das Steffel oder Stapel Recht unter die Regalien referirt, worvon man gleichwolen ehedessen nichts gewust hat. Will also von den vornehmsten Effectibus und Wirckungen sothaner Regalien mit Wenigen Anregung thun.

Die Vierdte Obſervation.

DEr Erſte Effect der Regalien iſt die Aufnahm der Juden und deren Schutz.

Policey Ordnung/ *de an 1548. tit.* von Juden. Magerus *de Advocatia Armat. c. 1. n. 292.* Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap. 60. num. 1.*

Der Andere Effect iſt das Recht/ wieder in vorigen Stand der durch ein groſſes Verbrechen verlohrnen Ehr zu ſetzen.

Reichs Abſchied/ *de an. 1526. §.* und wiewohl. Ericus Mauritius, *p. 2. conſil. 8. n. 4.* Myler. *p. 2. c. 53.*

Der Dritte Effect iſt das Recht / die in Blutſchand oder auſſer der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren.

Knipſchild. *de Civit. Imperial. l. 2. c. 4. n. 100.* Brunem. *conſ. 68.* Novell. *89. c. 9. &* Novell. *74 cap. 2.*

Der Vierte Effect: das Recht / veniam ætatis zu ertheilen / damit nemlich der Minderjährige das rechtmäſſige Alter erlange / und ohne Pfleg Vatter oder Curatore ſeine Güter in Verwaltung nehmen / und mit männiglich frey handeln und contrahiren möge.

L. 1. 2. 3. C. de his, qui veniam ætat. Myler. *in ſua Eteologia per tot.* Magonius, *deciſ. 13. num. 5.* Sforzias Oddus, *de Reſtit. in Integr. p. 1. queſt. 15. n. 23.* Ziegler. *de Jurib. Majeſt. cap. 11. per. tot.*

Der Fünffte Effect iſt das Recht / unterſchiedliche Privilegia zu ertheilen / als: die Befreyung von Steur und Schatzung / von Durchmarch der Soldaten ꝛc. Welche Freyheiten und beſondere Gerechtigkeiten oder Perſonal-Verordnungen / allzumahl vom Fürſten herkommen.

Bodin. *l. 1. de Republ. c. ult n. 153.* Bocerus, *de Regal. c. 2. n. 233.* Zoeſius, *tit. X. de Privileg. n. 8.*

Es müſſen aber ſothane Privilegia dem Dritten unnachtheilig ſeyn / und zu deſſen præjudiz nicht gezogen / ſondern vielmehr wider den Concedenten ſelbſten interpretirt werden.

L. 7. C. de precib. Imperat. offer. l. 4. C. de emancip. liber. l. 43. ff. de vulg. ſubſtit. Scacc. *de Judic. l. 2. c. 7. n. 582.* Ant. Fab, *Codic. l. 9. tit. 29. definit. 6. num. 2.* Caſtro, *inl. beneficium, num. 2. ff. de Conſtit. Princip.*

Der

Der Sechste Effect: das Recht / gewisse Freyhäuser oder Freyungen vor die Delinquenten aufzurichten / v.g. ein gewisse Säule / Hauß/ Gassen/ Kirche oder Hoff.

Myl. *de Stat. Imper. p. 2. c. 51. num. 1.* Gastel. *de Stat. publ. Europæ, cap 32. num. 96.*

Der Siebende Effect: das Recht / eiserne Brieff / oder Quinquenell zu ertheilen/ damit der arme Schuldmann innerhalb fünff Jahren von seinem Glaubiger frey und ohnangefochten bleibe/

Policey Ordnung zu Augspurg *de anno 1548. & 1577. tit.* von verdorbenen Kauffleuthen Sprenger. *Jurisprud. publ. p. 222. n. 18.*

Der Achte Effect: das Recht zu Jagen/ Vogelweid und Vogelheerd zu schlagen und zu fischen/

Sixtin. *de regal l. 2. c. 18. n. 32.* Bocer. *ibid. cap. 1. num. 42.* Gilhausen, *arbor. Judic. pag. 1. cap. 1. num. 87.* Arumæus, *lib. 3. discurs. 20. problem. 2.*

Der Neunte Effect: das Recht / öde / wüste und ungebaute Oerter und Plätz/ oder auch von Flüssen / angelegte Werder oder Insuln zu occupiren.

Carpzov. *p. 3. cap. 31. def. 13.* Struv. *Syntagm. Jur. Feud. cap. 6. aphoris. 7.* Schäffer. *quæst. pract. 17. part. 2.* Fromman. *de Condom. territ. §. 37.*

Der Zehende Effect: das Bergwercks-Recht / worunter die Müntz-Gerechtigkeit / das Recht über gefundene Schätz / auch allerhand Mineralien und Metall zu graben/ begriffen ist.

Heig. *p. 1. quæst. 13.* Belold. *de Regal. c. 9. n. 5.* Myler. *p. 2. c. 69. num. 1.* Struv. *cit. loc. cap. 6. aphorism. 26. n. 3.*

Heutigs Tags ist Herkommens/ daß alle Schätz/ welche tieffer unter der Erden liegen/ als ein Pflug gehet/ dem Obrigkeitlichen Gewalt und Regalien zuerkennt werden: Und gehören alle Metall-Adern / Ertz- Eisen- Saltz- Salpeter- Alaun- Gruben / auch Glaßhütten / dem Lands Fürsten zu.

Vid. Aur. Bull tit. 9. Ziegler, *de Jurib. Majest. cap. 19. lib. 2. num. 12.* Petr. Heig. *p. 1. quæst. 13. n. 28.* Ant. Perez. *n. 16. ad. Cod. de Metall.* Carpz. *p. 2. const 53. def. 1.* allwoer bezeugt / daß vermög durchgehender Gewohnheit im gantzen Reich/ niemanden/ auch auf seinem eignen Grund und Boden ohnersucht des Land-Fürstens/ nach *Mineralien* zu graben/ gestattet werde.

Der Eilffte Effect ist daß Recht auf freyer Heer- und Landstrassen/ nebst der Geleits Gerechtigkeit/ Item, das Brucken- und Fluß-Recht.

Sixtin *de Regal. l. 2. cap. 2. n. 1* Harprecht, *tom. 4 ad §. 2. 1. 4 ff de vi bonor. rapt.* Rumelin. *ad Aur. Bull. p. 1. dissert. 2. n. 8.* Fritschius, *Jurisd. fluviat. part. 2. quæst 9.* Cœpolla, *de servit. prad rustic. c. 3. num. 32. quæst. 18.*

Unter welchem Jure auch das Krahn- und Floß Recht begriffen ist/ wovon Ahasver. Fritschius in seinem Discurs de Jure Grutiæ mit mehrern handelt.

Der Zwölffte Effect, ist das Recht / die Haltung der Jahrmärckt zu verstatten.

L 1 ff. & l. un. C. de Nundin. Fritsch. *de Regal. Nundin. Jure, num. 11.* Myler. *p. 2. c. 58. n. 8.*

Diesen zwölff Effecten nun/ seynd folgende Stück annoch beyzurechnen / als: die Stapel Gerechtigkeit: das Recht / Monopolia mit Toback/ Saltz und andern Dingen / zu gestatten; Wappenbrieff zu geben; Posten anzuordnen; in den Adelstand zu setzen; das Commercien-Recht; Münts Recht; Zoll Gerechtigkeit und anders mehr / welches alles bey vorgesagten Autoribus hauffenweiß zu finden: Dannenhero Frommann. in seiner Disputation de Condominio territoriali wohl sagt / daß man heutigs Tags alles / wodurch eines Fürstens Einkunfften vermehrt werden/ ad Regalia zu referiren pflege.

Die Fünffte Observation.

NAchdem bißhero der hohen Lands Obrigkeit und Regalien gedacht worden/ so ist nunmehr auch etwas von der hohen Malefiz- oder Fraißlichen Obrigkeit zu melden/ damit aus difformität der Wirckungen die unterschiedliche Natur und Eigenschafft der Gerichtbarkeiten vorscheinen möge. Es ist aber das Malefitz-Recht / der hohe Königs-Pann / Blut-Bann/ hohe Fraißliche Obrigkeit / Halsgericht/ Zentgericht/ Vogtey über peinliches Recht/ Hochgericht/ Obergericht / nichts anders/ als eine Bestraffung der Capital-Verbrechen/ insgemein heist es: das Malefitz-Recht geht an Haut und Haar / deme ein Pannrichter oder Centgraf vorstehet/ und die zenthbare oder freißliche Fäll abstraffet.

Es

Es geschiehet jedoch öffters / das die Delicta welche in einer Provintz zur hohen Malefitz angezogen werden / am andern Ort zur Niedergerichtbarkeit gehörig seyn/ inmassen Carpzov. p. 3. crimin. quæst. 109. n. 21. bezeuget. Es will zwar Matth. Coler. de Proceſſ. execut. p. 2. cap. 1. n. 146. dieser Materi ein Licht geben / wenn er daselbst lehret / daß die Criminal Jurisdiction alle Untersuch- und Bestraffung / biß auf die Verwundungen inclusivè; Hingegen die Niedergerichtbarkeit / ausser denen grossen und atrocen injurien, all andre Casus, welche eine geringe Straff oder Geld Buß nach sich ziehen/ in sich begreiffe; Allein obwohl diese des Coleri Regul in Sachsen etwan gelten mag / so ist selbige doch anderwerts nicht eingeführt / sondern auf das mannigfaltige und unverbrüchliche Herkommen unterschiedlicher Oerter dißfalls wohl zu sehen. In Sachsen/ desgleichen in Francken und Schwaben/ gehöret zur Malefitz-Obrigkeit ein jegliches Verbrechen / das mit Lebensstraff / Landsverweisung / Staupenschlag oder mit Abschneidung eines Glieds angesehen und bestrafft wird. Jedoch thut Carpzov. am angeregten Ort sehr wohl anmercken/ daß/ wann ein Gerichts-Herr/ durch sonderbahre Vorbehaltung/ Begnadigung/ Verehrung/ etliche Fäll/ so in das Blut-Gericht gehörig seyn / als ein Niedergerichts Wandel / oder hingegen andere Händel/ so in das Niedergericht gehörig wären/ als Obergerichtlich hergebracht hat/ es darbey verbleiben/ und ein jeder bey solcher hergebrachten unverbrüchlichen Gerechtigkeit gelassen werden solle. Woraus erhellet / daß in dieser Jurisdictions-Materi sich schwerlich gewisse Reguln geben lassen/ sondern vielmehr auf jegliches Orts besondere Applicationes, Einschränckungen und Extensiones, ein genaues Absehen zu richten sey / sintemahln im gantzen Jure die Praxis nirgends so ungleich ist / als in gegenwärtiger sehr verwirrten und schweren Materi, welche sich / wie der andere Polypus, täglich an Gestalt verändert und neue Farben annimmt.

Die Sechste Observation.

Die hohe Malefitz- oder Fraißliche Obrigkeit hat heutigs Tags vielerhand Kennzeichen/ welche zu deren Beweiß grossen Nachdruck beytra-

beytragen. Das Erste Kennzeichen der hohen Malefitz und des Blutpanns / ist die Aufrichtung des Galgen / Hochgerichts / Rabensteins. Ehedessen musten in Bayerland / wie Hundius bezeuget / die Müller und Weber / als welche fast aller Orten in dieblichem Verdacht stehen / das Hochgericht oder den Galgen aufrichten; aber diese ehrlose Gewonheit ist mit Einwilligung des Lands-Fürsten / auf vorgangene Erlegung eines gewissen Stück Gelds / abgestellt worden. Es melden die Autores practici, daß man keinen Galgen so nahe an die Gräntzen eines Territorij setzen könne / daß derselbe das fremde Territorium mit seinem Schatten berühre / noch auch das Volck / so der Hinrichtung eines Maleficanten zuschauet / auf des frembden Gerichts-Boden stehen solle; Welches einsmahls der Freyherr von G. in Bayrn sehr genau in acht genommen hat / wie mir erzehlt worden. Heutigs Tags / sagen sie / wird die Aufrichtung des Galgens nicht geduldet / wann er nicht 24. Elen vom benachbarten Territorio entfernet ist / wie Matth. Stephan. ad Proceſſ. Criminal. bezeugt. Nechstdeme ist auch merckwürdig / daß an etlichen Orten das neuaufgerichte Hochgericht mit einem Krantz geziert zu werden pflegt / wie Dietherr. in addit. Thesauri Besoldiani meldet / daß es einsmahl zu Molßheim im Elsaß geschehen / da man etliche Hexen verbrannt. Denn der Galgen ist ein Justitz-Thron / Pallast der Billichkeit / und Abgrund böser Sitten / teste Olrado, consil. 161. vol. 3. Durch dessen Aufrichtung wird die quasi possess der hohen Malefitz beybehalten / wann schon in hundert Jahren keiner aufgehenckt worden; denn es genug ist / daß das Signum vorhanden / ob gleich das Signatum abgehet.

Angel. *in l. retinere. ff. de usufr. l., hæc autem. ff. de servit. urb.* Bald. *in l. 1. C. ut. nemin. lic.* Pequera. *decis. 81. n. 4.* Cardin. Tuschus, *concluſ. pract. 537. lit. F.* Gigas *de Crim. læſ. Majeſt. quæſt. 41. lib. 1. fol. 102.*

Und weiln durch Aufrichtung des Hochgerichts gemeiniglich erwiesen und dargethan wird / wie weit die hohe Frayßliche Obrigkeit in einem Lands-Bezirck sich erstrecke / als pflegt man selbiges meistens an die Territorial-Gräntzen zu setzen.

Mascard. *de probat. concl. 946. n. 10.* Græv. *concluſ. 60. conſid. 1. l. 2. n. 14.* Hieronym. de Monte, *de finib. cap. 52. n. 4.*

Es

Es geſchiehet öffters / daß einer das Recht hat / in peinlichen Sachen zu cognoſciren und das Urtheil zu ſchöpfen / der andere aber / die Sententz zu vollziehen. Alſo ſeynd im Schwaben-Land etliche von Adel/ welche einen Ubelthäter fangen und peinlich examiniren/ aber an einem andern Ort laſſen ſie das Blut Urtheil exequiren. Welches von rechtswegen geſchehen kan / wie Decian. tract. criminal. l. 4. cap. 41. n. 8. Græveus, lib. 2. conclus. 6. conſid. 2. num. 16. lehren.

Beſold. *theſaur. pract. v.* Galgen/ *fol. mihi 288.*

Was aber vor Solennitäten bey Aufrichtung der Galgen in acht zu nehmen / davon iſt Caroli V. peinliche Hals-Gerichts Ordnung artic. 215. und 217. zu beſehen / wobey ich denen Studenten zu Lieb diß einige anmercken will / daß nemlich dieſelbe wegen Verbrechens ſelten aufgehenckt werden: Dahero erzehlet man / als an. 1407. ein Kauffmanns Vorſteher zu Paris zwey Studenten hat hencken laſſen/ derſelbe auf Königlichen Befeht mit eigener Hand ſie habe wieder vom Galgen abnehmen / küſſen / und ſofort der hohen Schul zu ehrlicher Begräbnüß ausantworten müſſen / teſte Joan. Limnæo, in Jure Publico l. 8. cap. 9. num. 38.

Das Andere Kennzeichen der hohen Maleſitz iſt die Köpffſtatt. Zu Venedig werden die Maleficanten auf dem S. Marxplatz zwiſchen zwey groſſen Säulen decollirt.

Das Dritte Zeichen / ſind die Säulen / ſo zu Verbrennung der Hexen/ Sodomiter oder falſcher Müntzer gewidmet.

Das Vierte Zeichen / ſeynd die Räder / womit die Vatterlands-Verräther und andere Ubelthäter pflegen geſtoſſen zu werden.

Das Fünffte iſt der Pranger / dann weil die Verbrecher zu dem End daran geſtellt werden / damit ſie männiglich ein Spectacul und Gelächter ſeyn/ und ihre Straff andern zum Schrecken und Warnung dienen ſolle/ ſo iſt ſolches ein Zeichen der hohen Maleſitz.

Damhoud. *prax. criminal. c. 123. n. 22.* Matth. Coler. *decis. p. 2. decis. 240. n. 2.* Thoming. *conſil. 28. num. 4.*

Das Sechſte Zeichen ſind die Steine / ſo die Huren / Kupplerinen und andere mißthätige Perſonen am Hals oder in der Hand tragen müſſen/ insgemein der Laſter-Stein genannt.

Das

Das Siebende Zeichen sind die Ruthen zum Staupenschlag/ ewige Gefängnüß und mehr andere Werckzeug / so zum Schrecken oder Straff der Maleficanten erfunden worden: Hiehero können alle andere Instrumenta, die man bey peinlicher Frag oder Tortur zu adhibiren pflegt/ gezogen werden: Als der Daumenstock / die Spanischen Stiefel/ der Jungfer Sessel/die Rucken-Stein/die Hals-Strick und andere dergleichen abscheuliche und barbarische Zeug/ womit die arme Delinquenten am Leib elendig in der peinlichen Frag geplaget werden. Nebst diesen vorerzehlten Zeichen der hohen Malefitz oder Fraißlichen Obrigkeit/ gibt es zu deren Beweiß noch andere Effectus und übliche Actus, durch welcher hergebrachte alte Observantz / und Exercitium und Quasipossession, die hohe Malefitz Obrigkeit / rechtmässig und ohnfehlbar erweißlich beygebracht und inferirt wird.

Der erste Actus ist die lebendige Verbrennung / welche Straff vor die allerhärtiste und schändlichste gehalten wird / weilen solcher gestalt so gar der Leib zur Aschen wird.

Der andere Actus ist das Viertheilen / wann nemlich Strassen-Räuber/ oder Land-Verräther mit vier Pferden zerrissen/ oder mit dem Hencker-Schwerd in vier Theil zerschnitten / und solche Stück nachmals zu männigliches Schrecken / entweder an den Statt Thoren / wie in Engelland geschiehet / oder an die öffentliche Strassen / aufgehencket werden.

Der dritte Actus ist die Aufhenckung am Galgen. In Engelland pflegt man den Maleficanten auf einen Wagen zu legen / und wann der Strick um den Hals gebunden/ den Wagen unter ihm fortzuziehen / und kommen alsdann des Sterbenden Freunde/ die ihn mit Füssen tretten desto ehender zur Erstickung bringen.

Der vierte Actus ist das Kopffabschlagen / welches die gemeinste und geschwindeste Straff.

Der fünffte Actus ist das Spiessen durch den Leib / welche Straff bey den Ungarn / Türcken und Chinensern sehr gebräuchlich / und langsam zum Tod bringt.

Der sechste Actus: Die Versenckung unter das Wasser in einem Sack/ darein ein Hund/Schlange/Aff/und andere dergleichen Thier gesecket

stecket wird; diese Straff ist vor Zeiten den Eltern- und Kinder-Mördern angethan worden.

Der siebende Actus ist das Rädern / da dann hernach der Cörper aufs Radgeflochten wird.

Der achte Actus: Die Schickung auf die Galleen / welches eine sehr harte Straff ist / und an statt der vormals üblichen Verdammung ad operas metalli eingeführt worden. Solche condemnirte / weilen sie ihre Freyheit und Stadt-Recht verlieren / werden gleichsam zu gestrafften Knechten gemacht / vor todt gehalten / und können weder vor sich Testamenta machen / noch durch Erb-Einsetzung oder Geschäfft von andern ichtwas erlangen / bevorab wann die Condemnation auf Lebenslang beschehen.

Kiminald. *conf. 44. n. 14.* Borellus, *consil. 52. n. 32.* Mastrillus, *dec. 165. numero 5.*

Dieser Verdammung auf die Galleren ist nicht ungleich / die Schickung auf die Gräntz-Vestungen in Ungarn; mit welcher Straff die Soldaten ehedessen öffters beleget worden.

Der neunte Actus ist die ewige Gefängnuß / welche Straff in Italien und vornemlich zu Rom in der Engelburg / mit denen wieder in sich gehenden Ketzern practiciret wird / inmassen zu unsern Zeiten Josephus Borri und Molinos zu ihren Schaden erfahren haben.

Der zehende Actus, so aber heutigs Tags nicht sonders bräuchlich und bey den Heyden üblich gewesen / ist die Aushungerung im Gefängnüß oder wann man einen am nächtlichem Schlaff stätigs verhindert / welches eine grausame und sehr schmertzhaffte Todes-Art seyn soll.

Der eilffte Actus ist die Verfällung wann der Reus nach verbundenen Augen auf einen höltzern beweglichen Brett in eine Gruben oder Brunnen geworffen wird. Dergleichen Straff vor wenig Jahren einer gewissen Adels Person in Beyren angethan worden.

Der zwölffte Actus ist die Landesverweisung. Es pflegen aber solche Lands verwiesene nach Ablauff etlicher Jahr durch Vermittlung vornehmer und mächtiger Personen vom Lands-Fürsten die Freyheit / ins Vatterland wider zu kehren / insgemein die Lands-Huldigung genannt / zu erlangen.

Der dreyzehende Actus ist die Confination, wann man einen beflicht/aus seinem Haus/Stadt oder Land/bey Leib und Lebens-Straff/ Zeit lebens/nicht zubetretten. Diß ist eine Straff vor die Höfflinge/ die im Verdacht der Untreu stehen/dergleichen Exempel man in Franckreich/Schwaben und Oesterreich mehrfältig gehabt.

Der vierzehende Actus ist die Execution, so in effigie, geschihet: Dann wann der Mißthäter flüchtig geworden / pflegt dessen verdiente ordinari Straff an seiner Bildnüß / von Holtz / Papier oder Wax gemacht/vollzogen zu werden. Welches in Franckreich/zu Rom/Neapolis und in Engelland wol tausendmal geschehen.

Der fünffzehende Actus ist die Brandmahlung: Dieweilen aber das menschliche Gesicht nach GOttes Ebenbild geschaffen und demnach nicht so leicht zu schändeln oder zu maculiren/als ist diese Straff in weltlichen Rechten verboten/per l. si quis in metallum, ibiq; Gloss. C. de pœnis. Heutiges Tags werden in Sachsen diejenige / so zum Staupen-Schlag oder zur Lands-Verweisung condemnirt / mit glüenden Eisen am Backen bemerckmalet/damit allen Ausländischen die begangene Ubelthat kund werde; welches auch vor Zeiten bey den Longobarden also observirt worden.

Cassanæus, *in Catalog. Glor. mundi p. 6. consider. 46.* Coler. *p. 1. decis. 160.* Mynsing. *cent. 2. obs. 46.*

Der sechzehende Actus ist die Einschliessung ins Zucht-Haus/welche Straff zu Wien/ Amsterdam/ Leyden/ Hamburg/ Bremen/ München / Nürnberg und andern Orten mehr / nicht sonder Nutzen bräuchlich ist.

Die Siebende Observation.

Diejenige reden am besten und seynd recht daran / welche die hohe Malefiz oder Fraißliche Obrigkeit in drey Gradus abtheilen; deren erster ist/wann einer mit natürlicher Todes Straff belegt wird; der andere Grad, wann man einen ad mortem civilem condemnirt, v. g. Vogelfrey und in die Reichs-Acht erklärt. Der dritte / wann Leibs-Straffen/als: Handabhauen/Ohrenabschneiden/Staupenschlag/Peitschen und dergleichen / inf[illegible]girt worden. Es ist aber wol zu mercken/

daß

einer von Adel in und auf einem Schloß die hohe Malefiz-Obrigkeit zwar haben könne / aber nicht auf alle Fäll und Arten. Also kenne ich einen vornehmen Baron in Schwaben / der auf seinem Bezirck / zwar den Blut-Pann / aber nur wider die Todtschläger / und nicht in andern Ubelthaten hergebracht hat. Nechstdem ist bekant / daß das Hals-Gericht auch ohne der Acht-und Vogelfrey Erklärung seyn könne: Dannenhero haben in Bäyrn die Grafen und Städte aus sonderbarer Bewilligung öffters das Malefiz-Recht / können aber deswegen keinen in die Acht erklären. Desgleichen kan einer wol das Recht der Tods-Verurtheilung / aber nicht der Begnädigung / zu Latein: Jus aggratiandi, haben / welches in den meisten Städten Bayerlands also gehalten wird. Ich kan mich demnach nicht genug verwundern / daß / wie ich gehört / in Schweitzer-Land der höchsten Beamten Weiber dahin privilegirt seyn sollen / daß sie einen Aufgehenckten vom Tod retten können / wann sie den Strick mit eigner Hand und Messer abschneiden / wie Speidelius bezeuget.

Die Achte Observation.

Ds Orts will ich das / was ich in Bayrn bey dieser Materi / observirt habe / practicè an-und ausführen. Es sind also im Churfürstenthum Bayrn viel Land Ständte / v. g. Grafen / Freyherrn und Städte / die aus alter Landsfürstlicher Vergünstigung das Malefiz-Recht besitzlich hergebracht / jedoch also / daß sie einen eignen Pann-Richter zu bestellen schuldig seyn / der vom Lands-Fürsten den Pann über das Blut zu richten / empfahen muß / durch welchen hernachmals das Blut-Urthel gefället / publicirt und vollstreckt wird. Und diese der Ständte Pann-Richter seynd wiederum in zweyerley Differenz; dann etliche müssen alle Acta zur Regierung oder in den Hof-Rath einschicken / und darneben sich Bescheids / was und wie in Sachen zu thun und zu procediren / erholen: Andere hingegen können ohne dergleichen Transmission den gantzen Proceß bis zu End vollführen / jedoch dergestalten / daß / wann der Landsfürst aus sonderbar erheblichen Ursachen befehlen solte / den Criminal-Proceß mit Vorwissen seiner Hof-Räthe zu formiren / sie sodann

sich dessen nicht verwidern können / jedoch alles ihren Rechten unnachtheilig. An Orten aber / wo die Land-Stänb den Blut-Pann nicht haben / da übernehmen die Pfleger oder Land Richter die Cognition in peinlichen Sachen / unter gewöhnlicher Einschickung der Acten zum Hof- und Regierungs Rath : Jedoch stehet ihnen die Execution nicht allzeit zu / vornemlich wann es auf eine Lebens-Straff ankommt / weßfalls der Pann Richter (der in jedern Pfleg ein gewisses Salarium hat) solches alles verrichten muß. Aldieweilen aber die Atzungs Unkosten gemeiniglich zimlich hoch ansteigen / als haben nicht nur etliche Städt in Bayr-Land den Blut-Pann ihren Landsfürsten freywillig resignirt und wider überlassen / sondern es werden auch / wie man sagt / in Schwaben und Francken an ein und andern Ort viel Maleficanten / heimlich aus dem Gefängnüß dimittirt und loßgelassen. Uberdiß sind in Bayrn neben denen in dem ersten Frey-Brieff reservirten / und denen Land-Ständen / keineswegs mitgetheilten schwehren Mißhandlungen / als : Diebstal / Nothzucht / Mord / Strassen-Raub / auch noch andere Verbrechen / welche man Vitzdombhändel nennet und in der erklärten Lands-Freyheit p. 1. artic. 16. erzehlet werden / darunter die meisten die Lebens Straff nach sich ziehen / und werden durch die Rentmeister / mit des Lands-Fürsten und dessen Räthen Wissen und Willen / nach deroselben Mässigung / abgethaidiget.

Die Neunte Observation.

BIshero haben wir von den drey vornehmsten und berühmtesten Acten oder Speciebus der Jurisdictionen / nemlich von der hohen Lands-Obrigkeit / von den Regalien, und hohen Fraißlichen oder Malefiz-Obrigkeit / gehandelt. Anlangend die vierte Speciem, nemlich die Niedergerichtbarkeit / oder Jurisdictionem bassam, civilem, inferiorem, mixtam, so mag ich nichts weiter davon anführen / sintemalen mit sothaner Materi dis gantze Buch angefüllet ist / und mein Absehen dahin zielet / dieser Jurisdiction Eigenschafft aus dem Grund der Praxeos vorzustellen. Was nun zwischen diesen vier Speciebus Jurisdictionum vor ein grosser Unterschied walte / das wird die Mannigfaltigkeit der Wirckungen /

gen / so ich bisher hauffenweiß angeführt / klar zum Vorschein bringen. Ich aber wende mich nun zu andern wichtigen Fragen / womit ich diese Materi gleichsam zu zieren gedencke / und benebens des geneigten Lesers fortwührtige Gewogenheit mir besten Fleisses ausbitte.

Das Zweyte Capitel.

Wie eine Jurisdiction der andern hülffliche Hand bieten soll.

Die Erste Observation.

DEwolen richtig und unlaugbar ist/daß die Jurisdictiones unter sich nicht confundirt und verwirret werden sollen/damit nicht durch solche unbedachtsame Vermischung ein und andern Gerichts-Herrn Nachtheil zuwachse/deñoch aber/und gleichwie der weltliche Arm öffters dem Geistl. zu Hülff kommen muß/also bedarff die Nieder-Gerichtbarkeit öffters des hülfflichen Beystand von der hohen Fraiß-oder Malefiz-Obrigkeit/und gegenüber diese letztere der hülfflichen Hand von jener/ theils/damit die Mißhandlungen nicht ungestrafft hingehen/theils damit/ wann der Verzug gefährlich ist / das gemeine Beste nicht schaden leide. Also wann zum Exempel ein Strassen-Räuber oder Mörder / unterm/ Vogtey-Herrn wohnhafft / flüchtigen Fuß setzet / so pflegt der Nieder-Gerichts-oder Vogtey-Herr desselben Haab und Güter beschreiben und verkümmern zu lassen.

Bidembach. *quæst. nobil. fol. 163.* Wehn. *in Observ. pract. verb.* Vogthey.

In der Bayrischen Lands-Freyheit / artic. 9. p. 4. wird verordnet/ daß eines flüchtigen Maleficanten Gut durch den Hof-Marcks-Herrn/ mit Vorbewust des Fürstlichen Lands-Gerichts/ soll inventiret und dem Land-Gericht eine Abschrifft davon zugestellet werden / auch das Gut/ bis zur weitern Verhandlung/ in Verhafft bleiben. Item part. 4. art. 4. ist versehen / daß das gestohlene Gut eines Ubelthäters / welches er bey

sich hat/wann niemand vorhanden/ so es mit Recht einziehen mag / dem Hofmarcks-Herrn/wo er gefangen/ zuständig seyn solle. Welchen Casum ich ehedessen in Praxi gehabt / und in dreyen Instanzen reichlich obgesiegt habe.

Die Andere Observation.

WAnn der Vogtey-oder Nieder-Gerichts-Herr / in seinem Bezirck einen Dieb oder Todtschläger auf handhaffter That betritt / kan er denselben so lang gefänglich verwahren / bis er den Schaden ersetzet: Jedoch / daß er hernachmahls dem Fraiß-oder Malefiz-Herrn / den Delinquenten zur Bestraffung ausliessern lasse.

Bidemb. *quæst. Nobil. fol. 205.* wo er die Ursach beysetzt. Wehn. *verb.* Vogthey.

Die Dritte Observation.

ZUm Fall der Fraiß-oder Malefiz-Herr in Bestraffung einer bekandten Mißhandlung nachläßig sich erzeigt / kan der Vogtey-Herr mit der Gefängnus-Straff zu fahren / wann er sich nur hütet / daß er keine solche Straff / welche der Malefiz-Obrigkeit zustehet und eigen ist/ anthut / wie Bidembach. fol. 206. bezeuget. Nachdem aber diese Meinung vielen Difficultäten unterworffen seyn würde/als ist sich/meines Ermessens/ auf dieselbe wenig zu verlassen.

Die Vierdte Observation.

ALle Delicta, die eine Lebens-oder Leibs-Straf nach sich ziehen/gehören zur Fraißlichen oder Malefiz-Obrigkeit / obgleich zufälliger Weiß/ und aus besondern miteinlauffenden Umständen/die Leibs-Straff in eine Geld-Buß verwandelt wird.

Bartol. *ad l. interdum ff. de Furt,* Coler. *de Process. Execut. p. 2. cap. 1. num. 139.*

Das

Das Dritte Capitel.

Ob der Gerichts-Herr seine Unterthanen dahin anhalten könne/ daß sie Jhme die Victualien vor andern zu feilen Kauff anbieten und verkauffen müssen?

Die Erste Observation.

DJse Frag ist überaus schön/und fällt bey denen vom Adel fast täglich vor; weiln dieselbe gemeiniglich ihre Gerichts-Unterthanen zwingen wollen/ Eyer/ Hüner/ Ochsen/ Lämmer und dergleichen Victualien ihnen zuvor anzubieten und den Verkauff zu gestatten/ auch selbige nicht ehender in die Städt zu feilen Kauff zu tragen/ bis sie vorhero ihres Gerichts-Herrn Meinung/ ob Er sothane Victualien erkauffen wolle/ erkundiget haben. Jch erinnere mich/ daß diese Frag vor neun Jahren an einem hohen Bäyrischen Gericht/ zwischen dem Graf F. und dessen Unterthanen zu A. hefftig ventilirt/ aber kurtz darauf/anderer Ursachen willen/gütlich hingelegt worden. Mich will bedunckeu/ daß ein solcher Vorkauff oder Einstand an Victualien, so zu feilen Kauf stehen/ der natürlichen Freyheit entgegen lauffe und unbillich sey/daß einer das Seinige widerwillig verkauffen solle.

Per l. cogi. 9 ff. rer. amot. l. non est æquum. 9. l. nec emere. 16. C. de jur. delib. l. 13. C. de contr. empt. l. invitum. 11 C. eod.

Also erzehlt Rauchb. p. 2. quæst. 22. daß von der Juristen Facultät zu Wittenberg auf solchen Schlag wider eine Adels-Person gesprochen worden. Ein gleichmäßiges schönes Præjudicatum de ap. 1630. & 1631. findt man bey Carpzov. p. 2. const. 51. def. 10. Also lieset man auch im Bäyrischen Land-Recht/l. 2. der Lands- und Polizey-Ordnung/ tit. 2. art. 4. fol. 501. daß die Prälaten und die vom Adel/ mit dem Getraid keinen Fürkauff treiben/noch ihre Hintersassen zum Vorkauff nöthigen sollen.

Vid.

Vid. Roland. *à Valle. cons. 32. vol. 4. num. 61.* D. Casp. Manz. *decis. Pal. 12. ubi fusè & in terminis.*

Denn es ist gemeinnützlich / daß der Commercien-Freyheit kein Abbruch und Aenderung zuwachse / als welche nach natürlichem und aller Völcker Recht inviolabel seyn soll. Es laufft auch obiges des Gerichts-Herrn Verlangen auf ein Monopolium hinaus / dannenhero alles / was solcher Gestalt aus Geitz und unzimlicher Begierde gesetzt und vermeintlich verordnet wird / an sich unbündig ist / auch die Unterthanen dißfalls zu gehorsamen nicht gehalten seynd / sondern vermittelst Appellation oder Imploration des Ober Richterlichen Ampts sich dieses Ubels erwehren und entschütten können.

Jason. in l. ait Prætor ff. de injur. Cacheran. *decis. 17. num. 9.* Bald. *consil. 4. num. 4. vol. 5.* Bertazoll. *cons. 21. num. 31.* Surd. *consil. 65. num. 19.*

Die Andere Observation.

Es mag aber der Gerichts-Herr in zweyerley Fällen den Vorkauff bey den Victualien rechtmässig erlangen. Der erste Casus ist: Wann Er dem Unterthanen eben den Preiß / so ein Auswärtiger vor solche Victualien geben will / bezahlet; Wesfalls es wolanständig und geziemend ist / daß der Unterthan / nicht zwar aus Schuldigkeit / sondern vielmehr aus höflicher Willfährigkeit / seinem Herrn die zu feilen Kauff habende Eß-Waaren / vor andern anbiete.

Ita docent, Bald. *ad l. 1. n. 3. C. de Metall. lib. 11.* Jason, *in l. fin. num. 11. C. de jur. emphyt.* Alvar. Valesius, *de jure emphyt. quæst. 24. num. 3.* Vincent. Caroz. *de Locat. conduct. p. 2. tit. de empt.* Socin. *in fallent. regul. 435. vers. fallit. quos omnes citat.* Manz. *alleg. loco.*

Denn wann der Ober-Eigenthums-Herr das Einstand Recht in den Erb-Zinßgütern hat / warum solte nicht gleiches Recht bey denen auf solchen Gütern wachsenden / oder sonst abfallenden Nutzungen gelten? Insonderheit wann der Herr gleichen und billigen Preiß darbietet und benebens gestehet / daß Er die Anerbietung aus blosser Höflichkeit / nicht aber aus Schuldigkeit oder Zwangsweiß pretendire / wie D. Manzius *cit. loco* lehret.

Die

Die Dritte Observation.

DEr Ander Casus ist: wann der Herr nicht Gewinns halben/ sondern zu seiner Haus-Nothdurfft/ dergleichen Vorkauff suchet: Denn solchen falls kommt die Billigkeit der Herrschafftlichen Nothdurfft zu statten: Denn gleichwie der Obrigkeit in einer Stadt unverwehrt ist/ den Bürgern die Ausfuhr v. g. des Getreids oder der Victualien zu verbieten/ wann sie dessen selbst in Mangel stehen/

Per l. 1. C. quæres export. non deb. l. 2. & 4. Commerc. Pet. de Petr. *de potest. Princip. cap. 6. num. 58.* Cravett. *conf. 973. n. 45.* Menoch. *de arbitr. judic. l. 2. cas. 585.*

Also ist dem Gerichts-Herrn wegen seiner Bedürffnus zulässlich / seine Unterthanen zum Vorkauff gegen Erlegung billigen Preisses im Noth-fall zu zwingen: Denn aus der Obligation, Treu und Liebe/ womit die Unterthanen ihrer Herrschafft verwandt und verbunden seynd / entspringt die Schuldigkeit/ derselben in Nöthen beyzuspringen/ insonderheit wann es ohne grossen Schaden geschehen kan; und hat also der Herr guten Fug und Recht/ dergleichen zu fordern.

Lossæus *de Jur. univer. p. 3. c. 15. n. 23.* Surd. *de aliment. tit. 1. quæst. 77. n. 1. & consil. 210. n. 6.*

Es muß aber allzeit der billichmäßige Preiß dabey beobachtet werden: Denn obwohlen zu Zeiten das Verbot der Verkauff- und Ausführung an auswärtige Oerter zugelassen ist / so kan es jedoch nicht unter dieser Bedingnus oder Satzung geschehen / daß einer das Seinige zu Haus um unbillichen Preiß hingeben solle.

Covarruv. *l. 3. resolut. 14. n. 6.* Bertazoll. *conf. 21. n. 47.* Netta *consil. 83. n. 4.* Mev. *p. 1. decis. 279. n. 11.* Bayrische Policey-Ordnung *tit. 6. art. 2.*

Die Vierte Observation.

IM Hertzogthum Neuburg / in An. 1608. den 3. Febr. ist eine Verordnung des Innhalts ergangen / daß die Unterthanen / ehe und bevor sie den Auswärtigen etwas an Victualien verkauffen/ solches vor-

hero auf einen Pfältzischen Marck zu feilen Kauff tragen solten; und dis zu Verhütung aller Theurung: In Nachbleibung dessen solten die Unterthanen befugt seyn/ die verkaufften Victualien/ insonderheit das Vieh/ einzulösen. Ein gleichmäßiges Decret ist in Anno 1669. den 17. Maij in Oesterreich emanirt. In Bayrland wird es bey vielen Prälaten und Clöstern also gehalten/ daß deren Unterthanen/ ehe sie Ochsen/ Pferde oder Lämmer verkauffen/ selbige zuvor dem Closter anbieten müssen/ welches/ theils wegen beywaltender langwührigen Verjährung/ theils wegen vorhandener besonderer Geding/ so in ihren Stifftbriefen befindlich/ nicht zu verwerffen ist.

Das Vierte Capitel.

Ob die Unterthanen schuldig/ dem Gerichts-Herrn vor andern zu dienen oder zu arbeiten.

Die Erste Observation.

FN dieser Materi, welche mit der vorigen zimliche Gleichheit zu haben scheinet/ bin ich der Meinung/ daß/ wann die Unterthanen mit ihrer eignen Arbeit nicht zuthun haben/ sondern einem Auswärtigen ums Lohn dienen oder arbeiten wollen/ solchen falls der Herr/ re adhuc integra und wann alles noch unverstellt ist/ derselbe auch gleichen Lohn verspricht/ billig des Vorzugs sich zu erfreuen habe: Anerwogen dißfalls den Unterthanen nichts daran gelegen/ ob sie einem Frembden oder ihrem Herrn arbeiten/ welchem letzern sie ohndis in Krafft obhabender Pflichten vor andern verbunden: Ja wann sie sich dessen weigern/ seynd sie ihrem Erb-Hern allen Schaden zu ersetzen schuldig. Es können aber die Unterthanen/ oder deren Kinder/ wann sie nicht dienen wollen/ darzu nicht erzwungen werden/ weiln solches das Ansehen zur Dienstbarkeit oder Leibeigenschafft gewinnen würde. Denn wenn

die

die Bauren einem andern ihres gleichen ums Lohn arbeiten/ geschiehet es meistentheils aus gutem Willen / und pflegen sie eine solche Zeit zu erwehlen/ die ihnen am bequemsten fällt / haben sich auch einiger Aufhaltung wieder ihren Willen/ und daß ihnen mehr/ als ihre Gelegenheit leidet/ auferlegt werde / nicht zu befahren / dessen sie hingegen bey dem Gerichts-Herrn ungesichert seynd.

Hartm. Pistor. *observ. 101. num. 10.* Carpzov. *p. 2. const. 51. def. 9. n. 6.* Richt. *decis. 93. num. 14.* Andler. *Jurispr. publ. l. 1. tit. 16. p. 3. num. 44.*

Wann aber der Lohn gleich und billichmäßig ist / und die Unterthanen andern Leuten arbeiten wollen/ alsdann mag sie der Gerichts Herr/ daß sie ihm vor andern dienen/ zwinglich anhalten.

Hartm. Pist. *obs. 101.* Richter. *dec. 98. n. 43.* Andler. *c. loc. num. 45.* Carpz. *p. 2. const. 51. def. 9. num. 9.*

Die Andere Observation.

DAmit aber der Gerichts Herr sich dieser Macht gebrauchen könne/ werden folgende Requisita vorher erfordert:

Erstlich/ daß die Bauren mit ihrer eignen Arbeit nichts zu thun haben / sondern einem Fremden ums Lohn arbeiten wollen: Denn es ist Niemand schuldig / andern/ mit Versäumung eigner Geschäfften / zu dienen.

Arg. l. si filius. cum l. seq. ff. de procur. arg. l. præses C. de servit. & aqua.

Zum Andern / daß sie ihre Arbeit andern nicht allbereit verdingt und versprochen: Denn alles Versprochene wird zur Schuldigkeit gezogen.

Drittens/ daß der Herr gleichen Lohn/ wie der Frembde/ verspreche.

Bartol. *in l. 1. n. 3. C. de metall.* Zieg. *commun. opin. verb. Nobiles. n. 197.* Balthas. *de oper. subdit. c. 8. fol. 184.*

Vierdtens / erfordert Manzius, daß sie im Essen und Trincken vom Herrn / gleich wie beym Frembden / gehalten werden / sintemahlen harte Herrn ihre Hunde öffters besser/ als die Unterthanen tractiren.

Manz. *decis. Palat. 13. n. 19.*

Fünfftens / daß sie nicht zu einerley / sondern verschiedener Zeit zum Dienst oder Arbeit gebraucht werden / damit es nicht zur Schuldigkeit/ und gleichsam zur Verjährung gereiche. Desgleichen sollen die Arbeits Dienste nicht durch die Schergen/ sondern durch gebrödte Diener begehrt werden/ damit man wisse / daß es nicht in Krafft habender Jurisdiction, sondern aus einem Privat-Geding geschehe.

Sechstens / daß der Herr nicht murrisch / zänckisch sey/ oder mit harten Bedrohungen die Leuth zur Arbeit anhalte / oder immerzu mit Donner und Hagel um sich werffe.

Die Dritte Observation.

IN Bayrn ist ein Special-Statutum in der Land-oder Policey-Ordnung l. 4. tit. 12. art. 13. befindlich / worinnen folgendes stehet: Doch sollen solche Dienst-Knecht und Dirnen / gemeldten Unsern Ambtleuthen / bey Unsern Schlössern und Hof-Baurn / dergleichen auch andere Unterthanen/ ihren Herrschafften / wann sie derer nothdürfftig seynd / und den gebührlichen Lohn geben wollen/ vor andern zu dienen schuldig seyn.

Im Chur-Fürstenthum Brandenburg müssen die Unterthanen/vermög Decrets de an. 1644. wie Müller. relolut. 91. n. 38. bezeugt/ sich vor allen bey der Herrschafft / um billichen Lohn/ zum Dienst anbieten / und erst alsdann anderwertig dienen / wann die Herrschafft selbige nicht zu haben verlangt. Am hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ist auf gleichen Schlag Anno 1668. in Sachen des Prälatens zu C. wider die Unterthanen zu E. und T. gesprochen worden/ wie Joan. à Felde, l. 3. obl. 19. n. 38. bezeuget / allwo er auch ein Præjudiz vom Hof-Gericht in Holland und Frießland allegirt.

Im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ist bräuchlich / daß die Unterthanen ihre Kinder/ so zu Dienen tauglich/ bey der Gerichts Herrschafft etliche Jahr/ (so man Waisen-Jahr nennt) gegen gebührlichen Lohn / dienen lassen müssen : Doch soll eine Obrigkeit mehrer Kinder / als sie zu ihrem Dienst vonnöthen hat / nicht begehren / noch von denen Ubrigen/ die sie nicht bedarff/ an statt des wircklichen Dienens/ ein gewisses Geld einfor-

einfordern. Also ist Anno 1661. den 22. Mart. zwischen Herrn Jobst Schmidauer von Rattenegg / wider dasige Unterthanen decidirt worden / teste Finsterwald. l. 2. obs. 64. n. 9.

In Nieder-Oesterreich ist bey solcherley Diensten tit. 4. §. 7. folgendes statuirt. Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt und Brod habende Söhne und Töchter / deren sie zu eigen Diensten nicht bedürfftig / oder solche in frembde Dienst geben wollen / ihren Herren vor andern dienen zu lassen; doch daß sie nicht als Sclaven / sondern als freye Ehehalten / mit gebührender Kost und Lohn / gehalten / auch / nach Verfliessung der bestimmten Zeit / ferner zu dienen nicht gezwungen werden.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen hat der Schöpfenstuhl zu Leipzig / Anno 1632. in causa Hanns Georg von Kohberg / wider die Unterthanen zu Uhlstätt / gesprochen / daß / weiln er Kohberg seine Unterthanen freundlich / und gegen gebührenden Lohn / ersuchet / demselben etliche Schock Getreid einzuführen / die Unterthanen aber / durch Weigerung / causirt, daß durch das Regenwetter bey 20. Schock Getreid zu Schaden gangen; als solten sie dem Herrn den muthwillig verursachten Schaden ersetzen und erstatten.

Richter. *decis. 97. num. 44.*

Die Vierte Observation.

NAch dem ich bisher Anregung gethan / was massen die Unterthanen ihrem Herrn mit gewisser Maaß zu dienen und arbeiten schuldig / als halte nicht uneben zu seyn / wann ich folgende Frag noch beyrucke: Ob nemlich die Unterthanen / welche mit der Hand scharwercken / auf ihren eignen Kosten / und / ohne Reichung Speiß / Tranck / Taglohn von dero Herrn / die Handscharwerck verrichten müssen; Wann weder ein besonders Geding / noch beständige Gewonheit vorhanden / so halte dafür / es seyn die Unterthanen auf eigne Kosten zu dienen schuldig.

Per text. in l. suo victu 18. ff. de Oper. subdit. l. quod nisi, 20. ff. eod. Balthas. *de oper. c. 5.* Thom. Maul. *de Homag. tit. 4. num. 20.* Stamm. *de ser.*

de servit. person. l. 3. c. 21. n. 5. Quid. Pap. *decis. 217. n. 1.* Berlich. *p. 2. concl. 64. n. 24.*

In Oesterreich aber muß der Herr/vermög hergebrachter Gewonheit/ die nöthige Kost reichen / Walcher. de Jure Austriaco, lib. 4. tit. 38. bezeugt. Welches auch nach Bayrischem Recht also gehalten wird / es wäre dann ein erweißliches widriges altes Herkommen obhanden/

Vid. Bayrisches Land-Recht *tit. 21. art. 7.*

Zu dessen mehrer Beleuchtung ich nicht bergen kan/was massen ich diesen Tag/ da ich gegenwärtiges schreibe/ die glückliche Nachricht/zu meinem Lob/und der Parthey/ welcher ich bedient gewesen/sonderbahren Nutzen/ erhalten habe / daß Anno 1689. den 24. Sept. vom Hochlöbl. Hoff-Rath zu München/ in einer wichtigen Sach decidirt worden/daß Herr Baron von D. seinen Unterthanen / (denen ich in die fünff Jahr patrocinirt/) im Dorff J. und E. wann sie ihme mit Heuabmehen / Holtzfällen / Wäitzen schneiden / und auf andere Weiß Handfronen leisten / ein gewisses Taglohn zu geben schuldig sey: Denn die Unterthanen haben mittelst aidlicher Bekundtschafftung von sieben Zeugen / dargethan/ das des Herr Barons Vorfahren gleichmäßigen Lohn / ihren handfrohnenden Unterthanen haben reichen lassen. Welches wohl zu notiren.

Das Fünffte Capitel.

Ob die Ernehrung eines Findel-Kinds zur Nieder-Gerichtbarkeit / oder zur hohen Fraißlichen und Malefiz-Obrigkeit gehörig?

Die Erste Observation.

Es trägt sich öffters zu / daß die Huren / so etwas vornehmen Stands seynd/in Meinung/ihre Schwängerung zu verbergen/ das neugebohrne Kind vor die Kirchen Thüren/oder vors Rath-Haus

Haus und sonsten auf den Marck legen / da dann hernachmahls sich Zweiffel ereignet / weme die Auferziehung dergleichen Kindes obliege? Mich will / hindangesetzt anderer Rechts-Leher Relation und Meinung / beduncken / es sey hierinnfalls gar füglich zu distingoiren: Denn wenn in einer Stadt ein besonders Findel-Haus gestiffet ist/so müssen/ des Stiffers Intention zu folge/ die gefundene Kinder daselbst auferzogen/und nicht den andern Spitälen/(welche vor arme oder krancke Bürger angeordnet/) aufgebürdet und zu geschoben werden: weiln der Stiffter Will und Meinung aufs genaueste/als eine Königin die alles regiret/ zu beobachten ist.

Cravett. *consil. 999.num.19.l.sancimus. inpr. C. de Episcop.& Cleric.*
Francisc. Vivius. *decis.343.n.2. & 15.*

Wann aber dergleichen Findel-Haus nicht vorhanden / so wird das Kind an einem Ort/so entweder unter die geistliche/ oder weltliche Jurisdiction gehörig / gefunden: Ersten falls und da die Kirch oder das Gotteshaus vermöglich ist/ thut derselben / meines ermessens/ die Education obliegen / in Betrachtung / daß die Kirchen-Güter auch den Armen zustehen;

Surd. *de aliment.tit.1.quæst.81.n.1.* Bocer. *de Jurisdict.c.9.num.21.*
Schurff. *cent.1. cons.48.n.10.*

Dafern aber das Gotteshaus keine überflüßige Einkunfften hätte / so müste die weltliche Obrigkeit/unter deren Gerichtbarkeit die Kirche liegt/ die Auferziehung unternehmen.

Moller. *semestr.l.4.c.45.n.2* Bocerus, *relat. c.9 2.n.2.* Francisc. Balthas. *p.1. resolut.1.tit.3.n.84.*

Die Andere Observation.

Andern falls aber/und wann das hingelegte Kind/auf dem weltlichen Obrigkeits-Bezirck gefunden wird/so halten etliche dafür/es gebühre dessen Education der hohen Lands-Obrigkeit / in Erwegung / daß der Territorial oder Lands Herr ratione und wegen seines Fisci oder Cammer das Recht habe/solchen Kindern/ gleich in den Erbloſen Gütern/ zu succediren/ stehe ihme also die alimentations-Beschwerde zu:

L.1.l.eum ff. de Jur. Fisc.l.1.& ult.C.de bon. vacant. Einsiedel, *de Regal.*

gal. c. 3. num. 119. Moller. *l. 4. c. 45. num. 9.* Berlich *p. 1 conclus. practicab 1. num. 14.*

Andere stehen mit Carpzov. p. 3. criminal. quæst. 109 num. 45 in den Gedancken/ die Auferziehung incumbire dem Fraiß-oder Malefiz-Herrn/ aus Ursachen/ weiln sothane Education, ob sie wohl an sich selbst nicht criminal ist/ jedoch vom Verbrechen der Exposition und Weglegung herrühret/ dessen Bestraffung dem Fraiß-oder Malifiz-Herrn oblieget.

Ich aber bin der Meynung/es könne dieser Frag ein herrliches temperament zuwachsen/ wenn man sagt es habe sowohl die Kirch/ als der Lands-Herr und die gantze Gemeind/ nach Antheil und Proportion dero Vermögens/ zu dieser Education zu concurriren und mitbeyzutragen. Hierzu bewegt mich textus in Novell. 153. de infant. exposit. allwo statuirt wird/ daß dergleichen Kindern vom Ertz-Bischoff/ und dessen gantzer untergebenen Kirchen/ das ist/ von der gantzen Versammlung/so geist-als weltlicher Personen/und vom weltlichen Magistrat selbsten/zu Hülff zu kommen sey/weiln die Rechte solche Hülffleistung gebieten.

Anthon. Thelaur. *decis. Pedemont' n. 4. ubi allegat insigne præjudicium. an. 1570. in causa Asprimontis.*

Joan. à Felde, *l. 4. obs. 217. n. 26. ubi affert præjudicium Curiæ Flandricæ, de an. 1668. & ait, ita in Belgio practicari.* Francisc. Hagen, *in Synops. Jur. Civ. p. 1. lib. 3. cap. 8. ubi ait,* daß nach dieser Meinung Anno 1659. und 1661. in Sachen M. und C. vom höchsten Brandenburgischen Gericht *decidirt* worden.

Das Sechste Capitel.

Ob der Gerichts-Herr schuldig sey/ zu gestatten/ daß man einen Delinquenten durch dessen Gerichts Bezirck führe?

Die Erste Observation.

ES ist eine gemeine Meinung der Rechts Lehrer/ daß der/ so die Obergerichtbarkeit hat/ den jenigen/ welcher in einem Territorio,

wo

wo ein anderer die Nieder-Gerichtsbarkeit hergebracht/delinquiret/unerſucht des Nieder-Gerichts Herrn / nicht allein ergreiffen und handveſt machen/ſondern auch den alſo Gefangenen ohne Violation des Territorii, durch einer andern Herrſchafft Lands-Bezirck/ an andere Ort führen laſſen könne:

Franzk l. *1. reſolut. 18. num. 10.* Carpzov. *pract. criminal. quæſt. 109. n. 80.* Caſp. Klock. *tom. 1. conſil. 53.* Beſold. *de Jurisd. Imper. Rom. fol. 100. §.* Noch weniger. Cæpoll. *de ſervitut. ruſtic. c. 3. de Servit. vic. n. 17. & ſeq.*

Denn man kan niemand die freye Heer- und Land-Straſſen verbieten/ und wer dem andern den unſchädlichen Durchzug abſchlägt / fügt ihm eine Injuri dadurch zu/

l. per agrum 11. C. de ſervit. & aq. c. omnes leges. 1. diſtinct. 1. l. injuriarum, 13. ff. de injur. l. 2. § ſiquis in mari. ff. ne quid in loc. publ. c. fin. cauſ. 23. quæſt. 2. Schurff. *cent. 3. conſil. 29. n. 7. tot. tit. ff. de loc. & itin. publ.*

Sintemaln die Durchführung eines Maleficantens keine Jurisdiction nach ſich ziehet / vielweniger des andern Territorium dadurch violirt wird.

Reink. *de Regim. Secul. & Eccleſ. l. 2. claſſ. 2. c. 17. n. 33.* Weſenb. *conſil. 23. num. 53.* Beſold. *de jur. territor. fol. 273 cum ſeq.* wo er die Ration und Urſach beyfüget.

Die Andere Obſervation.

WJe dem allen aber / ſo pflegen dennoch / nach gemeinüblicher Praxi des Francken-Schwaben- und Bayr-Lands / die jenige / ſo ihre Maleficanten durch frembdes Territorium ſchicken wollen / vorhero Geleit zu deren Durchführung zu begehren. Dergleichen Præjudicium, ſo ſich An. 1656. zwiſchen der Univerſität zu Ingolſtatt und einem Pfaltz-Neuburgiſchen Pfleger im Städtlein Reichshofen zugetragen/erzehlet Manz. decis. Palat. 89. num. 9. wo er ſagt / daß es dieſer Landen alſo gehalten werde. So meldet auch Bidenbach. quæſt. 6. fol 82 daß er viel von Adel kenne / welche bey Führung der Maleficanten durch frembdes Territorium, Revers- und Geleits-Brieffe zu brauchen pflegen / welches ich

selbst in Schwaben bey zweyen Fällen hab practiciren sehen; wobey ich aber angemerckt/ daß die Geleits-Briefe alleinig vom Lands und Malefiz-Herrn seynd ausgebeten worden; dannenhero der jenige/ so an einem Ort nur die Nieder-Gerichtbarkeit hat/ dergleichen Transitum regulariter nicht verweigern kan noch soll.

Joan. à Felde, *l. 3. obs. 8. num. 56.* Lindenspür *de Mulct. c. 38. n. 17.* Francisc. Hagen, *de Homicid. thes. 59. membr. 3. n. 28.* Nicol. Reusn. *l. 9. de Jurisd. Crim. cap. 2. §. 610.*

Die Dritte Observation.

FAlls aber ein Maleficant der Enden/ da man ihn durchführet/ den Lands-Herrn um Mittheilung Rechtens und Gerechtigkeit implorirte/ würde derselbe Herr übel thun/ wann er sich des Ubelthäters annehmen wolte: Dann wo die Gerichte den Anfang genommen/ da sollen sie auch geendiget werden/ l. ubi cœptum, ff. de Judic. und ist alle Jurisdictions-Confusion zu verhüten/ wie Gail. l. 1. de Pac. publ. c. 13. n. 13 bezeuget; Ja weiln die Appellationes gradatim und gleichsam stuffenweiß/ vom Unter- an den Ober-Richter gehen sollen/ so würde ungereimt seyn/ der gleichen Provocation zu gestatten/ insonderheit in peinlichen Sachen/ da ohne diß alle Appellationes, zu Abschneidung aller Boßheit/ aufgehebt und abgestrickt worden.

Gail. *cit. loc. c. 20. n. 36.* Decian. *respons. 4.* Cravett. *respons. 33. n. 1. & 8.* Bidembach. *quæst. nob. 6. fol. 87.* Joann. Mariana, *de mitig. pœn. lib. 2. c. 3.* Francisc. Balduin. *de obligat. pœnar. lib. 1. thes. 109. n. 8.* Caspar. Lerch, *in sua Epitom. Criminali, lib. 3. membr. 1. n. 58. ubi alios citat.*

Die Vierte Observation.

DJeses aber scheinet ohn allen Grund und Vernunfft zu seyn/ daß etliche Gericht-Herrn so gar eines verstorbenen Leichnam/ ohne Special-Requisition, durch ihr Territorium nicht führen lassen wollen/ wovon Francisc. Vivius, decis. 1084. num. 9. und Tholosan. in Syntagm. Jur. Civil. l. 2. c. 14. num. 2. bezeugen. Dergleichen Gewohn-

heit ist Irraisonabel, barbarisch und den Menschlichen Sitten entgegen. Dahero sagt Ulpian. in l. 3. §. quibus tamen, ff. de Sepulchr. violat. ausdrücklich/daß der jenige nicht strafwürdig sey/der den Leichnam eines auf der Reiß Verstorbenen durch Dörffer und Meyrhöff geführt. Jedoch wirds anders gehalten/wann v. g. ein Augspurgischer Confessions-Verwandter an einem Römisch-Catholischen Ort stirbt oder entleibt wird/ weil alsdann gewöhnlich solche Personen/auf Anhalten der Freunde oder ordentlichen Obrigkeit/ anders nicht / dann auf einen Revers, ausgefolgt werden/teste Besoldo, in Thesaur. Pract. verb. Durchführung der Verstorbenen/ fol. 199.

Die Fünffte Observation.

HEutiges Tags ist gebräulich/daß/wann ein Gerichts-Herr einen Maleficanten über eines andern Gerichts-Herren Grund und Boden führen lassen will/ so pflegt der jenige Gerichts- oder Malefiz-Herr/ welchem das Territorium zugehörig ist / an seinen Gräntzen / durch seine Schergen/den Maleficanten zu übernehmen und in die Eisen zu schlagen: Aber des vorigen Gerichts Herrn Bedienten müssen vorhero / auf ihres Herrn Gräntzen den Ubelthäter die Eisen ab / und hernach stossen sie ihn in das frembde Territorium hinüber: Allwo er angefesselt und abermal weiters geführt wird. Also ists auf mein Geheiß und in meiner Gegenwart einsmals in Bayrn mit einem Wahrsager und Teuffelsbanner geschehen / der aus der Rottenburgischen Hofmarck in das Amt Landsperg an. 1684. den 18. April. geführt worden.

Das Siebende Capitel.

Ob die Jagtbarkeit zur Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die Erste Observation.

ES ist wol zu mercken/ daß die Jagtbarkeit/Vogel-Heerd und Vogel-Weyd/ Fischens-Gerechtigkeit/wie auch Fürstliche-Obrigkeit

von der Nieder-Gerichtbarkeit gantz nicht dependiren. Dannenhero der in einem Dorff die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogthey hat/an und vor sich selbst/ ausser einem besondern Privilegio, Vergünstigung oder Verjährung / keinen Hasen fangen kan / wie hingegen viele in einem gewissen Bezirck/nach Beeren/Hirschen und Gemsen jagen/welche gleichwol die daselbstige Inwohner um keinen Kreutzer straffen/oder sonsten den geringsten Jurisdictions-Actum ausüben dörffen.

Mynſ. *reſponſ. 16. n. 37.* Meilchner. *tom. 2. lib. 2. decis. 3. n. 7.* Felwin. *de jure venandi. l. 3 c. 18. n. 37.* Franciſc. Torellus *in Enchiridio Regalium, c. 36. n. 108.* woselbst er viel andere *citirt.*

Wird demnach die Jagtbarkeit heutiges Tags unter die Regalien gezehlt / und stehet selbige keinen zu / als dem sie durch Special-Geding/ Privilegium, oder unabdenckliche Verjährung gestattet und zuerkant worden.

Vid Regner. Sixtin. Montanus, Einsidel. *de Regal paſſim.*

Dahero siehet man / daß heut zu Tag Fürsten und andern Reichs-Ständen mit und neben ihren Landen auch die Jagtbarkeit vom Reich zu Lehen gereicht wird / und thut die Verleihung aller Jurisdiction, nicht eben die Jagtbarkeit in sich begreiffen / als welche nicht dem Gerichts-Herrn/ sondern dem Eigenthums-Besitzer nachfolgt. Nechstdeme laufft wider die Vernunfft / daß die Jagtbarkeit / welche vermög natürlichen Rechts männiglich gemein / und denen Privat-Personen so wol/ als Fürsten und Obrigkeiten zuständig/ auch aus gantz andern Ursachen/als um der Ober-Herrlichkeit oder Lands-Hoheit willen/auf grosse Herren transferirt worden/ der Jurisdiction beygerechnet werden solle.

Renatus Choppinus, *de Domin. l. 3. tit. 22. n. 6.* Petrus Heigius *p. r. quæſt. 15. n. 54.* Noë Meurerus, vom Jagt- und Forst-Recht *fol. 31. & 36. p. 2.* Ruland. *de Commiſſariis. l. 5. c. 31. n. 12.* Dom Neuching. *de Jure venandi c. 1. §. 13.*

Ist demnach die Jagtbarkeit vielmehr den Regalien, dann der Jurisdiction anhängig.

c. 1. §. nemo retia. de pac. tenend. in uſib. Feud. c. un. quæ. ſint. Regal. l. un. C. de venat. ferar. Modestin. Pistor. *conſil. 14. vol. 2. n. 23.* Gylmann *lib. 1. decis. 20. n. 3.* Rosenth. *de Feud. c. 5. quæſt. 94.* Fachinæus *lib. 1. controv. 1. verſ. ſunt autem.* Henning. God. *conſ. 76. num. 14.*

Also

Also wird in einem Churfürstlichen Bayrischen Decret de an. 1673. 9. Jun. auch das kleine Weidwerck ein Regale genennt.

Dom. Barrus. *cent. 2. controvers. 3. n. 3.*

Wiewolen andere vornehme Doctores der Meinung seynd/die Jagtbarkeit sey ein gewisses / an und vor sich bestehendes Recht / kein Regale, auch kein Personal-Geding / oder dingliche und Prædial-Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit: dann es gibt die Erfahrung/ daß viel Adels-Personen und andere Schloß-Besitzere / vermög eigener und erblicher Gerechtigkeit jagen/auch darinnen vom Lands-Fürsten (ausser was die Art und Weise bey der Jagt-Anstellung betrifft/keine Dependenz haben und solche Gerechtsam gegen männiglich ohn allen einzuholen habenden Consens entweder samt ihren Schlössern und Gütern/oder absonderlich/ohngehindert veralieniren mögen. Allermassen auch die Reichs-Fürsten die Jagens-Gerechtigkeit / so sie entweder in ihren eignen Waldungen vermög allgemeinen Volcker-Rechts haben / oder in andern und frembden rechtmässiger Weise hergebracht / ohne Käyserliche Autorität und Erlaubnüß auf andere verwenden / welches ihnen nicht frey stünde / wann die Jagtbarkeit eigentlich ein Regale wäre/ wie Peregrin. de Jur. Fisci. l. 1. tit. 2. n. 10. bezeuget. Es ist zwar bekant/ daß Fürsten und Herrn in ihren Territoriis auch die Jagtbarkeit sich zueignen/aber dahero ist nicht erwiesen/ daß die Jagens-Gerechtigkeit gleiches Regal-Rechtens sey. Man kan sagen / daß dieses Jus denen Fürstlichen Lands Bezircken darum anhängig sey/weilen Fürsten und andere Reichs-Stänt selbiges entweder durch Verjährung / oder andern / von der Regalien Eigenschafft entfernten Titul und Ankunfft/in ihren Landen/meistentheils in Krafft obhabender Regierung/erlangt haben. Dannenhero und wann auch der Käyser in einigen Waldungen/derer von ihm zu Lehen gehenden Hertzog- und Fürsten-Thümer/&c. die Jagtbarkeit eigenthümlich hat/so transferirt er solche samt den Regalien, nicht als ein Regale, sondern als dessen Anhang. Dafern aber jemand das Wort Regale mißbrauchen und die Jagtbarkeit aus der Ursach also benamsen wolte/weilen fast nur die jenigen/so Regalem dignitatem haben/sich das Jagt-Recht zueignen/ und die Niedere hingegen nur aus stillschweigender oder ausdrücklicher Vergünstigung sothane Gerechtsame gebrauchen/so mag er solches thun.

Bachov. *ad* Treutl. *Disput. 20. thes. 3. lit. B. p. 2. citat.* Neuching, *numero 26. & 27.*

Die Andere Observation.

ALs vor wenig Jahren in Bayrland einiger Zweiffel sich ereignet / ob die Jagtbarkeit der Nieder- oder Hofmarcks Gerichtbarkeit anhängig / ist in an. 1667. den 29. Decembr. ein Churfürstlich Decret ergangen / worinnen mittelst drey Puncten die ganze Sach in Richtigkeit gesetzet worden. Erstlichen / die jenige vom Adel / so die Edelmanns Freyheit haben oder noch bekommen möchten / haben das kleine Weidwerck nicht nur auf ihren Hofmarcks-Gründen / sondern auch auf frembden Boden durchgehends / ausser den Pann-Förſten und Vorhöltzern. Anderns / die vom Adel / welche Hofmarck im Land haben und mit dem Adel angeschafft / aber der Edelmanns-Freyheit nicht fähig seynd / die haben das kleine Weidwerck auf ihren eigenen aber nicht auf frembden Hofmarck-Boden. Drittens / die Kaufmänner / Burger und andere gemeine Leut / welche für adelich im Land nicht erkennet werden / haben weder auf ihren eigenen / noch auf frembden Boden / das kleine Weidwerck / bey Vermeidung der Straff.

Nicht weniger ist an. 1669. auf dem Bayrischen Land-Tag concludirt worden / daß die Fürstliche Bayrische Beamten / ihrer Person halber / das Weidwerck nicht haben mögen ; Was aber die Prälaten und Geschlechter in der Lands Freyheit / oder Gejaids Ordnung erhalten / darbey solle es noch verbleiben.

Ferners / so haben die Fürsten aus Bayrn etliche gewisse Ort vorbehalten / allwo auch die / welche der Edelmanns-Freyheit fähig seynd / das kleine Weidwerck nicht treiben mögen : Nemlich in den Höltzern und Auen / und in Pann-Förſten auch in der Nähe bey Stadt München / Landshut / Straubingen / Ingolstadt / allwo die Fürsten gemeiniglich ein vorbehaltenes Weidwerck für dero eigene Recreation haben.

Erklärte Lands-Freyheit / *p. 3. art. 14. 15. 16.* Gejaids-Ordnung *c. 14.*

Ja es haben auch die Patricii, oder vornehmsten Bäyrischen Geschlechter zu München / Ingelstadt &c. in Bäyrn die Freyheit / daß sie das kleine Weidwerck auf dem Burgfried / oder / wann sie es vorhero / aus

son-

sonderbarer Freyheit/ oder sonsten / in gewöhnlichen Gebrauch/ vor Alters hergebracht haben / auch ausser des Burgfrieds / treiben und exerciren dörffen/

Lands-Freyheit/*p. 3.* & Bayrische Gejalds-Ordnung/*c. 10.* §. 9.

Letzthin den 19. Jun. 1673. ist ein Churfürstliches Decret emanirt/ Inhalts dessen dem gefreyten Bayrischen Adel-Standt die Lustbarkeit des kleinen Weidwercks / mit Schiessen / Wachtlen und Hätzen auf Hasen und Füchs / auch anders kleines Weidwerck / sowol in ihren eigenen Hofmarcken/ als auch in den Churfürstlichen Land-Gerichten / verstattet und bewilliget werden. Scheint also / es sey ihnen das kleine Waidwerck so sie nach Inhalt Decret. de an. 1667. auch auf anderer Edelleut Boden gehabt / wieder genommen / und auf den eignen Grund allein restringirt worden; es sey dann sach / daß sie solches Recht durch langwührigen Gebrauch oder Verjährung auch auf frembden Boden erobert hätten.

Beyrische Gejalds-Ordnung/ *cap. 12.*

Rechtsame scheint in Bayrland nach heutigem Gebrauch die Jagtbarkeit eigentlich und stricte kein Regal-Stück/ sondern vielmehr ein gewisse Gerechtigkeit zu seyn/ welche gewissen Personen aus besondern Titul, oder Vergünstigung zustehet / und hat selbige gleichsam den Mittelplatz zwischen den Personal und Real-Servituten/ das ist/ Persönlichen- und Grund-Dienstbarkeiten/ jedoch thut sie sich mehr auf jene / als diese/ lencken.

Besold *p. 1. consil. 16. n. 49.* D. Bassus, *alleg. tract. controv. 2. n. 4.* wo er *n. 3.* zeiget / daß die Jagtbarkeit keine *Jurisdictions*-Frucht sey.

Die Dritte Observation.

Es ist aber die Jagtbarkeit/ kurtz hiervon etwas zu melden/ regulariter zweyerley: Deren eine die hohe Jagtbarkeit/ auf schwartz und rothes Wildpret / als: Hirschen / wilde Schwein / Gemsen/ &c. Die andere das kleine Waidwerck/ als: Hasen/ Füchs/ Daxen und alles Geflügel/ Krammets Vögel / Lerchen/ Schnepfen / Endten / wilde Gänß und alle Vögel/ ausser denen Falcken, Raigern und Millanen / welche letztere

tere Art Vögel Fürsten und Herrn zur sonderbaren Ergötzlichkeit sich vorbehalten haben. Die hohe Jagtbarkeit gehört in Bayrland dem Lands-Fürsten regulariter alleinig zu: Jedoch haben auch etliche vom Adel solches Recht entweder aus einem von ihren Vorfahren auf sie erwachsenen Erb-Recht / oder aus besonderer Fürstlichen Einwilligung / oder Gnad- und Bittweise / auf Widerruffen / oder gegen jährliche Pension und Zinß / hergebracht. Hernach werden in Bayrland zur Nieder-Jagtbarkeit oder kleinen Weidwerck die Reh / Bären und die Schwein vom Strick aus / oder durch Jagt-Hunde gezogen / gleich dann auch in Thüringen und Franckenland die Rehe hieher gehörig seynd / wie Knipschild de Civit. Imperial. l. 2. cap. 9 num. 29. bezeuget.

Im Churfürstenthum Bayrn ist den Land-Ständen nicht durchgehends erlaubt / die Phasanen zu fahen / wol aber die Hasel-Hüner und Auerhanen / aber die kleinen Thiere / als Hasen / Füchs / Dachsen // item, Schnepfen / Lerchen / Kammetor / wilde Endten / und in Summa / was unterm Wort Vögel begriffen / das alles wird zum kleinen Weidwerck gezogen: Ausser denen Falcken / Raigern und nunmehro denen Millanen welche Art Vögel / wie obgedacht / die Fürsten sich alleinig reservirt haben. Jedoch ist der Lerchen-Streich heutigs Tags aus alter Gewohnheit im Beyrland allen Unterthanen frey gelassen / dafern nur die rechte Fangzeit / nemlich nach Jacobi beobachtet wird. Die Schnepfen aber mag man das gantze Jahr hindurch fangen; Desgleichen können schädliche Thiere / als / Wölff / Bären / Luchsen / Otter / wilde Katzen und dergleichen von männiglich zu aller Zeit gefangen werden; wann auch jemand die Bälg von solchen umgebrachten Thieren nach Hoff bringt / pflegt man ihm in Bayrland ein gewiß Geld zum Recompens zu geben. In Schwaben aber gehört der Otter- und Biber-Fang / aus uraltem Herkommen / gleich der Fischerey / zu den Regalien, wie Keller. de offic. Jurisd. c. 15. fol. 445. bezeiget.

Obwolen in Bayrnland die Raigerpaiß dem Fürsten allein vorbehalten ist / dennoch aber / und wann die Raiger denen Fischen sehr Schaden thun / so ist auch den Land-Ständten / so die Jagtbarkeit haben / nach denselben zu pürschen vergönnt. Diß ist in Bayrn etwas besonders / daß die Fürsten etliche Oerter / bevorab wo Wildfuhren seynd / sich vorgestal-

ten reservirt haben / daß keiner / wann er gleich die Jagtbarkeit hergebracht / alldorten weder das hohe / noch kleine Weidwerck treiben darff. Dergleichen seynd heutigs Tags die Bannforst / Vorhöltzer / Auen und andere denen vier Haubt-Städten / München / Landshut / / Ingolstadt und Straubingen nahgelegene Ort.

Vid. Erklärte Lands-Freyheit / *p. 3. artic. 13. 14. 15. 16.* und Gejaids-Ordnung *cap. 14.*

Die Vierte Observation.

DJe niedere Jagtbarkeit / welche den Prälaten / Pröbsten und Geschlechtern in Bayrn mitgetheilet ist / wird nicht bloß auf eignen Grund und Boden / so zu den Clöstern mit Eigenthum und Gerichtbarkeit gehörig / restringirt / sondern auch auf andere Bezirck / die stehen nun dem Fürsten / oder Privat-Personen zu / extendirt und gezogen / weiln solche Prælaten und Geschlechter entweder Land-Stände seynd / oder doch wenigstens selbige repræsentiren : Welches aus der erklärten Lands-Freyheit p. 3. und Gejaids-Ordnung c. 10. füglich zu schliessen. So viel aber die Geschlechter belangt / ist solches in etwas limitirt / so / daß wann sie von Alters her des kleinen Weidwercks / ausser den Burgfried / nicht in Ubung gewesen / auch in Zukunfft dasselbe nicht exerciren können.

Clariss. D. Bassus, *semicent. 2. controvers. n. 14. & 15.*

Es ist aber zu mercken / daß weder die Prälaten / noch Pröbst in Bayrn / auf der Edelmañs-Freyheit fähigen ihren Hofmarcken und der Adelspersonen Herrschafften und zugehörigen Gütern jagen können : Weiln ein Privilegium zu des Dritten Nachtheil nicht mag ausgedehnt werden. Ein andere Bewandnus hat es unter denen von Adel. Denn in Bayrland kan ein Edelmanns-Freyheit fähiger / des andern Edelmanns Hofmarcks-Gütern durchstreichen / in dem solches unter dem Bayrischen Adel durch stillschweigendes Geding und langwührigen Brauch also eingeführet ist. Und also wirds in Praxi gehalten.

Die Fünffte Observation.

DJe jenigen / so in Bayrn der Edelmanns-Freyheit fähig / können

keine Hofmärck / welche den Clöstern oder unprivilegirten Edelleuthen zuständig / der Jagtbarkeit halben betretten / weiln dergleichen Gerechtigkeit weder durch langwührigen Gebrauch / noch durch stillschweigend Geding zwischen ihnen eingeführt ist / und würde zumahln unbillich fallen / wann die / so auf der Edelmanns-Freyheit fähigen Gütern nicht Jagen dörffen / dieselbigen hingegen auf ihrem Boden dulten müsten / welches durch ein Churfürstl. Decret 1673. den 19. Jun. und im 12. Cap. der Gejaid-Ordnung genugsam erläutert worden. Wann aber einer vor alters in kundlichem gnugsamen Inhaben ein anders hergebracht hätte / so müste es dabey verbleiben. Hiebey hat wohlbesagter Herr Ballus fein angemerckt / daß die Licenz Krafft deren ein privilegirter Stand des andern / der Edelmanns-Freyheit fähigen / Hofmarck / Jagens halber durchstreichen kan / ein Ursprung vieler Strittigkeiten und Gezäncks / und demnach mit allerseits Belieben wider aufzuheben sey; Denn es beschwehren sich dieselbe Edelleuth öffters / daß / wann sie das Wild lange Zeit auf ihrem Grund gehäget / selbiges nachgehends vom benachbarten Edelmann auf einmahl ihnen sey abgenommen worden.

Die Sechste Observation.

HIer entspinnt sich eine schöne / aber den Hofleuthen und Jägern sehr widerwertige Frag: Ob ein Fürst / oder ander des Jagens Berechtigter / den Schaden / so seinen oder frembden Unterthanen vom Wild zugefügt worden / zu ersetzen schuldig sey; Es kan aber sothaner Schaden auf zweyerley Weg geschehen: Erstlich / durch die Hund / Pferde / Jagtwägen / Aufstellung der Garn und allzuviele Jagt-Bediente. Zum Andern / geschiehets von dem Wild selbsten / wann es die Felder und Saaten verwüstet und abfretzt. Obwohln nun einige Fuchsschwäntzer allerhand scheinbare Ursachen zusammen suchen / womit sie wenigsten die vollständige Widerkehrung des zugefügten Schadens zu verhindern trachten; So bin ich dennoch mit den verständigern Moralisten und Canonisten der Meinung / daß solche Wiedererseztung durchgehends und ohn Unterschied / nach Anleitung und Schuldigkeit

des

des Gewissens und Christlicher Lieb/wie auch in Krafft des zu recht verordneten Legis Aquiliæ, geschehen müsse: Angesehen/ niemand durch den andern beschwert werden soll/ und es gleich viel ist/ ob einer selbst/ oder durch ein andern seines Nechsten Gütern und Nutzen Schaden zufügt.

Waizenneg. *de venat. differt. 5. c. 3. num. 30.* Klock. *tom. 1. consil. 30 ubi plures recensentur.*

Dannenhero hat der Churfürst in Bayrn Anno 1629. scharpfe Verordnung dahin ergehen lassen/ daß die Lands-Stände/so die Jagtbarkeit haben/ das Wild nicht in die offene und ohnumzäunte Felder bey noch stehenden Früchten/ zu ihrem Nutzen und anderer Leuth Schaden leiten oder ziehen sollen. Ja es ist einer auch alsdann zur Erstattung gehalten/ wenn er den Jägern das Jagen verbietet/ und dadurch die Menge des Wilds/ zu der Saat und Erndt Ruin, anwächset.

Didac. Covarr. *in cap peccatum. p. 2. §. 8. num. 11.* Molin. *de Justit. & Jur. disput. 47.* Gail. *l. 2. obs. 68. num. 10.* Georg. Mohr, *de Venat. p. 1. cap. 5. num. 8. & c. 4. num. 7.* Nicol. Everard. Jun. *volum. 1. conf. 10. num. 58.* Guttierez. *l. 2. canonic. quæst. c. 28. n. 15.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 18. n. 76.*

Wann auch einer durch fleißiges Wachen und Aufsicht/ so Nachts als Tags/ den Schaden/ so ihme vom Wild hätte können zugefügt werden/ von seinen Gütern abgewendet hat/ mag er solche Müh und Unbequemlichkeit wohl unter die Schäden mit einrechnen und in Anschlag bringen/ teste Molina, disput. 47. fol. 227.

Es ist aber aufs fleißigste zu observiren/ daß ein Fürst oder anderer Jagensberechtigter/ die Wiedererstattung des zugefügten Schadens nicht schuldig ist/wann Er den Unterthanen vielerhand Art und Weise/ das Wild abzutreiben und zu verscheuen/ freygelassen hat/ denn solchen falls haben sie ihrer Nachläßigkeit und Trägheit den Schaden selbst beyzumessen. Also ist in Bayrland den Bauren Erstlich erlaubt/ ihre Aecker und Wiesen zu verzäunen und zu verfriden/ wann nur die Pfäl oder Zaunstecken nicht allzuspitzig seynd/ und das Wild sich im Anspringen selbst spiessen möchte/ denn solches würde der Jagtbarkeit abbrüchig fallen. Zum Andern/ können sie mit geprügleten Hunden/ oder mit Anzündung eines Feuers/ oder mit Machung eines grossen Geschreys/

oder mit einen blinden Büchsen-Schuß/ das Wild von den Feldern abhalten. Drittens/ können sie die Jagd-Herren erinnern / wann die Meng und Gefahr des Wilds zunimmt / daß sie die Jagten anstellen. Wann aber im Gegentheil den armen Unterthanen alle dergleichen heilsame Vorsorgs-Mittel abgestrickt sind / und ihren Feldern oder Wiesen der Schaden bevorstehet/ solchen falls ist der Jagt Herr/ meines Ermessens/ zu Ersetzung desselben / wann er auch gleich nur gering wäre/ (denn die Wenigkeit der Materi entschuldiget nur von der Grösse des Ubels oder der Sünde/ gibt aber keine Zulässlichkeit:) ex lege Aquilia, verbunden: Denn es ist keinem erlaubt/ um seiner Lustbarkeit und Ergötzung willen/ den andern in Schaden zu setzen; Kan demnach der Herr actione utili Legis Aquiliæ, oder actione de pasto pecoris, vel ex Edicto, si quadrupes pauperiem fecerit, zu Refusion des Schadens belanget werden.

Text. in cap. fin. §. quod si animalia de injur. & damn. dat. l. fin. C. ad L. Aquil. *l. quamvis. ff. eod. Gloss. in l. qui servandarum. ff. de præscipt. verb. l. qua vulgo. ff. de Ædilit. Edict.* Covarruv. *de loc. num. 11.* Martin. ab Azquilet. *cap. 17. num. 124.* Mohr *de Jur. venand. p. 1. cap. 5. n. 21.*

Die Siebende Observation.

WAnn Sempronius, ein Edelmann/ in seinem Wald einen Hirsch oder Wild Schwein mit der Büchsen verwundet / und aber dasselbe nicht stracks fällt/ sondern also flüchtig ausser Walds von einem aufgefangen wird / so will es zwar in puncto Juris das Ansehen gewinnen/ gleich sey solcher Hirsch oder Wildschwein nicht dem Verwunder / sondern dem Auffänger gehörig.

Per *text. in l. illud quæsitum, Instit. de rer. divis. l. in laqueum. ff. de acquir. rer. domin.* Covarruv. *ad c. peccatum. p. 2. §. 8. num. 13.* Jacob de S. Georg. *Tract. Feud. vers. & cum venat. num. 5.* Frider. Pruckm. *de Venat cap. 2. num. 26.* Cæpoll. *de servit rustic.* Præd. *cap. 21. num. 5.* aus Ursachen/ weil sich vielerhand zutragen mag/ daß ein verwundetes Wild nit gefangē wird.

Wie deme aber / so ist zu üblicher Observanz und Gewohnheit gedie-

hen/

hen/ daß man einem Wild / welches schweist und flüchtig ist / ausser dem eignen Forst in die 24. Stund lang ohnunterbrochen nachsetzen/ und selbiges in frembden Forst niederwerffen könne : Und kan es / so lang der Jäger dasselbe verfolgt / aus dessen Händen mit recht nicht genommen werden ; wie dann ein gleichmäßiger mit den Hunden / so das Wild verfolgen/ angehet.

L. naturalem. ff. de acquir. rer. domin Cassanæus, *ad Consuetud. Burgund. rubric. 13. §. 7. gloss. 1. num. 9.* Pruckm. *d. loc. num. 29.* Mohr. *de venat p. 1. c. 8. n. 14.*

Die Achte Observation.

NOt ist nicht unbekandt / daß im Churfürstenthum Sachsen / wie Carpzov. pract. criminal. p. 2. quæst. 84. n. 45. bezeugt / wann einer in der Churfürstlichen gehegten Wildbahn so viel Wildprät schiest/ daß dessen Æstimation und Anschlag auf fünff Ungarische Ducaten ansteigt / mit dem Strang gleich einem Dieb gestrafft werden kan; ja ich weiß auch gar wohl / daß nach heutiger in Teutschland üblichen Praxi und vieler Hochgelährten Meinung / ein Wild-Schütz/ wann er wegen solchen Verbrechens bereits mehrfältig abgestrafft worden / alsdann wegen dessen Widerhohlung / Meinayd / öffentliches Aergernuß und grosse Verachtung des Obern/ besonders wann auch hefftige Bedrohungen dazu kommen / oder den Herrschafftlichen Bedienten heimlich nachgestellt wird / gar mit Lebensstraf angesehen werden kan / wie Nicolaus Everhard. vol. 1. cons. 10. und das Bayrische Edict de anno 1663. besaget. Jedennoch aber / und weilen nach solcher Schärpfe selten procedirt wird / es sey denn Sach / daß auch andere Delicta mit einlauffen/ sondern dergleichen schlimme Gesellen gemeiniglich nur mit Geld-Buß/ geringer Tortur, Handabhauung/ oder mit Verdammung auf die Galleren belegt werden/ als hat der Richter/ deme die willkührliche Bestraffung dißfalls zustehet / bey Untersuchung dieser Wild-Schütz Verbrechen/ etliche Regulo wohl zu observiren.

Erstlich / ist zu examiniren / was den Wildschützen zum Jagen angetrieben/ und obs nicht etwann ein schädlich Wild gewesen?

Zum Andern/ muß die Person betrachtet werden/ ob sie erbar/oder ehrlos/ alt/ oder nichtsnützig?

Drittens/ ist der Ort zu consideriren/ ob es in der besten Wildfuhr/ in der Sultz/ oder aber nur im äussern Holtz geschehen sey?

Viertens/ ob der Wild-Schütz einmahl schon wegen dergleichen Verbrechen gestrafft und abgemahnt worden?

Fünfftens/ ob er mit gewehrter Hand und Vorsatz/ sich zu beschützen/ oder zu ausdrücklicher Verachtung des Jagt-Herrns/ gepürscht habe?

Sechstens/ obs bey nächtlicher Weile/ oder bey Tag/ oder zur andern verbottenen Zeit geschehen/ wann das Thier gesetzt/ oder ein säugend Kalb hat.

Siebendens/ muß die Anzahl der geschossenen Wildstück/ und die wircklich Vollziehung des Vorsatzes überlegt werden/denn der Richter ist schuldig/ nach Gelegenheit der Umständ/ die Straffen zu dictiren.

L. aut. facta. 1. ff. de pœn. l. quid ergò. ff. de his, quinot. infam. l. etsi severior. C. ex, quib. caus. infam. irrog. c. ult. X. de transact. Covarr. *pract. quæst. l. 2. c. 9.* Jul. Clar. *criminal. quæst. 60. per. tot. Grammat. pot. 23.*

In Bayrland ist durch ein Churfürstlich Decret de an 1674 ausdrücklich versehen/ daß/ wann einer mit einer Büxen im Wald betreten wird/ er sogleich vor einen überwiesenen Wildschützen zu halten/und mit gebührender Straff zu belegen sey. Läst er sich aber zum zweytenmahl also antreffen/ so wird er auf die Galleren condemniret.

Durch ein anderweites Decret und darauf erfolgte Observanz ist in Bayrn auch dieses Herkommen/ daß der Wild-Schütz/ wann er zum erstenmahl betreten wird/und der That nicht geständig ist/ad actum proximum torturæ, mit Bedrohung vorhabender peinlicher Frag/ gezogen wird: Das zweytemahl aber/bevorab wann er ein schlechte und verachte Person ist/ kan man ihn auch mit wircklicher/ jedoch nur geringer Torsur, angreiffen/obgleich die Straff weder auf Leib noch Leben abzielet.

Vid. Decret. dean. 1663. 28 Mart. & Policey-Ordnung *lib. 5. tit. 2. art. 2.* Carpzov. *in pract. crimin p. 3. quæst. 119. num. 53.* allwo er diese *Praxin* billichet/ weil solcherley *tortur in effectu* den Landläuffern und Müssiggängern zur Straff gereichet.

Die

Die Neunte Observation.

WAnn ein Fürst einem Edelmann das Jagen nach groß und kleinen Wildprät simpliciter und ohne Bedingung verleihet oder vergünstiget/ so ist solches von deme / was mit Hunden und Stellen / nicht aber mit Pürschen und Schiessen geschiehet / zu verstehen: Also hat der Schöppen Stuhl zu Leibzig Anno 1649 den 7. Sep. gesprochen / denn in Betrachtung / daß das Jagen mit Pürschen und Schiessen wenigere Unkosten erfordert / ist vermuthlich / daß der Fürst nur die jenige Jagt erlaubt habe / welche kostbahrer und schwerer fällt / auch die Meng des Wilds am wenigsten verringert; Hernach so wird auch das Wild durchs Schiessen verschencht / und geht aus dem Bogen oder Stellung flüchtig / wodurch dann die Fürstliche Recreation in viele Weg eingeengert würde / welches wider des Fürsten Will und Meinung zu lauffen vermuthet wird / als von dem nicht præsumirt / das Er ichtwas zu seines selbsteignen Rechtens abbruch habe concediren wollen.

Jason, *ad l. 1. num. 11. ff. de Jurisdict.* Coler. *consil. 34. num. 46.* Carpzov. *p. 3. dec. 287.*

Aber im Churfürstenthum Bayrn ist den Landsassen/ besag der Beyrischen Gejaides Ordnung c. 2. das Pürschen erlaubt / weiln nach selbigem Land-Recht unter der vergönnten Jagtbarkeit alle dazu gehörige Mittel/ es sey mit Hunden oder Büchsen/ vergönnet zu seyn scheinen/ ceste Kraissero ad loc. citat. wiewohl aus dem 3ten Capitel der Bayrischen Gejaids-Ordnung klar ersichtlich/ daß es in Bayrn etliche Stände gibt / denen die Jagd nicht mit Pürschen / sondern bloß vom Strick aus / zustehet/ und solch ihre Gerechtigkeit nicht länger als vom 21. Novemb. bis Weinachten auszuüben verlaubt ist: Ja es ist in eben solchem dritten Capitel versehen / daß/ da jemand ein Thier in seinen Gejaidern verwundet / er demselben auch in ein ander Gejaid auf ebenem Land bis an den andern / aber im Gebürg den dritten Tag / nachhängen möge/ doch daß ein Wild an dem Ort / wo es verwundet worden/ verbrochen werde / i. e. die Jäger sollen ein Baumzweig nehmen / und solchen in die Erden / gegen dem Ort / wo das Wild hinfliehet / einstecken / oder an den Ort hinlegen/ wo sie das Wild gefällt haben. Es ist aber nicht zugelassen/

lassen / ein noch unverwundtes Wild in einem andern Territorio oder Jagdbezirck / mit Hunden zu suchen; Worüber die Doctores viel Ursachen allegiren.

Harprecht, *ad §. fera. num. 323. Inst. de rer. divis.* Mohr & Meurer, vom Forst-Recht/ *p. 2. tit.* wie man das Wild jagen soll.

Das Achte Capitel.

Ob die Annehmung der Judenschafft zur Niedergerichtbarkeit oder Vogthey gehörig?

Die Erste Observation.

IN Francken istis ein alte Gewohnheit / daß die Annehmung der Judenschafft dem Vogthey-Herrn gehöret: Welches auch in Schwaben/etliche aus der Reichsohngemittelten Ritterschafft/ in Krafft uhralter Possess, also hergebracht haben: Wiewohl viel Authores dafür halten / daß dis Recht wider die Reichs-Satzunge und mehr de facto, als de Jure, zur Vogthey gezogen werde.

Hoppinck, *de Jur. protest. 54. in not. lit. C.* Mager. *de Advocat armat. l. 1. tit. 5. c. 2. n. 304.* Manz. *decis. Palat. 95. n. 15.*

Die Andere Observation.

WIrd demnach dieses Recht nach der Reichs Praxi regulariter unter die Regalien gezehlet. Vor zeiten war es ein Stück der Keyserlichen Reservaten/ und pflegten die Keyser den Juden einen absonderlichen Richter zu bestellen/ inmassen Goldast von den Hertzogen zu Würtenberg bezeuget. Aber nach der Hand hat Carol. IV. in der güldnen Bull/ c. 9 solches Recht auch den Churfürsten: Carol. V. aber in der Policey Reformation zu Augspurg / allen Reichs-Ständen / so ihre Rega-

Regalia vom Röm. Reich ohnmittelbar haben und recognoſciren / um mehrer Conformität willen / zugeeignet; daß alſo der jenige gantz unrecht dran iſt / welcher diß Jus, ſo unter den Regalien / gleich einem Edelgeſtein / vorſchimmert / ferner pro actu der Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey halten will.

Vid. Stam. *de ſervit. perſon. l. 1. tit. 5. c. 2. n. 6.* Mager. *de Advocat. armat. c. 8. n. 300.* Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 5. n. 19.* Petr. Heig. *p. 1. quaſt. 4. n. 30.* Speidel. *in Spec. Hiſtor. v.* Juden / wo er meldet / daß vor Jahren die Juden Käyſerl. *Fiſcal*-Knecht genennet worden / weiln ſie dazumalen niemanden als dem Käyſer unterworffen geweſen. Lehmann. *Chronic. Spirens l. 7. c. 42. fol. 789.*

Wann demnach heutigs Tags jemand die Juden aufnimmt / der ſothanes Recht entweder durch Ankunfft und Titul der Regalien, oder beſonders Privilegium, oder unabdencklichen Beſitz nicht rechtmäßig erhalten und hergebracht / ſo ſollen ſolche Juden an keinem Ort Sicherheit / noch Geleit / oder freyen Ab- und Zugang haben / auch benebenſt der Auf- und Annehmer in Straff genommen werden.

Reichs-Policey-Ordnung *de an. 1577. tit.* von Juden ꝛc. Schwanmann. *Obſerv. Cameral. 152. & 125. n. 2.* Petr. Denaiſius, *de Jur. Camer. c. 150. n. 7.*

Es bezeugt der berühmte Herr Caſpar Manz. in decis. Palat. decis. 95. n. 17. Als der Teutſche Orden an. 1658. im Dorff Zöſchingen (woſelbſt derſelbe allein die Vogthey hat) Juden einnehmen wollen / daß die Neuburgiſche Regierung wegen allda habender hohen Lands-Obrigkeit / ſelbige nicht anders habe dulten wollen / ſie hätten dann vorhero vom Hertzog zu Neuburg den Schutz nachgeſucht und erlangt.

Die Dritte Obſervation.

Allermaſſen die Materi von Juden ſehr curios und offtmals vorkommt / alſo halt ich nicht unangenehm zu ſeyn / wann ich etliche auserleſene bekannte Fragen mit anhänge und dem geneigten Leſer kürtzlich vorſtelle.

Erſtlich / obwolen viel Urſachen beyzubringen ſtünden / welche den Chriſtlichen Obrigkeiten die Abhaltung und Austreibung der Juden /

aus dero Landen einrathen möchten/ so gehet doch der mehristen Rechts-Lehrer Schluß dahin / daß sie unter gewissen vorgeschriebenen Conditionen mit gutem Gewissen tolerirt werden können. Dann erstlich gibt uns dis Volck / so ehedessen von Gott besonders auserwehlet war / nun aber wegen seiner grossen Undanckbarkeit gantz verworffen ist/ ein Exempel und Spiegel des Göttlichen-Zorns/und dient uns zur stetigen Bußpredigt. Am andern geben uns die Juden ein herrlich Zeugnüß wider die Heyden und Gottes-Verächter/ von der Warheit/ Alterthum/ und Autorität der heiligen Schrifft. Drittens kommt hierzu des heiligen Pauli Prophezeyung/der in der Epistel an die Römer am 11. Cap: 19. 20. 25. verl. bezeuget/ daß viel Juden vor dem Jüngsten-Tag sich bekehren werden.

Zum Andern/ pflegen zu Rom nach der neuen Päbstlichen-Wahl etliche Juden dem Pabst entgegen zu gehen und demselben das Gesetz Moysis mit gebogenen Knyen unter desselben Lobspruch zu überreichen: Aber der Pabst pflegt ihnen folgender Massen zu antworten. Ihr Hebraischen Männer / wir ehren und loben zwar euer heiliges Gesetz; allein eure Observantz und Haltung/wie auch vergebliche Auslegung verdammen wir / weil der Apostolische Glauben uns die bereits beschehene Zukunfft des Heylands / auf den ihr annoch vergeblich wartet/ lehret / und den HErrn JEsum Christum prediget / welcher samt dem Vatter und Sohn in alle unendliche / Ewigkeit regieret / Amen. Wie solches Speidel. in Speculo, verb. Judæi, fol. 655. erzehlet.

Drittens/ schwehren die Juden/ wann sie vor Christlichen Gerichten zu Recht stehen/ bey dem Mosaischen Gesetz und den zehen Geboten/ die rechte Hand auf das Buch legende. In Sachsen war der Gebrauch/ daß / wann ein Jud schwehren wolte / so muste er auf eine Schweins-Haut/ die Junge innerhalb 14. Tagen gehabt/ stehen. Solche Schwein hat man müssen auf den Rucken aufschneiden und hernach der Jud barfuß/mit einem Niederkleid und Härinnen Tuch angethan / darauf stehen und schwehren müssen/ teste Besoldo & Speidelio, cit. loco fol. 662.

Viertens/ damit die Juden von andern desto besser zu unterscheiden pflegen sie an ihren Kleidern ein gewiß Kennzeichen zu tragen: Hieher dient die Policey-Ordnung de an. 1530 cit. von Juden / ibi: Die

Juden

Juden sollen einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen / allenthalben unverborgen / zu ihrer Erkantnüß tragen. In Welschland pflegen sie etlicher Orten gelbe Hüt / oder eiserne Ring an Ohren zu tragen. In Polen und Türckey tragen sie einen zweyfärbigen Ober-Rock. An etlichen Orten Teutschlands müssen sie stets einen Sack zu ihrer Erkentnüß tragen. In Arabien müssen / wie Francisc. Mendez bezeugt / alle Juden mit entblößten Gesäß einhergehen / und tragen ihre Weiber allezeit in der lincken Hand einen lebendigen Vogel vor sich.

Fünfftens / darff sie niemand an den Orten / wo sie aufgenommen worden / weder an Leib / noch Gut beschädigen / es wäre dann sach / daß sie wider die Receptions-Pacta exorbitirten und handelten: Muß ihnen auch so wol als den Christen die Justiz administrirt werden.

l. nullus. 14. C. de Judæis. Novell. *45. & seq.* Oldrad. de Ponte, *cons. 26.* Roland. à Valle, *tom. 3. cons. 25. n. 3.* Cujac. *l. 7. obs. 30.* Mager. *de Advocat. armat. c. 8. n. 270.* Ruland. *de Commiss. p. 3. l. 7. c. 3. num. 5.* allwo er lehret / daß / wann jemand die eingenomene Juden wieder austreiben wolle / derselbe vom Käyserl. Cammer-Gericht *per mandatum cum Clausula* zur *Reception* angehalten werden könne. Limnæus *ad Capit. Cæsar. fol. 257. & 200. n. 32.* wo er sagt / daß die Reichs-Ständ den Käyser und dessen *Consens* zu *impetriren* pflegen / damit sie die Juden austreiben dörffen.

Und solche Juden seynd den Statuten und Landgebräuchen des Orts / wo sie sich aufhalten / unterworffen / weil sie vor ein pertinenz und Stück der Stadt gehalten werden / nach Römischen Recht leben / und Römische Bürger seynd.

Klock. *de. arar. l. 2. c. 62. n. 60.* Mascard. *de probat. concluf. 544. n. 23.* Tusch. *lit. I. concluf. pract. 377. n. 1.* Mynsing. *cent. 5. observa. 6.* Alciat. *cons. 22. num. 10. l. 8.* Menoch. *de recuper. possess. remed. n. 291.* Tiraquell. *de jur. primogen. quæst. 66. n. 4.*

Sechstens / obwol etliche Autores wollen / daß kein Jud seine Action und Forderung gegen einen Christen / einem andern Christen in einige Weg cediren / oder einiges contracts-weise überlassen könne: Dennoch aber / und wann ein Jud eine wahre und liquide Schuld mit Oberkeitlichen Consens und des Schuldners vorwissen abtritt / so halt ich dafür / es sey

solche Cession wol zuläßlich. Und also hab ich einsmals an. 1686. in einer vornehmen Reichs-Stadt/ in einer wichtigen Sach rechtlich obgesiegt.

Vid. Richt. *decis. 36. n. 12. & 15.*

Dannenhero und obgleich der Reichs-Abschied de an. 1551. §. diesen zu begegnen/ und de an. 1577. tit. 20 dergleichen Cession ausdrücklich verbietet/so hat doch solches keinen andern/als diesen Verstand/wann diese Abtrettung simulatè, i.e falscher und verstellter Weise/gefährlich/ hinterlistig/ unter Intention, den Gegentheil desto leichter zu opprimiren/ geschihet/ oder wann der Verdacht einer wucherlichen Handlung beywaltet. Dafern aber alles mit Obrigkeitlicher Autorität und des Schuldners Bewilligung abgehandelt wird/so cessirt ohn Zweiffel aller böser Verdacht.

c. in præsentia. 6. X de renunc. c. sicut. 6. §. ult. X de sentent. & re judicat. l. pacta. 12. C. de pact. Carpzov. *l. 5. tit. 5. resp. 38.* Richter. *de. loco.* allwo er meldet daß *an. 1642.* von der *Juristen Facultät* zu Leipzig also gesprochen und von der Regierung zu Eisennach *confirmirt* worden.

Das Neunte Capitel.

Was das Wort Frevel bedeute/ und ob dessen Abstraffung zur Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die Erste Observation.

Es fället/ meines Erachtens/ in Materia Jurisdictionali kein Wort öffters vor/ als das Wort Frevel: Dessen eigentliche Interpretation mehrfälltige Irrungen und rechtliche Streit erweckt hat. Dann es seynd einige/ über die Vogtey eyfersichtige/ der Meinung/daß unter solchem Wort nichts anders/als Real- und Verbal-Injurien verstanden werden. Wann man aber die Sach recht überlegt/

legt/ so wird/ meines Ermessens/ unter diesem Wort alljeniges Verbrechen begriffen/ das nicht zur Malefiz- oder Fraißlichen-Obrigkeit gehöret/ und entweder mit Geldbuß oder Gefängnüß abgestrafft wird. In Bayrn wird jegliches Delictum ein Frevel genennet/ ausgenommen was Vitzdom- oder Malefiz-Händel seynd. Und also ist vormals decidirt worden in Sachen Burgermeister und Rath zu N. wider Herrn Rentmeister allda.

Dom. Basius, *controvers. 41. n. 6.* wo er sehr gelehrt *discurrirt.*

Die Andere Observation.

OFtmals wird das Wort Frevel/ nicht vor ein jegliches Verbrechen/ zur Vogtey gehörig/ genommen/ sondern vielmehr vor die Straff und Geldbuß/ welche um dergleichen Mißhandlung pflegt auferlegt zu werden: Und in diesem Verstand ist Frevel/ eben das/ was vor Zeiten Fredum war/ nemlich/ die gerichtliche Straff/ unter welchem Sensu die Straff eine Frucht und Nutzen der Jurisdiction ist.

Ziegler. *in §. civitas. conclus. 1. n. 53.* Faust. *de æra. conf. 102. ordin. 253.* Rosenth *de Feud. c. 5. concl. 63. num. 2.* Bayrische erklärte Lands-Freyheit *p. 2. artic. 2. & 3.*

Vor Zeiten pflegt bey den Römern die Straff an Ochsen und Schaafen dictirt zu werden/ weilen zur selbigen Zeit alles Vermögen in Vieh bestundte: Nachdem aber das Römische Volck des geprägten Erzes sich zu bedienen angefangen/ hat man die Vieh Straff in Anschlag gebracht und ein Schaaf auf zehen Pfund/ einen Ochsen aber auf 100. geschätzet/ wie Barnab. Brissonius, antiquit. Jur Civil. l. 1. c. 3. bezeugt. Ehedessen wurde die Niedere Jurisdiction nur auf solche Sachen extendirt/ deren Wehrt auf funfftzig Gulden anstiege; nachmals aber auf die/ so 300. Goldgulden werth gewesen/ wie ex l. 1. C. de defens. Civit. & Novell. 15. §. & judicare zu sehen. Coler. de Proceff. execut. p. 1. c. 1. n. 121. Heutigs Tags aber stehet die Art und Grösse der Geldbussen zu deß Gerichts-Herrn Willkühr/ per l. illustres. & l. eos C de mod. mulct. l. 2. C. de Sportul. Zu Schwaben aber wirds an vielen Orten aus uhralter Gewohnheit also gehalten/ daß der Nieder-Gerichts Herr

aufs höchste nur um 10. Pfund Pfennig / (ein Pfund macht ein fl. 8. kr. zwey Heller) zu straffen pflegt/ welche Gewohnheit vor viel Jahren in Sachen des Abbts S. Blasii am Schwartzwald / wider die Graffen von der Lippen/ genau untersucht worden/ wie zu sehen beym Klockio, *Volum. 1. cons. 11. n. 213. & 216.* Surdus, *consil. 233. num. 13.* Cassanæus *ad Consuetud. Burgundic. in princip. n. 87.* wo er sagt daß die Nieder-Gerichts-Herrn nur bis auff fünf Gülden straffen.

Ich hab vor diesem in dieser Materi einen sehr seltsamen Casum gehabt/ dessen Anführung ich nicht umgehen mag. Nemlich/ es hatte ein Edelmann alle Jurisdictions Gefäll in seinem Dorff einem Beamten pachtweiß und gegen einer jährlichen gewissen Recognition auf gewisse Zeit eingethan: Nachdem nun währender solcher Pachtzeit ein Bauer etwas schwehres verbrochen / aber erst nach Ablauff solcher Zeit in eine Geldbuß condemnirt worden/ hat sich Streit erhoben/ ob solche demjenigen/ welcher zur Zeit des begangenen Verbrechens/ oder aber deme/ so zur Zeit gefällter Sententz/ das Recht zu Einforderung der Straffen gehabt/ zuständig sey? Ich habe/ nach wolerwogenen Sachen/ consulendo dafür gehalten/ daß sothane Geldbuß dem Edelmann gehöre/ *Per text. egreg. in l. qui explicando. 10. C. de Accusat. in verb. cujus finis. & l. furti. 6. ff. de his, qui notant. infam.* Anton. Fab. *C. tit. de pœn. defin. 3.* wo er meldet/ daß *an. 1592.* im Savoyschen Rath also abgeschlossen worden. *Quid. Pap. quæst. 535.* Ludov. Charondas. *in præjudic. Gallic. fol. 416.* da er sagt/ daß am *Parlament* zu Paris *an. 1557.* also geurtheilt worden. Nicol. van der Hoch/ *Singul. Jur. 79. n. 58.*

In Bäyrn sehen wir täglich / daß die Geldbussen nicht der Fürstlichen Cammer / sondern denen Vogtey-Herren verfallen / so daß auch die Hofmarcks-Herren und Städte den Ehebruch bestraffen können/ wann es nur auf eine Geld- oder andere Civil und keine Criminal-Straff auslaufft.

Bäyrische Policey-Ordnung/ *l. 5. tit. 9. art. 2. & 3. Thesaur. decis. 266. num. 5.*

Die Dritte Observation.

DJe Worte: Freventlich und gefährlich / so man öffters in alten urkun-

Urkunden und Brieffschafften antrifft / bedeuten nichts anders / als eine solche That/welche den Rechten entgegen laufft/und eine Vermuthung des bösen Vorsatzes wircket: Dahero man einen mit der Frevelschafft offt anzusehen pflegt / wann schon kein verus dolus darbey vorhanden ist.

Wilhelm Anton. *de liter. Quinquennal. fol. 509.* Reichwein *in Formul. fol. 101.* Besold. *thes. pract. hoc verbo num. 45.* Speidel. *in Specul. Notab. h. v. pag. 374.* Orth. *de jur. conduc. p. 286.*

Das Zehende Capitel.

Ob der Gerichts-Herr das Einstand-Recht auf seiner Unterthanen Gütern habe?

Die Erste Observation.

DJese Frag hat vielfältige schwehre Irrungen und Strittigkeiten erwecket. Dann nachdem die Gerichts-Herren gemeiniglich ihre Gewalt und Autorität allzuweit zu extendiren pflegen/so haben sie auch das Einstand-Recht auf denen von ihren Unterthanen verkauffenden liegenden Gütern behaubten wollen/wovon der fürtreffliche Caspar Manzius, quæst. Palatin. 11. sehr herrlich und gelehrt disserirt / in dessen Conformität ich meine Meinung dahin abgebe / daß dem Gerichts-Herrn dergleichen Gerechtsam keines Wegs zustehe. Dann nach natürlichen Rechten ist jedweder mit dem Seinigen eignes Gefallens zu gebahren befugt/und mag keiner etwas zu verkauffen wider seinen Willen gedrungen werden / es wäre dann das Gegenspiel durch ein besonders Recht oder Statut erweißlich.

Rauchb. *p. 2. quæst. 22. n. 1.* Carpzov. *p. 2. const. 51. defin. 10.* Schurff. *cent. 3. consil. 15. num. 6.* Everh. Jun. *vol. 1. consil. 48. n. 32.*

Dieweiln nun in gemeinen beschriebenen Rechten kein Text zu finden/ der das Einstand-oder Losungs Recht dem Gerichts-Herrn / quà

tali,

sali, zueignen thäte/so muß selbiges/als seiner Eigenschafft nach/verhaft/ nicht ausgedehnt / sondern vielmehr modificirt und auf solche Fäll restringirt werden/ in denen es/ nach Verordnung der Rechten/ oder vermög eines Gedings/Gewohnheit oder Lands Rechts/Platz findet.

Marant. *de Jur. Protimi. disput. 3. n. 4.* Mynsing. *cent. 3. obs. 51.* Tiraquell. *de Retract. in præfat. n. 60.*

Es ist zwar bekandt/daß dis Einstands-Recht den nechsten Gesipten in Rechten ausdrücklich zu guten Verordnet/damit nemlich solcher Gestalt die Güter bey einem Geschlecht / zu dessen Conservation, bleiben mögen/und weiln es eine betrübte Sach ist/ein Haus oder ander liegend Gut in frembden Händen zu sehen / wie dorten in l. quæ tutores C. de de administr. Tut. stehet. Gail. lib. 2. obs. num. 19. So weiß man auch ferner/daß der Einstand dem Grund Gült-oder Sack-Herrn zukommt/ und zwar wegen der Civil-Possession und des Grund-Eigenthums/ welches bey ihm bleibt/ ob gleich das Gut / ratione des nutzbaren Eigenthums/einem andern zugehörig ist/ dergestalten/ daß ein solcher Grund-Herr/wenn sein Gültmann das Gut verkaufft/auch den nechsten Bluts-Verwandten in der Losung vorgehet.

l. ult. C. de Jur. emphyt. ibique Jason. *num. 12.* Rauchb. *p. 1. quæst. 34. n. 22.* Covarruv *l. 3. resolut. 11. n. 8.* Berlich *p. 1. decis. 98. n. 15*, Bald. *in l. Imperator, n. 4. ff. de pact.*

Allein von dem Gerichts-Herrn findet sich in Rechten dergleichen nicht disponirt / und scheuet man sich dahero / absque lege dißfalls zu reden. Bleibt es also bey Verordnung gemeiner Rechten/und wird dem Gerichts-Herrn dergleichen Jus nicht eingestanden. Also ist am Neuburgischen Hoff-Rath vor mehr als 70. Jahren decidirt worden / wie Manzius quæst. 11. bezeuget. Ein gleichmäßiges ist auch am Sächsischen Gericht geschehen in einem schönen casu, den Rauchb. p. 2. quæst. 22. anführt. Item, am Brabantischen Hof-Gericht/ in Sachen des Grafen van Bellefond. teste Ivani Winhagen. in suis observat. novist. 168. membr. 3. articul. 1.

Die Andere Observation.

Allhier fällt eine practicable Frag vor/die ich vor Jahren wider M.S. hefftig

hefftig defendirt hab: Ob nemlich bey Einlösung eines Hauſſes / oder Gartens / der *Retrahent* oder Einſteher dem Käuffer nicht nur die nothwendigen / ſondern auch nützlichen Beſſerungs-Koſten / nebſt dem ausgelegten Kauff-Geld / hinwiederum zu entrichten ſchuldig ſey? Ob nun wohl Tiraquellus, Gail. Harprecht und andere die affirmativam durchaus behaubten / ſo erachte ich doch die negativam den Rechten gemäſſer zu ſeyn: Denn der Retrahent hätte vorſehen ſollen / daß das Gut dem Einſtand / oder Nähergeltung / unterworffen: Dannenhero die Gewonheit / welche den nechſten Bluts-Verwandten zum Einſtand läſſet / nichts weiters / als die Widererſtattung des Kauf Schillings erfordert / worunter die nützlichen Koſten nicht begriffen / per l. quibus diebus, §. 1. ff. de condit. & demonſtr. Nechſtdem und wann der Kauffer die expenſas utiles oder nützliche Koſten wieder fordern könte / möchte er leichtlich deren ſoviel aufwenden / daß dem Retrahenten die Refuſion ohnmöglich fallen würde: Iſt alſo zu Vorkommung alles Betrugs billich / daß nur die nothwendige Beſſerungs-Koſten reſtituirt werden / per l. utilium ff. de impenſ. in res dotal. fact. Es ſeynd aber hierbey noch einige Dinge in gutes Aufmercken zu faſſen: Erſtlich kan der Käuffer das / was er nützlich gebeſſert / wieder hinweg nehmen / ſo fern ſichs ohne Schaden thun läſſet / und die Sach nicht in ſchlimern Stand / als wann die Koſten anfänglich nicht wären aufgewendet worden / geſetzt wird /

l. utiles. ff. de petit. hæred. l. in fundo. l. Julianus *ff. de rei vindic. l. ſi ſine ff de adminiſtr. tut. l. pro voluptuarijs. ff. de impenſ. in res dotal. fact. l. domum. C. de Rei vindicat.*

Zum Andern / bekommt der Kauffer die nothwendige Beſſerungs-Koſten vollſtändig / und ohn Abzug der hierzwiſchen eingehobenen Nutzungen wieder / denn er iſt zur ſelbigen Zeit des verkaufften Guts Eigenthum-Herr geweſen / und nicht der Einſteher.

Gloſſ. in l. emptor, verb. ſuperfluum. ff. de rei vindicat. Tiraquell. *de retract. convent. §. 7. gloſſ. 1. n. 4.*

Drittens / wann der Kauffer hundert Gulden aufgewendet / das Gut aber dadurch um 150. fl. gebeſſert worden / iſt der Retrahent zu keinem weitern / als deme / was würcklich aufgewendet / verbunden. Hingegen wann vom Kaufer 100. fl. ausgelegt / die verkauffte Sach aber

nur um 50. fl. meliorirt worden/so erstattet der Einsteher dem Kauffer nur soviel/ als viel er das Gut gebessert hat. Also ist am Reichs-Hof-Rath Anno 1658. in Sachen Johannis à M. contra M. T. R. geurtheilt worden/teste Joan. à Feld. l. 3. obs. 18. n. 37.

l. in fundo, ff. de rei vindic. gloss. ibid. verb plus pretio. Tiraquell. *dict. loc. n. 8.* Balth. Benedell. *de retract. §. imprimis n. 79.*

Nicht weniger ist dis eine hübsche Frag: Ob die Einstand-Gerechtigkeit im Wechsel und Tauschen statt habe? Da ich dann gantz versichert bin/ daß diese Gerechtigkeit auf Wechsel und Tausch nicht gezogen werden könne: Und dis aus Ursachen/ damit dem Frembden kein Unrecht geschehen möge/ als der sein Guth auf den Gesipten nicht verwendet/wann er kein anders dagegen zu überkommen sich versehen hätte: So waltet auch kein solche Affection bey dem Geld/ als wie bey Gütern/ und kan die Wiedererstattung der Kauff-Summa/ so zum Einstand nothwendig erfordert wird/ bey jeglichem Wechsel nicht geschehen:

Bayrisch Land-Recht *tit. 10. art. 18.* Hartm. Pistor. *l. 2. p. 1. quæst. 12 num. 16.* Nicol. Boërius, *decis. 49.* Quid. Pap. *decis. 52.* Mangilius, *de Eviction. quæst. 136. n. 14.*

Es werden aber hierinnen zwey Fäll ausgenommen: (1.) Wann nemlich solche Wechsel etwann gefährlicher Weiß/ und den nechsten Freund am Einstand zu verhindern/ geschehen/ welches vermittelst geschwornen Eydes erkundiget werden kan: Und dann (2.) wann das Aufschatz-Geld gröser ist/denn der Werth des darneben eingewechselten Guts; weiln es solchen falls für einen Kauff gehalten wird.

Arg. l. fundi partem. 79. ff. de contrah. empt. & l. si sterilis. 21. ff. de act. empt. Gomez. *resolut. t. 2. n. 10.*

Ob nun wohl/wie erst gedacht/ das Einstand-Recht in Wechseln und Tauschen regulariter nicht Platz greiffet/ so hat dennoch selbiges in dationibus in solutum, oder in Uberlassungen an Zahlungsstatt/ seine Richtigkeit/wann anderst eine gewisse Species zur Satisfaction vor schuldiges Geld/ nicht aber vor eine andere schuldige Speciem, eingeantwortet worden: Denn datio in solutum oder Ubereignung an Zahlungsstatt/wird für einen Kauff gehalten/so/daß wann ein solch eingeraumtes

Gut

Guth nachmahls evincirt und entwehret wird / der Glaubiger actionem utilem ex empto wider den Schuldner anzustellen befugt ist.

L. 4. C. de eviction. Hondedæus, *vol. 1. p. 3. conf. 30. num. 35. l. elegant. 24. ff. de pignor. act. l. fin. ff. quib. ex cauſ. in poſſeſſ. l. 4. ff. de dol. mal.*

Hier erspinnt sich noch ein andere in praxi sehr nützliche Frag: Wann einer ein Haus oder Garten / auf gewisse Tagzeiten zu bezahlen / verkauffet / ob solchen falls / wann unter währendem Streit über dem Einstandt alle accordirte Fristen verstrichen / der Einsteher die vollständige Bezahlung miteinander und auf einmahl / oder auf anderweite vergönnte Termine / zu leisten habe? Mich will wahrscheinlicher zu seyn beduncken / es seyen dem Einsteher keine neue Fristen zu indulgiren / weiln der Retrahent dem Verkauffer so viel / als dieser vom ersten Kauffer hätte haben können / zu zahlen schuldig ist / sintemahln er an desselben Stell tritt / und ihme keine andere Wolthaten zu statten kommen / in welchen / wann etwas verändert würde / ein neuer Contract sich hervor thäte / zu welchen jener nicht: Sondern nur zum Vorzug in dem bereits geschlossenen Kaufhandel / gehalten ist.

Gail. *l. 2. obſ. 29. num. 8.* Reinking *de jur. retract. quæſt. 6. n. 29.*

Und in zweifelhafften Fällen ist der Einsteher vorhin schuldig / baar Geld anzubieten / und hat keines andern Anstands oder Dilation, als deren / welche dem Kauffer zu gutem kommt / zu geniessen.

Carpz. *p. 2. conſtit. 33. def. 7.* Wesenb. *conſ. 73. num. 76. vol. 2.* Berlich. *p. 2. concluſ. 41. n. 28.*

Mag auch nicht hindern / daß er wegen des vom Verkauffer ihme erregten Streits die ersten Zahlungs-Fristen nicht beobachten können / nun aber sobalden das Geld aufzubringen nicht vermag: Denn wann ihm dahero einiger Schaden zugewachsen / hat er hierunter gebührende Klag anzustellen / keines wegs aber / wann er das erkauffte Gut haben will / den Kaufschilling innen zu behalten / anerwogen die Schuldigkeit dißfalls aus unterschiedenen Ursachen herrühret / und kan der / so kauffen will / das Kaufgeld / unterm Vorwand einer andern unlautern Schuld / nicht zuruck behalten.

L. Julianus, *13. ff. de act. empt. l. fin. C. de Compenſat.* Mev. *p. 5. de cif. 75.*

Falls aber unter währendem gerichtlichen Streit über den Einstand / die Sach oder das Gut in schlechten Stand gerathen / so muß solche deterioration untersucht : Und/um wie viel es geringer worden/ angeschlagen werden. Also ist im Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1660. das Urtheil ausgefallen.

Mevius, *p. 8. dec. 148.*

Ich erinnere mich / daß einsmals die Frag vorgefallen ; Wann ein Closter ein liegendes Stück oder Grund verkaufft / welches demselben von einem darein gegangenen / und bereits profeſs gethanen München übereignet worden / ob so dann der nechste Blutsverwandte das Einstands-Recht darzu habe? Ich antworte darauff mit Nein/ in Betrachtung/ daß dergleichen Sach nicht mehr unter des München Haab und Güter zu rechnen/dieselbe auch nicht in dessen Nahmen / sondern vom Closter verkaufft wird / bey welchem einig Jus Sanguinis oder Blutverwandschaffts-Recht nicht obwaltet? So hat auch nechstdeme das Einstand-Recht bey Schänckungen oder Ubergaben und Erbfällen nicht Platz / nun aber werden solcherley Güter gemeiniglich unter dergleichen Titul und Ankunfft dem Closter zugebracht zu seyn erachtet.

Anton. Gomez, *ad leges Tauri. 70. num. 10. authent. ingreſſi. C. de SS Eccleſ.* Franciſc. Balthaſ. *pract. reſolut. 1. tit. 10. n. 9.*

Ebener massen und wann gleich ein nechster Anverwandter ins Closter gehet und daselbst profeſs thut / so wird doch das Einstand-Recht nicht zugleich damit aufs Closter verwältet / weiln es ein Personal- und auf die Blut-Verwandschafft gegründtes Recht ist/und darneben ein solcher Münch das Gut nicht vor sich und zu seinem selbeignen Nutzen/ sondern vielmehr vor einen andern/nemlich vors Closter/retrahiren würde/ welches aber nicht zuläßlich ist.

Gail. *l. 2. obſ. 19. n. 10.* Tiraquell. *de retract. §. 5 gloſſ unic. n. 1. concluſ. 64.* Matth. *de Afflict. deciſ. 238. n. 6.*

Wozu noch dieses kommt / daß ein Closter an sich selbst eine gantze Gemeind / und gleichsam ohne Seel ist/ bey welcher das Geblüts-Recht und die Geschlechts Conſervation, so beym Einstand Recht die vornemste Motiven sind/ nicht vorhanden und nicht conſiderirt wird,

Arg. auth. ingressi C. de SS. Eccles. Bald. *in auth. habita, n. 41. C. ne fil. pro patr. citat.* Balthas. *n. 8. ubi & alios allegat.*

Aber nun fragt sich auch dieses: Wann ein liegend Guth oder Hauß durch Gerichts-Hand auf der Gand / oder sonsten aus nothwendiger Ursachen veräussert / und nicht dem Glaubiger an Zahlungs-Statt / sondern einem andern Fremden / so am meisten darauf bietet / übereignet und verkaufft wird / (welches mit einem Kauffmann M. A. einsmals in Bayrn meines erinnerns sich zugetragen hat:) ob sodann das Einstand-Recht Plan finde? Nach Bayrischen Land-Recht ists ausgemacht / daß solchen falls der Einstand nicht statt habe / weiln dergleichen durch offentliche Ausfailung beschehene Verkauff-Händel bey Kräfften bleiben sollen / und dis zwar denen Schuldnern zum besten / damit sich desto ehender ein Kauffer zu ihren finden möge / indem er weiß / daß er sicher und ohne Auslösungs-Gefahr kauffen kan.

Bayrisches Land-Recht / *tit. 10. artic. final.* Ludov. Roman. *cons. 107. n. 1.* Roland. à Valle, *l. 3. consil. 21. num. 13.* Berlich. *p. 1. decis. 97. num. 7. & p. 2. conclus. 39. n. 64.* wo er sagt / daß dis auch angehe ob gleich der nothwendige Verkauff an einem Fremden geschehē wäre. Alberic. de Rosate, *de Statut. l. 2. quæst. 2. n. 1.*

Würde aber nicht durch Gerichts Hand / sondern durch den Schuldner selbsten der Kauf und die Ubereignung getroffen / so hat der Einstand Platz / ob gleich die Obrigkeit das Gut zu verkauffen per Decretum befohlen hatte / angemerckt / dergleichen Verkauff seinen Ursprung vom Willen gehabt.

D. Arnold. Rath, *assert. 23. in different. Jur. Civ. & Bavarici.* Mangil. *de Eviction. quæst. 136. num. 15.* Christinæus *volum. 1. decis. 374.*

Wir setzen den Fall / es habe der Verkauffer seinem nechsten Bluts-Verwandten zu wissen gemacht / daß er sein Hauß um 4000. fl. verkauffen wolle; Wann nun dieser sagt / er verlange selbiges für diß mahl nicht zu kauffen / so scheinet / er habe dadurch des Einstand-Rechts sich nicht begeben: Erstlichen / weiln er durch sothane Recusation und Weigerung des Kauffs nicht gäntzlich und für allezeit sich hat entschlagen: sondern vielmehr den Verkauff erwarten / und sodann erst das Gut immer zu

Recht vergönnten Jahrs-Frist/einlösen wollen/damit er mittler Zeit etwann die benöthigte Gelder/ so er vielleicht nicht gleich bey handen gehabt/ beybringen könne. Zum Andern/ weiln er anfänglich der Ursachen nicht hat kauffen wollen/ damit derer/ bey dem erstmahligen Kauff-Handel vorlauffenden Müh und Beschwehrten entübrigt seyn möchte/ sondern ist vielmehr gewillt gewesen/geschehen zu lassen/daß ein ander den Kauff treffe/und ein gewisses Kauf-Geld setze/welches er nachmahls dem Kauffer wieder erstatten könne. Drittens/ weiln er vielleicht dafür gehalten/ das Hauß möchte nicht so viel werth seyn/ und hat also ein Jahr zuwarten wollen/ bis von einem andern ein billichmässiger Kaufschilling angeboten werden möchte/ denn es hätte der Verkauffer mit Fleiß das Hauß um ein so hohes anschlagen können/ um den nechsten Freund somittelst vom Kauf abzuhalten.

Molinæus *ad Consuetud. Paris. §. 20. gloss. 1. num. 6. Tiraquell. de retract. gent. §. 1. gloss. 9. num. 195.* Rolenth *de Feud. cap. 3. conclus. 91. num. 9.* Rath. *d. loc. assert. 1. lit. E.* Richter. *decis. 76. num. 172.* Mev. *p. 3. dec. 324.*

Die Dritte Observation.

Hierbey kan ich/ wegen connexion dieser Materi, anzuführen nicht umgehen/ daß der Adel in Bayrn das Einstand-Recht auf denen liegenden Gütern habe/ welche von Prälaten oder andern milden Stifftungen erkaufft werden: Denn Anno 1669. den 20. Febr. ist ein Chur-Fürstl. Special-Decret zum Abdruck und Publication kommen/ in welchem deutlich erklärt wird: daß/ weiln dem gemeinen Wesen an Conservation des Adels/ und der Ritterschafft mercklich gelegen/ als werde von Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt wegen/wohlbedächtlich verordnet/ daß/ wann ins künfftig ein Adelicher Sitz/ oder Hofmarck/ an ein Closter/ milde Stifftung/ oder in andere/ Geistliche oder Weltliche/ unbefreyte Hand verkaufft wird/ erstlich zwar denen Befreundten/ wie Rechtens und dieser Landen Herkommen ist/ das Einstand-Recht Jahr und Tag gebühre: Da sie aber/ die Befreundte/ sich inner Jahr und Tag desselben nicht gebrauchen könten/ oder wolten/ alsdann inner der

zwey-

zweyten Jahrs-Frist/eines jeden/der Edelmanns Freyheit fähigen/ oder sonsten im Land seßhafften bekannten Rittermässigen Person / jedoch der Verordnung der Land-Rechten gemäß / der Einstand zugelassen seyn solle. Unter mehrer dergleichen Rittermässigen Competenten aber/ soll der jenig den Vorzug haben / der sich am ersten bey der Chur-Fürstlichen Regierung / worunter das Gut gelegen ist / angemeldet haben wird.

Der End-Zweck sothaner heilsamen Verordnung ist dieser / damit nemlich die Ritterschafft zu noch mehrern Mitteln gelange / und dieselbe nicht nach und nach zu Grund gehe/oder die Güter ad manus mortuas, in todte Händ/ ohn einige Hoffnung erfolgender Ruckkehrung/ nicht gerathen. Denn es können Adeliche Familien ohne Güter und Reichthum ohnmöglichen conservirt werden / weiln Geld und Gut gleichsam der natürliche Safft / Geblüt und Seel des Adels / auch das Werckzeug und Sennader aller Geschäffte / Tugenden und Großmüthigkeit ist.

Mantic. *de conject. ultim. volunt. l. 2. tit 1 num. 35.* Mynsing. *resp. 32. num. 5. dec. 4.* Ernest. Cothmann. *resp. 1. num. 347. Socin. Senior, cons. 99 vol. 1.* Rittershul. *de Feud. l. 1. cap. 15. quæst. 9.* Mager. *de advocat. armat. c. 11. n. 94.*

Die Erhaltung des Adels aber vermehrt den Splendor des gemeinen Wesens/ zu Kriegs und Friedens-Zeiten / und bringet dem Lands-Fürsten/wegen der Steurbarkeit/grossen Nutzen.

Heig. *quæst. 18. num. 22. p. 1.* Vultej *de Feud. l. 1. cap. 8. num. 74.* Kellenbenz *de renunciat. famil. illustr. quæst. 15. num. 9.* Döring, *in Biblioth. JCt. v. Agnatio num. 53.* Covarruv. *l. 3. resolut. 5. c. 5.* Thesaur. *decis. 279 n. 6.*

In der Grafschafft Tyrol ist ohn Zweiffel aus gleichmässigen Ursachen bey dem Einstand der Güter/ so die Prälaten und Clöster an sich kauffen/unter Kayserlicher Autorität/ eine heilsame Vorsorg eingeführt worden/ dessen Decrets Inhalt Ihre Hochgräfl. Gnaden/ Herr Graf I. hochseel. Andenckens / mir vor 9. Jahren gnädig communicirt haben: Ich will selbiges aber in medulla und im Kern allhier exhibiren. Anno 1679. ist ein Kayserl. Decret in Tyrol ergangen / daß / wann die Geistliche / quocunque titulo, seu oneroso, seu lucrativo, inter vivos,

vos, vel mortis causâ, einige unbewegliche Güter und Stücker an sich bringen / die Weltlichen befugt seyn sollen/ gegen Erlegung dessen/ was das Gut zur Zeit des Einstands an ihme selbsten / durch unpartheyische æstimirung / werth seyn möchte/ wiederum an sich zu lösen. Von welchem Decret aber die Clerici Sæculares, (welchen die Weltliche / ex Testamento, vel ab intestato, succediren mögen /) expresse ausgenommen worden seynd. Dieses Einstand-Recht ist auch nicht nur denen vom Adel / sondern allen Weltlichen / hohen und niedern Stands-Personen/ gleich nach Verfliessung des Lösungs-Jahrs/ welches denen nechsten Anverwandten competirt/ zuerkennt worden. Hat auch jemand in einem Testament / oder auch sonsten / ein Grundstück einer Kirchen verschafft / soll man das Geld dafür geben / und das Gut denen Weltlichen feil bieten: Welches auch de juribus incorporalibus, v. g. Jagd/ Fischerey und dergleichen Gerechtigkeiten/ muß verstanden werden. Anno 1683. ist dis Decret in einer nachdencklichen Sach practicirt worden/ denn als der Prälat R. in Tyrol einen Weinberg um groß Geld und theurer / als er an sich wehrt war / kauffte/ vielleicht darum / damit Er andere vom Einstand abschrecken möchte / ist besagter Weinberg angeschlagen / und einem andern zuerkannt worden / so daß der Prälat R. über 500. fl. einbüssen müssen.

Die Vierte Observation.

IN Chur-Fürstenthum Bayrn hat das Einstand-Recht weder wegen Nachbarschafft oder Anstossung / noch wegen Schwägerschafft/ statt.

Everh. *jun. conf. 47. vol. 2. n. 1.* Tiraquell, *de retract. §. 14. gloss. 2.* Balthas. *lib. 1. tit. 10. resolut. 1. n. 6.*

Und wird das dem Einstand gesetzte Jahr / bey denen vom Adel/ Fürstlichen Räthen/ Doctoren und Geschlechteren/ von Zeit der Einantwortung des Guts: Aber bey den andern/ von dem Tag an / wann der Kauff bey der ordentlichen Obrigkeit angegeben und eingeschrieben worden/ gerechnet: Welches merckwürdig ist.

Bayrisch Land-Recht/ *tit. 10. art. 2.*

Die

Die Urſach dieſes Special-Statuti mag nach etlicher Meinung folgende ſeyn / daß bey Edelleuten gemeiniglich zwiſchen dem Kauffhandel und Einantwortung des Guts / ſo vom Verkauffer / oder in deſſelben Nahmen von einem andern geſchihet / einige Zeit zu intercediren pflegt / welches ſich bey gemeinen Leuten anderſt verhält / als die vermittelſt gerichtlicher Einſchreibung des Contracts, das Gut zu tradiren und zu übereignen erachtet werden.

Dn. Arnold. Rath, *de different. Jur. Commun. & Bavarici, num. 4. theſ. 1.*

Die Fünffte Obſervation.

ICh hab einsmals einen ſchönen Caſum in Praxi gehabt; Nemlich / Es entſtunde die Frag / ob Juliana M. das von ihrem Ehe-Wirth M. deſſen eingeſetzte Erbin ſie war / verkauffte Haus lösen könne? Hier wolt es das Anſehen haben / als were ihr der Einſtand derenthalben abzuſprechen / weiln ein Erb dem Facto ſeines Erblaſſers nicht contraveniren kan / ja ſo gar mit dem Verſtorbenen vor eine Perſon gehalten wird und nicht mehre Freyheit / als derſelbe / haben ſoll / auch des Verſtorbenen Willen mittelſt Antretung deſſen Erbſchafft genehmet zu haben erachtet wird /

L. cum à Matre, C. de rei vindic. l. ſi ab eo, C. de negot. geſt. l. ſi Patri tuo, C. de donat. Novell. de jurejur. à moriente præſtit. l. hæres ff. de Reg. l. ſi ab eo C. de liberal. cauſ.

Mich hat aber wahrſcheinlicher zu ſeyn beduncken wollen / daß der Einſtand dißfalls zuläſſig ſey / in Betrachtung / der Einſtand das Factum des Verſtorbenen Verkaufers nicht impugnirt / noch auch der Einſteher das Gut evincirt und entwehret / ſondern vielmehr mit Hülff der Gewohnheit ein andern Kauff ſich zuwendet / und mithin in des Kauffers Stell dergeſtalt tritt / gleich als hätte Er vom Verſtorbenen ſelbſten gekaufft und folglich den Verkauff nicht unkräfftig macht / ſondern ſelbigen vielmehr durch den Einſtand confirmirt und beſtättiget / und mittelſt translation des Contracts von einer Perſon auf die andere / bloß ſein Recht und Befugnüß ausübet / welches ihme / Krafft hergebrachter Ge-

wohnheit / wegen beschehener Veräusserung ausser der Freundschafft zustehet.

Boër. *ad consuetud.* Bituric. *de Retract § 1. gloss. 9. n. 39.* Gutierez *l. 2. quæst. 19. num. 2.* Pinell. *ad l. 1. p. 3. n. 99. C. de bon. matern.* Pistor. *l. 2. p. 1. quæst. 5. num. 16.* Mangil. *de Eviction quæst. 134. n. 29.*

Dieweilen aber jedoch der Verstorbene Verkauffer versprochen und versichert hatte/ daß das verkauffte Gut dem Einstand-oder Auslösung nicht unterwürffig/als hab ich in angezogenem Casu aus dieser alleinigen Ursach dafür gehalten / daß der Einstand keine Statt gewinne / dann gleichwie dißfalls der Erb/wegen solcher des Verstorbenen Special-Versicherung/sich gegen männiglich/ der in den Kauff stehen wolte/ defendiren solte / also wäre vielmehr er selbsten mit seinem Einstand begehren nicht zu hören.

Arg. l. Seja, ff. de Evict. Gutierez, *d. c. 149. num. 3.* Mangilius, *quæst. 13 num. 36.*

Also ist an. 1679. an einem hohen Bayrischen Gericht in einer Sach/ worinnen ich patrocinirt und obgesiegt / geurthelt worden. Deßgleichen / ist am höchsten Churfürstlichen Revision-Gericht an. 1664. das Decisum dahin ausgefallen / daß das Einstand-Recht den Kindern und Enckeln in Sachen/von ihren Eltern beyderley Geschlechts alienirt / zustehen solle/ohn Unterschied/ob sie Erben seyn/ oder nicht / und ob sie sich sothanen Rechts vor/oder nach des Vatters Tod/gebrauchen wollen.

Dn. Ballus, *controv. 27. n. 9.*

Das Eilffte Capitel.

Auf was Weise die Nieder-Gerichtbarkeit durch Verjährung ersessen werden könne?

Die Erste Observation.

BEy dieser schönen und practicablen Materi ist vorderist fleissig zu beobachten / ob einer die Nieder Gerichtbarkeit durch besondere Concession, Vergünstigung/Freyheit oder Fürstliche Uberlaß

und

und Abtrettung / oder aber durch Verjährung erlangt habe; Dann wann einer die Vogtey oder Nieder-Gerichtbarkeit aus einem Privilegio oder Begnadigung hat / ſo ſtehen ihme / wofern in den Verleihungs-Briefen keine ausdrückliche Meldung von Reſtriction und Einſchränckung auf gewiſſe Actus, geſchehen / alle Jurisdictionis-Actus genericè und durchgehends zu /

Arg. l. Stillicidii. 8. §. 1. ff. quemadm. ſervitut. amitt. Jaſon. *in l. 3. ff. h.t.* Balbus. *de præſcript. p. 5. quæſt. 3. n. 10.* Weſenbec. *conſ. 52. n. 17.* Vant. *de nullit. Proceſſ. c. ult. n. 40.*

Wann aber die Jurisdiction durch Verjährung erſeſſen iſt / läſt ſichs von einem Actu auf den andern nicht ſchreiten oder folgern / dann es ſeynd unterſchiedene Species und Arten und gilt hierinnfalls die bekannte Regul: quantum poſſeſſum, tantum præſcriptum, das iſt / ſo viel beſeſſen / ſo viel verjährt.

Arg l. quod meo. 18. ff. de acquir. poſſeſſ. c. cùmolim de præſcript. Maſcard. *de probat. concluſ. 1053. n. 21.* Coler. *ad c. auditis. num. 10. X. de præſcript.* Decian. *conſil. 22. n. 27. vol. 1.* Everhard. *conſ. 3. n. 15.* Anton. Gabriel. *Commun. Concluſ. l. 5. de præſcript. 2. n. 1.* Klock. *tom. 1. conſil. 10. num. 48.*

Und generaliter, wann der ander in Beſitz der general und durchgehenden Jurisdiction iſt / alsdann iſt ein oder ander bloſſer Actus zum Beweiß der Gerichtbarkeit unzulänglich.

Abb. *conſ. 62. column. in fin.* Camill. Borell. *conſ. 86. num. 1.* Klock. *vol. 1. conſ. 10. n. 152.* Molin. *de primogen. Hiſpan. l. 2. c. 6.* Laurent. Kirchov. *conſ. 8. tom. 5. num. 30.* Maſcard. *de probat. concl. 946.* Knich. *de territor. c. 3. n. 93.*

Die Andere Obſervation.

FAlls aber jemand die Nieder-Gerichtbarkeit wider eine Privat-Perſon præſcribiren will / v. g. wider einen Edelmann / Stadt / oder Prälaten / ſo iſt eine viertzigjährige Zeit genug dazu / wann es am Titul oder Ankunfft ermanglet; oder / wann dieſer vorhanden / iſt unter gegenwertigen die Verjährung von zehen Jahren / und unter den Abweſenden von zwantzig Jahren ſufficient.

Balb. *de præscript. in 2. p. 5. princip. quæst. 3. num. 2.* Alexand. *vol. 5. consil. 16. numero 17.* Jordan. *Elucubrat. diverſ. lib. 14. tit. 24. num. 413.*

Ein andre Gelegenheit hat es / wann man die Jurisdiction wider einen Fürſten præſcribiren will / dann weiln derſelbe die rechtliche Vermuthung vor ſich hat / daß alles / was inner den Gräntzen ſeines Fürſtenthums gelegen / deſſen Gerichtbarkeit unterworffen ſey / und ohne deſſelben Willen niemand auch nur ein einzigen Jurisdictions-Actum exercren könne / ſo kan dißfalls keine andere / als unvordenckliche Verjährung / Platz haben.

Carol. Antonell. *de tempor. legal. l. 2. c. 105. n. 5.* Cravett. *de antiquit. temp. p. 4. §. abſolutè. n. 13.* Didac. Covarruv. *in c. poſſeſſor. p. 2. §. 2. n. 8. & §. 3. n. 3.*

Alſo iſt im Churfürſtlichen Hoff-Rath zu München an. 1655. den 20. Febr. geurtheilt worden:

Teſte Dn. Ballo, *Semicent. 1. controvers. 42. n. 10.* **wo er meldet / daß dieſe Meinung den Rechten und heutigen Gewohnheit gemäß ſey.**

Daß aber demjenigen / ſo in zehenjährigen Quaſipoſſeſſion der Jurisdiction geweſen / auch wider den Fürſten ſelbſten das remedium recuperandæ poſſeſſionis, das iſt / das Mittel zu Wiedererlangung ſeines Inhabens / zu ſtatten komme / ſolches iſt auch dahero erweißlich / weilen in judicio reſtitutorio der Entſetzte und ſpolirte nichts weiters als einen muthmaßlichen und ſcheinbaren Titul zu probiren hat / welcher aus dem zehenjährigen Zeitverlauff zu recht præſumirt wird.

Anton. Peregr. *de Fidei commiſſ. art. 52. n. 143.* Maſcard *de Probat. vol. 3. concluſ. 1378. n. 7. & eſt textus pulcher in l. cum oportet. §. cum autem. C. de bon. quæ. lib. & l. ſi quis diuturno. ff. ſi ſervit. vindic.*

Alſo iſt am hohen Reviſions-Gericht zu München einmüthig geſprochen worden / wie obwolgedachter Herr Ballus, mein weiland geweſter hochgeehrter Herr Profeſſor, am angezogenen Ort anmercket / woſelbſt er von dieſer Materi gründlichſt diſcurrirt.

Die Dritte Obſervation.

WAnn aber einer die Jurisdiction wider einen Fürſten verjähren will / und

und darneben mit einem guten Titul oder Ankunfft versehen ist/alsdann ist die præscriptio longissimi temporis, nemlich von 40. Jahren/ gnugsam.

Ita tradunt. Bocerus, Covarruvias, Castallius, Wesenbecius, & Haunoldus, *tom 5. de Justit. & Jur. tract. 1. c 1. controvers. 5. num. 44. ubi in hanc rem adducit cap. 6. de præscript. & l. 4. C. de præscript. 30. vel 40. ann.* Pauermeist. *de Jurisdict. lib. 1. cap. 23. nuu. 36.*

Also ist am höchsten Revision-Gericht zu München den 19. May. an. 1668. decidirt worden.

Dn. Klingensperg. *l. 2. Colleg. Instit. tit. 6. quæst. 18.*

Dannenhero wann einer die Jurisdiction wider den Fürsten ohne Titul præscribiren will/so wird ein unabdenckliche Zeit darzu erfordert: Wann aber ein legalischer und zu recht beständiger Titul vorhanden / so ist longissimum tempus, die längste Zeit / nemlich 40. Jahr/ gnugsam. Will einer aber gegen eine Privat-Person verjähren / (wann anderst das Recht ihm nicht entgegen stehet und die Vermuthung nicht vielmehr vor einen/ als den andern waltet/oder wo nicht auf einer Seiten ein Privilegium, so eine längere Zeit erfordert / stehen thut) alsdann kan er die Jurisdiction, gleich andern unbeweglichen Dingen / nach Ablauff langer Zeit/ i. e. nach zehen Jahren/ mit und neben einem Titul durch Verjährung erlangen.

Haunold. de Jure & Justit. tom. 5. controvers. 5. n. 42. c. 1.

Das Zwölffte Capitel.

Wann ein Fürst einem ein Schloß mit allen Pertinentien oder Zugehörungen verleihet / ob auch zugleich die Jurisdiction concedirt und verliehen zu seyn erachtet wird?

Die Erste Observation.

Es hat in an. 1673. der Churfürst in Bayrn einem Hof-Officier, wegen seiner grossen Meriten gegen das Hauß Bayrn / und ob-

habender ansehnlichen Chargen und Diensten halber / ein gewiß Dorff mit allen Rechten und Zugehörungen zu Lehen gegeben: Worauf nach der Hand einige Churfürstliche Cammer-Beamte in Zweiffel gerathen / ob unter besagten Worten auch die Jurisdiction, wenigstens die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey / begriffen sey? Mich will / mit fast allen JCris Practicis, ausgemacht zu seyn beduncken / daß auch die Nieder-Gerichtbarkeit stillschweigend zugleich zu Lehen verliehen; Und diß aus trifftigen Ursachen: Dann erstlich hat dergleichen Verleihung gleichsam ein gewissen Hauffen in sich / der alles begreiffet / was unter ihm ist / nicht allein die corpora der Sachen / sondern auch die Gerechtigkeiten /

L. pupillus. 239. §. territrium. 8. ff. de verb signifi. c. ex literis. 7. ibiq. Innocent. *de Jur. Patronat. arg. l. Princeps. 21. ff. de verb. signifi.*

Dahero und weiln die Jurisdiction im Dorff / als wie ein Theil im gantzen Stück / stecket und begriffen ist / so muß auch mit und neben Uberlassung des Dorffs / die Gerichtbarkeit cradirt zu seyn erachtet werden / anders wird nicht einmal das Dorff vor überlassen gehalten / wann ein Stück davon abgezogen worden.

L. si quis cum totum. 7. ff. de except. rei judic. Bald. *conf. 32. lib. 1. n. 3.* Oldradus *conf. 252. n. 8.* Rochus à Curte, *de Jure Patronat. in vers. ipse, vel is à quo, quæst. 23.* Richter *decis. 100. num. 15.* Der diese und folgende *Rationes* weitläufftig ausführet.

Zum andern / weil die Belehnung mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten geschehen / so versteht sich in allweg / daß auch die Jurisdiction, als eine Königin und Cron aller Pertinentien, mitverliehen sey.

Arg. l. ult. ff. si servit. vindic. l. creditur 52. ff. de act. empt. Paul. Castrens, *conf. 406. lib. 1. dub. 4.* Jalon, *conf. 45. Quid. Pap. decis. Neapolit. 122.*

Dann das Wort Pertinentzen: erstrecket sich sehr weit und dergestalten / daß es in effectu all das jenige begreifft / was dem Haupt gut anhängig ist.

L. verbum pertinere. 181. ff. de verb. signifi. l. si quando. 2. C. de bon. vacant. lib. 10. Innocent. in c. cum ad sedem, & Decius, conf. 516. n. 3. Socin. conf. 47. vol. 1. n. 4.

Vor-

Vornehmlich weiln die General-Worte: Mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten: Mit angehenckt seyn / als wordurch alles insgemein exprimirt und das Geringste nicht davon ausgezogen wird.

L. Julianus. *68. ff. de legat. 3. l. cum virum. C. de fidei commiss. c. solicitæ. 6. de major. & obed. c. 2. de observat. jejun. c. si Romanorum. 1. distinct. 19.*

Drittens/ weil ausser Zweiffel waltet / daß des verleihenden Fürstens Intention dahin gerichtet gewesen / seines adelichen Dieners Dignität zu erweitern / welche Absicht aus der Ursach und gestaltsam des Facti, das ist/ der zugefügten Wolthat billich colligirt wird / sintemalen ein Herr ein Dorff ohne Jurisdiction füglich / oder doch wenigstens mit Ehr und Dignität/nicht besitzen kan.

L. cum mulier. 1. ff. solut. matrim. l. scire oportet. 13. ff de excus. tutor. Bald. *consil. 2. lib. 1. n. 2.* Angel. *cons. 170. lib. 5. n. 1.*

Viertens / weiln dieser Meinung die durchgehende Gewohnheit Teutschlandes beyfällig ist / Krafft deren schon vor Alters her gebräuchlich / daß bey Verleihung eines Dorffs / auch die Gerichtbarkeit verliehen zu seyn erachtet wird; und diese Gewohnheit ist gleichsam wie ein Gesetz durch stillschweigenden Consens gebillichet / und mit rechtlicher Authorität bewähret.

Richt. *elt. loc. n. 25.* Innocent. *in c. cum ad sedem. de restit. spoliat.* Bald. *cons. 420. lib. 1. n. 5.*

Die Andere Observation.

WAnn aber die Concession mit den Gerichten geschehen ist / solchen falls wird weder die Lands Obrigkeit / noch die Regalien, noch die hohe Fraiß-oder Malefiz-Gerechtigkeit / sondern die blosse Vogtey oder Nieder-Gerichtbarkeit conferirt zu seyn erachtet; weilen die beneficia Principum, wofern nicht eine offenbare Vermuthung zum Gegenspiel waltet / die jenigen Stück nicht unter sich begreiffen / welche eine besondere Meldung erfordern.

C. 4. extr. de offic. leg. Menoch. *de præsumpt. 97. n. 19.* Knichen, *de pact. vestit. p. 2. c. 1. num. 55.* Marta, *in Digest. Noviss. p. 1. t. 1. Jurisdict.*

risdict. cap. 3. Molina, *de Justit. & Jure. tract. 2. disput. 75. num.* 12. Tusch. *pract. conclus. lit. F. conclus. 107. & 110.* Rudig. *l. 2. quæst. 16.*

Die Dritte Observation.

WAnn die Vergleichung mit allen Gerichten geschiehet / so ist nach Meinung Practicorum, sowohl die hohe Fraißliche / als Niedergerichtbarkeit darunter begriffen: Keines wegs aber das Territorial-Recht/oder die Regalia, anbetrachtet/daß der Fürst dieselbe Jura wahrscheinlicher Dingen in zweiffelhafften Fall nicht verliehen haben würde/ und wird dessen Territorial-Autorität ohnbeschädigt zu seyn vermuthet/ weiln bey ihme die höchste Gewalt stets und ohnabscheidlich verbleiben soll / damit Er der andern Jurisdiction supprimiren und zuruck halten könne.

Alberic. de Rosate, *adl. fin. C. de Jurisd. omn. Jud. l. oblig. general ff. de pignorib. c. in generali. si de feud. fuerit content.* Bald. *in l. quise patrũ. C. unde liberi.* Sichard. *de Contract. consil. 5. num. 8.* Capycius, *decis. 139. num. 44.* Besold. *thes. Pract. verb.* Gericht/ *fol.* (m) *310.*

Das Dreyzehende Capitel.

Ob und wie fern der Ober-Herr und Richter/ denen klagenden Unterthanen / wider ihre Gerichts-Herren zu willfahren habe?

Die Erste Observation.

WAn siehet täglich / greifft es mit Händen und erfähret es zum höchsten Verdruß / welcher massen der Bauren Vertwegenheit und Zanckſucht heutigs Tags so groß ist / daß / wann sie von ihren

ren Obrigkeiten oder Gerichts-Herrn nur ein wenig gestrafft/ oder saur angesehen werden/dieselbe sogleich die höchsten Gerichte mit ihren muthwilligen Klagen anlauffen und beunruhigen / dergestalten/ daß fast ein jede Provintz eines besondern Gerichts vonnöthen hätte / dieser schlimmen und frechen Gesellen erregte Strittigkeiten beyzulegen ; Denn ob mir wohl nicht unbewust / daß die Justiz männiglichen/ ohn Unterschied der Personen und Sachen / mitzutheilen ; So hat jedoch ein Richter fleissig dahin zu sehen / daß er nicht gleich auf Klag und Beschwehrung einer Parthey mit Ungestüm zufahre/oder dem beklagten Theil/aus allzugeschwinden und unbedachtsamen Eyfer / die Gelegenheit zur Defension und Verantwortung abschneide. Dannenhero der Richter übel thun würde / wann er auf blose und vielleicht muthwillige und unwarhaffte Klagen der Bauren/ alsbald wider den Gerichts-Herrn Mandata sine clausula , oder Inhibitiones erkennen und ergehen lassen wolte. Ich weiß zwar wohl/ daß denen zur Ungebühr bedrangten Unterthanen frey und bevor stehen solle / über ihrer Herren harte Procedoren sich zu beklagen/und daß denenselben vom Ober-Herrn hülffliche Hand gereicht werden müsse: Denn diesem lieget ob/den Unterdruckten zu helffen/und die unbillich beschwehrte von den Unter-Herren zu retten :

l. 1. §. 1. junct. §. quod autem. ff. de offic. Præf. Urb *l. 2. C. de custod. reor. Esaiæ, 10. vers. 17. Jerem. 22. vers. 3. l. illicita 5. §. ne potentiores. ff. de Offic. Præf. l. cum satis. 22. C. de agricol. & censit.* Mevius, *p. 2. dec. 80. num. 5.* Gail. *l. 1. obs. 17. num. 7.* Thom. Grammat. *dec. 104. num. 15.*

So gar / daß wann die Unterthanen mit unleidentlichen Diensten belegt/oder neue und gantz ungewöhnliche oder auch alte und zwar nicht unbilliche/jedoch allzuharte Beschwehrden/ durch allerhand Plagen und Trangsalen / tyrannischer Weiß ihnen abgepreßt werden / solchen falls Pœnal-Mandata sine clausula und inhibitoria , offtmahls billich erkannt werden können.

Teste Petr. Frider. Mindan. *de Mandat. cap. 13. num. 13.* Mynsing. *observ. 8.*

Allein nachdem die Bauren gemeiniglich alles hoch exaggeriren/ und gleich wäre der äusserste Ruin vor der Thür / GOttes und Men-

schen Hülff anruffen/als ist dißfalls Vorsichtigkeit zu gebrauchen: Und weiln die Vermuthung und Autorität vor den Herrn und die Obrigkeit waltet/ so seynd die Mandata de non offendendo nicht sonder Vorbedacht zu ertheilen.

Mindan. *l. 2. de Mand. cap. 34. num. 2. per l. 2. C. de offic. Jud. cap. expræsentia X: de renunc.* Gail. *l. 1. obs. 17. n. 6. & l. 1. obs. 4. n. 1.* Mev. *p. 2. dec. 47.*

Es sollen aber/ zu Erlangung dergleichen Mandaten/ nicht nur bloß die Gravamina angeführt: Sondern auch benebens solcher Beweiß gethan werden/ der dem Ober-Richter wahrscheinlichen Glauben beybringe: Denn sonsten/ und wann der Richter solche Mandata oder Inhibitiones leichtlich und ohnerkannter Sachen erkennen thäte/ würden die Unterthanen zu mehren Ungehorsam und Halsstarrigkeit angereitzet werden. Dahero ist in den Reichs-Satzungen versehen/ daß den Unterthanen wieder ihre Obrigkeit die Processe nicht erkannt werden sollen/ es sey dann das Gravamen vorher wahrscheinlich erwiesen.

Reichs-Abschied/*de an. 1594. §.* darum setzen/*& de an. 1654.* wie nun solches.

Die Andere Observation.

GLeben dieses ist auch zu beobachten/ wann die Unterthanen/ unterm Vorwand einiger Furcht/ und zu befahren habender Offension, um Mandata de non offendendo wider ihren Gerichts-Herrn anlangen: Denn solchen falls ist ihnen in ihrem Gesuch anderst nicht zu willfahren/ es sey dann eine unbillliche Betragnus zu befürchten/ und solche Furcht rechtmässig und nicht eitel oder ohnbeursachet: Dergestalten nemlich/ daß der Gerichts Herr vorhin allbereit etwas unbilliches gegen sie gehandelt/ und noch mehrers und schwerers dergleichen zu befahren. Sonsten und wann keine solche befugte Furcht oder offenbahre Unbilligkeit wahrscheinlich vorhanden/ wird bloß juxta narrata und angebrachter massen ein Mandatum de procedendo secundum Jus & Justitiam erkannt/ und der Gerichts-Herr über solche Klag mit seiner rechtlichen Verantwortung vernommen. Die Praxis dieser Sachen ist zu finden bey.

Mindan.

Mindan. *d. cap. 34. circ. fin. cui. addatur* Mev *p. 2 dec. 47.* wo er meldet/ daß Anno 1654. wider den Stadt-Rath zu Wißmar also sey gesprochen worden.

Die Dritte Observation.

HAt demnach der Ober-Richter vorsichtiglich zu handlen / damit Er nicht allen vorkommenden Klagen der Unterthanen wider den Gerichts-Herrn ohn Unterschied Gehör gebe: Denn solche geschwinde Fertigkeit würde den Unterthanen zum Ungehorsam und Verachtung Thür und Angel öffnen. Seynd also etliche merckwürdige Puncten hierinnfalls zu beobachten/ damit weder die Boßheit unterstützet und gehegt / noch auch dem Untergedruckten die Justiz versagt werde. Erstlichen ist zu examiniren / ob die Ursach zur Klag rechtmässig und so erheblich sey / daß sie dergleichen Hülff-Rettung / wie solche von den Bauren nachgesucht wird/ meritire und erfordere: Dahero hält Gail. l. 1. obs. 17. n. 5. dafür/ die Bauren seyen nicht anderst zu hören / als dafern die atrocitas facti vorhanden: Und sagt Petrus de Arragone, lib. 3. quæst. 108. §. 7. daß der jenige Richter / so der Bauren boßhafftigen Klagen allzuleicht glaubiges Gehör gibt / sein Gewissen mit Sünden beflecke/ die Welt mit Aufruhr anfülle/ das gemeine Wesen in Verachtung setze/ der Gerichts-Herrn Autorität unterdrucke / und hingegen der Bauren Boßheit gleichsam eine Ehrensäul aufrichte.

Zum Andern/ wann eine rechtmässige Ursach zu klagen obhanden/ ist dahin zu sehen / ob nicht füglicher auf andere Weiß / als durch Ober-Richterliche Mandata oder Rechts-Ständ / den Sachen abzuhelffen sey? Und zwar hat man dahin zu trachten / daß von dem beklagten Gerichts-Herrn vielmehr/ als vom Ober-Richter/ einig abhelffliches Mittel vorgeschlagen werde / damit dieser Letztere nicht in widrige Opinion, Haß und üble Nachrede / wordurch die Ober-Herrliche Autorität Abbruch leidet / verfallen möge. Seynd also der Unterthanen Klagen nicht ehender und anderst anzunehmen / als wann erwiesen ist / daß vom Gerichts-Herrn nichts zu erhalten; sondern man soll sie an denselben zu Anlangung um abhelffliche Maas remittiren und verweisen / auch De-

creta zu Beobachtung der Billigkeit mitanhängen: Welches dem Edicto Prætoris, ne Magistratus in Jus vocetur, in l. 3. & l. 4. ff. de in Jus vocando gemäß ist / dessen Praxis in so weit heutigs Tags noch im Schwang gehet / daß es ohne vorgehende der Sachen Erkanntnus nicht geschehen solle.

Mev. *p. 3. decis. 70. num. 12.*

Drittens / wann des Ober-Richters Hülff unentbehrlich ist / so muß man vorsorglich dahin trachten / daß die Partheyen nicht in langwürige gerichtliche Processe verwickelt werden.

Mindan. *d. c. 13. n. 15.* wo er schön *discurrirt.*

Vierrens / seynd die Bauren dahin anzuhalten / daß / wann sie ihren Gerichts-Herrn rechtlich belangen wollen / solches mit modesten und bescheidenen Schrifften geschehe / weil denselben sie an Vatters statt zu ehren haben / und dahero ihnen nicht anders / als den Kindern gegen ihre Eltern / (inmassen die Herrn in Rechten also genennt werden) zu handlen vergönnt ist.

l. liberto. 9. ff. de obseq. parent. & patron. præstand.

Dannenhero sagt obangezogener Mevius, daß Anno 1658. 2. Mart. am Königl. Tribunal zu Wißmar einigen Bürgern die Proceß abgeschlagen worden / damit die bürgerliche Ruhe und Obrigkeitliche Autorität ungekräncket bleiben möchte. Desgleichen meldet Joan. à Felde, l. 3. obl. 37. n. 68. daß am Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien / Anno 1669. die Eingesessene von fünff Dörffern / aus Ursachen / weil sie wider ihren Prælaten unverhoffte Klagen angebracht / in hundert Ducaten Straff condemnirt worden. Ich hab auch von einer glaubwürdigen Person vernommen / daß vor wenig Jahren der Hoff Rath zu Heidelberg einen Bauren / der seinem Herrn mit unwarhafften und groben Klagen sich mehrfältig widersetzt gehabt / zum Staupen-Schlag verurtheilt. So könt ich auch ein gewisses berühmtes Bayrisches Closter nennen / dessen Unterthanen / wegen eines angezettelten rebellischen Processes / Nasen und Ohren vorzeiten abgeschnitten worden. Es übertrifft keine Boßheit der Bauren Boßheit / vornehmlich wann sie mercken / daß sie bey allzuleicht glaubigen Richtern einige commiseration gegen sich erweckt haben / denn da werden sie stoltz / und wollen sich alles

Gehor-

Gehorsams gegen ihre rechtmässige Herrn entziehen. Ja wann sie nur einmahl wissen / daß sie wider ihren Herrn obgesieget / so seynd sie gleich auf neue Strittigkeiten wider bedacht / und trieflen wegen eines Stück Brods ein neuen Proceß an / erweisen sich gegen die Obrigkeit ungebärdig / und wollen alle Subjection von sich werffen. Welches ich in Schwaben etlichmahl erfahren / und dahero jedwederm behutsame Vorsorg einrathe.

Das Vierzehende Capitel.

Ob der Herr seine Unterthanen zwinglich anhalten könne / daß sie nirgends hin / als in dessen Wein oder Bier-Wirthshauß / oder in kein andere Mühl gehen dörffen?

Die Erste Observation.

Es trägt sich bey diesen geitzvollen Zeiten mehrmahls zu / daß die Edelleuth ihren Unterthanen auffs schärffste / und zwar unter Androhung schwerer Geld Straff / verbieten / nirgends anderswo / als in ihrer Hofmarcks-Tafern / zu trincken: Dergleichen Exempel ich ohnlängsthin vom Baron von D. gehört habe / als der nicht nur die Unterthanen / so in frembden Wirtshauß gezecht / sondern auch die jenigen / scharpf abgestrafft / die das auswärtige Bier / so ihnen von guten Freunden geschenckt worden / ausgetruncken haben. Aber ich laß mich nimmermehr bereden / daß dergleichen Verbott / so wieder die natürliche Freyheit lauffen / billich und recht seyn sollen; denn der Edelleut Intention ist lediglich auf ihren Privat-Vortheil dißfalls gerichtet; Anbetrachtet Erstlich durch solcherley Zwang ihr Bier und Wein desto ehender ausgezäpfft wird: Zum Andern / fällt desto mehr Wein- und Bier-Umgeld ab: Drittens / ereignen sich desto ehender allerhand Ge-

zänck und Schlägereyen / welche dann Geld-Bussen nach sich ziehen / als die besten Jurisdictions-Gefälle seynd.

Adam. Keller. *l. 2. de offic. Jurid. Polit. cap. 13.* Parthen. *Litigios. l. 1. cap. 14. num. 3.* Wehner. *observ. pract. v.* Kirchweyhe. Manz *decis. Palat. 15. num. 5.*

Die Erste Ursach nun / warum dergleichen Verbott null und ungültig / ist diese: Daß solche Actus freywillig und willkührlich seynd / aus welchem keine Verbindung noch qua-si Besitz leichtlich erobert werden kan: Ja in Dingen / die von natürlichen- und Völcker-Rechts wegen männiglich frey stehen / läst sich keine Gewohnheit oder Verjährung einführen.

L. cuivis. 8. §. testat. ff. de legat. 2. l. 2. §. 1. ff. de precar. Ziegler. *§. Nobiles. concluf. 3. num. 30.* Coraſius, *l. 2. miſcell. c. 21.* Kirchov. *cent. 5. concluf. 74.* Covarruv. *in c. poſſeſſor. de Reg. Jur. in 6.* Matth. *de Afflict. deciſ. Neapolit. 388. n. 3.*

Die Andere Ursach ist: Weiln der bewährtesten Rechts-Lehrer Meinung in terminis dahin ausschlägt / daß den Unterthanen nicht könne gewehrt werden / fremde Tafern und Wirtshäusser zu besuchen.

Hartm. Pistor. *obſ. 200.* Andr Rauchb. *p. 1. quæſt. 27. n. 2.* Carpzov. *p. 2. conſt. 4. def. 9.* Georg. Everhard. *vol. 2. conſ. 34. num. 83.* Manzius *quæſt. 17. per tot.* wo selbst er vor andern diese *Materi* schön abhandelt. Otc. Tabor. *de Jure Cerevis. c. 5. §. 1.* Mev. *p. 1. dec. 60.* Ant. Theſaur *deciſ. 16. n. 2.* Köppen, *deciſ. 19. n. 6.*

Die Dritte Ursach: Weiln / wenigstens in Bayrland / ausdrücklich verordnet / daß niemand / zu den Tafern trinckens halber zu gehen / gedrungen werden soll. Bayrische Policey-Ordnung / l. 3. tit. 1. art. 3. Ebener massen ist in Bayrischen Rechten expreſsè versehen / daß einem jeden sein Heurats Tag und Hochzeit / wo er will / zu halten frey seyn solle / und die jenige / so das Gegenspiel unternehmen / solches keiner guten Ordnung und Policey wegen / sondern eigennützig thun.

Bayrische Policey Ordnung / *l. 3. tit. 6. artic. 15. fol. 567.*

Die Vierte Ursach ist: Weiln solches unbilliches Verbott nicht nur den Unterthanen / (welche vielleicht in einem andern Dorff wohlfeiler und bequemer trincken können /) sondern auch den benachbarten

Wir-

Wirthen / deren Tafernen oder Schenckstätten/ auf diese Weiß die Einkunfften geschmählert und entzogen werden / sehr nachtheilig ist ; so/ daß sie sich nicht allein widersetzen/ sondern auch wider den verbietenden Herrn dahin Klag erheben können/ daß er mittelst Cassirung des gethanen Verbotts/die Unterthanen bey der alten Freyheit lasse.

Arg. l. 2. C. de decret. Decuri. l. quigravatos. C. de censib. Boër. *decis. 125. num. 4.* Rauchb. *p. 1. quæst. 27. n. 11.* Carpz. *cit. defin. 11. per tot. ubi num. 5. & 6.*

Also und nachdem / teste Manz. quæst. 51. num. 31. ein gewisser Neuburgischer Amtmann ein paar Hochzeit-Leuth / so in dem Wirths-Haus zu Holbach das Hochzeit-Mahl anstellen wolten / an ein anders Gast-Haus zu ziehen getrachtet / haben die Jesuiter im Nahmen des Wirths zu Holbach / wegen ihres dabey habenden Interesse, am Hof-Rath zu Neuburg deswegen Klag erhoben. Ein gleichmässiges ist auch in einer schwehren und kostspiltigen Rechts-Sach/zwischen dem Grafen von O. und den Unterthanen zu T. und S. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Anno 1668. decidirt worden / wie Joan. à Felde l. 3. obs. 107. n. 47. meldet/allwo er auch Sächsische / Niederländische und Oesterreichische Præjudicia anführet. Auf gleichen Schlag hat der Neuburgische Hof-Rath Anno 1659. in causa, zwischen dem Ober-Amtmann L. und Baron S. gesprochen: Und ist eben auf solche Weiß an den Pfleger zu Schwandorff Anno 1656. rescribirt worden / wie Manzius quæst. 16. num. 10. bezeuget.

Die Andere Observation.

WAs bishero von Verbott der auswärtigen Tafernen gemeldet worden / solches wird auch von frembden Mühlen und andern dergleichen eigennützigen Verbotten verificirt / welche allzumahl / als wider die natürliche Freyheit lauffend und blosse Gewinnsucht und Violenz mit sich führend/ keiner Partition würdig seynd/ es sey denn Sach / daß die Edelleuth eine Gewohnheit oder Privilegium vor sich hätten / oder die Unterthanen bey beschehenem Verbott beruhet / und über rechtverjährte Zeit unverbrüchlichen dabey verblieben wären / denn solchen falls können sie aus einer Gerechtigkeit darzu gezwungen werden.

Jul.

Jul Clar. *§. feudum. quæst. 30.* Nicol. Boër. *decis. 125.* Tabor. *de Jure Cerevis. cap. 3. §. 5.* Laurent. Kirchov. *cent. 5. concluf. 74.* Carpzov. *dict. defin. 9. num. 3.* Georg. Everhard. *loc. cit. concl. 84.* *Cæpolla, de servit. urb. præd. cap. 5. num. 2.* Hering. *de Molend. quæst. 11. num. 50.*

Das Fünffzehende Capitel.

Ob und auf was Art der Gerichts-Herr/so sich gegen die Unterthanen allzuscharpff erweiset/ zu straffen und abzuhalten sey?

Die Erste Observation.

WIr ist nicht unbekandt / was massen der Unterthanen Boßheit und Ungehorsam sich manchmahl so weit erstreckt / daß es fast scheinet/ es sey keine Schärpfe zu erdencken / welche zu Hintertreibung solcher unbändigen Freyheit hinlänglich. Allein ist auch dieses bekandt/daß gegenüber der Gerichts-Herrn Grausamkeit öffters so groß gegen die armen Unterthanen / daß sie mehrmahls mit Hinterlassung Weib/ Kinder / Haus und Hoffs / entweder in Krieg lauffen / oder betteln gehen müssen. Solche Herren fressen die armen Leuth auf / und schinden sie mit unerträglichen Steuren bey lebendigem Leib. Zugeschweigen der immerwährenden Frohndienste / Plagen / Stöcken und Blöckens / Geld-Bussen / womit die armen Unterthanen von ihren geitzigen oder zornigen Herrn bis aufs Marck ausgesogen werden. Von solchem Schrot und Korn war jener bekandter Edelmann in Oesterreich/ der seine Unterthanen gezwungen / daß sie seine Jagd Hunde alltäglich dreymahl mit Ochsen-Fleisch mästen / und noch dazu in ihren Betten bey sich schlaffen lassen müssen. Gleicher Art war ein gewisser bekandter Graf in Schwaben / der / als seine Unterthanen die ungewöhnliche und unerträg-

unerträgliche Frohnen zu verrichten sich geweigert / denenselben ihre Felder und Getraid absengen und verbrennen lassen. Hieher gehört Jener / von dem Crusius in seinem Anhang zur Schwäbischen Histori erzehlet / daß ihm seiner Unterthanen Töchter mit entblößten Leibern zu Tisch dienen müssen. So hat sich auch vor 40. Jahren in Nieder-Bayrn einer gefunden / welcher seine Unterthanen gezwungen / daß sie ihm von allem / was sie aufm Marck an Victualien oder Getraid verkaufft / ein Drittel des daraus erlösten Gelds haben geben müssen. Aber weh solchen unbarmhertzigen Herren! deren Gedächtnüß bey der Nachwelt im Fluch seyn wird. Gleichwie nun den Richtern / (wie dorten in l. 2. C. de custod. reorum stehet) welche allzugrausam sich erweisen / gleichsam mit einem Zaum die Anleitung zur Mittelmässigkeit zu geben ist / also stehet dem Käyser und jeglichem Lands-Herrn zu / die Bedrangten aus der Unbarmhertzigen Händen zu erretten.

Cap. Regum. 23. quæst. 5. Menoch. *conf. 675. n. 31.* Petr. de Petra, *de potest. Princip. c. 8. sub n. 73.* Schrader. *de Feud. p. 9. c. 3. sub n. 60.* Petr. Surd. *consil. 83. n. 8.*

Dannenhero sagt Justinianus in l. cum satis. 23. C. de Agricol. & Censit. & Colon. sehr schön: Es sollen sich alle Grund-Herren hüten / daß sie mit ihren Hintersassen keine Neuerung oder Violenz unternehmen: Dann wofern solches erweißlich / und vom Richter darauf gesprochen worden / hat der Landpfleger / unter dessen anvertrauten Gezirck dergleichen geschehen / Vorsehung dargegen zu thun. So sagt auch Ulpianus in l. 1 §. 8 ff. de Offic. Præf. Urb. Der Ober-Vorsteher soll die Knechte / wann sie wider ihre Herrn Beschwehrung führen / anhören: Und die Knechte / wann sie allzuhart und unerträglich gehalten werden / sollen solches bey dem Stadt-Pfleger anzeigen. Es ist gewißlich vor GOtt ein groß Werck der Barmhertzigkeit und Allmosen / wann man sich der Armen und Bedrangten annimmt.

Thom. Grammatic. *decis. 104. n. 17.* Ludov. Fachsius. *conf. 1. n. 19.* Joan. Köppen, *quæst. 19. n. 9.*

Ja es ist der Lands-Herr schuldig / wann schon die betrangte Unterthanen über ihren Herrn sich nicht beschwehren / von Amtswegen selbst ihnen hülffliche Hand zu bieten.

Joan. Borchold. *tract. feud. c. 8. n. 139. Quid. Papa. dicis. 62.* Bern. Græv. *concluſ. 17. p. 1. n. 9.* Gail. *de Pace publ. c. 2. n. 14.* Franciſ. Vivius, *decis.* Neapolit. *447. num. 17.* Anton. Peregr. *conſ. 1. n. 44.*

Die Andere Obſervation.

ES ſeynd aber drey Mittel vorhanden / wordurch der allzugroſſen Grauſamkeit der Gerichts-Herren geſteurt werden kan. Dann erſtlich (inmaſſen es in Sachſen offtmals alſo geſchiehet / wie Ludov. Fachſ. Conſil. 1. n. 27. meldet) verbietet der Lands-Herr den beſchwehrten Unterthanen/daß ſie weder gült- oder ſchuldige Dienſte dem Gerichts-Herrn geben und leiſten dörffen / bis ſo lange derſelbe ſie in ihr voriges Recht widerum einſetzet / und von ſeiner Unbarmhertzigkeit abſtehet. Manchmal wird die Ausübung und der Gebrauch der Nieder Gerichtbarkeit auch gewiſſe Monate oder Jahr ſequeſtrirt/und die Unterthanen einem andern Gerichts-Herrn angewieſen/ bis der vorige Gerichts Herr gnugſame Hoffnung und Verſicherung de non amplius atrociter gravando, daß er von den unerſchwünglichen Beſchwehrungen abſtehen wolle/von ſich ſtellet.

Vid. Manz. *decis. Palat. 20. per tot.*

Die Dritte Obſervation.

WAnn dann der Gerichts-Herr noch nicht ſich beſſern und ſanfftmüthiger werden will / ſo ſtehet das andere Mittel zu hand / nemlich / daß der Lands-Herr durch Pœnal Mandata und Bedrohungs-Befelche dem Gerichts-Herrn die Abſtehung von ſeiner Grauſamkeit auflege.

Mynſing. *obſerv. 8. cent. 5.* Baum *de ſequæſtr. Græv. lib. 1. concluſ. practic. 17. num. 10.*

Die Vierte Obſervation.

DAfern aber des Herrn Unbarmhertzigkeit allzuſehr anwächſt und deſſen beharrlicher Ungehorſam dazu kommt/ſo/daß keine Hoffnung

zur

zur Besserung obhanden / alsdann kan ein solcher Tyran mit Entsetzung seiner Jurisdiction, wegen des unleidlichen Mißbrauchs / gestrafft werden.

L. Dominorum. Instit. qui. sunt. sui. vel alien. l. 1. & 2. ff. eod. l. 1. C. de emendat. servor. c. 2. X. de postulat. Prælat. c. privilegium 63. X. de Reg. c. contingit, 45. X. de sentent. excommun. Zasius, *de Feud. c. 10. n. 55.* Gail. *l. 1. obs. 17. n. 27.* Paul. Layman *l. 3. d. Just. tract. 4. c. 17.* Grammaticus, *decis. 104. ubi allegat præjudicium Senatus Neapolit.* Cacheran. *decis. Pedemont. 179. n. 3.* Rosenthal. *de Feud. c. 10. n. 85.* Curtius Junior, *consil. 127.* wo er meldet/ daß ein Herr/ so seiner Herrschafft mißbraucht/ keines Herrschens wehrt sey. *Menoch. de A. J. Q.* wo er sagt/ es sey zu richterlichen Ermessen zu stellen was vor eine Grausamkeit zu sothaner Ersetzung und *Privation* erfordert werde *casu 138.*

Dannenhero sagt Pabst Innocentius IV. daß der König in Sicilien / als des Römischen Stuhls Vasall, aus Ursachen / weiln er die Lehens Unterthanen selbigen Königreichs knechtisch und unmenschlich tractirt hat/ auf dem Concilio zu Lion seines Lehens verlustigt erkannt worden sey.

In cap. ad Apostolicæ. § præter hæc. juncto § nos itaq; d. sentent. & re judic. Bocer. *de Amiss. Feud. ex. causa vasall. n. 25.*

Desgleichen hat das grosse Neapolitanische Gericht einen/ der seine Vasallen ungebührlich tractirt / aller Jurisdiction entsetzt / welches Urthel vom Königl. Rath approbirt worden/

Thom. Grammat. *decis. 104. quem citat* Græveus, *d. l. num. 19.*

Ebener massen hat der Käyserl. Reichs Hof-Rath 1664. einen gewissen mächtigen Herrn/ wegen ausgeübter Unbarmhertzigkeit gegen seine Unterthanen und Lehen-Leut/ der Herrschafftlichen Gewalt und Jurisdiction privirt/

Teste Andlero, *in Jurisprudent. publ. & privata. lib. 1. tit. 6. p. 3. n. 40. & num. 16.*

Ein gleichmässiges Exempel erzehlt von einer Niederländischen Gräfin Joan. à Felde, welche ihre allzugrosse Insolentz mit Verlust der Gerichtbarkeit über die Städtlein Wichers und Jofern / hat büssen müssen.

Joan. à Feld. *lib. 5. obs. 38. n. 57.*

Ja es halten etliche dafür / daß es auch keiner vorgehenden Erinnerung bey einem solchen Herrn bedörffe / und daß dergleichen Admonicion mehr aus Vorsorg / als aus Noth geschehe / dieselbe auch allein erfordert werde / wann der Unterthanen Tractament nicht so gar hart ist/ keines wegs aber / wann selbiges kund- und offenbar.

Menoch. *cons. 2. vol. 1.* Roland. à Valle. *vol. 4. cons. 40. n. 30.* Rosenth. *de Feud. c. 10. concl. 33. n. 59.*

Die Fünffte Observation.

HAt demnach der Gerichts-Herr fleissig dahin zu sehen / daß er seine Unterthanen mit ungewöhnlichen Frohnen und Diensten nicht beschwehre; Dergestalten/daß/wann offenbar ist/ daß vor Alters geringere Dienste geleistet worden / die jetztmaligen vor ungewöhnlich und aus eingejagter Furcht præstirt zu seyn vermuthet werden.

Anton. Sola, *in Constit.* Sabaud. *gloss. 2. fol. n. 1.* Hondedæus, *cosult. 86. n. 17. vol. 1. ubi ait: ita judicatum fuisse.* Surdus, *consil. 323. n. 14.* Mascard. *de probat. conclus. 1301. ubi infinitas autoritates allegat.* Schrader. *de Feud. p. 9. sect. 5. n. 109.* Petrus de Petra, *de potest. Princip. c. 8. n. 79.* wo er *ex autoritate* Böerii und Jasonis sagt/daß einem / der ungewöhnliche Dienste auflegt / sich ohngestrafft widersetzt werden könne.

Es können auch die Unterthanen ihren Herrn mit der Action ex l. 1. C. in quib. caus. colon. domin. accus. poss. rechtlich dahin belangen/daß er das über die Gebühr angeforderte wider erstatte/und ihme in Zukunfft ein mehrers / als der Unterthan schuldig / zu begehren verbotten werde.

Manl. *de Homag. tit. 4. num. 17.* Frider. Husan. *de Hominib. propr. c. 8. n. 27.* Forster. *de Jurisdict. p. 2. ad l. 2.* Romuli. *n. 166.* Carpz. *resp. l. 1. t. 6. resp. 53. n. 3.* Fachinæus, *lib. 1. conf. 4. n. 25.* Coler. *de proces. execut. p. 1. c. 9. n. 69.* Schurff. *cent. 1. consil. 78. n. 5.* Gylmann. *l. 2. decis. 3. num. 5. & tom. 1.* Symphorem. *p. 2. tit. 11. volum. 4. num. 37.*

Ja es ist den Unterthanen wider ihre Herren / so ungebührende Dienste fordern / eine Injurien- und Schmäh Klag anzuordnen unbenommen/

Per text. in l. nec. 32. ff. de injur. Carpzov. *l. 1. tit. 6. respons. 53. n. 19.* Francisc. Balthas. *de oper. Subdit. c. 18. fol. 463.*

So gar haben etlicher Orten die Unterthanen / wegen allzuharter und ungewöhnlicher Exactionen / das Recht und die Freyheit / ab- und anderwerts hinzuziehen / jedoch auf vorgängige Richtigmachung der Herrschafftlichen gebührenden Schuldigkeiten.

Euchar. Erhard. *de Oper. Rustic. conclus. 30. lit. D.*

Dann es ist bey Anforderung der Dienste nicht auf das/ was die Unterthanen mit Darstreckung äusserster Kräfften thun können/ sondern auf das/ was sie bequemlich zu leisten vermögen/ das Absehen zu richten.

Arg. l. si libert. ff. de oper. libert. Herm. Vultej. *conf. 30. n. 212.* Husan. *de Homin propr. c. 6. n. 68.* Carpzov. *respons. 54. n. 3.* Richter. *decis. 98. n. 9.* Christ. Besold. *lib. 4. consil. 189. n. 3.*

Und soll den Unterthanen immerdar so viel Zeit übrig seyn/ daß sie sich nebst den ihrigen hinbringen und ernehren können.

Text. in l. cum Patronus. ff. de Oper. libert. §. dominorum Instit. de his, qui sui vel alien. l. 1. §. dispiciamus. & in l. 2. §. dominorum. ff. eod. l. 1. C. de emend. servor. l. fin. C. quemadmod. civil. mun. judic.

Das Sechzehende Capitel.

Ob die Unterthanen wider ihren Gerichts-Herrn ad Juramentum Perhorrescentiæ zuzulassen?

Die Erste Observation.

GLeichwie in allen Stücken/ vornemlich aber bey Gerichten/ nichts angenehmers und zu Beförderung der Gerechtigkeit ersprießlicheres/ als die Ordnung/ also ist hingegen die Jurisdictions-Verwirrung nicht nur den litigirenden Partheyen / sondern auch dem gemeinen

meinem Wesen selbsten höchstschädlich. Dann wo einem jeden seine Jurisdiction nicht ungekränckt bleibet/ da kan nichts anders als Turbirung der Justiz erfolgen. Dannenhero wird bey den Practicis defectus Jurisdictionis competentis, oder der Mangel zustehender Jurisdiction, vor insanabel und unheilbar: Und mithin ein von dergleichen incompetirenden Richter gefälltes Urtheil mehr vor ein Paßquill / als vor ein Sententz gehalten. Ist derohalben wol zu verhüten / damit keine confusio Jurisdictionis geschehe / und der Kläger/ mit Vorbeygehung des ohnmittelbaren Gerichts-Herrns / nicht sogleich per saltum den Ober-Richter anfalle.

C. pervenit. 11. quæst. 1. Gail *de Pac. publ. c. 17. num. 1.* Vulcei. *l. 1. de Judic. c. 4. n. 135.* Erasm. Chokier, *de Jurisdict. Ordin. in exemptos. tom. 2. p. 1. §. 13. Videatur etiam l. 4. C. de Jurisdict. & Novell. 86. c. 1.* Carpzov. *de Proceff. tit. 3. artic. 4. n. 66. Ordin. Cam Spirens. p. 2. tit. 1. §. ult.*

Dafern jedoch der Gerichts-Herr das Recht vorsätzlich- und gefährlicher Weise versagen / oder verzögern / oder auch der Kläger aus erheblichen Ursachen des Gegentheils potentz / oder des Richters verdächtiges Gemüth fürchten thäte/ solchem Falls haben die Geistlichen Rechte und vieler hohen Gerichte Praxis das Juramentum Perhorrescentiæ eingeführt / welches zwar in Weltlichen Rechten unbekannt / aber doch durch das Herkommen gnugsam approbirt ist. Und bestehet sothanen vom Kläger abgeschwornen Eyds Krafft und Würckung darinnen/ daß die rechtshängige Sach an den Ober-Richter / mit Hindansetzung des unmittelbaren Gerichts-Herrns / erwächset. Es ist aber das Juramentum Perhorrescentiæ nichts anders / als ein Eyd / vom Kläger geleistet/ mittelst dessen einer / auf vorgehende Ober-Richtliche Auflag/ behauptet / daß er rechtserheblich und billich besorge / er dörffte vom unmittelbaren Gerichts Herrn / als verdächtig / oder wegen des Gegentheils allzugrosser Potenz, keine unpartheyische Justiz erlangen. Der Ursprung dieses Juraments wird dem Pabst Bonifacio VIII. zugeschrieben / als der in c. statutum, 11. §. cum verò. 1. de Rescript. in 6. solches gantz heilsamlich verordnet.

Rosent. *de Feud, c. 12. conclus. 4. num. 63.* Joseph. à Sesse, *tom. 2. decis.*

Arra-

Arragon. 177. n. 34. Tennagel *de decernen. d. Proceſſ. claſſ. 3. c. 13.* Lauterb. *de Juram. Perhorreſcentiæ, §. 6.* deme ich in dieſer Materi eigentlich nachgefolget. Myns. *cent. 5. obſ. 58.*

Diß Juramentum Perhorreſcentiæ iſt am Käyſerl. und des Reichs Cammer-Gericht in mehrfältige Ubung kommen / ſo / daß dem Kläger offtmals wegen ſolchen geleiſten Eyds die Proceſſe, zum Præjudiz der Ordinari Jurisdiction, erkannt worden. Alſo iſt An. 1648. den 11. Febr. Jacob Baudier, Kläger/wider Burgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg/ad Juramentum Perhorreſcentiæ zugelaſſen worden. Deßgleichen findet ſich dieſes Juraments Autorität in Rota Romana gar offt ſtabilirt / wie Jacob. Puteus, l. 1. deciſ. 279. und Bellamirus, deciſ. 45. bezeugen. Dannenhero disfalls keines wegs auf Fulvium Pacianum zu gehen/ der dafür gehalten/es ſey dieſes Jurament darum abzuſchaffen/weiln viel Leut gar leicht und geneigt zum Schwören ſich finden laſſen: Dann wann diß Argument oder Schluß gelten ſolte / müſten alle Eyd hin und wider abolirt und abgethan werden. Wiewol ich bekenne/daß der mittelbare Ober-Richter bey Auflegung dieſes Juraments groſſe Vorſichtigkeit zu brauchen habe; Dann anderſt könte jeglicher/ der auf ſolchen Eyd fället / des competirenden Richters Jurisdiction leichtlich eludiren / und den Beklagten vor ein andern / ihme Klägern/favorablern Gerichts-Zwang/wider alle heilſame Reichs-Satzungen und Billichkeit/ ziehen. Dann die Jurisdiction muß gradatim und ſtuffenweiß ausgeübt: Und die Appellationes nicht per ſaltum, oder mit Uberhüpffung/eingewendet werden.

Arg. l. 1. §. 3. & l. 22. ff. de Appellat. Nov. 23. c. 3. Ordin. Camer. p. 2. tit. 1. §. Es ſollen.

Nächſtdem iſt mit Admiſſion zu dieſem Jurament der Urſachen behutſam zu verfahren/weiln nicht nur des unmittelbaren Gerichts-Herrns Ehr hierunter verſiret / und derſelbe / wann er als verdächtig recuſirt wird / in Schimpff verfället / ſondern auch dem Gegenpart offtmals daran gelegen iſt / daß er nicht ſogleich vorm Ober-Richter / und zwar öffters an weit entlegenen Ort und mit gröſſern Koſten/des Rechtens zu pflegen habe/und mithin der erſten Inſtanz privirt werde. Dann es iſt auch/ daß man mehrere Inſtantzen habe/ der Urſachen vorträglich/ damit

daß/

das / was im ersten Gerichts-Zwang nicht gnugsam deducirt / in folgendem ausgeführt werden könne / wie solches Benedict. Carpz l. 2. resp. 16. n. 3. wol angemerckt hat. Dahero muß nicht allein der Kläger ausdrücklich begehren / daß Er aus bewegenden und trifftigen Ursachen zu diesem Juramento gelassen werden möge / sondern es wird auch an Seiten des Ober-Richters eine genaue der Sachen Erkanntnüß vorgängig erfordert.

Die Andere Observation.

ES seynd aber / in genere zu reden / zwey Scheu- und Befahrungs-Ursachen / um deren Willen der mittelbare Ober Richter den Kläger zu Ableistung sothanen Juraments zuzulassen hat. Die Erste ist / wann der ordentliche Unter-Richter sehr verdächtig / und Kläger sich besorget / es dörffte derselbe aus Freund- oder Feindschafft / auch andern Ursachen / unrecht Urtheil sprechen. Dann es ist hochbeschwehrlich / vor einem Verdächtigen Richter zu litigiren.

L. 16. C. de Judic. c. quod jusjurandi 3. quæst. 5. cap. cùm inter sex, de Except. Joseph. à Sesse, *tom. 2 decu. 117. n. 16.* Rosenth. *de Feud. c. 12. conclus. 4. n. 63.*

Die Zweyte Ursach ist des Gegentheils potenz, Ansehen / oder andere dergleichen Ursach / welcher wegen der Kläger befahret / daß er seinen Widerpart am ordentlichen Gericht nicht sicher belangen werde können: v. g. Wann der Gerichts Ort wegen Kriegs-Post Zeiten / oder Strassen Rauberey ꝛc. unsicher ist.

C. statutum. §. cùm verò de Rescript. in 6. Felin. *in c. accedens. Xut lit. non contest. num. 15.* Andr. Rauchbar. *l. 2. quæst. 3. n. 31.* August. Barbosa, *in Coll. ad Cod. l. 3. tit. 14. n. 22.* Seraphinus, *de Privileg. Jurament. privileg. 7. n. 28.*

Es wird aber der Unter-Richter billich vor suspect und partialisch gehalten / wann Er eine besonderliche Affection gegen den Beklagten / oder einen Haß gegen den Kläger spühren lässet: Wann Er vom Gegentheil Geschenck nimmt / und denselben / als einen Mächtigern / fürchtet: item Wann Er aus der Rechts-Sach Nutzen oder Schaden ꝛc. zu gewarten hat.

L. 10.

L. 10. ff. de Jurisdict. l. un. C. ne quis in sua caus. c. postremo X: de Appellat. l. 9. ff. de liberal. caus. Decius, *cons. 175. num. 3.* Klock. *tom. 2. cons. 87. num. 8.* Matth. Stephan. *de Offic. Judic. l. 1. cap. 6. num. 24.*

Ich meines Orts bin / wegen Weitschweiffigkeit dieser Materi, der Meinung / daß alle die Verdachts Ursachen / welcher wegen die Zeugen/als verdächtig/ vom Amt der Zeugschafft abgehalten werden / auch gegen den Gerichts-Herrn zuläßlich seyn ; und diß um desto mehr/weiln man nicht allein ehender und leichter einen Zeugen / als einen Richter überkommen kan/ sondern auch/ weil der Richter mehr/ als ein Zeug/ zu schaden vermag ; wie solches sehr schön angemerckt wird von

Vultej. *de Judic. l. 1. c. 4. num. 192.* Fulv. Pacian. *de Probat. l. 2. cap. 45. num. 46.* allwo er sagt / daß man etliche *Autores* finde / die mehr als 93. Verdachts-Ursachen anführen.

Die Dritte Observation.

ES ist aber nicht jegliche schlechte und nichtige Ursach zur Furcht/ hierzu genugsam / sondern sie muß erheblich / rechtmässig / deutlich/ und vernünfftig seyn.

Joseph. à Sesse, *dict. decis. 117. n. 34. c. 41. § tertia. cap. cùm speciali. 61. X: de appellat.* Mescard. *de probat. conclus. 954. n. 8.*

Darnach so ist nicht gnug/daß vom Kläger rechtmässige und trifftige Ursachen allegirt werden / sondern es wird auch erfordert / daß sie wahrscheinlich und probabel : Denn nach geistlichen Rechten / (nicht aber nach weltlichen /) müssen die Verdachts-Ursachen rechtmässig erwiesen werden/es wär denn Sach / daß dieselben vorhin bekandt und offenbar/ weiln solchen falls die Proceß/ auch ohne dergleichen Juament, an den Unter-Richter erkannt werden : Wie Anno 1590. in Sachen Halberstadt contra Gröningen decidirt worden / teste Tennagel. dict. classl. 3. c. 13 Denn wann die Ursachen kundbar seynd/wird der Recurs vergeblich zum Juament genommen / als zu welchem erst in Manglung andern rechtlichen Beweisses zu schreiten ist.

c. sicut. 2. X. de Probat. Wesenbec. *l. 2. consil. 59. num. 31. l. 3. C. de reb. credit.*

Wofern aber die vorm Ober-Richter angeführte Ursachen annoch zweiffelhafft / alsdann wird deren wahre Beschaffenheit durchs Juramentum Perhorrescentiæ am besten erwiesen.

Mynsing. *cent. 3. obs. 58.* Camill. Borell. *tit. 56. in summ. decis. num. 59.* Græv *l. 1. conclus. 28. consid. 1.* Stephan. *de offic. Judic. l. 1. cap. 6. num. 29.*

Wann nur anderst auch einige Conjecturen oder Muthmassungen vor den Kläger walten / und wenigstens ein halber Beweiß / oder probable Vermuthungen obhanden seynd. Denn wenn der Kläger gantz keine Ursach der angebenden Furcht erweißlich beybringt / so ist in zweiffelhafftem Fall vielmehr vor den Richter zu præsumiren / und dergleichen Eyd / als zu des andern höchsten Nachtheil / Schimpff und zu Verwirrung der gerichtlichen Ordnung gereichig / zu denegiren und abzuschlagen.

L. 2. C. de offic. Jud. l. 1. C. de suscept. & arcar. l. placuit. C. de Collat. fundi patrim. Vultej. *de Judic. l. 2. c. 1. n. 63.* Georg. Frantzk. *in comment. tit. de Jurament. n. 131.*

Denn also lehret das Concilium Lateranense ausdrücklich / in §. 13. statuimus. ibi: Seu alia probabili & honesta causa aliter, quàm per proprium juramentum, saltem semiplenè, probata. i. e. Oder wann ein andere probable und redliche Ursach anders / als durch den eignen Eyd / wenigstens semiplenè oder halb erwiesen worden.

Pacian. *de probat. l. 2. tit. 46. n. 108.*

Falls aber die Sach einmahl vorm Unter-Richter rechthängig worden / so hat dis Juramentum weiter keine Statt / es hätten sich dann die causæ perhorrescentiæ, vielleicht erst nach erhobenem Rechts Streit hervor gethan / oder wären hernach erst zu des Klägers Wissenschafft gediehen.

L. Julianus, *17. ff. de Judic.* Stephan. *de Offic. Judic. l. 1. c. 6. n. 39.* Mynsing. *l. 2. observ. 73.*

Die Vierte Observation.

IN Praxi werden vier Stück erfordert / ehe man zu diesem Jurament gelassen wird / und wann deren eins ermanget / wird der Kläger mit seinem

seinem vermessenen Petito nicht gehört. Erstlich / competirt dis Remedium keinem / als dem Kläger: denn der Beklagte hat dessen nicht vonnöthen/ als der sich/ wann er vor einem verdächtigen Richter belanget wird / mit der exceptione suspecti Judicis, oder mit der Ausred des verdächtigen Richters/zu behelffen hat. Rosenth. de Feud. c. 12. conclus. 4. n. 63. Zum Andern/ greifft dergleichen ausserordentlich Petitum alsdann erst Platz / wann kein ander Ordinari-Mittel zu statten kommt / per l. auxilium. 37. ff. de minor. Drittens / müssen vernünfftige und probable Ursachen vorhanden seyn / um welcher willen der Richter/den der Kläger vorbey gehen will/verdächtig seyn soll. Gail. l 1. obs. 28. n. 3. denn es ist die Recusation, insonderheit des ordentlichen Richters/ ausser erheblichen/ansehnlichen/und ausgedruckten Ursachen / nicht zuläßlich. Viertens / muß die Sach noch nicht rechthängig seyn / per l. ubi 30. ff. de Judic. & l. fin. C. de excep. Gail. d. l. n. 4. Also ist im Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1658. in Sachen Niclas Demmels/ geurtheilt worden.

Mev. *p. 6. decis. 71. per tot.*

Die Fünffte Observation.

BIsher haben wir vom Juramento Perhorrescentiæ gehandlet/welches vor angefangenen Rechts-Streit nicht nur den Unterthanen/ sondern auch / ob paritatem rationis und aus obwaltender gleichmässiger Ursach/allen auswärtigen litigirenden Klägern wider den Gerichts-Herrn zustehet. Nun ists an deme / das wir auch betrachten / ob nicht auch andere rechtliche Mittel zu statten kommen / wenn nach bereits rechthängig gewordenen Sachen der Gerichts Herr das Recht zu der Partheyen höchsten Schaden entweder versagt / oder aufziehet? Denn es ereignen sich gar offt an den Gerichten dergleichen Klagen/so daß eine Remedur hochnöthig seyn will. Ist demnach zu wissen / wann der Gerichts Herr die Justitz gefährlich-und vorsätzlicher Weiß aufziehet oder wohl gar versagt / daß solchen falls die Jurisdiction an den nechsten Ober-Richter devolvirt werde / als der die Macht hat / die Streitsach vor sich zu ziehen/wann nur die Promotoriales oder Förderungs Briefe/ unter gewöhnlichen Comminatori-Clausuln vorhergangen.

Novell. 17. § si tibi igitur. 1. c. ex transmissa. c. ex parte, de for. competent. Gail. *1. obs. 28. n. 1. & 8. Ordin. Camer. p. 2. tit. 26.* Mevius, *p. 2. decis. 139. n. 1. & 2.*

Es wird aber doch Erstlich erfordert/ daß die Versag- oder Verzögerung Rechtens kundbar/ und durch ein gnugsames Document beschehener geziemenden Requisition, dargethan sey / Jas. in l. un. n. 4. C. de Precib Imper. offerend. Gail. 1. obs. 28. n. 3. Zum Andern / daß die vorgesetzte Zeit verstrichen: Denn es pflegt ein gewisser Termin anberaumt zu werden / inner welchem die Justiz administrirt werden solle. Mynsi. l. 2. obs. 24. Drittens / daß vom Unterrichter die Ursach der Verzögerung allegirt und angeführt / welche / wann sie wahrscheinlich oder probabel erfunden wird/ geschichet sodann die Erinnerung zu etwelcher Gedult; Falls sie aber nicht so beschaffen ist / werden die Promotoriales renovirt. Viertens / wann der Oberrichter erhebliche Motiven/ die Sach nicht vor sich zuziehen / findet / sondern besser zu seyn erachtet/ dem Rechtsstreit seinen starcken ungehinderten Lauff vor dem Unterrichter zu lassen/ so kan ihn niemand zu dergleichen Avocation zwingen. Unter sothane Ursachen aber wird gezehlet / wann die Sach v. g. vorm Ober-Richter nicht füglich verhandlet werden mag / oder wann der Unter-Richter das Recht darum versagt/ oder verzögert/ damit er die Mühwaltung/ Arbeit oder Unglimpf und Neid von sich ab- und auf den Ober-Richter wälzen möge: Denn es ist dem andern Theil daran gelegen/ daß er des beneficij Instantiæ aus des Richters Verschulden nicht privirt werde &c. Welche vier Requisita wann sie ermanglen / so ist besser/ daß der Ober Richter vermittelst Pœnal-Mandaten / und anderer Zwangs-Mittel/ den Unter-Richter aufmuntere und compellire. Mindan. de Mandat. l. 2. c. 53. n. 5. Also ist am Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1654. in Sachen Hannß Schröders contra Mary Hertzbergen judicirt worden.

Mev. *p. 2. dec. 139. n. 11.*

Es soll aber auch die Sach nicht sogleich auf blosse Klagführung avocirt werden/ anerwogen/ die Vermuthung vor dem Richter waltet/ und in solchen wichtigen Dingen dem blossen Vorgeben / oder der blossen / aus Affecten bisweilen herfliessenden widrigen Meinung nicht alsbald

bald Glauben beyzulegen ist / vornehmlich / wann die Sach schon rechthängig worden: Denn solchen falls werden die streitende Partheyen dieses extraordinari-Mittel selten vonnöthen: sondern sich des ordinari Appellations-Mittels / wann sie sich beschwehrt zu seyn erachten / zu erfreuen haben.

Gail. *dict. Observ. 28. num. 2. &.* Mynsing. *l. 3. observ. 82. cent. 5.*

Daher erzehlt Mevius p. 2. decis. 154. daß Anno 1654. Johann Nason, wider den Unter Richter keine avocationem causæ, sondern nur General-Promotoriales nebst einem Rescripto excitatorio impetrirt habe: weiln er sich zwar über des Richters Iniquität beschwehret / aber den Narraten keinen gnugsamen und specificirten Beweiß adjungirt hat.

Nechstdem ist zu wissen / daß das Mandatum de faciendo & administrando Justitiam, wann es dem Unter-Richter insinuirt worden / denselben zwar zu unverlängter Vollziehung obligire / aber doch nicht anderst / als wann der / welcher solches Mandat ausgewürckt / den Unter-Richter vorhero zu Verfügung der Gebühr legitimè requirirt und ersucht / und sothane Requisition legaliter beygebracht hat: Ausser deme kan der Ober Richter die Sach nicht vor sich ziehen / sondern muß die vorgängige Requisition erfordern. Also ist Anno 1660. in causa D. Zanders wider den Rath zu Wißmar geurtheilt worden.

Mev. *p. 8. decis. 119.*

Ich hab in einer sehr wichtigen Sach / die am höchsten Bayrischen Gericht Anno 1678. rechthängig war / observirt / daß / als ein vornehmer Freyherr pro avocatione causæ, von einer gewissen Chur-Fürstl. Regierung / inständigst angesucht / die Avocation zwar nicht erfolgt / sondern nur der Regierung anbefohlen worden / mit Aburtheilung der Sachen in so lang still zu stehen / bis die Ober Regierung summarisch und levato velo Erkundigung eingezogen / ob der Proceß recht- oder unrechtmässig bisher ventilirt und ausgeübt worden. Und dieser schönen Practic seynd die Rechts Lehrer mit ihrer Meinung beystimmig.

Bald *in l. 1. num. 19. C. quomod. & quando Judex* Didac. Covarruv. *pract. quæst. 9. num. 4.* Albert. Brunus, *consil. 92. num. 1 & seq.*

Das Siebenzehende Capitel.

Ob der Gerichts-Herr auf die Gemein-Wayd mehr Vieh schlagen könne/ als seine Unterthanen?

Die Erste Observation.

ES ist in Praxi ausgemacht/ daß die Dorffs Nutzbarkeiten/ als: Wayd/ Waldung/ Fischerey und dergleichen/ gemein seynd: deren alle Eingesessene zu ihrer Nothdurfft sich gebrauchen/ jedoch dergestalt/ daß keiner sich hierinnen etwas eignes zulege: Denn was der Gemeind gehörig/ stehet keinem einzeln zu/ und was gemein/ ist nicht mein.

l. 6. §. 1. ff. de rer. divis. ibique Brunnem. Gail. *de Pignorat. c. 20. num. 7.* Cerizius, *observ. Polon. l. 3. c. 8. n. 1.*

Kan demnach der Gebrauch dieser Sachen von einem alleinigen Innwohner nicht unterschlagen/ oder deteriorirt werden.

Gail. 2. *obs. 67. n. 10.* Cœpoll. *de Servit. Rustic. Præd. c. 9. n. 28.* Berlich. *p. 2. conclus. 49. n. 24.*

Und diese Wayd/ Wälder/ oder Fischerey und übrige gemeine Güter/ so im Dorffs-Bezirck liegen/ werden der Gemeind/ nicht aber dem Gerichts-Herrn zuständig zu seyn vermuthet.

Speidel. *in Specul. notab. v.* **Wayd**/ *in not.* Menoch. *cons. 437. num. 2. & cons. 944. n. 62.* Ludov. Posthius, *decis. 40. num. 4.* Natta, *consil. 467. n. 10.* Heeser. *de bonor. commun. p. 2. loc. 4. n. 393.*

Und obwohln der Herr/ so die Gerichtbarkeit im Dorff hat/ der Wayd und Waldung sich bedienen kan/ wann er als ein Eingesessener und Innwohner daselbst sich enthält: Jedennoch aber/ und wofern er durch Verjährung/ Herkommen/ oder auf andere rechtmässige Weiß kein anders beyzubringen vermag/ muß solcher Gebrauch mit mässiger Anzahl Viehes/ nach Erkanntnuß des Richters/ geschehen: Denn es läst sich von

der

der Jurisdiction aufs Eigenthum keine Folg flechten / sintemahln dem Gerichts-Herrn / in Krafft der alleinigen Gerichtbarkeit/ kein Dominium oder Eigenthum auf den gemeinen Wayden des Dorffs / in welchem Er die Jurisdiction hat/zustehen thut.

L. in tantum. §. universitatis. ff. de rer. divis. l. omnes. C. de Oper. publ. l. duumvirum C. de Decurion. l. omne territorium. C. de censib. Georg. Everard. *vol. 2. conf. 34. num. 76.* Speidel. *d. loc. in annot. in princip.* Heeser. *d. loc. in terminis, num. 396.* Casp. Manz. *quæst. Palat. 14. per tot.* Covarruv. *pract. quæst. cap. 37.* Tusch. *lit. P. conclus. 112. n. 4.*

Kan also der Herr nicht mehr Vieh auf die gemeine Wayd schlagen/ als ein ander Innwohner; weil ihm kein gröſſer Recht / weder einem andern Eingesessenen/zukommt/ sondern Er muß/ nach Beschaffenheit und Anzahl seiner Güter / gleich einem andern Unterthanen / sein Vieh auf die Wayd treiben lassen.

Hieronym. à Monte, *de finib. reg. c. 72. num. 20.* Berlich. *p. 2. concluſ. 40. num. 15.* Tusch *cit. loc. num. 8* Ziegl *in concluſ. commun. §. Nobiles. num. 109.* Wehner. *pract. obſerv. v.* Waydgang/ *§. unde.* Faust. *in conſ. proærar, claſ. 4. ordin. 444.* Knich. *de pact. reſtit. num. 70. & 73.*

Und mag nicht hindern / daß dem Gerichts-Herrn von den Unterthanen gehuldiget/ und derselbe der Dorffs-Herr genennt wird: Denn die Huldigung nicht in Ansehung der Güter/sondern vielmehr der Wohnung/zu geschehen pflegt: Und das Wort: Dominium oder Herrschafft/ wird nicht aufs Eigenthum der Privat oder Gemeind-Güter / sondern bloß auf die Gerichtbarkeit/Schutz und Subjection extendirt.

Ziegler. *alleg. loc. concluſ. 1. ampliat. 5.* Mynsing. *decad. 1. reſponſ. 11. num. 18.* Weizenegger. *de ſervit. diſſert. 4. c. 4. n. 15.* Franciſ. Hotomann. *quæſt. 1. fol. 18.* Menoch. *l. 2. præſumpt. 14. n. 2.* Covarruvias, *ad Reg. peccatum. §. 9.* woselbst er Unterschied machet zwischen der *Jurisdictions*-Herrschafft/dann zwischen dem Eigenthum der Sachen / zur Gemeind *jure univerſitatis* gehörig/und zwischen dem *Particular*-Eigenthum / welches den Personen zustehet.

Die

Die Andere Observation.

ICh hab in Praxi offtmahls observirt / daß / nach Gewohnheit etlicher Orten / der Gerichts-Herr so viel Stück Vieh auf die Wayd schlagen darff / als die zwey vornehmste Bauren: Auf welche Meinung auch Cardinal. Tusch. lit. P. concluſ. 112. num. 8. abzuzielen scheinet.

In Schwaben und Bayrn muß der Gerichts-Herr / wann Er in einem Dorff seinen Sitz / oder eigne Güter nicht hat / der Gemein-Wayd sich enthalten. Wann Er aber ein Schloß / oder Hof-Bau hat / so kan Er / nach Anzahl der Huefen und Wiesen / gleich andern Innwohnern / ein gewisse Anzahl Vieh auf die Wayd schlagen.

Es pflegen aber die Wayden und deren Gebrauch unter Innwohnern unterschiedlich ausgetheilt zu werden. In Francken und Oesterreich wird einem jeden auf der gemeinen Wayd ein gewisser Ort und Bezirck vor sein Vieh angewiesen. An manchem Ort ist gebräuchlich / daß einer auf einem / der ander auf einem andern Theil: Oder einer mit so viel Stück Vieh / oder zu gewisser Zeit / der ander auf andere Zeit und Tag / den Waydgang exercirt / von welcher Observanz mit mehrern zu sehen.

Cœpoll. *de Servit. prad. ruſtic. c. 22. n. 22.* Theſaur. *deciſ. 71.* Berlich. *p. 2. concluſ. 49. n. 17.* Covarruv. *reſolut. 17. num. 1.* Coſta de rata, *quæſt. 105. n. 5.*

Und obwohln einige Autores dafür halten / daß die Abtheilung der Gemein Wayden nach den Köpffen / und zwar dergestalten zu machen sey / daß soviel gleiche Theil seyn sollen / als viel der Innwohner / und der Arme eben soviel Theil / als der Reichste haben solle: So halt ichs dennoch mit der Meinung / welche dahin ausschlägt / daß die Eintheilung oder Gebrauch der Wayd nach Anzahl und Grösse des Grund und Bodens / wie auch der Güter und Huefen geschehen müsse / dergestalten / daß wer die meisten Güter hat / auch den grössern Theil der Wayd genieſſen und das mehreste Vieh darauf treiben könne.

Crav. *conſil. 60. num. 3.* Coſta, *quæſt. 159. num. 1.* Brunnemann. der

dieſe

diese Meinung vor die gemeinste hält / *in l. fin. C. de pascuis publ. & in l. 17. n. 2. ff. de Servit. prad. rustic.*

Es ist aber hierinnfalls zu Vorkommung und Aufhebung aller Difficultät das beste Mittel/wann man der löblichen/in Bayrn/ Sachsen und in der Pfaltz hergebrachten Gewohnheit nachgehet/vermög welcher niemand mehrer Vieh auf die Waid ausschlagen kan/als er von seinem eigenen Heu und Stroh auswintern mag.

Frider. Müller *in Pract. Civil. rer. forens. resolut. 116. n. 5. & 6.* Schepliz. *in Consuet.* March. *p. 4. c. 20. n. 5.* Bayrische Policey-Ordnung *l. 3. tit. 14. artic. 1.*

Jedoch wird besagte Gewohnheit von Caspar Manzio, quæst. 26. n. 3. alsdann limitirt / wann ein Gut / nach seiner Gelegenheit und Grösse nicht gnugsame eigne Wiesen hätte/sondern müste zu seiner Nothdurfft/ welche der Nachbarschafft nicht unbekant / frembde Wißmad bestehen: Dann solchen falls kan solch Gut / weiln es an eignen Wiesen Mangel und hingegen an Feldern Uberfluß hat/ von der Gemein Waid nicht abgehalten werden / sintemalen es nichts desto weniger die gemeine Beschwehrden mitträgt.

Die Dritte Observation.

IN den meisten Orten und Dörffern gibt es gemeiniglich vielerley Waid. Ersten/eine Vieh-Waid für die Kühe. Zum andern/für die Roß/bey Tag und Nacht. Zum dritten/für die jungen Kälber. Zum Vierten / zum Schmahl-Viehe / welches miteinander getrieben wird/ nemlich/Schaaf/ Schwein und Gäns. An manchem Ort findet man besondere eigene Waid vor das Mast-Vieh/welches zu Herbst-Zeiten in die Haushaltung geschlachtet wird. Es werden aber die blossen Beysitzer zum Gebrauch der gemeind Waid nicht gelassen / weiln dieselbe gemeiniglich auch der bürgerlichen Beschwehrden befreyet seynd.

Die Vierte Observation.

IN Francken ist gebräuchlich/wann ein Dorffs-Unterthan gegen seinen Herrn sich widerspenstig / oder den andern Mit-Unterthanen

beschwehrlich erzeiget / daß man ihme einen hölzernen Pfahl fürs Haus stecket / wordurch ihm verbotten wird / mit seinem Vieh weder Wasser noch gemein Waid zu besuchen.

Wehner. *observ. pract. v.* Wald Gang. Manz. *quæst. palatin. 19. n. 22. ubi citat pulchrum præjudicium.*

Die Fünffte Observation.

WAnn einer / vermög hergebrachter Verjährung / einen frembden / oder auch gemeinsamen Grund und Boden / mit hundert e. g. Schafen und nicht mehren / betrieben hat / so kan Er / obgleich die Heerd jährlich sich vermehren thäte / dennoch nicht mehr / als hundert Stück Schaaf / waiden lassen.

Speidel. *verb.* Waid-Gang / *vers. sciendum.* Carpzov. *decis. 106. n. 8.* Brunnem. *ad d. l. 1. num. 41. ff. de aqua quotid.* Mynsing. *decad. 11. respons. 8. n. 6.* Wesenbec. *conf. 251. n. 102.* Weizenegger, *de Ser. vit. c. 6. n. 14.*

Es ist ihm aber unverwehrt / die Zahl der verreckten Schaaf immerzu mit andern selbst gezogenen / oder erkaufften Lämmern zu ersetzen. In Bayrland sollen / nach der Policey-Ordnung / l. 3. tit. 14. die junge Lämmer / so von solchen Schaafen herkommen / allemal über das andere Jahr in die bestimmte Anzahl gerechnet / und für Schaaf gezehlt werden: Welches wol zu mercken und den jungen Lämmern zum besten eingeführt / damit sie in Gesellschafft ihrer Mütter der Waid desto ehender gewohnen und von ihrer Gesellen ungestimmen Anfall beschützet seyn mögen. Also ist in causa Bertoltzheim contra dessen Unterthanen decidirt worden / wie

Manz. *in quæst. Palatin. 27. n. 12.* erzehlt / allwo er von dieser Materi herrlich *discurrirt* und *Praxin* zugleich zeiget.

Die Sechste Observation.

MAn findet in allen Dörffern / ausserhalb der Bauren-Häuser / etliche Gemeind-Gassen und Gemeinplätze / deren Eigenthum niemanden / der Gebrauch aber allen Inwohnern zustehet. Wann derohalben

der

der Gerichts-Herr einem erlauben wolte / auf einem solchen Rasen ein Hauß zu bauen/ könten sich die Unterthanen dagegen setzen/ weiln ihnen der Genuß und Frätzung solches Bodens geschmählert wird. Dergleichen Casum hab ich in facto gehabt / und zwar in Sachen des Freyherrns von B. Herrn zu M. wider die Unterthanen / deme von dem hochwürdigsten Bischoff zu A. inhibition dahin gethan worden/ daß er/ dergleichen Hauß auf den Gemaind-Platz zu bauen / nicht gestatten solle. Als auch im Schwäbischen Städtlein Widergeltingen aus gleichmässiger Ursach sich zwischen den Abbt zu S. und dessen Unterthanen Streit erhoben / ist die gantze Controvers durch meine Vermittlung folgender massen glücklich beygelegt worden : Nemlich / es haben die Inwohner solcher auf dem Gemein-Boden neuerbauten Häuser der Gerichts-Herrschafft jährlich / wegen der Protection und andern Gerichtherrlichen Emolumenten 5. Kreutzer reichen/der Dorff-Gemein aber/ wegen des auf solchen Gemein-Boden entgehenden Nutzen und Blumensuchs/jährlich für Grundzinß 3. Kreutzer 2. Pf. geben müssen. In diesen Vergleich hat mich veranlasset Joan. à Felde, l. 3. observ. 307. n. 28. wo er auch Cravettam, Brunnemannum und andere allegirt.

Die Sibende Observation.

ES trägt sich mehrfälltig zu/daß zwey Gemeinde/oder zweyer Dörffer Inwohner / all ihr Vieh auf eine Gemeine-Waid treiben / vulgò heist es: Sie haben ein gemeinen Mittrieb oder Miebesuch. Da dann fleissig aufzumercken / ob solche Freyheit auf des andern Grund zu waiden/aus einer Kuppelwaid/oder aber aus einer Dienstbarkeit herrühring? Jenes falls ist es nichts anders / als ein precarium reciprocum, wann nemlich eine Gemein der andern Gemein Vieh auf ihre Waid lässet / weil sie eben solches bey der andern Gemaind zu suchen hat. Diese Kuppelwaid kan nicht verjahrt ; sondern gegeneinander aufgekündt werden.

Joan. Köppen. *decis.* 12. Carpzov. *p.* 2. *const.* 2. *def.* 14. Heser. *cit. loc. num.* 368.

Letztern falls aber und wann eine den Waidgang auf fremden / oder

gemeinsamen und untermengten Feldern/auf welchen nemlich die Grund-Herren selbsten mit und nebst dem andern / deme die Gerechtigkeit zustehet / ihr Vieh treiben / jure Servitutis und als eine Dienstbarkeit hergebracht hat / alsdann muß ein anderer Schluß gemacht werden : Dann in solcher Betrachtung hat der ander ein perpetuirliches Recht dergestalten erlangt/daß er sein Vieh/so viel er dessen auf seinem Gut hat/auch auf frembde / in der mitten liegende / oder untermengte Felder / treiben kan / und mag diese Befugnüß durch des Grund-Herrns Gegenwillen denjenigen/ so die Servitut prætendiren/ nicht entzogen werden.

Mev. *p.* 5. *decis.* 252. *num.* 5. Köppen. *decis.* 12. *n.* 6. *in fin.*

Und diese merckwürdige Distinction, und Unterschied ist in Sachen des Freyherrns von B. contra die Unterthanen zu T. an. 1668. beobachtet worden / wie ich ehedem von meinem seeligen Herrn Vatter verstanden.

Das Achtzehende Capitel.

Ob bey der Gemein-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit das Einstand-Recht platz finde?

Die Erste Observation.

Es gibt die tägliche Erfahrung / daß offtmals eine Grafschafft/ ein Schloß/auch ein Dorff/einer Gemein-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit unterworffen ist ; Welches dann vornehmlich auf zweyerley Art geschihet : Dann erstlich exerciren zwey Gemeinschafftliche Herren oder Condomini, ihre Jurisdiction wechselweiß / oder ein Jahr ums andere/so/daß die Gefäll/Geldbusen und andere aus der Gerichtbarkeit herfliessende Nutzungen selbiges Jahr hindurch/nicht beeden/ sondern nur einem Herrn allein zugehen und verfallen.

Craver-

Cravetta, *conſ. 318. in princ.* Petr. de Petra, *Fidei commiſſ. quæſt. 8. in addit. poſt. num. 530.* Roland à Valle, *vol. 1. conſ. 80. n. 17.* Weſenbec. *conſ. 348. num. 1.* Böerius, *decis. 1. num. 8. & decis. 5. num. 21.* Stephan. Gratian. *diſcept Forens. 308. & 675. n. 6.*

Zum andern / wird mit der Jurisdiction nicht alternirt / sondern es thun die zwey Condomini ihre Bedienten / oder nur einen allein / unter Gemeinschafflichen Pflichten / bestellen / der hernachmals Nahmens beeder Herrschafften die Justiz administirt / die Gefäll einnimmt / die Geldbusen austheilet / und mithin seine Obern pro rata der fallenden Nutzungen vergnüget / dergestalten / daß die jährliche Einkünfften in gleiche Repartition kommen.

Knipschild. *de Fidei commiſſ. c. 16. n. 263.* Theſaur. *l. 1. quæſt. forens. 19.* Fontanella, *de Pact. Nuptial. clauſ. 4 gloſſ. 9. p. 2. n. 20.* Anton. Faber, *Cod. l. 3. tit. 26. defin. 5.*

Nun entstehet die Frag / welche vor wenig Jahren zwischen zweyen vornehmen Grafen an der Donau / schwehre Irrungen und Zwispalt erregt hat; ob nemlichen / wann der eine Mit-Herr seinen am Schloß oder Dorff habenden Antheil verkauffen will / der ander Condominus in den Kauff stehen / und den Frembden abhalten könne? Mich will wahrscheinlicher beduncken / es könne der Herr seine Portion pro indiviſo oder seinen unzerschlagenen Theil frey veralieniren / weiln die Verkauffung deß Theils das Totum nicht recht afficirt / und gleichwie ein Herr des gantzen Stücks seine Sach frey und nach Selbstbelieben veräussern mag / also wird ein gleichmässige Freyheit dem Herrn eines Antheils zukommen / nam quod Juris est de toto ad totum, idem Juris est de parte ad partem.

Bald. *in l. falſum. C. de commun. rer. alienat. & ibi* Gyr. & Sichard. Mynsing. *decad. 2. reſponſ. 13. num. 18.* Gratianus, *decis. 169. num. 9.* Struvius, *Syntagm. Jur. Civil. exerc. 23. theſ. 26.*

Drittens / weiln in gemeinen Rechten dergleichen Einstand nicht allein nicht eingeführt / sondern vielmehr mißbilliget wird. Also sagt Justinianus in l. falso. & l. seq. C. de commun. rer. alien. ausdrücklich: Falsò tibi perſuaſum eſt, communis prædii portionem pro indiviſo, antequam communi dividundo Judicium dicatur, tantùm ſocio, non etiam extraneo, poſſe diſtrahi, das ist: Du hast eine irrige

Meinung / gleich könte die Portion eines gemeinschafftlichen Guts / ehe und bevor man die ordentliche Abtheilung darüber vornimmt / an keinen Fremden / sondern allein an den Mittheilhaber veräussert werden; und im folgenden Lege, obwolen sonsten den Soldaten viel privilegia in Rechten vergönnt seynd / sagt der Käyser ausdrücklich / quòd neq; militari conveniat gravitati, postulare, ut portio, à fratre alienata, fratri militanti, soluto ab eo pretio, restituatur, zu teusch / es reime sich nicht mit der Militarischen Gravität und Ansehnlichkeit / zu begehren / daß die vom Bruder alienirte Portion, den im Krieg sich enthaltenden Bruder gegen Erlegung des Kauff-Gelds restituirt werden solle. Hiehero gehört auch l. dudum 14. C. de contrah. empt. allwo die Käyser Theodosius und Arcadius sagen: Sed quia gravis hæc est injuria, quæ inani honestatis colore velatur, ut homines de rebus facere aliquid cogantur inviti, ideò unusquisq; pro suo arbitratu quærat emptorem; nisi lex specialiter quasdam personas hoc facere prohibuerit; zu teutsch: Aber weiln dis ein groß Unrecht ist / welches mit einer vergeblichen Erbarkeit bemäntelt werden will / daß nemlichen die Leut nicht eignes Gefallens mit ihren Sachen zu gebahren und disponiren haben sollen / als mag jeglicher einen Kauffer nach seinen Willen suchen; es wäre dann solches etlichen Personen durch ein absonderliches Gesetz verbotten. Nun aber sind sich kein Gesetz / welches den Condominis und Mit-Herrschafften diesen Einstand zulegte; seynd daher dergleichen verhaßte Leges wider die natürliche und jeglichen Menschen zustehende Freyheit nicht zu extendiren.

Viertens stehet die Authorität so vieler hochansehnlichen Leute entgegen / als die solchen Einstand improbiren.

Modest. Pistor. *vol. 1. cons. 29. num. 4.* Klilling. *de Ganerbiis, Discurs. 8. num. 109. ubi ait, id Germaniæ moribus observari.* Jul. Clar. *ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. ubi ait, omnes Doctores cis- & ultramontanos hanc practicam tenere.* Carpzov *p. 2. const. 31. defin. ult. ubi præjudicium allegat.*

Dafern aber ein besondere Gewohnheit / oder gewisse Statuta und Erbeinigungs-Pacta vorhanden wären / und in contrarium dißfalls militirten / alsdann müste die Affirmativa opinio und Gegenmeinung ohn Zweiffel prævaliren: Dann es lassen sich gar wol solcherley Gedinge errichten /

richten/damit die Güter vermittelst dergleichen Einstands desto mehr zusammen geschlagen/und die Communion/als eine Mutter aller Uneinigkeit / aufgehabt und gleichsam auf ewig verwiesen werden möge; wessfalls klar ist/daß die pacta Conventa aufs genaueste zu halten seyn.

L. 1. ff. de pact. Roland à Valle, *cons. 100. n. 20. lib 3.*

Dann die Contravention wider beschehene Verträg und Geding ist vor GOtt und der Welt unverantwortlich/und dergleichen aufgerichtete Pacten werden lex privata genennet / weiln die Handlungen der Privat Personen ihre Richtschnur und Maß aus dem Geding erlangen.

L. 1. § si conveniat. ff. de pact. l. 10. C. eod. l. Prætor *ait. ff. eod.* Vultej. *l. 3. Consil. Marpurg. 34. n. 112.* Natta, *cons. 384. n. 11.* Surd. *cons. 183. n. 11.* Menoch. *cons. 1. n. 226.* Gomez. *tom. 2. resolut. 8. numero 4. col. 2.*

Es gehen auch die Worte: Pacta conventa servabo: Nicht so wol aus des Prætoris, als vielmehr aus GOttes Mund: Dann es ist keine grössere Gerechtigkeit/ als wann man deme/ was einmal verbindlich abgeredet/nachkommet/und wird der vor ein Betrüger gehalten/der wider sein Pactum zu handeln trachtet.

L. dolus. 44. ff. Mandat. Alexand. *cons. 52. lib 6.* Cravetta. *cons. l. 6. n. 96.*

Und daß derjenige böslich und betrüglich handle/der gegen getroffene Abred ichtwas unternimmt/ist zu sehen.

Ex leg. 1. § est autem ff. depositi. l. 1. C. de dol. mal. l. vindicantem. 17. ff. de pact. l. 2. § item quærit. ff. de except. dolt.

Die Andere Observation.

BEy dieser Gemeinherrschafftlichen Gerichtbarkeit kan sich keiner/ weder gantz / noch zum Theil / einen mehrern Herrn und Besitzer rühmen / als der ander ist; Dahero auch dem Condomino oder Mit-Herrn nicht zugelassen/in der Gemeinschafftlichen Sach etwas zu thun/ oder mit selbiger/wider des andern Willen/zu disponiren oder demselben zu præjudiciren: Angesehen/in dergleichen Mitherrschafft aller Theile Consens erfordert wird/und die Einwilligung des mehrern Theils/ oder desjenigen/welcher das gröste Recht an der Sach hat/nicht sufficient ist.

Klock.

Klock. *vol. 2. conſ. 24. n. 36.* Menoch. *de Arbitr. Judic. caſ. 157. num. 7.* Pfeil. *cent. 1. conſ. 18. num. 6.* Surd *conſ. 43. num. 14.* Theſaur. *decis. 41. n. 25.* Berlich. *decis. 52. num. 1. & 2.*

Ja es kan der Condominus wider des andern Willen / die Substanz und Form des Gemeinschafftlichen Dings oder Guts nicht einmal in beſſern Stand / als es vorher geweſen / ſetzen : Welches wol zu mercken.

Brunnem. *in l.* Sabinus. *28. ff. commun. divid. n. 2.* Felicius, *de Commun. ſive ſociet. cap. 28. n. 5.* Klock. *vol. 1. conſil. 6. n. 24.* Heeſer. *de divis. bonor. Conjug. p. 1. loco 3. n. 24.* Stephan. Bertrand. *vol. 4. p. 1. conſil. 117. n. 3.*

Die Dritte Obſervation.

AUf einem Gemeinſchafftlichen Grund kan kein Condominus wider des andern Willen ein neue Veſtung aufrichten / noch auch auf der Gemaind ein Haus erbauen ; ſondern was der eine thun will / ſoll mit Einverſtehen und gepflogenen Rath des andern Mit-Herrns geſchehen.

Moditius, *in § plebiſcitum. dubit. 184.* Belold *p. 2. conſ. 25.* Nicol. Böerius, *decis. 5.* Speidel. *in Speculo Notab. verb.* Gemein-Herrſchafft. Klilling. *de Ganerbiis diſcurſ. 8.*

Wann aber einer ſich ſeines Condominii zum gewidmeten Gebrauch bedienen : Oder etwas in der Gemeinſchafftlichen Sach vornehmen will / ſo ihme nützlich und dem Condomino unſchädlich fället / als dann hat er ſich an des Mit-Herrns Verbott nicht zu kehren ; dann es könte einer / aus lauter Neid / oder Obſtination und Muthwillen / ſeines Mit-Herrns Willen oder Vorhaben ſich widerſetzen.

L. ſi ædes. 22. ff. commun. divid. l. Sabinus. *§. conſtat. ff. eod.* Surd. *conſil. 126. n. 12.* Mevius, *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. artic. 4. n. 6.* Joan. à Sande, *l. 3. tit. 8. defin. un.* Richter. *ad l. 1. C. qui teſtam. fac. poſſ. num. 37.* Tuſc. *concluſ. 297. v.* Socius, *num. 8.*

Das

Das Neunzehende Capitel.

Welcher Gestalt der Gerichts-Herr seine widerspenstige und ungehorsame Unterthanen züchtigen könne?

Die Erste Observation.

ICh muß gestehen / daß keine Maliz über der Bauern Boßheit ist / und glaube / daß unter der Sonnen kein so wild und unzahmes Thier befindlich / als der böse und verbitterte Hauffen der Bauers-Leut: Denn wann derselbe nur einmahl dem schuldigen Gehorsam sich entrissen / so ist keine That auf der Welt so gottlos und verwegen / dessen Er sich nicht unterstehet / vornehmlich / wann sich ein Anleiter und Führer findet / der die klimmende Aschen zum lichterlohen Ausbruch bringet. Daher schreibt Donatus in seinen notis ad Ælium Lampridium, daß die Bauern Mittel-Thier zwischen dem unvernünfftigen Vieh und den Menschen: Und mehr Vernunfft-loß / als deren fähig seyn: Welches die jenige wohl wissen / die mit ihnen zu thun haben müssen. Bis hieher Donatus. Gewißlich / das Bauren Volck ist dermassen Freyheit begierig / daß / wann es nur einen geringen Schatten davon zu erlangen weiß / keine Gefahr / die sey so groß sie immer wolle / scheuen thut. Dannenhero ist es itziger Zeit dahin kommen / daß auch in Teutschland etliche Dörffer befindlich / deren Innwohnere völlige Freyheit hergebracht haben / und keinen Gülten / oder Frohndiensten unterworffen sind. Dergleichen Dörffer gibts im Fürstenthum Ellwangen / in der Pfaltz und Marckgrafschafft Brandenburg. Fast gleicher Condition waren vormahls die Bauren in Altingen und Mühlhausen / ꝛc. Welche Ort mundbare Flecken gewesen / die keinen Schutz-Herrn gehabt / sondern immediatè unter dem Kayser waren; nachgehends aber sich in den Würtenbergischen Schutz begeben haben. Was vor Unruhe und Blutstürtzungen aber daher entspringen / wann die Bauren all-

zuhoffärtig werden/ und die süsse Freyheit dem Gehorsam/ worzu sie sich verpflichtet / vorziehen / das hat sich im vorigen Seculo, Anno 1525. der gantzen Welt gezeiget / da nemlich unter Anführung Thomá Müntzers in Thüringen über 100000. Bauren / (welche wider ihre Herrn sich empöret /) todt geschlagen worden / wie solches Stumpf. in der Schweitzerischen Chronick l. 2. c. 39. bezeuget / wovon auch Sebastian Franck in seiner Kayserlichen Chronick zu sehen. Und weiln besagte aufrührische Bauren in ihren Fahnen ein gemahltes Rad geführet / so ist das Sprichwort daher entsprungen / daß man die Häubter und Anführer der Aufrührer und Rebellen noch heutigs Tags Rädleinführer nennt / teste Limnæo, de Jur. publ. l. 2. cap. 9. n. 146. fol. m. 137. zu geschweigen deren jenigen Bauren/ die offtmahls wegen einer Hennen oder Ganß muthwilligen Streit erregen / und wohl hohe Gerichte mit ihren verdrießlichen Zancken ermüden. Ein solcher Gesell war jener mir wohlbekandter Baur / der um zwey Eyer willen / so ihm von seines Nachbarn Hund zertretten worden/ das richterliche Ambt zu implorieren nicht entblödet / welchem der Richter die Eyer bezahlt / aber denselben nachgehends um 50. Eyer / wegen angestellter ablürden Klag/ gestrafft hat. Dergleichen Art war auch jeniger / der auf seinen Reichthum trotzend / wann sein Adelicher Herr mit Frau und Kindern zur Kirch gefahren/ebenmässig auf einer Kutschen/gleich nach selbigem/nebst seinen Knechten und Mägden dahin sich begeben. So hat auch jener aufgeblasene Bauer/als er wegen erregten Aufruhrs gegen seinen Herrn gehenckt wurde / offentlich bekandt / daß / wann es im Himmel nichts zu streiten gäbe/Er nicht hinein zu kommen begehre. Gleicher Haar war auch der / welcher / als Er wegen angestiffter Unruh aus dem Dorff gewiesen/und/ gleich einem faulen Glied/ vom Leib der Gemeind abgesondert wurde/sein männlich Glied abgeschnitten / und selbiges dem Herrn zugeschickt/ mit Bitt / daß derselbe doch solchen Theil seines Leibs / welchen er dessen Frau geschenckt haben wolte/im Dorff dulten möchte.

Nun ists an dem/ daß wir in etwas untersuchen/ durch was Mittel die Widerspenstige Unterthanen/so ihrer Dienste und des schuldigen Gehorsams sich entschütten wollen / gezüchtigt und zur Raison gebracht werden können.

Die

Die Andere Observation.

ES wird sowohl bey den Criminalisten / als Civilisten vor eine Regul gehalten / daß bey Auflegung der Leib- und Geldstraffen / stuffenweiß / vom gelindern Weg zum härtern / zu schreiten / und bey Wiederhohlung der Unthaten / auch die Straf zu schärpfen : Denn aus reiteration des Verbrechens / wächset dem gemeinen Wesen nicht nur ein gröſſer Aergernuß und Schaden zu / sondern es wird auch eine Widerspenstigkeit und beharrliche Boßheit daraus colligirt und abgenommen : Dahero bey zunehmender Mißthat / auch die Straff zu erhöhen.

l. 1. ff. de Jur. patronat. l. quicunque 4. C. de Serv. fugit. l. 3. §. si plures. 9. ff. de re milit. Salicet. *in l. servos. num. 5. ad L. Jul. de vi publ.* Nicol. Reusn. *l. 2. decis. 20. num. 6.* Ant. Gomez. *de delict. cap. 32 num. 60.*

Ist also Erstlich einem solchen widerspenstigen und ungehorsamen Unterthanen / ein scharpffer Amts-Verweiß zu geben / und ein gewisser Poenfall aufzulegen / falls er in seinem Ungehorsam fortfahren würde.

Vid. Bald. *in l. quemadmodum. 29. ff. ad L. Aquil.* Emeric. à Rosbach, *in Prax. Civil. tit. 30. n. 43.*

Dannenhero thun die jenige Edelleuth unrecht / die alsbald mit der Geld-Buß oder Leibsstraff zufahren / durch welchen übereilten allzuharten Ernst / sie der Unterthanen Lieb und Affection verlieren / und bey verständigen Leuthen vor geitzig gehalten werden. Gewißlich ein gütiges Wort hat offtmahls die gröſten Seditiones und Unruhen in der Wurtzel erstickt : Und wer alsobald alle Verbrechen / vorab die erstmahligen / allzuscharff strafet / der erinnert sich nicht seiner selbsteignen Schwachheit / und daß er ein Mensch sey.

Die Dritte Observation.

ZUm Andern / kan eine mässige und dem Verbrechen proportionirte

Geld Buß dictirt werden; Denn alle Straffe soll mit dem delicto Gleichheit haben.

L. perspiciendum. 11. & l. 13. ff. de pœn. l. sancimus. 22. C. de Pœn. cap. non afferamus. 21. infin. quæst. 1. cap. felicis. 5. §. illud. de pœn. in 6. Petr. Surd. *consil. 250. n. 10.* Carpzov. *l. 2. quæst criminal 89. n. 39.* Farinac. *p. 1. quæst. crimin. 4. n. 10.*

Die Vierte Observation.

DRittens/ wann einer nicht mit Geld zu büssen hat/ soll das Verbrechen am Leib/ mit Gefängnus/ Stöcken und Blöcken/ oder mit andern dergleichen Straffen/ angesehen und abgestrafft werden.

L. consentaneum. 8. verb. cogendum. C quand. Judex, auth. de exhib. reis. Rosbach. *cit. loc. n. 43.*

Denn es ist eine General-Regul: Wer nichts im Vermögen hat/ muß am Leib büssen: Und wer die andictirte Straff aus Mangel nicht erlegen kan/ der muß sich am Leib abstraffen lassen.

L. si quis. 7. §. 3. ff. de Jurisdict. l. 1. §. ult. C. de pœn. l. si quis injuriam. 35 ff. de injur. Anton. Fab. *in rational. ad l. 6. §. 9 ff. de offic. Præsid.* Barbosa, *in Thesaur. axiomat. v. pœna. n. 19. fol. 596.*

Thun also die jenige Herrn gar barbarisch/ welche offtmahls vor ein einziges Verbrechen/ doppelte oder mehrfältige Straffen auflegen. Ich selbst erinnere mich eines solchen Edelmanns/ der einige Schlägh-händel sowohl mit Gefängnuß/ als Geld-Buß abgestrafft.

Vide at. l. 14. ff. de accusat. l. 6. circ. fin. ff. de naut. caupon. l. 24. C. de pœn. Wesenbec. *vol. 1. consil. 43. num. 105. cap. at si clericis. in fin. de Judic.* Bald. *in l. cujus. ff. de Furt. Speculat. de expens. n. 3.*

Die Fünffte Observation.

VJertens/ kan der Unterthan durch Pfändung/ oder durch Sequestration der Früchten/ zum Gehorsam gebracht werden; welcher Modus allenthalben practicirt wird.

§. fin. Instit. de satisd. tutor. Castanæus, *ad Consuet. Burgund. tit. de Justit. vers. simplex, num. 8.* Jason. *in l. quominus. n. 100. C. de flumin.*

min. Bald. *in authent. omnino. C. ne uxor pro marito. c. fin. tit. clement. unic. de sequestr. c. dilectus. de appellat.*

Die Sechste Observation.

Fünfftens/ wann die Unterthanen / all solcher vorgängigen Straffen ohngeachtet / in ihrem Ungehorsam beharren / alsdann muß man schärpfere Mittel zur Hand nehmen: und thut man sie solchen falls von der Gemein ausschliessen/ ihnen Wuhn / Wasser und Wayd verbieten: Sie dörffen mit ihren Roßen und Viehe / weder auf die Gemein-Weyd treiben / noch auch den Gemein-Brunnen besuchen: Zu dessen Anzeigung schlägt man ihnen einen grossen Pfahl fürs Hauß.

Vid. Wehner. *v.* **Waydgang.** Manzius, *quæst. 26. num. 31* Rosbach. *cit. tit. 30.*

Die Siebende Observation.

Sechstens / dafern des Unterthans Ungehorsam auch durch solche scharffe und schändliche Straff nicht zu corrigiren ist/ alsdann kan der Gerichts Herr/ nach der Rechtslehrer Meinung/ den Unterthanen zu Verkaufung seines Guths/ und daß er sich anderwerts hin wende/ anhalten: Denn gleichwie ein allzuscharffer und ungütiger Herr seiner Jurisdiction, wie oben gesagt/ privirt werden mag / also kan gegenüber der Unterthan/ wegen grossen Ungehorsams/ dahin gezwungen werden/ daß er verkauffe und anderswo seinen Aufenthalt suche. Vid. Novell. Constit. Elect. Saxon. p. 2. constit. 8. Berlich. decis. 65. n. 8. ubi elegans præjudicium affert Richter. decis. 18 n. 12. ubi ipsi ipsum nobili præjudicio firmat Also erzehlet Manzius, quæst. 19. n. 22. daß ein solcher widerspenstiger loser Gesell im Pfaltzgrafthumb Neuburg / nach dem man ihm vorhero Wasser und Wayd verbotten / aus dem Dorff geschafft / und Anno 1654. auf etliche Meilen des Lands verwiesen worden.

Mehr ander Art und Weißen/ der Unterthanen Ungehorsam zu steuren / seynd zu finden bey Andr. Gail. l. 1. obs. 17. und in der Chur-

Bayrischen Gerichts-Ordnung/ tit. 3. l. 4. fol. 113 Besold. cons. 233. num. 67. Und ist generaliter zu wissen / daß / wann ein Mittel nicht zulänglich/ der Gerichts-Herr ein anders zur Hand nehmen könne.

Panormit. *c. 2. num. 12. de dol. & contumac. l. 1. §. si vero. C. de adsert. tollend. l. 1. §. si frater. ff. de collat. bonor.* Joan. Andr. *in c. locupletari. col. pen. de Reg. Jur. in 6.*

Die Achte Observation.

ICh hab gehört / daß vor diesem in Schlesien bräuchlich gewesen/ wann ein Unterthan gegen seinen Herrn sich widerspenstig erwiesen / daß der Herr etliche benachbarte arme Edelleuth im Wirthshauß/ auf des widersetzlichen Unterthanens Unkosten solang schmaussen lassen/ bis er in sich gangen /und aus Verdruß über den grossen Aufgang/ besseres Verhalten versprochen. So kenn ich auch einen vornehmen Adelichen Herrn/der um seines Unterthanens Hartnäckigkeit zu steuren/ nach vielerhand vorher umsonst adhibirten Mitteln/endlich denselben auf eine lächerliche Weiß zur Besserung gebracht: Nemlich/er hat einem andern Bauern / welcher des ungehorsamen Unterthanens gröster Feind war/ Gewalt ertheilt / den halsstarrigen Gesellen nicht allein täglich mit Wasser und Brod abzuspeisen / sondern auch desselben gantze Haushaltung zu guberniren/ und nach seinem Gutdüncken/ alles zu handeln.

Ich halte aber viel auf die Straffen / welche am Leib und Gut den wenigsten Schaden bringen / hingegen aber den Delinquenten in desto grössere Schamröt setzen / und wann eines einzigen Bestraffung vielen eine Furcht einjaget: Welches wohl in Acht zu nehmen.

l. 1. C. ad L. Jul. repetund. l. si vindicari. 28. C de pœn. cap. sicut. 13. X. de Jurejur. cap sed liberandum 17. X: de Judæi. cap. penult. distinct. 45.

Bevorab aber soll der Richter etwas gelinder verfahren / wann er siehet/daß der Unterthan waare Reu von sich spüren läst/und Besserung verspricht: Denn obwohl die alleinige Reu/ vornemlich in bereits consummirten delictis, keine Unschuld wircket / noch von der Straff erlediget/

Jul. Clar. *l. 5. quæst. crimin. 16.* Fachinæus, *l. 9. controv. 87.* Menoch. *l. 2. de arbitr. Judic. 360. num. 13.*

So ist dennoch die Pœnitenz, welche in civil- oder bürgerlichen/ und nicht so schwehren Verbrechen zum Vorschein kommt / ohnzweiffel commiserations-würdig. Die wahre Buß und Reu aber bestehet darinn / daß man das Begangene beweine / und das Beweinte nicht mehr verübte.

Cap. novimus. 27. in fin. X. de V. S. cap. 1. pœnitentiam. 6. cap. ille. 9. de pœnit. distinct. 3. can. 82, quæst. 4.

Das Zwantzigste Capitel.

Ob ein Gerichts-Unterthan nach Selbstbelieben aus dem Dorff ziehen / und anderswo sich niederlassen könne?

Die Erste Observation.

Als in einem vornehmen Bischofflichen Ambt oder Pfleg in Schwaben / im abgewichenen 1689ten Jahr unterschiedliche Bauern ihre Güter verkauffte / und in Ungarn sich setzen wolten / entstunde zwischen zweyen Beambten die Frag: Ob den Unterthanen / nach ihrem Selbstbelieben / die häußliche Wohnung zu verändern / und von einem Ort zum andern zu ziehen / erlaubt sey? Denn es waren unter den Wegziehenden etliche wohlbemittelte Bauren/so gute Haushälter und dahero ihren Herrn sehr angenehm / und besorgte man/ es dörfften andere Widerspenstige oder Faulentzer an deren Stell kommen. Ich habe damahls/als ich darüber nicht obenhin consulirt worden / im Discurs mich / nach wohlerwogenen beederseitigen Fundamenten / dahin vernehmen lassen / daß den Unterthanen sothane Licenz keines wegs abzusprechen sey; Denn erstlichen / finden die Unterthanen ausdrücklichen Beyfall in beschriebenen gemeinen Rechten: Massen

Massen ein expreller text. in l. nihil. 31. ff. ad L. Municipal. vorhanden / woselbst der JCtus sagt: Nihil esse impedimento, quò minus quis, ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdictum non sit. zu teutsch: Es hindere nichts / daß einer nicht solte eignes Gefallens aller Orten seine häußliche Wohnung anstellen können / wann ihm solches durch ein besonders Gesetzt nicht verbotten ist. Hieher dient auch textus in l. 4. ff. eod. & in l. 1. C. de incol. l. postliminii. 3. ff. de captiv. Welche textus bey dieser materi in terminis terminantibus von Casp. Mantz. Decis. Palat. 18. n. 8. citirt werden. Zum andern / weiln jedweder seiner Sachen Meister und Regierer ist / und männiglich frey stehet / mit dem Seinigen nach Gutdüncken und bester Bequemlichkeit zu gebahren / dafern durch die Gesetze das Gegenspiel nicht verordnet ist.

L. in traditione ff. de Pact. l. in re mandat. C. Mandat. Menoch. *cons. 255. num. 10.* Molina *de Justit. & Jur. tract. 3. disput. 1. concl. 1.* Tuschus, *tom. 2. lit. D. conclus. pract. 486.*

Denn es würde unbillich seyn / wann ein freygebohrner Mensch nicht freye Hand haben solte / über seine Sachen nach Gefallen zu disponiren. Dannenhero in Praxi die gemeine Redens-Art entsprungen; daß einem / das Seinige auch ins Meer zu werffen / erlaubt sey.

L. non multò adeò. 2. ff. si quis à parente manumiss. fuer. Paul. Castrens. *consil. 125. lib. 1. column. 1.* Arumæus, *discurs. 6. ad Aur. Bull. cap. 16.*

Drittens / weiln auch ein Lehnmann / ohngehindert / daß seinem Lehen-Herrn derselbe wegen des grossen Benefici hoch verbunden / dennoch aus gewissen Ursachen und unter gewissen Requisiten / das Lehen / auch wider des Senioris, oder des Lehen-Herrns willen / refutiren und aufsagen mag; Sintemahln eine Wohlthat keinen wider dessen Willen conferirt wird: Wie vielmehr kan denn ein Bürger oder Innwohner der ihme zum besten eingeführten Begünstigung renunciiren. Dannenhero sagt der vornehmste Römische Redner Tullius sehr wohl: Hæc sunt fundamenta firmissima libertatis nostræ, sui quemque juris & retinendi & dimittendi dominum esse, zu teutsch: Diß ist der festeste Grund unserer Freyheit / daß ein jeder über das Seinige Herr / und dasselbe entweder zu behalten / oder fahren zu lassen befugt ist.

Cicero *ad* Cornel. Balbum. Zasius, *de Feudis p. 10. n. 85.* Sonsbeck, *de Feud.*

Feud. d. 12. num. 144. Mager. *de Advocatia armata, c. 16. n. 117.* Frider. Pruckmann. *de Solut. Principis potest. c. 4. memb. 2, effect. 6. n. 131.* Buxtorf. *ad Aur. Bull. c. 16. lit. F.*

Die Andere Observation.

ES kan aber diese Freyheit/ wegzuziehen und seine Wohnung nach Gefallen zu verändern/ aus vier Ursachen manchmahl restringirt und eingeschränckt werden: Und zwar Erstens in solchem Fall/ wann v. g. ein Fürst/ Republic oder Lands-Herr zu Kriegs-Zeiten den Unterthanen/ vermittelst eines Special-Decrets, Verbott anleget/ daß sie nirgend andershin ziehen/ noch zum Feind übergehen dörffen. Dannenhero siehet man täglich/ daß Fürsten und Herrn zu Kriegs-Zeiten per Mandata Avocatoria, nicht nur anbefehlen/ daß ihre/ in des Feinds Land sich enthaltende Unterthanen/ nacher Hauß kehren: sondern auch niemand sein Domicilium mutiren/ oder zum Feind sich wenden solle. Denn in solchen und andern dergleichen Fällen/ da die gemeine Noth oder Wohlfart obwaltet/ stehet auch die natürliche Freyheit und alle erlangte Privilegia und Gerechtigkeiten unter deß Lands-Herrn Gewalt/ anerwogen die gemeine Wohlfahrt allem Privat-Nutzen billich vorgehet:

Novell. 7 cap. 9 §. oportet. l. 16. ff. de legib. l. ita vulneratus. ff. ad. L. Aquil. Petr. Surd. *cons. 210. num. 29.* Udalric. Zasius, *vol. 2. cons. 1. num. 23.* Carpzov. *p. 1. constit. 32. defin. 41. num. 5.* Mager. *d. l. cap. 16. num. 125.*

Und die Lieb des Vatterlands soll allem Gewinn und andern Emolumenten vorgezogen werden: Dann dem Vatterland seyn wir alles schuldig/ und ist der unbarmhertzig/ so in Kriegsgefahr sein liebes Vatterland deserirt/ oder ist vor kein rechtmässig Kind zu achten/ der um seines Profits willen/ des Vatterlands Noth und Ungestümm/ gleichsam am Ufer mit trägen Händen ansiehet/ sintemahln wir darzu gebohren seyn/ daß wir erstlich GOTT/ sodann dem Vatterland/ dessen Nahmen uns heilig ist/ dienen sollen.

l. veluti. 2. ff. de Justit. & Jur. l. 1. §. & generaliter. 15. ff. de ventr. in possess. mittend. l. 3. §. 5. ff. de muner. Bald. *in authent. sed omnino. C.*

nò. C. ne ux. pro marit. Ferdinand. Vasquius, *l. 1. de succeſſ. l. 2.* Tuſch. *concluſ. 133.* Decian. *vol. 5. reſponſ. 82. n. 18.*

Denn wer das Vatterland verläſt/iſt gottloß und unter die Feinde zu zehlen.

L. unic. C. ſi curialis. lib. 10. l. penult. C. de reſcind. vendit. l. poſtliminium. 19. §. transfuga. 4. ff. de poſtlim. Arniſæus, *l. 1. polit. cap. 5. ſect. 8.* Blarer. *lib. 4. conſil. 243. n. 6.*

Zum Andern/ſoll dem Gerichts-Herrn die Nachſteur/Abzug/ Abſchoß/ungeſchmählert ſeyn.

Vid. Receſſ. Imper. de an. 1555. §. wo aber unſere. *& Receſſ. de an. 1594. §.* und ſoviel die ungleiche. And. Rauchbar. *p. 1. quæſt. 15. n. 2.* Caſp. Ziegler. *in §. Civitas concluſ. 2.*

Drittens/ſoll der Wegzug oder die Wohnungs-Veränderung nicht gefährlicher Weiß/zu Abbruch des Gerichts-Herrn/der Glaubiger und anderer Mit-Bürger/geſchehen.

Ziegl. *dict. concluſ. 2. num. 48.* Cammer Gerichts-Ordnung/*p. 2. tit. 14.* Eſaias Roſacorb. *pract. forenſ. c. 20. n. 20.*

Viertens/muß ein ſolcher Abziehender niemanden mit Leib Eigenſchafft beygethan ſeyn: Denn ſolche Leut können ohn des Leib-Herrns Conſens ihre Wohnung nicht verändern / weiln ſie und ihre Kinder dem Grund beſtändig anhangen müſſen / und in ſolchem Betracht unter die unbewegliche Güter gezehlt werden.

Text. in l. ſi quis prædium. C. de Agricol. & Cenſit. Stamm. de ſervitut. perſonal. l. 3. cap. 20. num. 8. Mindan. *de Mandat. l. 2. cap. 67. n. 8.* Huſan. *de Homin. propriis. c. 2. quæſt. 5. num. 10.* Arniſæus *de Republ. lib. 1. c. 3. n. 4.* Gail. *de Arreſt. c. 8. n. 13.*

Dahero werden ſie auch insgemein Manentes, Hübner / genennt/ als die von einem Herrn/oder Kloſter begütert ſeynd: Und dieſe/ wann ſie flüchtigen Fuß geſetzt/können wieder abgefordert: Müſſen auch nebſt ihren Kindern und Vorrath ausgefolgt werden/ inmaſſen die actio præjudicialis utilis gegen den jenigen/ ſo dero Verabfolgung verweigert/ in Rechten dißfalls angeordnet iſt.

Mevius, *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 3. artic. 3.* Hahn. *ad* Weſenbec. *ff. de ſtat. homin. num. 5.* Andler. *in Jurispr. publ. & privat. lib. 1. p. 3. §. 47.*

Falls

Falls sich aber solche leibeigne Leut vor freygelassen ausgeben/ müssen sie gehörige Urkunden darüber vorzeigen / damit nicht ein andere Stadt/oder Dorff/mit dergleichen Leibeignen schädlich angefüllt werde. Dahero schreibt Lehnmann in der Speyrischen Chronick / p. 2. cap. 10. fol. 101. Es ist zu vermuthen / daß offt die Städte und Obrigkeiten / durch leibeigne ansehnliche Leuth / müssen hintergangen worden seyn ; weil man in folgenden Zeiten solchem Betrug mit diesem Mittel begegnet / daß ein jeder / so zu einem Burger in Städten wolte aufgenommen seyn / mit briefflichen Schein / (so man Mann-Recht heist /) hat müssen beweisen / daß er niemand leibeigen seye. Wann aber vor Zeiten jemand / ohn vorbewust und Einwilligung seines vorigen Herrn/ in ein andere Stadt zoge/ wurde er pro Cive fallo, vulgò, für einen Pfalbürger gehalten: und diese durffte man nicht unter die Bürger aufnehmen.

Vid. Carol. Magn. *in Constit. de Pace Theonvill. §. 10. Carol. IV. in Aur. Bull. cap. 16. Frideric. II. in Reformat.* Zoter. *p. 2. quæst. 2. n. 99.* Knipschild. *de Civit. Imperial. l. 2. c. 29. n. 75. ubi rationem prohibitionis allegat.*

Nach der Hand aber wurden meistentheils die jenige Pfalbürger genannt / wann ein auswärtiger Burger und freyer Mensch/so von einem Fürsten etliche Güter inngehabt / bey einem andern Fürsten / oder freyen Stadt / unter gewissen conditionen umbs Burgerrecht nachgesucht. Dennes war vor Zeiten in Teutschland nichts gemeiners / als daß Grafen und Edelleuth vor sich und all ihre Unterthanen das Burgerrecht in Reichs-Städten ambirt / und geschahe solches von Edelleuten / welche entweder vor einer benachbarten Stadt bey innerlicher Unruh sich gefürchtet / oder einiger Hülffs Leistung wider der Mächtigern Oppressiones davon derselben gewärtig gewesen. Also haben die Grafen von Sultz vor das Landgrafthum Kletgau / und die Grafen von Fürstenberg vor die Grafschafft Bar / noch heutigs Tags das Burger-Recht bey der Stadt Zürch paciscirt. Ein gleichmässiges ist von den Schellenbergischen Edelleuthen in Schwaben / vor ihre Güter in Hegau/ bey den Schafhaussern geschehen.

Die Dritte Observation.

DAnnenhero ist der löbliche Brauch entstanden / daß man keinen Unterthanen / welcher in einem frembden Ort sich niederzulassen gesinnt ist / annehmen und in Gerichtlichen Schutz aufnehmen kan / er habe dann vorhero einen glaubwürdigen Abschied seines ehrlichen Abzugs von der vorigen Herschafft / und daß er mit derselben / wegen aller Herschafftlichen Forderung / Richtigkeit gepflogen habe / vorgezeigt: Also bezeugt Sattinger. in seinen Manuscriptis, welche Finsterwald, observ. 50. lib. 2. citirt, daß an. 1618. im Land-Gericht zu Wien / in causa des Freyherrns von Khienburg / contra den Herrn von Heisperg / folgender massen das decisum ergangen: Dem Beklagten habe nicht gebührt / die Unterthanen / ohn ordentliche Entlassung und Fürweisung ihrer Abschied / aufzunehmen / und ihnen Unterschleiff zu geben / solte demnach die Unterthanen wider stellen. Wann aber ein Unterthan redlich und ehrlich abzieht / kan ihme von dem Herrn der Lands-gebräuchige Abschied nicht versagt werden. Also ist von hoher Regierung zu Wien / Anno 1551. in Sachen Antonij Schönburgers / contra das Closter zu Thulln / decidirt worden; Nemlich / das Frauen-Closter sey ihme / wegen Bezahlung der ausständigen Steuren / Diensten und anderer richtigen Schulden / einen Abschied zu geben schuldig / daß man wisse / daß er / mit des Closters Wissen / vom Gut gezogen / und alle Anforderung entrichtet habe.

Wann aber einer ohn dergleichen Attestat, heimlich- und boßhafftiger Weise davon gehet / so wurde derselbe vor Alters mit Abhauung der Füsse in Straf genommen / per l. 3. C. de servis. fugit. heutigs Tags aber seynd wider solche Flüchtlinge / und deren Aufnehmere / andere schwere Straffen verordnet.

In Peinlicher Halßgerichts-Ordnung / *Carol. V. art. 128.* Menoch. *remed. 10. recuper. possess.* Gail. *de Arrest. cap. 8.* Ernest. Cothmann. *tom. 1. respons. 13. num. 1. 3. 41.* Wehner. *Observ. pag. 464.* da er von denen handlet / deren Einfahrt und Ausfahrt man nicht weiß.

Die

Die Vierte Observation.

WAs bisher gemeldt worden / daß der Gerichts Unterthan / ausser etlichen Fällen / nach Belieben emigriren und wegziehen könne/ solches läst sich auf die Bauern / welche Herrn-Güter besitzen / nicht extendiren. Denn weil ein Erb-Zinß Gut um einen jährlichen Erb-Zinß oder Dienst hingelassen oder verliehen: Und mithin ein zu beyden Seiten verbindlicher Contract errichtet wird / so kan der Erb-Zinßman / ohn Wissen und Willen des Erbzinß-Herrn / vom Gut nicht ziehen / er habe dann zuvor præstanda præstirt.

Arg. l. non idcirco. C. de contrah. empt. l. sciunt. C. de obligat. & action. Jason *in l. 2. C. de Emphyteut.* Valascus, *de Jur. Emphyteut. q. 38. num. 25.* Bayrisches Land-Recht / *tit. 21. art. 16. fol, 296.* allwo schön *discurrirt* und die Straff beygefügt wird.

Derowegen bezeuget Calp. Manz. quæst. Palat. 18. daß am Hoff-Rath zu Neuburg Anno 1657. den 20. Dec. in causa Conrad Treibers von Ritterwang/contra Benonem Nobilem de Leonroth sententiirt worden/ daß ein Unterthan nach eignen Gefallen aus der Stadt oder Dorff/ keines wegs aber vom Erbzinß-Gut abziehen könne. Also hab ich gehört / daß auch Anno 1679. an einem hohen Bayrischen Gericht das Urthel in Sachen Jobst Margers / contra die Abbtissin zu S. ausgefallen sey.

Die Fünffte Observation.

OBwohl nun die Unterthanen / ausserhalb oberzehlter Fäll / nach Selbstgefallen aus dem Dorff ziehen können / so mögen doch darum die Gerichts-Herrn die Unterthanen / eignes Beliebens und Kützels/ nicht auch austreiben / es wäre dann dessen gnugsam erhebliche Ursach obhanden / worvon anderswo Erwehnung geschehen: Denn die Unterthanen haben ein rechtmässig erlangtes Jus incolatûs oder Einwohner-Recht vor sich / und militirt vor dieselben libertas Civium Romanorum, welche soviel wircket / daß sie/ wann sie ihrem Herrn die gewöhnlichen Dienste leisten/ und nichts gemeinschädliches oder ärgerliches verüben/ aus den Dörffern nicht getrieben werden können.

Brautlach. *decad. 1. conf. 6. n. 44.* Mynsing. *cent. 4. observ. 9.* Ziegler. *concluſ. 1. §. nobiles. n. 185.*

Welches insonderheit bey dem Gerichts-Herrn Platz greiffet/ wann er einen solchen Unterthanen austreiben wolte / der von einem Grund-Herrn ein Erbzinß-oder Gült-Gut innen hat: Denn ein solcher Unterthan / weiln er sein nutzbares Eigenthum nicht vom Gerichts-sondern vom Gült-Herrn besitzet / kan ohn dessen Vorwissen nicht ausgetrieben werden / sintemahln der Gerichts-Herr dem Gült-Herrn / als der auf des Gültmanns Gut ein stärcker Recht hat / in keine Weg præjudiciren darff.

Joan. à Felde, *lib. 3. decis. 68. num. 37. ubi allegat* Stamm. & Brunnemannum.

Das Ein und zwanzigste Capitel.

Ob die Leibeigenschafft ein Effect und Wirckung von der Niedergerichtbarkeit sey?

Die Erste Observation.

Es ist ein grosser Verstoß von etlichen Neotericis, wann sie/ aus angebohrnem Schmeichel/ die Gerichts Herrn bereden wollen/ gleich sey die Leibeigenschafft ein wahrer Effect der Niedergerichtbarkeit oder Vogthey; da doch alle Lehrer dißfalls entgegen stehen/ und viel ein anders ist / ein Unterthan: und ein anders / ein Leibeigner seyn; Denn die Leibseigenschafft hat keine Gemeinschafft mit den Jurisdictions Gefällen / sondern die Wohnung und das häußliche Antwesen/ keines wegs aber die persöhnliche Dienstbarkeit / wirckt die Subjection und Unterthänigkeit: Dahero kan einer wohl eines Herrn Leibeigner/ und doch dabey des andern Herrn Unterthan/ soviel die Jurisdiction und Wohnung betrifft/ seyn

l. domi-

L. domicilium. ff. ad Municip. l. In Patria. C. de incol. Coler. *de Proceſſ. Execut. p. 2. c. 1. num. 13.* Mager. *de Advocat. armat. c. 7. n. 161.* Gail. *de pignorat. cap. 8. num. 5.* Rödinger. *cent. 3. obſerv. 45. num. 3.* Caſp. Klock. *tom. 1. conſ. 8. n. 106. & conſ. 9. n. 41.* Mindan. *de Proceſſ. l. 2. c. 46. n. 7.*

Der Nutzen obiger Diſtinction und Unterſchieds/beſtehet in zweyen Effecten: Erſtlich / daß der Leib-Herr pro relaxatione ſeines verſtrickten Leibeignens / am Cammer-Gericht auf die Pfandungs-Conſtitution nicht klagen kan/ ſondern nur der jenige Herr/ unter deſſen Jurisdiction ſolcher Leibeigner als ein Unterthan angeſeſſen iſt. Alſo ſeynd die Proceſſe / auf ſuppliciren Pfaltz-Graf Philipps Anno 1553. wider den Herrn von Eltz / und dem Hoch-und Teutſchmeiſter / contra den Grafen von Bentheim/abgeſchlagen worden.

Vid. Mindan. *de Proceſſ. l. 2. cap. 46. num. 6.* Starum. *de ſervitut. perſonal. l. 3. cap. 4. num. 5.* Franciſc. Balthaſ. *tom. 1. tit. 4. reſolut. 1. fol. 337.*

Zum Andern / obwohln der Leibeigner unter eines andern Herrn Gerichtbarkeit wohnet/ſo muß er dennoch ſeinem Leib-Herrn die ſchuldigen Dienſte leiſten / dergeſtalten / daß wann beede Herrn mit Anforderung der Dienſte concurriren / der Leib Herr vor dem Gerichts-Herrn den Vorzug hat.

Knichen, *de pact. veſtit. p. 2, c. 3. n. 31.* Huſan. *de homin. propr. c. 6. n. 48.* Beſold. *in Theſaur. v.* Leibeigne Leut.

Dannenhero iſt dem Herrn nach Bäyriſchen Land-Recht zugelaſſen/ ſeinen Leibeignen/der unter eines andern Jurisdiction ſeßhafft/oder ſonſten ein Grund-und Vogt Unterthan iſt / zu Anbauung eines Guts zu avociren / wann nur der Leibeigne vorhero alle ratione der Subjection obgelegene Schuldigkeiten abgerichtet hat.

Die Andere Obſervation.

NAchdem wir bisher geſehen / daß die Jurisdiction an und vor ſich ſelbſt keine Leibeigenſchafft inferire/ ſo iſt dieſes auch zu melden/ was maſſen an vielen Orten und Provintzen die Obſervanz mit ſich bringet/ daß das bloſſe Domicilium die Leibeigenſchafft nach ſich ziehe / und derowegen

wegen wer unter einem solchen Gerichts-Herrn wohnet / auch dadurch zum Leibeignen werde. Wiewohl nun / sowohl nach gemeinen Civil. als Völcker-Rechten / das blosse Domicilium kein modus inducendæ servitutis ist / dennoch aber und wann durch rechtmässige Gewohnheit / oder Land-Recht / das Widerspiel eingeführt / so muß deme nachgegangen werden: Theils / weil man solche Leuthe dahin ansiehet / daß sie ihrem eignen Favor und Freyheit renunciiren / theils / weiln das / was pacto hominis geschehen kan / (daß nemlich einer sich Leibeigen machet /) auch ohnzweiffel und vielmehr durch ein Gesetz / Statut. oder Gewohnheit eingeführt werden mag.

Zasius, *l. 2. respons. c. 12. n. 1.* Oldendorp. *class. act. forens. 3. action. 9.* de Agricol. Stamm. *cit. loc. l. 3. c. 14. n. 2. & 3.*

Die Dritte Observation.

DEr Ursprung der in unserm Teutschland eingeführten Dienstbarkeit / hat sich Anno 499. ereignet. Denn als der Fränckische König Clodovæus in selbigem Jahr die Alemanner bey dem Städtlein Tollkirch / in einer grossen Schlacht überwunden / und deren viel 1000. erlegt / haben die Uberbliebene / zu Abwendung gleichen Verderbens / nicht nur die Dienstbarkeit und Anbauung der Felder versprochen / sondern auch Clodevæus selbst hat dieselben / damit sie sich ferner nicht widersetzen könten / entwaffnet und in ewige Dienstbarkeit gesetzt.

Lehmann, *in Chronic. Spirens. l. 2. c. 20.* Trithem. *Annal. Franc. lib. 1.* Münsterus, *Cosmograph. l. 3. c. 13.* Speidel, *in Speculo Historico-Politico. verb.* Leibeigenschafft.

Und obwohln etliche solcher Gefangenen / mit der Zeit / theils durch Meriten / theils Bittweiß und ums Geld / die vorige Freyheit wider erlangt / so ist doch ein grosser Theil derselben / sonderlich bey den Clöstern / überblieben: Und haben die Fränckische Könige dergleichen leibeigne Leuth / nicht sowohl durch Schenckung / als durch Verleihung / andern zugewendet. Also hat Ludovicus Pius, Caroli Magni Sohn / seinen Hofbedienten und andern Fürsten viel Güter sambt den Leibeignen verliehen / die hernacher solche an die Clöster wider verschenckt. Videatur Stumpfij Schweyzerische Chronick / l. 3. c. 27. Crusij Schwäbische Annales,

Annales, p. 1. lib 8. c. 9. Dieweilen aber nach der Hand solche Leibeigne Leut von etlichen Herren härter / von andern aber gelinder gehalten worden / so gibts in Teutschland keine eigentlich genannte Knechte / noch auch statuliberos, zu teutsch / solche Leut / die eine auf gewisse Zeit / oder Condition gesetzte Freyheit haben / sondern unsere Leibeigene Leut participiren etwas von allen: Dann es gibt die tägliche Erfahrung / daß die Dienstbarkeit an einem Ort härter / als am andern ist. In Westphalen erben die Herren ihre Leibeigene zur Halbschied. In Schwaben können die Leibeigne keinen Sohn oder Tochter verheyrathen und ausstatten / sie haben dann vorher die Freyheit um gewisses Geld erkaufft. In Schottland kunte vor Zeiten der König alle seiner Leibeignen Töchter und Bräut frey und ohne einige Schand defloriren und schwächen. In Franckreich können dergleichen Leut ohn ihres Leib-Herrn Consens kein Testament machen / und wann sie ohn Leibs-Erben verstorben / erbt sie der Herr. In Polen seynd die Kmechones, oder Knechte / so gering geacht / daß deren Leben und Tod in des Herrn handen stehet. In Böheim und Liffland werden die Leibeigne um geringer Ursach willen vom Herrn grausam geprügelt. Im Hertzogthum Würtemberg seynd sie besser dran / haben daselbst ihrer Güter freye Verwaltung / und wann sie sterben / succediren ihnen die Kinder so wol ex testamento, als ab intestato, jedoch mit Vorbehalt und ohnbeschadet des Haupt-Rechts / oder Todfalls / so dem Herrn zustehet. In Türckey und Indien müssen die Knechte / wie Ochsen / am Pflug gehen und werden die gefangne Mägdlein alle Augenblick zur l. v. Unzucht bereit gehalten. In Churfürstenthum Bayern (ausgenommen die Clöster) findet man fast keine Spur von dergleichen Servitut übrig. In Moßkau wann der Herr seinen Knecht tödtet / und auf den Cörper einen Pfenning legt / gehet er von aller Straff frey aus. Vor diesem musten die Knechte in Spanien ihren Herren nicht nur die Nasen und Ohren / sondern auch (mit Erlaubnüß zu melden) den Hindern putzen. So waren auch vor Alters in Teutschland die Gesetze der Dienstbarkeit sehr hart und barbarisch: Dann es bezeugt Lehmann in seiner Speyrischen Chronick / c. 12. daß man einen solchen Leibeignen / samt Weib und Kindern / Haus-Rath und allem Vermögen / wie ein Stück Viehe / verkaufft. Es hat sich ein Leibeigner anderst nicht verheurathen dörffen /

als an eine Leibeignen Weibs-Person seines Herrn. Was sie mit ihrer sauren Hand-Arbeit gewonnen/hat alles den Herrn gehöret. Sie haben nicht testiren können/und nach des Manns Tod/ hat der Herr den besten Ochsen / oder das beste Roß/ nach des Weibs Tod / die beste Kuh / oder das Geld dafür genommen. Aus ihren Gütern musten sie jährlich ein gewisse Anzahl Wein/Korn/Obst/Fisch/ Hennen/ Eyer/ Schmaltz und Wachs geben. Wann ein Herr den Knecht geschlagen/ und er selbigen Tags gestorben ist / hat man gar wenig Straff gegeben; hat er aber einen Tag überlebet/so war der Herr befreyet. Es sagen einige / wie bey den Polen noch heutigs Tags üblich sey / daß wann ein Knecht in seinem Dienst delinquiret/dessen Herr ihn dahin zwinge/daß er sich selbst erhencken/oder erstechen müsse; Hingegen wollen andere / daß in Franckreich alle frembde Knechte / sobalden sie an die Frantzösische Gräntzen gelangen/selbigen Augenblick frey werden / teste Bodino, de Republ. lib. 1. c. 3. & Thuano, lib. 2. Historiar. Gleichmässiges Privilegium haben die Städte / Achen/ Speyr und Braunschweig / aus Käyserl. Special-Concession erlangt / wie die Speyrische Chronick / und Gryphiander melden: Welches auch von der Stadt Cölln und Wien in Oesterreich gesagt wird/allwo einer/der Jahr und Tag daselbst gesessen ist/teste Lazio, von aller Dienstbarkeit liberirt und frey wird.

Die Vierte Observation.

BEy dieser Materi ist auch dieses nützlich zu mercken / daß / wann in einem Dorff die blosse Wohnung die Leibeigenschafft nicht nach sich ziehet/solche keines Wegs von einem Unterthanen auf den andern extendirt werden könne? Dann er gibt keine schließliche Folgerung: Titius ist in diesem Dorff mein Leibeigner/ ergò auch Sempronius: In Betrachtung/ daß die Freyheits-Materi favorabel ist/ und sich à particulari ad universale nicht schliessen lässet.

Innocent. *in c. dilectus. X. de Appellat. & de Capell. Monach.* Bidembach. *Quæst. nobil. 7.* Stamm. *de Servitut. Person. l. 3. c. 1.*

Hingegen gilt das Argument: Dieser Titius leistet mir mit Beschwehrung seiner Freyheit/als ein Leibeigner/die Dienste/gibt den Todfall

fall oder das Haupt-Recht / und anders: Ergò ist er mein Leibeigner.

Zasius. *consil. 19. n. 34.* Stamm. *cit. loc. in fin.*

Also ist am Cammer-Gericht zu Speyr / an. 1663. in Sachen D. M. T. wider die Stadt A. und am Reichs-Hof-Rath zu Wien Anno 1659. in causa deß Grafen von S. wider die Unterthanen gesprochen worden.

Teste Joan. à Felde, *l. 5. decis. 15. n. 18.*

Die Fünffte Observation.

NAchdem mein Vorhaben nicht ist / von der Leibeigenschafft dis Orts ein mehrers anzuführen / als von welcher Materi bereits Stamm. Husanus und andere herrlich geschrieben haben / als will ich zum Beschluß nur dieses noch beyfügen / daß in Teutschland so wol / als in andern Landen herkommlich / wann ein Knecht / oder Leibeigner-Todes verfährt / daß sodann dem Herrn das beste Pferd / Ochs / oder ander Ding verfalle / welches Recht man das Leibgeld / Todfall / Haupt-Recht / Waidmal / Leibpfenning / nennet: Wovon in den Clöster-Urkunden vielfältige Meldung geschihet. Vor Zeiten war zu Speyr gebräuchlich / daß / wann der Herr seiner Gebühr aus des Verstorbenen Leibeignens Verlassenschafft nicht hat vergnügt werden können / alsdann dem Verstorbenen die rechte Hand abgeschnitten / und dem Herrn zugestellt wurde / wovon Guid. Pap. decis. 361. zu sehen. In der Marggraff. Baaden wie auch in der Grafschafft Ebenstein / gibt ein Leibeigner keinen Hauptfall / wann er bey lebendigem Leib sein Gut übergibt: Doch muß er noch so starck seyn / daß er kan über das Hauß / über den Dachtrauf gehen / und die Ubergebung auf der Gassen thun / teste Besoldo, in verb. Haupt-Recht. Heutigs Tags wird gemeiniglich ein gewiß Stück Gelds / nach proportion und Beschaffenheit des Verstorbenen Verlassenschafft / dafür genommen / welches Geld man das Trauer-Recht / oder Todenfall / heist / zu dessen Abschaffung die Bauren an. 1525. einen grossen Aufruhr in Teutschland erreget / teste Sleidano Historiarum. lib. 5.

Hier fällt noch diese einzige Frag vor / so ich in Praxi gehabt; Wann

des Leibeigenen Erben das Haupt-Recht nicht entrichtet / weil es vielleicht niemand gefordert / das Gut aber hernachmals wegen grossen Schulden-Lasts auf die Gand kommen / ob solchen Falls der Herr bey dem Concurs der Glaubiger / ratione dieses Todfalls / einen Vorgange habe? Im Bayrischen Land-Recht / artic 11. ist ausdrücklich versehen / daß der Herr den Todesfall bey deß Leibeigenen hinterlassen Gütern suchen möge. Aber in Schwaben / welches sich an die Bayrische Rechte nicht bindet / scheint es ein andre Gelegenheit zu haben / und daß diß Recht eine blosse Personal-Obligation, aber kein Real-Jus sey: Dann gleichwie der Herr / wan er von seinem Knecht die schuldigen Dienste erfordert / das Successions Recht verlieret: Also nehmen die Edelleut / wann sie von ihren Leibeignen die Dienste begehren / den Hauptfall weniger dann mit Recht ein.

Sichard. *ad l. 1. n. 23. ff. de Oper. libert.* Stamm! *de Servitut. personal. l. 3. c. 22. in fin.* Manz *quæst. 23. & de Testament. tit. 9. quæst. 6. n. 6.* Francisc Balthas. *tit. 4. resol. 4. n. 5.*

Nächstdem so gebührt dem Herrn dieses Haupt-Recht als ein Successions-Emolument, welches er entweder als ein Erbrecht / oder als ein Peculium oder Beyvorrath / zur Compensation zu sich nimmt / weiln dadurch die versaumte Dienste supplirt und compensirt werden; nun ist aber nicht abzusehen / wie diß alles eine Real-Beschwehrde nothwendig inferiren müsse;

Georg. Everhard. *volum. 2. consil. 34 num. 74.* Zasius *singul. Respons. l. 1. c. 3. n. 79.* Klock. *de contribut. conclus. 3. n. 286.* Mager. *de Advocat. armat. c. 11. n. 11.*

So ist auch ferner ein Erb das Factum und die Fahrlässigkeit des Verstorbenen zu gelten und præstiren schuldig / und derowegen wahrscheinlicher / daß diese Obligation, ihrer Natur nach / personal, keines wegs aber ein Real-Onus: Und der Hauptfall vielmehr bey dem Erben / als beym Inhaber des Guts zu suchen sey: Ist demnach der Herr / soviel diß Mortuarium oder Haupt-Recht belanget / denen andern Glaubigern nachzusetzen: Welches vornemlich alsdann seine Richtigkeit hat / wann der Herr oder desselben Beamte / in Thaydigung des Haupt-Rechts sich hinlässig erwiesen / und das Gut in die dritte Hand haben kommen lassen / auch solches von den Erben des Verstorbenen Leibeignens nicht einge-

for-

fordert. Gleichwie derohalben / im Fall / wann das Lehen-Geld oder Lehen-Reich dem Lehen-Herrn nicht auslangt / und den Glaubigern deß Schuldners Güter nicht zureichen / billich ist / daß die Creditores ehender / als der Herr befriediget werden: Also findet dieser Schluß ob paritatem rationis, oder wegen einerley Ursach / hierinnen platz;

Amadæus à Ponte *de Laudem. quæst. 28. n. 13.* Carpzov. *Jurispr. forens. p. 1. constit. 28. def. 53. n. 6. in præjudicio allegato.*

Welches hier desto mehr angehet / weiln / wann der Herr den Haupt-Fall nach deß Leibeigenen Tod innerhalb fünff Jahren nicht anfordern last / nach Ablauff solcher Zeit weiter nichts begehrt werden kan.

Francisc. Balb. *de præscript. p. 3. quæst. 7. num. 2.* Francisc. Balthas. *tit. 4. resolut. 11. ubi in eandem rem Jus Bavaricum allegat.*

Das Zwey und zwanzigste Capitel.

Ob der / so vom incompetenten oder ungehörigen Gerichts-Herrn citirt worden / zu erscheinen schuldig?

Die Erste Observation.

Es ist bey den Pragmaticis ein gemeiner und bekandter Spruch: die Incompetenz des Richters sey die Wurtzel / Fundament / und gleichsam der Eckstein des gantzen Gerichts / dergestalten / daß man einem ungehörigen und incompetenten Richter sich ohnsträfflich widersetzen möge. Ja es ist ein Urthel / von dergleichen Richter gefällt / mehr vor eine Schmächschrifft zu halten: Und die Nullität / so aus der incompetentia Fori herrühret / ist ohnheilbar und inficirt / gleich einem Aussatz / des gantzen Processus Glieder: Dahero die exceptio incompetentiæ vor eine zerstörlich- oder endlich- und peremptorische Einred gehalten wird / und vor der Kriegs-Befestigung eingewendet werden muß /

Vid. Glossa, in cap. veniens, vers. propter contumaciam, de Accusat. & in l. 2. ff. si quis in Jus vocat. Decius, *in l. fin. n. 16 ff. de Jurisdict.* Bald. *in l. clarum C. de auct. præstand.* Barbat. *consil. 50. column. 3. vol. 1.*

Und wann viel Exceptiones oder Einreden mit einander vorgebracht/ ist vor allen Dingen zu examiniren: Ob die Jurisdiction fundirt / als welche das Fundament des Gerichts und ohne derselben alles/ was in der Rechts Sache verhandlet worden/ unkräfftig und nichtig ist.

Angel. *in l. 1. C. quand. provocar. non est necesse.* Bald. *in rubric. C. si à non competent. Judic.* Mev, *p. 2. decis. 7. n. 2.*

Dannenhero kan über die andern Exceptiones, die mögen nun auffzüglich oder zerstörlich seyn/ nicht gesprochen werden/ es sey dann vorhero die Frag über die Gerichtbarkeitliche Competenz erörtert: Also hälts die Praxis und erforderts die Vernunfft / ist auch den Rechts-Strittigkeiten vorträglich; dann es würde seltsam und ungereimt heraus kommen/ wann man die Exceptiones in rechtliche Contestation und Ausübung kommen: Und die Jurisdiction, deren vornehmstes Stück in Erkantnüß der Sachen bestehet/ unausgemacht lassen wolte.

Emer. à Rosbach. *Process. Civil. tit. 45. n. 1.*

Aber hiebey erhebt sich eine hübsche Frag: Ob einer / wann er von einem incompetenten Gerichts-Herrn citirt / zu erscheinen / und causas incompetentiæ vorzubringen schuldig? Oder / ob er gar aussenbleiben dörffe? Diese Quæstion ist mir in Praxi etlichmal aufgestossen. Ich halt dafür / es sey wol zu distinguiren / ob sothane richterliche Incompetenz offenbarlich null und nichtig / oder ob selbige zweiffelhafft sey? Dann jenesfalls kan der Vorgeladene / meiner Meinung nach / zu erscheinen nicht angehalten werden / per l. ult. ff. de Jurisdict. l. contumaciæ. 53 §. ult. ff. de Judic. letztens falls aber und wann die Jurisdiction annoch zweiffelhafft/ so wäre der Citirte/ weiln gemeiniglich die Vermuthung vor den Richter dahin waltet / daß er nach rechtlicher Ordnung verfahre/ sich zu stellen schuldig/ oder hätte doch wenigstens die Ursachen seines Aussenbleibens in Schrifften vorzustellen/ per l. ex quacunq; causa. 2. ff. si quis in Jus vocat. non ierit.

Ita unanimiter docent, Mynsing. *cent. 6. obs. 7. nu. 7. Glossa, in l. si quis in Jus vocat.* Bartol. *in l. non videtur, 3. ff. de Judic.* Robert. Maranta,

ranta, *in Specul.aur. p.6. n.39. p.310.* Petr. Wesenb. *conſ.5. q.1.* Georg. Everh. *vol.1. conſ.17.* Gilhauſ. *in arbor. Judic. tit.de cit. num.11. quæſt.& pag.130.* Eberhard. Speckh. *cent.1. quæſt.58.*

Allein iſt hiebey dieſer ſpecial, daß nemlich der Richter/ſo offt deſſen Jurisdiction von den Partheyen in Zweiffel gezogen wird / über die Competenz und ob die Rechts-Sach vor ihn gehörig/ oder nicht/ ſelbſt erkennen kan.

Text. in l. 2. §. ſed etſi dubitatio. ubi Bartol. & Jaſon. *ff. de Judic. DD. in l. 2. ubi* Socinus & Alexand. *n. 9. ff. ſi quis in Jus vocat. Panormit in c. ſuper literis. num. 10.* Felin. *n. 18. de Reſcript.* Jacob. Ayrer *in Proceſſ. lib. 1. c. 3. num. 8, ubi id etiam ait procedere in Judice deleg.* Zanger. *de Exception. p. 1. c. 1. numero 446.* Gail. *lib. 1. obſ. 34.*

Und weil die præſumption gemeiniglich vor des Richters Competenz waltet/ſintemalen alles/was unterm Bezirck befindlich/auch unter der Gerichtbarkeit ſtehet/als thut dem ungehorſamen Theil obliegen/ die Competenz zu erweiſen.

Maſcar. *de probat. concluſ. 270.* Menoch. *de præſumpt. lib. 3. præſumpt. 100.* Mynſing. *Reſpons. 16. num. 35.* Schurff. *conſ. 26. cent. 1. n. 1.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 7. num. 76.* Meiſchner. *tom. 2. decis. 1. num. 6.* wo er ſagt / daß der Richter ſo lang in *Proceſſ* verfahren könne/bis die *Incompetenz* und *Exemption* erwieſen. Mevius, *p. 1. decis. 130. n. 5.*

Die Andere Obſervation.

GEwol nun ein ſolcher vom ungehörigen oder incompetenten Richter citirter/ wann er der kundbaren Incompetenz verſichert iſt / zu erſcheinen nicht ſchuldig/ſo gebührt ihm dennoch nicht/demſelben Richter mit ſchimpflichen Worten oder Schmähungen zu begegnen. Dahero würde ein ſolcher Vorgeladener unverantwortlich handlen/ wann er die inſinuirte ſchrifftliche Citation verbrennen/mit Füſſen tretten; oder den Gerichts-oder Frohn-Botten mit Schlägen tractiren thäte : Dann man muß der Kühnheit des Richters mit Reverenz begegnen/wie dorten in l. in defenſoribus. 4. C. de defens. civit. ſtehet / und in Gerichten

muß

muß alles recht / modest, und wie es die Gerichts-Erbarkeit erfordert / zugehen und verhandlet werden / weiln die Obrigkeit nicht allein vom Burger und Inländer / sondern auch vom Auswärtigen zu veneriren ist / und gebührt auch einem ungehörigen Richter in Ansehung seines Ambts alle Reverenz; wer nun hierwider handlet / der vergreifft sich an Göttl- und Weltlichen Gesetzen / und zerreist das Band menschlicher Societät; es kan auch ein solcher Verächter vom Richter / ob dieser schon incompetent ist / wegen zugefügter Schmach abgestrafft werden / dann solch delictum, weil es wider das Gericht und contra personam publicam begangen / auch pro publico zu halten ist / und haben so wol Bürger und Einheimische / als Auswärtige / aller Injurien und verächtlichen Begegnungen gegen die Richter sich zu enthalten / anderst machen sie sich dem Gericht und der auf solch Verbrechen gesetzten Straff unterwürffig. Also ist im hohen Tribunal zu Wißmar judicirt worden / reste Mevio p. 6. decis. 78. an. 1658.

Die Dritte Observation.

BEy dieser Materi ist folgendes / in Praxi sehr dienliches / noch zu annotiren / wie nemlichen in alten Rechten vielerley Nullitäten bey den Rechts-Processen angemerckt und assignirt worden; als: Wann das Urtheil nicht schrifftlich abgefast / oder bey dessen Schöpffung und Fällung der Richter auf seinem Richter-Stuhl nicht gesessen ist / oder wann andere Formalitäten nicht beobachtet worden. Welchem nach sich nicht zu verwundern / daß die alten Rechts-Lehrer über 160. Nullitäten erdacht haben / woraus erfolget / daß denen freventlichen Litiganten Thür und Angel zu Anfechtung der Processe und Anhandnehmung der Appellation eröffnet werden. Allein heutigs Tags ist zu Abschneidung aller Weiterung und menschlicher Boßheit heilsamlich versehen und in Observanz kommen / daß wann die Merita causæ bekant und die Rechts-Sach genugsam instruirt / auch die Acta complirt seyn / nicht leichtlich einige Nullität / die Proceß Form betreffend / in consideration kommt / ausserhalb zweyer Nullitäten / welche man unheilbar nennet und genau zu attendiren pflegt: Deren erste ist / wann das Gericht oder der Rich-

ter

ter incompetent oder ungehörig; Die andere / wann der Gegentheil nicht citirt/oder nicht gnugsam angehört worden. Auſſer dieſen beeden Nullitäten wird auch eine nichtige Sentenz Rechts-kräfftig / wann man inner gebährenden Zeit davon nicht appelliret. Dannenhero und obwol ſonſten heutigs Tags / vornemlich am Cammer-Gericht und Fürſtlichen Rath-Stuben/ſola facti veritas und die bloſſe Geſchichts-Wahrheit conſiderirt; und hingegen die Nullitäten/ ſo aus Unterlaſſung derer in gemeinen Rechten verordneten Solennitäten und Zierlichkeiten entſpringen/wenig attendirt worden/ſo ſtehen doch obgeſagte zwey Nullitäten aller Orten und Zeit zu opponiren/können auch dieſelbe/ ohnerachtet drey gleichlautende Urthel nacheinander ausgefallen wären/ſo wenig auſſer Obacht gelaſſen werden / als wenig ſie durch ein Statut excludiret/oder durch der Partyen mutuellen Conſens validirt und zu Kräften gebracht werden mögen. Alſo weiß ich/daß offtmals an Bayriſchen Gerichten geſprochen worden / und könt ich mehr/ als eilff anhero dienliche Deciſiones, disfalls anführen.

Vid. Reichs-Abſchied *de an. 1654. §.* indem auch nunmehro Gail. *1. obſ. 42.* Matth Kautt, *in Proceſſ. pract. fol. 26. ſub. lit. B.* Dom. Baſſus: *controverſ. 6. n. 7. & 8.*

Das Drey und zwanzigſte Capitel.

Mit was Ehrerbietung und Reverenz die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn zu begegnen haben?

Die Erſte Obſervation.

DJeſe Frag will bey gegenwärtigen böſen und zu allem Unrecht geneigten Zeiten ſehr nothwendig fallen/in dem man aller Orten ſiehet/wie die Unterthanen gegen ihre Herrn ſich hochmüthig erzeigen/ und hindangeſetzt aller Reverenz und Scham zur Boßheit lencken.

Dahero ist schon längsten bey den Politicis das Axioma gehört worden/ daß eine Republic, worinnen weder den Gesetzen / noch der Obrigkeit oder den Gerichts-Herren gebührende Ehr bezeigt wird/nicht lang bestehen könne:

Vid. Richter, *Axiom. politic. 19.* Larrea, *alleg. fiscal. 100. per tot.* Valenzuela *conf. 101. n. 50.*

Und daß dem Richter mit Ehrerbietung und Reverenz zu begegnen sey/davon haben wir schöne Text im Corpore Juris, als da seynd/ l. 1. omnem honorem. C. quand. provoc. est necess. l. ex agentibus. 4. ibi: in salutationibus. C. de Princip. agent. in reb. lib. 12. noch ein besserer Text ist in l. 1. C. de Silentiar. ibi: Tam in adoranda nostra Serenitate, quàm salutandis nostris Administratoribus.

Vid. Steph. Gratian. *discept. forens. 284.* Mastrillus, *de Magistrat. l. 5. c. 3.* Giurba, *observat. decis. 91. n. 1.* Cicero *de Legib. lib. 3.* Valerius Maximus *recenset exempla in lib. 2. c. 2. num. 2. & seq.* Myler, *Hyparchelog. c. 8. §. 12. n. 19.*

Dann es repræsentiren die Gerichts-Herren den Land-Fürsten selbsten / als von deme gemeiniglich alle Jurisdiction, wie aus einem Brunnen / und ex jure cesso aut surrogato entspringen thut / dahero und gleich wie der Obriste Fürst also auch die Gerichts-Herren ob præsentationem & respectum superioris zu ehren seynd.

L. item eorum. 6. §. si decurionem ff. quod cujusq. universit. nom. l. municipibus ff. ad Municip. Klock. *vol. 2. consil. 4. num. 129.* Panormit. *in cap. Mandat. 6. X. de præscript.* Mastrill. *l. 5. c. 3. numero 17.* Cassanæus, *in Catalog. glor. mundi. p. 1. consider. 4.*

Darnach ist ihnen auch der Ursachen mit Ehrerbietung zu begegnen/weiln sie durchs Richterliche Amt die Nobilität erlangen / damit sie solcher gestalt desto behertzter die Justiz administriren und von aller feindlichen Offension gesichert seyn mögen.

Bartol. *in l. Judices. C. de dignit. lib. 12.* Gratianus, *c. 284. n. 60.* Larrea, *alleg. fiscal. 100. n. 20.*

Die Andere Observation.

DAmit wir aber mit dem hochgelehrten Mylero in etwas ad particularia tretten mögen / so bestehet die schuldige Ehr und Reverenz

gegen

gegen den Gerichts-Herrn in verschiedenen Stücken: Erstlich/sind die Unterthanen schuldig den Gerichts-Herrn/wann er ihnen begegnet/ehrerbietig zu grüssen; dann wie der Gruß ist/so ist auch die Ehr.

Arg. l. fin. C. de offic. diverſ. judic. l. peculium C. de proxim. Sacror. ſcrin. Caſſanæus, *dict. loc. p. 1. conſider. 26.* Gratian. *diſcept. 284. num. 3.* Loſſæus, *de offic. l. 1. cap. 6. num. 11.* Giurba *decis. 38. num. 17. & ſeqq.*

Es geschihet aber solche Begrüssung auf vielerhand Weise: Als/mit Hut abziehen/Handkuß/Ausweichung aus dem Weg/Darreichung der rechten Hand/Haupt-Neigung und auf andere Art mehr/nach Mannigfaltigkeit unterschiedlicher Landen und Provintzen/und seynd diese Salutations-Gebräuch nicht von uns/ sondern von den Griechen und Römern erdacht worden. Also erzehlt Curtius, daß Cœnus General über Königs Alexandri Armee/wann Er vor dem König geredt/seinen Helm vom Kopff genommen habe. So sagt auch Seneca Epistol. 64. Wann ich einen Burgermeister oder Stadt-Richter sehen werde/ will ich ihm alles/zur Ehrerbietung gereichiges/erweisen/vom Pferd springen/ das Haupt entblössen und ihnen auf dem Fußsteig ausweichen.

Vid. Beſold. *in theſ. pract. verbo.* **Hut abziehen.** Camill. Borell. *de Magiſtrat. c. 4. n. 43.*

Dergleichen bezeugt Plutarchus de Catone Uticenſi, daß die Soldaten/weil sie dessen Abreiß ungern und leidmüthig gesehen/ ihre Kleider auf den Weg gebreitet und ihme die Händ geküsset. Und durch Darweisung der rechten Hand wird die Lieb und Submission exprimirt/ solches auch vor ein Zeichen der Eintracht gehalten.

Gloſſ. in cap. fundament. 18. de elect. in 6. Anton. Theſaur. *decis. 229. n. 4.* Stryck. *de Jure Senſuum, diſſert. 7, cap. 1. nu. 46.* Gratianus, *dict. loco. n. 62. & 63.* Lucas de Penna *ad lib. 1. C. de public. lætit.*

Ja es sollen die Gerichts-Herren nicht nur von Einheimischen/ sondern auch von Frembden/in Ansehung ihres Obrigkeitlichen Amts/ welches bey männiglich honorabel ist/ in geziemenden Ehren gehalten werden.

Bald. *in l. fin. C. de bon. quæ lib.* Maſtrillus, *l. 5. s. 3. num. 25.* Gratian. *cap. 184. n. 57.* Chock. *de Jurisdict. Ordin. in exempt. tract. 2. p. 1. §. 1. num. 39.* Menoch. *conſ. 126. n. 17.* Scanarolus *de viſit. Carcer. l. 2. §. 35, c. un. n. 7.*

Zum Andern / sollen die Unterthanen weder mit Worten / noch Wercken ichtswas/so wider des Herrn Reverenz lauffen möchte/unternehmen: Ja sie sind schuldig / desselben guten Nahmen und Leumuth beymänniglich zu beschirmen / und nicht das geringste zu dessen Verachtung zu thun / sondern ihn vielmehr als einen Vatter und Hirten zu lieben. Dahero und wann sie selbigen nicht grüssen oder ehren / werden sie dessen Feinde zu seyn vermuthet:

Speculat. *ad tit. de Advocat. §. 5. Gloss. in cap. cum* Adrianus. *distinct. 63. cap. cùm super X: de offic. deleg.* Matta *de Jurisdict. p. 2. c. 53. n. 33.* Giurba. *decis. 38. n. 19.*

Denn diese Præeminenz und Reverenz seynd gleichsam Nutzbarkeiten und Früchte der erlangten Jurisdiction, teste Giurba, decis. 38. num. 15. Welche aber darwider handeln und den Gerichts-Herrn auf alle Weiß verächtlich halten / die machen sich schwehren Straffen billich unterwürffig/so gleichwohln nach Gelegenheit der Persohnen zu moderiren/oder zu schärffen seynd.

Mastrill. *de Magist. l. 2. c. un. num. 21.* Negurant. *conf. 157. num. 10.* Ruginell. *quæst. pract. 47. num. 65.* Giurba, *decis. 38. n. 15.*

Dannenhero sagt der Pabst sehr schön in cap. dilectus. X. de Pœn. Weiln des Litiganten Vermessenheit und Bosheit offenbahr gewesen/ indem Er wider den Richterlichen Spruch freventlich heraus gebrochen/als hat Er zu Beybehaltung Richterlichen Respects und Autorität / nach Oberherrlichen Ermessen / in gebührende Straff genommen werden können.

Vid. Tiraquell *de Nobilit. quæst. 38. num. 4.* Aloysius Riccius, *decis. 31. part. 1. num. 2.* Farinac. *Criminal. quæst. 23. num. 14.* Ruland. *de Commiss. l. 7. c. 6. n. 44.*

Die Dritte Observation.

NAchlangend nun in particulari die Straffen / womit die jenige Unterthanen angesehen werden / welche mit Thätlichkeit / Worten / Gebärden oder auf andere Weiß an ihren Herren sich vergreiffen / so ist zu Wissen / daß der / so wider seinen Herrn harte ehrenrührige Worte ausgießt/auch des Lands verwiesen werden könne / inmassen solches Coriolanus

lanus bey den Römern erfahren/und von Carpzovio in pract. criminal. quæst. 94. num. 42. mit unterschiedlichen Præjudiciis und Urtheln/ an den Sächsischen Schöppenstühlen gefällt/bewähret wird. Ja es meinen etliche/ daß ein Unterthan / der seinen Herrn gefährlich verwundet/ gar mit dem Schwerdt hinzurichten sey.

Carpzov *quæst.* 100. *n.* 19. Bald. *in cap.* 1. *§. injuria, de Pace tenend.* Carol. Ruinus, *cons.* 81. *lib.* 4. *n.* 6. Jason. *in l. qui Jurisdictionem.* 10. *ff. de Jurisdict. n.* 3. Thom. Grammat. *decis.* 36. *n.* 1.

Dannenhero geschichts in Franckreich noch heutigs Tags / daß der/ so einen Königlichen Beamten schlägt/um den Kopff kommt.

Guid. Pap. *decis.* 557. Damhoud. *Pract. Crimin. cap.* 15.

Zum andern / wer seinem Gerichts-Herrn oder dessen Beamten eine Maulschell gibt/könte zwar nach Gelegenheit der gravirenden Umständt am Leben gestrafft werden. Jedoch pflegt man gemeiniglich einen solchen Verbrecher zur gedoppelten schwehren Geldstraff zu ziehen;

Teste Francisco Vivio, *decis.* 46. *n.* 8. & Aloysio Riccio, *p.* 1. *decis.* 31. Borello, *Controvers. forens.* 24. *ubi limitationes affert.*

Drittens / wer gegen den Herrn oder dessen Beamten die Hand aufhebt/oder ihnen die Feigen weiset/der ist/wegen solcher Verachtung/ schwehr und nicht anderst zu straffen/als wann Er wircklich Hand angelegt hätte.

L. item Labeonem 15. & l. Cornelia 3. *ff. de injur.* Borellus, *consil.* 24. *n.* 9. Anton. Thesaur. *decis.* 229. *num.* 5. wo er meldet/ daß ein Baur habe 25. Ducaten Straff dem *Fisco* erlegen und dem Richter Abbitt thun müssen/um willen er demselben die Feigen gewiesen.

Viertens / wer des Gerichts-Herrn Bildnus schimpfft/ oder dessen schrifftliche Citationes zerreisset/ kan scharpff gestrafft werden; Denn ein jegliche solche Schmach wird vor hart und groß gehalten/ und erzehlt Riccius, daß ein solcher Unterthan auf 5. Jahr lang des Lands verwiesen worden.

Aloys. Riccius, *decis.* 31. *n.* 5. Gomez l. 2. *resolut. c.* 6.

Fünfftens / wer den im Gericht sitzenden Herrn beleidiget/ hat doppelte Straff verwirckt/als zum Exempel/ wann einer sagte; Wenn er nicht da wäre/wolte ich dir was anders sagen/ꝛc.

Text. in l. fin. C. de defens. civit. Menoch. *l. 2. casu. 263. n. 9.* Giurba, *dec. 8. num. 5.*

Sechstens/ wann der Gerichts-Herr vom Unterthanen offendirt wird/ kan Er über die zugefügte Schmach Selbst-Richter seyn und die Straff auflegen/ weiln solchen Falls die Injuri nicht dem Herrn/ sondern dessen Amt und Dignität angethan zu seyn: Mithin derselbe nicht sein eigne/ sondern des gemeinen Wesens Sache verhandlet zu haben/ erachtet wird.

Cynus, *ad tit. unic. n. 6. quando quis in propria causa.* Oldrad. *consil. 7.* Francisc. Vivius, *decis. 278. n. 2.*

Jaes scheint in solchem Fall/ daß der Herr mehr das Urthel habe vollstrecken/ und wie ein Executor Juris verfahren; Als in der Sachen selbsten richten wollen.

Can. in manifest. caus. 2. quæst. 1. Gail. *l. 1. observ. 39. num. 2.* Kirchov. *vol. 1. consil. 1. quæst. 14.* Fachinæus, *l. 2. respons. 59.* Græveus, *concluf. 39. lib. 1.* Carpzov. *l. 6. respons. 97.* Wesenbec. *p. 3. conf. 126. num. 11.*

Jedoch ist an den meisten Orten die löbliche Gewohnheit/ daß der Gerichts-Herr aus Bescheidenheit/ und damit Er nicht vor passionirt gehalten werde/ die gantze Sach dem Fürsten oder Ober-Herren berichtet.

Die Vierte Observation.

Es wird aber dem Gerichts-Herrn keine Injuri noch Irreverenz vom Unterthanen zugefügt/ wann dieser/ ohne jenes Vorwissen/ seine wider denselben habende Beschwehrungen und Klagen dem Fürsten und Ober-Herrn mündlich/ oder in Schrifften vorstellet/ sintemahln auch der Fürst nicht ungnädig zu nehmen hat/ wann von dessen Sentenz der beschwehrte Theil appelliren thut. Denn daß einem Fürsten von männiglich frey und ungehindert Supplicationes und Bittschreiben überreicht werden/ das ist ein Stück der Fürstlichen Reservaten und Actus der höchsten Bottmässigkeit.

L. unic.

L. unic. C. de sentent. Præfect. Præt. Specúlat. *tit. de Supplicat. §. 1. n. 2.* Thesaur. *l. 4. quæst. forens. 73. n. 10.* Francisc. Cyriac. Niger. *controvers. forens. 413. n. 1.* Petr. Surdus, *consil. 277.*

Und diese Freyheit zu supplicíren ist der Ursachen verordnet/ damit die schwache Unterthanen vom mächtigen Herrn nicht opprimirt werden / und ein geschwindes Mittel wider der Richter Nachlässigkeit und unrechtmässiges Verfahren obhanden sey.

L. universi 6. C. de precib. Imperat. offerend. l. quoties 2. C. eod. arg. l. 1. ff. de appellat. & l. 1. ff. de injur.

Es ist auch sothane Libertät nicht zu des Gerichts Herrn Verachtung/sondern vielmehr als ein Privilegium der Unterthanen eingeführt worden.

L. & à Majoribus, 20. C. de appellat. ibiq. Brunnem. Christinæus, *decis. 177. num. 8.* Rebuff. *de supplicat. num. 13.* Anton. Fab. *Cod. definit. 9. num. 11.* Novarinus, *p. 1. de Gravamin. vasall. 274.* allwo er sagt/daß ein Herr/so sich hierinnen widersetzet/*pro invasore Jurú suppressi* zu halten sey. Matth. *de Afflict. decis. 265.* sagt: Ein solcher Herr mache sich des Lasters beleidigter Majestät theilhafftig/weil er einen Eingriff in die höchste Vollmässigkeit thut. Nicol. Boërius, *decis. 215. n. 18.*

Und durch dergleichen Recurs oder Supplication an den Fürsten/ wird dem Gerichts-Herrn die Hand gebunden/und die Vollziehung der Gefängnuß- oder Unkosten-Straff aufgeschoben / dergestalten / daß / was der Herr dißfalls unternimmt / als ein Attestatum revocirt werden kan.

Magon, *decis. Lucens. 23. & 32.* Lancell. *de attentat. p. 2. c. 10.* Francisc Cyriac. Niger. *controvers. 413. n. 2.* Barbosa *ad Authent. quæ supplicatio. num. 6. C. de Precib. Imper. offer.* Mevius, *p. 3. decis. 264. & 423.* Joan. Brunnem. *ad l. ab Execut. ff. de Appellat.* Salgado, *de protect. Regia, l. 4. cap. 3. n. 39.*

Die Fünffte Observation.

SO vergreifft sich auch der Unterthan an seinem Herrn keines wegs/ wann Er von jemanden zum Zeugen gerichtlich vorgeschlagen / auf vorgangene Pflichts-Erlassung / womit Er seinem Gerichts- oder Vogthey-

they-Herrn zugethan/ wider denselben testificirt: Denn es gebührt sich nicht/ daß das gemeine Wesen wegen solchen Special-Respects an der Wahrheit verkürzt werde. Nechstdem so verstehet sich die Aidspflicht/ welche die Unterthanen ihrem Herrn ableisten/ nur dahin/ daß sie demselben in billigen Dingen gehorsam/ dessen Leib/ Leben/ Vermögen/ auf ziemende Weiß vermehren und schützen sollen; Aber von der Wahrheit abzuweichen/ und dem Herrn zu Lieb/ sich der Zeugschafft zu des andern höchsten Schaden entziehen wollen/ ist das allerschändlichste. So verstehet sich auch bey allen Ayden das Jus Majoris allzeit ausgenommen zu seyn: Nun kan aber auf der Welt nichts grösser seyn und heissen/ als die Wahrheit und Gerechtigkeit; Gleichwie derohalben dem Unterthanen unverwehrt ist/ vor seinen Herrn zu zeugen/ also muß ihm auch/ wider denselben zu restificiren erlaubt seyn/ weiln dißfalls gleiche Lieb oder Furcht obwaltet.

Haunold. *de Justit. & Jure, tom. 5. tract. 4. cap. 2. num. 222.* Naurath. *Hypotypos. de Natur. subdit. fol. mihi 497. ubi* Farinacium *& alios allegat.*

Die Sechste Observation.

AB welchen und andern allen/ so bey obgesagten Autoribus weitläufftig zu finden/ der geneigte Leser von selbsten schliessen kan/ daß der Gerichts-Herr bey seinen Unterthanen die Vatters Stelle halte/ und dessen Person von jenen heilig geachtet und verehrt werden solle.

Teste Mevio, *p. 6. decis. 70. n. 15.* Zieglero. *ff. Civitas, concl. 1. num. 16.* Bechr. *de salv. conduct. conclus. 126. n. 1.*

Denn wer den Gerichts-Herrn oder ordentliche Obrigkeit verachtet/ der handlet wider GOttes Willen und natürliche Ordnung/ weiln GOtt die Polizeyen und deren vernünfftige Ordnungen approdirt hat/ und derselben Uberfahrer nicht ungestrafft lassen will/

S. Paul. *ad Rom. 13. Psalm. 143. l. 2. ff. de justit. & Jure l. si familia 9. ff. de Jurisdict. ibique* Jason Menoch. *l. 2. arbitr. cas. 94. n. 36.* Bald. *ad l. incertum est. n. 14. C. unde legitimi.*

Und in Betrachtung/ daß die Obrigkeit nicht allein ein gute Opinion oder rechtliche Vermuthung/ sondern auch die öffentliche mit dem gemei-

gemeinen Nutzen begleitete Autorität waltet/als ist derselben in zweiffelhafften Fall billich zu gehorchen/und sich nicht zu widersetzen.

L. servo invito. §. cùm Prætor. ff. ad SC. Trebell. l. si Prætor jusserit. ff. de Judic. l. ult. §. licet. C. ad L. Jul. repetund. l. ult. ff. ne quid in loc. publ. l. 2. C. de offic. civil. Judic. §. nos autem. Instit. de Attil. Tut. l. 1. ff. de offic. Præt. Manlius, *de Homag. tit. 3. num. 8. in fine. fol. 47.*

Das Vier und zwantzigste Capitel.

Ob auch die Weibs-Personen der Vogthey- oder Niedergerichtbarkeit fähig seynd?

Die Erste Observation.

DJese Frag kan auf zweyerley Art abgehandlet werden / nemlich Juristisch / und dann Politisch. Juristisch ist die Quæstion zu erörtern? Ob eine Weibs-Person von rechtswegen der Jurisdiction vorstehen könne? Politisch / wird die Frag also gestellt? Obs nützlich und geziemend sey / daß eine Weibs-Person regiere oder herrsche? Die Erste Quæstion tractiren die Civilisten und vornemlich die Ausleger der Lehen-Rechten. Die andere wird von den Politicis und Statisten untersucht. Anreichend nun das Erste Membrum, so halt ich / nach allgemeiner Practic gantz Europæ oder wohl der gantzen Welt / ohnzweiffelbar zu seyn/ daß die Weibs-Personen wenigstens vermittelst bestellter Administratorn und Verwalter / aller / sowohl Obern- als Niedern-Gerichtbarkeit vorstehen können. Denn es gibt die tägliche Erfahrung/ daß Adeliche Wittiben und Jungfrauen oder Fräulein offtmahls Schlösser / Dörffer/ ja wohl gantze Königreiche regieren und administriren/ohne daß jemand sich dagegen setze/oder das schwache

Geschlecht sich dißfalls abwendig machen lasse. So ist auch weder in natürlichen/noch weltlichen Rechten den Weibern verbotten/ die Regierung über die Unterthanen zu exerciren. Also ist bekandt / daß nach den Lehen-Rechten auch die Weiber zur Succession in Königreichen und Fürstenthumern auf Abgang des männlichen Stamms admittirt werden/per cap. unic. §. filia. de Succeſſ. Feud. Und eben diese Meinung wird per cap. dilecti. 10. de Arbitris bestättigt / allwo stehet / daß die Gewohnheit / so durch die Sitten approbirt/ und nach welcher die vornehmen und wohl qualificirte Frauen etlicher Orten in Franckreich die Jurisdiction über ihre Unterthanen hergebracht haben / als ein Gesetz zu halten sey. So lieset man auch im 4. Buch der Richter/daß die Debora das gantze Israelitische Volck gerichtet. Also weiß man / daß in Engelland / Ungarn / Spanien/ Portugall/ Schweden / Schottland/ und fast in allen Königreichen den Weibern Scepter und Cron anvertrauet worden/ und erzehlt Decius in l. 2. n. 3. ff. de Reg. Jur. daß der berühmte Lehrer Angelus die Königin Johannam in Sicilien auf dem Königlichen Stuhl sitzend/und das Urthel wider die Herrn de Ballo publicirend gesehen habe.

Hierwider möchte zwar eingewendet werden / erstlich : Daß im 1. Buch Moysis am 3. Cap. 16. vers. das Weib gegen den Mann zur Unterthänigkeit und Gehorsamkeit angewiesen worden : Allein die Antwort hierauf ist gantz leicht / daß nemlich solches göttliche Decret nur auf den Mann / nicht aber auf andere Unterthanen abziele / über welche dem Weib die Regierungs-Gewalt rechtmässig eingeraumt und aufgetragen worden.

Zum andern könte man obsiciren/es sey dem natürlichen Recht entgegen / den Weibern das Scepter anzuvertrauen/ in Ansehung / daß die Männer wegen der Leibs- und Gemüths-Stärcke / auch beywohnenden Verstands / zum Regieren sich besser schicken. Aber hierauf wird geantwortet/daß/gleichwie die Natur nicht allezeit aus guten wider etwas gutes / oder aus bösen eben wider etwas böses hervor bringt / also nicht gleich gewiß und ohnfehlbar das Männliche vollkommener / als das Weibliche sey.

Drittens stünde einzuwerffen / was massen das Gesetz in Jure beschrieben

schrieben wird / daß es ein Schluß / so von klugen Männern abgefaßt. Aber es dient zur Antwort: Daß auch die Weiber in ihren Königreichen / zumahln mit Anrath und Beystandt verständiger Mannspersohnen / Gesetze geben können / jedoch daß sowohl Gebott als Verbott unter der weiblichen Autorität stehen.

Cannan. *l. 1. Comment. c. 4.* Everad. Bronchorst, *cent. 2. assert. 18. per tot.* Cabot. *l. 1. disput. c. 15.*

Die Andere Observation.

WAnn wir aber diese Quastion nach politischen Reguln / und nach dem Zustand des gemeinen Wesens examiniren wollen / so bin ich freylich der Meinung / daß / wann sichs auf andere Weiß und ohne grossen Factionen und Zwistigkeiten thun lässet / die Weibspersohnen / wenigstens zu Regirung der Königreiche und Hertzogthümer / nicht leichtlich zu admittiren seyn. Es wird das Regiersüchtige Frauen-Zimmer mir zu guten halten / wann ich derselben Herrschafft in etwas hefftig dis Orts durchziehe / und ad Forum Politicum mich wende. O was ist es vor ein regiersüchtig Thier / um ein regierendes Weibsbild! Ich glaube / es verkehre sich die Natur selbst / wann die jenige / so zum Gehorsam gebohren / zur Regierung zu gelangen trachtet: Wann ein Weib den Mannspersohnen Recht ertheilet und Gesetze gibt: Wann die weichen und zum spinnen gemachte Hände nach dem Scepter greiffen. Was kan Beständiges von der Unbeständigen / Erbares von der Fürwitzigen / oder starckes von der Schwachen gehofft werden? Wie mögen die Rathschläg secretirt werden / wo ein Weibsperſohn regiert / welcher nichts heimliches sicher zu vertrauen ist / als daß / was man männiglich geoffenbahrt haben will / und die nur daß verschweigt / was sie nicht weiß. Mit was Nachdruck wird man können Krieg führen / wann ein geiles Weibsbild / so ihrer heimlichen Lieb in der Schlaff Kammer pflegt / die Kriegs-Disciplin vorschreibt? Was werden vor gute Sitten / Gerechtigkeit und strenge Observantz der Gesetze im Schwang gehen / wann die jenige auf dem Thron sitzt / welcher die Flöh offtmahls mehr / als die Regierungs-Geschäffte / zu schaffen machen? O ihr unglückselige Leuth / und

gleichsam wider die Natur gebohrne Männer/die ihr unter Regierung eines aus der Art geschlagenen Geschlechts euch submittiret/ und fast die Augen wider die jenige nicht zu erheben unterstehet/ welche manchmahl heimlich mehr eure Umarmung/ als euren Gehorsam verlanget. Ich weiß mich zwar wohl zu bescheiden/ daß die Debora Alexandra und Athalia bey den Hebräern; Livia und Agrippina bey den Römern: Zenobia bey den Palmensern Eudoxia, Irene und Pulcheria bey den Griechen; Amalasuntha und Theodelinda bey den Longobardern; Venda bey den Pohln; Libussa bey den Böhmen; Agnes bey den Teutschen; Margaretha bey den Dähnen; Christina bey den Schweden; Elisabeth bey den Engelländern; Cleopatra bey den Egyptiern; Maria bey den Ungern; Isabella bey den Spaniern; Johanna bey den Neapolitanern die Regirung geführt; Allein wer weiß auch dieses gegenüber nicht/ daß von ersterzehlten Königinnen viel böses und ungeschickts vollbracht worden? Welches die Historici nicht verheelen. In Wahrheit/ alles/ was etwann löbliches/ wichtigs und merckwürdiges von Ihnen verrichtet worden/ist mit Zuthun/ Beystand/ Anrath und Consens der Manns-Personen geschehen. Wann die heilige Göttliche Schrifft das Weh über ein Land schreyet/ dessen König ein Kind ist/ was wird deme widerfahren/ welches ein Weibsperson zum König hat. Derer der Spinrocken an statt des Scepters/ die weiche krause Haar an statt der Cron/und das fürwitzige Bett an statt des Throns sind. Weiln vor Zeiten zu Rom auf offentlichen Marck die Hortensia, Afrania und Calphurnia unter grossen Geschrey Unruh erweckt haben/ so wird noch heutigs Tags derselben bey den Histori Schreibern wegen begangener imprudenz nicht zum besten gedacht: Und wir wolten gestatten/ daß der Bürger Wohlfahrt/ Haab/ Leib/ und Leben einer einziger Weibsperson unterworffen seyn solte? Wie wird doch auf Reichs Versammlungen in Feldlägern und im Rath die weibliche Schamhafftigkeit bestehen können? ausser welcher ein Weibsbild einer blossen Bestie gleichet. Wir seyn Mannspersohnen/ weil wir an Vernunfft das weibliche Geschlecht übertreffen/ also laßt uns auch an der Beherrschung excelliren/ anderst müssen wir ebenmässig den schändlichen Ausspruch Catonis hören/ wie nemlich die Römer die Welt/die Weiber hingegen ihre Männer/

die

die Römer beherrscht haben. Gewißlich / wann die Natur bisweilen ein gutes und mit männlichen Gaben ausgeziertes Weibs-Bild producirt / so hat sie entweder zu wenig oder zu viel gethan; Dahero Plato wohl urtheilet / wann Er sagt / daß unser Leben nicht ohne Götter seyn würde / wann wir ohne Weiber leben könten. Es haben auch die Historici observirt / daß die regierende Weiber gemeiniglich mit Geilheit verfangen gewesen: Wann sie bey Tag / unter gestellter Männlichen Gravität / die Regiments-Sachen expedirt haben / delectiren sie sich nächtlicher Weil mit ihren Buhlern auf tausenderley Art. Die Semiramis soll nicht nur ihr Pferd gemißbraucht / sondern auch in einer Nacht mit 64. Jünglingen sich prostituirt haben. Die Johanna Neapolitana ist eben solcher Geilheit wegen / die Italianische Wölffin genennt worden. Und diß hab ich also zufälliger weiß und darum anmercken wollen / damit man sehen könne / was von dem weiblichen Regiment zu halten und hoffen.

Das Fünff und zwantzigste Capitel.

Ob der Gerichts-Herr sich vor seinen Unterthanen / der anderswo in Rechtfertigung verfangen ist / oder sonsten bedruckt wird / interveniendo einlassen könne?

Die Erste Observation.

Es ist vor neun Jahren / als eines gewissen Prälatens Gerichts-Unterthanen im Chur-Fürstenthum Bayrn / von einem benachbarten Prälaten auf vielerhand weiß vexirt und geplagt worden / die sehr nützliche Frag vorgefallen: Ob nicht der Prälat / in Krafft ihme zustehender Jurisdiction, wegen seiner zur Ungebühr beschwehrten Unterthanen / intervenisen / und assistendo sich deren

dahin annehmen könne / daß dieselbe von einem andern Prälaten widerrechtlich nicht gedruckt und verfolgt würden? Etliche übelerfahrne haben dafür gehalten / es gebühre dem Gerichts-Herrn wider den/so dessen Unterthanen beschwehret/keine eigentliche Action, und sey mithin dergleichen Intervention vergeblich/auch nur zu mehrer Verbitterung gereichend. Allein ist hingegen an einem hochberühmten Bayrischen Gericht einmüthig geschlossen worden / daß der Gerichts-Herr/ seu assistendo, seu interveniendo, sich seiner Unterthanen annehmen könne/sintemahln aller Schaden und Verlust/ den die Unterthanen von einem andern leiden / indirectè und mittelbahrer Weiß auch dem Gerichts-Herrn nachtheilig fällt / wie besser unten ausgeführt werden soll. Gleichwie nun ein Unterthan / vermög seiner abgeleisteten Erbhuldigung und in Eigenschafft seiner Subjection, verbunden ist/seines Herrn Leib / Ehr und Gut unversehrt zu conserviren / also ist gegenüber und aus reciprocirlicher Obligation der Herr schuldig / die Unterthanen bey ihren Rechten und Gütern schadloß zu halten/und sie wider alle auswärtige Gewalt und Unrecht zu schützen.

Ziegler, *§. Civitas. num. 39.* Laudens. *in tractat. de crim. læs. Majest. quæst. 12.* Gigas, *eod. loco. quæst. 25. n. 1.* Parisius, *cons. 101. n. 33. l. 1.* Zasius, *de feud p. 2. n. 56.*

Daß aber ein Gerichts-Herr allen Fleiß und Sorg dahin fürzukehren habe/ damit seines Herrn Autorität ungekränckt bleibe / und weder öffentlich oder vorsetzlich / noch heimlich Abbruch leide/ solches lehret ihn die abgeschwohrne Huldigungs-Pflicht / wird auch in heiliger Schrifft an verschiedenen Orten gebotten.

2. Samuel. c. 16. vers. 8. 9. 10. Esther, c. 2. vers. 22. c. 4. vers. 11. Daniel. c. 4. v. 36. cap. 2. v. 37. 1. Samuel. c. 8. v. 7. lib. 2. Regum, cap. 5. Jerem. c. 9. v. 7.

Die Andere Observation.

GLeichwie demnach der Unterthan des Gerichts-Herrn Jura und Gerechtigkeiten/also ist hinwieder der Herr seines Unterthanen Gerechtsame zu defendiren schuldig; denn die Jurisdiction ist ursprünglich

lich der Ursachen über die Unterthanen verliehen / damit die Gerichts-Herrn nicht ihr eignes/sondern der Unterthanen Bestes suchen: Und alle Müh und Fleiß zu Beförderung des gemeinen / nicht aber Privat-Nutzens anwenden sollen. Denn gleichwie die Vormundschafftliche und Vätterliche Gewalt über die Pupillen und Kinder / zu derselben / nicht aber zu der Vormünder oder Vätter Nutzen/angeordnet worden/also ist die Jurisdiction den Gerichts-Herrn zu dem End aufgetragen / daß sie die schwachen Unterthanen wider alle frembde Vergewaltigung beschirmen/keines wegs aber auf ihre eigne Bereicherung bedacht seyn sollen.

L. Imperialis. C. de Nupt. Novell. 8. in princip. de prohib. feud. alienat. Vasquius, *l. 1 controvers. illustr. c. 44. n. 6.* Covarruv. *in c. peccatum p. 2. §. 9. 8.* Zoanett. *de Imper. Roman. n. 156.* Frider. Pruckmann. *in §. solata potestas. c. 3. n. 51.*

Denn es hat vor Zeiten das Volck sich gleichsam in ein Corpus associirt / nothwendige und nutzbare Gesetze unter sich verordnet / und deren Administration und Handhabung / (welcher sich das Volck / zu Vermeidung aller Confusion, nicht selbst unterziehen kan/)den von ihm erwehlten Königen oder Fürsten/aufgetragen/und auf dieselben alle Auctorität / so zu Verwaltung ihres Amts nöthig / transferirt / selbige gleichsam mit dem Schwerdt zu solchem End umgürtet und deren Regierung sich unterworffen. Als aber die Fürsten wegen Grösse der ihnen anvertrauten Länder oder Provintzen / und sehr vieler obgelegenen Geschäfft halben / allen Unterthanen Recht und Justiz zu ertheilen nicht vermocht / ist es allmählich dahin gediehen / daß sie das Exercitium der Niedergerichtbarkeit ihren Hofbedienten und andern Adelichen Personen entweder aus Gnaden / oder unter andern Titul, überlassen und anvertrauet haben: Dannenhero und gleichwie ein Fürst des gantzen Landes Jura, also auch ein Gerichts-Herr des gantzen ihme anvertrauten Dorffs/oder Schlosses Gerechtsamen und Ruhestand auf alle Weiß zu schützen schuldig ist. Denn das Gerichtsherrliche Amt bestehet in Beförderung gemeinen Nutzens und Abwendung alles Schadens: Und seynd die Unterthanen nicht wegen des Herrns / sondern der Herr wegen der Unterthanen bestellt / damit nemlich die / so desselben Gewalt unterworffen / die Glückseligsten seyn; und Er sich seines schuldigen Amts gegen allen Unterthanen ohnvergeßlich erinnern möge; Dann ein solcher

Gerichts-

Gerichts-Herr hat auf den gemeinen Dorffs- und auf jegliches Unterthanens Particular-Nutzen fleissige Obsorg zu tragen/ anderst ist Er kein rechter Vatter und Hirt/ sondern ein Stief-Vatter/ verschwender und Feind.

Vid. tit. de prohibit. feud. alienat per Fred. tit. de novo Codic. fac. §. fin. authent. de hared. & falcid. Gregor. Tholosan. *de Republ. l. 4. tit. 5.* Mart. Laudens. *de Princip. tit. 155.* Matth. Stephan. *l. 2. c. 1. memb. 1. p. 1. de Jurisdict.* Joan. Althus. *de Politic. c. 24. n. 43.* Vasquius, *in præfat. l. 1. numero 102.* Maul. *de Homag. tit. 13. num. 2.*

Ab welchem allen erhellet/ daß/ weiln dem Gerichts-Herrn mercklich dran gelegen/ reiche Unterthanen zu haben/ und derselben Gerechtigkeiten von niemanden gekränckt zu sehen/ Er selbigen entweder beystehen/ oder wenigstens interveniren könne / wann sie vor frembden Gericht in Rechtfertigung begriffen/ oder von ihren Benachtbarten/ v. g. im Waidgang/ Fischerey/ Beholtzung/ oder andern Gerechtsamen / wie die Nahmen haben/ turbirt und beeinträchtigt werden; dann es verlirt das Herrschafftliche Interesse und Præjudiz darinnen / daß solcherley Jura nicht promiscuè und ohne Unterschied violirt werden: Dahero und gleichwie ein Vatter seinen Sohn/ oder ein Prälat seinen Ordens-Untergebenen interveniendo defendiren kan/ also soll die Obrigkeit vor ihre Bürger und Unterthanen alle Providenz und Vorsorg tragen.

l. 2. in fin. C. de debit. civit. §. sancimus enim in auth. de Armis. & in §. eos autem in auth. ut Judices sive quovis suffragio. & in §. devotos. in authent. Jure jur. quod præstatur ab his. Roland. à Valle, *l. 2. consil. 18. num. 18.* Cravett. *consil. 24. num. 7.* Menoch. *l. 6. præsumpt. 12. n. 22.* Bayrische Gerichts-Ordnung/ *tit. l. 14. fol. ibi:* Es mag ein jeglicher sich seiner Unterthanen und Hintersassen/ auch Zugewanden/ im Rechten wol annehmen und zu ihnen stehen/ wie rechts ist: *Ubi Kraiff. leg. 14.* sagt/ daß solches zu dem End geschehe / damit die Unterthanen nicht ohn Ursach um das übrige kommen.

Es bezeugt Casp. Mantz. quæst. 50. n. 31. Daß am Neuburgischen Hoff-Rath etlichmal also decidirt worden/ und in specie, daß/ als die Dorffs-Inwohner zu Sechenward denen Neuburgischen den Waydgang

gang nicht eingestehen wollen/der Rath Nahmens der Bürger eine rechtliche Klag angestellt habe. Als auch ein gewisser Herr die Hochzeitmal an sich ziehen wollen/sind die Jesuiter wegen ihres einlauffenden Interesse mit einer formlichen Klag Nahmens des Gast-Wirths dazwischen getretten / wie obgedachter Manzius am angezogenen Ort meldet. Ein solches wird auch bey der Hoff-Rath-Stuben zu Dresden täglich also practicirt / teste Holmanno in Enchiridio legum, l. 2. c. 18. Dergleichen interventiones werden auch am Käyserlichen Cammer-Gericht angenommen: Dann wann der Unterthanen Jura gekränckt werden/so hats das Ansehen/daß der Herr selbst turbirt werde/und solche Beeinträchtigung in Absicht desselben geschehen sey: Gail. obs. 115. n. 7. lib. 1. & de Arrest. c. 8. n. 6.

Text. in l. idem apud. Labeonem. *ff. de injur. & in l. si liberum, ibid. Acad. Marpurg. vol. 2. cons. 30. num. 12.* Maul. *de Homag. tit. 4. num. 16.*

Kan demnach in solchem Fall der Gerichts-Herr actionem negatoriam wider den Turbanten und gravirenden Theil dahin anstellen/daß Er von dem zufügenden gravamine ablasse/allen verursachten Schaden wiederkehre und cautionem de non amplius offendendo bestelle; Denn die actio negatoria ist nicht vor die Dienstbarkeiten allein/sondern auch zu Behauptung anderer Gerechtigkeiten zu recht verordnet.

Ziegl. *§. Nobiles. n. 316.* Manz. *cit quæst. num. 20.* Wurmser. *lib. 1. tit. 5. obs. 18. num. 6. Quid. Pap. decis 203.* Menoch. *retinend. possess. remed. 3. n. 16.* Lancellot. *de Attent. c. 12. limit. 50. num. 42.* Husan. *de homin. propr. q. 4. vers. 7.* allwo er dieses auf alle *injurien*, so denen Unterthanen zugefügt / *extendiren* thut. Grav. *concl. 124. p. 1. num 3.*

Die Dritte Observation.

WAnn aber dem Herrn weder directè noch indirectè weder mediatè noch immediatè daran gelegen ist / daß Er dem Unterthanen Assistenz leiste / alsdann werden dergleichen Interventiones, ohn erheblichen Ursachen und ausser einer Special-Vollmacht / nicht attendirt/

weiln solchen Falls und da dem Herrn keine Action gebühret/ ihme keine Gerichtliche Handlung zu verstatten ist.

L. si pupillus. ff. de negot. gest. l. si quid possessor. ff. de petit. hered. l. quoties. ff. de administr. tutor. Sichard. *consil. feud. 9. num. 57.* Ludolph. Schrader, *de feud. p. 6. c. 7. in fin.*

Dannenhero wann ein Unterthaner befohlen worden/ oder derselbe mit einem andern vor frembden Gericht wegen einer Bürgerlichen oder Civil-Klag in Rechtfertigung stehet/ so wird des Gerichts-Herren Intervention selten zugelassen/ in Betrachtung/ daß keiner aus eines andern Contract, oder Verbrechen/ oder auch de jure tertii und aus einem/ Recht/ so dem dritten zustehet/ eine Action anstellen kan; nebstdem auch weder einem Fürsten noch Republic einige Gerechtsam auf einzeler Personen Güter zustehet/ sondern zwischen der Jurisdiction und dem Eigenthum der Sachen ein grosser Unterschied waltet/

Arg. l. rem. alienam. 41. ff. de pignorat. act. Gail. *l. 1. obs. 125. num. 11. cap. autoritate. 4. n. causas. de privileg. in 6.* Gail. *de Pignorat. obs. 6. num. 13.* woselbst er sagt/ daß es ungereimt heraus kommen würde/ wann eine Stadt oder Obrigkeit so gleich bey allen vorfallenden *Turbationen* sich der Unterthanen annehmen wolte.

Dann der Unterthanen privat-Nutzen oder Schaden gehet dem Gerichts Herrn nichts an.

Text. in l. fin. C. de acquir. possess. l. cum aliquis. C. de jur. de lib. Gail. *de Arrest. c. 9.*

Jedoch wird heutigs Tags gar nützlich practicirt daß die Gerichts-Herrn ihren Amts-Untergebenen/ welche vor frembden Gericht etwas zu thun haben/ oder welchen sonsten ein Schaden an Haab und Gut zugefügt worden/ Vorschrifft oder Recommendation-Brieff/ um ertheilung der Rechten/ einzuhändigen pflegen/ mit dem Zusatz/ daß sie solche denen Amts-Untergebenen wiederfahrende rechtliche Willfährigkeit anderwertig bey dergleichen Occurrentzen erwiedern wollen.

Die Vierte Observation.

ES kan nicht nur der Gerichts-Herr seinen Unterthanen/ so vor frembden Gericht in Rechtfertigung begriffen/ beystehen/ sondern ist auch

der

der Grund-oder Gült-Herr in allweg anzuhören / wann er sich vor den Grund-Unterthanen in Fällen / da selbiger von andern wider rechtlich beschwehrt wird/einlassen thut/absonderlich wann der Streit die Grundgerechtigkeit selbsten anbetrifft. Dahero gibts in etlichen Provintzen / und nahmentlich in Bayern und Ertzbisthum Saltzburg / besondere Statuten/Inhalts und Krafft deren/wann der Eigenthums Herr in Sachen und Fällen/den Grund und Boden/ und darauf hafftende Recht und Gerechtigkeiten belangend/ nicht gehört worden/ der gantze Proceß und Gerichtliche Handlung vor nichtig und null gehalten wird/oder wenigstens das gefällte Urtheil zu des Unterthanens / nicht aber zu des Herrn Nachtheil gereichet und Bestand gewinnet. Allein hierbey fällt eine hübsche Frag vor: Wann ein Urthel wider den andern Grund Unterthanen/ unwissend des Grund Oberherrns/ ausgefallen/ ob sodann dieser Letztere/ seines eignen Interesse halben / auch nach bereits rechtskräfftig gewordener Sentenz, agiren und klagen könne? Worauf ich schlechthin mit Ja antworte/weil diese abgeurthelte Sach/ als zwischen andern verhandlet/ dem Herrn nicht nachtheilig fallen kan/ pers. l. de unoquoq; ff de re judicata. Wann aber der Grund-Ober-Herr rechtlich obsieget / so fällt Zweiffel vor/ ob dessen Obsieg auch den Unterthanen / so vorhero sachfällig worden/ zu statten komme? Hierinnfalls halt ich nun sey mit Distinction und Unterschied zu antworten: Dann wann der Herr aus einer solchen Ursach obtiniret/ die mit des Unterthänens Rechts Sachen keine Gleichheit oder Verwandschafft hat/ sondern davon unterschieden ist/ alsdann hat sich dessen Obsiegs der Unterthan nicht zu erfreuen/ sondern es ist derselbe zur patienz v. g. des Waydgangs/ Beholtzung/ Wasserschöpffung ꝛc so lang gehalten / als lang dessen Jus und Gerechtigkeit währet. Eine solche unterschiedene Sach/ oder Gerechtigkeit aber ist/wann e. g der Unterthan/aus seiner eignen/oder seines Antecessoris und Vorfahrers Geding/worein der Ober-Eigenthums Herr nicht consentirt/ condemnirt/ worden: Dann solchen Falls mag sothaner Pact dem Herrn nicht præjudiciren. Oder es kan auch eine diversa causa und unterschiedene Sach sein / wann die Materi von Verjährung vorfällt: Dann obwol die zehenjährige Præscription wider den Unterthan Platz greiffet/ so sind doch selbige gegen den Grund-Herrn nicht statt / der et-

wann abwesend gewesen/ oder in der Provintz/ worinnen das Grundstück gelegen/ nicht häußlich angesessen ist; oder wann etwan das Eigenthum der Güter einem Pupillen/ oder einer Kirchen zuständig gewesen: In solchen und dergleichen Dingen nun/ weil die Sach und Gerechtsam divers und unterschieden ist/ wird dem Unterthan præjudicirt. Wofern aber der Grund-Unterthan aus einer solchen Ursach condemnirt worden/ woraus dem Grund Herrn nicht weniger/ als dem Unterthanen Schaden zuwächset/ und welche in der Geschicht keine Separation leiden thäte/ alsdann kommt deß Herrn Obsieg auch dem Unterthanen zu statten: Aber nicht erstern Falls/ wann der Herr aus einer andern Ursach und gantz unterschiedenem Recht obgesieget hat.

L. 1. C. si unus ex pluribus. l. loci corpus. 4. §. si fundus. 3. ff. de servitut. vindic. Blumbach. *de Servitut. Prædial. quæst. 18. num. 6. fol. 249.*

Das Sechs und zwanzigste Capitel.

Auf was Weise eine frembde Jurisdiction violirt werde/ und wie solcher Violation zu begegnen und zu steuren.

Die Erste Observation.

UNter denen berühmtesten Fragen/ welche die höchsten Gerichte zur Ungedult offtmals bewegen/ ist diejenige/ wann nemlich die von Adel und andere Dorffs- oder Schlösser Inhabere und Herrn sich beklagen/ daß ihre Jurisdiction von einem andern Edelmann der Benachbarten violirt/ curbirt/ oder gar verkehrt worden/ woraus dann vielmals hefftige Zweispalten/ und blutstürtzende Feindschafften entspringen. Alldieweilen nun die Confusion der Gerichtbarkeiten dem gemeinen Wesen und der Einträchtigkeit höchstschädlich und gleichsam ein Schlund alles Unglücks ist/ als thut denen Landfürsten hoch obliegen/

gen/daß sie die Nieder-Gerichts-Herrn und deren Autorität durch andere nicht kräncken lassen. Dann nachdem die Jurisdictiones nach natürlichen Völcker- und Civil-Rechten unterschieden seynd/so wird/wann einer in fremden Bezirck einiger Jurisdictions-Ubung sich anmasset/ sothane unverschämte Violation vor eine grosse und unleidentliche Injuri gehalten.

Coler. *de proceſſ. execut. p. 1. c. 5. num. 28.* Caſſanæus, *ad Conſuetud. Burgund. rubr. 12. §. un. num. 3.* Mevius, *p. 7. dec. 391, ſub num. 1.*

Und zehlet man dergleichen Violation fremder Gerichtbarkeit unter die Verbrechen/ um welcher willen nicht nur dem Gerichts-Herrn wegen zugefügter Verachtung eine in Jurien Klag/ sondern auch actio legis Aquiliæ wegen verursachten Schadens in Rechten zu statten kommt. Ja es gehört auch eine offentlicht Andung und Bestraffung darauf/ sintemalen durch solche Kränckung das Territorium, (welches gleichwohl der allgemeinen Conſens wider alle Verletzung sicher gestellt wissen will) zugleich violirt und der Land-Fried gebrochen wird/

Bald. *in l. ſicut 8. ff. ſi ſervit. vindic.* Jaſon. *in l. plerique, 18. ff. de in Jus vocand.* Hartm. Piſtor. *obſerv. 42. num. 3.* Gail. *de pac. publ. l. 1. c. 16. num. 27.* Mynſing. *l. 3. obſ. 29. Piſtor. conſil. 27. num. 76. ubi ait,* daß die Straff willkührlich sey. Mev. *p. 4. dec. 175.*

Und ist solche Violation dermassen verhaßt/ daß man auf eingebrachte Klag/dem Gegentheil nicht viel um seine Verantwortung pflegt zu schreiben/ sondern thut gleich ex officio verfahren und die Abstellung vornehmen/ wie dann zu solchem End Mandata ſine clauſula, de non amplius violanda Jurisdictione & reparandis iis, quæ per violationem interverſa ſunt, erkannt werden. Dann es sind dergleichen notorische Violationes und Beeinträchtigungen an sich selbst zu recht verbotten/ und können selbige auf keine Weise juſtificirt werden. Also ist/ wie Mevius p. 4. dec. 275. bezeugt/ Anno 1656. am Königl. Tribunal zu Wißmar in cauſa des Raths zu Stade/ contra die Grafen des alten Lands decidirt worden. Es ist zwar in Rechten keine gewisse Straff auf die Jurisdictions-Violation gesetzt/ jedoch gegen der Rechts-Lehrer

einstimmige Meinungen dahin / daß wenigsten eine Arbitrar- und vornemlich Geldstraff in solchen Fällen zu dictiren sey:

Jason, *in l. 3. §. quod Prætor. n. 12. ne quis eum qui.* Wesenbec. *ad Paratit. ff. si quis Jurisdict. num. ult.* Gail. *de Pace publ. c. 16. n. 27.* wo er sagt/daß der/so eine frembde *Jurisdiction violirt*, auch das *Territorium* selbsten *violire.*

Heutiges Tags hab ich in Praxi etlichmal gesehen / daß dergleichen Violanten nicht nur mit Geldstraff angesehen / sondern denselben auch auferlegt worden / dem beleidigten Theil einen Revers, nebst leistender Caution de non amplius violando, auszuantworten. Ja es ist meines Behalts zugelassen worden / bey mehr einreissender Violation auch thätliche Mittel an Hand zu nehmen und propria autoritate selbst thätig seine Jura zu defendiren: Wann nur kein Excess in moderamine defensionis eingelauffen / sondern die Beschützung unter gebührender Maß und Bescheidenheit vorgekehrt worden. Und diese Practic wird von Molinæo, de Ordine Judiciorum, l. 3. membr. 18. num. 307. sehr gelobt/woselbst Er auch zwey Præjudicia und abgeurtheilte Fälle vom Parlament zu Paris und Tolouse anziehet/mit Beysatz/daß die Beschützung der hergebrachten Gerechtsamen gleich so verantwortlich / als die Defension des Lebens / der Ehr und guten Leumuths / und sey der nicht klug / welcher mit blossen vergeblichen Protestationen dergleichen Eingriff und Violationes zu hindern trachtet/wann Er die Obrigkeit oder die Mittel sich selbst zu schützen bey handen hat. Jedoch ist diese letztere Meinung mit grosser Behutsamkeit und Witz zu verstehen / anderst würden tausend Gelegenheiten zu grossen Feindseligkeiten und Mord entstehen.

Die Andere Observation.

Es ereignet sich hiebey eine hübsche Frag: Wann einer jemanden aus frembden Territorio vorladet / ob die Citation durch den Gerichts oder Frohn-Botten ohne Violation frembder Jurisdiction geschehen könne? Hier halten nun die berühmteste Practici dafür/es sey ein Unterschied zu machen / ob der/ so citirt werden soll/ des citirenden oder

aber

aber ein anderer in frembden Bezirck wohnhaffter Unterthan sey? Die Citation eines eignen Unterthanens aus frembden Territorio hat weniger Nachtheil auf sich/und braucht es dahero keiner Subsidial-Requisition bey oder gegen dem Gerichts Herrn/sondern es läst dieser offentlich geschehen/ daß die Citation durch des citirenden Gerichts-Botten insinuirt werde/weiln solcher gestalt keine Gerichtbarkeit weder gegen den Ort/noch die Person des frembden Territorii, sondern wider denjenigen exercirt wird/ der allenthalben ein Unterthan und seinem Herrn zu gehorsamen schuldig ist/ folglich das Kennzeichen anklebender Subjection stets und aller Orten mit sich herum führet.

Jason, *in l. ult. num. 24. ff. de Jurisdict.* Wesenbec. *conf. 97. num. 3.* Gail. *l. 1. obs. 56. in fine.* Hyppolit. de Marsiliis *in l. fin. num. 30. C. de Jurisdict.*

Falls aber ein anderer/ so dem Citirenden nicht unterworffen/vorgeladen wird/ alsdann ist solche Citation, wegen ermanglender Jurisdiction, null und nichtig/und wird vor eine Violation gehalten/ wann nicht vorhero an den Gerichts-Herrn die Requisitions-Schreiben/worinnen derselbe um die Stellung in subsidium ersucht wird/ abgelassen worden.

Coler. *de Process. Execut. p. 3. c. 7. n. 56.* Græv. *concluf. 56. consid. 1. n. 2.* Francisc. Marc. *decis. 121. p. 2. in fin.*

Wofern nun dieses hindangesetzt wird/ so hält man dergleichen Citation, vor eine Violirung der Jurisdiction und vor eine Injuri.

Coler. *d. loco. p. 1. c. 5. n. 28.* Cassanæus, *ad consuetud. Burgund. rubric. 12. §. un. n. 3.*

Wider dergleichen anmassende Citationes nun seynd in Praxi vielerhand Remedia üblich. Erstlichen/ wird dem Frohnbotten die Vollstreckung der aufgebenen Citation verbotten. Zum Andern/ und falls die Vorladung allbereits geschehen/ wird in Schrifften oder mündlich dargegen protestirt/ damit es nicht das Ansehen gewinne/ gleich hätte man den vorgangenen Actum durch Patienz und Stillschweigen approbirt/ und sich dadurch ein Præjudiz und Consequenz selbst zugezogen. Drittens/wird dem Citirten bey Straff untersagt/ sich nicht zu stellen/ teste Cacherano, decis. 17. n. 12. Mandosio, de Inhibit. quæst. 123.

num.

num. 4. Viertens/ wann es bey blossen Worten nicht geblieben / sondern die Citation zur Würcklichkeit bereits gebracht worden / alsdann pflegt man facta factis zu opponiren / und den Frohnbotten / als der in frembden Territorio mißhandlet / zu straffen / oder zu verstricken / oder / wann Er bereits entwischt / wird dem citirten Befehl zugeschickt / daß / wann künfftig dergleichen mehr vorgehen solte / Er solches bey zeiten berichte: Gegen den aber / so den Frohnbotten abgeschickt / werden hefftige / auch wohl vor Notario und Zeugen abgelegte Protestationes, unter Androhung schärpfferer Andung / eingewendet. Gail. l. 1, obs. 56. num. 7.

Die Dritte Observation.

WAnn einer eine Sach / welche vor des andern Gerichts-Herrn Jurisdiction rechtlich ausgeübt werden soll / vor sein Gericht zur Ungebühr ziehet / so muß der Gerichts-Herr interveniendo darthun / daß seine Jurisdiction competent und gehörig / hingegen des andern Gerichtbarkeit incompetent und ungegründet sey. Dafern nun nachgehends die Sach an den angehörigen Herrn remittirt und verwiesen wird / so braucht es keiner Appellation; Falls aber das Rechtliche Begehren abgeschlagen wird / alsdann ist die Appellation rechtmässig und nothwendig.

Gail. 1. obs. 126. Mevius, p. 4. dec. 274. allwo er ein schön *Præjudiz de an. 1656. allegiret.*

Die Vierte Observation.

ES ist eine zweiffelhaffte Frag: Ob der Gerichts Herr über seines Unterthanen Verbrechen / so er in frembdem Territorio begangen / inquiriren könne? Diese Quæstion hat ohnlängst zwischen zweyen mächtigen Herrn grosse Unruhe und Weiterung erreget. Ich bin der Meinung / es sey hierinn vorderist zu mercken / daß nach allgemeiner Practic Teutschlands dreyerley Gerichts-Zwang in delictis und Mißhandlungen statt greiffe: Nemlich (1.) wo das Verbrechen begangen: (2.) wo

(2.) wo der Verbrecher wohnhafft ist / und (3.) wo der Delinquent betreten und gefunden wird.

L. 1. & 2. C. ubi de Criminib. agat. l. relegatorum. 7. ff. de interdict. & releg. Thoming. *decis. 5.* Farinac. *l. 1. Prax. Criminal. tit. 1. quæst. 7. num. 1.*

Dannenhero nicht zu zweifflen / daß der Gerichts-Herr des Orts/ wo der Delinquent wohnet/ auf das von seinem Unterthanen anderswo verübte Delictum inquiriren und drüber erkennen könne.

Covarr. *Pract. quæst. 11. num. 5.* Garsias, *l. 2. comm. quæst. 1.* Bossius, *in tract. crimin. de Foro compet. in fine, n. 14.* Vultej. *vol. 1. conf. 16. num. 43.*

Wann Er nur die Inquisition auf des andern Territorium, allwo delinquirt worden/nicht extendiren thut.

Arg. cap. fin. X: de foro compet. l. fin. ff. de Jurisdict. Mevius, *p. 4. decis. 186.*

Dafern aber das Delictum an dem Ort/wo der Delinquent wohnhafft / einmahl in gerichtliche Untersuchung kommen / alsdann kan der Delinquent in loco delicti, und wo das Verbrechen begangen / ohne Violation der Jurisdiction nicht in Verhafft gezogen / und daselbst gerechtfertigt werden: Und diß ist eine Würckung von der Prævention, welche nichts anders ist / als eine Zuvorkommung und præoccupation der Gerichtbarkeit/welche sonsten beyden Theilen zuständig/und wodurch des andern seine Jurisdiction ausgeschlossen oder abgehalten wird.

Zang *de except. p. 2. c. 3. n. 1.* Damhoud. *in Prax. Criminal. c. 33. n. 3.* Wurmser. *l. 1. tit. de in Jus vocand. concluf. 19.* Vultej. *vol. 1. consil. 16. n. 37. & seq.* Zuetta, *consil. 63. n. 15.*

Dahero ist diese Practic wohl zu notiren / daß / obgleich der Niedergerichts oder Vogtey-Herr ein schwehres Verbrechen / so in dessen Bezirck begangen / zu Nachtheil des jenigen / der daselbsten das Cent- oder Malefitz-Recht hat/ nicht bestraffen kan/ Er jedoch die Inquisition darüber anstellen könne: Ja/wann Er den Mißthäter in seinem Bezirck zur Hafft bringet / mag Er denselben / nach Bayrischer und Schwäbischer Gewohnheit / drey Täg und drey Nächt in der Gefängnus enthalten: nach deren Verfliessung muß Er den Delinquenten an seinen Hofmarcks- oder Vogtey Gräntzen dem jenigen Herrn / so das Malefitz-

oder Fraiß-Recht hat/ausliefern lassen; Bey welcher Practic ich zweyerley Auslieferungs-Art observirt habe. Erstlich/thut der Niedergerichts-Herr den Malefican ten an die Hofmarcks-Gräntzen/in Eysen und Banden führen lassen: hernach/ wann der Hofmarcks-Ambts-Knecht demselben die Eysen von den Füssen abgenommen/ stötzt er den Ubelthäter über die Gräntzen hinaus/ allwo der Ambts-Knecht des Malefitz-Herrn denselben in Eysen schliesset. Zum andern pflegt an etlichen Orten der Maleficant den rechten Fuß auf die Hofmarck-Gräntzen/ den lincken aber auf des Malefitz-Herrn Territorium zu setzen: Und wird ihm zu gleicher Zeit vom Hofmarsck-Ambts-Knecht/ die Ketten vom Fuß ab: vom Malefitz-Knecht aber an Fuß geworffen. Den ersten Auslieferungs-Modum hab ich selbst in gegenwärtigem 1690. Jahr observirt/ als ich aus dem Hofmarck-Siebenaich/ Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Hertzog Maximilian Philipps Beampten in Türckheimb/ einen jungen Menschen von 20. Jahren ausgeliefert/ der sein schwanger Weib jämmerlich erhenckt/ und deswegen kurtz darauf aufs Rad geflochten worden

Die Fünffte Observation.

DEr jenige Herr/ so die Frayß oder Malefitz hat/ violirt dessen/ der die Vogtey oder Niedergerichtbarkeit allein an einem Ort hergebracht/Jurisdiction keines wegs/ wann er in peinlichen Sachen/ vermög der ihme daselbst zustehenden Fraiß-oder Malefitz-Gerechtigkeit/ die Unterthanen/ auch unersucht des Vogtey-Herrns/ citiren läst: Denn/ gleichwie solche Dorffs Unterthanen in Burgerlichen-und Civil-Sachen dem Niedergerichts Herrn unterworffen/ also seynd sie hergegen in peinlichen Fällen dem hohen Fraiß-oder Malefitz-Herrn Subject; Sintemahln die Jurisdiction nur alsdann violirt wird/ wann einer dieselbe an einem solchen Ort/ wo er gantz keine Gerichtbarkeit hergebracht/ zu exerciren sich anmasset. Also hat der Schöppenstuhl zu Leipzig Anno 1596. gesprochen/ wie Carpzov. in pract. Criminal. p. 3. quæst. 109. n. 84. bezeuget/ allwo er n. 54. die Frag schön abhandlet: Ob/und wann der Gerichts-Herr einen bey ihme gefundenen Ubelthäter

thäter und Delinquenten ad locum delicti zu remittiren schuldig sey? In Franckreich/wann einer in eines Vogt-Herrn Flecken einen entleibt/ oder raubt/oder brennt/und wird ergriffen/so lieffert der Vogt-Herr den Todten vorher / oder den Thäter / dem Blutbanns oder Halsgerichts-Herrn/für sein Gericht hinaus. Will der Halsgerichts-Herr ein Leibzeichen oder Spahn aus des Todten oder Todtschlägers Thor nehmen/ mag Ers thun/ teste Wehnero in Observ. pract. verb. Vogthey/quem citat. Bidenbach. quæst. nobilium, fol. 163. & 164.

Die Sechste Observation.

GEwohl der Gerichts Herr die rechtliche Vermuthung vor sich hat/ daß alle / so in seinem Bezirck und Marckflecken wohnen / desselben Gerichtbarkeit subject und unterworffen seyn/

Anton. Petra, *de jure quæsit. c. 18. num. 35.* Capycius. *decis. 37. n. 21.* Petr. Surd. *cons. 323. num. 37.* Mevius, *p. 2. decis. 313. n. 8.*

So/daß diejenigen/welche sich eximiren wollen/ihre Intention und den Grund ihres Vorgebens erweißlich darthun müssen/ sintemahln ihnen die rechtliche Vermuthung entgegen stehet.

Ernest. Cothmann. *vol. 3. respons. 47. n. 124.* Surd. *cons. 286. n. 9.* Borellus, *consil. 3. n. 34.* Köppen, *decis. 42. n. 10.*

Wofern aber der Unterthan beybringet / daß Er auf seinem Gut dem Gerichts-Herrn niemahln subject gewesen / oder zu Gebott und Verbott gestanden / alsdann seynd ihme zwar keine mandata sine clausula zu ertheilen / jedoch aber muß der Gegenpart / oder Gerichts-Herr/ ex Interdicto retinendæ possessionis, zu der angestellten Action oder Klag citirt werden.

Hartm. Pistor. *quæst. 19. num. 16. vol. 4.* Menoch. *remed. 3. retinend. possess. quæst. 15. num. 22.* Carpzov. *Jurispr. forens. p. 2. const. 7. def. 12.*

Die Siebende Observation.

NAchdemmahln viele sich äusserst dahin bearbeiten / wie sie in frembdem District ein und andere Jurisdictional-Actus erschleichen / und

selbige gewalthätig/ heimlich oder bittweiß ausüben mögen / als hat der Gerichts-Herr allen obsorglichen Fleiß vorzukehren / damit Er nicht etwann durch Patienz, Nachsehen und Wissenschafft / (welche Stück in der Jurisdictional-Materi pro titulo præsumpto, vor einen vermutheten Titul oder Ankunfft gehalten werden/) den Gegentheil zu Ersitzung einer Verjährung Anlaß und Gelegenheit gebe. Hat Er also hierinnfalls weder auf gute geschmierte Wort und Anlockungen / noch auf Furcht / noch Nachbarschafft oder einigen andern Respect zu reflectiren / sondern so wol mit Drohungen / als Worten sich zu opponiren und die Violatores zu aller Zeit / Ort und Augenblick mit Protestationen und Gegenhandlungen abzuhalten / wie weniger nicht sothane Protestationes fleissigen zu registriren und ad acta zu legen/damit hernacher die vorgangene Turbationes, als mit Gebrechlichkeit beschmitzt / bey rechtlicher Deduction und Verhandlung der hergebrachten Gerechtigkeit unkräfftig seyn mögen. Ja der jenige / (sagt der gelehrte Bidenbach. quæst. nobil. fol. 189.) welcher zu Beschützung seines Rechtens/ eignes Gewalts etwas thut/ der violirt eines andern Jurisdiction nicht und so Er den Turbanten in continenti wegtreibt/und propria autoritate in seinem Territorio sich Rath schafft / die gepfandte Unterthanen mit Nacheilen ledig machet / aus den Verstrickungen in continenti und auf frischer That heraus nimmt/auch/ wo Er zu schwach ist/seine Nachbarn zu Hülff ziehet/und andere Stratagemata gebraucht/der thut nichts unverantwortliches / denn es heist: Es wird nichts verwerffliches von deme gehandlet / der auf dem Weg zuläßlicher Defension einhergehet/ und die Beschützung der Jurium oder Gerechtsamen ist gleich so zuläßlich/als die Leibs-Beschirmung; denn die Rechte seynd vor die Wachsamen/nicht aber vor die Faulen und Schlaffenden geordnet.

L. 6. §. 7. l. pupillus. 24. in fin. ff quæ in fraud. credit. l. 16. ex quib. caus. major. l. 21. ff. de pecul. l. 2. C. de annal. præscript. Wesenbec. *vol. 1. cons. 41. n. 131.* Carpzov. *decis. 281. n. 15.*

Und wann der Gerichts-Herr den jenigen / so ihn in seiner Jurisdiction turbirt / alsbald in continenti straffen / und demselben resistiren kan/so bedient Er sich vergebens der blossen Protestation, als welche nur in sub-

in subsidium, und wann kein anders Mittel mehr vorhanden/ eingeführt worden.

Abb. *in cap. plerique X. de rescript.* Alexander, *vol. 2. conf. 161. num. 2.* Paul. Castrensis, *conf. 21. colum. 6.* Consil. Marburg. *vol. 1. conf. 22. num. 64.*

Es ist auch besser/ sich sogleich auf handhaffter That zu opponiren/ als erst durch langwührig- und kostspiltige Processe den Gegentheil/ so tausenderley Ränck und Ausflüchte zu seiner vermeinten Entschuldigung zu suchen weiß/ zur Raison und Gebühr zu bringen. Man muß gleich anfänglich sich widersetzen/ denn die Artzney fällt hernacher zu spat/ und ist besser/ man erhalte seine Jura aufrecht und ungekränckt/ als daß man nach empfundenen Schaden erst nach den Abwendungs Mitteln greiffe. Ich weiß mich eines Exempels bey einem von Adel zu erinnern/ der/ als Er die Jagtbarkeit im frembden Forst und Wildbahn allmählig zu erobern trachtete/ erstmals mit freundlich- und geschmierten Worten von seinem Benachbarten/ nur das Haasen- und Vögelfangen ausgebetten und erhalten: Mittler Zeit aber/ ist er nächtlicher Weil/ absonderlich bey Mondenschein/ in den Wald gangen/ und hat allerhand Wild darinn gebürscht und gefangen/ auch seines Nachbarns Jägere mit Geld bestochen/ um die Sach verschwiegen zu halten; Und dieses wurde viel Jahr bis zu des Nachbars Ableiben also von ihm practicirt; Nach dessen Tod wolte er den Sohn überreden/ gleich hätte der Vatter ihme die Jagtbarkeit auf Lebenslang vergönnt/ welches aber eine offenbahre Unwarheit war: Als nun der Sohn solcher angegebenen liberalität/ und permission ungeständig gewesen/ ist der Edelmann mit gewehrter Hand in Wald gangen/ und hat/ des Nachbarlichen Widerspruchs ungeachtet/ allerhand Wildbrett darinn gefangen. Worauf und nachdem er vom Nachbar rechtlich belanget/ und das Remedium possessorium angestellet worden/ hat der Edelmann weitläufftig an- und ausgeführt/ welcher massen er von vielen Jahren her actus possessorios, mit Wissenschafft und Patienz des Klägers Vatters/ exercirt habe: Dahero/ weil dem Kläger der Beweiß wider den Possessorem obgelegen/ ist Er bey Verführung desselben so lang vom Edelmann umgetrieben worden/ daß er endlich darüber ermüdet/ vom Proceß abgestanden/ und

dem Edelmann den rechtlichen Obsieg überlassen; Unter währendem Rechtsstreit hat der Edelmann viel Jahr das Waydwerck getrieben/mit Vorwandt/ daß Er bey seiner Possession so lang zu handhaben/ bis Kläger in petitorio ein anders wider ihn beygebracht und erfochten. Woraus dann die Ränckе boßhafftiger Leute/ so nach frembden gerechtsamen trachten / zur Gnüg erhellen. Hat demnach ein Gerichts Herr alle Vorsorg und Præcaution anzuwenden / damit seine Jura von andern nicht violirt werden: Sintemal auch die geringste Actus, wann sie offtmahls widerholt werden/ und die Patienz darzu kommt/ der Jurisdiction gleich an das Hertz greiffen. Dahero sagen die Practici, die Jurisdiction sey sehr eifersüchtig / und könne frembde Nachstellungen oder Schmeicheleyen nicht vertragen.

Die Achte Observation.

WAlls aber jemand vom andern in possessione vel quasi seiner Jurisdiction turbirt wird / und demselben kein ander Mittel zur Hand ist / als daß Er den Weg Rechtens ergreiffe / alsdann kommt eher das Interdictum utile, uti possidetis, oder das Interdictum, unde vi, zu statten;

Haunold. *de Jure & Justit. tom. 1. tractat. 3. cap. 3.*

Dafern aber der Streit über dem Jurisdictions-Eigenthum walret / so hat der / welcher affirmirt / daß ihm die Gerichtbarkeit zustehe/ actionem confessoriam; hingegen der/so es negirt/negatoriam actionem anzustellen.

Vid. Oldendorp. *in classe actionum forens. cum aliis.*

Ja/ wann jemandens Jurisdiction violirt wird / kan man dieselbe auch mittelst Auflegung gewisser Straff defendiren / ut ait l. unic. ff. si quis jus dicenti non obtemp. ibi: Omnibus Magistratibus &c.

Dannenhero kan einer auch des andern Hülff und Beystand implotiren / wann ihm an Ubung seiner Jurisdiction Eintrag geschiehet / ut ait cap. 1. de offic. Judic und wann es vonnöthen / (sagt der Text,) kan man auch allgemeine Hülff / nicht zwar zu jemands Præjudiz, sondern zu Vollstreckung dessen/was GOtt gefällig/zur Hand nehmen.

Das

Das Sieben und zwantzigste Capitel.

Ob die Niedergerichtbarkeits-Marckungen durch Zuwachs- und Anflösung verändert werden?

Die Erste Observation.

ES trägt sich vielmahls zu / daß zwischen zwey Dörffern oder Flecken ein Fluß oder Bach laufft / welcher ein Hoffmarck oder Vogteylichen Grund von dem andern / als eine Marckung / scheidet. Weil man aber täglich siehet / daß solche Bäch / entweder durch Ergiessung / oder Anflössung / sich verändern und von einem Ufer ab- und zum andern weichen / so entstehet ein hübsche Frag: Ob durch dergleichen Alluvion die abgemarckte Jurisdiction verändert werde und sich nach dem Bach richte? Diese Quæstion ist nicht nur zwischen mittelmässigen Stands-Personen / sondern auch zwischen hohen Fürsten offtmahls aufs schärpffste ventilirt worden / wie dann auf dem Poofluß / Donau / Rhein / Embs / etlichmahl wegen solcher Anflössungen grosser Streit sich erhoben / inmassen Aymus, de Alluvion l. 2. c. 6. n. 8. & Gryphiander, de Insul. cap 14. n. 113. bezeugen. Ich bin bey dieser herrlichen Controvers der Meinung / es sey wohl zu distinguiren / ob die Veränderung des Bachs / so durch Anflössung geschiehet / mit Gewalt und auf einmahl / oder aber allmählich und unvermerckt / oder / wie Cæpolla sagt / obs natürlicher Weiß / oder von ungefähr sich zuträgt? Denn wann der Strom durch Ergiessung / oder mit Gewalt und auf einmahl / mit Verlassung seines vorigen Gangs / sich ändert / so werden die Jurisdictions-Gräntzen und Marckungen nicht mutirt / sondern es bleibt bey deme / wie es zur Zeit beschehener Abmarckung gewesen / und wird also per saltum aquæ, wie Baldus sagt / dem alten Herrn nichts entzogen / sondern auf die Helffte des alten Stromgangs gesehen / und bis

dahin

dahin die Jurisdiction auch vors künfftig erstecket: Denn die Ergiessung benimmt zwar die Possession, aber nicht das Dominium oder Eigenthum.

L. 3. §. 3. de acquir. possess. l. ergo. 30. §. alluvio. ff. de acquir. rer. domin. Aymus, *de Jure alluv. l. 1. cap. 10. num. 10.* Peregr. *de Jur. Fisci. l. 8. cap. 83.* Felin. *in cap. ult. X: de Constit.* Menoch. *consil. 26. num. 3.*

Dahero / wann Flüsse oder Bäche / so vor Marckungen gehalten worden / austrucknen / oder sich ableiten / so müssen die Territoria und Gräntzen durch anderweite Kenn- oder Merckzeichen unterschieden und abgemarckt werden.

Gryphiander, *de Insul. c. 14. n. 118.*

Die Andere Observation.

WAnn aber die Aenderung des Gräntz-Bachs oder Flusses allmählig und durch unvermerckten Zuwachs sich begibt / so will zwar ersten Anblicks scheinen / als würde die Jurisdiction dadurch muirt; Und diß gleichsam zur Straff wegen Nachlässigkeit dessen / der das Ufer wider den Einbruch des Flusses nicht verwahret / per tit. ff. de ripa muniend. & Tulder. in Cod. de Alluvion. n. 3. und andre Dd. so bey Manz. in Decis. Palat. 99. n. 4. zu finden / woselbst Er sagt / daß Er eine Sach also decidirt habe. Vid. etiam Francisc. Cyriac. Niger, controvers. forens. c. 379. n. 41. & seqq. Allein mich will nach wohl erwogenen Dingen beduncken / es sey billicher und wahrscheinlicher / daß die Jurisdictions-Marckungen durch Anflössung gar nicht mutirt werden. Also lehret l. in agris. 16. ff de acquir. rer. domin. da ausdrücklich stehet / daß bey abgemarckten Feldern das Alluvion oder Zuwachs-Recht nicht Platz greiffe. Denn es haben solche Aecker ihre bestimmte und gleichsam abgemessene Gräntzen / und können derowegen aus der Anflössung weder nutzen / noch Abgang bekommen: Es sind auch die Gräntzen und Marckungen nicht demonstrationis, sondern taxationis gratiâ, zu Erhaltung gemeiner Ruh und Absonderung der Eigenthumer / gesetzt worden / und lassen dahero keine Erweiterung durch ein äusserliches von ungefehr

sehr sich ereignendes Augmentum, zu. In welcher Betrachtung die Rechts-Lehrer ausdrücklich statuiren/daß die Anflösung die Lands- oder Städt-Gräntzen nicht verändere / weilen sie ihre bestimmte Terminos haben/welches bey den Privat-Aeckern sich anderst befindet.

Barbosa, *in cap. super eo X. de Decim.* Schrader. *de Feud. p. 5. c. 6. n. 26. latissimè* Myler. *Metrolog. c. 14. §. 21.* Paris. *de Puteo de finib. feud. c. 38. num. 3.* Carol. Ruin. *consil. 78. num. 2. lib. 1.* Peregrin. *de Jur. Fisci. l. 8. num. 77. Molin. ad Consuetud.* Paris. *§. 1. gloss. 5. n. 105.* Card. Mantica *decis. 169. n. 4.*

Worzu noch diese fernere Ration kommt / daß das Territorium selbst gleichsam ein Subjectum ist / so die Jurisdiction occupirt und an sich ziehet/sintemalen die Gerichtbarkeit im Territorio exercirt wird: Hängt demnach die Jurisdiction an den Gräntz-Aeckern und Erdschollen/ gleich als der Nebel auf dem Pfuel oder Lachen / und der Schimmel auf dem Wein stehet.

L. fin. ff. de Jurisdict. Knichen. *de jure territor. c. 1. n. 233.*

Derohalben begleitet der Jurisdictions-Nebel die Erden oder den Schollen/welche durch Alluvion oder Anflössung auf ein fremdes Territorium transferirt worden/oder extendirt sich vielmehr auf die Helffte des alten Stromgangs.

Peregrin. *d. loc. n. 81.* Capiscius, *decis. 27. num. 16.* Bald. *in rubr. de rer. divis. n. 19.* Cœpolla. *de Servitut. præd. rustic. l. 2. c. 34.* Jason. *cons. 146. lib. 2. n. 1. & seq.*

Ja/wann wir genauer und eigentlicher reden wollen/weil die Jurisdiction, propriè zu sagen / nicht den Aeckern / Gütern / oder Wassern/ sondern den Personen anhängig ist/so würde ungereimt heraus kommen/ wann man sagen wolte/daß die Jurisdiction durch Allusion oder Anflösung abgewaschen und weggeschwemmet werde.

Jacob. Aurelian. *rubric. n. 4.* Natta, *cons. 149. n. 10.* Böerius, *decis. 222. n. 7.* Bocerus, *de Jurisdict. c. 8. n. 17.*

Die Dritte Observation.

WAnn zwischen zwey Dörffern / oder Schlössern ein Berg / Fluß oder Wald lieget / und selbige für eine Gräntz-Scheidung gehalten

werden/ so stehet / nach der Practicorum Meinung/ derselbe Berg oder Fluß beeden benachbarten Herren zur Helffte zu.

Arg. l. l. arbor. 19. ff. commun. divid. l. illud. 83. ff. pro socio. Hieronym. de Monte *de finib. regend. c. 24. n. 9.* Manz. *decis. Palat. 99. num. 2.* Casp. Klock *vol. 1. cons. 5. n. 7.* Hartm. Pistor. *l. 4. quæst. 17. n. 8.* Surd. *consil. 126. n. 6.*

Also ist Anno 1659. an einer vornehmen Bayrischen Regierung in causa Baronis de S. contra Abbatem A. geurtheilt worden/ daß nemlich der Weg/ so zwischen zwey Dörffern vor die Gräntz-Scheidung gehalten worden / beeden Herren / soviel die Gerichtbarkeit belangt/ zugehörig seyn solle: Es aber keine öffentliche Straß / sondern nur ein Nachbarlicher und Privat Weg/ der durch die Aecker geführt.

Das Acht und zwanzigste Capitel.

Welcher gestalt die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey erwiesen werde?

Die Erste Observation.

Gegenwertige Frag ist gleichsam der Kern von der gantzen Practic, welche bey Untersuchung der Jurisdiction vorzufallen pflegt/ und müssen dannenhero die unterschiedliche und in Praxi üblichere Modi und Arten/ mittelst derer die Jurisdiction erwiesen wird/ etwas genauer durchforschet werden.

Wird demnach Erstens die Jurisdiction am besten probirt/ wann einer darthut/ daß Er von langen Zeiten her/ ohne männigliches Widerspruch/ vielerhand Actus Jurisdictionales, (von denen droben im ersten Buch gehandelt) exercirt/ und also ein ruhige quasi possess hergebracht habe. Dann durch solche Actus, wann die rechtsverwährte Zeit und Præscription dabey ist / wird erwiesen / daß einem die Jurisdiction zustehet.

Jason,

Jason, *in l. imperium. n. 23. de Jurisdict. omnium Judic.* Seculat. *de Jurisdict. in princip. n. 35.* Bald. *cons. 161. vol. 3. n. 3.* Alexand. *vol. 2. cons. 68. num. 20.* Scharff. *cent. 2. cons. 86. num. 9.* Wesenbec. *part. 4. cons. 197. num. 10.* Kirchov. *consil. 8. num. 28.* Menoch. *consil. 725. n. 10.*

Zum Andern wird die Jurisdiction durch alten Ruff oder gemeine Sag und Meinung probirt.

Anchoran. *consil. 310. num. 1.* Socin. *vol. 2. cons. 187.* Bald. *in l. ult. n. 42. C. de Edict.* D. Hadriani *tollend.* Cravetta, *de Antiquit. temp. p. 1. §. viso de fama. num. 22.* Montan. *de Finib. regend. cap. 53. num. 16.*

Drittens/ durch Zeugen/ auch nur von Hören sagen/

Innocent. *in cap. quid per Novale. C. veniens X: de V. S.* Gabriel. *l. 1. de testib. conclus. 3. num. 1.* Wesenbec, *cons. 181. num. 60.* Anchoran. *consil. 310.*

Und ist dißfalls genug / wann gleich die testes singulares seyn und von einzelen oder absonderlichen Actibus bekundschafften.

Lanfrancus, *in c. quoniam. verb. testium. num. 30. de probat.* Montan. *cit. loco. c. 52. num. 1. 2. 3.* Bald. *in l. ult. C. de testib.* Jason. *in l. Imperium. ff. de Jurisdict.* Panormit. *in c. licet X: de Testibus.*

Viertens/ durch eine zehenjährige Præscription zwischen gegenwärtigen oder im Land wohnenden Personen/

Jason. *in l. 3. num. 20. ff. de Jurisdict.* Bald. *in l. 1. n. 16. de mancip. liber.* Francisc. Balb. *de præscript. l. 2. p. 5. quæst. 1. 2. 3.* Böerius, *decis. 229. num. 9.* Alexand. *vol. 5. consil. 16. num. 23.* Bayrische Lands-Freyheit *p. 2. art. 20.*

Und wann kein anderer die quasi possession oder das Jnhaben der General-Jurisdiction hergebracht hat/ so ist unnöthig / alle Species der Gerichtbarkeit zu erweisen/ sondern genug / wann ein Actus in etlichen derselben/ und in den übrigen die aptitudo und Geschicklichkeit probirt wird.

Innocent. *in c. 2. num. 5. de Capell. Monach.* Jason, *in l. 3. num. 35. de acquir. possess.* Schurff. *consil. 86. cent. 2. num. 9.* Wesenbec. *p. 4. consil. 197. n. 14.*

Welches vornehmlich statt hat / wann einer die Jurisdiction von

einem andern überkommen / wesfalls und da Er solche in einem Stück gebraucht / Er dieselbe in allen zu exerciren und die Possession zu behalten erachtet wird.

Bartol. *in l. hoc interdictum. §. si quis hoc num. 1. ff. de itin. act. privat.* Castrensis, *num. 5.* & Jason, *late, in l. imperium. n. 33. circa fin. ff. de Jurisdict. omn. judic.* Wesenbec. *d. loco. n. 15.*

Fünfftens / durch alte Urkunden / Instrumenta, authentische Schrifften / Contract und Lehen-Brieffe: Dann bey dergleichen Sachen ergiebt sich zweyerley Ursach: Nemlich das Alterthum und die offentliche Autorität. Wegen des Alterthums sind zwar die Rechte gemeiniglich mit etwas leichtem Beweiß zu frieden / und meritirt nebst deme die publica autoritas den Beyfall dergestalten / daß die Vermuthuung vor dergleichen Urkunden und Register walten thut und probationem non probandam wircket / inmassen dieses alles die Rechts-Lehrer also erklären /

Bald. *vol. 3. cons. 161. n. 3. per l. 10. ff. de probat. l. optimum. C. de contrab. stipulat. l. cum aliquis C. de Jur. delib. avthent. ad hoc, C. de fid. instrum. l. cum precibus. C. eod.* Carpzov. *p. 1. tit. 8. resp. 78. n. 6.* Wehner. *observat. pract. v.* Bücher *Cluten, in Syllog. rer. quotid. thes. 27. lit. C.* Gail. *l. 1. obs. 21. n. 3.* Wesenb. *consil. 48. n. 11.* Mascard. *vol. 2. conclus. 958. n. 29.*

Sechstens / wird die Jurisdiction durch Schrifften / Buchstaben / Merckzeichen / Insiegel / Wappen / so an Thoren / Mauren / Steinen / Klocken oder andern Orten hängig und eingegraben sind / erweißlich dargethan.

Menoch. *l. 3. de præsumpt. c. 69. n. 10.* Wesenbec. *consil. 44. n. 13.* Aloys. Riccius, *decis. 231. num. 1. p. 2.* Mescard. *de probat. vol. 1. conclus. 230. num. 2.* Valasc. *de Jur. emphyteut. quæst. 9. num. 28.* Carpzov. *cit. loco. n. 7.* Klock. *volum. 1. consil. 16. n. 13.* Matth. *de Affict. de cis. 23. n. 3.*

Aber diese ex signis hergenommene Probation gibt nicht allzeit einen klaren Schluß / sondern meistentheils nur eine Præsumption und Vermuthung / daß nemlich das Innhaben und die Possession wenigstens unzweiffelbar zu seyn scheine.

Stracha, *de Mercat. p. 2. num. 78.* Klock. *vol. 1. consil. 8. num. 214.* Brunnem. *in l. fin. ff. de peric. & commod. rei vendit. num. 63.* Mascard. *de probat conclus. 1091. num. 12.* Posthius, *de Manuten. possess. obs. 27. n.*

27. n. 5. Heeser. *de acquæst. conjug. p. 1. loc. 1. n. 80.* Menoch. *lib. 6. de præsumt. 63. n. 4.*

Wann aber solche Kennzeichen vom Gegentheil abgewiesen / oder sonsten zernichtet worden/so scheint/ daß deme/ welchem das Signum abgenommen / auch das Signum oder das Bezeichnete mithin entzogen sey.

Klock. *vol. 1. cons. 8. n. 56. & 57. & vol. 2. consil. 85. n. 27.*

Die Andere Observation.

ES sind aber bey Beweiß der actuum Jurisdictionalium noch unterschiedliche Dinge in Praxi wol zu observiren. Dann erstlich ist fleissig zu mercken/daß/wann sothane Actus heimlicher Weise vollbracht und exercirt worden/ kein rechtbeständiger Beweiß daraus zu nehmen : Sintemal alles / was heimlich geschiehet/die Vermuthung der Unrechtmässigkeit wider sich hat / und gibt solches in possessorio keinen Behelff;

L. fin. de rit. nupt. l. non existimo. 54. ff. de administr. tut. l. 1. ff. uti possidet. & l. 1. ff. quod vi aut clam. Zasius, *cons. 18. num. 9. lib. 1. Consil.* Marpurg. *13. vol. 1. num. 15.* Cravett. *consil. 6. n. 8.*

Sondern wann einer dergleichen Actus offentlich ausübet / so kan kein Verdacht einiger Gefährde wider ihn geschöpfft werden / bevorab da die actus Jurisdictionales dergestalten beschaffen seynd / daß sie in Abwesenheit oder unwissend anderer nicht zu geschehen pflegen. Wofern demnach solche Actus nicht im Verborgenen vollbracht worden / müssen sie nachgehends gültig seyn : Dann es ist unnöthig/ daß sie von dem/ der sie unternimmt / manifestirt : Oder diejenigen / welche dabey interessirt/ darzu beruffen werden/sintemaln dieselbe ihnen selbst zu imputiren haben/ daß sie das Jhrige nicht besser wargenommen und inquirirt / da sie doch das Vorgangene leicht erfahren und wissen können / und demnach vor wissend dißfalls gehalten werden.

L. intelligitur. §. tacita. & ibi Bartol. *ff. de Jure Fisci.* Seraphinus. *Privileg. 83. n. 54. l. clam possidere. 6. ff. de acquir. possess.* Mevius, *p. 7. decis. 170.*

Zum andern/ müssen solche Actus nicht gewalthätig und gezwungen seyn / anderst ists eine abgeraubte & vulturia possessio, so dem Innhaber nichts vorträgt/

Gail. *de Arrest. c. 1, num. 33.* Cothmann. *l. 1. conf. 9. num. 181.* Klock. *vol. 2. conf. 12. n. 35.* Brunnem. *conf. 102. n. 17.*

Und dergleichen Possession wird vitios und mangelhafft genennt/ bringt auch keine Gerechtsam mit sich/

Gail. *de arrest. l. 1. obs. 1. num. 12.* Cothmann. *vol. 1. respons. 9. n. 180.* Laudensis, *cons. 21. l. 1. num. 59.*

Gestalten aus einem turbulenten und unruhigen Besitz / da nemlich der Gegenpart sich contradicendo widersetzt / gantz kein Behuff zu hoffen stehet/

Cothman. *consil. 9. num. 181.* Mevius, *p. 6. decis. 153. num. 7.* Roland. à Valle, *cons. 13. num. 48. vol. 3.* Casp. Klock. *vol. 1. cons. 10. n. 722.* Tib. Decian. *respons. 54. n. 28. lib. 4.* Cravetta, *cons. 400. n. 8.*

Drittens / müssen solche Actus nicht bittweiß erhalten oder aus blosser nachbarlicher Gutwilligkeit und Freundschafft hergeflossen seyn: Dann weiln sie nicht in Meinung und Intention geschehen / eine Verbindlichkeit dadurch einzuführen / oder ein neues Recht zu setzen / so sind selbige zu Erlang- und Tüchtigmachung der Possession unzulänglich und zu schwach / können demnach weder einig Recht noch Besitz nach sich ziehen/

Ludov. Posthius, *de manuten. possession. decis. 206. num. 8.* Menoch. *de Arbitr. Judic. Quæst. l. 2. cas. 160. num. 15.* Besold. *conf. 118. n. 79.* Riccius, *in Collect. decis. 1293.* Menoch. *conf. 202. n. 44.*

Und der / so einen actum jure familiaritatis oder aus des andern Gutwilligkeit exerciret / possedirt nicht vor sich selbsten / sondern vielmehr demjenigen/ dessen Freundschafft und Wolthat Er geniesset/

Posth. *obs. 54. num. 14.* Bartol. *ad l. 41. ff. de acquir. possess.* Stephan. Gratian. *discept. forens. 450. n. 13.* Mascard. *de probat. vol. 3. concluf. 1189. num. 8.*

Jedoch muß obiges alles von solchem actu familiaritatis verstanden werden/ wann ein ander in possession ist: Dafern aber kein anderer im Besitz oder Innhaben begriffen/ alsdann läst sich aus dergleichen gutwilligen Actibus auch auf eine wahre Possession schliessen.

Socin.

Socin. *conf. 13. num. 15. vol. 4.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 7. vol. 6. n. 24.* Boerius, *decis. 240. num. 5.* Gratian. *d. c. 450. num. 13.* Barsat. *l. 3. cons. 303. num. 2.*

Also erinnere ich mich / daß einsmahl in einem Fall/ da ein Bauer seinen Herrn viel Jahr nacheinander am Neuen Jahrstag besucht/ und demselben zwey Capaunen gebracht/ das Decilum dahin ausgefallen/ daß wann keine andere Muthmassungen miteinlauffen thäten/ er solches nicht aus Schuldigkeit/ sondern aus gutem Willen und Höflichkeit allwegen gethan habe.

Menoch. *de arbitr. Jud. Quæst. l. 2. cas. 160. num. 17.* Besold. *cons. 118. p. 3. num. 79.* Bartol. *in l. cum de in rem verso. num. 9. ff. de usur.* Francisc. Balb. *de præscript. p. 1. p. 3. quæst. 10. n. 24.* Ludov. Posth. *obs. 53. n. 1.*

Wird demnach zu solchen willkürlich- und gutwilligen Actibus vors künfftige niemand aus einer rechtlichen Schuldigkeit obligirt / so lang keine anderweite Obligenheit/ v. g. auf vorgehendes Ansinnen oder Begehren und darauf gefolgte Acquiescenz, darzu kommt.

Balb. *de Præscript. p. 3 quæst. 10 per tot.* Thesaur. *decis. 16. n. 1.*

Und gewißlich gehen die Bauren hierinn sehr vorsichtig/ als welche von den Edelleuthen sich kaum erbitten lassen / über die gewöhnlichen Dienste sonsten etwas zu leisten; Denn sie wenden stets ein / daß sie es zwar gern thun wolten/ aber es möchte ihnen folgends eine Gerechtigkeit daraus gemacht werden.

Ist demnach von Anfang bis zu letzt der Schluß dahin zu machen / daß wer einen Actum auf dem Seinigen aus blosser Höflichkeit und Nachbarschafft exerciren läst und nachsiehet/ sich dadurch keinen Schaden zuziehe/ der ander auch/ so selbigen ausübet/ weder in petitorio noch possessorio einig Recht erobern.

Klock. *cons. 29. vol. 1. n. 565.* Molinæus, *ad Consuetud. Paris. §. 1. gloss. 4. num. 14.* Peregrin *vol. 3. cons. 4. num. 9.* Posth. *observ. 54. n. 8.* Tusch *lit. P. conclus. 411. n. 13.* Mevius, *p. 2. decis. 219.*

Im Zweiffel aber wird die Possession mehr aus Gutwilligkeit/ als aus eigner Befugnus exercirt zu seyn vermuthet: Denn wer sich des andern Gerechtsam/ oder auf einer frembden Sach / gebraucht/ der muß erweisen/ daß solches Jure proprio, aus eigner Befugnus und aus Schuldigkeit

digkeit/ um ein Recht dardurch zu erlangen/ geschehen sey; sonsten und ausser dem hats das Ansehen/ daß ers aus des andern Vergünstigung und Gutwilligkeit gethan/ wann zumahln die Possession aus selbsteignem Recht & jure proprio nicht bestehen kan: Denn auf solche Weiß würde dessen Besitz vitios und mangelhafft/ ja so strafbar seyn/ wann er ohne Titul und Ankunfft/ auch ohn keiner andern Ursach/ aus eigner vermeinter Befugnus sich eines andern Gerechtsamen nähern und anmassen wolte: Dannenhero greifft die præsumptio familiaritatis dißfalls gemeiniglich statt/ damit es nicht das Ansehen gewinne/ ob hätte der/ so keinen Titul oder Ankunfftsschein vorlegen kan/ eines frembden Rechts sich de facto angemaßt/ und folglich etwas strafbares verhandlet.

Klock. *tom.* 1. *consil.* 29. *num.* 561. Surd. *decis.* 177. *num.* 3. Mascard. *de probat. vol.* 3, *conclus.* 1204. *num.* 11. Posthius, *observat.* 54. *n.* 13. Brunneman. *ad l.* 41. *ff. de acquir. possess. n.* 6. Valasc. *tom.* 2. *consult.* 180. *num.* 7.

Wann demnach einer den Titul, und der ander hingegen die Possession vor sich hat/so wird vermuthet/daß dieser Letzere aus Gutwilligkeit im Besitz sey.

Meischn. *tom.* 3. *decis.* 13. *num.* 179. Gratian. *discept.* Forens. *cap.* 450. *num.* 5. Socinus, *vol.* 1. *cons.* 62. *num.* 4. Posthius, *observ.* 54. *num.* 12.

Was bishero de Jure Familiaritatis also gemeldet worden/ das hat seinen besondern Absatz in gewissen Fällen/ welche ich ihrer täglichen Occurrenz in Praxi halber/ hier beyfügen will. Ist demnach Erstens zu wissen/ daß die præsumptio familiaritatis, amicitiæ, urbanitatis aut precarij alsdann nicht Platz finde/ wann der Besitzer selbst einen Titul und Ankunfft seiner Possession aufweisen kan/ denn dadurch erlangt er die Vermuthung vor sich/ daß er jure proprio und aus eigner Befugnus possedire.

Posthius, *observat.* 54. *num.* 21. Klock. *vol.* 1. *cons.* 29. *n.* 521. Wesenbec. *cons.* 2. *n.* 79. Roland. à Valle, *vol.* 3. *cons.* 46. Mascard. *conclus.* 1204. *n.* 6. Meischner. *tom.* 3. *decis.* 13. *n.* 68.

Hier möchte jemand einwenden: Es werde an und vor sich selbst aus der Possession der Titul præsumiret/ dergestalt/ daß deme/ so das

Gegen-

Gegenspiel behaupten will/der Beweiß obliegen thue. Allein es laufft keines wider das andere; Sintemahl nicht absolutè und bloßhin gesagt wird/daß jeglicher Possessor, jure familiaritatis und aus Gutwilligkeit zu besitzen vermuthet werde/ sondern nur der jenige / dessen jus familiaritatis schon anderwerts her bekandt ist / und der kein besonders Jus und Titul zum Vorschein bringen kan: Denn es wird niemahls dafür gehalten / daß einer jure familiaritatis besitze / dann nur im höchsten zweiffelhafften Fall/und wann kein ander Titul oder Gerechtsame ausgesonnen werden mag.

Meischner. *tom. 3. decis. 33. num. 15.* Nevizan. *consil. 80. n. 31.*

Und was man insgemein gesagt / daß jeglicher Possessor aus einem vergänglichen Titul zu besitzen vermuthet werde/solches wird füglich auf den Fall restringirt/wofern einer nicht auf seines guten Freunds Grund und Boden sich befindet/oder wann man schon anderwertsher vom Titul Nachricht hat; Denn solcher Gestalt wird dafür gehalten/daß Er mehr vermög sothanen Titels / als aus Gutwilligkeit besitze: Und dahero fällt der Schluß gantz wol dahin aus / daß die Possession ex jure proprio und aus eigner Befugnus alsdann statt finde / wann eine Ursach vorhanden/ aus welcher jemand wahrscheinlicher Dingen jure proprio in Besitz seyn kan/ sintemahln dis letzere alsdann vermuthet wird/ wann einer aus eigner Macht und Fug / oder in Krafft seines ihm zustehenden Rechtens possediren thut.

Menoch. *de probat. conclus. 1204. num. 6.* Angel. *ad l. assiduò. C. qui pot. in pign.* Rebuff. *ad Constit. Gall. de mat. possess. præfat. n. 167.*

Zum Andern / cessirt die præsumptio familiaritatis / wann der Besitzer wenigstens einen gleichen Titul hat: Dahero wann zwey in Possession seynd / und von des einen Gerechtsam nicht ein mehres / als von des andern / zum Vorschein kommt / so hats solchen falls das Ansehen / daß keiner unter ihnen jure familiaritatis und aus Gutwilligkeit sich eines Dings gebrauche.

Knich. *de Jur. Territor. cap. 4. num. 26.* Posthius, *de Manutenend. Poss. sess. observ. 419. num. 4.* Alexand. *in l. qui jure famil. ff. de aq. & aq. pluv. n. 5.*

Drittens / hat die præsumptio familiaritatis nicht Platz bey deme / welcher nur einen selbsteingebildeten / oder ungültigen Titul hat:

Denn / wenn er in den Gedancken stehet / er habe einen eignen Titul, solchenfalls und ob er wohl in seiner Einbildung sich betrieget / so ist dennoch nicht dafür zu halten / daß er etwas jure familiaritatis thue / sintemahln er ein andere Absicht hat / und sich etwas jure proprio acquiriren will: Denn der Titul, ob gleich derselbe irritus ist / zeiget die Intention des Besitzers / und schliesset allen Betrug und Gefährde aus.

Mascard. *de probat. conclus. 1189. num. 10.* Gratian. *discept. forens. 450. n. 13.* Cephal. *cons. 4. vol. 1. n. 39.* Meischner. *decis. 13. tom. 3. n. 68.* Menoch. *lib. 6. præsumpt. 67. n. 8.*

Viertens / cessirt obige Præsumptio, wann einer mit Worten / oder That seine Gegenmeinung declarirt / daß Er nemlich etwas jure proprio und aus eigner Befugnus unternehme.

Klock. *vol. 1. cons. 29. num. 568.* Rebuff *d. loco. num. 186.* Alexand. *vol. 1. cons. ult. in fin.* Paris. *consil. 75. vol. 4. n. 6.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 7. vol. 6. n. 65.*

Wann demnach einer etwas solches thut / das gemeiniglich von niemanden / als von denen beschiehet / die da der Sachen wahre Eigenthum-Herrn seyn / v. g. mit Bäum umhauen / Häuser bauen ꝛc. so hats das Ansehen / daß Ers nicht jure familiaritatis, sondern proprio und aus eignem Recht thue /

Posth. *observat. 45. num. 20. l. 2. omnia. C. de acquir. possess. & ibi.* Bartol.

bevorab wan Er die Possess lang continuirt hat / denn solchen falls wird der Beweiß dem Gegenpart aufgesattelt.

Posth. *d. obs. 54. num. 20.* Ripa. *in c. cum Ecclesia n. 68. X. de caus. propriet. & possess.* Menoch. *de adipisc. possess. remed. 4. num. 744.* Strykius, *de Jure familiar. c. 3. n. 41. & seq.*

Zum Beschluß will ich einen schönen Casum, so mir in Praxi aufgestossen / beyfügen: Nemlich / als in einem berühmten Bäyrischen Closter / alljährlich an der Kirchweyh ein öffentlicher Roß-Marckt gehalten wurde / hat ein gewisser Churfürstlicher Ambtmann / welcher den Zoll wegen der verkaufften Roß / in Churfürstl. Nahmen / einzunehmen pflegte / das Mittag-Mahl allzeit in selbigem Closter gesucht und eingenommen. Dieweil aber Ihme und seinen Dienern solches nicht aus Obligation oder alten Herkommen / sondern vielmehr aus Höflichkeit widerfahren /

als hat man / damit nicht mit der Zeit der gute Will in eine Schuldigkeit gezogen werden möchte / es vorsichtiglich dahin gerichtet / daß erwehnter Chur-Fürstlicher Beambter ein ander Jahr / unter allerhand Vorwand nicht mehr zur Mahlzeit admittirt worden / damit solcher gestalt / und durch sothane Unterbrechung kund würde / daß die Invitation aus freyen Willen geschehen. Es hat sich zwar der Beamte mehrfältig hierüber beklagt / aber ich hab ihm ins Angesicht widersprochen und gezeiget / daß solche Bewirthung / aus Manglung andern Beweisses / nur willkührlich gewesen / und folglich weder einig Recht / noch Verjährung dadurch ersessen worden sey.

Innocent. *in c. cum Eccleſia. de cauſ. poſſeſſ.* Jason, *in l. quominus. n. 31. ff. de flumin.* Menoch. *de Arbitr. l. 2. caſ. 160. n. 19.* Covarruv. *in c. poſſeſſ. p. 2. cap. 4. num. 6.* Ziegler. *ſ. nobiles. concluſ. 3. num. 31.* Manz. *quæſt. 29. num. 19.* allwo er sagt / daß in einem gleichmässigen *caſu.* Anno 1656. und 1657. am Neuburgischen Hof-Gericht also *decidirt* worden.

Ein anders wäre / wann sich einer dergleichen Gerechtsame / nicht etwan aus nachbarlichem Vertrauen und Freundschafft / sondern in Meinung / daß Er dessen befugt seye / gebrauchen thäte; denn weil alsdann eine Ursach darunter steckt / so erwächst dahero eine Verbindlichkeit.

Vid. Bayrische Lands-Ordnung / *tit. 26. art. 5. in fine.*

Bishero haben wir also die Modos probandæ Jurisdictionis durchsucht / und die Eigenschafft der actuum poſſeſſoriorum betrachtet: Da dann nur dieses noch beyzufügen / daß / ob gleich einer die Jurisdiction an einem Ort eine unordentliche Zeit über exercirt hat / jedennoch wann nachmahls aus gefundenen alten Urkunden und glaubhafften Documenten erscheinet / daß der Anfang solcher Jurisdiction vitios oder ungültig gewesen / und dieselbe einem andern zugehörig sey / dergleichen unabdenckliche Possession nichts vortrage. Es ist zwar sonsten die undenckliche Verjährung von grossen Kräfften / aber nur bey den wahren / und nicht bey den Schein-Possessionen / sintemahln die Verjährung der Sachen Wahr- oder Unwahrheit nichts geben oder nehmen kan / und wann gleich etwas 1000. Jahr vor wahr wäre gehalten worden / so ist

und bleibt es doch/ wann hernach die Unwarheit zum Vorschein kommt/ in alle Ewigkeit falsch. Dannenhero und weiln weder die Warheit/ noch Unwarheit der menschlichen Beherrschung und Gutdüncken unterworffen ist/ so kan auch derselben Besitz durch keine Verjährung erlangt werden. Wann demnach der ungültige Anfang einer Possession dargethan ist/ so gilt auch die Verjährung nicht/ ob die schon unabdencklich wäre.

Covarruv. *in cap. possessor. p. 2. §. 3. & 8 num. 5.* Mascard. *de probat. conclus. 1378. num. 63.* Surd. *cons. 28. num. 76.* Fachinæus, *l. 8. controv. 33.* Cacheran. *decis. 101. n. 31* Menoch. *l. 3 præsumpt. 131. n. 49.* Hondedæus, *vol. 1. consil. 86. ubicitat.* Castrensem, Cravettam & Alciatum.

Dahero sagt Halbritter / de feud. p. 1. cap. 8. daß Anno 1669. ein hochlöbl. Hoff-Rath zu Dreßden decidirt worden sey/ daß die unvordencklichen Possession der Frohndienste dem Herrn von M. nichts ersprieſſe/ weiln dessen Gegentheil M. S vermittelst neu aufgefundener Documenten dargethan / daß die Frohndienste im Dorff Schönburg allschon vor 200. Jahren ihme zugehörig gewesen/ welches hier merckwürdig ist. Also hat auch die Universität zu Ingolstadt/ inmassen Fachinæus meldet/ nebst den dreyen Juristen-Facultäten zu Marpurg/ Cölln und Maynz dahin gesprochen / daß die Städte / Stolberg und Weringerode sich der Bürgschafft / in welche sie vor die Grafen von Stollberg sich vor vielen Jahren eingelassen/ nicht hätten entziehen können/ obgleich die heutigen Zunfft- oder Viertels-Meister von solcher Obligation keine Wissenschafft gehabt / sondern selbiges erst nach der Hand durch gefundene Brieffschafften erweißlich beygebracht worden : Denn es wird bey der Præscription gleich anfangs bona fides und guter Glaub erfordert/ dergestalt/ daß die wieder ins Vergessen gestellte Wissenschafft pro bona fide nicht zu halten ist.

Fachinæus, *l. 1. cons. 10. n. 29.* Hostiens. *in c. 2. de purgat. vulg.* Riminald. *l. 1. cons. 6. n. 102.* Arnold. Rath. *de Præscript. c. 2. § 58.*

Das

Das Neun und zwanzigste Capitel.

Ob die Jurisdiction cumulativè, das ist / daß der Concedent sich deren auch mit gebrauchen könne / oder privativè, daß ist / daß der / welchem sie verliehen / selbige vor sich allein zu exerciren habe / concedirt oder übergeben zu seyn vermuthet werde?

Die Erste Observation.

DIese Frag will behutsam tractirt seyn / damit weder denen Lands-Fürsten / noch dem Adel einig Præjudiz zugezogen werde. Es erscheinet aber derselben Nutzen vornehmlich darinnen / daß / wann man saget / es sey die Jurisdiction vom Fürsten jemanden cumulativè concedirt / alsdann der Fürst Macht habe / jezuweiln aus trifftigen Ursachen die Sachen / deren Cognition vor den Unterrichter gehörig ist / von dort ab- und vor sich zu ziehen und avociren / oder auch dessen Jurisdiction gar aufzuheben oder zu suspendiren / und anders dergleichen zu unternehmen. Wann aber die Jurisdiction privativè concedirt zu seyn gesagt wird / solchen falls kan der Fürst oder Ober Herr zu Nachtheil des Niedergerichts-Herrn ohne Violation der Gerichtbarkeit nichts im geringsten thun. Derowegen bin ich der Meinung / wann aus ander miteinlauffenden Umständen / oder aus den Lehen-Brieffen kein anders conjecturirt werden kan / es scheine nach heutigem Gebrauch Teutschlandes die Jurisdiction cumulativè verliehen zu seyn / dergestalten / daß dieselbe durch solche Concession dem jenigen / so sie vorhero gehabt / nicht benommen / sondern beeden zuständig; daß es also das Ansehen hat / ob seyen dergleichen Edelleuth zwar mit der Mühwaltung und Sorg / aber nicht mit der vollkommenen Macht betheilet / und also zwi-

schen dem Lands-Fürsten und Niedergerichts-Herrn gleichsam eine Amts-Gemeinschafft und Societät eingeführet.

Albert. Brunus, *cons. 47. col. 2.* Menoch. *l. 2. præsumpt. 18. num. 1.* Roland. à Valle, *cons. 1. num. 52. vol. 2.* Felin. *in cap. pastoralis. 11. extr. de offic. Jud. Ordinar. num. 2.* Jason, *in l. qui eorum. 24. ff. de leg. 1. num. 7.* Balb. *de præscript. p. 1. quæst. 11. num. 8.* Coler. *de proceſſ. execut. p. 2. cap. 1. num. 160.* Bald. *consil. 326. l. 1. num. ult.* Muscor. *de Jurisd. num. 34.* Pacian. *de probat. cap. 43. n. 47.* Mynsing. *l. 6. observ. 99.* Mevius, *p. 1. dec. 44. n. 8.*

Ist demnach eines Fürstens Jurisdiction durch dessen gantzes Land universaliter und durchgehends gegen alle / so mittelbahr oder unmittelbahr derselben unterworffen / fundirt und gegründet / wofern sie anderst nicht davon exempt oder ausgezogen sind: Und wird allezeit bey allen Concessionen und Verleihungen die Jurisdiction und Autorität des verleihenden Fürstens vorbehalten zu seyn erachtet.

Cassanæus, *ad Consuetud. Burgund. rubr. 3. §. 4.* Hieronym. de Monte *de finib. regend. cap. 96. num. 9.* Bald, *in l. qui se Patris. C. unde liberi. n. 34.* Thom. Grammat. *decis. 30. n. 3.* Menoch. *de præsumpt. l. 2. præsumpt. 18. n. 2.*

Denn sonsten würde das / was zu des Lands-Fürstens Erleichterung und Bestem eingeführt ist / zu dessen Nachtheil retorquirt.

Contra text. in l. quod favore. 6. C. de Legib. l. legata. 14. ff. de adimend. legat. l. nulla, 25. ff. de leg. Berlich. *decis. 158. n. 26.* Modest. Pistor. *vol. 1. consil. 28. n. 14.*

Dannenhero ist des Niedergerichts-Herrn Unterthan auch des Ober-Herrns Unterthan / und schwöret / demselben Treu und Gehorsam zu seyn.

Mev. *p. 8. decis. 83. num. 5.* Jacob. de S. Georg. *de Homag. n. 2.*

Es ist aber beym Concurs der Obern und Niedergerichtbarkeit / zwischen deme / was zu jedern derselben gehörig / ein genauer Unterschied zu halten; Denn die Obergerichtbarkeit ruhet nicht / ob gleich die Niedergerichtbarkeit einem andern verliehen ist / wann sie nur nicht in solchen Dingen / welche der Niedern-Gerichtbarkeit allein zuständig und eigen sind / die Hand einschlägt: Ausser diesem kan das / was zur Obern-Gerichts

richtbarkeit gehörig ist / auch gegen die jenigen / so der Niedern Jurisdiction unterworffen / ausgeübt werden; Auf diese Distinction siehet Rauchbar, quæst. 13. num. 28. allwo Er einen Unterschied machet zwischen denen Dingen / so ordinariè der Niedergerichtbarkeit anhängig / und zwischen denen / so vom Ober-Herrn / als am ordentlichen gehörigen Gericht / tractirt werden. Denn in Sachen / die absolutè vor den Niedergerichts-Herrn gehören / kan der Ober-Herr zu jenes Præjudiz nichts verhandlen / gleichwie gegenüber der Niedergerichts-Herr in Dingen / so dem Ober-Gericht zustehen / zum Exempel / bey auferlegter Exhibition brieflicher Urkunden / Abhörung der Zeugen / so unter der Niedergerichtbarkeit seßhafft ꝛc. keine Hinderung in Weg legen kan.

Gail. *l. 1. obs. 22. & obs. 1. n. 22.* Mindan. *de continent. cauſ. l. 3. c. 5. n. 11.* Mev. *p. 8. deciſ. 83. per. tot.*

Die Andere Observation.

WAlls aber aus den Lehen-oder Vergünstigungs-Brieffen erscheinet / daß die Gerichtbarkeit vom Fürsten privativè verliehen worden / alsdann ist der Ober-Herr die Jurisdictions-Ordnung in Obacht zu halten schuldig / und wann Er dessen Unterthanen Gebott oder Verbott anlegen will / muß Ers nicht durch sich selbst / sondern vermittelst des Niedergerichts-Herrns vollziehen / kan auch ohn desselben Requisition die Unterthanen nicht citiren.

Mevius, *part. 2. deciſ. 306. num. 11.*

Die Dritte Observation.

WAnn die Jurisdiction eigenthumlich / oder Lehenweiß und vor die Erben verliehen / so ist glaublicher / daß es privativè geschehen / und also der / welchem sie zugewendet und verliehen worden / vom Ober-Herrn in Ausübung derselben nicht turbirt werden könne.

Tob. Pauermeist. *de Juriſdict. l. 1. cap. 25. num. 42.* Carol. Molin. *ad Conſuetud.* Paris. *tit. 1. §. 1.* Roland. à Valle, *vol. 2. conſ. 78. num.*

num. 8. Reinking. *de Reg. Sec. & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 5. cap. 7. num. 22.*

Desgleichen wann einer die Jurisdiction durch Verjährung erſeſſen / oder durch Contract und andern oneroſen Ticul erlangt / ſo ſcheinets / daß es auch privativè geſchehen.

Felin. *in cap. paſtoralis. num. 4. X: de offic. ordin.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 2. cap. 1. num. 118.* Weſenbec. *conſ. 95. num. 57.* Bocer. *de Jurisdict. cap. 9. num. 80.* Carpzov. *deciſ. 208. num. 5.* Tuſch. *tom. 4. lit. I. concluſ. 556. num. 2.* Schrader. *de Feud. cap. 10. ſect. 1. num. 528.* Ant. Theſaur. *deciſ. 177. num. 1.* Petr Heig. *p. 2. quaſt. 25. num. 2.*

Die Vierte Obſervation.

HEutigs Tags wird in den Landen / wo die Landſäſſerey herkommlich / als in Sachſen / Bayrn ꝛc. die Jurisdiction aus eingeführter Gewonheit von den Edelleuthen auf ihren Dörffern allein cumulativè exercirt / und pflegen die Fürſten / welche ihnen die Gerichtbarkeit aus abgetretenem Recht / oder ſonderbahrer Privilegien halber / oder auch unter einem andern Ticul, verliehen haben / des Niedergerichts Herrns Unterthanen / ohnbeſchadet der Niedergerichtbarkeit / zu citiren / Gebott und Verbott an dieſelben ergehen zu laſſen / die Sachen vor das Ober-Gericht zu ziehen und anders mehr zu thun / was ſonſten ohne offenbahrer Jurisdictions-Kränckung nicht geſehen könte: Und ſagt der hochberühmte und vornehmſte Practicus, Carpzov. deciſ. illuſtr. 208. num. 8. daß von dieſer üblichen Gewonheit nicht auszuſetzen ſey / allwo Er auch bezeuget / welcher maſſen ſolches in Sachſen gemeiniglich obſervirt werde. Dannenhero ſiehet man täglich / wann der Niedergerichts-Herr verdächtig iſt / oder die Sachen verzögert / oder auch die Juſtiz verſagt / daß die Lands-Fürſten die Sachen vor ſich ziehen / damit auf ſolche Weiſe die Strittigkeiten zur Endſchafft gelangen mögen.

C. ex transmiſſa. X: de For. compet. c. licet. 16. & c. ex tenore. 11. ibid. Lancellot. *de Attent. p. 2. cap. 10. num. 16. & 56.* Græv. *concluſ. 41. num. 9.*

num 9. Zang. *de except. p. 2. c. 1. num. 302.* Knichen. *de pact. restit. p. 2. c. 1. num. 24.* Matth. Steph. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. cap. 7 membr. 2. num. 149.* Carpzov. *l. 2. respons. 20. n. 24.* wo er schöne *Præjudicia allegiret.*

In zweiffelhafften Fällen aber und wann die Sach nicht sonders wichtig / ists besser / dergleichen Avocationen sich zu enthalten / theils weil sie odiosi sind / theils weiln sie zu Unterbrechung rechtmässiger Ordnung / zu listigen Griffen der Partheyen / und zu des Unter-Richters etwelchen Schimpff gereichen.

Covarruv. *l. 1. quæst. 9. n 1.* Schrad *de Feud. p. 10. sect. 1. n. 180.* Bald. *ind. judicium. 58. ff. de Judic.* Mev. *p. 2. decis. 134.* Anton. Fab *l. 3. Cod. tit. 1. def. 1.*

Also weiß ich / daß vor sechs Jahren an einem hohen Bayrischen Gericht / als ein gewisser Kauffmann die Avocation oder Abforderung der Rechts-Sach wider den Stadt-Rath begehrt / solches Petitum abgeschlagen und hingegen dem Rath auferlegt worden / Er solle den Rechten gemäß und fürdersam verfahren. In Bayrn stehts dem Lands-Fürsten bevor / ob Er eine Rechts Action vor sich selbsten erfordern / oder solche durch seine Regierung rechtfertigen lassen will / wie die erklärte Lands-Freyheit p. 1. tit. 1. artic 5. 6. & 7. redet Ich könte diß Orts ein berühmtes Præjudicium zu dieser Sachen Beweißthum anführen / allein ich will es anderer Ursachen halben vorbeygehen.

Das Dreyssigste Capitel.

Ob des Nieder-Gerichts-Herrns Unterthan eines andern Herrn Schutz suchen möge?

Die Erste Observation.

Als ein gewisser Edelmann des andern benachbarten Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herrns Unterthanen auf allerhand Weise beschwehrte / haben dieselbe / hindangesetzt ihres Herrn Hülffe / eines

eines andern Edelmanns und mächtigen Herrns Schutz wider die zufügende Violenz angelangt / dahero die Frag entstanden / ob ihnen solches zulässlich sey? Worauf dann nicht nur der Gerichts Herr / sondern auch alle hierüber consulirte Rechts-Verständige das Gegenspiel aus folgenden Ursachen behaubtet;

Erstlich / weil das Schirm-Recht gemeiniglich ein Anfang zur Gerichtbarkeit und derowegen zu besorgen ist / es möchte der Schutz-Herr weiter greiffen und allmählich denen Jurisdictional-Rechten / zu des Gerichts-Herrn Nachtheil / sich nähern / und selbige an sich ziehen. Ist demnach besser / dergleichen Protection bey Zeiten abzuschneiden / als nach verderbten Sachen erst zum Gegenmittel zu greiffen: Anderst werden die Schutz-Herren diejenigen / so sich deroselben Schirm untergeben / mit eigner Ruthen straffen.

Frid. Mindan. *l. 2. de Mandat. c. 14. num. 5.* Mager. *de Advocat. armat. c. 10. num. 306.* Naurath. *Hypotypos. Juris subdit. fol. 506. cap. ult. num. 99.* Matth. Steph. *de Jurisdict. l. 2. c. 2. n. 133.* wo er sagt / daß durch solcherley Schutz der schuldige Gehorsam / womit man dem Rechtmässigen Herrn verbunden / nach und nach geschwächt werde.

Zum andern / obwol Schutz und Schirm keine Gerichtbarkeit über den Schutzverwandten gibt / und der ordinari Obrigkeit unabbrüchig ist / noch auch die Clienten desjenigen / dessen Schirm sie sich untergeben / Unterthanen werden /

Gail. *l. 2. obs. 54. n. 1.* Mantica, *de tacit. & ambig. Convent. l. 27. tit. 7. n. 13.* Arnisæus, *de Jurib. Majest. c. 4.*

Jedoch so wird durch Annehmung ausherrischen Schutzes der ordentliche Erb-Herr etlicher massen beschimpfft / gleich als wann sich dessen Macht und Vigilanz nicht so weit erstreckte / daß Er sich und die Seinigen wider allen auswärtigen Gewalt schützen könte: Es werden auch die Unterthanen dadurch allmählig kühner und zur Widerspenstigkeit gegen ihren natürlichen und rechtmässigen Herrn verleitet.

Naurath. *d. loco. num. 110.*

Drittens ist diese Protection in vielen Reichs-Abschieden den Unterthanen verbotten. Also stehet im Land-Frieden zu Augspurg aufgericht / de an. 1548. §. als weiland; Daß keiner des andern Unterthanen

thanen / ohn ihrer Obrigkeit Wissen und Willen / in Schutz und Schirm annehmen soll. Item im Reichs-Abschied de an. 1529. §. Wie auch Churfürsten ibi: Daß keiner andere Unterthanen / deß Glaubens oder anderer Ursachen halber / in sondern Schutz und Schirm / wider die Obrigkeit nehmen solle. Desgleichen im Reichs-Abschied de an. 1555. §. es soll auch kein Stand: allwo eben dieses / gleichwie im Reichs-Abschied de an. 1544. mit ausgedruckten Worten inculcirt wird. Videat. Aur. Bull. c. 15. Derowegen derjenige / so des andern Unterthanen ohne rechtmässige Ursach / oder ohne des rechten Herrns Consens in Schutz nimmt / mit einer Injurien-Klag angefast werden kan.

Mindan. *de Mandat. c. 14. num. 11.* Limnæus, *l. 4. Jur. publ. c. 8. num. 79.* Reinking, *de Regim. secul. & Eccles. l. 1. class. 1. c. 3. num. 53.* Bodinus, *de Republ. c. 6. Casp.* Klock. *tom. 1. cons. 10. num. 254.* Arumæus *ad Aur. Bull. discurs. 6. c. 15. n. 2. p. 264.* Gylman. Symphor. *tom. 1. p. 1. tit. 2. n. 144.*

Viertens / weiln solcherley Protectiones gemeiniglich nicht umsonst und aus Gutwilligkeit geschehen / sondern etwas an Geld / Getraid oder andern zur Recognition und Gegen-Erkäntnus pflegt gereicht zu werden / so ist dem Gerichts-Herrn daran gelegen / daß seine Unterthanen mit dergleichen Abgab nicht beschwehrt und um ihr Vermögen gebracht werden.

Ziegler. *in concluss. §. Landsassii 1. n. 85. & seq.* Speidel. *in Specul. Juridico-Polit. v.* Schutz *fol. 1126.*

Die Andere Observation.

Um Fall aber der Nieder-Gerichts-Herr sich entweder nachlässig in Beschirmung seiner Unterthanen und deren Gerechtsamen erzeiget / oder zu schwach und ohnmächtig ist / alsdann ist den Unterthanen unverwehrt / andern Schutz zu suchen.

Buxtorff. *ad Aur. Bull. concluss. 99. lit. F.* Bruning, *de variis. Universit. specieb. concluss. 16.*

Sonsten und wann der Gerichts-Herr an seinem Fleiß zu Beschützung der Unterthanen nichts ertwinden lässet / und bey genugsamen Kräff-

ten sich befindet/ist dergleichen auswärtige Protection in allweg verbotten und nicht zu dulten. Also ist in Oesterreich versehen; daß/ so viel die Vogtey belangt/ kein Prälat sich/ ohne Consens des Landsfürstens/ einem andern könne anvogten. Desgleichen ist/ teste Finkler wald. l. 2. obs. iv. 71. n. 16. an. 1670. in causa Herrn Hartmann von Lichtenstein contra Priorem des Convents zu Aspach geurtheilt worden: Das die sieben Much Vogthaber/ dessentwegen sich das Closter verschrieben haben soll/ fallen und die Beklagte ledig gesprochen seyn sollen. Wobey zu mercken/ daß das Wort/ Vogteyhaaber (welches in Oesterreich/Bayrn und Schwaben insgemein recipirt ist) den Haaber bedeute/ welcher von alters her dem Schutz Herrn alljährlich in Betrachtung des genissenden Schirms abgericht zu werden pflegt. Bedeutet demnach das Wort Vogtey in solchem Verstand nicht die Gerichtbarkeit/ sondern vielmehr die Protection und Schirm über des andern Person/Haab und Güter. Also ist ehedem an eines benachbarten Bischoffs Hoff-Rath dis Wort nach langen Gezänck endlich examinirt und approbirt worden.

Das Ein und dreyssigste Capitel.

Ob die Unterthanen eines andern Gerichts-Herrns Jurisdiction prorogiren und vor derselben sich in Rechtfertigung einlassen können?

Die Erste Observation.

WIr ist nicht unbekant/ was massen viel ansehnliche/ so wol theoretici, als practici Doctores zu finden/ welche mit Covarruvia, Surdo, Thesauro, Bocero, Lancelloto, Graveo, Costalio und andern hochberühmten Männern durchaus behaupten/ daß solche Prorogation null und nichtig sey/ und der ordentliche Gerichts Herr

auch

auch durch pœnal-Mandata die Personen und Sachen vor sein Gericht ziehen könne? Weiln durch dergleichen Prorogation dem Herrn nicht allein die Jurisdictions-Gefäll entzogen/ sondern auch die Gerichtbarkeit an sich selbst/ welche heutiges Tags eigenthümlich und jure proprio zustehet/ nicht wenig dadurch violirt wird. Aber wie dem allen/ so will mich/ mit Erlaubnus oberzehlter und anderer Rechtslehrer/ jetziger Zeit das gewöhnlichste zu seyn beduncken/ daß mit allerseitiger streitenden Partheyen willen/ auch ohnersucht und ausser Einwilligung des ordentlichen Gerichts-Herrns/ die Jurisdiction prorogirt und die Rechts-Sachen vor fremden Gericht verhandlet werden können. Diese Meinung wird durch verschiedene Leges, als in l. est receptum. 14. & l. si convenerit. ff. de Jurisd. l. 1. & 2. ff. de Judic. l. si quis consensu. 7. C. de Episcop. audient. c. Romana. de for. compet. in 6. bewähret und verificirt/ als welche ausdrücklich belehren/ daß denen in Rechtfertigung verfangenen Theilen/ mit beyderseitigem Geding in einen andern Gerichts-Zwang zu consentiren/ unverwehrt sey.

Ita etiam sentiunt Bartol. Castrens. Jason, *& alii apud* Schraderum, *de Feud. p. 10. sect. 1. num. 137* Casp. Manz. *fuse. in quæst. 97. num. 11.* Joan. Brunnem. *in l. si convenerit. 18. ff. de Jurisdict. omn. judic. num. 3.* woselbst er sagt/ daß die Versprechung/ aller Orten/ wo man anzutreffen/ des Rechtens zu pflegen/ gültig sey. *Matth. Stephan. de Jurisdict. l. 1. c. 25. num. 46. Vultej. ad l. 1. num. 66. C. de Jurisdict.* Casp. Ziegl. *commun. Conclus. 5. Austregæ, num. 56. & 57.*

Dahero siehet man/ daß dergleichen Prorogationes vermittelst gewillkührter Austrag und Compromissen, oder Schied-Gerichte/ täglich und mit guten Nutzen practiciret werden/ sintemaln es zu Abschneidung Kostspiltiger und weitschweiffiger Processen gereichet: Welches dann dergestalt wahr und üblich ist/ daß sie sagen/ es sey solcherley prorogation auch zwischen verschiedener Fürsten Unterthanen zulässlich/

Teste Berlichio, *p. 1. conclus. 5. de prorog. n. 31.* wo er sagt/ daß er dergleichen *in facto* gehabt und damit ausgelangt habe.

Die Andere Observation.

DAß aber / ordentlicher Weise & regulariter zu reden / ein weltliche Person die geistliche Jurisdiction nicht prorogiren und vor derselben sich in Rechtfertigung einlassen könne / solches geschichet der Ursachen / damit keine Verwirrung der Jurisdiction entstehe /

C. cùm ad verum. distinct. 96. c. per venerabilem 13. X: qui filii sint legitimi.

Nächstdem ist diß Orts wol zu mercken / daß / wann geistliche Personen Land-Stände eines Territorii seyn und Hofmarcken besitzen / dieselbe nicht als Clerici, sondern als weltliche Personen considerirt / und in solcher Absicht vor weltlichem Gericht rechtlich belangt werden können und pflegen. Dessen haben wir ein Exempel in Bayrn / allwo die Herren Prälaten in persönlichen Sprüchen / id est, welche Gut und Geld / und nicht des Prälaten eigne Person / betreffen / vor denen weltlichen Regierungen pflegen Klagbar vorgenommen zu werden.

Videatur Bayrische Lands Freyheit / *p. 1. art. 7. Item* erklärte Lands-Freyheit / *in fine.*

Und diß wird nicht so wol in Krafft gemeiner Rechten / als vielmehr Vermög rechtmässiger Gewohnheit observirt / wie Covarruv. tom. 2 c. 31. num. 4. bezeugt. Also siehet man täglich / daß der Stadt Rath zu München / in Krafft eines alten Privilegii, welches denen ewigen Gülten zustehet / die offentliche Vergantung wider die Herren Prälaten pflegt vorzunehmen / wann sie sich in der Zinßzahlung säumig erweisen / und den præfigirten dreytägigen Termin nicht beobachten. Ja ich habe von glaubwürdigen Leuten erzehlen hören / daß einsmals ein Bischoff seinem Glaubiger eine Anzahl Getraids / so er zu Ingolstadt liegend gehabt / verunterpfändet / welcher Creditor hernachmals vom Hoff Rath zu München Arrest ausgewircket / und mittelst angestellter Pfand-Klage so viel erhalten / daß das Getraid / ehe und bevor ihm vollständige Vergnügung geschehen / nicht verkaufft werden dörffen. Und diß erstreckt sich so weit / daß in dergleichen Fällen dem Lands-Fürsten die Jurisdiction über die Prälaten auch privativè zustehet gantz ohne / daß der Prälat aufs geistliche Gericht provociren kan.

Gail. *l.1.observ.30.num.1.* Paul. Layman, *Theolog. Moral. l.4.tract.9. c.5.num.3.*

Also erzehlt D. Bassus, in alleg. libro controvers. Bavaric. semicent. 2. c. 14. num. 12. Daß der Käyserl. Reichs-Hof-Rath eine gewisse Rechtliche Klag/ in einer grossen Schuldsach/ zwischen zwey Teutschen geistlichen Reichs-Fürsten sich enthaltend/ welche an den Pabst gebracht worden/ bey Straff etlicher Marck löthigs Golds von dar wieder avocirt und vor sich gezogen habe. Desgleichen ist einer / der in einer Vormundschafftlichen Sach an den Päbstlichen Stuhl appellirt gehabt/ vom Reichs-Fisco an. 1512. in die Poen von 100. Marck Golds/ nebst Erstattung der Unkosten/ condemnirt worden;

Teste Arumeo, *de Jur. publ. 1. discurs. 13. n. & quæst. 3.*

Dannenhero wann die Unterthanen / oder auch die Reichs-Stände/ die Jurisdiction auf Auswärtige prorogiren wollen / kan der Fiscal wider dieselben auf eine Straff agiren / damit die Reichs-Jurisdiction nicht violirt werde: Also ist am Käyserl. Reichs-Hof-Rath an. 1665. in causa G. contra B. decidirt worden/ teste Andlero, in Jurisprud. publ. l. 1. tit. 10. num. 15. Ja es kan dem Kläger durch ein Mandatum sine clausula auferleget werden/ daß Er sich alsbald der Evocation an Auswärtige enthalte und wann Er rechtmässigen Anspruch zu haben vermeine/ solchen im Römischen Reich durch ordentliche Klag geziemend einführe. Auf diese Weise ist vorgedachtem Reichs-Hof-Rath Anno 1655. den 5. Julii in causa N. contra S. geurtheilt worden / wie Andler. alleg. loc bezeuget. So erzehlt auch Dn. Bassus am angezogenen Ort/ daß vom Chur-Fürstlichen Hof-Rath zu München eine zwischen zwey Bayrischen Prälaten sich enthaltene Sach vom Bischofflichen Gericht avocirt worden.

Was bisanhero gesagt / das ist von den versöhnlichen Sprüchen zu verstehen. Dann/ wann eine dingliche oder haabliche Klag wider einen Reichs-Stand oder dergleichen Personen in loco rei sitæ, an dem Ort/ wo die strittige Sach gelegen/ angestellt wird/ so findet weder ein Mandatum sine clausula, noch ein Privilegium de non evocando Platz / angesehen / actio realis in loco rei sitæ angeordnet werden mag / ob gleich der Beklagte daselbst nicht anzutreffen; Die Ursach dessen ist / weil diß-

falls nicht so wol die Person und der Besitzer/ als die Sach selbst belangt zu werden erachtet wird. Dannenhero und wann der Kläger anderswo/ als in loco rei sitæ, seine Klag anstellt und hernacher den Richter/unter welchem die strittige Sach gelieget / um Execution implorret / ist derselbe zu Vollstreckung der abgeurtheilten Sach nicht gehalten/sondern Er kan dieselbe nochmaln in Cognition ziehen / wofern ihme nicht beglaubte Nachricht wegen administrirter Justiz beygebracht wird/ anerwogen/ die Jurisdiction in actione reali, das ist in dinglichen Anspruchen/so viel die anderwerts situirte Güter betrifft/nicht prorogirt werden mag; Es kan auch das Urthel eines Territorii in des andern Bezirck disfalls keinen gültigen Effect haben/sondern es vermag der requirirte Richter alsdann erst die Execution vollstrecken / wann Er zuvor die Sach gerichtlich untersucht und erforscht hat / ob die Sentenz rechtmässig geschöpfft worden.

Crespus de Valdaura, *observ. 15. num. 279. & 285.* Salgado. *in Labyrinth. Credit. p. 1. c. 5. num. 13.* Marta, *digest. Noviss. tom. 1. v. Executio, num. & cap. 43.* Carpzov. *respons. 31. lib. 2. tit. 2. num. 10.* Mindan. *de Proceff. c. 13.*

Derowegen ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien an. 1670. das gebetene Mandatum de non evocando, wider eine in den Niderlanden angestellte Real-oder Habliche-Action, abgeschlagen worden / teste Andlero, n. 21. sintemalen die Privilegia de non evocando auf die actiones reales sich nicht extendiren lassen.

Die Dritte Observation.

JEdoch ist bey dieser Materi aufs fleissigste zu attendiren / daß / obwoln in eben angeregten Fällen die Jurisdiction offtmals prorogirt werden kan/ jedoch solches/ wann das Privilegium Fori der Obrigkeit zum besten und in derer Favor ertheilt ist / sich nicht practiciren lasse/ als welchen Falls die Prorogation ohne derselben ausdrücklichen Consens umsonst und unkräfftig seyn würde. Also ist bekant / was massen die meisten Fürsten und Stände des Reichs expresse dahin privilegirt/ das ihre Unterthanen weder vors Cammer-noch Hoff Gericht zu Rothweil oder einig anders auswärtiges Tribunal citirt werden können. Diesfalls

sesfalls nun und wann ein Unterthan ohne seines Herrn Consens erschei-nen thäte / könte der Herr vermittelst der Sachen Avocation auch an Käyserl. Mai. provociren und super violata Jurisdictione sich bekla-gen. Ist demnach zu unterscheiden/ob die Rechte zum Favor des Herrn und der Obrigkeit/ oder zu des Unterthanens Bestem/ de Foro und we-gen des Gerichts-Zwangs disponiren: Erstern falls kan die Prorога-tion ohn des ordentlichen Herrn Einwilligung nicht geschehen/inmassen man dessen ein Exempel an den Vasallen und geistlichen Personen haben; Letztern falls aber ist die Prorogation zu Recht beständig / vornehmlich wann beede Richter unter einem Territorial-Herrn stehen. Also ist am Neuburgischen Hof-Rath Anno 1657. decidirt worden.

Manz. *decis. 97. num. 29.*

Die Vierte Observation.

ES ereignet sich ein Zweiffel: Ob ein solches Pact oder Geding/ wordurch sich einer / vor einem andern Richter / oder in loco contractus, das ist / an dem Ort getroffenen Contracts, zu Recht zu stehen verbindet / gültig sey? Obwohln nun in Bayrn ausdrück-lich verordnet / daß kein Lands Unterthan/ dem andern Unterthan / vor frembder Obrigkeit/darunter Er nicht gesessen/verbieten oder fürfordern solle; So hat dennoch das Chur-Fürstliche Revisions Gericht Anno 1660. decidirt / daß dergleichen Pactum zulässig / anbetrachtet in Bayrn wenigstens die stillschweigende Prorogation Platz findet/ wie ex artic. 3. tit. 5. des Summarischen Proceß: Und artic. 13. tit. 5. der Gerichts-Ordnung wol zu schliessen ist / woselbst verordnet / daß die in-competentia Fori, oder Ausred des ungehörigen Gerichts-Zwangs/ vor der Kriegs-Befestigung proponirt/und anderst nicht mehr zugelas-sen werden solle.

Dn. Bassus, *controvers. 29. n. 11.* wo er nach disseitiger Meinung sehr schön *discurrirt.*

Woraus dann nunmehro von sich selbst folget / daß die Jurisdicti-on entweder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens prorogirt werde. Jenes geschiehet/ wann zwischen den Partenen ausdrück-

lich beliebet worden/daß ein ander/ als der/ welchem sonsten die Gerichtbarkeit zustehet / das Recht sprechen solche/ per l. 1. C. de Jurisdict. & l. 18. ibid. & l. 2. ff. de Judic. Dieses aber/ nemlich die stillschweigende Prorogation ist / wann der / so vor den ungehörigen und incompetenten Richter beruffen worden / mit Unterlassung der exceptionis Fori, den Krieg Rechtens befestiget / es wäre denn Sach / daß es etwan aus Irthum geschehen / per l. 1. C. pe Jurisdict. & l. 15. ff. eod. Allermassen auch der Kläger/soviel die Wider-oder Gegenklag/ zu Latein reconvention, genannt/ betrifft / des Richters Jurisdiction, gleichsam in Krafft eines stillschweigenden Contracts Prorogiren thut/per l. 14. C. de sentent. & interloc. omn. Judicum.

Andler. *dict. loco, num. 12. & seq.*

Das Zwey und dreyßigste Capitel.

Ob die Obsicht in Policey-Sachen zur Niedergerichtbarkeit und Vogtey gehörig?

Die Erste Observation.

NAchdem einer jeden Obrigkeit die Vorsorg über die Unterthanen Personen und Güter oblieget / damit solcher massen in allen Dingen gemeine Eintracht und Harmoni, ohn allen Aufruhr/ Empörung und Factionen erhalten werden/ als haben etliche Rechts-Lehrer nicht uneben dafür gehalten / daß die Obsicht über Policey-Sachen / zum wenigsten indirectè und gleichsam durch angehenden Gewalt/der Niedergerichtbarkeit zustehe und dahin zu ziehen sey. Dahero sihet man / daß in der Bayrischen Lands-Policey-Ordnung fast allen Tituln und Articuln diese gewöhnliche Clausul angehänckt : Nach Obrigkeitlichen Erkanntnus / nach jedes Orts Obrigkeitlichen Ermässi-

mässigung / ꝛc. welche Worte deutlich mit sich führen / daß dergleichen Policey-Sachen und dero Obsicht / dem jenigen obliege / welcher an einem Ort die Niedergerichtbarkeit in Pollei hat. Also muß ein jeder Niedergerichts Herr in seiner Stadt / Dorff / Schloß oder Herrschafft / Obsicht tragen auf verbottenen Fürkauff des Getraids / Roß oder Viehe; Auf die Satzung des Habers / der Mahlzeiten / Stallmiet bey denen Wirthen; auf Erhaltung der Landstrassen / auf Verfriedung oder Zäunung der Felder; auf die Hausirer / oder Handwercks Stümpler; auf Säuberung der Vieh Wäyd / auf ordentliche Austheilung der Wässerung in den Aengern oder Gärten; auf die vagirende Juden / oder Zigeuner; auf Auswinterung Roß und Vieh bey jedem Unterthan; auf Tax des Liedlohns für Ehehalten und Tagwercker; auf heimliche Spieler / oder Gunckelshäuser; auf nützliche Abwendung allerley Infection an Roß und Vieh; auf Versorgung der Armen und Preßhafften / in Summa, auf alles / woran der gemeine Nutzen liegt / und aus dessen Verwahrlosung jemand einiger Schaden causirt werden könte: Denn das Obrigkeitliche Ambt bestehet im erforschen / untersuchen / helffen / bestraffen und widergeben / und thut demselben die Obsorg des Gemeind-Nutzens obliegen.

l. fin. C. de assess. l. si quis filium 34. C. de inoff. testam. l. 1. C. de præfect. urb. l. 1. ff. de serv. fugit. l. omnes C. de agricol. & censit. Mevius. *p. 3. decis. 9. n. 5.*

Die Andere Observation.

HIer läst sich nun ein hübsches Dubium moviren / ob nemlich von einem Urthel / so der Niedergerichts-Herr in Policey Sachen gesprochen / appellirt werden könne? Obwohln mir nicht unbekand ist / daß etliche ansehnliche Practici der Gegenmeinung beypflichten / so halt ich doch dafür / es sey die Affirmativa den Rechten gemässer und üblicher. Gleichwie nemlich eine gute Policey sich vom Gesetz nicht absondert / also scheuet selbige auch nicht die Gerichte; Denn weil sie eine gewisse Form durch die Gesetze empfangen / und diese den bürgerlichen Sachen nicht nur eine Regul vorschreiben / sondern auch den Bürgern

das / was sich zu Recht gebührt / zulegen / so muß ihnen / den Bürgern / wann etwas / so dem Policey-Recht entgegen / angeordnet / oder unterm Vorwand der Policey jemanden das Recht abgestrickt wird / die Defension nicht benommen werden : Gleichwie man nun zu Erhaltung seines Rechtens offtmahls die untergerichtliche Hand anzulangen pflegt / und daselbst wegen des überfahrens der Policey-Gesetze gestritten wird / also ist denen hierinnfalls verkürtzten das Appellations-Mittel zu vergönnen / sintemahln die hohe / niedere und allgemeine Sachen von sothanem Beneficio, durch die beschriebene Rechte nicht ausgeschieden werden.

Lin majoribus. 20. C. de appellat. l. 7. 11. *18. 22. 26. C. eod.* Reichs-Abschied zu Regenspurg / *de anno 1654. §.* wie nun solches von den *caulis &c.*

Denn wann von unbillichen und schädlichen Scacuren zu appelliren zugelassen ist / warum solte solches von einer / zu des dritten Nachtheil gereichenden / oder dessen Recht abstrickenden Policey-Ordnung ebenmässig zu thun verwehrt werden ? Nachdemmahl ohn dis all solche Ordnungen nicht anders / als sofern sie dem Dritten ohnschädlich und der Gemeind nützlich / statt finden ;

Didac. Covarruv. *ad c. possessor. p. 2. §. 4 num. 7.* Ruginellus. de *appellat. §. 2. cap. 3. num. 889.* Brederod *de Appellat. p. 1. pag. 522.*

Uber diß so ist dergleichen Sach / eigentlich zu reden / nicht Policeyisch / sondern vielmehr Juristisch / da die Frag nicht so wohl von den gemeinen Gebräuchen / als von dem Recht einzeler Personen waltet. Derowegen dann der Gegenschluß / ob würde durch solcherley Appellation dem Gerichts Herrn in seiner Lands-Regierung Eintrag und an den obhabenden gemeinen Sorgen Verhinderung gethan / nichts irren mag / sintemahln diese Appellation nur der Ursachen halber eingeführt ist / weiln der Richter unrechtmässig gesprochen zu haben beschuldiget wird. Also ist am Königlichen Tribunal zu Wißmar Anno 1653. gesprochen worden /

teste Mevio *p. 3. decis. 154. num. 6.*

Die Dritte Observation.

Dieses hab ich in Praxi offt observiren gesehen / daß in Policey-Sachen

chen das Possessorium fast niemahln attendirt wird / sondern vielmehr dem Gerichts-Herrn frey stehet/die Sachen zwischen den Parteyen dergestalt/ wie Ers den gemeinen Wesen am nützlichsten erachtet / zu schlichten. Denn es scheint nicht verträglich zu seyn / daß man in dergleichen Dingen/die mehr von jeder Obrigkeit freyer Willkühr und Disposition, als von den Rechtlichen Reguln und Spitzfindigkeiten dependiren/ (welcherley alle die jenige Sachen sind / so vielmehr das gemeine Beste/ als der Privatorum Nutzen betreffen /) über die Actus possessorios judicire. Also hat meines erinnerns Anno 1670. ein hochberühmter Chur-Fürstlicher Hoff-Rath in Streitsachen zwischen Barbierern und Badern gesprochen. Desgleichen erzehlt Matth. Berlich. decis. 26. daß vor diesem in Sachsen/ als die Sattler und Riemer wegen gewisser Handarbeiten gegeneinander in Rechtfertigung verfangen gewesen / die Sach nicht nach dem possessorio sey abgeurtheilt worden.

Das Drey und dreyssigste Capitel.

Wie zu sprechen sey / wann zwey in quasi possess der Niedergerichtbarkeit stehen?

Die Erste Observation.

ICh setze den Fall / es wäre zwischen zweyen Edelleuthen Streit und Irrung über der Niedergerichtbarkeit eines Dorffs / und wem dieselbe zustehe / fürgefallen / auch zu beeden Seiten vielerhand wiedereinander lauffende actus possessorij erwiesen worden/so fragt sich dann / was hierinnen zu sprechen? Ich rede aber dis Orts allein von dem angestellten possessorio, nicht aber vom petitorio; Denn wofern einer in petitorio rechtmässig beybringen kan/ daß er die Gerichtbarkeit durch Lehens-Schenckungs-und Kauffs-Titul/ oder Special-Privilegi-

um erlangt/ so findet die Sach leichtlich ihre abhelffliche Maaß. Falls aber kein Theil ein ander Fundament, als die blossen / in diesem oder jenem Dorff verübte actus possessorios beyzubringen vermag / alsdann bedarff es mehrern Nachdenckens.

Vorderist aber ist gewiß / daß / obwohl zu Erlangung des Quasi-Besitzes einer Gerechtigkeit/ v. g. der Jurisdiction, des Zehend Rechts/ Jagtbarkeit / Vogelwayd ꝛc. ein einziger actus regulariter und ordentlicher Weise genug ist/

text. in cap. consultationibus. de Jur. patron. Gloss. Panormit. & alij in cap. si verò. eod. tit. Ripa, *in cap. cùm Ecclesia, de caus. possess. & propriet. n. 52.* Covarruv. *in cap. possessor. p. 2. n. 6.*

So wird jedoch zu vollständiger Verjährung einer Gerechtigkeit/ wann bevorab ein ander in der general-quasi possession bereits stehet/ die niemahls unterbrochene Continuation des Innhabens in langer Zeit/ erfordert/ inmassen ich schon anderswo gezeigt habe;

l. si quis diuturno. ff. si servit. vindic. & l. 2. C. de servit. l. sine possessione. ff. de usucap. cap. cùm olim, de præscript. cap. sine possess. de Reg. Jur. in 6.

Ferner wird die Possession durch Actus, diese aber durch Zeugen dargethan/ da dann merckwürdig/daß/ obgleich sonsten die testes singulares, von einem einzeln Actu bekundschafftende / nichts gelten und vortragen / jedoch bey dem Jurisdictions Beweiß ein anders observirt und vor gnugsam gehalten werde / wann ein Zeug von diesem Actu, und ein ander von jenem deponirt / sintemahln zum Beweiß unius Integralis oder eines gantzen Wesens gnug ist/wann man dessen einzele Stück auch durch testes singulares, oder solche Zeugen/die von unterschiedenen actibus auffsagen / beybringet / anerwogen dieselbe in Absicht einerley Endzwecks zusammen stimmen / und der Verstand aus vielen Einhelligkeiten verehret wird.

text. in l. qui. sententiam. C. de pœn. cap. fin. de succes. ab intest. Bald. *in l. per hanc, 3. C. de tempor. appellat.* Gail. *l. 2. obs. 66. n. 10.* Mynsing. *cent. 2. obser. 20.*

Zum andern ist gewiß / daß der / so von einem andern in der quasi possession der Jurisdiction turbirt wird / entweder das Interdictum

uti

uti possidetis, oder actionem confessoriam, welche gegen jeden Turbanten bevorstehet / rechtlich anstellen könne. Und zwar beym Interdicto uti possidetis werden beede Theile vor den Kläger und Beklagten gehalten/weiln jeglicher den Besitz behaubten will/

L. 1. §. hoc interdictum, l. si duo ff. uti possid. §. penult. J. de Interdict. c. ex literis X: de probat.

In beeden remediis nun / nemlich in actione confessoria und Interdicto uti possidetis, pflegt das Urthel dahin abgefast zu werden/ daß dem beklagten Turbanten/Klägern an seiner Gerechtsam zu beeinträchtigen/ nicht gebührt/ sondern derselbe daran zu viel und Unrecht gethan/ und sich dessen vors künfftig zu enthalten habe/auch deswegen gnugsame Caution zu bestellen schuldig sey.

Text. in l. harum action ff. si servit. vindic. gloss. in l. 2. & l. apud Trebat. *ff. uti possid.* Gail. *2. obs. 66. n. 13.* Ferrariensis, *in form. libell. de turbat. possess. v. ad cessandum.*

Drittens ist zu mercken / daß der Richter in possessorio Jurisdictionali auf der Zeugen Ansehnlichkeit / Beschaffenheit der ausgefallenen Kundschafften und dann auf Anzahl der Zeugen fleissig zu sehen habe. Anlangend der Zeugen Autorität/ hat Er wohl zu betrachten/daß der Aeltere dem Jüngern / die Manns-oder Weibs-Person / die Reiche dem Armen/der Freye dem Leibeignen vorzuziehen sey.

L. 3. ff. de testib. cap. testium fides 4. quæst. 2. l. ult. ff. de Instrum. l. non debet, ff. de dolo. l. in multis, ff. de stat. homin.

Falls nun die Auctorität und Ansehnlichkeit gleich ist / muß man auf der Bekundschafftung / Qualität und Beschaffenheit das Absehen richten / ob und wie fern selbige wahrscheinlich und der Sachen Eigenschafft am nächsten und gemässesten fällt / auch mit was Rationen und Ursachen dieselbe besteiffet ist.

L. ob carmen, §. si testes. ff. de Testib. Bald. *in l. testium, C. de testib.*

Wann aber auch dieses zu beeden Theilen sich gleich findet / alsdann muß die Anzahl der Zeugen in Consideration kommen.

C. nostra. vers. mandamus. de testib. Mynsing. *cent. 4. observ. 38.* Sylvest. *in summa, v, testes. quæst. 7.*

Die Andere Observation.

DAfern dann so wol der Zeugen Autorität / als Anzahl / nebst Beschaffenheit der Aussagen/zu beeden Seiten dermassen von gleicher Wichtigkeit seyn/daß der Richter in Zweiffel stehet / welchem Part Er beyfallen solle / alsdann ist auf folgende practicable Puncta fleissiges Aufmercken zu fassen:

Erstlich / und wann der Kläger ältere actus possessorios, Beklägter aber jüngere aufweiset/so muß der Kläger vordringen/angesehen/ die jüngere Possession heimlich / gewaltthätig oder sonsten mangelhafft zu seyn vermuthet wird/

Cap. licet causam, de probat. cap. ult. de restit. spoliat. Bartol. *in l. 1. ff. uti possidet. num. 8.* Menoch. *de retinend. possess. remed. 3. num. 557.* Jason, *in conf. 6. vol. 1. num. 6.* Covarruv. *pract. quæst. c. 17. n. ult.* Cacheran. *decis. 93. n. 2.*

Und in Possession Sachen wird der ältere Besitz allzeit vorgezogen/

Gail. *de pignor. cap. 22. num. 3.* Socin. *vol. 4. cons. 98. num. 13.* Parisius, *cons. 126. num. 2. lib. 4.* Berlich. *p. 1. decis. 26. num. 35.* Ernest. Cothmann. *vol. 3. consil. 38. num. 209.* Covatruv. *in cap. possessor, p. 2. §. 1. num. 4.*

So gar / daß auch die ältere Possession der jüngern / ob gleich diese mit einem Titul oder Ankunfft unterstützet/ prævaliren thut.

Paul. Castrens. *cons. 445. col. 2. vol. 2.* Robert. Maranta. *in specul. p. 4. distinct. 7. num. 19.*

Zum Andern / wann man hinter die ältere Possession nicht kommen kan/so wird der jenige obsiegen/ welcher einen rechtmässigeren / bessern und mehr scheinbaren Besitz darthut/

Jal. *in l. naturalem 39. ff. de acquir. possess.* Bartol. *in l. si de eo, num. 3. ff. eod.* Montan. *de Finib. regend. c. 64. num. 4.* Cyrus, *in l. 1. num. 16. C. uti possidet.* Cravetta, *de antiquit. temp. p. 1. §. vijo, n. 32.* Socin. *vol. 2. cons. 194. n. 4.*

Drittens / wann beede Theil ihre Possession mit gleichgültigem Beweiß besteiffen / alsdann und weiln des Beklagten Condition und

Zustand

Zustand besser und favorabler ist / muß derselbe von der wider ihn angestellten Klag loßgezehlt werden.

L. in tribus ff. de Judic. Imola, *in l. duo Judices num. 14. de re judic. c. licet, de probat.* Montan. *dict. tract. c. 48. n. 1. text. in c. ex literis verb. possessorii testes.* Panormit. *num. 19. de Probat.*

Dafern aber beede/ so wol Kläger als Beklagter / zugleich ad Judicium provocirt und ihre Beschwehrungen klagbar angebracht / auch gleichen Beweiß vor sich hätten / solchenfalls gibts allerhand rechtliche Mittel. Etliche stehen mit den alten Glossatoribus in dem Wahn/ der Richter solle bloßhin sprechen: Uti possidatis, ita possideatis, wie ihr besitzet/ so besitzet ferner; Allein durch solcherley Sentenz würde der Rechts-Streit seine Endschafft nicht erlangen/ sondern im alten Stand bleiben/und die Partheyen leichtlich zur Thätlichkeit kommen. Andere sind der Meinung/ daß der Richter die Jurisdiction sequestriren und einem Dritten in Verwaltung geben solle / damit die Partheyen zu der Sachen gütlichen Hinlegung durch gute Freunde oder erkießte Schieds-Richter aus Ungedult und Verdruß bewogen werden mögen. Etliche halten dafür/der Richter habe der Sachen durchs Loß den Ausschlag zu geben. Ich aber erachte in dergleichen Fall das rathsamste zu seyn/ daß der Richter jedem Theil die Jurisdiction zur Helfft / oder Wechßlungs-Weise/adjudicire und zuerkenne.

Bartol. *in l. si duo, num. 4. ff. uti possidet. argum. l. si conjunctim ff. de legat. 3.* Schneidew. *§. retinendæ. num. 92. Inst. de Interdict. l. cum constet. §. ff. de aq. pluv.* Gail. *1. obs. 20. num. 6. Inocent. in c. prudentiam. in gloss. quæ incipit, X. de offic. de leg.* Panormit *in cap. fin. in col. 1. X. de Re judicat.* Jacob. de S. Georgio, *de Feud. v. Marchio num. 5. in* Angel. *2. §. ex hu ff. de verb. oblig.*

Die Dritte Observation.

Hingegen und wan keiner die possession vel quasi erwiesen / und der Richter nicht abnehmen kan / wer in Besitz begriffen / so hat er durch ein Bey-Urthel den Parteyen zu verbieten / daß keine der Jurisdiction am strittigen Ort sich anmasse/bis die Sach durch ordentlichen Gerichts-Procels erörtert worden: Inzwischen aber muß der Richter per sequestrum

strum die Vorsorg tragen/damit die Partheyen nicht zur That-Handlung greiffen / und gleichwol die Gerichtbarkeit über die Unterthanen exercirt werde.

L. æquissimum. in princip. & ibi Gloss. ff. de Usufr. l. fin. ff. de Procur. Cæsar. Covarruv. *quæst. 17. num. 1.* Bald. *consil. 224. num. 1. p. 1.* Panormit. *in c. 1. num. 14. de sequestr.* Corneus, *cons. 292. vol. 3.* Mynsing. *cent. 2. Observ. 96. Recess. Imper. de an. 1521. 1548. 1555* allwo die herrliche Reichs-*Constitution* von streitiger *Possession* zu finden. Mevius, *p. 7. dec. 147. Mindan. de Process. l. 1. c. 45.* Coler. *de Proc. execut. p. 1. c. 2. n. 111.*

Die Vierte Observation.

SA aber ein Theil die rechtmässige Possession erwiesen und hergegen der ander Part mit Beweiß nicht aufkommen können/ so findet die Sequestration keinen Platz / sondern ist dem Beklagten aufzulegen/ daß Er den andern Theil an der Jurisdictions-Ubung nicht weiter behindere oder turbire; dann es ist keiner schuldig/wegen des andern Widerrede seinen Besitz fahren zu lassen: Und obwol einige Thätlichkeit zu befahren/ so mag jedoch die Sequestrirung nicht geschehen / sondern vielmehr der Beklagte durch Pœnal-Mandata von aller Gewaltthätigkeit abgehalten werden.

Gail. *l. 1. observat. 5. num. 6. l. unica. C. de prohib. sequestr.* Schurff. *cons. 27. n. 5. cent. 3.* Mevius *p. 5. decis. 232. n. 2.*

Dann es gereicht zu grossen Schaden / wann man einem den Nutzen seines Gesetzes entziehet / sintemalen der Besitzer vor den Eigenthums-Herrn gehalten wird/und eben deswegen/weil Er besitzet/ andern vorzuziehen / auch so lang in der Possession, bis der Gegner deren Unrechtmässigkeit beybringt/zu defendiren ist: Dahero heist es insgemein/ es könne auch ein unrechtmässiger Besitzer seiner Possession, unerkanter dingen nicht entsetzt werden.

Coler. *de Process. execut. p. 2. c. 2. num. 73.* Menoch. *de præsumpt. l. 3. c. 91. num. 42.* Carpzov. *p. 2. constit. 39. def. 34. num. 6.* Wesenbec. *vol. 1. consil. 7. num. 3.* Sixtin. *vol. 1. Consil. Marpurg. 9. num. 155.* Bald. *in l. 2. n. 4. C. de probat.* Petr. Surd. *cons. 73. n. 76.*

Die

Die Fünffte Observation.

WAnn einer wie recht erwiesen / daß er ehedessen die Gerichtbarkeit in seinem Dorff ohn männigliches Einred exercirt habe / solchen Falls und ob er gleich in etlichen Jahren keinen Actum ausgeübet / ist er dennoch / wofern der ander nicht bessere Befugnus beybringt / bey seiner alten Possession zu handhaben: Dann wer hiebevor Besitzer gewesen / wird anheut auch dafür erachter und aus dem Vergangenen aufs Gegenwärtige und Künfftige gefolgert.

L. possidetis. 16. C. de probat. c. olim 17. de restit spoliat. Bald. *lib. 5. conf. 52.* Mascard. *de probat. conclus. 540.* Cardin. Tusch. *tom. 6. lit. P. conclus. 417.* Surd. *consil. 135. num. 53.*

Und wer der possession Anfang probirt / wird auch heutigs Tags Besitzer zu seyn præsumirt / so / daß der Possessions-Beweiß von gewisser Zeit / zur schlüssigen Folgerung / auf die Nachfolgende und bis zu des Besitzers Tod genug ist.

Bald, *conf. 196. col. 1. lib. 2.* Gomez, *ad l. 50.* Tauri, *n. 37.* Parisius, *de Resign. benef. l. 3. quæst. 6. n. 67.*

Das Vier und dreyssigste Capitel.

Ob die Forst-Gerechtigkeit ein Effect von der Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey sey?

Die Erste Observation.

GLeichwie schon oben gemeldt / daß der Wildbann kein Effect von der Nieder-Gerichtbarkeit sey / sondern vielmehr als ein Regal-Stück / oder in Krafft eines Privilegii, Verjährung / Kauffhandels / oder auf andre Weise zustehen könne / also competirt auch die Forstliche Gerechtigkeit / oder das Forst-Ampt / nicht Vermög der Gerechtig-

keit/ sondern/ eines andern Tituls. Dannenhero siehet man täglich/ daß der Forst-Herr zwar diejenigen/ so wider die Forst-Rechte delinquiren/ straffen könne/ jedoch in andern bürgerlichen oder civil-Sachen gantz keine Jurisdiction habe.

Mynsing. *respons. 16. num. 37.* Meischner. *decis. 4. num. 7. in causa* **Ingelheim** *contra* **Pfaltz.** Bidembach. *quæst Nobil. 9.* Besold. *in thes. pract. v.* **Forst.**

Es ist aber wol zu mercken/ daß Forst und Wildbann als totum und pars von einander unterschieden seyn; dann das Forst-Recht ist ein totum integrale oder vollkommenes Gantzes/ aus dem Wildbann/ und andern Stücken bestehend/ und von der Jagtbarkeit weit different. sintemal die Jagtbarkeit alleinig in Waydwerck bestehet/ aber das Forst-Recht begreifft auch die Obsorg und Verwahrung der Wälder/ Bäume/ wie auch viel andere Dinge in sich/ worvon besser unten ein mehres. Also ist an. 1578. den 15. Octobr. am Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen das Grafen von Hanau und der drey Gemainden zu Steinberg/ geurthelt worden/ daß gesagte zwey Jura in allweg von einander unterschieden seyn. So ist auch teste Meischnero, tom. 2. l. 2. decis. 2. n. 38. in causa **Stotzingen** contra **Truchseß**/ zu Speyr das Decisum dahin ergangen/ daß das Forst-Recht auch den Wildbann: Aber nicht hingegen dieser Jenes einschliesse/ und begreiffe also die Forst-Gerechtigkeit mehr in sich/ als die Jagtbarkeit.

Speidel *in Specul. Jurid. v.* **Forst** *fol. 346.* Thom. Michaël. *de Jurisdict. conclus. si* Gail. *l. 2. obs. 67. n. 5.* Raland *de Commiss. p. 4. l. 2. c. 8. n. 43. ubi ait, ita decisum. in causa* **Schwäbischen-Gemünd** *contra* **Grafen von Rechberg.** *Mynsing. respons. 16. n. 46.* Carpzov. *de Regal. c. 3. conclus. 63.*

Dannenhero siehet man/ daß an etlichen/ ja wol gar an allen Fürstlichen Höfen die Aemter des Jäger- und Forst Meisters von einander unterschieden sind: Jenem liegt ob/ alles was zum Wildprets Fang gehörig/ anzuordnen; Dieser aber hat die Inspection über die Wälder/ und dahin Sorgfalt vorzukehren/ damit sie nicht veröset/ ausgestockt oder sonsten beschädiget werden.

Die Andere Observation.

NAchdem das Forst Recht seine eigne und unterschiedene wesentliche

Dif-

Differentien von der Jagtbarkeit oder Wildbann hat/ auch viel weiter sich erstreckt/als will ich dessen heutige und üblichere Effectus entwerffen. Weil mir aber nicht unbekant/daß der Forst-Herr bisweilen mehr/manchmal auch weniger an ein und anderm Ort hergebracht hat/ so ist dißfalls vornehmlich auf das / was durch Gebrauch erlangt / in den Forst Ordnungen jeder Provinz versehen / und durch lange Observanz practicirt worden / das Absehen zu richten : Dann es kan dis alles ohnmöglich in gewisse allgemeine Regeln verfast werden/angesehen in dergleichen Gerechtig- und Dienstbarkeiten die Gewohnheit den Vorzug hat.

Schurff. *consil. 1. num. 49.* Gail. *l. 2. obs. 68. n. 1. & 2.* Wehner, *verb.* Forst. *fol. 124.*

Erstlich/gehört zur Forst-Gerechtigkeit die Machung einer gewissen Forst Ordnung/wie auch die davon fliessende Abstraffung der muthwilligen Ubertretter. Allerhand schöne Formularia dergleichen tiefsinnigen Forst Ordnungen hat Fritschius in seinem Corpore Juris Venatorio-Forestalis ans Liecht hervor gegeben.

Zum andern/das wilde Obs und Geäcker / oder Eichelklauben gehört/in dubio, dem Forst Herrn.

Drittens / der Hund.oder Forsthaber ist auch ein Pertinz des Forst-Ampts.

Viertens/ das Hagen/oder den gantzen Wald mit Zaun umfangen.

Fünfftens/ die Hüner- und Wachtel-Besteckung / Brockung der Haselnüß/ Hunds-Benglung / Vogelheerdmachung / Ehrnehrung der Jagthund/ und die Windwürff.

Sechstens/ die Macht und Gewalt zu verbieten / daß man kein Vieh / absonderlich keine Gaiß / ins Holtz treibe / daß man kein Brand oder Waid mache / daß man keine grosse Bäum umhaue / daß man das junge Holtz oder Saamen verschone.

Siebendens/ Aufstellung eines Wasenmeisters oder Abdeckers/von welchem und andern mehr zu sehen

Meischner *tom. 2. l. 2. decis. 2. an. 30. lib. 39.* Wehner. *v* Forst. *& conf. loco Speidel.* Zasius, *lib. 2. conf. 6.* Kloch *de Ærario, l. 2. c. 2. n. 21.* Noë Meurer. vom Forst Recht *per tot.*

Jedoch folgt nicht/ daß der / so den Wildbann / oder das Recht/ die Umhauung der Bäume zu verbieten/ hergebracht/auch sogleich die gan-

tze Forst-Gerechtigkeit habe. Ja es folgt auch dieses nicht/ daß der/ welchem die hohen Fraißliche oder Malefitz Obrigkeit zustehet/ deswegen auch das Forst-Recht habe/ sintemaln es unterschiedene Dinge sind.

Mynsing. *Respons. 16. num. 37.* Petr. Heig. *p. 1. quæst. 15. n. 55.* Rosenthal. *de Feud. conclus. 94. n. 8.* Meschner. *tom. 3. decis. 33.* allwo er sagt/ daß hierinnfalls aufs Herkomen und alte *possession* zu sehen/ weiln keine *Universal-Regal* gegeben werden kan.

In Francken hat/ teste Wehnero, kein Fürst jemals die Forst-Gerechtigkeit gehabt/ ausserhalb seinen eignen Wäldern/ in denen kein anderer einige Gerechtsame hergebracht. In Teutschland und besonders in Swaben sihet man täglich/ daß einer in einem Wald das Eigenthum/ oder das Beholtzungs-Recht/ der ander den Wildbann/ und der dritte das Forst-Recht hat/ weiln diese Jura an sich selbst von keiner Connexion seynd.

Mindan. *de Mandat. c. 41.* Knichen, *de Jur. territor. c. 4. n. 295.* Roland. *de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 43.*

Demnächst sihet man/ daß ein anders das Jagen/ ein anders das Hagen sey. Das Hagen ist eine Gerechtigkeit/ Krafft welcher einer den gantzen Wald mit einem höltzernen Zaum umgeben darff: Darum/ dann/ weiln das Jagen mit Hetzen und Garn kan vernichtet werden/ so folgt nothwendig/ daß nicht eben darum derjenige/ welcher das Jagen hat/ auch des Hagens berechtiget seye.

Gylman. *l. 1. decis. 12. n. 37. & tom. 5.* Symphor. *supplicat. 34. n. 18.* Wehner. *v.* Forst *fol. 115.* Bidembach, *quæst. nobil. 7.* Ruland. *de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 39.*

Die Dritte Observation.

DEr Eigenthums-Herr eines Walds kan nicht mehrer Holtz umhauen lassen/ als so fern derjenige/ welcher die Jagtbarkeit oder das Forst-Recht hat/ an Ubung seiner Gerechtigkeit ohnbeschadet bleibt: Sintemalen die Dienstbarkeit durch des andern Verfahren nicht geschmählert werden kan/

L. servitutes. ff. de servit. præd. urban. l. sed & si quid. ff. de usufruct. l. etsi forte ff. si servit. vind. l. 1. §. Labeo. ff. de aq. quotid. l. forma ff. de censib. l. in fraudem. ff. de Jur. fisci. Besold. *cons. 16. & 17. Capolla, de Servit. Rustic. Præd.*

So

So gar/daß/ wann durch solche unbescheidentliche Umhauung/ der Jagtbarkeit oder Forst-Gerechtigkeit ein unersetzlicher Schaden zuwächst/am Cammer-Gericht Mandata sine clausula erkennt zu werden pflegen/allermassen es also observirt worden in Sachen Zollern contra Fürstenberg/ teste Gail.l.2.obs.67.n.8. Also ist verbotten / daß man nicht das Holtz ausstecken/oder einen Brand machen solle/ oder daß man die grossen schöne Báum unbescheidentlich umhaue / verkauffe/ oder den Wald zu einer Viehtwaid machen.

L. sed etsi grandes, ff. de usufruct. l. ex lapidicin. ff. de fund. dotali. Jason. *in l. 1. num. 99 C. de emphyteus.*

Wann aber das Umhauen mit Bescheidenheit und besonders an denen Orten geschiehet / wo die Báum und Gestráuß allzu dick ist und der Wálder Nutzen und Wachßthum dadurch befördert / mithin Grund und Boden meliorirt wird / alsdann kan solches niemanden verbotten werden;

Cassaneus, *ad consuetud. Burgund rubric. 13. des Foresl. §. 11. num. 29.* Besold. *vol. 1. consil. 15. & 16. per. l. divortio, §. si uni. ff. solut. matr. l. ult ff. de Jur dot.* Jason, *in l. illud. ff. ad L. Aquil.*

Anderst würde das Eigenthum keinen Nutzen bringen / wann dem Eigenthums Herrn / Holtz zur häuslichen Nothdurfft mit Bescheidenheit fällen zu lassen/verwehrt seyn solte: Dann die rechte Lieb macht bey sich selbst den Anfang.

L. Præsens C. de Servitut. & aq. Matth. *de Afflict. decis. 290. n. 8.* Decian. *vol. 3 consil. 93. n. 113.* Pinell. *de rescind. vendit. l. 2. p. 2. c. 1. n. 25.* Pruckmann, *de venat. c. 7. n. 5.*

Ist demnach inter sylvam cæduam, & non cæduam zu distinguiren. Sylva cædua ist / der füglich umgehauen werden kan / und sodann wiederum nachwächst / welcherley das Brenn Holtz / Hau- oder Splitter-Holtz / von Weiden- Buchen- Eschen- Ellern- Aspern- Bäumen und dergleichen ist. In solchem Wald nun kan der Eigenthums-Herr / wann es nur nicht gefährlicher Weise und aus Neid/ sondern mit Bescheidenheit und wie ein guter Haus Vatter zu thun pflegt/geschihet/ Holtz zum brennen / bauen/ ja auch zu fallen Kauf fällen und zusammen führen lassen/ sintemaln dergleichen Umhauen zur Nutzung / nicht aber zur Destruction oder Außstockung vorgenommen wird.

L. Sylva-

L. Sylva *10. ff de verb. signif. arg. l. item si fundi, ff. de usufruct. & ibi* Anton. Fab. Paptista Costa, *de ration. Rata, quæst. 78. n. 2.* Castillo, *de usufruct. c. 25.* Hennet. *de dotalit. c. 8. §. 6.*

Wann aber der Wald nicht cædua ist/sondern aus hohen und dicken Bäumen bestehet/welche niemahln oder doch nur in sehr langer Zeit nachwachsen / so hat man sich der Beholtzungs-Gerichtigkeit moderatè und bescheidentlich zugebrauchen / damit der Grund und Boden / samt der Jagtbarkeit nicht deteriorirt werde: Sollen demnach solcherley Bäum mehr zu Aufbauung der Häuser / oder zum Brennholtz auf dem Heerd/ als zum Verkauff/blossen Gewinns halben/dienen.

Ant. Fab *ad l. sed si, 10. ff. de usufr.* Fovner. *ad l. sylva, 30. ff. de V. S.* Myler, *Gamalog. c. 11. n. 5.* Cœpolla. *de servit. Rustic. cap. 22. num. 9.* Costa, *cit. loc. c. 78. n. 2. & 3.* Garsias, *de expens. c. 11. n. 37.*

Die Vierte Observation.

DAs wilde Obs/ absonderlich die Aicheln/ gehören/ regulariter zu reden/mehr dem Forst-als Eigenthums-Herrn zu/weiln das Wild sich darvon nehren thut; wer aber die Nahrung abstrickt oder vorenthält/ der benimmt in effectu das Leben/

L. necare. ff. de lib. agnosc. l. si victum ff. de re judic. Pruckmann. *de venat. c. 7. n. 3.* Gail *l. 2. obs. 88. n. 6.* Oetting. *de Jurib. limit. l. 1. c. 11. n. 41.* Papiens. *in form. lib. de legat. rei singul. v. coram vobis. n. 118.*

also sagt Wehner. verb Forst/ daß in Schwaben/Wirtemberger-Land/ Bistumb Augspurg / Grafschafft Hohenlohe und andern Orten/die Eichelmast der Forst-Gerechtigkeit anhängig sey. Allein im Churfürstenthum Bayrn und Brandenburg gehört solches mehr dem Wayd-Eigenthums-Herrn / als eine Waldnutzung / und weiln die Form des Walds dadurch nicht geändert wird.

Bayrische Forst Ordnung *l. artic. 7.* Muller. *pract. forens. resolut. 102. n. 13.* Pruckmann. *vol. 1. cons. 14. n. 174.*

Auf diese Weiß ist vor 8. Jahren an einem Bayrischen Gericht wider einen Neuburg. Beambten geurthelt worden. Im Bayrland wird löblich observirt/daß/wañ ein gantze Gemeind in ihren Waldungen die Aicheln abschütteln will/um besserer Ordnung willen der Richter samt dem grössern Theil von der Gemeind gegenwärtig seyn muß. Wann aber das

Eichel-

Eichel-Lesen einem andern/ als dem Eigenthums-Herrn/ aus besonderer Gerechtigkeit zuständig/so hat es/nach Anzeig gedachten siebenden Articuls/ein andere Meinung. Diese Frag vom Eichel-Lesungs-Recht ist sehr nützlich / sintemahln bekand / was grossen Nutzen die Mastung mit den Eicheln nach sich führt. Es haben etliche Holsteinische von Adel in einem Jahr/aus der Schweinmastung eine Summ von 4000. Th. gelöset/wie Sprengerus in Delin. Stat. Imp. p. 375. bezeuget. In Hessen in dem Reichardtswald / wann es viel Eicheln gibt / können jährlich 200000. Schwein gemästet und auf 30000. fl. Gewinn daraus gezogen werden.

Teste Klock. *de æra. l. 2. c. 2. n. 27. vid. etiam* Meischner. *tom. 3. decis. 9. n. 6. ubi differit* von Mastschilling.

Die Fünffte Observation.

DEr Grund-Eigenthums-Herr kan auf seinen Mädern / oder Aengern die mitunterwachsende Bäum oder Gesträuß/wann selbige dem Graß mit ihrem Schatten schädlich fallen / oder / wie man insgemein zu reden pflegt/ wann sie trincken/ abhauen lassen; dann es stehet jeglichem frey/ das Seinige eignes Gefallens zu brauchen und zu verbessern;

Bayrische Forst-Ordnung/ *artic. 22. l. qui injuriarum. ff. de injur. l. 1.* Marcellus, *ff. de aq. pluv.* Bartol. *in l. quominus & ibi* Jason. *n. 39. ff. de flumin.*

Dahero ist Anno 1668. im Flandrischen Rath decidirt worden/ daß dem Grafen von S. nicht gebührt habe/den Unterthanen die Umhauung solcher Bäum auf ihren Wiesen zu verbieten; Denn es stunde gesagter Graf in Hofnung/es würden mit der Zeit mehre Bäum daselbst wachsen/ und somittelst die Jagtbarkeit weiter um sich greiffen können.

Francisc. Kagmair. *in thesibus de Jure Pratorum, assert. 18. n. 5 ubi etiam citat.* Fritschium, Jasonem & Cœpollam.

Das Fünff und dreyſigſte Capitel.

Allerhand practicable Collectanea von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey in ſich haltend?

Die Erſte Obſervation.

IN Schwaben und Francken wird das Zapff- oder Schenck-Recht unter die Vogtheyliche Actus gezehlet.

Knipſchild, *de Civit. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 163.* Thom. Michael. *de Jurisdict. theſ. 103. lit. A.* Mynſing. *decad. 3. reſponſ. 25. num. 4.*

Aber in Bayrn / Oeſterreich und Würtembergerland gehört dieſe Gerechtigkeit/wann vornehmlich das Bierbrauen derſelben mit-anhängig iſt/ſo viel die Vergünſtigung und Conceſſion belanget/dem Landsherrn zu: Denn es wird die Tavern oder das Schenck-Haus unter die Ehehafften gezogen/das iſt/unter ſolche Dinge/die ohnerlaubt der hohen Obrigkeit/aus bloſſer Willkühr niemanden zuſtehen.

Walcher. *de Jur. Metat. cap. 6. num. 28.* Richter. *tom. 1. p. 1. conſ. 55. num. 24.* Klock. *de æra. l. 2. c. 59. num. 1.* Knipſchild. *dict. loco num. 162.*

Wann aber der Niedergerichts-Herr das Braa- oder Schenck-Recht anderswoher erlangt hat/ſo kan Er/ zu beſſerm Abgang des Weins und Biers/wol einen Neben-Wirth/Zäpffer/ oder Nebengaſt geb/ in ſeinem Gerichts-Gebiet aufſtellen. Alſo iſt an einem hohen Bayriſchen Gericht An. 1673. in Sachen des Herrn von S. contra den Wirth im Dorff M. & S. geurtheilt worden.

In Schwaben werden die jenigen / welche die Frevel und Zucht-Bussen einnehmen / Untervögt genennt /

Vid. Ruding. *centur. 5. observ. 31.*

Im Schwartzburgischen Ambt Arnstadt ist bräuchlich / daß jeder Hauß Vatter der Obrigkeit jährlich ein Schaaf liefern muß / welches der Herr selbsten aussuchet / so genannt wird das Wolffs-Schaaf. In Oesterreich müssen in einem gewissen Dorff die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn allwegen am Neuenjahrstag ein Faß Wein und Essig nebst 20. Pfund Butter überreichen.

In Thüringen wird ein jährliche Pension, v. g. ein halber Gulden von dem gefordert / welcher auf der Allmand oder Gemaind ein Häußlein aufbauen will / so man insgemein ein Verspruchgeld heist.

Jezuweiln pflegt die Jurisdiction auf gewisse Fäll und Terminos restringirt zu werden. Also pflegen die / so Güter / auf welchen die Gerichtbarkeit materialiter hafftet / vermieten / die Jurisdiction zu dem Dienst-Zwang zu verleihen. Bißweiln hat der Mieter oder Pachter die Macht / die Verbrecher in gefängliche Verhafft zu ziehen / jedoch daß dem Vermieter oder Verpachter die Cognition vorbehalten bleibe.

Dav. Mev. *p. 4. decis. 2. 46. ubi eleganter discurrit.*

Es ist sehr nützlich / daß jeglicher Gerichts Herr gewisse Acker-Herrn oder Aufseher bestelle / welche fleissig Achtung halten / damit die Feldgüter / Aecker / Weinberge / Gärten und Wälder in baulichen Wesen erhalten / und die so deren nicht gebührlich pflegen / abgestrafft werden.

Besold. *in consid. vit. & mort. c. 3. n. 6.* Faustus *de ærario ordinand. 935.* Müllerus. *in pract. rer. forens. resolut. 110. n. 3.*

In Schwaben und Bäyrn werden fast in allen Dörffern gewisse zur Kirchen geschlagene Güter gefunden / insgemein Wittumb genannt / weiln sie zur Kirchen gewidmet seynd / und die Bauern / so darauf sitzen / oder selbige anbauen / heisset man Wittumsbauern.

Manz. *ad Instit. lib. 2. tit. 1. §. 8. n. 13. & seq.*

In Schwaben/ bevorab im Algau/ findet man Bauern-Güter/ die von den Bauren zwar gebauet werden/ aber dennoch auf ihre Erben nicht gelangen/ und nennt man selbige insgemein Schupflehen/ weil die Erben davon geschupft werden/ und muß das Guth/ nach Ableiben des Innhabers/ eines aus den Kindern/ doch nur auf seinen Leib/ kauffen. In Bayrn werden solcherley Güter Leibgeding/ in Oesterreich/ Fallgüter genannt. Und diese Gewohnheit scheint von dem Dominat und Herrschafft/ welche entweder die Römer / oder die Francken in Teutschland eingeführt/ ihren Ursprung zu haben.

Besold. *de Monarch. fol. 80.*

In Bayrn und Francken pflegen die Unterthanen zur Faßnachtzeit dem Gerichts-Herrn die Rauch- oder Faßnacht-Hüner zu überreichen/ und wird diese Lieferung hin und wieder vor ein Kennzeichen der Jurisdiction gehalten/ allermeist/ wann die Gewohnheit und andere Adminicula miteinlauffen.

Pruckmann. *l. 1. conf. 21. n. 83.* Husan. *de Homin. propriis. c. 6. num. 64.* Ernest Cothmann. *conf. 42. n. 33.*

Einige sind der Meinung/ solche Hüner werden darum Rauch-hüner genannt / weiln selbige in die Höhe fliegen und daselbst ruhen / mithin die Höhe der Jurisdiction bedeuten;

Hering. *de Molendin. quæst. 33.*

Andere hingegen halten / und zwar mit besserm Grund / dafür/ sie werden dahero also benamset / weiln ein jeder Unterthan / so einen eignen Rauch hat/ und in die Gemeind gehet/ solche Hüner dem Gerichts-Herrn liefern muß. Ich habe iedoch etlichmahl observirt / daß an einigen Orten diese Hüner gantz keine Jurisdiction, sondern vielmehr eine recognition eines gewissen Contracts oder alten Gedings nach sich führen und bedeuten.

Vid. Zorer *p. 2. quæst. 5. num. 397.* Limnæus, *de Jur. publ. l. 6. cap. 4. num. 20.*

Im Elsaß gibts Baurenhöf / insgemein Dinghöf / vom Erbzinsgeding genannt; und auf solchem Hof pflegt der Gerichts Herr alljähr-

alljährlich das offentliche Gericht über die Unterthanen zu hegen.

Vid. Gothofred. Anthonij, *Disput. feud. 1. tit. 4. lit. F.* Limnæus *de Jure Publ. l. 7. c. 31. n. 6.*

In der Ding Notul des Dorffs Ittelnheim / ist folgendes possierliches und seltsames zu lesen / nemlich: Es soll der Dinghofs-Herr dem Mair im Hof kommen geritten mit anderthalb Pferd und anderthalb Mann / und soll ihm des Mairs Frau geben ein Strick mit Heu / und soll ihm der Mair die Pferd in Stall stellen / und soll den Stall wohl beschliessen: und wann ihm die Pferd hinten hinaus gestohlen werden / so soll der Mair ihme sie nicht zu bezahlen schuldig seyn: und soll des Mairs Frau den Dinghofs-Herrn auf ein geschunden Bett legen / mit krachenden Leylachen: Bessert sie das / so danckt er ihr desto baß.

Besold. *in thesaur. pract. v.* Dinghöf *fol. 192. ubi* Klockium. *citat.*

Der Niedergerichts-Herr kan jeden Delinquenten zur Verhafft ziehen / dafern es nur nicht zur Straf / sondern vielmehr zur Verwahrung geschiehet / bis er nemlich denselben dem Fraiß- oder Malefitz Herrn ausliefert.

Alexand *in l. imperium. n. 22. ff. de Jurisdict. omn. Judic. & ibi* Bartol. *n. 218.* Ruland. *decis. Jur controvers. quæst. 14.* allwo er meldet / daß in Sachen Erbmarschall Pappenheim / *contra* Ellgau also gesprochen worden.

Ein gleichmässiges Decisum ist am Reichs-Hof Rath zu Wien An. 1669. in causa des Abbts zu C. contra den Baron S. ergangen.

Teste Joan. Feld. *lib. 5. observ. 18. num. 59.*

Wann einer ein Adeliches Gut / oder Edelmanns Sitz verkauffen will / pflegen gemeiniglich nachfolgende Wort im Kaufbrief gesetzt zu werden: Unser Schloß / Marckt / Herrschafft / wie es mit Graben / Marckstainen / Anrainen umangen / sammt dem Gericht / Stock und Galgen / allen Ein- und Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / besucht und unbesucht / liegend und fahrend / nichts besonderst noch ausgenommen / Ehhafften / Zwingen / Bann / Vogtey / Rent / Gült / Zinns /

Graßgeld/ Eisengült / Hofbau/ Mühl / Tafern / Höfen/ Huben/ Hofstätten / Gärten / Madern / Angern / Trieb / Tradt / Waid / Wunn/ Egarten / Holzwachsen / Fischerey / Wildbahn / Forst sammt allen Pertinentzen.

Wann ein Lehenmann zu seinem Lehenguth anderwärtig die Jurisdiction erlangt / so wächset selbige dem Lehenguth nicht zu / sondern fällt des Lehenmanns Eigenthumbs-Erben anheim. Also hab ich gehört / daß vor etlichen Jahren am Revisions-Gericht zu München in Sachen des Freyherrn von L. contra dessen Glaubigere gesprochen worden sey.

Vid. Schrad. *de Feud. l. 2. p. 9. sect. 2. n.* 11. Knipschild. *de Obligat. inter Domin. & Vasall. p.* 157. Molinæus, *in consuetud.* Paris. *tit.* 1. *§.* 1. *gloss.* 5. *n.* 44. Rosenthal. *c.* 10. *conclus.* 43. *n.* 19.

In Schwaben wird offtmahls der Köllenhöf gedacht / welches eben so viel ist/ als ein Hub/ ein Hub aber heisset/ was einer mit ein paar Ochsen das Jahr hindurch bestellen kan.

Bartol. *ad. l. si ita. ff. de aur. & Argent. legat.*

Die Alten haben den Kirchen gewisse Huben/zu Erhaltung des vorgesetzten Pfarrers/zugewendet. Desgleichen hats vor Alters Köllenhöf in den Dörffern gegeben/wohin die Gült-und Zinsen/so man den Clöstern schuldig/ geliefert werden müssen. Heutigs Tags wird ein Köllenhof für ein Hub/ oder Hofgut/ darauf ein Keller oder Mair sitzt/ gehalten. Es haben auch dergleichen gemeiniglich die Geistlichen in andern Territoriis, und setzen darauf einen Mair / welcher zu Zeiten von der Jurisdiction, in derselben Nahmen/ etwas participirt,

Vid. Haider. *in actis Lindavienſibus:* allwo er von diesen Köllenhöfen nach der Länge handelt.

Der Gerichts-Herr kan einen Mißthäter oder Landfriedbrecher aus seinem Territorio in ein fremden Boden verfolgen und daselbst niederwerffen/

ita docet l. 1. Cubi quis de curial. §. 11. *Judex. 2. tit. de* Pac. *tenend. l. 2. feud. l. quod ait, 23. ff. ad L. Jul. de Adult.* Reichs-Abschied *de an.* 1555. *§.*

1555. §. würde sich aber bey einem. *Item* Reichs-Abschied *de An.* 1559. §. wofern aber.

weilen der in einem Territorio angefangene Actus auf frembden Gebiet continuirt/und demnach vor ohnunterbrochen gehalten wird;

Tom. 5. disput. Basileens. de Territor. thes. 8. Besold. *de Territor. fol.* 272.

Es wäre denn Sach/daß der Delinquent schon einmahl der Verfolgung entrunnen/denn solchen falls kan der Jurisdictional-Actus in frembden Territorio von keinem andern/als von dem/so die Gerichtbarkeit daselbst hat/ den Anfang nehmen/ und muß dahero der Gebiets-Herr um Handfestung und Abfolgung des Mißthäters an dem Ort/ wo das Verbrechen begangen/ angesucht werden. Jedoch ist heutigs Tags/ wie ich offtmahls observirt habe/ zur löblichen Gewohnheit gediehen/ daß der flüchtige Delinquent der Territorial-Obrigkeit vorhero sistirt wird.

Vid. Gail. *de Pac. publ. c. 16. n. 25.* Mynsing. *l. 2. observat. 28.* Zasius, *ad l. ult. n. 10 ff. de Jurisdict.*

In Oesterreich müssen dem Gerichts-Herrn die Unterthanen jährlich zu gewisser Tag und Stund ein gewisses Geld abreichen/ so man insgemein/ verzückte Dienst nennt: Aber wann man nur eine Viertelstund zuspat kommt/ so fällt das Grund Stück der Obrigkeit anheim.

Vid. Hochberg. *p. 1.* Georgic. *curios. c. 37. fol. 40.*

Zu Härlingen/ oben am Schwartzwald/ welches dem Geschlecht der Herrn von Aulw gehört/ hat es Güter/ so man Stolhöf nennet/ deren Innhabere müssen ihrer Herrschafft ankommende Gäst/ ohn einige Recompens, umsonst tractiren. In Unterland Bayrn gibt es eine Art Güter bey etlichen Herrn Prälaten/ die Neustifft genannt/ per modum feudi alterati, allwo man das Gut auf des Verleihers Lebzeiten verleihet/ und/ nach dessen Tod/ einen Haubtfall reichen muß.

In vielen Provintzen findet man das Gastrecht / oder ein solches Gericht / welches den Frembden gegen die Bürger / oder Ausländer geöffnet wird / und pflegt man daselbst / den Auswärtigen zum besten / zu Ersparung der Kosten / deroselben Rechtsstreit summarischer Weise / von einem Sonnenschein zum andern / zu erörtern.

Vid Besold. *thes. pract. verb.* Gastrecht. Mevius *ad Jus Lubec. l. 3. tit. 1, artic. 1. n. 42.* Schilter. *de Jure Hospitij. c. 1. n. 18.*

Aber in Pommern / Dennemarck und Engelland / wird dergleichen Recht den Frembden nicht ertheilet / noch die Gerichte ausser den ordentlichen Tägen geöffnet / es seyen dann zuvor gedoppelte Sporculn oder Gerichts-Gelder erleget / welches mich hart zu seyn beduncket / indem solcher gestalt das / was vorhero einem zum Besten angeordnet / nachgehends zu dessen Haß und Nachtheil verdrehet und retorquirt wird.

In Francken ist etlicher Orten üblich / daß die menschliche Cörper / so auf der Strassen / Feldern oder im Wasser gefunden / in Gegenwart des Richters und Schöpfen / unter der Intention und Meinung / einen Fraiß- oder Malefitz-Actum zu vollbringen / aufgehebt werden ; Denn die Aufhebung der Todten und dero Cörper / gehört zu dem hohen Blutbann :

Knichen, *de Superiorit. territor. c. 3. num. 422.*

Es ist auch nichts ungewöhnliches / wann die Jurisdiction an Ort und Enden / wo der Cörper gefunden worden / strittig ist / daß man den Begrabenen mit gewehrter Hand wieder ausgrabe / und in desjenigen Herrn Territorium bringe / der in Possels der Jurisdiction sich befindet. Also weiß ich / daß es in unserer Nachbarschafft einsmahls practicirt worden.

An denen Orten / wo der Gerichts-Herr / aus special concession in seinem Dorff / entweder am Kirchweyh- oder Wahlfahrt-Tag / gewisse jährliche Märck mit Kramläden halten lässet / pflegen die Stand- oder Marckgelder gleichfalls vor einen Niedergerichtbarkeits- oder Vogtey-Actum gehalten zu werden.

Guid.

Guid. Pap. *decis. 631. num. 7.* Welenbec. *cent. 2. consil. 12. vol. 1. n. 67.* Schurff. *cent. 2, conj. 83. n. 2.*

In Flandern und der Grafschafft Oldenburg stehet die Niedergerichtbarkeit etlichen Herren als ein Sonnenlehn zu: Welches eben so viel ist/als wann man sagte/die Jurisdiction sey eigenthümlich oder allodial und von keines Menschen Wolthat erlangt/ sondern von der Sonnen in Schutz genommen worden. Man sagt/ daß das Stammhauß Werberg/ ja die gantze Grafschafft Oldenburg/ein Sonnenlehen gewesen seyn solle/ massen allezeit ein Senior solches mit diesen Ceremonien recognoscirt/ indem er/ gegen der Sonnen Aufgang/ mit Harnisch und blossen Schwerd geritten gekommen ist/einen Creutz-Streich in der Sonnenstrahlen gethan/ und hernach gewisses Allmosen denen Armen ausgetheilt hat.

Vid Frisch. *de Feudo solari, per tot. Tractat.*

In Schwaben ist nichts gebräuchlichers/ als das Wort Etters: also pflegt man zu sagen: Dieser hat das Gericht/ sowohl inner/ als ausser Etters. Allwo/ zu Erläuterung dieser Wort/ zu wissen ist/ daß/ obwohln die Dörffer mit keinen Mauren verwahrt/ jedoch derselben Häuser/ mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern/ von den gemeinen offnen Feld-Gütern/durch Zäun unterschieden/ und rings um das Dorff herum eingefangen: Welchen Einfang/ und was innerhalb demselben begriffen ist/man in Schwaben einen Etter heist; Also/ was die Ring-Mauren in einer Stadt/ das ist der Etter in einem Dorff/ und was ausser dem Dorff ist/nemlich Felder/ Viehwaid/ Holtz und dergleichen/ das heist ausser Etter.

Vid. Oetting. *de Jurib. limit. lib. 1. c. 7. num. 7.*

Die Dorffs-Marckung aber ist der gantze Bezirck/welcher die zum Dorff gehörige Felder/ Aecker/ Wiesen/ Aenger/ Gärten/ Wasser/ Wunn/ Waid/ Trieb und Tradt/ Allmand/ Häuser/ und alle Gemeinschafften begreifft: Wird bißweiln auch Weichbild/ Zwing/ Bann/ Oesch/ Fluer und Jellgen genannt.

Im Zweiffel/wird die Jurisdiction dessen zu seyn vermuthet/ weme das Territorium zustehet.

Cap. 2. de restit. spoliat. in 6. Cùm Episcopus. 7. de offic. ordin. Mascard. *de Probat. conclus. 946. num. 26.* Schurff. *cent. 1. cons. 26. num. 3.* Wesenbec. *consil. 42. lib. 1. num. 3.* Rosbach. *in Pract. Civil. tit. 2. de Jurisdict. num. 47.* Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 5. cap. 1. num. 22.* Ant. Fab. *Cod. lib. 3. tit. 12. defin. 17.*

Nebstdem wird in dubio dafür gehalten/daß die Jurisdiction mehr dem Territorio, als der Person anhängig sey.

Bartol. *in l. 29. ff. de acquir. rer. domin. & consil. 189.* Menoch. *de Præsumpt. l. 2. præsumpt. 14. num. 8.* Gail. *l. 2. obs. 61. n. 9.* Zasius, *in paratit. ff. tit. de Jurisdict. n. 17.*

Die Niedergerichtbarkeit adhærirt activè und formaliter der Person/ so das Recht spricht: Denn sie steckt in der Obrigkeit/ als in einem lebenden Subjecto, von deme sie ausgeübt wird.

Bald. *ad cap. 1. colum. 3. de Allod.* Nicol. Boërius, *decis. 50. num. 11.* Jason. *in l. 1. num. 15. ff. de Jurisdict. omn. Judic.* Bachov. *in disput. ad Treutler. de Jurisdict. 3 thes. 7. lit. F. volum. 1.*

Aber materialiter und passivè, cohærirt die Jurisdiction dem Territorio, wie der Nebel auf der Pfützen stehet/ und ist demselben anhängig/ gleich die Dienstbarkeit dem Grund.

Natta. *consil. 149. num. 19.* Marta, *de Jurisdict p. 1. cap. 47. n. 5.* Meichsner. *tom. 3. decis. Cam. 33. num. 82.* Craveta. *consil. 411. num. 35.* Besold. *l. 1. Polit. cap. 33. num. 2. & 46.* Stephan. *de Jurisdict. lib. 3. cap. 33. num. 2.* Mantica, *Lucubrat. Vatic. l. 12. & 22. tit. 20. num. 6.* Reinking. *de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 3. cap. 5. num. 6.*

Wann über der Malesitz- oder Fraißlichen Obrigkeit sich zwischen zweyen Streit und Irrung enthält/ und deren einer eine Verjährung einzuführen trachtet/ so kan der ander solche Præscription unterbrechen/ v. g. wann er des Entleibten Cörper besichtiget/ Stich- und Wundenmaß davon nimmt/ oder ein Stück von des Entleibten Kleid schneidet/ welches man in Francken ein Fraiß-Pfand nennt.

Vid. Reichs-Abschied/ *de an. 1600. §.* da auch ein Obrigkeit.

Dergle-

Dergleichen ist in Schwaben in der Grafschafft M. vom Baron von S. Anno 1680. vorgenommen worden.

Vid. Schwanmann. *Observ. Cameral. 87.* Limnæus, *de J. P. l. 4. cap. 8. num. 189.*

Vor Zeiten pflegte die Niedergerichtbarkeit von Fürsten andern Lehenweiß verliehen zu werden / und musten sie jährlich dem Lehen-Herrn allerhand und manchmahl lächerliche Dienste zur Recognition leisten. Also lieset man / daß sie einsmahls einen Falcken haben geben müssen / oder ein lincken Hand-Schuch mit Pfeffer gefüllt; oder ein Beutel mit rother Seiden gefüllt; oder ein paar ungeschmierte Stieffel; oder / wie es annoch in Franckenland an einigen Orten gebraucht und practicirt wird / eine wächserne Kertzen / darinnen 3. schwartze Pfenning hangen. Allein diese und dergleichen lächerliche Gewohnheit / seynd von etlichen Jahren her fast aller Orten in Abgang kommen / und an statt solcher Dienste ein gewisse jährliche Pension, Zinß / oder Soldaten-Charge auferlegt worden.

Joh. ab Hagen, *de Consuetud. Geldriæ p. 1. c. 8. n. 38. ubi citat* Meichsnerum *& alios.*

Vor Alters wurden in Bäyrn Ambt-Höf die vornehmste Höf genennt / wie jetzo die Sedel-Höf seynd. Bey denselben hat man vor diesem alle Jahr / dreymahl ein offentliches Landrecht / unter freyem Himmel gehabt / und hat der Ambtmann desselbigen Hofs die erste Umfrag gehalten.

Burgfried haben die alten Bayrn genannt / wann ihrer zwey / oder mehrer / Gemeinschafft an einem Schloß oder Dorff gehabt / daß sie sich / neben Anzeigung der Hofmarcks Gericht / vereiniget / wie es zu ihr / in fürfallenden Irrungen / item zu ihren Ehehalten / desgleichen in Kriegssachen soll freundlich gehalten / und die Sach erörtert werden. Diese Verträg seynd gemeiniglich auf die nechsten Freund und einen Obmann bestellt worden. Heutigs Tags wird Burgfried genommen für der vornehmsten Städte vermarckten Bezirck / inner welchem das hohe und niedere Gericht der Stadt gebührt.

Hundius Bayrisches Stamm-Buch / *fol. 399.*

In Bayrn gabe es vor Jahren/ Sallmännet/ welche waren Defensores oder Schirmer. Es seynd auch die Fürsten über der Edelleut sonderbare Güter Saalmann gewesen. Die Tradition liegender Güter/ es sey durch Testament/ Kauff/ oder sonsten/ seynd gemeiniglich durch eines Dritten Hand beschehen und angenommen worden; Den hat man auch Saalmann oder Delegatorem genennt. Also haben auch die Geistlichen vor Jahren/ ihre Saalmann gehabt/ als ihre Vögt/ wie man sie jetzo nennt.

Hund. *cit. loco, fol. 408.*

Im Bistum Augspurg werden die Amts-Diener / so dem Straff-Vogt bey Untersuchung der Verbrechen an Hand gehen/ Seel-Knechte/ und die Güter / deren Abnutzung ihnen vor ihre Arbeit eingethan wird/ Seel-Lehen genennt.

Vor Alters/ wann ein Floß oder Schiff in Bayrn zu Grund gangen / hat alles Gut dem Lands-Fürsten / vermög des Grund-Ruhr-Rechts zugehört. Aber Kayser Ludwig hat dieses Recht Anno 1340. wieder abgethan.

Hundius, *d. loco, fol. 402.*

Ende des andern Buchs.

Güldene PRACTIC

Von

Der Niedergerichtbarkeit/Erb-Gericht/Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Das Dritte Buch

Das Erste Capitel.

Ob die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn/ wann er unbillicher oder thätlicher Weise wider sie verfähret/sich wiedersetzen können?

Die Erste Observation.

NAch beschehenem Sünden-Fall unsers ersten Vatters Adams / als das menschliche Geschlecht dermassen aus der Art geschlagen / daß zwischen den Menschen-Kindern sich hin und wider Neid erhoben / aus dem Neid Feindschafften / und aus diesen Unrecht / aus dem Unrecht Raub / aus dem Raub Mord und Todschlag entsprungen / hat die höchste Noth erfordert / eine Civil-Societät oder Bürgerliche Gesellschafft und Abtheilung der Güter einzuführen / und sind zugleich / nach eröffneten heilsamen Gesetzen / die Obrigkeiten bestellt und angeordnet worden/damit sie/als Gesetz-Bewahrer/die Mißethaten

thaten bestraffen / die Tugenden hingegen belohnen und den allgemeinen Ruhstand in Sicherheit erhalten möchten. Dahero hat GOtt selbst die Aufstellung der Gerichte unter den Menschen nicht nur zu gelassen/sondern auch ausdrücklich gebotten.

5. Buch Moyses am 16. *Cap. vers.* 18. 2. Buch der Chronica 19. *Cap. vers* 6. Selden. *de Jure Natural. l.* 2. *c.* 13.

Und diese Obrigkeiten / oder Gerichts-Herrn werden billich Gottes Diener genennt / weiln sie nicht der Menschen/ sondern Gottes Gericht/ als Statthalter / Ausüben/ : Ja sie werden in heiliger Schrifft offtmals Götter benammst.

Psalm. 82. *vers.* 6. 2. Buch Mose am 22. Cap. *vers* 28. Alvarus de Velasco, *de Judic. Perfect. resolut.* 10. Tusch *pract. conclus. tom.* 4. *l.* 1. *c.* 380. Decianus, *vol.* 1. *respons.* 47. *num.* 23. Wesenbec. *p.* 1. *conf.* 9. *num.* 9. Pacianus, *de Probat. l.* 2. *c.* 44. *n.* 2. & 3.

Hat derowegen der hochgelehrte Ziegler. in Discurs. dicast. Prælat. §. 33. sehr schön angemercket / daß GOtt nicht nur den Guten und Gerechten/sondern auch den Ungerechten/ auf eine besondere Weise/ wider die Hexen / Mörder und ander loses Gesindel Schutz und Beystand leiste/ damit man gewiß wissen möge / daß nicht der Menschen/ sondern Gottes selbsten Gerichte von der Obrigkeit exercirt werden. Nachdem aber die Gerichts Herrn mehr dann vielmal ihrer Gewalt mißbrauchen / und vornehmlich / wann sie gegen den Unterthanen einen privat-Haß heegen/ thätlicher Weise und aus unrechtmässiger Rachgier denselben und dessen Güter Anfallen / als ist meines Erinnerns offtmals in Zweiffel gezogen worden : Ob ein solcher/ zur ungebühr bedruckter Unterthan / dem Gerichts-Herrn sich widersetzen könne? Man siehet täglich/daß die Gerichts-Herren/so da als Sterne leuchten solten/nichtsmehrers/ als die Finsternus der Ungerechtigkeit lieben / aus Gottes-Dienern Teuffels Diener werden / und / da sie Zanck und Streit vorkommen oder abkürtzen solten / vielmehr solchen aufs neue/ aus Begierde der Gerichts-Sportuln. erregen.

Ut ait Velascus, *dict. loc. annot.* 1. *respons.* 7. Stryk, *de Facto Judicis, c.* 2. *n.* 32, *ubi* Farinacium *citat.*

Es

Es pflegen aber die Herꝛn gemeiniglich auf zweyerley Art wider ihr Ambt/ thätlicher Weise/ sich zu vergreiffen. Erstlich/ per factum commissivum, das ist / durch wirckliche Begehung oder Handlung / v. g. wann sie den Unterthanen ohn Ursach schlagen / plagen / stöcken und blöcken/ seines Innhabens entsetzen ꝛc.

Zum andern / per factum omissivum, durch Unterlassung ihres Ambts: v gr. wann sie in Beschützung der Beklagten sich nachlässig erzeigen/ selbige gar versagen/ die Rechts-Streite verzögern/ die Mißthaten ungestrafft hingehen lassen/ oder das Recht versagen. Dieweiln aber die Erörterung gegenwärtiger Frag sehr gefährlich fallen würde/ wann man selbige also bloßhin stracks erledigen wolte / und dabey zu besorgen stehet / es möchte eine ohn Unterschied gefaßte Meinung dem gemeinen Wesen Zwiespalt und Empörung erwecken/ so bin der Meinung/ es sey der Rigor dißfalls mit einigen Distinctionen zu temperiren. Dann welcher Unterthaner würde nicht / wann er nur in etwas und ungefehr vom Gerichts Herꝛn Schaden litte/ so gleich sich empören/ auf Gewalt-That bedacht seyn und den Land Frieden stören? Dergestalt / daß das heilige und unverletzliche Obrigkeitliche Ambt eine Schlacht-Banck boßhafftiger Leut seyn müste. Wann derowegen der Gerichts Herꝛ wider einen Unterthan / ohn erhebliche Ursach / gewaltthätig und aus lauter Passion, ausser gerichtlich procedirt und demselben unrecht zufüget/ solchen Falls mag er sich ohnverwirckt einiger Straff widersetzen und dessen Befehl entgegen handeln; so weit nemlich sonsten einer privat-Person eigenmässig zu widerstehen zulässlich ist; dann auf obige Weise wird der Richter nur pro privato gehalten: Sintemaln was nicht rechtmässig geschihet / eben so viel / als nicht gethan heisset: Und wo die Offension unrechtmässig/ da ist die Defension zugelassen: Cessirt also in dergleichen Fall die gute Vermuthung vor den Gerichts-Herꝛn / und kan demselben / wann er die Gräntzen seiner Gewalt überschreitet/ resistirt werden.

C. conquerente. X. de restit. spoliat. l. 5. C. de Jur. Fisci. Gloss. in l non videtur. ff. de Reg. Jur. Nicol. Reusner. *l. 3. conf. 10 num. 73.* Sixtin. *vol. 2. Consil. Marpurg. 10. num. 108.* Felin. *in c. Eccles. column. 12. de Constit. Princip.* Schurff. *cent. 2. consil. 58. num. 37.* Harprecht.

ad §. 11. Instit. de injur. num. 60. Bald. *in l. ne Exactorum. C. de. Exaction. tribut.* Jason, *in l. justa. ff. de acquir. possess.* Alciat. *reg. 3. præsumpt. 9.*

Wann aber der Gerichts-Herr wider den Unterthanen Gerichtlich und wie sichs zu Recht gebührt/ procediret/ so ist abermals zu observiren/ ob solches ohn vorgehende der Sachen Erkäntnus und ausser rechtlicher Ordnung geschiehet; oder/ ob er zwar nach Anleitung rechtlicher Ordnung und juridicè jedoch de facto und unrechtmässig verfähret. Ersten Falls mag man dem Richter ohnstraffbar widerstehen/ sintemalen derselbe in solcher Begebenheit als eine Privat-Person sich aufführet/ des dritten Recht aufhebt und zu Hinterzihung solcher Gewaltaten selbst gehalten ist;

L. quemadmodum 29. ff. ad L. Aquil. Francisc. Vivius, *decis. 109. n. 2. Consil. Marpurg, 10. p. 2. n. 108.* Innocent. *in cap. dilectus, de sententi. excommun. in 6.*

Wofern aber derselbe nach rechtlicher Ordnung/ jedoch unrechtmässig und de facto procediret/ alsdann ist wiederum dahin zu sehen: Ob desselben Factum kundbarlich unrecht/ oder es annoch zweiffelhafftig damit ist: Da jenes/ so kan ihme ohnstraffbarlich contravenirt werden.

Panormitan. & Hostiensis, *in cap. ex literis, de offic. de leg.* Tusch. *tom. 4. lit. L. conclus. 413.* Zasius, *tom. 6. consil. 29. n. 3.* Decius, *ad l. ut vim. n. 26. ff. de justit. & Jur.*

Wann hingegen annoch zweiffelhafft/ ob ein solche Obrigkeit unrecht verfähret/ so hat sich kein Unterthan einiger Weise zu widersetzen/ sintemaln den Unterthanen unerlaubt ist/ auf die Rechtmässigkeit der Richterlichen Handlung so genau zu inquiriren: Dann im Zweiffel waltet die Vermuthung allzeit vor die Obrigkeit/ weiln sonsten tausenderley Gelegenheit zur Boßheit sich ereignen und das Band des offentlichen Gehorsams gelöset würde.

L. 12. §. ait Prætor. ff. de injur. Bartol. l. 2. C. de offic. Judic. c. sicut. X. de re judicat. Mevius, *p. 1. decis. 1. num. 14.* Wesenbec. *p. 1. conf. 43. num. 31.* Farinac. *Pract. Crimin. quæst. 32. num. 86.* Reusner. *lib. 2. conf. 17. n. 634.* Pacian. *de probat. l. 2. c. 44. n. 12.*

Dannenhero ist bey den Pragmaticis zur Regul eingeführt worden/

den/ daß der Richterliche Befehl / wenn er gleich etwas unrechtes im Mund führet/dennoch den Gehorchenden von aller Gefährde/Straff und Verbrechen entschuldige.

L. ait Prætor. 7. §. 2. ff. de minorib. Gloss. in l. furti 6. §. 3. ff. de his, qui notant. infam. c. 40. cons. 23. quæst. 4. Ant. Fab. *Cod. lib. 4. tit. 10. defin. 8. num. 1.* Schurff. *cent. 3. consil 100.* Tiraquell. *de pœn. tempor. cauſ. 34. n. 4.*

Die Andere Observation.

IN Fällen nun/ da den Unterthanen/wie obgesagt/ die Resistenz gegen den Gerichts Herrn bisweilen zugelassen / ist eine doppelte Cautel und Vorsichtigkeit wol zu beobachten / damit nicht aus einem solchen General-Principio viel gefährliche und ablurde Nachfolgereyen entspringen. Erstens ist zu mercken / daß dergleichen Resistenz, in Betrachtung des schuldigen Obrigkeitlichen Respects, alsdann erst vorzukehren/ wann kein ordentliches Recht-Mittel mehr übrig ist: Dann ausser solchem Fall / hat man zu dergleichen extraordinar-Remediis nicht zu greiffen. Kan demnach der beschwehrte oder zur Ungebühr bedruckte Unterthan durch rechtmässige Supplicationes, delationes, Injurien-Klagen / simplicis querelæ und in andere Wege wider den Gerichts-Herrn agiren. Dahero siehet man täglich/daß die Fürsten ihren armen Unterthanen mit Promocorial-Schreiben / Pœnal-Mandaten / Decretisline clausula und dergleichen / wider die unbillige Gerichts-Herrn zu Hülff kommen.

Ruding. *Proceſſ. Camer. l. 3. tit. 127.* Gastel. *Specul. Jur. c. 44. & 45.* König. *Proceſſ. Camer. c. 127.* Menoch, *c. 246. n. 65.* Molinæus. *volum. 7. cons. 7. §. 630. n. 17.*

Zum andern ist dahin zu sehen / daß die Resistenz in den Schrancken natürlicher Defension bleibe/und dem gewaltthätigen Richterlichen Verfahren proportionirt sey. Ja es ist dißfalls besser/ der Sachen zu wenig / als zu viel/ zu thun / damit nicht Thür und Angel zu allerhand insolentien im gemeinen Wesen eröffnet werde.

Text. c. ad hoc. 63, c. 16, quæst. 1. Paris. *de Puteo, de Syndicatu, verb resistent.*

sistent cap. 2. num. 3. Sam. Stryck. *suse in Tract. de facto Judic. c. 7. num. 111.*

Die Dritte Observation.

AUs dem bisher Beygebrachten ergibt sich die Antwort auf die berühmte Frag/ so vor vier Jahren in unser Nachtbarschafft ventilirt worden? Ob nemlich der Bauer/ deme der Gerichts-Herr/ ohn vorgehendem Gerichtlichen Proceß und rechtmässiger Ursach/ aus lauter Passion, sein stattliches Guth weggenommen/ sich mit Gewalt dargegen habe setzen; Und somittelst das abgenommene Guth recuperiren und hinwieder an sich bringen können? Dann obwol sonsten versehenen Rechtens ist/ daß niemand sich in Streit-Sachen eigenmächtig rächen/ sondern selbige vielmehr durch den Ober-Richter entschieden; Keines wegs aber durch Privat Rach erörtert werden sollen/

L. 21. in fin. ff. de reb. credit. l. 13. §. 3. ff. de usufr. l. non est singulis. 176. de Reg. Jur. l. 13. ff. quod met. causa. Crelpus *de Valdaura, observat. 60. quæst. 2. num. 9.* Coler. *de Proceß. execut. p. 2. cap. 5. num. 35.*

So ist jedoch das Landfriedbrüchige Verbrechen (welches durch gewaltthätige und unrechte Beraubung begangen wird allwegen vor eine solch verhaßte That/ so wol bey Unterthanen/ als deren Herrn/ gehalten worden/ daß die Reichs-Satzungen dem beschädigten Theil/ auf frischen Fuß und in continenti, oder auch nach rechtmässigen Raum/ nach Bewandnus der Sachen/ Personen und Zeit/ die Defension und Recuperation ihrer Güter verstatten/ es mag auch deswegen beym Richter schon Klag erhoben seyn/ oder nicht;

Land Fried/ *de an. 1548. tit. 3. Ordinat. Camera p. 2. tit. 9. §. 2.* Gail. *de Pac. publ. l. 1. c. 16. n. 15.*

Dann dergleichen Recuperation wird nicht pro spolio, sondern vor eine Continuation der Posseß angesehen/ sintemalen ein solcher gewaltthätig Entsetzter die Posseß im Gemüth behalten und gleichsam stillschweigend mit dem enigen/ welcher ihn seines Guts entsetzt/ und selbiges natürlich und violenter vorenthält/ gestritten hat. Derowegen

und

und obgleich die Defension mit gewehrter Hand bey andern Invasionen und Gewaltthätigkeiten / ex intervallo und nach der Hand / unzuläßlich ist / immassen Brunnem. ad l. 1. C. unde vi, lehret / so wird jedoch selbige in diesem Fall deme / welcher in der Civil-Possession bleibt / nicht verwehret / dergestalten / daß er die natürliche ihm entwendete Posseß / eigenmächtig / auch mit gewehrter hand / recuperiren kan. Sigism. Scaccia, de Judic. l. 2. c. 2. num. 18. Dahero als ein gewisser Obrister in Westphalen eines andern Schloß gewaltthätig eingenommen / und der Spoliirte / unter währendem Proceß, dasselbe mit gewehrter Hand hinwieder occupirt / ist nicht allein vom Käyserlichen Reichs-Hof-Rath an. 1656 ihme ein Mandatum Manutentiæ, sondern auch de non amplius turbando wider den Spolianten ertheilt worden / wie Andler. in Jurispr. publ l. 2. tit. 2. §. 8. bezeuget; dann wer wolte die offtmals sehr langwührige Gerichtliche Verzögerungen und den unrechtmässigen Gebrauch seiner Sachen mit geduldigen Augen ansehen? Oder so lang zu warten / bis der Spoliant den occupirten Ort dermassen verwahret / daß dessen Recuperation fast unmöglich fällt? Ist also besser gethan / bey Zeiten auf Rettungs Mittel bedacht seyn / als erst / nach allzusehr gekränckten Sachen / vergebliche Kosten aufzuwenden und unnützlichen Streit zu erheben.

Das Andere Capitel.

Ob ein Unterthan seinen Gerichts-Herrn / als verdächtig recusiren könne?

Die Erste Observation.

Es ist ein gewisser Edelmann und Hofmarcks-Herr am höchsten Churfürstlichen Gericht zu München mit seinem Gerichts-Unterthanen in Streit verfangen gewesen: Als nun der Unterthan

terthan in einer andern Recht Sach vom Gerichts-Herrn aufs Amps-Haus citirt worden/ wendete jener ein/ daß Er des Gerichts-Herrn Feindschafft befürchte/ und wolte also denselben/ als einen verdächtigen Richter/ recusiren: Wannenhero sobald die Frag entstunde/ ob die Recusation begründet/ oder vielmehr unerheblicher Weise und nur zum Schein geschehe?

Gleichwie nun das Beste ist/ wann man einen günstigen Richter hat/ (dann des Richters Favor ist offtmals von mehrerm Nachdruck/ als hundert Gesetze im Codice:)

Panormit. *in c. 1. sub. n. 15.* & Berous *ibi. n. 252. de Constit.* Nevizan. *in Sylva Nuptiali. l. 5. n. 74.* Coraßus, *l. 2. C. de Commun. Opin. tit. 9. cas. 32.*

Also fällt hingegen sehr beschwehrlich/ eines verdächtigen Richters Sentenz zu erwarten. Dahero ist auch männiglichen/ nach natürlichen Recht/ verstattet/ verdächtiger Richter Erkantnus und Ausspruch von sich abzuwenden/ dergestalten/ daß auch der Käyser ex plenitudine potestatis, aus vollkommener Macht und Gewalt/ das beneficium recusationis, als aus der Quell natürlicher Freyheit herfliessend/ niemanden abstricken kan;

Text. in c. quod suspect. 3. quæst. 5. & *cùm inter, cap. 5. X. de except. apertissimi, 16. C. de Judicib. cap. 2. inquirù. 41. de Apellat.* Panormit. *in cap. adhæc, num. 8. de Rescript.* Mar. Giurba, *decis. 48. num. 1.* Wesenbec. *l. 1. consil. 6. n. 195.* Seraphin. *de Privileg. Jurament. 7. n. 1.*

Jedoch haben die Advocaten hiebey wol zu sehen/ daß sie/ um jeder schlechten Ursach willen den Richter zu recusiren, sich nicht unterstehen: Dann wann die Motiven unerheblich seynd/ und folglich die eingewandte Recusation abgeschlagen wird so machen sie alsdann aus unverdächtigen verdächtige: Aus affectionirten abhässigen Richter/ und zwar zu der Parthey und deren Rechts-Sach höchsten Nachtheil/ sintemalen der/ so sich einbildet/ daß ein recusirter Richter nicht offendirt werde/ der Menschlichen Schwachheit allzuviel zutrauet.

Fontanella, *p. 1. decis. 1. num. 4.* Mar. Giurba, *decis. Siciliæ 54. numero 1.* & *2.*

Anlangend aber obangeführten Fall und dabey movirte Frag/ ob/

wol

wohln viele sagen / daß der/ so mit mir anderwerts vor Recht liegt/in einer andern Sach/ zwischen mir und einem Dritten sich enthaltend / wegen besorgender Feindschafft keinen Richter abgeben könne/

Francisc. Vivius, *decis. 363. num. 4.* Maranta *de Ordin. Judic. p. 6. act. 2. n. 4.* Mastrillus, *decis. 51. n. 58*

So hab ich dennoch in Praxi offtmahls das Gegenspiel und so viel erfahren / daß die Gerichts-Unterthanen auch durch Pœnal-Mandata angehalten worden/ vor ihrem rechtmässigen Erb-Herrn Recht zu geben und zu nehmen: Denn sonsten die Ober-Gerichte mit unzehligen Rechtsstreiten angehäufft/ und die Thür zu tausenderley Betrug eröffnet würde. Hat demnach der Gerichts-Herr die Vermuthung dergestallt vor sich / daß dem von abholden Leuten vorgewandten Verdacht nicht so leichter Dingen Beyfall zu geben ist/ sintemahln sonsten jeder Böß-wicht mit seinem Herrn nur zu dem End Feindschafft erregen könte / damit desselben Richterlicher Cognition und Spruch in andern Rechtsstreiten er nicht unterworffen seyn dörffe. Dahero dann in Absicht der schuldigen Reverenz gegen die Richter/ und damit das Band des Land-Friedens nicht so muthwillig versehrt werde / dergleichen ungereimte Recusationes nicht attendiret werden sollen / anerwogen die Præsumption vor dem Richter und dessen Proceß regulariter waltet.

l. 1. C. de alienat. rer. minor. l. 2. §. si publicanus. ff. de vi bon. raptor. l. minus, 2. C. de acquir. possess. cap. nobis in præsentia, C. de Renunciat. Menoch. *cons. 100. num. 1.* Tusch *tom. 6. lit. P. concl. 621. n. 4.* Maranta, *de ordin. Judic. l. 2. p. 6. tit. 9. n. 21.*

Die Andere Observation.

DEr Gerichts-Herr kan den Unterthanen/ aus Ursach/ weil er ihn/ als verdächtig recussirt/ keines wegs incarceriren oder straffen/ denn solche Recusation ist ein rechtmässiges Defensions-Mittel / dessen Vorwandt favorabel und in der natürlichen Vernunfft und Billichkeit gegründet: Sintemahln die Gerichte einen unverdächtigen Lauff haben sollen;

l. apertissimi. 26. de Judic. cap. cùm olim. 7. X. de cauſ. poſſeſſ. cap. quia ſuſpecti, 3. quæſt. 5. c. ſecundo. 41. §. ult. de appellat. Schrader. *de Feud. p. 10. ſect. 14. num. 24.* Mevius, *p. 1. deciſ. 50. n. 1. & 2.*

Es mögen auch deme / ſo dergleichen Exception einwendet / keine Injurien beygemeſſen werden / in Betrachtung / daß ſich Niemand mit Gebrauch deſſen / was die gemeine Rechte verſtatten / vergreiffet / und in Sachen / die indifferent ſind / wird keine Injuri oder Verſchmähung / ſondern die Unſchuld / und daß die Recuſation vielmehr zur Defenſion, als animo injuriandi beſchehen ſey / præſumiret.

l. injuriarum. 13. ff. de Injur. Schneidew. *ad §. ult. n. 3. ff. de Injur.* Gail. *l. 2. obſ. 106. n. 6.*

Zum Fall aber die Recuſation nur allein zu des Richters Schmähung gerichtet / oder unerheblicher Dingen / oder auch mit empfindlichen und ſchmählichen Worten opponirt worden / alsdann hat die Injurien-Klag billich ſtatt; Welches auch angehet / wann man ſolcherley Exception nur zu der Sachen Verſchleiffung und Aufzug eingewendet hat.

Bald. *in c. ſuper. de offic. & poteſtat. Jud. deleg.* Anton. Fab. *in Cod. l. 3. tit. 1. definit. 2.* Carpzov. *p. 4. conſtit. 48. & 42. n. 8.*

Jedoch wird der animus calumniandi nicht vermuthet / wann der Unterthan ad Juramentum calumniæ, zum Eyd vor Gefährde / ſich offeriret / und die Urſachen eingewandter Recuſation, nebſt Anerbietung des Beweiſes / bey- und vorbringet: Denn wenn ſelbige erheblich oder dermaſſen beſchaffen ſeynd / daß ſie bey erfolgender Verificirung einigen Verdacht erwecken können / ſo müſſen ſie nach rechtlicher Gebühr unterſucht / und der / welcher dieſelben allegirt / zum Beweiß gelaſſen werden. Dahero ſagt Mevius, daß Anno 1653. vom Königl. Tribunal zu Wißmar / als ein gewiſſer Unterthan wegen dergleichen Recuſation zur Ungebühr gedruckt und in Straff genommen worden / ein Mandatum ſine clauſula ergangen / worinnen die andictirte Straff aufgehoben worden.

Mev. *alleg. deciſ. 50. n. 16. in termin.*

Die Dritte Observation.

ES kan nicht nur der ordentliche Richter aus erheblichen Ursachen/ sondern auch dessen Commissarius oder Delegatus, als verdächtig recusirt werden/ so daß nach der Pragmaticorum Meinung/ ein Commissarius um leichterer Motiven willen/ als der ordentliche Richter/ zu recusiren stehet/ sintemahln von jenem grössere Gefahr und fast unersetzlicher Schaden zu besorgen ist; Denn was vom ordentlichen Richter unrechtmässig verhandlet/ das kan durch vielerhand Mittel/ als durch Appellation oder Restitution in integrum, wider verbessert werden; Allein vom Commissario, der e. g. zum Augenschein/ oder Zeugen-Verhör deputirt / stehet das gröste Nachtheil zu befahren/ wann derselbe einer Parthey gehässig ist; Denn gleichwie der Augenschein und die Zeugenaussagen/ wann sie einmahl verschlossen/ stetswährend seyn/ also ist auch sonderbahr zu verhüten/ daß alles ohn den geringsten Verdacht verhandlet werde.

Rutg. Ruland. *de Commiss. p. 1. l. 2. c. 15. num.* 1. Anton. Fab *lib. 3. tit. 1. defin. 2.* Mevius, *p. 9. decis. 17. num. ult.* allwo er ein *Præjudicium* von Anno 1662. anführt/ Innhalt dessen ein *Commissarius* um zweyerley Ursach/ weil er nemlich mit dem einen Theil grössere Freundschafft gepflogen/ und denselben in andern Sachen gedient/ *recusirt* worden.

Derowegen sagt man/ daß bey recusirung eines Commissarij auch nur ein wahrscheinlicher Verdachts-Beweiß gnugsam/ und der gewöhnliche Probations Proceß nicht zu observiren sey/ dergestalten/ daß auf vorbrachten etwelchen Beweiß/ der Richter/ mit Vorbeygehung weiterer der Sachen Untersuchung/ einen andern Commissarium bestellen möge/ damit auf solche Weise sowohl dem Proceß ohnverweilt abgeholffen/ als auch des recusirten Commissarij Ehr und Reputation gerettet werde. Es wird auch offtmahls dem verdächtigen Commissario ein ander zugeordnet/ oder auch der Parthey selbsten die Freyheit zu Benennung eines andern gelassen/ welches Mevius, p. 9. decis. 19. approbirt/ und solche Practicam attestiret.

Die Vierte Observation.

Es stehen zwar etliche sehr berühmte Authores in den Gedancken/ daß die Verdachts Ursachen von den Unterthanen / vor dem recusirten Richter vorgestellt werden sollen/so daß derselbe gleichsam in seiner eignen Sach zum Richter gemacht werde : Allein ich habe solches niemahls practiciren sehen/ sondern es werden gemeiniglich die Verdachts-Ursachen entweder vorm Ober-Richter examinirt/ oder wenigstens die Erkandtnus über derselben Relevanz durch andere Schied-Richter vorgenommen/

juxta cap. cum speciali, & ibi Gloss. *de appellat. c. si contra, 4 de offic. deleg. in 6.* Zanger. *de Exception. p. 2. cap. 4. num. 21.* Mev *p. 1. decis. 51. num. 12.*

Und diese Recusation gleichet einer Appellation, dergestalten / daß nach deren Einwendung / des recusirten Richters Jurisdiction suspendirt wird/ und all andre Attentata und Facta, zeitwährender Recusations-Klag/ unkräfftig und nichtig seyn.

Gloss. *in cap. quoties Episcopi. verb. appellat. 2. quæst. 6. l. unica C. si quacunque prædit. potest.* Alberic. de Rosate, *in authent. offeratur. num. 3. C. de lit. contest.* Cacheran. *decis. 83.* Mynsing. *cent. 4. observ. 59.* Gail. *1. observ. 33. num. 12.* Capella Tholosana, *decis. 478.*

Es müssen aber sothäne Verdachts-Ursachen nicht genericè und obenhin / sondern in specie allegirt und probirt werden/ damit man desto besser derselben Gültigkeit beurtheilen könne/

c. inter Monast. 20. de re judic. c. cùm speciali. 61. X. de Appellat. c. secundo requiris. 41. §. 1. eod. Mynsing. *cent. 3. observ. 63. numero 11.*

Ja / wann man keinen vollkommenen Beweiß dißfalls haben kan/ so mag die Recusations-Ursach/ dafern andere Adminicula und Muthmassungen mit einlauffen/ auch wohl durch den Eyd vor Gefährde/oder durch den Erfüllungs-Eyd / probirt werden / damit nicht in Abmangel vollständiger Probation die Gerichte in Verdacht gerathen;

Gloss.

Glass. *in l. apertissimi. 16. ibi* Imola, Aretinus, Jason, *C. de Judic. Dd. in l. quia poterat. ff. ad SC.* Trebell. Ayrer, *in Processu, observ. 2. c. 2. num. 46.* Mev. *p. 1. decis. 51. n. 8.*

Man muß nemlich den Beweißführungen zu Hülff kommen/ und dieselbe eher erweitern/ als einschräncken/ absonderlich wann selbige des Gerichts rechte Bestellung betreffen/ welche/ daß sie unverdächtig geschehen möge/ sowohl dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ als das Gegenspiel dem litigirenden Theil gefährlich und unleidentlich fällt.

l. penult. C. de reb. credit. l. quoniam C. de hæret. & Manich. Pacianus, *de probat. l. 2. cap. 45. num. 1.*

Die Fünffte Observation.

DEr Gerichts-Herr kan als verdächtig nicht darum recusirt werden/ daß er mit der einen Parthey ihrem Advocato entweder in Verwandtschafft/ oder sonsten in guter Freundschafft stehet. Denn obwoln die Advocaten der Rechts-Sachen bedient seyn/ so trifft jedoch dieselbe sie eigentlich nicht an/ sondern werden dißfalls vor Frembde und Unverwandte gehalten/ ist auch die Gewogenheit/ womit man ihnen beygethan/ von der Hauptsach gantz unterschieden/ inmassen solches Mevius, p. 4. decis. 167. lehret/ allwo er ein Præjudicium de Anno 1656. anführet. Dahero/ und obwohln Carolus de Grassis, in tractat. de amicit. n. 298. dafür gehalten/ es könne der Richter/ wegen allzugrosser Familiarität mit dem Advocato, recusirt werden/ so vermeynt doch hingegen Petrus Fontanella, l. 1. decis. 15. num. 3. daß solcherley Advocaten vielmehr den blossen Rauch verkauffen/ als dem Richter mit wahrer Freundschafft zugethan seyn; Es geben sich nemlich diese Leut offtmals vor des Richters gute Freunde aus/ bloß der Ursachen halber/ damit sie ihren Clienten Hoffnung zum rechtlichen Obsieg machen/ und denselben den Beutel tapffer leeren. Dannenhero vermeynt Fontanella, daß dergleichen Beyständt und Betrüger vielmehr scharff zu bestraffen/ als zur Recusation des Richters zu eilen sey: Denn der Richter wird ehrlich und so gesinnt zu seyn vermuthet/ daß er um jeglicher Bekandt- und Gemeinschafft mit dem Advocaten/ das Recht nicht beugen werde/

sintemahln man der Personen Freund/ aber der Sachen Feind seyn muß. Sonsten und wann jegliche Vertraulichkeit mit dem Advocaten/ oder mit der litigirenden Parthey/ alsbald zur Recusation des Richters zulänglich wäre/ würde die Obrigkeit in Wahrheit übel daran seyn/ weil selbige auf solche Weise in der Menschlichen und Civil-Societät nicht freymüthig leben dörffte/ sondern stets saur aussehen/ und männiglich vilipendiren müßte. Hat demnach der Richter mit Untersuchung der Verdachts-Ursachen behutsam und klug zu verfahren/ und nicht so obenhin der menschlichen Boßheit/ zu der Obrigkeit Beschimpffung/ zu indulgiren. Anderst könten dergleichen schlimme Gesellen gar leichtlich eines mir wohlbekandten Wirths Betrug und Argelist practiciren/ welcher/ als er wuste/ daß den andern Tag sein Nachbar wider ihn Zeugschafft vor Gericht geben sollen/ mit demselben einen Rauffhandel angefangen/ damit dessen Zeugschafft hernach/ unterm Vorwandt der Feindschafft/ für ungültig gehalten würde.

Die Sechste Observation.

Dieses ist zwar dem Gerichts-Herrn erlaubt/ daß/ wann der eine litigirende Theil über desselben Decret oder Urtheil beym Ober-Richter sich beschwehret/ er sodann zu Rechtfertigung und Beschützung seiner Bescheide und Urtheln/ein und andre Rationes allegiren/ und der eingewandten Beschwehrung Unbefugnus darthun möge. Allein wann er weiter gehet/ und nicht nur sein Decret und Sentenz zu defendiren trachtet/ sondern auch des einen Theils Rechtssach heget und erhebet/ hingegen des andern unterdruckt und gering machet/ mithin mehr einen Advocaten/ als Richter agiret/ solchen Falls übertritt er die Schrancken seines Ambts/ welches sich jeglichem Theil gerecht und billich erweisen/ und der Richter das Gewicht dermassen gleich halten soll/ damit er nicht zu einer Parthey mehr/ als zur andern/ sich neige. Macht demnach der Excess, daß des Richters Recusation vor gültig palliret/ weil keiner einen Richter und Advocaten zugleich abgeben kan.

l. fin. §. fin. verb. Advocationis suæ. memor non potest incorrupti Judicis nomen perferre, l. perspiciendum, 10. ff. de pæn. Mevius, *in termin. p. 5. decis. 321.*

Muß

Muß also genau dahin gesehen werden/ ob der Richter seinen Bescheid und Sentenz, oder vielmehr der Person jura defendiret. Es kan aber derselbe/ der Person Parthey genommen zu haben/ dahero nicht beschuldigt werden/ wann Er in Betrachtung des bessern Rechtens/ worauf das von ihm ertheilte Decret fusset/ derselben in etwas honorablern terminis gedencket/ als dessen/ der ihn verdächtig machen will/ sintemahln die merita causæ und der Sachen rechtliche Umstände solches offtmahls erfordern; Allein wann der Richter der einen Parthey allzusehr favorisiret und derselben zu Lieb mehr/ als sich gebührt/ schreibet oder sagt/ item, wann Er/ ausser den Actis und Verhandlungen/ ein und anders vor den einen Theil anführet/ oder auch den andern Part schimpflich angelassen zu haben überwiesen wird/ alsdann sind solche und dergleichen Argumenta und Folgereyen zur Recusation hinlänglich.

l. apertissimi. C. de Judic. l. fin. C. de Appellat. l. servi. 23. C. ad L. Jul. de Adult. Mevius, *cit. loc. ad literam num. 4. 5. & 6. ubi refert præjudicium Tribunal. Wismar. de an. 1657. d. 25. Decemb.*

Das Dritte Capitel.

Wie der Gerichts-Herr sich gegen die Unterthanen zu verhalten.

Die Erste Observation.

Gleichwie die Obligation und Reverenz, womit die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn verfangen sind/ auf gewisse Stützen und Eigenschafften sich bindet; Also begründet sich auch des Gerichts-Herrn Verbindlichkeit gegen seine anvertraute Gerichts-Unterthanen auf gewissen Fundamenten/ welche vornehmlich in der Liebs- und Obsorgs-Erweisung bestehen/ so daß die jenige gottloß und unverständig

ständig gesinnt seyn / welche da wollen / daß dem Gerichts-Herrn frey stehe / der Unterthanen Leib / Ehr und Güter / eignes Gefallens zu lacessiren und zu mißbrauchen / und ihnen unerträgliche Beschwerden aufzubürden. Weit klüger hat der weltberühmee Römische Redner Cicero das Ambt eines Gerichts-Herrn in seiner Oration pro Cluentio beschrieben / sagende: Es stehet einem klugen Richter zu / wohl ingedenck zu seyn / daß er auch ein Mensch / und ihme vom Römischen Volck nur so viel eingeraumt sey / als viel die Billigkeit erfordert und zuläst. Er muß offtmahls den jenigen lossprechen / den er privatim und für sich anfeindet / wie hingegen den condemniren / welchen er liebet / sintemahln der Richter nicht auf das / was er will / sondern was die Gesetze und Billichkeit erfordern / zu sehen und zu dencken hat. Wann er aber den Privat-Affecten nachhängt / kan er nicht anders / dann teuflisch und mit offenbahrer Seelen-Gefahr das Recht sprechen / dannenhero Quintilianus l. 6. Inst. Orat. c. de affectibus wohl angemerckt hat / daß gleichwie die Liebhaber von der Gestalt der jenigen Person / so sie lieben / nicht urtheilen können / weil die Lieb ihre Augen verblendet / also verliere auch ein den Affecten ergebner Richter alle zu Erforschung der Warheit nöthige Vernunfft. Alphonsus, König in Sicilien / hat pflegen zu sagen / wann er zu der Römer Zeiten gelebt / hätte er dem Jovi Politorio zu Ehren einen Tempel wollen aufrichten lassen / worinnen die Raths-Herren / ehe sie in die Raths-Versammlung treten / Lieb / Haß und Privat-Affecten nieder / und beyseits legen solten. Hat demnach der Gerichts-Herr sich gegen alle Unterthanen ohn Unterschied / und deren Sachen / gütig / sanfftmüthig zu erweissen / und keinen schmählich zu tractiren / denn auf solche Weise wird er bey den Frommen sich lauter Lieb / hingegen bey den Bösen Furcht conciliren und erwecken.

Mar. Giurba, *consil. criminal. 38. num. 1.* Menoch. *consil. 518. num. 1. & 2.* Keller. *de offic. Judic. Polit. l. 1. cap. 29. quò faciunt, l. cætera, 4. §. 1. ff. famil. hercisc. cap. cum literis, de restit. in integr. l. 2. C. de offic. civil. mut. & l. 1. C. de suscept. lib. 10.*

Die Andere Observation.

DEr Gerichts-Herr muß seinen Unterthanen den Zutritt nicht schwer machen /

machen/ sondern sich leicht und gütig antreffen lassen/ und die fürkommende Klagen sanfftmüthig und gedultig anhören. Handlen derowegen die jenigen unfreundlich/ und höchst unrecht/ welche der Unterthanen Seufftzer nur mit einem Ohr anhören/ und das andere verschliessen.

l. observandum. 19. ff. de offic. Præsid. l. ne quidquam 9. ff. de offic. Proconſ. Camill. Borell. *deciſ. 24. n. 7.*

Weit schöner hat Kaiser Constantinus das richterliche Ambt und Obliegen abgemahlt/ sagende: Die Richter müssen vorderist der Sachen bewandsame/ unter vollständiger Inquisition wohl überlegen/ und beede Theil zum öfftern befragen/ ob sie verlangen/ daß etwas neues beygeruckt werden möge.

l. Judices, 9. C. de Judic. l. cætera. ff. famil. herciſc. can. Judicet, quæſt. 3. Bodinus, *de Republ. l. 6. c. 6.* Felin. *in cap. excommunicavimus X: de Hæret.* Alexand. *in l. 4. ff. de damn. infect.* wo er meldet/ daß der/ so die Audientz versagt/ Gefährde zu brauchen vermuthet werde. Cacheran. *in proœmio deciſ. num. 5.*

Hieraus läßt sich jedoch nicht schliessen/ daß der Gerichts Herr jeglichem Baurn/ so zu ihm kommt/ und zu aller Zeit den Zutritt und Gehör zu geben schuldig sey/ v. g wann er am Feyr- oder Sonntag/ nächtlicher Weil/ oder unterm Essen käme; Denn solchen Falls haben die groben und unverschämten Unterthanen ihrer eignen Schuld es beyzumessen/ wann der Herr ihnen den Zutritt abschlägt/ dieweil sie zu gebührender Zeit nicht kommen sind/ in Betrachtung/ daß die Gerichts Herrn gewisse Stunden zur Gemüts Ergötzung und Ruh von den Ambts-Sorden gewidmet haben/ welche von den Unterthanen mit importunen Anlauff zur Ungebühr unterbrochen werden.

arg. l. 2. §. Si quis tamen. ff. ſi quis cautionibus. l. ne quidquam ff. de offic. Proconſ. Alexand. Raudenſis, *l. 1. reſponſ. 40. n. 80.* Petr. Caball. *Reſolut. criminal. 249. n. 21.*

Die Dritte Observation.

Es hat aber der Gerichts-Herr seine Sanfftmuth also zu temperiren/ damit die Authorität nicht geschwächt werde/ denn die allzugrosse und durchgehende Familiarität bringt Verachtung: Nemlich/

wann er mit den Unterthanen Zechen/ Spielen oder Tantzen wollte/ (insonderheit/ da es offtmals geschehe/) würde desselben Ansehen mercklichen Abbruch leiden/ denn es werden die Unterthanen durch dergleichen Gemeinschafft in dergestaltige Vermessenheit gesetzt/ daß sie auch alsdann/ wann sie des Gerichts-Herrn Befehl fürchten und scheuen sollten/ selbigen gleichsam spielend verachten und hindan setzen. Muß demnach ein Gerichts-Herr seine Ehr und Ambts-Reputation aufs genaueste beobachten/ und bey offentlichen Handlungen sich ernsthafft in Privat-Ansprachen aber gütig erweisen: Sonsten/ und wann er seine Autorität ohn Unterschied prostituirt/ gibt er Anlaß/ daß seine Gebot/ die seyen auch so scharff sie wollen/ verächtlich/ gleich dem Windbrausen/ hindangesetzt/ und gleichsam für eine Glocken ohne Stempfel gehalten werden.

Joan. Corasius, *ad l. observandum. ff. de offic. Præsid.* Paris de Puteo, *de Syndic. verb. dices. c. 7. n. 18.*

Die Vierte Observation.

DEr Gerichts-Herr muß zu gewissen Zeiten/ und gemeiniglich alle 14. Tag einen offentlichen Gerichts-oder Verhör-Tag halten/ damit die Unterthanen daselbst ihre Klagen und Sachen zu gerichtlicher Erörterung anbringen können.

l. Omnibus Judicum. C. de offic. Præf. Præt. l. 15. C. de dignit. Decian. in Pract. Crim. l. 8. c. 41. n. 7. Matth. de affict. ad Constit. Reg. Sicil. l. 1. rubr. 8. n. 3.

Dahero kommts gantz ungereimt heraus/ wann einige Gerichts-Herrn offtmahls/ nicht auf dem Ambt-Haus/ sondern gleich im Stegreiff/ oder auch im Garten und Baurenhof/ oder wohl gar im Frauenzimmer/ über wichtige Sachen das Urtheil sprechen/ und andere Geschäffte expediren. Es thut mancher bey Anziehung der Strümpff/ ja wohl gar s. v. auf dem heimlichen Gemach sitzend/ allerhand Ambts-Geschäfft verrichten/ welches aber gantz unziemend ist.

Vid. Franc. *in cap. appellat. num. 3. X. de Appellat.* Bald. *in cap. suggestum.* Raudens. *lib. 1. respons. 50. num. 56.* Mylerus Hyparchiolog. *cap. 10.*

num.

num. 40. fol. 510. wo er einen *Casum* von einem Meyländischen Ambtmann anführet.

Die Fünffte Observation.

DEr Gerichts-Herr soll seine Unterthanen/ so ihn grüssen/ hinwider gebührend/ entweder mit Neigung des Haupts/ oder mit freundlicher Anred salutiren: anderst hat er den Unterthanen nicht zu verargen/ wann sie hingegen einem solchen unfreundlichen Herrn schlechte Reverentz erweisen.

Vid. l. fin. C. de Offic. diverſ. judic. can. eſto ſubjectus, diſtinct. 95. c. cùm beatus. diſtinct. 45. cap. ſignificaſti. X. de elect. Gloſſ. *in can. eſtote, diſtinct. 95.* Caſſanæus, *Catalog. glor. mund. p. 1. conſid. 21.* Stephan. Gratianus, *diſcept. forenſ. 284. num. 15.* Giurba, *obſerv. deciſ. 91. num. 5.*

Dannenhero wirds vor ein Feindschaffts-Zeichen gehalten/ wann der Gerichts-Herr den Unterthanen nicht wieder grüsset/ oder keiner Ansprach würdiget/ und könte solchen Falls derselbe/ als verdächtig/ recusirt werden/ insonderheit/ wann er sich gegen einen Unterthanen allein so hart/ gegen andre aber leutselig und gütig erzeiget.

Gloſſ. *in can. cùm* Adrianus, *diſtinct. 16.* Felin. *in cap. cùm ſuper, X. de offic. deleg.* Maranta, *in ſpeculo, p. 6. act. 2. n. 20.* Ludolph. Schrad. *conſil. 28. & 27. n. 14.* Gratian. *dict. loc. n. 26. & 28.*

Die Sechste Observation.

DEr Gerichts-Herr soll den Unterthanen nicht verübeln/ oder sich erzürnen/ wann von dessen Sententz sie an ein höhers Gericht/ wieder sein Wissen oder Willen/ appelliren. Denn es gibt manchmal so stolze und hochtrabende Gerichts-Herren/ welche gleichsam vor einen Kirchen-Raub halten/ wann ohn deren Vorbewust/ einer ihrer Unterthanen seine Klagen bey dem Lands-Fürsten/ oder desselben Raths-Stuben anbringt. Ich kenne eine vornehme Frau/ welche ihrem Unterthanen/ als er an den Lands-Fürsten rechtmässig appellirt/ drey Ohrfeigen ge-

geben. Ja ich könte einen Freyherrn namhafft machen/ der seinen Unterthanen aus gleichmässigen Ursachen drey Tag lang gefänglich gehalten; Allein/ als solches kund worden/ist demselben/ drey Tag zu Haus arrestlich zu bleiben/ und darzu noch eine Geldstraff von 30. Th. auferlegt worden. Denn es fällt gar hart/ wann man den armen Unterthanen die Freyheit/ vorm Ober-Gericht Hülff und Trost zu suchen/benehmen will. Ist demnach den jenigen ihr Stoltz niederzulegen/ die da/als in Wolcken schwebende Götter/ über ihre Unterthanen despoticè und grausam herrschen/ und denselben die Freyheit/ dem Lands-Fürsten ihre Seufftzer vorzubringen abstricken wollen. Dann es mag ein jeder dem Fürsten sein Anliegen entdecken/und keinem Menschen die Rechts-Hülff mit Fug versagt werden.

l. universi. 6. C. de precib. Imperat. offer. l. quoties. 2. l. rescripto. 7. eod. Anton. Tessaur. *l. 4. quæst. 73. n. 10.* Francisc. Cyriac. Niger, *controvers.* Forens. *c. 413. num. 1.* Petr. Surd. *cons. 277.* Paul. Christinæus, *decis. 177. n. 8.*

Dahero/ wann der Gerichts-Herr/ (ohnerachtet der vom Unterthanen vorm Ober-Gericht eingewandten Appellation/) sein Urtheil nichtsdestoweniger vollstrecken will/ so wird solches Attentat vor eine Violation der Fürstlichen Reservaten gehalten: Denn es ist keines Herrn Sententz oder Bescheid von solcher Gültigkeit/ oder Unfehlbarkeit/ daß man nicht einigen Zweiffel darüber schöpffen dörffe/ ist auch nicht alles/ was solche Herrn vielleicht sub- & obrepticiè, mit verschwiegener Warheit/ statuirt und geordnet/vor ein göttlich Oracul zu achten. Es lässt der Kayser/ Pabst und andere Fürsten geschehen/daß man von ihren Urtheln aus erheblichen Ursachen appelliren möge/und würden die Bauren sehr elend daran seyn/ wenn alle der Herren Wincke für ein offenbares Zeichen der Gerechtigkeit solten angebetet werden.

arg. l. à majoribus. 20. C. de Appell. Bodin. *l. 1. de Republ. c. 161.* Carpz. *p. 1. constit. 20. def. 13.* Joan. Brunnem. *ad l. ab executore. 4. ff. de Appellat.* Rovarin. *de Gravam. vasall. 274.* Hillig. *in Donell. enucleat. l. 28. c. 6. lit. BB.*

Es gereichet auch dem Gerichts-Herrn keineswegs zum Schimpff oder Verachtung/ wann gleich der appellirende Theil sagt/ daß dessen

Urthel

Urthel nichtig / oder wiederrechtlich sey / dafern er nur sich schmähliger Worte dabey enthält.

Ferrar. Montan. *de Proceſſ. l. 2. cap. 7. l. in majoribus. C de appellat. l. Judici. ff. de Injur.* Roland. à Valle, *conſ. 77. l. 2. num. 24.* Scaccia *de Appellat. cap. 2. quæſt. 3.* Ruginell. *de Appellat. tit. 1. n. 20.*

Die Siebende Observation.

WAnn der Gerichts-Herr vorgibt / daß er vom Lands-Fürsten Befehl erhalten / dis oder jenes in seiner Hofmarck oder Bezirck zu vollziehen / so seynd die Unterthanen / solches so schlechter Dingen zu glauben / nicht verbunden. Denn wann der Fürst gegenwärtig / oder nicht gar weit entfernt ist / dergestalten / daß vor denselben der benachtheiligte Part leichtlich kommen / und von dem Fürstlichen Befehl Gewißheit erlangen kan / so ist dem Gerichts-Herrn Glauben beyzumessen / als vor welchen die Warheits-Vermuthung waltet.

Ludov. Roman. *in l. sciendum. num. 50. ff. de verb. oblig. Grammat. deciſ. 36. n. 27.* Paul. Pariſ. *l. 4. conſ. 129. n. 21.*

Falls aber aus wichtigen Ursachen sich einiger Verdacht / ob wäre das Mandat nur erdichtet / zeigen solte; oder wann der Fürst dermassen weit entfernet / daß nicht so leicht zu denselben zu kommen / alsdann muß der Gerichts-Herr das Schwartze auf dem Weissen fürzeigen / anbetrachtet / die Fürstliche Befehle / bevorab in schwerwichtigen Sachen / regulariter nur durch Schrifften demonstrirt und dargethan werden.

Text. bon. in l. 1. C. de Mandat. Princip. l. decernimus in C. de aq. duct. cap. cùm. in Jure, X: de offic. deleg. Mascard. *de probat. concluſ. 940. num. 27.* Marius Giurba. *deciſ. 34. num. 20.* Jul. Clar. *Prax. criminal. §. fin. quæſt. 29. num. 1.* Franciſc. Amaya, *ad l. prohibitum. C. de Jur. Fiſc.* allwo er meldet / daß ein solcher / der dergleichen *Mandat* erdichtet / in Geldstraff und Landsverweisung genommen worden.

Die Achte Observation.

Jeses hat mir allwegen an etlichen Gerichts-Herrn mißfallen/ wann sie ihre ungehorsame oder etwas unhöfliche Unterthanen/ nicht nur mit Scheltworten/ sondern auch mit Schlägen tractirt/ da doch die Herren weit verantwortlichere Straff-Mittel: als Gefängnus/ Ketten und Bande/ wie auch Geldbussen/ an der Hand haben. Dahero halten einige Autores dafür/ daß die Unterthanen/ wann sie also geschlagen worden/ wieder ihre Herrn eine Injurien Klag anzustellen befugt seyn/ theils/ weiln die Herren/ Priester der Gerechtigkeit/ nicht aber Ursacher der Injurien seyn sollen/ theils auch/ weiln nicht rühmlich ist/ wieder den jenigen/ so sich/ wegen beywaltender Reverential-Furcht/ nicht zu wehren getrauet/ Gewalt auszuüben;

l. injuriarum. 13. & 6. Magistratibus. 38. ff. de injur. Matth. Berlich. *p. 5. conclus. 59. num. 121.* Fabr. Pacian. *de probat. conclus. 72. lib. 1. num. 16.*

Und ist begründten Rechtens/ daß ein Richter/ der aus bloser Ambts-Autorität und Trotz/ einen Unterthanen ohn dringende Ursach schläget/ ja nur die Hand gegen selbigen aufhebet/ injuriarum belangt werden könne.

Per l. 1. §. injuriam ff. de act. injur. l. item apud Labeonem: eodem. Camill. Borell. *controvers. Juris. 24. num. 8.* Tessaur. *decis. 229. num. 3.* Paris de Puteo, *de Syndicat. v. Judices & officiales. n. 6.* Joan. à Felde, *lib. 3. obs. 8. num. 718.* wo er sagt/ daß ein Unterthan Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und den Herrn wieder schlagen könne.

Die Neunte Observation.

Wann der Gerichts-Herr die vor ihm klagbar angebrachte Händel und Sachen allzu nachlässig expedirt und gar weitschweiffig erörtert/ so begehet er culpam latam, und ist allen Kosten und Schaden zu ersetzen schuldig: Weiln das Richterliche Ambt die Rechts-Streite

nicht

nicht aufzüglich verlängern / sondern aufs geschwindeste zur Endschafft bringen soll.

l. sed si per Prætorem ff. quib. ex caus. major. l. properandum, ff. de Judic. Cabedo, *lib. 1. decis. 28.* Paris de Puteo, *dict. libr. rubr. negligentia, n. 3. c. 1.*

Jedoch werden zwey merckwürdige Fäll hiebey excipirt/ deren erster ist: Wann der litigirende Part die Sach nicht fleissig treibet / noch das Richterliche Ambt um schleunigen Verhelff Rechtens imploriret; anerwogen regulariter ein jeglicher gerichtlicher Actus auf der Parthey Instanz und Anruffung geschehen/ und der Richter durch fleissige monitoria zu Vollführung der Sachen angetrieben werden soll/

l. fin. 6. si per vim. cap. inter quatuor. X: de major it. & obed. argum. l. quibus diebus. ff. de condit. & demonstrat. l. 1. C. ut intra certum tempus. Cravetta, *consil. 132. num. 6.* Anton. de Amatis, *decis. Ferrarien. 7. n. 8.*

Der ander Casus ist: Wann der Gerichts-Herr mit so vielen Geschäfften überhäufft und dergestalt occupirt wäre / daß er die Rechts-Sach nicht wohl geschwinder zu expediren vermöchte.

Per authent. sed his, & auth. item si appellat, C. de appellat. Menoch. *l. 6. præsumpt 32.* Larrea, *alleg. fisc. tom 2. alleg. 93. n. 18.*

Es sind auch offtmahls die Gerichts-Händel an sich selbst von solcher Wichtigkeit/ daß sie gantz keine übereilte und perfunctorische Decision zulassen. Denn es kan der Gerichts-Herr nicht so glücklich und geschwind eine intricate Sach erörtern/ als der Bauer seinen Acker thünget: Man kan auch/ wie jener Beambter sagt/ nicht so leicht einen Bescheid geben / als der Bauer mit seiner Braut tantzet. Ist demnach ein anders/ den Proceß mit fleiß/ zu der Parthey kostspiltigen Umtrieb/ aufziehen/ und ein anders/ in einer nachdencklichen und schwehren Sach vorsichtig verfahren. Denn gleichwie in leichten Dingen die Geschwindigkeit nicht zu schelten/ also ist hingegen in hochangelegenen Sachen die Præcipitanz närrisch. Es stehet zwar einem rechtschaffenen Richter zu/ alle Gelegenheit und Anreitzungen zu Strittigkeiten abzuschneiden/ und der Partheien Zanckfüchtigkeit den Zaum nicht zulassen/ damit nicht die Endschafft eines Streits/ zur Wurtzel und Anfang eines neuen gereiche/

und

und in der Republic stetswährende Feindschafften/ nebst vergeblicher Geldspilderung/ geheget werden;

l. properandum, C. de Indic. Carpzov. *l. 3. respons. 98. num. 1. 2. 5.* Vultej. *vol. 2* Consil. Marpurg. *25. num. 39.* Pacian. *cons. 2. n. 54.*

Jedoch incumbirt auch dieses dem Gerichts-Herrn/ daß er den litigirenden Theil an Ausübung seiner Gerechtsamen/ durch unbedachtsame Geschwindigkeit nicht verkürtze/ und eine/ mit tausenderley nullitäten angefüllte Sententz Fälle/ welche nachmahls nicht sonder grossen Kosten durch das in Rechten vergönnte Appellations-Mittel zu reformiren stehet. Denn die Præcipitanz ist eine Stieffmutter der Gerechtigkeit/ und wird gemeiniglich/ wegen Kürtze der Zeit/ bey Gerichten nicht alles so gar genau erfordert. Ist auch höchstgefährlich/ daß was man noch nicht recht verdauet/ alsbald zu evomiren/ und die allzugrosse Eil erweckt Verdacht.

Harprecht, *ad princip. Instit. de offic. Judic. num. 22.* Hartm. Pistor. *l. 4. quæst. 25. num. ult.* Bald. *vol. 4. cons. 219.* Ernest. Cothmann. *l. 1. cons. 29. n. 129.* Menoch. *vol. 1. cons. 244. n. 56.*

Gleichwie derohalben der Saumsaal scheltwürdig ist/ also wird auch die Ubereilung taxirt: wer aber das Mittel hält/ der ist glückseelig zu schätzen.

l. 7. §. 1. ff. de administr. tut. can. quæro ergo. 21. caus. 6. quæst. 1. Clement. Pastoralis, *de sentent & re judicat. c. ponderet, 14. distinct. 5. c.* Berchtold. *de re judic.*

Die Zehende Observation.

DJe Baurenhändel werden gemeiniglich ohn Umschweiff und summariter bey Gericht erörtert/ damit die Bauersleuth nicht lang vor Gericht herum gezogen/ und am Ackerbau verhindert werden. Also sagt die Novell. *18.* cap. 1. ibi: & perscrutari. &c. add l. 1. & l. colonos, & l. litibus, 20. C. de Agric. & censit. woselbst stehet: Wir wollen/ daß die Ackerleuth dermassen an ihren Gütern und Feldern hangen sollen/ daß sie nicht einen Augenblick davon abgezogen werden.

Bald. *in authen. nisi breves. C. de sentent. ex brevic. recit.* Alexand. *l. 2. cons. 71. col. pen.* Carpzov. *l. 6. respons. 122. tit. 10. num. 11.* Hartm. Pistor.

Pistor. *l. 4. quæst. 17. num. 17.* Menoch. *de A. J. Q. 18. num. 5.* Renat. Choppin. *de Privileg. Rustic. lib. 3. cap. 1.*

Dannenhero soll der Richter/ so offt ihn die Billichkeit dazu bewegt/ dem einfältigen Bauersvolck zu Hülff kommen.

Ulpian. *l. 1. §. ult. ff. de edend.* Paul. *in l. cùm de indebito. §. fin. ff. de probat.* Callistratus, *in Lex quibusdam. §. ult. ff. de Jur. Fisci.*

Durch welche drey Textus ich einsmahls in Praxi eine gute Sach erhalten/ und die Bauren-Simplicität/ (welche zwar so seltsam ist/ als ein weisser Raab/) defendirt/ auch den Richter zur Commiseration bewegt habe.

Das Vierte Capitel.

Worinnen der Unterschied inter Jurisdictionem voluntariam & contentiosam vorgestellt wird.

Die Erste Observation.

ICh glaube/ daß unter den berühmtesten Abtheilungen der Niedergerichtbarkeit keine gefunden werde/ welche sowohl in gerichtlichen/ als academischen Gebrauch grössern Nutzen und Dignität nach sich führe/ als eben diese Distinction, vermög derer die Niedergerichtbarkeit in contentiosam, das ist/ in die Gezwungene/ & in voluntariam, das ist/ in die freywillige Jurisdiction, abgetheilt wird. Dieser Division Sitz findet man in l. omnes, 2. ff. de Off. Proconf. woselbst folgende Wort stehen: Alle Proconsules, oder Vice-Bürgermeistere/ so bald sie in die Stadt eingetretten/ haben voluntariam, aber nicht contentiosam Jurisdictionem. Nechstdem wird auch Jurisd. actio voluntaria offtmahls/ in gemeinen beschriebenen Rechten/ actio legis genennet/ ut in l. Magistratus. 4. ff. de adopt. l. 1. ff. de Off. Juridi.

Es gibt zwar einige Rechts-Lehrer/ so mit Hugone Donello eine dritte speciem Jurisdictionis statuiren/ und selbige mixtum oder vermengt nennen/ allein weiln man die Entia oder Dinge/ ohne dringende Noth/ nicht multipliciren soll/ und die Exempla solcher erdichteten vermengten Gerichtbarkeit gar füglich zu den vorhergehenden zweyen Jurisdictions-speciebus gezehlt werden können/ als erachte ich/ sicherer zu seyn/ daß man den alten Gesetzen dißfalls nachgehe/ als aus eingebildeter Crisi und Spitzfindigkeit neue Ideas und Entwürff sich vorstelle.

Es ist aber Jurisdictio voluntaria eine solche Gerichtbarkeit/ welche alleinig gegen die Volentes und Selbstwollende/ mehrer Zierlichkeit und Autorität halber / vom Gerichts-Herrn exercirt wird/ und zwar in solchen actionibus, die man regulariter Befehlsweiß nicht auflegen kan/ sondern nach Selbstwehln und Belieben ausgeübt werden.

Dn. Georg. Frantzk. *in comment. ff. de Jurisdict. num. 7.* Lauterbach. *de Jurisdict. volunt. thes. 7. num. 8.* Sutholt, *dissert. de Jurisdict. aphor. 329.*

Sie wird aber voluntaria und freywillig nicht darum genennet/ daß die Obrigkeit dieselbe nach Selbstbelieben ertheilen oder versagen: oder die Partheyen selbige gebrauchen/ oder umgeben mögen/ sondern weiln sie/ wie erst gedacht/ bey solchen Actibus, welche regulariter nicht können gebotten werden/ sondern allein von eigenwilliger Expedition dependiren/ adhibirt zu werden pflegt.

l. 8. ibi inter consentientes arbitrari. ff. de Transact. Scipio Gentil. *de Jurisd. l. 1. c. 34.*

Hingegen ist die Jurisdictio contentiosa die jenige/ welche in invitos & contradicentes exercirt/ und in Rechten regulariter mit dem alleinigen Wort: Jurisdiction, bedeutet und denotirt wird.

Sutholt, *de Jurisdict. aphorism. 328.* Vultej. *de Judic. l. 3. c. 1. num. 2. 3.* Vinn. *de Jurisdict. c. 6. §. 5.* Hillig. *in Donell. enucl. lib. 17. c. 8. lit. P.*

Nach heutigem Gebrauch stehet die Jurisdictio voluntaria jure Magistratus, und in Krafft des Obrigkeitlichen Ambts zu/ und ist dieselbe der Jurisdictioni contentiosæ civili anhängig / kan auch dahero von allen / so die Niedergerichtbarkeit oder Vogthey hergebracht haben/ exercirt; ja so gar heutigs Tags keinem Dorff-Schultheisen und

Schöpf-

Schöpffen/ welche einige Jurisdiction haben/ denegirt und abgeſprochen werden.

Carpz. *p. 3. conſt. 3. def. 13. num. 5. & defin. 21. num. 10.* Matth. Berlich. *p. 3. concluſ. 4. num. 43. & p. 1. deciſ. 93. n. 5.* Würtenbergiſch Lande Recht/ *p. 3. tit. 3. §.* Da aber ꝛc.

Die Andere Obſervation.

DAmit aber die gantze Sach klärer zum Vorſchein kommen möge / ſo wollen wir uns zu den unterſchiedlichen Würckungen/ und effectibus Jurisdictionis voluntariæ & contentioſæ wenden.

Die Actus Jurisdictionis voluntariæ werden gantz recht in zwey Claſſes oder Stellen abgetheilt/ deren Erſte die jenigen Actus in ſich begreifft/ welche regulariter keine cognitionem cauſæ, oder Erkänntnus und Unterſuchung der Sachen/erfordern/ gleichwie hingegen die andere Claſs ſolche Actus, welche unerkannter Dingen nicht verrichtet werden können/ in ſich hält.

Zur Erſten Claſs gehöret die Annehmung an Kindsſtatt/ zu Latein adoptio genannt/ welche zwar imperio Magiſtratus, aber nur inter volentes vollzogen wird: Denn es adoptirt keiner wider ſeinen Willen den andern / wird auch keinen wiederwillig adoptirt / noch bey Verrichtung ſolchen Actus ein Gericht oder Rechtlicher Streit conſtituirt und angezettelt.

l. fin. C. de adopt. l. 2. ff. de offic. Proconſ. l. in adoptione, §. ff. de adopt.

Zum Andern / die Emancipation, durch welche die Kinder mit ihrem Willen von den Eltern williger Dingen von der vätterlichen Gewalt / und zwar ohne vorgehende rechtliche Erkanntnus/ dimittirt und freygemacht werden/

l. 2. ff. de offic. Proconſ. Novell. 89. cap. 11. princip. arg. §. 3. Inſtit. de Adopt. l. fin. C. de emancip.

Heutigs Tags werden die Kinder dadurch emancipirt zu ſeyn erachtet / wann ſie ſich mit Anſtellung ihrer eignen Haußhaltung von den Eltern abſondern/

Carpz. *p. 2. conſtit. 10. def. 1.* Mev. *ad Jus Lubec. l. 1. tit. 3. n. 24.* Simon von Grenwegen, *de leg. abrog. ad l. 3. C. de Emancip.*

Drittens/ die Freylassung der Knechte/ welche vor der Obrigkeit per vindictam geschicht/

l. 2. ff. de offic. Proconf.

Viertens/ die gerichtliche Uberreichung und Insinuation der Testamenten/ weiln auch diesfalls der Richter über eine willkührliche Sach seine Autorität interponiret/ und dem wollenden Nachsinnen willen/ ohn einige miteinlauffende Contradiction und Mißhelligkeit/ das Recht ertheilet/ so daß die Obrigkeit in solchem Fall zwar die Jurisdictionem publicam, aber nur voluntariam, exercitet.

Bened. Carpz. *p. 3. dec. 293.* Mev. *ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 104.* Berlich *p. 3. conclus. 3. num. 42.* Wesenbec. *in Paratit. ff. de Test. num. 10.* Lauterbach. *fusè alleg. loc. thes. 36.*

Fünfftens/ die gerichtliche Insinuation einer Schenckung/ so 500. Ducaten übersteiget.

Berlich *p. 2. decis. 157. n. 16.* Gail. *l. 2. obs. 39. num. 28.* Bocer. *de donat. cap. 3. num. 30.* Coler. *decis. 10. num. 3.* Hunn. *in Encyclopædia Jur. p. 3. tit. 26. n. 15. c. 4.*

Und obwohln bey dergleichen Insinuationen der Richter nichts anders zu verhandlen scheinet/ als daß er seine bloße Gegenwart exhibiret/ und kein Decret interponiret/ so ertheilt er jedoch seine Autorität dem jenigen/ welcher dieselbe agnoscirt/ und bestättiget mit Worten/ was sonsten und ausser solcher Confirmation von Unkräfften wäre. Dannenhero werden solcherley Insinuationes billich ad Jurisdictionem voluntariam referirt/ und indem die Obrigkeit selbige billichet/ wird solcher Actus vor eine Rechts-Ertheilung geachtet.

Scip. Gentil. *de Jurisdict. c. 21. p. 73.* Hillig. *in Donell. Enucleat. cap. 8. lit. R. lib. 17.*

Sechstens/ Edictalis bonorum possessio, welche auf Begehren/ ohn einigen vorgehenden Streit/ erkannt wird.

l. pen. l. ult. C. qui admitt. ad bonor. possess. Stephan. *de Jurisdict. l. 1. cap. 13. num. 6.*

Zur andern Class, oder zu den Actibus, bey welchen causæ cognitio erfordert wird/ gehöret die Manumission, so vom Minderjährigen geschehen muß; Vergleich über die per testamentum vermachte Alimenta Gelder: Veräusserung der Minderjährigen Güter: Einkindschafft:

schafft : Gerichtliche Insinuation des über liegende Güter verschriebenen Unterpfands : Legitimation der natürlichen oder ausser dem Ehestand erzeugten Kinder/ und andere bey den Autoribus hin und wieder befindliche / auch von obangezogenen Doctoribus wohl examinirte Actus.

Anreichend aber Jurisdictionem Contentiosam, so sind derselben Actus und Wirckungen unzehlich/ angesehen alle zum Civil- und Criminal-Proceß gehörige Requisita dahin gezogen werden / auch alle Bürgerliche oder Civil-Klagen und Handlungen / deren im Corpore Juris gedacht wird/ zu diesem Zweck collimiren. Und gleichwie die Jurisdictio voluntaria darauf abzielet/ daß die freywillige Handlungen von der Obrigkeit/ zu mehrer Autorität und Zierlichkeit/ aufgenommen und bestättigt werden sollen/ also bestehet der contentiosen Jurisdiction Endzweck darinnen/ daß die Civil-Strittigkeiten ihre Erörterung erlangen/ und denen litigirenden Theilen das Recht angedeihe.

Die Dritte Observation.

ES wird aber die Natur und Eigenschafft dieser doppelten Jurisdiction am besten erkennt/ wann derselben Differentien/ so in Praxi täglich vorfallen und grossen Nutzen bringen / fein genau beobachtet werden.

Die erste Differenz ist : Daß die actus Jurisdictionis voluntariæ nicht nothwendig vor sitzendem Gericht/ sondern auch ausser dem ordentlichen Gerichts-Ort/ in einem Privat-Hauß/ sine strepitu Judicij und ohne gerichtliche Weiterung/ de plano, rechtsgültig vollstrecket werden können.

Mev. *p. 2. tit. 1. artic. 2. num. 118.* Carpz. *p. 3. constit. 3. def. 13.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 10. cap. 10. num. 201.* Cardin. Tusch. *tom. 4. lit. I. conclus. 546. num. 3.* Thom. Michael. *de Jurisdict. thes. 108. lit. C.*

Herentgegen gehören ad Jurisdictionem contentiosam solche Dinge/ die da regulariter vor Gericht zu expediren seyn/ dafern sie nicht absonderlich davon ausgenommen.

l. nec quidquam. 9. §. 3. ff. de offic. Proconſ. Lauterbach. *cit. loco aſſert 50. num 3.*

Die andere Differenz iſt: Daß die Jurisdictio voluntaria auch auſſerhalb des Richters Bezirck oder Gebiet / ohn Unterſchied des Orts und der Perſonen / ſich erſtrecket und exercirt werden mag.

l. 2. ff. de offic. Proconſ. l. emancipati. 36. ff. de adopt. Covarruv. *l. 3. reſolut. ult. num. 8.* Berlich. *p. 1. deciſ. 29. num. 8.* Carpzov. *p. 3. deciſ. 293. num. 14.* Bald. *volum. 1. conſ. 124.* Bachov. *ad p. 1. ff. de Jurisdict. c. 2. num. 5.*

Alſo iſt bekand / daß ein Biſchoff / auch auſſerhalb ſeiner Diœces, Pfründen ertheilen / desgleichen auch ein Teſtament oder Adoption, an allen Orten / wo es gefällig / aufgerichtet werden könne.

Hingegen wird die Jurisdictio contentioſa allein in des Richters Territorio und Gebiets Bezirck rechtsbeſtändiger Weiß exercirt / weilen man einem Richter auſſer deſſen Territorio ſich ohnſträflich widerſetzen kan: Und wer in frembden Bezirck dergleichen Jurisdiction ſich anmaſſet / der violirt das Territorium, und kan injuriarum belangt werden.

l. fin. ff. de Jurisdict. Paul. Buſius, *comment. in Pandect. ad l. 2. ff. de offic. Proconſ* Sigism. Finckelth. *obſ. 99. n. 11.*

Die dritte Differenz iſt: Daß die Jurisdictio voluntaria, auch an Feſt- oder Sonntägen exercirt werden kan / contentioſa aber nicht.

l. actus omnes C. de Feriis. Aug. Barboſ. *ad Cod. l. 3. num. 1. & l. 8. C. de Feriis, num. 1.* Bocer. *claſſ. 3. diſput. 2. theſ. 7.* Franciſc. Viv. *l. 1. deciſ. 35. num. 2.*

Dafern aber keine Gefahr auf dem Verzug / oder eine offenbahre Nothwendigkeit verwaltete / oder ſonſten an einem Ort durch ſonderbares Statut verſehen wäre / daß dergleichen actus voluntariæ Jurisdictionis vor geſeſſenem Gericht zu expediren / alsdann müſten ſelbige nicht an Feyer- ſondern andern Rechts-Tagen vorgenommen werden.

Franzk. *in Comment. ad ff. de Jurisdict. n. 26.* Ameſius, *de Conſcient. & ejus Jure, l. 4. c. 33.*

Die vierte Differenz beſtehet darinnen: Daß in Sachen ad Jurisdictionem contentioſam gehörig / wann die Obrigkeit beſtändiger

Weiſe

Weiſe und mit Effect das Recht ertheilen will / nothwendig erfordert werde/daß der Beklagte/ deſſen Forum und Gerichts-Zwang der Kläger ſuchen muß / der Jurisdiction unterworffen ſey / widrigen Falls iſt alles / ſo vom ungehörigen Richter verhandlet / null und nichtig. Hingegen wird Jurisdictio voluntaria gegen alle / ſo derſelben Autorität freywillig imploriren/ exercirt/ob ſie ſchon ſelbiger auf keinerley Weiſe ſonſten ſubject ſeyn.

Carpzov.*p.3.deciſ.293.* Berlich.*p.1.concluſ.29.num.8.* Richter.*p.1. deciſ.30.n.39.* Gerhart *de Teſtam.diſp.2.theſ.12.* Stephan.*de Jurisdict. l.1.c.13.n.31*

Die fünffte Differenz iſt: Daß die Jurisdictio contentioſo auch gegen die / ſo durch andere vor Gericht erſcheinen / ausgeübet werden mag/ da hingegen in actibus voluntariæ Jurisdictionis, nach gemeinem Wahn der Rechts-Lehrer / regulariter erfordert wird / daß die jenige/ welche die Sachen concerniren / und mit deren Will und Vorbewuſt dergleichen Actus bewerckſtellt werden/ vor dem Richter perſöhnlich erſcheinen:

Per l. nec mulierem. 3. C. de vindict. libert. l. neque abſens. 24. ff. de adopt. arg. l. 19. junct. l. 9. & 12. C. de Teſtament. Beſold. *p.3.conſ. 230.n.10.* Carpzov.*p.3. conſtit. 3. def. 3.* Boeer.*claſſ.3.diſput. 2. theſ.7.*

Welches vornehmlich in ſolchen actibus voluntariæ Jurisdictionis Platz greiffet/ die eine beſondere Solennität erfordern/v. g. bey Annehmung an Kindsſtatt ꝛc. Denn bey andern Handlungen / die keiner abſonderlichen Zierlichkeit bedörffen / oder wo ſonſten keine Special-Urſach mit einlaufft / kan die Vollziehung auch durch einen Gewalthaber geſchehen/ v. g. bey Inſinuation einer Schenckung.

Docente Carpzov. *l. 5. reſponſ. 56. n. 24.*

Die Vierte Obſervation.

Es fragt ſich: Ob der Gerichts-Herr in ſeiner eignen oder ſeiner Kinder Sach / Jurisdictionem voluntariam exerciren könne? Sintemahln in contentioſis und Rechtsſtrittigen Dingen bekandter Maſſen/

Massen/ niemand in eignen Sachen Selbst-Richter seyn kan / wie in l. 10. ff. de Jurisdict. stehet. Ich antworte hierauf: Daß in Dingen/ die keine causæ cognitionem erfordern / sondern nur die Obrigkeitliche Autorität und Confirmation desideriren / man in actibus voluntariæ Jurisdictionis in seiner eignen/ oder seiner Kinder Sach einen Richter abgeben könne. Dannenhero mag ein Gerichts-Herr vor seinen eignen Gerichts-Personen gar wohl einen letzten Willen aufrichten/ oder eine Ubergab insinuiren.

Berlich *p. 1. decis. 93. num. 12.* Andr. Rauchbar. *l. 1. quæst. 24. num. 33.* Hartm. Pistor. *l. 3. quæst. 9. num. 19.* Tusch. *tom. 4. lit. I. conclus. 546. num. 14.* Coler. *de Proceß. Execut. l. 1 cap. 10. num. 201.* Besold. *ad Jus Wirtenberg. disput. 3. thes. 13.* Carpzov. *p. 3. constit. 3. def. 14.*

Aber in Sachen/ so causæ cognitionem erfordern/ kan die Obrigkeit die Untersuchung selbsten nicht vornehmen.

L. uni. §. fin. ff. de offic. Proconf. l. 18. §. 1. ff. de Manumiss. vindict. arg. l. unic. & l. 8. ff. de Transact. l. 1. & tot. tit. de reb. eor. qui sub tutel. Lauterbach. *cit. loc. thes. 45. n. 3. 4. & 5.*

Hiebey ist ferner zu mercken / daß / wann ein Unterthan seine unbewegliche Güter der Obrigkeit verpfändet / solche Verpfändung allerdings kräfftig sey / ob sie gleich nur vor des Creditoris eignen Gerichten geschehen und insinuirt worden; Denn es wird sothane Insinuation und gerichtliche Autorität darum erfordert / damit nicht einerley Sach vielen Glaubigern verpfändet werde/ welches dann nicht minder verhütet wird/ wann man die Hypotheck des Creditoris und zugleich Richters Gerichts-Buch einverleiben thut / wordurch gleichmässiger Effect, als wann des Ober-Herrns Autorität implorirt wäre/ zuwächset; Denn es wird sich der Richter seines Unterpfands ehender/ als eines Frembden/ erinnern / und solcher Gestalt die Creditores dessen benachrichtigen/ zumahln da ihme daran gelegen ist / daß Er bey dem verschriebenen Unterpfand nicht sowohl vorgängig/ als alleinig gefunden werde.

L. 2. C. de Pign. l. 6. C. qui pot. in pig. Carpzov. *p. 2. constit. 23. def. 6. & lib. 4. tit. 4. respons. 31. num. 1.* Rauchbar. *lib. 1. quæst. 24.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 4. artic. 1. n. 3.*

Weiter ist auch merckwürdig / wann die Obrigkeit selbst auf ihren eignen

eignen Gütern eine hypothec constituiren will / und zu solchem End ihre Gerichts-Schöpfen oder Beysitzere / nebst dem verpflichten Gerichts-Schreiber requiriret / mithin die Verpfändung dem eignen Gerichts-Buch einverleiben läst / daß sodann die Oppignoration allerdings gültig.

Carpzov. *l. 4. respons. 31. num. 30.* Berlich *p. 2. decis. 187. num. 20.* Mev. *ad Jus Lubec. l. 3. tit. 4. artic. 1. num. 31.* Lauterbach, *in terminis, dict. loco, thes. 47. n. 6.*

Das Fünffte Capitel.

Was bey vorfallenden Zweiffel / ob eine Sach vor den weltlichen oder geistlichen Gerichts-Herrn gehörig / zu sprechen und schliessen sey?

Die Erste Observation.

DJese Frag ist zwar sehr mühsam / allein von grossem Nachdruck und Nutzen: Wiewohl ich nicht in Abred bin / daß selbige behutsam und dergestalt zu tractiren / damit weder die geistliche Immunität und Freyheit in Gefahr gesetzt / noch auch der weltlichen Jurisdiction einig Nachtheil zugezogen werde. Ich will dis Orts die weitläufftige geist und weltliche Jurisdictions-Materi nicht durchgehen / als welche vor mir / Marta, Oliva, Suarez, Tannerus, Rudolphus Ambrosinus, Santalla und andere / zu der Nachwelt unvergänglichem Nutzen / bereits abgehandlet haben / sondern will nur etwas weniges anführen.

Bestehet demnach das Erste Fundament bey gegenwärtiger Frag in folgendem: So offt sich Streit und Zweiffel ereignet / ob eine Sach und deren Cognition vor die geist- oder weltliche Jurisdiction gehörig /

alsdann und wann die Materi profan, auch der Beklagte selbst eine weltliche Person ist/ hat in dubio der weltliche/ nicht aber der geistliche Richter zu cognosciren/ ob in vorgemeldtem Fall ihme/ oder dem geistlichen Richter die Jurisdiction zustehe: Dennes waltet solchen falls die vermuthung vor den weltlichen Richter/ welcher sich der Cognition und Decision so lang unterziehen kan/ bis der geistliche Judex durch andere klare Fundamenta seine Competenz, und daß die Sach vor ihn gehöre/ darthut.

Ita pulchre docet Marta, *de Jurisdict. p. 2. cap. 4. num. 17. & p. 4. cas. 145. num. 2.* Felician. Oliva, *de Foro Ecclesiast. p. 1. quæst. 26. n. 11.* Cœvallos, *de Cognit. per viam violent. quæst. 81. à num. 10.* Cabedo, *decis. 15. p. 2. num. 2.* Didac. Covarruv. *pract. quæst. cap. 4. num. 2.* Petr. Surd. *consil. 7. num. 4.* Oliban. *de Jur. Fisc. cap. 11. num. 12.*

Wann aber die Haubtsach vor den geistlichen Richter anhängig gemacht worden/ so kan derselbe auch selbst cognosciren/ ob seine Jurisdiction fundirt/ oder nicht. Denn obwohln/ ex suppositо, in solchem Fall die Materi sowohl als der Beklagte weltlich ist/ so kan dennoch in etlichen Fällen/ als: in materia mixti Fori, dergleichen die Eidsleistungen/ Ehebruch ꝛc. sind/ die Sach auch vors geistliche Gericht gehören/ und folglich/ wann die Materia mixti Fori ist/ der weltliche und geistliche Richter/ in Betrachtung seiner Jurisdiction, die Cognition vornehmen. Wo demnach der Streit einmahl in dergleichen Casu seinen rechtlichen Anfang gewonnen hat/ daselbst muß dessen Decision auch zu End gebracht werden.

Die Andere Observation.

DAs andere Fundament ist dieses: Wann der Zweiffel über einer blossen geistlichen Sach waltet/ so muß dessen Erledigung privativè an das geistliche Gericht remittirt werden: Denn es ist dieser Richter höher/ und hat derselbe ratione materiæ eine begründte Intention vor sich.

Cap. si Judex Laicus. de sent. excommunic. lib. 6. Jason, *in l. 2. num. 19. ff. si quis in Jus vocat.* Covarruv. *resolut. 33. num. 1.* Felin. *in cap. Pastoral.*

Pastoral. num. 4. de Rescript. Anton. de Butrio, *in cap. cæterum, de Judic.* Selle, *in decis. Arrag. 113. n. 47.*

Aus diesem Grund beschleusst sich: Erstlichen/ wann v. g. über einem Kelch oder andern geistlichen Gefäß/ so aus der Kirchen entwendet worden/ sich Streit erhebet/ und der Zweiffel nicht über die Consecration des Kelchs obwaltet/ der Beklagte auch eine weltliche Person ist/ alsdann müssen besagte geistliche Sachen vorm weltlichen Richter vindicirt werden. Falls aber entweder der Richter/ oder Beklagter/ die Consecrations-Qualität negiret und vorgibt/ das Gefäß sey profan und zur Ehre GOttes nicht gewidmet/ so stehet in dubio dem geistlichen Richter die Jurisdiction zu: Dennes seynd diese Dinge den geistlichen Sachen anhängig/ angesehen die Special-Consecration und Benediction mittelst der geistlichen Cognition vorhergehet.

S. Thomas, *n. 2. quæst. 100. artic. 2.* Navarr. *in Manuali, cap. 23. n. 19.* Suarez, *de Religione, tom. 1. l. 4. c. 23. n. 3.*

Zum Andern/ ist hieraus zu colligiren: Wann ein vom weltlichen Richter in Verhafft Gezogener/ nach der Hand/ vor der peinlichen Frag/ saget/ daß er eine geistliche Person sey/ und sich des Privilegii Fori zu erfreuen habe; So muß ein solcher Protestant an den geistlichen Richter remittirt werden/ der sodann/ ob sich dieses Vorgeben in Warheit also verhalte und gültig sey/ von Ambtwegen nachforschen wird. Also hab ichs in einem wichtigen Fall zweymahl practiciren sehen:

Cap. si Judex, de sent. excommun. in 6. Cœpolla, *consil. crim. 11. num. 2.* Jul. Clar. *§. fin quæst. 36. n. 21.* Didac. Covarr. *resolut. 33. num. 1.* Menoch. *consil. 912. n. 17.*

Es bleibt aber dennoch dem weltlichen Richter unverwehrt/ wenigstens etwelche Cognition, zu seiner Privat-Nachricht/ ob er den Delinquenten auszuliefern habe/ zu adhibiren/ und kan er dahero die Remission noch in etwas aufschieben/ biß der Gefangene/ wenigstens obiter und schlechthin/ den titulum beneficii, Ordinations-Brieff und andere Anzeigungen darleget; denn in solchem Fall scheinets nur auf der quæstione Facti zu beruhen/ und mehr eine Vorbereitung zur Instruction und Einrichtung/ als eine geistliche Untersuchung zu seyn.

Menoch. *alleg. consil. num. 14.* Bald. *in l. si qua per calum. num. 2. C. de Episcop.* Bossius, *de Captura, num. 40.* Covarruv, *resolut. 32. n. 4.*

Marta *de Jurisd. vol. 2. cap. 31. num. 2.* Capyc. *decis. 161.* Grammat. *decis. 81.* Archidiac. *in can. frequenter. diſt. 54.* Franchis. *decis. 189. & 329.*

Dahero iſt zu mehrer Erläuterung dieſes Fundaments zu notiren/ daß ſowohl die Civil- als Canoniſchen Doctores in gleichmäſſigem Caſu ſchon diſtinguiren/ ob/ zum Exempel/ ein ſolcher Delinquent vom weltlichen Richter im geiſtlichen Habit und gewöhnlicher tonſur zur Verhafft gezogen worden / oder nicht? Wann nun dieſes Letzere iſt / und nemlich derſelbe in weltlichem Kleid betretten worden/ ſo hat der weltliche Richter fundatam intentionem und guten Grund vor ſich / muß auch der Delinquent vor ſelbigem Richter / von deſſen Gerichts-Zwang er befreyet ſeyn will / ſeine geiſtliche Qualitet erweiſen;

Decius, *conſ. 121. num. 6.* Innocent. *in cap. ſuper hũ, de accuſat.* Geminian. *in cap. 1. §. fin. de Cleric. conjug.* Cynus, *in l. ſi quæ per calumn;. C. de Epiſcop. & Cleric.*

Wofern er aber im geiſtlichen Habit ſich hat antreffen laſſen / ſo muß er remittirt und vom geiſtlichen Richter deſſen Verbrechen unterſucht werden: Jedoch pflegen in ſolchem Fall die weltliche Richter/ nach beſchehener Auslieferung / dieſe Clauſul zu annectiren / daß ihnen der Verbrecher / wann der geiſtliche Richter befinden würde / daß derſelbe keine geiſtliche Perſon ſey / hinwieder geſtellt und ausgeantwortet werden ſolle;

Farinac. *quæſt. 8. nũm. 30.* Marta, *cit. loco. vol. 2. c. 31. num. 22.* Franchis, *decis. 189.*

Hat aber der Mißthäter kein offenbahren weltlichen Habit an / indem er vielleicht Kleider trägt/ welche ſo geiſtlichen/ als weltlichen Perſonen zukommen/ ſolchen falls gehöret/ nach einiger Meinung / die Cognition vor den geiſtlichen Richter/ wiewohln andere/ vielleicht mit beſſerm Grund / dafür halten/ daß/ wann der Delinquent in einem ſolchen Habit / deſſen Qualität Niemand erkennen kan / gefänglich angenommen worden/ der weltliche Richter zu cognoſciren habe/ ob ein ſolcher inhafftirter ein Clericus ſey/ oder ſich nur freventlich und boßhafftig/ vor dergleichen anſtelle.

Guid. Pap. *decis. 138.* Ripa, *in cap. decernimus, n. 4* Jul. Clar. *quæſt 36. verſ. dixi,* Maſcard. *de probat. concluſ. 680.* Farinac. *quæſt 38 & quæſt.*

quæst. 8. num. 34. Rot. Roman. *in decis. 3. de sentent. excommun. in not.* Aufrer. *in addit. ad decis. 117. Capellæ Tolosanæ.*

In Fällen aber/ da obermeldter massen ein solcher Mißthäter dem weltlichen Richter zu remittiren / ist zu mercken: Erstlich/ daß solche Remission ohne Beschimpffung des geistlichen Stands geschehen müsse/

Cap si quis. 17. quæst. 4. c. nuper. de sentent. excommun. c. quem pœnitet, vers. oportet ei, de pœnit. distinct. 1. Jul. Clar. *pract. quæst. 36. vers. quæro, quomodo.*

Zum Andern / auf Unkosten dessen / der die Remission begehret;

Menoch. *de arbitr. cas. 228.* Francisc. Vivius, *commun. opin. 162.* Nicol. Boët. *decis. 303.* Farinac. *quæst. 7. n. 39.*

Drittens/ währender Zeit/ da der eine Richter die vom andern Richter begehrte Remission in Cognition ziehet/ kan in der Haubtsach nicht fortgefahren werden.

Text. & gloss. in cap si Judex, in fin. de sentent. excommun. in 6. Innocent. *in cap. ut famæ, num. 1. ibid.* Covarruv. *pract. quæst. 37. num. 4.*

Wann aber ein Mißthäter / nachdem er vom weltlichen Richter bereits zur Verhafft gezogen worden / den geistlichen Stand und Habit annimmt/ so darff er nicht remittirt werden/ weiln solchen Falls der Jurisdiction bereits vorgekommen ist / und der Verbrecher sothane Veränderung in fraudem und boßhafftiger Weise vorgenommen zu haben erachtet wird. Muß also in dergleichen Begebenheiten die Sach durch den weltlichen Richter zwar zur Endscheidung/ aber durch den geistlichen zur Execution gebracht werden.

Aufer. *de Potest. Secul. in Eccles. tit. fallent. num. 19.* Abbas, *in cap. 1. de obligat. ad ratiocin.* Jason, *in l. cum quædam puella ff. de Jurisdict. omn. Judic Castal. ad l. si quis postea. ff. eod.* Covarruv. *pract. quæst. 32.* Capell. Tholos. *147.* Anchor. *in cap. ea quæ in 14. quæst. Specul. in tit. de reo. §. 1. vers. sed quid si.*

Die Dritte Observation.

DAs Dritte Fundament ist/ daß so in peinlichen als bürgerlichen Sachen/ wann auch der Beklagte eine geistliche Person ist/ und der Zweiffel nur darinn waltet/ ob solcher Geistlicher des Privilegii Fori, oder der Gerichts Freyheit/ sich zu erfreuen habe/ die Cognition über solches Dubium einig und allein dem geistlichen Richter zustehe;

Marta, *de Jurisdict. p. 2. cap. 4. num. 5.* Abbas, *in cap. si diligenti n. 33. de For. compet.* Jul. Clar. *§ fin. quæst. 36.* Capycius, *decis. 112. n. 6.* Barbos. *in l. si quis ex aliena, n. 101. ff. de Judic.*

Dannenhero und wann schon die Beschaffenheit des Verbrechens nebst des Delinquentens incorrigibilität/ (welcher wegen ein Clericus das Privilegium Fori ipso Jure und nach klarer rechtlicher Verordnung verlieret/) an sich offenbahr/ und die Sach vors weltliche Gericht gehörig ist/ so muß jedoch/ ehe und bevor der weltliche Richter die Straff vollstrecket/ die Erklärungs-Sentenz vom geistlichen Richter gefallt werden.

Cap. pervenit. de appell. Covarruv. *in cap. alma Mater, p. 1. §. 29.* Jul. Clar. *§ fin. quæst. 9. num. 8.* Sanchez. *in præcept. Decal. l. 2. c. 22. num. 15.* Oliva, *p. 1. quæst. 26. n. 58.* Marta, *de Jurisdict. p. 4. cas. 129. num. 21.*

Das Sechste Capitel.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr in Zehend-Sachen sprechen könne?

Die Erste Observation.

DJese sehr schöne und alltägliche vorfallende Frag/ über welche viel Doctores gantze Bücher geschrieben haben/ ist/ meines erachtens/

tens aufs accurateste und gründlichste von dem hochberühmten Herrn Basso in part. 2. controvers. 25. enucleirt worden/ dessen Fußstapffen ich diß Orts nachtreten/ und die gantze Sach durch etliche übliche Anmerckungen ausführen will/ worinnen dann die Kürtze und Deutlichkeit/ als ohnfehlbare Kennzeichen eines reiffen Verstands/ dem Leser gefallen werden.

Ist demnach Erstens zu wissen: Daß die Zehend Sachen in petitorio (das ist/ wann die Frag über derselben Recht und Eigenthumb waltet/) privativè und gantz allein vor das geistliche Gericht gehörig seyn/ angesehen das Zehend-Recht nach seiner ersten Natur und Grundwurtzel eine gantz geistliche Sach ist. Es wird aber in petitorio alsdann hiervon gehandelt/ wann zum Exempel der Beklagte auf die wider ihn erhobene Klag einwendet/ daß er von der Zehendlieferung befreyet sey/ oder den Zehenden jemand anderm zu entrichten habe/ oder auch/ daß er zu wenigerm/ als zum zehenden Theil/ verbunden sey; in welchen Fällen allen die gantze Cognition der Sachen vor den geistlichen Richter gehöret.

C. Parochianos. X: de decim. cap. decernimus, cum cap. quanto X: de Judic. & Clement. dispendiosum. eod.

Die Andere Observation.

ZUm Andern ist zu mercken/ daß/ wann es in Zehend-Sachen um das possessorium retinendæ aut recuperandæ, das ist/ um Erhalt- oder Widereroberung des Besitzes/ zu thun/ solchen Falls/ nach durchgehender Gewonheit gantz Teutschlands/ die Cognition dem weltlichen Gerichts Herrn zustehe.

Tanner. *de Relig. disput. 5. quæst. 3. dub. 2. num. 41.* Menoch. *cons. 268.* Petr. Surd. *cons. 328.* Didac. Covarruv. *p. 2. quæst pract. 35.* Haunold. *tom. 5. tractat. 1. cap. 4. controvers. 4. num. 270.* Rebuff. *de Decim. quæst. 10.*

Jedoch werden zwey Fäll hier ausgenommen/ deren Erster ist/ wann in dergleichen Posseß-Sach ein geistliche Person des Beklagten Stell hält/ denn solchen Falls muß der Kläger/ er sey nun weltlich/ oder geistlich/

geistlich/ des Beklagten geistliches Gericht anlangen: welches sich dann weit anderst verhält/ wann der Beklagte eine weltliche Person ist/ und diß aus Ursachen/ weiln in Posseß-Sachen nicht vom Recht oder Eigenthumb des Klägers/ sondern nur vom blossen facto possessorio, oder Besitz geschicht/ welches keine Geistlichkeit involviret/ gehandlet wird. Wann derowegen der beklagte weltlich ist/ wird die weltliche Jurisdiction und Cognition ex capite causæ nicht excludirt; welches aber viel anderst in den jenigen possessoriis geschiehet/ da der Beklagte geistlich ist/ sintemahln alsdann die weltliche Jurisdiction nicht ex capite causæ, oder in Betrachtung der obhandenen Streits-Sach/ sondern ex capite Personæ, oder der Person und des privilegirten Fori und Gerichts wegen/ hintertrieben und elidirt wird. Dahero ist gewiß/ daß ein Weltlicher den Geistlichen in allen Posseß-Sachen regulariter vorm alleinigen geistlichen Gericht belangen muß.

Gail. *lib. 1. obs. 38. n. 5.* Covarruv, *cap. 35. n. 1.* P. Pirrhinus, *ad tit. 2. sect. 3. §. lib. 2. Decret. n. 90.*

Der Ander Fall ist: Wann bey der possessorischen Zehend-Sach etwas vom Eigenthumb miteinfällt/ weiln alsdann die Cognition ebenmässig vor das geistliche Gericht gehöret/ denn in solchem Fall kan das Possessorium nicht weltlich genennt werden/ und ist bey demselben haubtsächlich von der Cognition des geistlichen Rechts etwas mituntermengt. Dannenhero distinguiren die Doctores gemeiniglich folgender massen: Ob in der Posseß-Sach haubtsächlich vom Titul oder Ankunfft die Frag waltet/ oder nur allein incidenter und zufälliger Weiß: da jenes ist/ so gehört die Sach nicht vor den weltlichen Richter: letzteren Falls aber findet dessen Cognition Platz.

Menoch *de remed. retinend. possess. remed. 15. n. 235.* Anton. Fab. *in Codic. ad tit. de Judic. def. 38.* Guttierez. *Canon. quæst. lib. 1. quæst. 34. num. 45.* Bald. *in l. 2. C de Edict. Carboniano.*

Ist derowegen das Urtheil in possessorio decimarum vom weltlichen Richter sehr behutsam/ und solcher Gestalt zu verfassen/ damit der Titul auf keine Weiß darinnen justificirt/ sondern über die blosse Posseß cognoscirt werde/ wer nemlich unter beeden litigirenden Theilen im Besitz zu manuteniren sey/ wiewohln man diß falls und um das vitium

posses-

possessionis zu disudiciren/etlicher massen auf den Titul oder Ankunfft sehen / und zu solchem End denselben zufälliger Weiß und incidenter zugleich untersuchen kan; welches sehr merckwürdig ist.

Die Dritte Observation.

DRittens ist zu notiren: Wann der Streit über den weltlichen Zehenden waltet / welchen einige Laici oder weltliche Personen von undencklicher Zeit her / mithin aus einem muthmaßlichen Titul und Privilegio, hergebracht haben/ daß sodann die Erkanntnus dem weltlichen Richter zustehe / angesehen solcherley weltliche Zehenden nichts geistliches mehr in sich begreiffen / sondern solchen falls sowohl in Betrachtung der obwaltenden Sachen / als der streitenden Personen / das weltliche Gericht fundirt ist

Covarruv. *tom. 2. c. 35. n. 2.* Gail. *concluſ. 38. n. 5.* Rosenth. *de Feud. c. 12, concl. 3. num. 34.*

Und dergleichen Zehenden werden von den Weltlichen eigenthümlich & jure Dominii abſoluti, nemlich von undencklicher Zeit an / besessen / und von dem Lateranischen Concilio verliehen zu seyn vermuthet.

Covarr. *reſolut. 17. num. 5.* Rebuff. *de Decim. quæſt. 13. n. 79.*

Die Vierte Observation.

VIertens ist zu observiren: Wann sich zwischen dem Pfarrer und einem Weltlichen über den Zehenden Streit entspinnt/ indem dieser vorgibt/der Zehend stehe ihm zu/ und allegiret eine unabdencklliche Possess/ so muß die Sach an den geistlichen Richter remittirt werden / weiln aus einer solchen unhinterdencklichen Possession der Titul und das Eigenthum vermuthet wird / auch dahero die Frag nimmer über dem bloſsen Possessorio, sondern zugleich über dem Dominio und Petitorio waltet: dessen Erörterung dann vor das Canonische und geistliche Gericht gehörig ist. Nechstdeme werden auch die Zehenden bey vorfallendem Zweiffel vor geistlich / und nicht vor weltlich geachtet / welche Præſumption

ption nicht anderst/ dann vermittelst Darweisung eines wahren Tituls oder undencklichen Besitzes/ elidirt werden mag/ dessen Cognition dem geistlichen Gericht zustehet.

Paul Laymann. *lib. 4. tract. 9. cap. 2. num.* 15. Covarruv. *cit. cap. 2. num. 4.*

Die Fünffte Observation.

FErner und Fünfftens ist zu wissen: Wann ein Pfarrer seine Zehend-Früchten gegen einen Weltlichen verkauffet oder verpachtet/ und dieser nachgehends in der Lieferung sich saumseelig erweiset/ daß alsdann die Klag vorm weltlichen Richter anzubringen/ weil solchen falls die Frag nicht vom Zehend-Recht/ als welches etwas geistliches ist/ sondern von des Geistlichen getroffenem Kauff- oder Miet-Contract und des weltlichen Zahlungs-Verweigerung sich ereignet:

Covarruv. *tom. 2. c. 35. n. 5.* Menoch. *cons. 268. n. 11.* Guttierez, *cit. quæst. 34. n. 49.* Canisius, *de Decim. c. 18.*

Dafern nur nicht in dergleichen casu etwas vom geistlichen Eigenthums-Recht mit immiscirt wird/ denn so offt in causis decimarum petitoriis vel possessoriis eine causa mixta miteinlaufft/ und das geistliche Recht directè oder indirectè involvirt wird/ so offt kan kein ander/ als der geistliche Richter/ den Ausspruch geben. Dannenhero und obwohln die Eigenthumbs-Frag vorm weltlichen Gericht haubtsächlich nicht ventilirt werden kan/ so fallen doch incidenter viel Dinge vor/ so zum Eigenthum gehörig seynd/ nicht zwar/ daß sie von der proprietät unterschieden werden sollen/ sondern weiln ohne derselben zufälligen Natur und Eigenschafft von der Possession nicht füglich zu judiciren ist; Denn es stehet dem Richter/ so über die Possess cognosciret/ zu/ jede miteinlauffende Quæstion zu untersuchen/ ob er gleich eben dadurch dieselbe nicht aburtheilt: Und wann der Titul nur bloß zu Besteiffung und Bemäntlung des possessorii angeführt wird/ so wircket solche blosse Allegation kein possessorium mixtum.

Fontanella, *tom. 2. decis. 26. num. 29.* Anton. Fab. *ad tit. Cod. de SS. Eccles. defin.* 12.

Die

Die Sechste Observation.

SEchstens/ ist zu mercken/daß/ wann ein Laicus oder Weltlicher den Zehenden von der Kirchen vor sich und die Seinigen zu Lehen träget/ die darüber vorfallende Stritt- und Irrungen vor die Kirchen gehörig seyn/angesehen das Jus Spirituale tantis, wenigstens soviel das Ober-Eigenthum oder Dominium directum betrifft/bey dem Verleiher bleibet/ und ist ein Lehen-Mann ohndem in strittigen Lehen-Sachen den Lehen-Hoff anzugehen schuldig. Dafern aber der Zehend pleno dominii Jure und mit vollständigem Eigenthum / durch rechtmässigen Titul / ausser allem geistlichen charactere, auf einen Weltlichen gelanget ist/alsdann stehet die Entscheidung dem weltlichen Richter privativè und allein zu.

Covarruv. *cit. loc. n.* 2. Barbosa *ad l. 3. C. de Episcop. n.* 6. Guttierez, *l. 1. quæst.* 14. *num.* 4.

Die Siebende Observation.

LEtzlichen ist zu beobachten / daß in den übrigen zweyen Fällen / da nemlich von der blossen Possess der geistlichen Zehenden / und dann von dem nudo facto gehandelt wird/ wann gleich der Beklagte ein weltlicher ist/dennoch das geistliche Gericht nicht auszuschliessen sey/und der Pfarrer sowohl einen weltlichen als geistlichen Richter haben könne / in dem er siehet / daß die Weltliche zur Zehendliefferung durch geistliche Straffen und andere Zwangs-Mittel können angehalten werden / ob gleich nichts als die blosse quæstio facti zu examiniren stehet; Die Ursach dessen ist / daß / obwohln dergleichen blosse quæstio facti und die Possess bey den geistlichen Zehenden proponirt wird/ jedoch nichts desto weniger selbige immerzu eine Dependez vom Eigenthums-Recht hat/ mithin der geistliche Richter so de facto, als de jure cognosciren kan. Dahero und obgleich der weltliche Richter die in petitorio rechtlich verfangene Zehend-Sachen an den Bischoff zu remittiren schuldig/ so ist doch hingegen der Bischoff nicht verbunden / die im blossen facto beste-

hende Possess-Sachen den weltlichen Gerichten zu überlassen / anerwogen der weltliche Richter in causis petitoriis der Jurisdiction gantz unfähig / in possessoriis aber nur cumulativè dieselbe ausüben kan. Findet demnach die Prævention diß falls statt / inmassen man es aller Orten also practiciren / und das Prævention-Recht in solchen Fällen mit Nutzen practiciren siehet.

Das Siebende Capitel.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über das Kirchen-Lehen cognosciren könne?

Ein Einzige Observation.

Es ist bey männiglich unstrittig / daß der weltliche Gerichts-Herr in Sachen / das Jus Patronatus oder Kirchen-Lehen betreffend / nicht sprechen könne und incompetent sey / sintemahln der Kirchensatz / obwohln bey dessen Aufrichtung etwas weltliches miteinlaufft / nichts desto weniger / wann derselbe einmahl eingeführt / ein pur geistliches Ding ist.

Lambert. *de Jur. Patron. l. 3. quæst. 9.* Abb. *in cap. quando. colum. finde Judic. & ibidem* Felin *facit etiam huc c fin. in princip. de Judic. lib. 6 & Clement. dispend. de Judic.*

Jedoch findet man etliche Casus, in welchen auch der weltliche Richter in solchen Kirchen-Lehensachen judiciren kan. Der Erste ist Wann es umb des Patrons Entsetzung von seinem Jure Patronatus zu thun ist / denn solchen falls / wann zum Exempel der Patronus oder Kirchenlehen-Herr von Bewahrung und Aufsicht der verledigten Kirchen gewaltthätig abgehalten worden / kan er vorm weltlichen Gericht eine Injurien-Klag anstellen.

c. sig-

c. ſignificavit. de teſt ubi Felin. *col. 5.* Lambertinus, *de Jure Patron. l. quæſt. 9. art. 3.* Marta, *de Jurisdict. p 2. c. 41. n. 10.*

Der Andere Fall iſt: Daß der weltliche Richter in Kirchenlehen-Sachen judiciren könne / wann es mit Acceſſion und Anfall geſchiehet / da nemlich die weltlichen Güter / denen der Kirchen-Schatz anhängig / confiſcirt werden / weilen alsdann ſolches Jus mit allen Gütern übergehet / und in keine beſondere Conſideration kommt / noch auch deſſen ſpecialiter gedacht wird.

Paul. de Citradin *de Jur. Patron. part. 9. quæſt. 16.* Gigas, *de Crimine læſæ Majeſt. quæſt. 4. in princip.* Lambert. *d. lib. 3. quæſt. 9. artic. 5.* Cardin. Tuſch. *in cap. quando de judic. alleg. gloſſ. in cap. filius vel nepot. 16 quæſt. 17.* Marta, *de Jurisdict. d. l. n. 11.*

Und dieſe zwey Fäll können gar füglich auch auf andere Canoniſche Sachen / als da ſind: Das Begräbnus-Recht / Pfründen und dergleichen Quæſtiones, extendirt werden.

Das Achte Capitel.

Wann der weltliche Gerichts-Herr in einem Fall die Cognition über eines Geiſtlichen Sach hat / ob er alsdann auch die Execution vornehmen könne?

Ein Einzige Obſervation

Nachdemahln bekandt iſt / daß die weltlichen Gerichts-Herrn in Fällen / da die Geiſtlichen vor denſelben zu Recht ſtehen müſſen / als: in der Wiederklag und andern dergleichen Dingen; oder / wann ſie Klägers-Stell halten ꝛc. das Urtheil wider ſie fällen können / als erinnere mich einer einsmahls vorgefallenen Frag: Ob nemlich die weltliche Gerichts-Herrn ihre Sentenz auf der Geiſtlichen patrimonial-

und eigenthümliche Güter vollstrecken mögen/oder vielmehr die Execution dem Geistlichen und ordentlichen Richter zu überlassen haben? Wiewohl nun mir nicht unbekandt ist / daß viel ansehnlich Autores gefunden werden / die mit Menochio, consil. 1000. dafür halten/daß auch der weltliche Richter auf eines condemnirten Geistlichen Patrimonial-Güter exequiren könne / so habe ich doch das Gegenspiel in vielen Fällen observirt gesehen/und von einem ansehnlichen Mann / so in die 52. Jahr umb ein Bischoffliches Gericht sich best meritirt gemacht/vernommen/ daß die Negativa dißfalls aller Orten üblicher sey. Denn gleichwie man täglich siehet / daß die geistlichen Richter in Sachen und Irrungen/ vors geistliche Forum oder Gericht gehörig / (worinn eine weltliche Person condemnirt worden/) nicht pflegen in des Laici zeitlichen Gütern die Execution anzustellen/sondern vielmehr den weltlichen Gerichts-Herrn umb Vollstreckung des ausgefallenen Urthels zu requiriren: und diß in Betrachtung des ermanglenden Territorii, und weiln des condemnirten Weltlichen seine Güter ausserhalb geistlicher Jurisdiction gelegen sind/

Covarruv, *pract. quæst. cap. 10. num. 2.* Guttierez, *pract. quæst. 45.* Liban. *de Jur. Fisci. cap. 150. num. 49. vid. text. & Dc. in l. à Divo Pio. §. 1. ff. de re judic. l. Episcopale, C. de Episcop. audient. cap. postulasti. de For. compet cap. Romana. §. contrahentes, eod. Concil. Trident. sess. 25. de Reformat. c. 13.*

Also haben die Geistlichen vermög selbstredender Billichkeit und gleichsam ex jure talionis nicht zu dulten/ daß die weltliche Richter die Execution auf ihrer Clericorum Güter unternehmen / sondern es ist vielmehr der geistliche Arm durch Requisitions-Schreiben umb Vollstreckung der vom weltlichen Richter gefällten Sententz anzulangen.

Marta. *de Jurisdict. p. 4. cap. 151. num. 5.* Ant. de Butrio, *in cap. 1. de mut. pet.* Anchoran. *in cap. 1. in 4. not. de Cleric. conjug. lib. 6.* Francisc. Viv. *decis. 49. num 6. lib. 1.* wo er meldet/ daß er diese Meinung in vielen Fällen/ an unterschiedlichen Orten/ *in decisivis* habe *observiren* sehen/

Ferner ist auch diß die Ursach: Weiln die Clerici auch in ihren eigenthumlichen Gütern der geistlichen Privilegien sich zu erfreuen haben/

ben / und dahero ihre bona ausser des weltlichen Richters Gerichts-Zwang sich befinden.

cap. fin & ibi. Gloss. fin. de vit. & honest. Cleric. & gloss. fin. in cap. Episcopus, *de Præbend.* Covarruv. *l. 1. resolut. 4. n. 3.* Vasquius, *de success. creat. lib. 3. §. 22. limit. 17. n. 42.*

Dannenhero siehet man / daß nicht nur die Kirchen-Güter / sondern auch der Clericorum patrimonial-bona vom weltlichen Richter nicht besteuert werden können/ weiln die Personen dißfalls haubtsächlich considerirt / und die Steuren denselben wegen der Güter aufgelegt werden.

Bartol. *in l. rescript. §. sciendum, ff. de munerib.* Archidiacon. *in cap. 1. de immunit. Eccles. in sexto.*

Das Neunte Capitel.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr den geistlichen Arm / und hingegen der Geistliche den Weltlichen implorien könne?

Die Erste Observation.

Es ist unstrittig/ daß/ gleichwie die geistlichen Richter/ im Nothfall / des weltlichen Arms Autorität in subsidium implorirn mögen / also auch die weltlichen Richter den geistlichen Arm anlangen können.

c. Princeps. 23. quæst. 5. text. in cap. 1. & cap. quoniam, cap. cum ab homine. de Judic. & cap. 5. de excess. Prælat. cap periculoso, de tat, Regul. l. 6. Covarruv. *pract. quæst. 10. n. 1.* Oliban. *de Jur. Fisc. cap. 15.*

Es pflegen aber die Richtere nicht leichtlich eine andere Jurisdiction zu implorirn/ es sey dann Sach/ daß sie ihre Urthel oder Befehle selbst

oder

oder durch ihre Ambts-Diener / wegen der beklagten Potentz und Ansehen / oder anderer Ursachen halben / nicht zur Execution bringen können: Denn die Imploration eines frembden Gerichts-Herrns ist ein Subsidial. Mittel.

Text. in cap. 1. de offic. Ord. in verbo: cum opus fuerit, cap. quoniam, eod. tit. verb. si necesse fuerit, Concil. Trident. *sess. 24. cap. 8. cap. dilecto. de sentent. excommunic. in 6. Dd. in cap. significasti. de offic. deleg.* Marta, *de Jurisdict. p. 1. c. 50. n. 24.*

Und obwohln einige Doctores sagen / daß die weltliche Richter den geistlichen Arm selten zu imploriren pflegen / weiln sie zu ihren Lands-Fürsten / dessen Macht und Straff mehr / als die geistlichen Censur gefürchtet wird / den Recurs nehmen können / so hat sich jedoch ein und ander denckwürdiges Exempel in contrarium schon gezeigt: Denn wann eines weltlichen Herrns Unterthanen gegen denselben und dessen Gerichte sich rebellisch erwisen / und der Lands Fürst selbige ohne Blutvergiessen und Ruin zum Gehorsam nicht reduciren kan / so wird alsdann das geistliche Schwerdt und die geistliche Censur öffters mit Nutzen abhibirt / desgleichen implorirt der weltliche Richter das brachium Ecclesiasticum dahin / daß der Bischoff die Execution in des Clerici Güter / welcher vom weltlichen Richter bey der Reconvention oder Wiederklag / condemnirt worden / ergehen lassen möge.

Innocent. *in c. ex suscepto. de For. compet. ubi. Abbas, num. 9.* Francisc. Vivius, *decis. 49. num. 6. lib. 1.* Oliva, *de Foro Eccles. p. 2. quæst. 24. num. 59.*

Die Andere Observation.

Es ist ein gemeine Meinung / daß / wann ein Richter des andern Brachium implorirt / derselbe zugleich die verhandelte Proceß-Acten communiciren müsse / nicht zwar zur Cognition oder überlegung / ob Recht oder Widerrechtlich gesprochen / noch auch zur Revocation oder Confirmation, sondern vielmehr zur Wissenschafft / ob der implorirte Richter das Brachium zu ertheilen schuldig / oder nicht. Geschiehet demnach die remissio actorum nicht zu dem End / damit der Richter / dessen

dessen Arm angelanget wird/de meritis causæ Nachricht bekomme/sondern damit er sehen möge/ ob alle Requisita vorhanden/ und die begehrte Anhandstehung nöthig sey.

Bald. *in l. in criminali. C. de Episcop. audient, num. 4.* Imola, *in c. 1. n. 16. de offic. Ordin.*

Jedoch bedarff es in crimine Hæreseos, nach Inhalt der besonderen Canonischen Statuten in cap. inquisition. §. prohibemus. de Hæret. lib. 6. keiner Acten remission, sondern es muß der weltliche Richter/ als ein blosser Executor sein Brachium sobalden mittheilen. Es sind zwar einige in den Gedancken gestanden/ daß in criminibus mixti fori, wann der geistliche Richter das weltliche Brachium imploriret / der weltliche Richter / nach vorgezeigten Actis, auch die merita causæ und rechtliche Bewandnus der ausgefallenen Sentenz untersuchen könne/ angesehen derselbe/weil das Verbrechen mixtæ cognitionis ist/zwischen den weltlichen Partheyen die Cognition hat/und folglich nicht schuldig ist/ den jenigen/so vom geistlichen Richter condemnirt worden/auf dessen blosse Imploration zu bestraffen/und die Hülff zuertheilen/ wann er nicht vorher weiß / ob die Condemnation rechtmässig; denn er sonsten ein Vollzieher des Bösen seyn würde. Allein die Gegenmeinung/ und daß der implorirte Richter die merita causæ nicht zu indagiren habe/ ist wahrscheilichner und den rechtlichen Principiis gemässiger / auch dem guten Regiment / zu Abschneidung einrissiger Strittigkeiten/ anständiger.

cap. ult. de except. lib. 6. Navarr. *in cap. cum contingat. remdr. 1. de Rescript.* Menoch. *de. retinend. possess. remed. 3. num. 360.* Oliva, *p. 2. quæst. 25. num. 16.*

Die Dritte Observation.

DAmit aber einer auf vorgehende Imploration sein Brachium mittheilen könne/ so müssen etliche Stück vorläuffig betrachtet werden. Hat demnach erstlich der implorirte Richter zuerkundigen/ ob der implorirende Judex competent sey / denn wann selbiger entweder in Ab-

ſicht der Sachen oder Perſonen incompetent und ungehörig erfunden wird/ kan das Brachium abgeſchlagen werden.

Bald. *in l. in criminali, n. 4. C. de Epiſcop. audient.* Cabedo, *deciſ. 9. p. 1. n. 6.* Menoch. *de. loc. & num.*

Zum Andern hat er zu erforſchen/ ob das gefällte Urthel rechtskräfftig/ oder vielmehr davon appellirt worden/ wes letzern falls die angeſuchte Hülffe nicht zu ertheilen iſt/ angeſehen ein Sententz/ innerhalb der zur Appellation vergönnten Zeit/ nicht vollzogen werden kan/ weiln die Richterliche Jurisdiction hierzwiſchen in ſuſpenſo bleibt.

Alciat. *in cap. 1. n. 112. de offic. Ordin.* Navarr, *in c. cùm contingat remed. 1. num. 7. verſ. 4.*

Drittens/ iſt der Richter ſein Brachium mitzutheilen unverbunden/ wann er aus den verhandelten Acten ſiehet/ daß in dem Proceß ohnzweiffelbahr nichtig/ oder widerrechtlich/ oder auch auſſer rechtlichen Ordnung verfahren worden; dafern nur ſolche nullität ſtracks unter Augen leuchtet.

Angel. *conſ. 235.* Felin. *in cap. cùm ſit generale, num. 8. de for. compet.* Marth. *de Affictù, deciſ. 220.* Imola, *in cap. 1. num. 6. de Offic. Ordin.* Maranta, *diſput. 1. num. 26. in fin.* Cabedo, *p. 1. deciſ. 9. n. 4.* Covarruv. *reſol. 25. n. 1.*

Welches auch Platz greiffet/ wann der Implorant extrajudicialiter procedirt hat/ denn ſolchen falls wäre ihm das Brachium abzuſchlagen. Es geſchiehet aber dergleichen extrajudicial-Proceß/ wann der Richter/ auſſer rechtlicher Ordnung/ ohn vorgehende der Sachen Unterſuchung/ oder ohne Citation das Urthel fället/ zu deſſen Execution Niemand hülffliche Hand bieten ſoll.

Innocent. Abbas *in cap. 1 num. 11. de offic. Ordin.* Caſtro, *de Manuten. regia, p. 2. cap. 52. num. 14.* Menoch. *de recuper. poſſeſſ. remed. 8. num. 9.*

Die Vierte Obervation.

DJe Imploration eines frembden Brachij in rechtmäſſigen Sachen/

und

und bey vorhandenen obigen Requisitis, ist dermassen favorabel, daß einer auch durch Zwangs-Mittel / v. g. der weltliche vom geistlichen Richter durch die Kirchen-Censur, darzu angehalten werden kan/.

Text. in cap. 2. de Maled. Sibi. Gloss. Innocent. Butrius, & Anchoran. *c. 2. de Excep. lib. 6.* Olibanus, *de Jur. Fisc. c. 15. num. 75.* Covarruv. *resolut. cap. 10. num.* 1. Menoch. *de Arbitr. Jud. quæst. cas. 451. num. 3.*

Jedoch muß diese Compulsion vom geistlichen Richter in seiner Diœces und wider den darinn befindlichen weltlichen Richter geschehen; denn es gehört dieselbe ad Jurisdictionem contentiosam, welche ausser halb des Territorii nicht exercirt werden kan.

Felician. Oliva, *de Foro Ecclesiæ p. 2. quæst. 27. num. 3. ubi vide.*

Das Zehende Capitel.

Ob ein geistliche Person vorm weltlichen Gerichts-Herrn in Widerklag genommen werden könne?

Ein Einzige Observation.

Es hatte ein benachbarter Pfarrer wider einen Bauren / wegen gewisser Schuldforderung / vor der weltlichen Obrigkeit Klag erhoben: Als nun der Bauer wegen einer liquiden Gegenschuld eine Reconvention oder Nachklag anstellt/ entstunde die Frag: Ob der Pfarrer *in puncto Reconventionis* vorm weltlichen Richter rechtliche Antwort zu geben schuldig / oder vielmehr die Sach / mit Vorschützung des *privilegii Fori*: vor dem geistlichen Richter auszuüben sey? Diese Quæstion ist berühmt / und fällt in Praxi täglich vor/ findet auch/die Warheit zu bekennen/ zu beyden Seiten soviel Verfechtere/daß Decius nicht unbillich saget / es bedörffe selbige einer Päbstlichen

lichen Decision. Die jenige / so es mit der Negativa halten / wollen die clericalische Reconvention oder Nachklag aus folgenden Motiven zuruck treiben: Erstlich / weiln in Canonischen Rechten ausdrücklich versehen / daß die Geistlichen unter keinerley Vorwandt vors weltliche Gericht zu ziehen / so gar / daß sie auch mit consens ihres Ordinarii eines Fürsten oder weltlichen Richters Jurisdiction nicht prorogiren können: Weiln demnach ein Geistlicher bey der Reconvention, eigentlich zu reden / des Beklagten Stell hält / (sintemahln die Reconvention nichts anders als eine Gegenbelangung ist /) so müsse die Sach an das geistliche Gericht remittirt werden /

cap. qualiter, de Judic. & c. 1. 2. & c. si diligenti. de For. compet. cap. Eccles. S. Mariæ. de Constit.

Zum andern / weil die Reconvention nicht statt findet / so offt von einer solchen Materi gehandelt wird / bey welcher die Prorogation mit beyder Theile consens nicht geschehen kan. Matth. de Jurisdict. p. 4. cas. 107. n 2. bey der Reconvention aber wird der jenige Richter competent / welcher sonsten / in Absicht des Klägers / incompetent und ungehörig wäre / und diß zwar wegen des Prorogations-Rechts / weiln dafür gehalten wird / daß die Partheyen / ihres Nutzen und Bestens halben / in den weltlichen Richter freywillig consentiren / damit solcher Gestalt mit leichterer Müh und wenigern Kosten zwey Klagen expedirt werden mögen.

Wie dem allen aber / so ist doch die Affirmation fast in der gantzen Welt üblicher und gemeiner / obwohln die Negativa in puncto Juris probabler zu seyn scheinet.

Gloss *in cap. 1. de mut. pet. & gloss. in cap. atri Clerici, & in cap. multi. verb. seculari 2. quæst. 1.* Felinus, *in cap. atri Clerici. num 8.* Ludov. Engel, *in cap. 3. Colleg. Canonic. tit. 21. num. 6.* Gail. *l. 1. obs. 37. num. 7.* Chokier, *de Jurisdict. ord. in exemt. p. 2. quæst. 29* August. Barbos. *Juris Eccles. univers. l. 1. cap. 39. §. 2. n. 137.*

Aufs erste Argument der Gegenmeinung wird geantwortet / daß diese Schluß-Art: Wer nicht directè belangt werden kan / auch nicht reconvenirt werden könne; gantz ungültig sey / denn es würde daraus

folgen

folgen/daß durchgehends ein Kläger / der einem andern Gerichtszwang unterworffen/ niemahls an dem jenigen Gericht/welches er angelanget/ nachbeklaget werden könte/welches gleichwohl offenbahrlich falsch ist.

Vallens. *ad Jus Canon. h. tit. §. 1.* Valerius, *eod. tit. num. 4.* Marta, *d. l. cent. 2. cas. 107.*

Aufs andere Argument dienet zur Antwort/daß dergleichen Prorogation nicht freywillig geschiehet/oder aus des Clerici, oder Geistlichen/ Privat-Geding herrühret / sondern nothwendig und ex authoritate legis erfolget/als welche dem Richter bey der Gegenklag die Jurisdiction über den Kläger / ob er schon einem andern Foro unterworffen ist/übereignet und zugeleget. Gleichwie nun ein Clericus den Laicum, welcher mit ihm vor dem geistlichen Richter in Rechtsstreit verfangen / reconveniren kan / also muß solches gegenüber / wegen einerley Ursach / dem Laico auch zulässig seyn.

ext. in authent. & conseq. C. de sente & interlocut. cap. dispend. de Rescript. in 6. Oliva, *de Foro Ecclesiast. p. 3. quæst. 32. n. 10.*

Jedoch seynd bey dieser Frag einige Dinge sehr genau zu beobachten: Erstlich/ daß diese Reconvention oder Nachklag nicht Platz findet in Sachen / über welche / wegen ihrer besondern Art und Qualität/ der Reconventions-Richter/wann auch gleich beede streitende Partheyen dessen zu frieden und einig wären / nicht cognoscieren kan: v. g. Wenn ein Clericus in einer geistlichen Materi, Zehendsach/ Pfründt/ Verbrechen / Freyheit oder Immunität und andern dergleichen Dingen / reconvenirt und nachbeklagt würde: Denn solcherley Sachen sind anderer Eigenschafft/und vor ein anders Forum gehörig. Also wann eine geistliche Person einen Weltlichen wegen zugefügten Schadens/Schmähung oder Schulden halber in Anspruch nehmen thäte/und der Weltliche eine Reconvention in Zehendsachen anstellen wolte / würd solches nicht angehen.

Marant. *de Ordin. Judic. distinct. 6. num. 33.* Fontanella, *tom. 2. decis. 319. num. 4.* Farinac. *de Inquisit. quæst. 8. num. 101.* Abb. *in c. dilectus. colum. 3. ad fin de Arbitr* Ranbeck, *in* Panoplia *Immunit. Ecclesiast. c. 4. num 8.* Græveus. *conclus. pract. conclus. 36. cons. 7. num. 10. & 12.*

Zum andern ist aufmerckens zu haben/ ob nicht in einer Provinz dergleichen Reconventiones der Clericorum, durch Land-Recht/oder wenigst durch Observantz verbotten seyen / inmassen ich weiß / daß in Bayrland solcherley Nachklagen gantz ungewöhnlich und unpracticirlich seyn. Wofern sich aber dergleichen Verbott nicht findet/ist es in allweg eine zuläßliche Sach/weil die natürliche Billichkeit mit sich bringet/ daß man den jenigen Richter/ welchen man vor sich approbirt hat/ auch hingegen wider admittiren und erkennen müsse.

Matth. *de Afflict. decis. 137.* Pirrhing. *ad tit. de mut. petit, n. 13.*

Und diese Reconventiones sind alsdann am allerzuläßlichsten und kräfftigsten / wann sie vom Laico in Gestalt einer Exception oder ausred/und Compensation, proponirt werden: v. g. Ich will dem Pfarrer keine hundert Gulden geben / weil er mir aus rechtmässiger Ursach 200. schuldig ist: Denn diese Exception ist ein wesentlich Stuck dieses Gerichts/und hintertreibet den Grund angestellter Klag / weiln der/so sich vor Gericht zu stehen obligiret / gefolglich und accessivè auch zu allem / was mit demselben eine Connexion, Continentz und Verwandschafft hat/ sich verbindlich machet.

Chokier, *dict. loco, quæst. 29. num. 9.*

Drittens/ gehet solche Reconvention nicht an / wann selbige so ein-als andern Seits argliſtig und gefährlicher Weise angesponnen werden will: v. g. Wann ein Weltlicher es durch Betrug dahin gebracht/ daß er vom Geistlichen rechtlich belanget worden / damit er solcher Gestalt denselben nachgehends vorm Weltlichen / ihme mehr favorablern Richter/ reconveniren könne; denn in solchem Fall soll Niemanden sein Betrug zu statten kommen.

Panoplia, *dict. loco. num. 7.* Aufrerius, *de Potest. secul. in Eccles. fallent. 3. limitat. 1.*

Das

Das Eilffte Capitel.

Dem Gerichts-Herrn lieget ob / keine starcken Bettler in seinem Gerichtbarkeitlichen Bezirck zu dulten/ noch andere böse Leut aufzunehmen.

Die Erste Observation.

ICh bin nicht der jenige/ so den armen / preßhafften / oder durch Krieg verunglückten Leuten/ein Christliches Allmosen und Liebs-Bezeugung verweigern will/denn mir wohl bewust ist/daß unser Heyland Christus und die heilige Schrifft / so alten als neuen Testaments/ die Barmhertzigkeit gegen die Armen hoch erheben ; Sondern ich rede nur von denen / welche / damit sie die Leuth umbs Geld bringen mögen/ sich entweder kranck anstellen / oder aus Lieb zum Müssiggang die Arbeit fliehen / oder auch unterm zerrissenen Mantel tausenderley Betrug und Schelmstückel verbergen ; welches wir in Schwaben täglich erfahren / woselbst eine solche Menge starcker Bettler / beyderley Geschlechts/ anzutreffen ist/ daß die arme Bauersleuth/indem sie solchen boßhafftigen Armen behülfflich seyn/ sich selbsten in Armuth setzen / und durch Unterstützung frembder Boßheit ins Verderben gerathen. Denn weiln dergleichen schlimme Bettelersgesellen/ wann man ihnen die hülfliche Hand abschlägt / allerhand Bedrohungen und Schelt wort gegen die sorgsamen Bauern sich vernehmen lassen / so unterstehet sich keiner/ derselben importunen und vermessenen Flüchen sich zu widersetzen/ wollen sie anders ihre Häuser vor nächtlichen Einbruch oder Feurschaden gesichert wissen. Ist demnach zwischen dem zulässlichen und verbottenen Bettel wohl zu distinguiren. Jener findet sich bey denen / welche Alters / Kranckheit / Unglück und anderer elenden Zufäll halber/ sich selbst nicht hinbringen können; und einem solchen Bettler hat man mit Christlicher Gutthat zu helffen.

per

Per l. 1. C. de mendicant. valid. lib. 11. l. si quis ad declinandum. §. ubi autem C. de Episcop. & Cleric. l. quomodo. distinct. 31. & cap. 1. distinct. 82.

Der unzuläßliche Bettel ist / wann einer ohne Noth / aus blosser Lieb zur Freyheit und Müssiggang / das Brod bettelt / und mithin lieber im Bettel frey und ohne Arbeit herumb schweiffen / als sich mit ehrlicher Handthierung hinbringen will ; Und solcherley gestellte Anmuth wird von den Lands-Herrn / aus zweyerley Ursachen / billich verbotten : Erstlich / damit nicht unterm Vorwand des Allmosens / müssige Leuth in der Boßheit gestärckt werden ; Zum andern / damit nicht die starcken Bettler / den recht bedürfftigen Armen das Brod vorm Maul wegziehen ; denn es ist besser / solchen Hungerigen das Brod zu entziehen / als zu brechen / und würde nützlicher fallen / dergleichen Böswichte durch Hunger umkommen zulassen / als sie in ihrer Boßheit zu stärcken. Dannenhero befihlet Käyser Valens in l. C. de Mendicant. valid. man soll der Bettler Stärck und Leibesgestalt wohl erkundigen / und die starcken Dölpel dergestalte zur Strafe ziehen / daß sie / wann sie Knechte seyn / ihren Herren wider zugestellt / wann sie aber Freygebohrne / dem jenigen / der ihren Betrug am ersten geoffenbahret / übereignet werden sollen. Desgleichen ist juxta Novellam Constitutionem, den Städt-Regierern das Ambt aufgetragen worden / auf der Bettler Qualität zu inquiriren / und die / so faul und zum Ackerbau oder andern gemeinen Wercken tüchtig erfunden werden / dahin zu appliciren / per §. si verò vitæ occasionem, cum seq. § authent. de quæst. collat. 6. Divus Plato, lib. 12. de LL. sagt folgendes : Es soll kein Bettler in unserer Stadt seyn ; wer sich dessen unterstehen / und sein Brod durch unersättliches Bitten und Betteln zugewinnen trachten wird / soll vom Marck und aus der Stadt geschafft werden / damit das Land von dergleichen Gesindlein rein bleibe. In Franckreich werden solche Faullentzer / nach Inhalt eines Decrets de Anno 1532. zu Reinigung der Stadtgräben und Gassenkehren applicirt : In Holland aber entweder auf die Galleen / Canál / oder zu andern gemeinen Arbeiten gebraucht. In der Reichs Policey-Ordnung zu Augspurg / de Anno 1548. tit 26. ist versehen / daß ein jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehren und unterhalten / den Frembden

aber

aber nicht gestatten solle/an einem jeglichen Ort im Reich zu Betteln/ und so darüber solche starcke Bettler befunden/sollen dieselbe/vermög der Recht/ oder sonst gebührend gestrafft werden. Welche Vorsicht und Cautel nicht allein bey den alten Francken / wie Beat. Rhenanus, l. 2. rer. german. bezeuget / sondern auch heutigs Tags in Niederland mit grossem Nutzen practicirt wird. In Spanien/ wann die starcken Bettler auf dreymahlige Abmahnung des Betteln sich nicht enthalten/ werden selbige entweder ausgepeischt / oder aus dem Land bannisirt. In Dennemarck und Engelland pflegt man dergleichen Leuth auf die Galleren zu bringen/ welches auch in Catalonien observirt wird / wie Ludov. Pequira decis. 4. n. 9. meldet / absonderlich wann sie sich lahm oder blind stellen/ denn in solchen Fall begehen sie / neben dem Müssiggang/ auch ein Falsum und Betrug. Wofern aber dergleichen Betriegereyen nicht mitunterlauffen/ sondern einige aus Ungedult zur Arbeit/ und Lieb zum Müssiggang im Land Betteln / so werden sie durch die Stadt-Knechte und Büttel zur Stadt oder zum Dorff hinausgeschafft/ welchem Gebrauch ich/ nach dem Exempel Ludovici Pequira, cit. loc. num. 9. in Schwaben gantz nützlich nachgangen bin. Hat demnach der Gerichts-Herr aufs fleissigste dahin zu sorgen/ daß seine Unterthanen durch allzugrosse Halsstarrigkeit der starcken Bettler nicht beschwehrt / in der Arbeit verhindert / oder aus unnützer Hülffsbegierde selbst an Bettelstab gerathen. Es ist bekandt/ daß solche schlimme Gesellen offtmahl nicht nur heimlich viel Geld haben / sondern auch tausenderley Schelmenstückel im Schild führen / wie dann einsmahls ein alter starcker und mit tausend Lumpen umgebener Bettler vor mein Thür kommen / den ich nach dreyen Tagen ohngefehr im benachbarten Wald angetroffen/allwo er/in Gesellschafft dreyer Huren/nicht allein ein grossen Krug Weins ausgestürtzt / sondern auch 12. Ducaten unterm Hut gezehlt/unterm zerrissenen Rock zwey Pistolen verbergend/und ein gebraten Stück vom Hirsch verzehrend. Es ist nicht auszusprechen / in was grossen Lastern und Boßheiten diese Leuth stecken. Zu München in meinem Vatterland hab ich einsmahls einen lahmen Bettler vor der Kirchthür Seufftzen und Winseln hören / der nachmahls zu Nachts im Wirtshauß getantzt und eines ehrlichen Burgers Tochter genothzüchtiget.

tiget. Daß aber dergleichen starcke Bettler im Land nicht zu dulten seyen / ist durch unterschiedliche Gesetz und Ordnungen erweißlich.

Camerar. *cent. 1. hor. subsiciv. num. 16.* Besold. *de trib. domestic. Societ. fol. 78.* Heig. *l. 2. quæst. 27. n. 20.* Garzon. im allgemeinen Schauplatz/ *discurs. 21.* Speidel. *in Spec hist. Jurid. v.* Bettler/ allwo er ihre Betrügereyen artig beschreibet?

Die Andere Observation.

WAs bisher von starcken Bettlern gemeldet / das alles kan auch auf die Landstürtzer / gartende Brüder/ Vaganten/ ꝛc. extendirt werden/ welche/ als Kundschafftere/ oder sonst Verdächtige/ der Gerichts-Herr nicht coleriren/ sondern als faule Glieder/ Friedbrecher und Ruhstörer ausschaffen solle. Denn durch solcherley Vaganten werden/ wie mir die Erfahrung gezeigt/ nicht allein andere in verbottenen und Teufels-Künsten unterrichtet/ sondern es sind auch sie / die Vaganten selbst/ entweder dem Raub und Diebstahl ergeben/ oder Landsverkundschafftere. Dergleichen Schelmen weil sie kein beständigen Auffenthalt haben/ sondern hin und her streinen / haben als Faullentzer die rechtliche Vermuthung wider sich/ und können aller Orten/ wo man sie betritt/ wegen ihrer Mißthaten gestrafft werden. In Catalonien hat man/ wie obangezogener Pequira bezeuget/ dergleichen Vaganten nnd Landläuffer mit Staupenschlag / zuweiln auch mit Verdammung auf die Galleren bestrafft: Gewißlich diese Leuth sind in den Civil Gesetzen dermassen verhast/ daß sie / als unrüchtige Personen / bey Gerichten zum Ambt der Zeugschafft nicht gelassen werden.

Tib Decian. *conf. 83. l. 3. num. 14.* Bald. *mulier. C. de Jur. dot.* Menoch. *de A. J. Q. l. 2. cas. 531. cent. 6.* Alex. *vol. 1. cas. 89.*

Solon hat einen müssigen Landstreiner/ der zum drittenmahl betreten worden/ unehrlich machen: Draco aber / ein Athenjensischer Fürst/ dergleichen Leuth hinrichten lassen.

Zorer. *quæst. 18. num. 4085.* Klock. de Ærar. *l. 2. cap. 102. n. 39.*

Besoldus im thes. pract. v. Bettler/ hält dafür/ es würde ein füglich-

lich und kräfftige Mittel wider die starcken und landlauffende Bettler seyn/ wann man eine gewisse Art von Dienstbarkeit im Reich einführte/ und solch Leuth zu gemeinen Gebäuen/Wercken und Arbeiten brauchte/ wohl tractirte und vor schlechte Bürger hielte.

Vid. de vagabundis, Reichs-Abschied/ *de an. 1555. vers.* Und damit angeregte Vergaderung. Wilh. Ant. de Quinquennal. *lit. C. 68. n. 178. Ordin. Camer p. 2. elt. 15.* Gail. *l. 1. obs. 1. n. 4.* Gothofred. *ad l. 20. ff. de oper. libert.*

Die Dritte Observation.

JEdoch bin ich der Meinung/ es sey keine schädlichere und gefährlichere Art Leuthe zu finden/ als die Ziegeuner/ welche vornehmlich in Schwaben/ Algau und Niederland hauffen-weiß herumb vagiren: Von deren Ursprung man etwas wenigers zur curiosität diß Orts anführen will. Vorderst aber ist zu wissen/ daß diese Art unnützer Leuth/ in verschiedenen Europäischen Provintzen unterschiedliche Nahmen bekommen. Bey den Teutschen heissen sie Ziegeuner quasi ziehe einher: Item/Tattern/gleichsam aus der Tartarey gebürtig. Zu Latein werden sie Saraceni, Agareni, Wallachi, Cilices & Zingari genennt: Bey den Holländern Egyptier und Heyden.

Von ihrem Ursprung discurriren verschiedene mannigfaltig/ deren Meinungen Fritschius zusammen getragen. Mir behaget die jenige/ welche will/ daß umbs Jahr Christi 1418. unter Kayserß Sigismundi Regierung mehr als 14000. Ziegeuner mit Weibern/ Kindern/ Pferden/ Maul- und andern Eseln in unser Teutschland kommen seyn/ inmassen Goldast. tom. 1. part 1. glosl. 1. fol. 171. bezeuget. Es wird geglaubet/daß sie aus Egypten und den benachbarten Africanischen Ländern entsprossen/allwo die Zaubereyen sehr im Schwang gehen/und hält der gemeine Pöbel dafür/ es müssen diese Ziegeuner ihrer Vor-Eltern Unbarmhertzigkeit entgelten/als welche die allerseeligste Jungfrau Mariam/ mit dem Kind JESU/ nicht haben beherbergen wollen/ und würden sie dahero von GOtt gezwungen/ durch ein siebenjähriges Exilium ihr Verbrechen zu büssen/ anderst blieben ihre Felder und Lander

unfruchtbar. Allein dis ist lauter Geschwätz oder Gauckeley: Denn obwohln man nicht abredig ist/daß die ersten Ziegeuner/so in Teutschland kommen/vielleicht aus Egypten/oder vom Berg Caucasus ausgekrochen seyn mögen/so sind jedoch die heutigen Ziegeuner nichts anders/als ein Hauffen Diebe und müssiger Gesellen aus allerhand Nationen entsprossen/welche ausser den Städten Gezelte aufschlagen/und sich aufs Stehlen und Wahrsagen legen/auch meistentheils Teutscher Geburt seynd; wie Limnæus in Jure Publico, tom. 3. cap. 1. n. 161. saget/und hat Cranzius lib. 11, hist. Saxon. c. 2. derselben Sitten ausführlich beschrieben.

Es geben zwar die Ziegeuner für/daß sie vom Kayser Sigismundo Geleits-Briefe/zu Lindau verfertiget/erhalten haben/allein die bewährtesten Geschicht Schreiber behaubten/daß solche Briefe entweder erdichtet/oder von einem König in Pohlen/gegen Erlegung 100. Pfund Geldes/ertheilet worden. Es ist bekandt/daß die Ziegeuner nicht nur der Türcken Kundschafftere seyen/sondern auch mehrfältig die Christen Kinder aufgefangen und mit sich geschleppet/nachdem sie selbigen vorhero die Haut mit einer gewissen Farb geschwärtzt haben. Sie stellen sich zwar/Christen zu seyn/und wann sie betteln/beten sie tausenderley Gebet/allein in der Wahrheit seynd sie vielmehr Atheisten/Räuber und nichtswürdige Leuthe.

Daß nun diß Ziegeuner-Gesindel allenthalben zu verjagen/ist zwar im Römischen Reich öffters geordnet worden/wovon Kayserl. Maximiliani I. Edict de an. 1500. Reichs Abschied de an. 1544. 1551. Policey-Ordnung/de an. 1548. zu sehen/als an welchen Orten allzumahl alles Commercium, Handel und Wandel mit den Ziegeunern weitläufftig verbotten ist. Mindan. de Interdict. lib. 29. tit. 3. n. 72. sagt/daß wider dieselben gleich executivè verfahren werden solle/welches auch Mager. de Advoc. armat. c. 8. n. 77. bestättiget. Ein gleichmässige Ordnung haben auch etliche Reichs-Stände in ihren Landen publiciren lassen. Also weiß man/daß in Bayrland denselben kein Paß verstattet wird/desgleichen ist ihnen in Sachsen/vermög Policey-Ordnung de an. 1512. aller Handel und Wandel abgeschnitten.

Weiln demnach die Ziegeuner so heillose schlimme Gesellen sind/so

ist

iſt deren Austreibung billich zu loben/ denn es ſoll jegliche Obrigkeit dahin trachten/wie ſie/ Krafft obhabenden Lands-Schutzes / ihre Unterthanen vor aller beſorglichen Violentz beſchirme / und das Land von böſen Leuthen ſäubere.

l. 6. §. 3. de offic. Præſid. l. 23 ff. quod met. cauſ. Gail. *l. 2. obſ. 64.* Mynſing. *l. 5. obſ. 100.* Denaſius, *ad Jus Camer. tit. 213. §. 8.*

Und iſt ſelbige ſchuldig/ das Böſe vorzukommen / und die bedruckte Unterthanen/welchen einige Gefahr bevorſtehet/ zu defendiren.

Coler. *deciſ. 39 num. 45.* Althuſ. Dicæolog. *l. 1. c. 113. n. 16.* Tholoſan. *de Republ. 22. cap. 9.*

In Schwaben iſt gebräuchlich / wann Ziegeuner in ein Dorff kommen / daß man ihnen / Nahmens der gantzen Gemaind / ein gewiß Geld gibt/ſo das Lauff-Geld genennt wird. Denn ſobald ſie ſolch Geld bekommen haben / müſſen ſie gleich fortgehen / und bey männiglich des Betteln ſich enthalten.

Die Vierte Obſervation.

Als aber der Gerichts-Herr nicht allein ſolchen ſtarcken Bettlern/ ſondern auch öffentlichen Straſſen-Räubern / Mordbrennern und andern leichtfertigen Geſellen/ einen freyen Paß und Unterſchleiff in ſeinem Bezirck verſtatten / und dieſelbe hegen oder ſchützen thäte / ſo könte der Lands-Fürſt den Gerichts-Herrn ſeine Gerichtbarkeit entweder gäntzlich priviren/oder wenigſtens auf ein Zeitlang ſelbige ſequeſtriren/ angeſehen/ein ſolcher Gerichts-Herr vor einen Mitgeſellen würde gehalten werden/und durch dergleichen Beherbergung ſich der Mißthat theilhafftig machen. Dannenhero hat Kayſer Arcadius verordnet / daß dergleichen Herrn/wann ſie gegenwärtig ſeynd/und von der Sach Wiſſenſchafft haben/ jedoch gleichwohln ſolche Mißthäter freywillig nicht ſtellen / oder auf vorgangene Erinnerung/ die Stellung auffſchieben/ihrer Poſſeß und Eigenthum entſetzt / auch deroſelben Antwäld ins Elend verjagt werden ſollen.

l. 2. ff. de his qui latrunc. occult. l. 1. C. de falſ. monet. ibique. Gloſſ. *l. 1. C. de Dejector. & occult. l. cum ancillis C. de inceſt. nupt.*

Denn wann der Gerichts-Herr wissentlicher Dingen ein kundbares Verbrechen nicht bestraffet / oder einem andern zur Bestraffung nicht entdecket/so wird vermuthet/daß er Theil daran habe/

l. 2. ſ. fin. C. de Commerc. text. in ſ. fin. authent. at non luxurient. home cont. nat. collat. l. Prætor. ſ. Divus. ff. de ſepulch. violat. l. 1. C. de privat. carcer.

Jedoch wird hierzu erfordert / daß der Gerichts-Herr gewiß wisse / daß die/so er auf- und in Schutz nimmt/solche Leuthe seyen/dergestalt/daß es die gemeine Sag an selbigem Ort also mit sich bringt.

arg. l. Metrodurum ff. de pæn. l. quicunque C. de ſerv. fugit. gloſſ. in l. ſi Tutor. C. de pericul. tut. l. ea quidem C. de accuſ. l. ſi quis forte C. de deſert. & occult. l. ſi ut allegat. ff. ad L. Jul. de ſicar.

Dafern er nun solches gnugsam weiß / so verdient er / seiner Jurisdiction entsetzt zu werden / erstlich / weil er sich in Verdacht setzt/daß er an solchen Delictis Theil habe; Zum andern / weil er mit solcher Duldung und Hegung wider das gemeine Beste handlet: Drittens / weil solches zu des Lands-Fürsten gröstem Schimpff gereichet. Viertens / weil er solchen boßhafften Leuthen Anlaß zu mehren Verbrechen giebet / und sie von Bereuung des bereits vollbrachten abhält. Dahero bezeuget Pequira, deciſ. 36. n. ult. daß Anno 1584. in Catalonien die Jurisdiction über das Schloß Moſſet unter den Königlichen Sequester gezogen worden / weil man daselbst offenbahre Strassen-Rauber beherberget hat. Im Chur-Fürstenthumb Bayrn ist / nach Innhalt des 11. tituls ersten Articul / ausdrücklich nachfolgendes versehen: Wer wissentlich Ubertrer enthält / speiset / ihnen Fürschub giebet / soll / als ein Landfried-Brecher / an Leib und Gut gestraffe werden. Durch welchen Text einsmahls ein Strassen-Rauber offentlich vorgestellt worden / der sich lange Zeit in seiner Schwester Hauß enthalten.

Das

Das Zwölffte Capitel.

Ob/ und was vor ein Unterschied inter Jurisdictionem ordinariam, & delegatam, das ist: Zwischen der ordentlichen / und aufgetragenen Gerichtbarkeit sey?

Die Erste Observation.

ICh rede dis Orts nicht von der Malefitz- oder Fräißlichen Obrigkeit / von welcher bekandt ist / daß vor Zeiten bey deroselben Concession einer gewissen Person Fleiß erwehlt und ausgesehen: auch selbige alleinig Præsidibus, Proconsulibus und hohen Officianten verliehen worden/

l. solent. ff de offic. Proconf. l. 1. ff. de offic. ejus cui mandat. est Jurid.

Jedoch ist heutigs Tags/ nach durchgehender Gewohnheit des gantzen Europä/ der Blutbann gemeiniglich denen Schlössern und Gütern anhängig: Und weiln dahero industria personæ dißfalls nicht mehr erwehlet wird / so tragen die Lands- und Schloß-Herrn besagten Blutbann ihren Beambten nicht unbillich auf. Ist also diß Orts die Frag vielmehr von der Civil- oder Bürgerlichen Jurisdiction, welche / ob sie wohl / nach gemeinen beschriebenen Rechten / nicht delegirt oder aufgetragen werden zu können scheinet/

per l. 2. ff. de off. Proconf. l. ne quidquam, §. uti decretum. ff. eod.

so ist jedoch den Rechten und der Praxi gemässer / daß die Niedergerichtbarkeit/ sowohl nach dem Civil- als Canonischen Rechten/ delegirt werden könne/ dafern kein gewisser Fall ausgenommen ist. Und zwar daß diese Meinung den weltlichen Rechten conform sey/ ergibt sich per texte. in l. 1. & l. ult. ff. de offic. ejus, cui mandat. est Jurisd. & in l. 4. ff. eod. Fachin. l. 9. controv. 28. So hat es auch damit seine Richtigkeit

in Pra-

in Praxi, weiln man hin und wider siehet/ daß die Bischöffe ihren Vicariis, die Gerichts-Herrn ihren Commissarien die Untersuchung und Execution in wichtigen Civil-Sachen auftragen.

Es ist aber ein mercklwürdiger Unterschied inter Jurisdictionem delegatam, & Mandatam. Mandata ist wann die Jurisdiction durchgehends und generaliter/ oder wenigstens über alle Sachen von einerley Art / committirt und anvertrauet wird/ v. g. wann man einen ad totam Mandantis Jurisdictionem um selbige in dessen Nahmen zu exerciren/ erwehlet/ als da sindt die Pfleger/ Ober-Richter/ Vögt/ Verwalter und dergleichen. Delegata Jurisdictio aber ist/ wann einer nur zu Entscheidung einer Particular-Sach bestellet wird: Und solche Personen nennt man gerordnete oder gegebene Richter/ Deputirte/ Commissarien/ Delegirte.

Fachin. *l. 1. controvers. 78. & lib. 11. controvers. 89.* Obrecht, *de Jurisdict. l. 4. cap. 3. num. 7.* Ludovic. Engel, *Colleg. Canon. p. 3. l. 5. tit. 5. num. 2.*

Die Andere Observation.

NUn wollen wir vom Unterschied zwischen der ordinari- und delegirten Jurisdiction handlen / welches in Praxi sehr nöthig und nützlich fällt. Ist demnach Jurisdictio ordinaria, oder propria, die jenige/ welche einer Krafft seines obligenden Ambts und in eignem Nahmen exerciret. Dergleichen ist die Jurisdiction des Bischoffs/ des Capituls sede vacante oder bey verledigtem Bistum / des Päbstlichen Nuncij, General-Vicarij, Hofmarcks-Herrn / Städt-Raths ꝛc. Jurisdictio delegata, oder impropria, aliena & mandata aber ist die / welche nicht aus eignem Ambt/ sondern aus mittelbahrer oder unmittelbahrer Commission dessen/ der die Jurisdiction ex proprio munere hat/ exercirt wird. Nachdem aber in Praxi offtmahls schwehr fällt / diese zwey Species zu unterscheiden / so haben die Doctores Pragmatici eine gewisse Regul / nachfolgenden Innhalts erfunden: Jurisdictio ordinaria ist die jenige welche vom Recht/ Gewohnheit/ oder vom Fürsten conferirt und ertheilet wird / mit auftragung aller Handlungen und Auslassung

der

der Clausul, durch welche man sonsten den/welchem die Jurisdiction übergeben wird/erinnert/daß er nicht aus eigner/sondern des concedirenden Fürstens Autorität/procediren solle: v g. per clausulas: Nostra autoritate facias: Appellatione postpsita procedas: das ist: Aus unserer Macht und Autorität/und hindangesetzt aller Appellation: da sonsten in solchen Sachen die Jurisdiction vom Unter- auf den Ober-Richter zugelassen werden müste. Wird also durch sothane Ausschliessung angedeutet/daß er keine Ordinari-Jurisdiction, von welcher zu appelliren stünde/ empfähet.

Bartol. *in l. 5. ff. de Jurisdict. n. 8.* Panormit. *in cap. relatum, de offic. deleg. num. 5.* Molina, *disput. 14. de Jurisdict.*

Dahero dann bey vorfallendem Zweiffel / ob die Rechte / oder der Fürst die ordinari- oder delegirte Jurisdiction habe conferiren wollen/vermuthet wird / daß die Jurisdictio ordinaria zu allen Handlungen und Rechts Sachen ertheilt sey/denn es wird erachtet/daß der Fürst das Ambt oder die Obrigkeit / derer solche Jurisdiction anhängig / creirt habe. Dieweil aber die Niedere Obrigkeiten und Gerichts-Herrn keine Aembter/oder neue Obrigkeiten/ohne des Fürstens/ oder der Rechte Consens, bestellen können / als wird vermuthet/ daß sie nur Jurisdictionem delegatam conferiren und mittheilen. Wenn aber die Zunfft oder Handwercker einen zu ihrem ordentlichen Richter erwehlen / so geschiehet solches/ weil das Gesetz/ Statut, oder der Fürst die Jurisdiction demjenigen conferiret/welchen die Handwercker selbst erkiesen.

Es differirt aber die Jurisdictio Ordinaria à delegata, Erstlich / weiln der/ so die Ordinariam hat / selbige einem andern delegiren und auftragen kan: Wer aber die Delegatam hat / kan dieselbe regulariter nicht subdelegiren / denn in l. 5. ff. de Jurisdict. stehet ausdrücklich: Es ist more majorum und von alters her also beschaffen / daß nur derjenige die Jurisdiction mandiren oder einem andern auftragen kan / welcher sie aus einem Recht und Befugnus / nicht aber aus des andern Vergünstigung und wohlthat / hergebracht hat. Jedoch kan in zweyerley Fällen die Jurisdiction subdelegirt werden: Erstlich kan der / so von einem absoluten Fürsten oder Herrn delegirt ist/wiederumb subdelegiren / per l. 5. C. de Judic. & cap. fin. de offic. deleg. Wofern nur

in diesem Fall einer gewissen Person Fleiß nicht erwehlet worden/ welches aus den Delegations-Worten/ oder aus der delegirten Sach/ (v. g. wann selbige in die Fürstlichen Hoheiten und Reservaten einlauffet/) abzunehmen stehet: Denn in dergleichen Fällen und Umbständen würde die Subdelegation null und nichtig seyn. Zum andern/ wer von keinem absoluten Fürsten delegirt worden/ der kan/ wann er ad universitatem causarum delegirt ist/ wiederum und wenigstens zu etlichen Particular-Sachen/ subdelegiren. Ja es kan auch der/ so nur zu einer Particular Sachen delegirt worden/ jemanden ad actum non jurisdictionalem, v. g. zur schlechten Zeugen Verhör/ subdelegiren.

Hannold. *tom. 5. tract. 1. cap. 2. num. 104:* woselbst er all dieses weitleufftig und gründlich *tractiret.*

Am Andern/ so exspirirt die Ordinari-Jurisdiction keines wegs durch Todfall des concedirenden Fürstens/ wenn auch gleich res annoch integra, oder der Concedent aus einem andern Zufall die Jurisdiction verlieren thäte; Und also lehret die gemeine Meinung/ weiln nemlich diese Jurisdiction bey deme/ welchem sie verliehen ist/ gleichsam als dessen proprium reducirt wird. Hingegen exspirirt die delegirte Jurisdiction beym delegato, re adhuc integra, durch des Delegantens Tod/ oder wann dieser sonsten seine Jurisdiction verlieret/ per l. 6. ff. de Jurisdict. & cap. 30. de offic. delegat. Es wird aber die Sach alsdann pro non amplius integra, oder vor bereits angefangen gehalten/ wann die Ladung schon ergangen/ denn die Citation ist ein Actus potestatis delegatæ, cap. 20. de offic. deleg. Hierzu aber ist genug/ das die Vorladung vom delegirten Richter ausgangen/ ob sie schon dem citando vor des Delegantens Tod nicht zugekommen/ denn die Citations-Expedition hat die Krafft eines Gebotts/ auch ehe sie dem Unterthanen intimirt oder insinuirt wird/ obgleich derselben Wirckung in actu secundo zufälliger weiß verhindert; Ist also der Jurisdictional-Actus, so viel auf Seiten des Richters erforderlich/ schon vorhanden.

Panormit. *in cap. fin. de offic. deleg. num. 11.* Glossa, *in Clement 2. ut lite pend. & aliis, apud* Sanchez, *quos sequitur* Layman, *in comment. Jur. Canon. cap. 20. de offic. deleg. n. 2.*

Drit-

Drittens/ kan der Richter / deme Jurisdictio ordinaria zustehet / auch re non integra, seine Delegation revociren/ja dieselbe wohl einem andern auftragen / welches gleichwohl ohn erhebliche Ursach nicht geschehen soll. Dahero in diesem Fall der Unterschied zwischen dem Canonischen und Civil-Recht zu mercken ist. Jure Cononico kan vom Päbstlichen Delegato, wenigstens ein Theil der gantzen Sach / v. g. der Anfang/das Mittel oder die Endschafft der gantzen Sach / subdelegirt werden/ per cap 27. de Offic. deleg allein de Jure Civili muß eines Fürsten Delegatus entweder die gantze Sach/oder gar nichts subdelegiren/ per authent. ad hæc, Cod de Judic.

Viertens/ sind diese zwey Jurisdictiones in modo citandi different und unterschieden. Denn aus deme/ daß die Præsumption vor die ordinari und nicht vor die delegirte Jurisdiction waltet/ folget dieses / daß der Ordinarius mit einem blossen Wort citiren/ und zur Comparition oder zum Erscheinen obligiren kan: Der Delegirte aber muß mit anführ- und inserirung seines Delegations-Gewalts / oder auf andere Weiß/ dem citirten von der Delegation Nachricht geben / andest und wann das Delegations-Rescript nicht vorgelegt worden / ist der Proceß null und nichtig.

cap. 6. de dol. & contum. cap. 31. de offic. deleg. cap. 2. de Dilation.

Fünfftens/ ist die Jurisdictio ordinaria etlicher massen beständig/ die Delegirte hingegen thut nach gefällter und vollstreckter Urthel exspiriren/ wann nemlich die Form des Delegation-Gewalts beobachtet/ und die Sententz rechtmässig geschöpfft worden/denn ausser deme kan er von neuem judiciren / weil er sein Ambt nicht der Gebühr in acht genommen hat. Ja wann vom Delegante eine gewisse Zeit zu der Sachen Expedition bestimmt worden/ so thut nach deren Verlauff des Delegirten Jurisdiction aufhören / wann auch gleich die Sach noch nicht zu End gebracht / es wäre denn solche Jurisdiction mit der Partheyen Einwilligung prorogirt worden/ welches in allweg geschehen kan/weiln der Termin ihnen zum Besten anberaumet ist / wann nur die Prorogation vor Verflissung der Zeit geschiehet.

Die Dritte Observation.

DEr delegirte Richter/ oder Commissarius, hat dem Innhalt seiner Delegation fleissig zu inhæriren und nachzukommen / kan auch seine obhabende Commission auf andere Personen und Sachen/ oder auf andere Zeit nicht erstrecken/es sey dann/ daß beeder Theile Einwilligung und des Delegantis probable oder vermuthliche Erlaubnus darzu komme Dahero würde ein Commissarius ungeschickt handlen / wann er eine auf Civil- oder bürgerliche Sachen verlautende Commission, auf Criminal Fäll extendiren wolte: Denn ein andere Frag ist vom Malefitz Recht oder Blutbann/ eine andere von der Civil-Gerichtbarkeit. Jedoch ist dadurch dem Gerichts-Herrn und dessen delegato unverwehrt/über Criminal-Sachen / wenigstens incidenter / zu cognosciren/ und diß wegen der Connexität. Also kan der / so das Malefitz-Recht hat/ den Dieb zum Strang verdammen/und zugleich die Wiedererstattung des gestohlenen auflegen.

Paul. Castrens. *l. solemus ff. de Judic.* Menoch. *de A. J. Q. 82. num. 11. & quæst. 91. n. 7.* Jul Clar. *§. fin. quæst. 2. n. 2.*

Obwohln nun diese Commissiones engen Rechtens sind / so stehet doch dem dadurch beschwehrten Theil ein Remedium, und dem Ober-Richter seine Macht frey und bevor; Denn solche Commissiones können ultra intentionem Committentis nicht würcken / noch auf solche Sachen/welche præter vel secundùm naturam earum sunt, extendirt werden. Dannenhero wird durch die Commission eine litispendentz/soviel die dahin gehörige Sach betrifft/inducirt/nicht aber quoad injuriam, so dem andern zugefügt worden/als welcher wegen nichts desto minder die rechtliche Klag vorzunehmen erlaubt ist/ denn eine Commission bindet keinem die Hand in unterschiedenen Sachen / gleichwie bey denselben ein vorgehender Actus vor kein Attentatum zu halten ist.

Lancellot. *de Attent. p. 2. c. 4. limit. 11.* Mevius, *p. 1. decis. 135.*

Die

Die Vierte Obſervation.

WAnn einer aus des Ober-Richters Delegation richtet / ob gleich der Delegirte des jenigen Theils / welcher die Commiſſion ausgewürcket / Immediat Herr nicht iſt / ſo darff doch der etwann gravirte Part nicht an ſeinen Immediat-Richter appelliren / ſondern er kan / mit Vorbeygehung des Mittelbahren / ſogleich bey dem oberſten Delegaten ſeine Beſchwehrung anbringen. Denn in Sachen / ſo von der Delegation dependiren / kan kein ander die Jurisdiction exerciren.

Felin. *in c. ſuper. §. porrò n. 14. ff. de offic. Juridic.* Tholoſan. *de* Appell. *l. 4. c. 3.* Mev. *p. 5. deciſ. 202.*

Jedoch iſt dieſes nicht dahin zu verſtehen / wann der Ober- dem Unter-Richter die Sach durch Promotoriales recommendirt / und die rechtmäſſige Verfahrung befihlet: Denn dergleichen iſt vor keine Delegation zu halten / ſondern vielmehr vor eine Aufmunterung zu verfügung der Juſtitz / wodurch die Sach nicht devolvirt wird / es ſey dann / daß das Recht / mit Hindanſetzung der ergangenen Promotorialen / verſagt / oder verzogen werde. Wann aber ſolchen Promotorialen gebührende Folg geſchichet / ſo bleibt des Unter Richters Jurisdiction ohnunterbrochen / und mithin alles in dem Stand / als wann / auſſer denſelben / der Richter ſein Ambt vorhin in acht genommen hätte / welchem die Jurisdiction nicht von neuem gegeben / ſondern er nur ſein ohndem obhabendes Ambt zu exerciren befehlicht wird. Gleichwie demnach ſolcherley Promotorial Decreta die Sach zum Ober-Richter nicht devolviren / alſo könne ſie von ſolchem Effect nicht ſeyn / daß dadurch den Immediat-Richter / wider die gemeine Rechts-Regul zu præteriren erlaubt ſeyn ſolte.

Mevius, *p. 5. deciſ. 202.*

Das Dreyzehende Capitel.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über den von eines Geistlichen Thier zugefügten Schaden/ cognosciren könne?

Ein Einzige Observation.

NAchdem eines Pfarrers Ochsen in einem Bauren-Garten das Graß und die Kräuter abgefretzet / so ist die Frag vorgefallen: Ob / nach selbigen Orts Gewohnheit / die Ochsen wegen des zugefügten Schadens vom weltlichen Richter abgepfändet / und die Straff dem Pfarrer angefordert werden könne? Mir ist nicht unbekandt / daß eine kützliche Quæstion bey den Canonisten sey: Ob und wie weit die Geistlichen an die Land-Rechte und Gewohnheiten eines Orths gebunden seyen? Bey welcher Frag Auflösung soviel Limitationes und Ampliationes vorfallen/daß man fast nicht weiß/ worauf eigentlich zu fussen. Derowegen red ich nur von solchen Rechten oder Gewohnheiten/welche generaliter und ohne Benennung geistlicher Personen/im gemeinen Regiment/zum allgemeinen Besten / eingeführt worden/ und sage offenhertzig / daß die Clerici, nur quoad vim directivam, wegen des gemeinen Bestens/ und in Betrachtung der mit andern Bürgern habenden Conformität/(sintemahln auch die geistlichen Mit-Glieder der Gemeind seyn/)in pur weltlichen Materien/ an die weltliche Gesetze gebunden seyn/und diß in Krafft der natürlichen Vernunfft/worinnen sothane Rechte und Gewohnheiten gegründet.

It a docent Anchoran. *in cap. non minus, num. 8. de Immun. Eccles.* Covarruv. *Regul. Possess. 2. p. 4. §. 4. num. 8.* Menoch. *cons. 80. & 100. num. 27.* Guttierez, *Pract. quæst. l. 4. quæst. 38. num. 1.* Molina, *de Just. & Jur. tract. 2. disput. 31.* Petr. Surd. *consil. 301. n. 1.*

Jedoch folgt nicht gleich heraus/daß die Clerici, auch quoad vim coactivam zu solchen Gesetzen und Gebräuchen obligirt; Denn ob sie

wohl

wohl auch Bürger und Gemeinds-Mitglieder seyn / so sind sie jedoch nichts desto weniger sowohl für sich / als ihre Sachen exempt, und kan der weltliche Herr keine Authorität über selbige prætendiren. Es beschleusst sich aber ex ratione æqualitatis dißfalls nichts anders / als daß die Clerici, wann es die natürliche Vernunfft und Erbarkeit erfordert / an die weltlichen Gesetze gebunden seyn. Denn was solcher Gestalt statuirt ist / das ist zwar billich und vernünfftig / aber nicht in Krafft des Gesetzes oder der weltlichen Obrigkeit / sondern es wird noch darzu die Macht und Potestät bey deme / welcher das Recht oder die Gewohnheit eingeführt hat / erfordert. Und obwohln die Clerici, wann sie sothanen Gesetzen und vernünfftigen Gewohnheiten nicht geleben / ein peccatum singularitatis begehen / und wider die Lieb handlen; so geschiehets jedoch nicht præcisè vermög der Gesetze oder Gewohnheiten / sondern weiln die natürliche Vernunfft mit sich bringt und erfordert / deme / was gut und recht ist / nachzukommen / und wann dahero die Clerici solches nicht thun / so weichen sie vom gemeinen Besten ab / und verwirren das zeitliche Regiment. Wird demnach in gegenwärtigen obangeführten Fall der weltliche Gerichts-Herr besser thun / wann er die gantze Sach und den Anschlag des zugefügten Schadens / an das geistliche Gericht remittiret / damit daselbst der Pfarrer gebührenden Abtrag / nach Richterlichen Ermessen / thun möge. Und dis hab ich in Praxi dreymahl also observiren gesehen.

Gutierez, *l. 1. quæst 4.* Cæval. *de cognit. per viam viol. l. 2. quæst. 11. num. 47.* Oliban. *de Jure Fisci. cap. 14. num. 132.* Bobadilla, *Polit. lib. 2. c. 18. n. 244.*

Falls aber des Pfarrers Ochsen / aus des Hirtens Fahrläſſigkeit / auf frembden Grund und Boden Schaden gethan hätten / so wirds gemeiniglich also gehalten / daß der Hirt die Erstattung / zur Straff seiner Negligentz / thun muß.

Anton. de Butrio, *in cap. gravem. colum. 2. de sentent. excommun.* Luc. de Penna, *in l. jubemus nulam. col. 1. C. de navib. non excuſ. lib. Jurisdict. Eccleſiaſt. p. 4. cap. 8. num. 13. ubi plura in eam rem adducit.*

Dis gantze Dubium, ob nemlich die Geistlichen oder Clerici, wegen

des

des von ihrem Vieh zugefügten Schadens vom weltlichen Richter zur Widersetzung angehalten werden können? Ist von der Versammlung der Cardinál ausgeführt und erläutert worden / wie solches Hannold. de Jure & Just. tom. 5. tract. 1. c. 4. num. 244. citiret / allwo stehet / daß dergleichen Sachen / dadurch die Geistlichen / und derselben Diener oder Viehe / sowohl geistlichen / als weltlichen Personen Schad zugefügt worden / privativè und alleinig vors geistliche Gericht gehörig seyn; Wann aber weltliche Personen / und deren Diener oder Vieh die Kirchen Güter damnificiren / so könne das Bischoffliche Gericht / als in causis mixti Fori, verfahren und procediren. Wofern aber der Geistlichen ihre Bauren oder Diener mit ihren eignem Vieh / der Weltlichen Güter beschädigen / so gehört die gantze Cognition vor den weltlichen Richter; Geschiehet aber der Schaden mit der Geistlichen Vieh / so stehet / soviel die Personen betrifft / die Erkanntnus der Sach dem weltlichen Richter zu / soviel aber die Thier belanget / gehört die cognition niemahls vor den weltlichen- sondern geistlichen Richter. Die Ursach des letztern Schlusses bestehet darinn / weil die actio de pauperie, vel noxali: wider die Thier immediatè nicht kan angestellt werden / dahero und wann solche Klag vorm weltlichen Richter angebracht würde / geschehe es immediatè wider die geistlichen Herrn / welches aber wider das privilegium Immunitatis und geistliche Befreyung lauffen thäte. Und diß alles ist in Praxi sehr wohl zu mercken.

Das Vierzehende Capitel.

Ob der weltliche Richter in Ehe-Sachen gantz keine / auch nur incident-cognition habe?

Ein Einzige Observation.

Jnes gewissen reichen Wirths Sohn hatte sich geweigert / mit Sempronia das Ehegelübd / so er mit derselben allbereit vor 10. Jahren

Jahren per ſponſalia de futuro getroffen / durch Prieſterliche Copulation zu vollziehen/ dahero dann die Frag ſich erhoben: Ob der weltliche Hoffmarcks-Herr den Wirths-Sohn durch Gefängnus/oder andere Zwangs-Mittel zu würcklicher ſolennisirung ſothanen Ehe-Verſpruchs habe compelliren und anhalten können/oder ob die gantze Sach dem geiſtlichen Conſiſtorio zu überlaſſen ſey? Ich habe / nachdem ich disfalls zu Rath gezogen worden/ geantwortet/daß hierinn vorſichtig zu verfahren. Denn wann Sempronia nicht ſowohl auf wircklicher Vollziehung des Ehe-Verſpruchs / als vielmehr auf die Wider-Erſtattung der aufgewandten Unkoſten/ Schäden und Intereſſe klaget / ſo hielt ich dafür / daß / wofern kein anderer Umbſtandt oder geiſtliche Bewegnus darzu kommt / der weltliche Richter wider den Widerſpenſtigen in allweg verfahren/ und denſelben in die Unkoſten condemniren könne/ angeſehen / die Frag von den Schäden und Intereſſe gantz und pur weltlich / und mithin vor die Civil-Jurisdiction gehörig iſt.

Sanchez, *de Matrimon. l. 1. diſput, 29. num.9.* Fontanella, *de Pact. Matrimon.claus.5.gloſſ.5. p.1.num.28.* Marinus, *l.1. reſol.266. num.3.* Del Bene, *de Immunit.Eccleſ.quæſt.31.& cap.10.dub. 3.* Zerola, *in Praxi, verb. Matrimon. §.2.*

Falls aber Sempronia præcisè auf Vollziehung der Ehe klaget/ ſo gehöret die Sach vors geiſtliche Gericht/ weil es um die Gültigkeit des Verlöbnus zu thun iſt.

Concil. Trident. Seſſ.24.de Matrim.& Reformat.cap.20.ubi Barboſa, *num.48.*

So daß Olea de Ceſſione Jurium, quæſt. 8. tit. 5. n. 11. ſagt/ daß obgleich der Rector Scholæ Complutenſis & Salmantienſis ſowohl die geiſtliche als weltliche Bottmäſſigkeit über die Scholaren gehabt / derſelbe dennoch einen widerſpenſtigen Studenten zur Ehe-Vollziehung nicht habe anhalten können:

Latrea, *deciſ.1.num.52.* Baſilius Pontus, *de Matrimon.l.5.cap.12.* Diana, *Reſolut.Moral. l.11. tract.3. reſol.35.* Felin, *in cap.2.n. 82.de ſponſal.* Guttierez, *de Matrim.c.35.n.ult.*

Denn obwohl der weltliche Richter befihlet/daß der Widerſpenſtige

seinem Versprechen nachsetzen solle/jedoch aber/und wann derselbe/ (wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt/) einwendet/daß er trifftige Verwiederungs-Ursachen habe/so gehöret alsdann die Sach vors geistliche Gericht. Wofern aber ein solcher Widerspenstiger einige Ursach/ warum das Ehe-Verlöbnus nicht zu vollziehen absolutè nicht beybringen könte oder wolte/oder ein ausgetretener Ehe-Mann keine Ursach zu sagen vermöchte / warum er seinem Weib nicht ehelich beywohnen wolle/ solchen falls gehet der Rechtslehrer Meinung dahin / es könne sich der weltliche Richter per modum causæ und zwar folgender Gestalt interponiren: Weiln bekandt ist/ daß ihr mit dieser Person euch in Ehe-Verspruch/ oder wircklicher Ehe eingelassen / und aber nichts in contrarium allegiren könnet / als condemnire ich euch zur wircklichen Vollziehung oder Cohabitation. Würde es also in solchem Fall mehr auf quæstionem facti, als Juris, ankommen und die Sach / ohn einige Einmischung des geistlichen Rechts/ gantz temporal oder weltlich seyn.

Sanchez, *de Matrimon. l. 2 & l. 7. disput. 112. num. 12.* Marta *de Jurisdict. cap. 43. num. 76.* Valascus, *tom. 2. conf. 159. num. 12.* Oliva, *de For. Eccles. p. 3. quæst. 37. num. 4.* Bartol. *in l. Titia ff. solut. matrimon.*

Zu Erörterung der hieroben in der Rubric gesetzten Haubt-Frag aber ist zu wissen / daß der weltliche Richter jezuweilen/auch incidenter und zufälliger Weiß/ in Ehe-Sachen cognosciren könne. Als/ wann dem Titio ein quæstio status movirt/und derselbe vor unehlich erzeugt gehalten würde; Solchen falls gehörte die Cogition über das blosse Factum: Ob nemlich Titij Vatter mit dessen Mutter wircklich Hochzeit gemacht? vor den weltlichen Richter: nicht aber/wann die Frag waltet/ ob selbiges Matrimonium rechtsbeständig und legitimum gewesen / oder nicht? weil alsdann die Erörterung dem geistlichen Gericht zustehet.

Bartol. *num. 4. l. 2. ff de Jurisd. omn jud.* Franchis, *decis. 36.* Castillo, *tom. 5. cap. 105. num. 5.* Barbosa, *in l. solut. matrim. num. 22.* Joseph. à Sese, *decis. 390. n. 24.* Nagarolla *alleg. Juridic. 23. n. 138.* Marle in Empron. *Jur. tit. 2. in præmiss. n. 165.*

Es gibt nemlich etliche Sachen / welche unter einer Consideration so geist-

so geistlich sind / daß sie hingegen in anderer Betrachtung auch weltlich genennt werden mögen/und dahero mixti fori sind/ mithin so vom geist- als weltlichen Richter abgeurtheilt werden können /und die Prævention dißfalls statt greiffet. Daß aber der geistliche Richter darinn judiciren kan/ist die Ursach/ weiln es solche Sachen / die in geistlichen Rechten zu der Seelen Heil verbotten sind; Vom weltlichen Richter aber kan auch darinn judicirt werden/weiln das Verbott vom natürlichen und weltlichen Recht dißfalls auch vorhanden ist / sofern nemlich solche Dinge der natürlichen Erbarkeit und den weltlichen Gesetzen zuwider lauffen. Dergleichen sind die Aidsleistungen/ Ehebruch/ Wucher/ letzte Willensvollziehung oder Testaments-Execution und andere mehr/so bey den Canonisten befindlich. Ferner ist merckwürdig/ wann in einer vor den weltlichen Richter gehörigen Sach/eine Frag von Gultigkeit der Ehe incidenter movirt wird/daß sodann der weltliche Richter in allweg darüber judiciren könne / wann die Quæstion nur das blosse Factum, oder die blosse Possess betrifft. Es ist aber zu observiren daß/wann zum Exempel Titus eine Klag wegen der vätterlichen Erbschafft anstellet / demselben zwey præjudicial und vorläuffige Fragen und dubia movirt werden können; Erstlich/daß er aus diesem Matrimonio oder Ehebett nicht erzeugt worden: Zum andern/daß solche Ehe nicht rechtmässig sey. Uber die erste Frag kan der weltliche Richter urtheilen / nicht aber über die andere/ sondern es muß derselbe / ehe und bevor sothane Quæstion vom Geistlichen gericht erörtert wird/ in der Haubtsach/worinn Titius, ihn vor einen Erben zu declariren bittet/still sitzen. Jedoch kan bisweiln die præsumptio Conjugii auch in quæstione facti begründet werden/ v. g. weiln sich die Personen allzeit Eheleuth genennt haben / und keine Ursach/daran zu zweiffelen/obhanden ist: Und dieses gehöret gleichmässig vor den weltlichen Richter / desgleichen auch diese Quæstion: Ob Titius, als des Caij Sohn/getaufft worden? So kan auch der weltliche Richter/als lang der Ehestritt rechthängig ist/ dem Weib die Alimenta und Verpflegung adjudiciren/gantz ohne/daß er eines Attentati deßwegen zu beschuldigen wäre.

Lancellot. de Attent. *p. 2. c. 12. limit. 24.* Haunold. *tom. 5. de Just. & Jur. tract. 1. c. 4. controvers. 11. n. 328.*

Das Fünffzehende Capitel.

Von der Natur und Eigenschafft der Schieds-Richterlichen oder Compromißlichen Jurisdiction.

Die Erste Observation.

UNter mancherley nicht allzukostspiltigen Arten / wordurch die schwehreste und gröste Rechtfertigungen / ohne sondern Umbschweiff / beygelegt werden können / ist auch dieser / wo nicht der Beste / doch gleichwohln der Kürtzste / wann nemlich beede Theil gewisse Schiedsmänner erkiesen / und denenselben der Sachen Erörterung ex æquo & bono, auftragen: Und diese Leuth werden Compromiß-Richter / Mediatores, Arbitratores Schieds-Männer und Unterhändler genennt / auch gemeiniglich auf dreyerleyel Art erwehlet: Erstlich / damit sie untersuchen / ob sie die strittige Sachen durch ihre Autorität und Berathschlagung / vermittelst billichmässiger Vorschläg / gütlich beylegen können? Zum andern / daß sie die Sachen / ohn Richterliche Ordnung / nach blosser Willkühr / ex æquo & bono, was nemlich ein Theil dem andern zu geben habe / entscheiden sollen. Drittens / daß sie / als Richtere / die strittige Sach / nach rechtlicher Ordnung und gleichsam auf vorgehende Richterliche Ausübung untersuchen / und durch Urthel und Recht erörtern sollen.

l. 1. & l. 13. & l. 19. § 1. l. 32. § 16. de Arbitr. l. 14. C. de Judic. Carpzov. *p. 1. const. 1. def. 13. num. 1.* Speidel, *in specul. v.* Schieds-Männer.

Sind demnach dergleichen compromißliche Schiedsleuth gleichsam privat- und gewillkührte Richter / dievon den Partheyen gantz eigentwillig zu rechtlicher Hinlegung ihrer Strittigkeiten erkiest worden / und

bey

bey deren Laudo oder Urtheil es sein Verbleibens hat / nicht so wohl wegen des Aussprechers Autorität/ als in Betrachtung der compromisslichen Erwehlung; Es kennen auch solche Schieds Richter ihr Ambt über das / was in der Compromiss-Notul enthalten / nicht extendiren.

l. 21. §. 6. & l. 32. §. 15. ff. de arbitr.

Jedoch aber muß solche Convention und Erwehlung freywillig und ungezwungen geschehen; Denn compromittiren ist eine willkührliche Sach/ welche ausser rechtlicher Noth geschiehet/ anderst würde ein Compromiss, so aus Furcht und Zwang eingegangen/ null und nichtig seyn. Dannenhero mag der Richter die Partheyen zu Erwehlung eines Schied-Gerichts zwar vermahnen / umb solcher Massen den Beschwehrlichkeiten und Kosten vorzukommen / jedoch aber dieselbe nicht dazu zwingen.

l. 7. C. de feriis. Wurmser. *l. 3 observ. 1. num. 3.* Gœd. *consil. 42. num. 1.* Sigism. Scaccia, *de Judic. l. 2. cap. 2. num. 12.* Hunn. Encyclopæd. *Jur. universi p. 2. tit. 4. cap. 3. num. 2.* Carpzov. *l. 3. respons. 113. num. 1.*

Die Andere Observation.

SOlcherley Compromissa, (inmassen ich in Praxi in einer hefftigen Streitsach / welche endlich nach zehenjähriger Verhandlung nicht anders / als durch Schied-Richterlichen Weg hat können ausgemacht werden/ observirt habe/) pflegen gemeiniglich und regulariter mittelst Setzung eines Pönfalls dergestallt beliebet zu werden / daß der jenige / welcher es bey dem Schied-Richterlichen Spruch nicht bewenden lassen will / ein gewisse Straff erlegen solle / so daß die bedungene Pön auch doppelt so groß/ als die streitige Sach/ seyn kan.

l 11. §. 2. l. 13. l. 23. & l. 28. ff. h. t. & l. 1. C. h. t. Novell. *82. c. 11.* Bachov. *ad l. 1. ff. h. t. c. 2. p. 1247.*

Ja man hat vor Zeiten auch mit einem Eyd die Compromiss bestättiget/ und wurden hernach die Partheyen per actionem in factum,

vel condictione ex Lege angehalten/ dem ausgefallenen Schied-Richterlichen Spruch Folge zu thun; Aber Kaiser Justinianus hat solches/ aus Beysorg des Meinayds/ in Novell. 82. c. 11. geändert. Wann aber heutigs Tags noch ein Compromiss per Juramentum festigstellet werden solte/ so müste demselben bey Straff des Meinayds nachgelebet werden/ weiln die beschwohrne Compromisse de Jure Canonico zuläßlich seyn.

c. 1. & 9. X. de arbitr. cap 28. X. de Jurejur. cap. 2. de pact. in 6. Molina *de Just. & Jur. tract. 5. disp. 36.* Brunnem. & Barbosa, *ad authent decernit, C. h. t.*

Die Dritte Observation.

ES können alle die jenige compromittiren/ welche transigiren oder einen Eyd deferiren können/ und also nicht allein die Eigenthums-Herrn/ sondern auch deroselben specialiter dazu verordnete Anwälde.

Gilhaus. *Arb. Jud. Civ. p. 3. cap. 1. §. 2. num. 17.* Molina, *tr. 5. disp. 50. & 40. num. 6.* Borell. *de Compromiss. §. 1. Gloss 3. num. 267.* Lanfranc. *de arbitr. p. 3. n. 3.*

Es ist aber/ meines Erinnerns/ einsmahl an einem hohen Gericht hefftig bestritten worden; Wann ein Vormunder über seines Pupillens liegend oder unbeweglich Guth und dergleichen/ compromittiret/ ob das Richterliche Decret vorhergehen oder dabey seyn müsse? Und höre ich/ daß diese Frag affirmativè erledigt worden/ welches auch mit rationibus und autoritatibus zu besteifen stehet.

arg. l. 17. l. 35. de jurejur. l. 54. & 56 ff. de furt. l. 46. ff. de administrat. Scaccia, *de Judic. l. 2. cap. 2. num 355.* Klock. *Relat. Cameral. 138.* Simoncell. *de Decret. l. 2. tit. 6. inspect. 8. n. 71. & 77.*

Wiewohl Lanfranc. de Arbitr. p. 3. num. 3. auf die Negativam incliniret. Wann aber der Schieds-Mann freywillig den Ausspruch vor den Vormunder thäte/ so könte der Gegentheil solcher Ursach halber den Schieds-Spruch nicht vor null achten.

arg. l. 14. C. de Procur. Scaccia, *d. l. c. 2. n. 32.*

Die

Die Vierte Obervation.

ES hat sich einsmahls Zweiffel erhoben: Ob ein Compromiss durch des einen Theils Reue oder Pœnitentz dissolvirt werden könne? Ob mir nun wohl nicht unbewust ist / daß Carpzov. p. 1. constit. 1. def. 16. in negativam gehet / so bedunckt mich jedoch die affirmativa wahrer und besser zu seyn / so daß der Kläger die in Compromiss gestellte Sach / auch wider des Beklagten Willen / vor dem ordentlichen Richter rechtlich ausüben kan;

l. 30. ff. h. t. Richt. *p. 1. conf. 63. n. 18.* Gail. *l. 1. obs. 141.* Lanfranc. *de arbitr. membr. 5. num. 50.*

Jedoch ist alsdann die beym Compromiss bedungene Straff verfallen / und Carpzovii Meinung dahin zu verstehen / daß in Compromissen ein Theil ohn erhebliche Ursach und ohngestrafft nicht penetriren könne;

Richter. *conf. 64. num. 42. & 18.*

Es pflegen aber die compromittirende Theile in Praxi offtermahls wider das ausgefallene Schied-Urtheil ein oder anders Mittel sich zu reserviren; Allein dergleichen Reservation ist strictè zu interpretiren und wider der Partheyen Willen nicht zu extendiren.

Mynsing. *l. 4. obs. 68.* Carpzov. *de Proceff. tit. 17. art. 4. n. 52.*

Falls sie sich aber nichts vorbehalten haben / alsdann und weiln sie freywillig die Schieds-Richter erwehlet / können sie wider die ausgefallene Sententz weder querelam iniquitatis movren / noch auch einige Appellation, oder reduction ad arbitrium boni viri einwenden.

l. 27. §. 2. & l. 76. ff. pro socio. l. 2. C. h. t. Carpzov. *p. 1. constit. 1. def. 13. num. 7.* Hunnius, *Encyclopæd. p. 2. tit. 40. num. 3. 5. 8.* Christinæus, *vol. 2. decis. 142. num. 3.* Brunnem. *ad l. 1. C. h. t.* Reichs-Abschied / *de an. 1594. §.* So wollen wir. Roding. Pand. Camer. *l. 3. tit. 61. p. 899.*

Wobey

Wobey jedoch fleissig das jenige zu mercken ist / was ich einsmahls in Praxi mit grossem Nutzen observirt habe / daß nemlich / wann der Schieds-Mann aus Gunst/ oder Feindschafft / oder auch um Gab und Gewinns willen arbitrirt und geurtheilt hat / oder auch das Laudum, oder ausgefallene Urtheil / ein allzuharte Benachtheilung nach sich führet solchen falls ob læsionem enormissimam dem lædirten Part unter die Arm zu greiffen sey.

Reichs-Abschied *de an. 1594.* Gail. *l. 1. obs. 150. num. 9.* Borellus de Compromiss. *§. 3. gloss. 4. num. 95.* Hunnius *dict. loc. c. n. 5.*

Das Sechzehende Capitel.

Ob einer / der wegen eines delicti mixti Fori vom geistlichen Richter gestrafft worden / noch darzu vom weltlichen Gerichts-Herrn in Straff genommen werden könne?

Ein Einzige Observation.

DEn Fall zu setzen/ es hätte Sempronius Sodomiterey/ Ehebruch/ Wucher und ander dergleichen Verbrechen mixti Fori begangen/ so halt ich dafür/ weiln in solcherley delicti die Prævention Platz findet/ es könne nach Canonischen Rechten ein weltlicher Verbrecher / der schon einmahl vom weltlichen oder geistlichen Richter bestrafft worden / vom andern Richter nimmer in Straff genommen werden. Und diß erweiset sich ex textu in l. licet §. ult. ff. Nant. caup. &c. allwo stehet/ daß man wegen eines Menschen Delicti nicht mehrfältige Untersuchung zu thun habe. Und in cap. de his X. de accus. wird gesagt/ daß in solchen Mißthaten/ von welchen man loßgezehlt worden/ die Anklag nicht könne wiederhohlt werden. vid. tex. in l. Prætor. edixit. ff. de injur. durch welchen die Doctores erhärten / daß / wann auf ein

Ver-

Verbrechen unterschiedene Straffen gesetzet / und der Richter die geringste davon dem Beklagten andictirt habe / derselbe alsdann weiter nicht gestrafft werden könne:

vid. Bartol. *in l. quid ergo. §. pœna gravior. ff. de his, qui not. infam.* Innocent. *in cap. cum dilectus. num. 4. de Purgat. Canon.* Gomez. *de delict. cap. 1, num. 1.* Jul. Clar. *in §. quæst. 57. n. 11.*

Und diese Meinung wird gantz klar aus dem cap. ult. de Except. lib. 6. erwiesen / woselbst stehet / daß / wann der Beklagte vor dem weltlichen Richter / wegen der vom geistlichen Gericht in dahin gehörigen Sachen gefällten Sententz Einwendung thut / der weltliche Richter solche Exception anzunehmen / und das Urthel ohnumbgestossen zu lassen schuldig sey.

Jedoch wird diese Meinung gar mercklich limitirt in zweyen Fällen / in denen einer wegen einerley Verbrechen von beyden Richtern auf unterschiedene Weiß gestrafft werden kan. Der erste Fall ist: Wann v. g. am geistlichen Gericht keine andere Straff / als die Excommunication aufgelegt worden / da doch das Verbrechen / nach weltlichen Rechten / auch die Lebens-Straff verdient hätte: Denn solchen falls kan auch der weltliche Richter eine Lebens-Straff / zu des gemeinen Wesens und der Gemeind Satisfaction, infligiren / weiln die Excommunication mehr vor eine Artzney / als Straff zu achten ist. Welches sich auch dahin erstrecket / wann der Reus allein im Beichtstuhl wäre gestrafft worden / anbetrachtet solche Straff nur auf die göttliche und des Gewissens Satisfaction abzielet; hingegen aber die weltliche Gerichts Straff zu des gemeinen Wesens und des beschädigten Theils Vergnügung auferlegt wird.

Jul. Clar. *quæst. 57. num. 10.* Covarr. *l. 2. resolut. 10. n. 3.*

Weil demnach das Jus Canonicum, ob metum irregularitatis, in schwehren Verbrechen mixti Fori, v. g. wegen Sodomiterey und Ehebruch / keine Leibs-Straff dictiren kan / so ist dem geistlichen Richter unverwehrt / einen solchen Verbrecher / ob er gleich vom weltlichen Richter etlicher massen gestrafft worden / auch mit der Canonischen Poen anzusehen / & vice versa.

Bald. *in l. cunctos populos. C. de SS. Trinit. col. 7.* Gomez *de delict. c. 1. num. 4. ff. 4.* Marta *de Jurisd. sacra & profana, p. 2. cap. 13. num. 13. & 14.*

Und diß wird erwiesen per text. in cap. felicis *§.* per hoc de pœn. in 6 allwo nach aufgelegter Straff wegen eines ermordeten Cardinals/ hinzu gesetzt wird/ daß der weltlichen Obrigkeit dardurch die Hände nicht gebunden/ die jenige Gesetze zu gebrauchen/ welche die Catholische Fürsten gegen die Sacrilegos oder Kirchen-Rauber verordnet haben. Es wird ferner diß Fundament dadurch corroborirt/ weiln auch unter den weltlichen/ so offt ein schwehres Verbrechen vorfällt/ und selbiges vom Unterrichter der Gebühr nach nicht bestrafft werden kan/ der Delinquent an den Ober-Richter/ zu gebührender Abstraffung/ zu remittiren ist.

Text. in l. si quid erit. ff. de offic. Proconf. & in l. 3. ff. de offic. Præf. vigil. & in authent. de defenf. civit. §. an. collat. 3. Covarruv. *l. 2. cap. 10. num. 6.* Abb. *in c. de his. de accuf. ubi* Felin. *n. 13. limit. 9.* Jul. Clar. *§. fin. quæft. 57. n. 14.*

Der andere Fall ist: Wann der geistliche Richter in einem crimine mixti Fori den Beklagten durch eifferige und vätterliche Correctiones und solche Bussen/ die mehr auf der Seelen Heil/ als auf Bestraffung abzielen/ zur Besserung zu bringen sich bemühet hat/ so kan alsdann auch der weltliche Richter/ das Verbrechen zur offentlichen Rach und Warnung realiter abstraffen. Dahero als in unserer Nachbarschafft Anno 1688. ein Meßner in der Kirchen einen Ehe-Bruch begangen/ und derselbe zu Rom in 20. Täg mit Wasser und Brod Pœnitentz deßwegen thun müssen/ ist er nichts destoweniger nach seiner Wiederkunff vom weltlichen Richter zur Verhafft gezogen worden/ und würde er kaum der Lebens-Straff entgangen seyn/ wann er nicht flüchtigen Fuß gesetzt hätte.

Vid. text. in cap. novit. verf. non de Judic. Anton. de Butrio. *in cap. 1. num. 26. de offic. ordin.* Paul. Castrenf. *in l. placet Cod. de SS. Eccleſ.*

Wann aber der geistliche Richter dem Reo wegen des Verbrechens auch pœnam propriè dictam und offentliche Kirchen-Buß an-

andächtiget / v. g. daß er bey der Kirchen-Thür mit einem Liecht oder Sack stehen solle / wie solches in Franckreich und bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugeschehen pfleget: Solchen falls könte ein solcher Delinquent vom weltlichen Richter weiter nicht gestrafft werden.

Felicianus Oliva, *de Foro Eccles. p. 2. cap. 28. num. 17.*

Ende des dritten Buchs.

GOTT allein die Ehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google